

14. Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2011

Inhaltsverzeichnis der selektierten Dokumente

TOP 1	Bestellung der stellvertretenden ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung - Vorlage	G-11-274	1
TOP 2	Änderungen in der Zusammensetzung gemeinderätlicher Ausschüsse und anderer Gremien - Vorlage	G-11-245	3
TOP 3	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung h i e r : Neukalkulation der Verwaltungsgebühren - Vorlage	G-11-177	7
	- Anlage	1. Finanzielle Auswirkungen	12
	- Anlage	3. Gegenüberstellung alte/neue Gebührensätze	14
	- Anlage	4. Gebührenkalkulation der Allg. Verwaltungsgebühren für die gesamte	63
	- Anlage	5. a) Gebührenkalkulation für das Amt für Bürgerservice und Information	62
	- Anlage	5. b) Gebührenkalkulation für das Amt für Liegenschaften und Wohnung	63
	- Anlage	5. c) Gebührenkalkulation für das Amt für öffentliche Ordnung	64
	- Anlage	5. d) Gebührenkalkulation für das Amt für Wohnraumversorgung	69
	- Anlage	5. e) Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Friedhöfe	71
	- Anlage	5. f) Gebührenkalkulation für das Garten- und Tiefbauamt	72
	- Anlage	5. h) Gebührenkalkulation für das Stadtarchiv	77
	- Anlage	5. i) Gebührenkalkulation für die Stadtbibliothek	80
	- Anlage	5. j) Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung	82
	- Anlage	5. k) Gebührenkalkulation für die Stadtkämmerei	88
	- Anlage	5. l) Gebührenkalkulation für das Standesamt	89
	- Anlage	5. m) Gebührenkalkulation für das Vermessungsamt	90
	- Anlage	6. a) Gebührenkalkulation für das Amt für öffentliche Ordnung	92
	- Anlage	6. b) Gebührenkalkulation für das Amt für Schule und Bildung	134
	- Anlage	6. c) Gebührenkalkulation für das Baurechtsamt	135
	- Anlage	6. d) Gebührenkalkulation für das Forstamt	151
	- Anlage	6. e) Gebührenkalkulation für das Garten- und Tiefbauamt	154
	- Anlage	6. f) Gebührenkalkulation für das Kulturamt	158
	- Anlage	6. g) Gebührenkalkulation für das Standesamt	159
	- Anlage	6. h) Gebührenkalkulation für das Umweltschutzamt	164
	- Anlage	5. g) Gebührenkalkulation für das Rechnungsprüfungsamt	179
	- Anlage	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freiburg über Erheb	180
TOP 4	Betrachtung der VAG h i e r : Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für die Jahre 2009 und 2010 - Vorlage	G-11-188	214
	- Anlage	Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für	220
TOP 5	Installation eines touristischen Fußgängerleitsystems im Innenstadtgebiet Freiburgs h i e r : Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE		

	- Vorlage	G-11-212	225
	- Anlage	1. Finanzielle Auswirkungen	229
	- Anlage	2. Übersichtsplan der 15 Stelenstandorte	230
	- Anlage	3. Übersicht der Ziele	231
	- Anlage	5. Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN von	232
TOP 6	Klimaschutzkonzept Freiburg h i e r : Projekt 'Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität (Klimaneutrale Kommune)'		
	- Vorlage	G-11-265	234
	- Anlage	2. Zusammenfassung	246
	- Anlage	3. Ergebnisse der Stakeholder-Foren	251
	- Anlage	4. Handlungsempfehlungen an die Stadt	256
	- Anlage	1. Wesentliche Voraussetzungen zur Klimaneutralität (Annahme der S	266
TOP 7	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg h i e r : Jahresabschluss 2010 und Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses		
	- Vorlage	G-11-254	269
	- Anlage	1. Finanzielle Auswirkungen	273
	- Anlage	2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes	274
	- Anlage	3. Jahresabschluss 2010	325
TOP 8	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg h i e r : Gebührenkalkulation 2012/2013, Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sowie Nachtragswirtschaftsplan 2011/2012		
	- Vorlage	G-11-255	344
	- Anlage	2. Gebührenkalkulation 2012 - 2013	349
	- Anlage	3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung	386
	- Anlage	1. Nachtragswirtschaftsplan 2011/2012	390
TOP 9	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII der Stadt Freiburg mit der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V. (VFS) zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISPE) und Erziehungsbeistandschaft (EB) h i e r : Änderung der Leistungsvereinbarung vom 24.02.2000		
	- Vorlage	G-11-235	410
	- Anlage	1. Vertragsentwurf	413
	- Anlage	2. Konzeptionen der einzelnen Leistungsangebote der Hilfe zur Erziehung	418
	- Anlage	3. Liste der im Jahr 2000 übernommenen Mitarbeiter/innen mit Aufgaben	442
TOP 10	Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in der Jugendhilfe im Jahr 2010 sowie Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Kinder- und Jugendhilfebereich im Jahr 2011		
	- Vorlage	G-11-278	444
	- Anlage	Finanzielle Auswirkungen	450
TOP 11	I. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in der Sozialhilfe für das Haushaltsjahr 2010 II. Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Sozialbereich im Jahr 2011		
	- Vorlage	G-11-238	451
	- Anlage	Finanzielle Auswirkungen	459
TOP 12	Gemeindepsychiatrischer Verbund Freiburg h i e r :		
	- Vorlage	G-11-241	460
	- Anlage	1. Kooperationsvereinbarung 'Gemeindepsychiatrischer Verbund FR	464
	- Anlage	2. Empfehlungen für die Zusammenarbeit im GPV	477
	- Anlage	4. Mitglieder der Lenkungsgruppe	492

	- Anlage	3. Vereinbarung zur Fallkoordination und Fallsteuerung	493
TOP 13	Mietobergrenzen / Mietspiegel in der Stadt Freiburg h i e r : Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts		
	- Vorlage	G-11-272	497
	- Anlage	Finanzielle Auswirkungen	508
TOP 14	Erster Freiburger Wohnungsmarktbericht h i e r : - Vorstellung der Ergebnisse - Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen vom 06.05.2008		
	- Vorlage	G-11-088	509
	- Anlage	2. Interfrakt. Antrag der SPD-Fraktion und der FG Unabhängige Listen v	511
TOP 15	Neufassung der Richtlinien für die Vormerkung von Wohnungssuchenden sowie die Vermittlung von Wohnungen durch das Amt für Wohnraumversorgung (AWV)		
	- Vorlage	G-11-223	516
	- Anlage	Richtlinie für die Vormerk. v. Wohnungssuchenden sowie Vermittl. v. W	522
TOP 16	Chancen und Grenzen der allgemeinen Mietwohnraumförderung des Landes ab 2009 am Beispiel der Johann-Sebastian-Bach-Straße		
	- Vorlage	G-11-271	529
TOP 17	Neuorganisation der Wohnungslosenhilfe; Umstrukturierung der Zentralen Fachberatungsstelle (ZFB) h i e r : Fachberatung für wohnungslose Frauen ('FreiRaum')		
	- Vorlage	G-11-219	536
	- Anlage	1. Finanzielle Auswirkungen	541
	- Anlage	2. Kooperationsvereinbarung	542
TOP 18	Wohnungssituation von Menschen mit Flüchtlingshintergrund		
	- Vorlage	G-11-220	548
TOP 19	Stadtbibliothek Freiburg h i e r : a) Neukalkulation der Benutzungsgebühren b) Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Stadtbibliothekssatzung)		
	- Vorlage	G-11-264	560
	- Anlage	1. Änderungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Frei	564
	- Anlage	2. Erläuterungen zur Kalkulation der Benutzungsgebühren und Kalkulati	569
TOP 20	Neufassung der Feuerwehrsatzung		
	- Vorlage	G-11-275	581
	- Anlage	1. Finanzielle Auswirkungen	584
	- Anlage	3. Übersicht zur Anpassung der Entschädigungsleistungen	586
	- Anlage	2. Satzung über die Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br. (Feuerwehrsatz	587
TOP 21	Eigenbetrieb Stadtentwässerung h i e r : Wirtschaftsplan 2011/2012, Konkretisierung des Vermögensplans		
	- Vorlage	G-11-283	615
	- Anlage	Änderung Wirtschaftsplan 2011/2012	618
TOP 22	Eigenbetrieb Stadtentwässerung h i e r : Änderung der Gebühren und Änderung der Stadtentwässerungssatzung		
	- Vorlage	G-11-270	622
	- Anlage	1. Abwassergebührenkalkulation für den Zeitraum v. 01.01.2012 bis 31.	620
	- Anlage	2. Synopse der bisherigen und der neuen Stadtentwässerungssatzung	651
	- Anlage	3. Änderungssatzung der Stadtentwässerungssatzung	722
TOP 23	3. Finanzbericht 2011		
	- Vorlage	G-11-289	727

TOP 24	Verkauf der Erbbaugrundstücke Flst.Nr. 2867, Sautierstraße 64 - 66, Stefan-Meier-Straße 86 - 96 und Flst.Nr. 2868, Stefan-Meier-Straße 80 - 84, Rennweg 19, 21	
	- Vorlage	G-11-287 734
	- Anlage	1. Finanzielle Auswirkungen 737
	- Anlage	2. Lageplan 738
TOP 27	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis c des Baugesetzbuchs (Eingriffsausgleichsmaßnahmensatzung) mit Ablöserichtlinien	
	- Vorlage	G-11-277 739
	- Anlage	Neufassung der Eingriffsausgleichsmaßnahmensatzung mit Anlage Ablöserichtlinien 741
TOP 28	Entwicklungsmaßnahme Gewerbegebiet Haid-Süd h i e r : Erschließung	
	- Vorlage	G-11-249 746
	- Anlage	2. Übersichtsplan 749
	- Anlage	1. Finanzielle Auswirkungen 750
TOP 29	1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan-Nr. 6-79a h i e r : a) Entscheidung über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss	
	- Vorlage	G-11-246 751
	- Anlage	1. Lage des Plangebiets 757
	- Anlage	2. Bebauungsplan (Planzeichnung) 758
	- Anlage	3. Textliche Festsetzungen 759
	- Anlage	4. Begründung 764
	- Anlage	5. Umweltbericht 772
	- Anlage	6. Entscheidungsvorschläge zu den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen 806
	- Anlage	7. Zusammenfassende Erklärung 809

Folgende Dokumente sind nicht enthalten

TOP 5	Installation eines touristischen Fußgängerleitsystems im Innenstadtgebiet Freiburgs h i e r : Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN nach § 34 GemO vom 25.05.2011	
	- Anlage	Fehler beim Verarbeiten des PDF-Dokumentes!

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III/Amt für Soziales und Senioren	Frau Konfitin	3100	18.11.2011

Betreff:

Bestellung der stellvertretenden ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	28.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Drucksache G-11/274 die Berufung von Frau Sarah Baumgart als stellvertretende ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Freiburg ab dem 01.01.2012 bis zum 30.09.2014.

1. Ausgangslage

In der Stadt Freiburg sind ca. 26.000 Menschen von einer anerkannten Behinderung betroffen. Diese Menschen mit Handicap haben zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse und zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf selbstbestimmte Teilhabe eine eigene Interessensvertretung.

Neben dem nach demokratischen Grundsätzen gewählten Freiburger Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt insbesondere die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte diese Aufgabe wahr.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 (Drucksache G-07/241) die Einrichtung einer bzw. eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten beschlossen. Mit Erlass der Behindertenbeiratssatzung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2009 (Drucksache G-09/274) wurde das Verfahren zur Berufung der bzw. des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten auf eine neue Grundlage gestellt.

In § 2 Abs. 3 der Satzung ist geregelt, dass künftig der Gemeinderat sowohl die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten als auch eine entsprechende Stellvertretung bestellt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.09.2011 (Drucksache G-11/208) Frau Esther Grunemann als ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung für eine Amtszeit von drei Jahren ab dem 01.10.2011 berufen.

Der jetzige ehrenamtliche Stellvertreter, Herr Joachim Herb, hat inzwischen die Niederlegung seiner Ämter zum 31.12.2011 erklärt, weswegen zum 01.01.2012 eine neue Stellvertretung zu berufen ist.

2. Wahlverfahren

Nach § 2 Abs. 3 der Satzung liegt auch für die Stellvertretung das Vorschlagsrecht beim Beirat für Menschen mit Behinderung.

Dieser hat in seiner Sitzung vom 11.10.2011 - mit einer Enthaltung - Frau Sarah Baumgart als stellvertretende ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung vorgeschlagen.

Es wird seitens des Beirats befürwortet, die Amtszeit der Stellvertreterin an die Amtszeit der Beauftragten zu koppeln.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, **Frau Sarah Baumgart** als Stellvertreterin der ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung ab dem 01.01.2012 bis zum 30.09.2014 zu berufen.

Ansprechpartnerin ist Frau Preisendanz, Amt für Soziales und Senioren, Tel.: 0761/201-3700.

- Bürgermeisteramt -

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
I/Haupt- und Personalamt	Herr Hurst	1100	25.11.2011

Betreff:

Änderungen in der Zusammensetzung gemeinderätlicher Ausschüsse und anderer Gremien

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	05.12.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:**1. Der Gemeinderat**

- a) wählt auf Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gemäß Drucksache G-11/245 Herrn Helmut Roemer als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss, bei gleichzeitiger Entpflichtung von Herrn Carlos Mari.
- b) wählt auf Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Herrn Carlos Mari als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss, bei gleichzeitiger Entpflichtung von Frau Katharina Katt.
- c) wählt auf Vorschlag der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V. Frau Petra Ochsenfahrt als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss, bei gleichzeitiger Entpflichtung von Frau Monika von Lübke.

- d) **entpflichtet Frau Heinke Wichert, Eltern-Selbsthilfe Freiburg e.V., als stellvertretendes beratendes Mitglied aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss.**
- e) **wählt auf Vorschlag des Stadtjugendrings Freiburg die in der Tabelle unter Ziffer 1 e) der Drucksache G-11/245 benannten Mitglieder als ordentliche und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss.**

2. Der Gemeinderat

- a) **beruft gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung auf Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Herrn Raimund Cimander als stellvertretenden sachkundigen Einwohner in den Sozialausschuss, bei gleichzeitiger Entpflichtung von Herrn Dieter Lösch.**
 - b) **beruft gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung auf Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Herrn Dieter Lösch als ordentlichen sachkundigen Einwohner in den Sozialausschuss, bei gleichzeitiger Entpflichtung von Frau Katharina Katt.**
- 3. Der Gemeinderat beruft gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung auf Vorschlag des Freiburger Beirates für Menschen mit Behinderung Herrn Philipp Riedel als ordentlichen sachkundigen Einwohner und Frau Melanie Schäfer als stellvertretende sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Schulen und Weiterbildung, bei gleichzeitiger Entpflichtung von Herrn Joachim Herb.**
-

Sachverhalt**1. Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

- a + b) Frau Katharina Katt ist aus den Diensten des Paritätischen Wohlfahrtsverband ausgeschieden und wird ihren Sitz als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilfeausschuss aufgeben.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat als Nachfolger Herrn Carlos Mari, bisher stellvertretendes stimmberechtigtes, in der Jugendhilfe erfahrenes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss, vorgeschlagen. Dessen Nachfolge soll Herr Helmut Roemer von der Jugendhilfe der Waisenhausstiftung antreten.

- c) Frau Monika von Lübke ist zum 30.11.2011 aus der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V. als Geschäftsführerin ausgeschieden und wird ihren Sitz als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss aufgeben. Die AG Offene Kinder- und Jugendarbeit hat in seiner Sitzung am 25.10.2011 Frau Petra Ochsenfahrt als Nachfolgerin benannt.
- d) Der Verein Eltern-Selbsthilfe Freiburg für Eltern von gefährdeten und drogenabhängigen Jugendlichen e.V. ist aufgelöst worden. Frau Heinke Wichert war für den Verein als stellvertretendes beratendes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Durch die Auflösung des Vereins wird Frau Wichert aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss ausscheiden - der Sitz bleibt vorerst unbesetzt.
- e) Der Stadtjugendring Freiburg entsendet 10 Mitglieder (5 ordentliche und 5 stellvertretende stimmberechtigte) in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Die Mitglieder werden von der Vollversammlung des Stadtjugendrings alle 2 Jahre neu benannt. In der Vollversammlung am 08.11.2011 wurden folgende Personen neu benannt:

Bisher ORDENTLICH	Neu ORDENTLICH	Bisher STELLVERTRETEND	Neu STELLVERTRETEND
Stephanie Schoch	Heike Kleint	Heike Kleint	Florian Schütt
Simone Kaiser	Lena Przibylla	Cornelia Kapp	Philip Turk
Johannes Evers	Johannes Evers	Anne Matthes	Jonny Schuler
Manuel Dreher	Rebecca Essi	Florian Luft	Stephanie Schoch
Anja Twillinger	Anja Twilligear	Thomas Luft	Antje Nieschling

2. Sozialausschuss

- a+b) Frau Katharina Katt ist aus den Diensten des Paritätischen Wohlfahrtsverband ausgeschieden und wird ihren Sitz als ordentliche sachkundige Einwohnerin im Sozialausschuss aufgeben.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat als Nachfolger ihren bisherigen Stellvertreter Herrn Dieter Lösch vorgeschlagen. Dessen Nachfolge soll Herr Raimund Cimander von der Lebenshilfe Freiburg antreten.

- 4 -

3. Ausschuss für Schulen und Weiterbildung

Herr Joachim Herb wird zum Jahresende aus dem Freiburger Beirat für Menschen mit Behinderung ausscheiden und gleichzeitig auch seine Funktion als ordentlicher sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Schulen und Weiterbildung aufgeben.

Der Freiburger Beirat für Menschen mit Behinderung hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 Herrn Philipp Riedel, bisher stellvertretender sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Schulen und Weiterbildung als Nachfolger für Herrn Herb und für dessen Nachfolge Frau Melanie Schäfer vorgeschlagen.

- Bürgermeisteramt -

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
I/Rechtsamt	Frau Schäfer	1600	25.11.2011

Betreff:

**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
h i e r :
Neukalkulation der Verwaltungsgebühren**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	05.12.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Drucksache G-11/177 die Gebührenkalkulationen mit den dort genannten Gebührenvorschlägen gemäß den Anlagen 4 - 6 zur Drucksache G-11/177.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt auf Basis der Gebührenkalkulationen nach Ziffer 1 die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) gemäß Anlage 2 zur Drucksache G-11/177.**

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
3. Gegenüberstellung alte/neue Gebührensätze
4. Gebührenkalkulation der Allgemeinen Verwaltungsgebühren für die gesamte Stadtverwaltung gemäß Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung
5. Gebührenkalkulationen für Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß Anlage 2 der Verwaltungsgebührensatzung:
 - 5 a) Gebührenkalkulation für das Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung
 - 5 b) Gebührenkalkulation für das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen
 - 5 c) Gebührenkalkulation für das Amt für öffentliche Ordnung
 - 5 d) Gebührenkalkulation für das Amt für Wohnraumversorgung
 - 5 e) Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Friedhöfe
 - 5 f) Gebührenkalkulation für das Garten- und Tiefbauamt
 - 5 g) Gebührenkalkulation für das Rechnungsprüfungsamt
 - 5 h) Gebührenkalkulation für das Stadtarchiv
 - 5 i) Gebührenkalkulation für die Stadtbibliothek
 - 5 j) Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung
 - 5 k) Gebührenkalkulation für die Stadtkämmerei
 - 5 l) Gebührenkalkulation für das Standesamt
 - 5 m) Gebührenkalkulation für das Vermessungsamt
6. Gebührenkalkulationen für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und unteren Baurechtsbehörde gemäß Anlage 3 der Verwaltungsgebührensatzung:
 - 6 a) Gebührenkalkulation für das Amt für öffentliche Ordnung
 - 6 b) Gebührenkalkulation für das Amt für Schule und Bildung
 - 6 c) Gebührenkalkulation für das Baurechtsamt
 - 6 d) Gebührenkalkulation für das Forstamt
 - 6 e) Gebührenkalkulation für das Garten- und Tiefbauamt
 - 6 f) Gebührenkalkulation für das Kulturamt
 - 6 g) Gebührenkalkulation für das Standesamt
 - 6 h) Gebührenkalkulation für das Umweltschutzamt

1. Ausgangslage

In analoger Anwendung der Regelung im Landesgebührengesetz sollen die den städtischen Verwaltungsgebühren zugrunde liegenden Kalkulationen und die darauf basierenden Gebührensätze sowie die Gebührentatbestände in regelmäßigem Turnus nach jeweils ca. zwei Jahren überprüft werden. Die derzeitigen Gebühren beruhen auf einer Kalkulation aus dem Jahr 2008 (vgl. Drucksache G-09/044 zum Gemeinderat am 10.02.2009), so dass nun eine weitere Aktualisierung erfolgen soll.

2. Ziele

Die Verwaltungsgebühren sollen an die Kostenentwicklung angepasst werden. Gleichzeitig sollen die Gebührentatbestände aktualisiert werden.

3. Umsetzung

Die Gebührenkalkulationen der Ämter richten sich nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und beruhen auf den Kosten der einzelnen Leistungsbereiche im Jahr 2010 sowie den Prognosen der Kostenentwicklung, insbesondere einer Tarifierhöhung bei den Personalkosten in Höhe von insgesamt 3,85 % für 2011 - 2013. Die Kosten und Stundensätze entstammen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des jeweiligen Amtes. Die Hauptbestandteile bilden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die Kosten für die Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen. Kalkulatorische Zinsen können nicht mitberücksichtigt werden, weil im Gegensatz zum für Landesbehörden geltenden Landesgebührengesetz das KAG deren Einbeziehung ausschließt.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher Bedeutung entsprechend den Grundsätzen des KAG bemessen. Beim Verwaltungsaufwand sind die Kosten des Verwaltungszweiges maßgeblich. Dieser bestimmt sich nach thematischem Zusammenhang, wobei Gebührenbefreiungen und -verzichte von den Kosten abgezogen werden. Die Verwaltungsgebühr kann den reinen Verwaltungsaufwand für die konkrete Amtshandlung übersteigen. Gewährleistet muss aber sein, dass die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten des Verwaltungszweigs nicht dauerhaft übersteigen. Zum Nachweis dieser Anforderungen haben die Ämter den jeweiligen voraussichtlichen Kostendeckungsgrad berechnet.

Mit dem Inkrafttreten und der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - EUDLR - (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt) in nationales Recht zum 28.12.2009 darf bei Gebühren für EU-Dienstleistungsrichtlinien relevante Leistungen der wirtschaftliche Vorteil nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 13 EUDLR). Insbesondere beim Amt für öffentliche Ordnung führt die Neukalkulation insoweit bei mehreren Gebührentatbeständen zu Gebührensenkungen mit der Folge, dass damit auch Einnahmeminderungen zu verzeichnen sind.

3.1 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die allgemeinen Verwaltungsgebühren wurden zentral von der Stadtkämmerei kalkuliert. Sie untergliedern sich in Rahmen- und Festgebühren. Beide Gebührenarten werden anhand eines durchschnittlichen Stundensatzes und des jeweiligen Zeitaufwandes der Verwaltungstätigkeit berechnet. Die Gebührentatbestände werden aktualisiert, wodurch einige Tatbestände entfallen. Die Einzelheiten können der Kalkulation (Anlage 4) und der Gebühren-Synopse (Anlage 3) entnommen werden.

3.2 Gebühren der einzelnen Ämter

Einzelheiten hierzu können den nachfolgenden Ausführungen sowie den als Anlage 5 - 6 beigefügten Kalkulationen der Ämter entnommen werden.

Auf Folgendes wird hierzu noch besonders hingewiesen:

3.2.1 Amt für öffentliche Ordnung

Beim Amt für öffentliche Ordnung führt die Berücksichtigung der EU-DLR wie oben dargelegt zu Gebührensenkungen bei mehreren Gebührentatbeständen, die unter die EU-DLR fallen. Dies führt zu erheblichen Mindereinnahmen im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht.

Die waffenrechtlichen Gebühren werden zum Teil zusammengefasst und neu gegliedert, so dass sich die Anzahl dieser Tatbestände verringert.

3.2.2 Baurechtsamt

Für das seit März 2010 bestehende sog. Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 52 Landesbauordnung (LBO) wird ein neuer Gebührentatbestand geschaffen, der sich wie die Baugenehmigungsgebühr in der Regel an den Baukosten orientiert und auf vier Promille der Baukosten festgesetzt wird.

Die Kalkulation der Baugenehmigungsgebühr ergibt, dass diese bei einem Promillesatz von 5,4 Promille kostendeckend ist; die Gebühr steigt somit auf diesen Wert. Damit liegen die Baugenehmigungsgebühren im landesweiten Vergleich im Mittelfeld.

3.2.3 Umweltschutzamt

Der Bereich des Arbeitsschutzes wird nach sozialem und technischem Arbeitsschutz neu gegliedert.

Die Wertgebühr im Immissionsschutz wird nicht mehr wie bisher nach den Errichtungskosten gestaffelt, sondern es wird ein einheitlicher Promillesatz festgelegt, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Bisher hatte sich der Promillesatz verringert je höher die Errichtungskosten einer Anlage waren.

Bei vielen Tatbeständen werden die bisher sehr hohen Höchstgebühren auf den kalkulatorischen Höchstaufwand verringert, da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass in diesen Bereichen noch nie auch nur annähernd die bisherige Höchstgebühr festgesetzt wurde. Gleichzeitig werden jedoch die Mindestgebühren soweit erhöht, dass sie nahezu dem tatsächlichen Mindestaufwand entsprechen.

Aufgrund der gestiegenen Personalstundensätze ist bei den Rahmengebühren durchgängig eine Anhebung des unteren Gebührenrahmens zu verzeichnen.

4. Resultate und Überprüfung

Mit den vorliegenden Kalkulationen und den darauf beruhenden Verwaltungsgebühren wird das Ziel einer Anpassung der Gebühren an die gestiegenen Kosten erreicht, soweit nicht bei den Gebührenvorschlägen auf eine volle Kostendeckung verzichtet wird.

Die erwarteten Einnahmenveränderungen in den einzelnen Bereichen sind in Anlage 1 dargestellt. Allerdings handelt es sich hierbei aufgrund von Prognose-schwierigkeiten wegen schwankender Fallzahlen lediglich um Schätzungen der Ämter, die auf Grundlage der Vorjahresergebnisse basieren. Die prozentualen Veränderungen der neuen Gebühren gegenüber den bisher festgesetzten Gebühren ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Gebühren in Anlage 3. Die Kostendeckungsgrade der einzelnen Gebühren sind der jeweiligen Kalkulation in Anlagen 4 - 6 zu entnehmen.

Ansprechpartner/in beim Rechtsamt sind Herr Pfau, Tel.: 0761/201-1607, und Frau Rosteck, Tel.: 0761/201-1610.

Für die Ämter sind die Ansprechpersonen jeweils in den Kalkulationen benannt.

- Bürgermeisteramt -

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/177

Finanzielle Auswirkungen

Ämterübersicht

Amt	Finanzielle Auswirkungen																								
Allgemeine Gebühren für die gesamte Stadtverwaltung	Diese Gebühren werden über den gesamten Bereich der Stadtverwaltung erhoben, so dass sich eine zuverlässige, auf Daten gestützte Aussage über die Höhe der Gebühreneinnahmenveränderung nicht treffen lässt. Da insgesamt leichte Gebührenerhöhungen erfolgen, ist jedoch von Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Einnahmen auszugehen.																								
Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung	Mehreinnahmen im Bereich Meldewesen von rd. 12.000 € .																								
Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	Unter der Voraussetzung, dass sich die Fallzahlen nicht ändern wird mit Mehreinnahmen von ca. 9.000 € gerechnet.																								
Amt für Wohnraumversorgung	Keine Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten.																								
Amt für öffentliche Ordnung	Es wird mit folgenden Mehr- bzw. Mindereinnahmen gerechnet: <table border="1"> <tr> <td>Fundsachen</td><td>1.000 €</td></tr> <tr> <td>Gewerberegister</td><td>20.000 €</td></tr> <tr> <td>Fischereiwesen</td><td>1.000 €</td></tr> <tr> <td>Gaststättenrecht</td><td>-142.000 €</td></tr> <tr> <td>Gewerberecht</td><td>-36.000 €</td></tr> <tr> <td>Lebensmittelüberwachung</td><td>3.000 €</td></tr> <tr> <td>Tierärztliche Überwachung</td><td>5.000 €</td></tr> <tr> <td>Entfernung abgemeldeter Fahrzeuge</td><td>4.000 €</td></tr> <tr> <td>Standplatzgebühren für Fahrzeuge</td><td>9.000 €</td></tr> <tr> <td>Fleischhygienegebühren Schlachthof</td><td>8.000 €</td></tr> <tr> <td>Fleischhygienegebühren Ortsteile</td><td>2.000 €</td></tr> <tr> <td>Mindereinnahmen gesamt:</td><td>-125.000 €</td></tr> </table> Es handelt sich dabei um Schätzungen, die je nach Fallzahlen und Ausfüllung der Rahmengebühren differieren können.	Fundsachen	1.000 €	Gewerberegister	20.000 €	Fischereiwesen	1.000 €	Gaststättenrecht	-142.000 €	Gewerberecht	-36.000 €	Lebensmittelüberwachung	3.000 €	Tierärztliche Überwachung	5.000 €	Entfernung abgemeldeter Fahrzeuge	4.000 €	Standplatzgebühren für Fahrzeuge	9.000 €	Fleischhygienegebühren Schlachthof	8.000 €	Fleischhygienegebühren Ortsteile	2.000 €	Mindereinnahmen gesamt:	-125.000 €
Fundsachen	1.000 €																								
Gewerberegister	20.000 €																								
Fischereiwesen	1.000 €																								
Gaststättenrecht	-142.000 €																								
Gewerberecht	-36.000 €																								
Lebensmittelüberwachung	3.000 €																								
Tierärztliche Überwachung	5.000 €																								
Entfernung abgemeldeter Fahrzeuge	4.000 €																								
Standplatzgebühren für Fahrzeuge	9.000 €																								
Fleischhygienegebühren Schlachthof	8.000 €																								
Fleischhygienegebühren Ortsteile	2.000 €																								
Mindereinnahmen gesamt:	-125.000 €																								
Amt für Schule und Bildung	Bislang wurden die Verwaltungsgebühren für die Schulen auf dem Niveau von 2006 gehalten, weil damals die Einnahmen bzw. die gebührenpflichtigen Fälle stark zurückgegangen sind. Obwohl aufgrund der Neukalkulation die Gebühren gesenkt werden, ist von gleichbleibenden Gebühreneinnahmen wegen ansteigender Fälle auszugehen.																								

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/177

Baurechtsamt	Unter der Voraussetzung, dass sich die Fallzahlen und Baukosten gegenüber 2010 nicht ändern werden folgende Mehreinnahmen erwartet: - Verwaltungszweig Baurecht: 300.000 € - Verwaltungszweig Bauüberwachung: 30.000 € - Verwaltungszweig Denkmalschutz: 25.000 € Insgesamt Mehreinnahmen: 355.000 €
Forstamt	Keinen nennenswerten Mehr- bzw. Mindereinnahmen zu erwarten.
Eigenbetrieb Friedhöfe	Es werden ca. 5.000 € Mehreinnahmen bei den Grabmalsgenehmigungen und ca. 1.000 € Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabe eines Grabnutzungsrechts erwartet, also insgesamt ca. 6.000 € Mehreinnahmen .
Garten- und Tiefbauamt	Es werden in der Summe keine Mehr- oder Mindereinnahmen erwartet.
Kulturamt	Die bisherige Gebührenhöhe bleibt bestehen. Einnahmesteigerungen sind nicht zu erwarten.
Rechnungsprüfungsamt	Es werden Mehreinnahmen von ca. 29.000 € erwartet.
Stadtarchiv	Die bisherigen Gebührenhöhen bleiben weitgehend bestehen. Gegenüber den bisherigen Einnahmen sind keine Steigerungen zu erwarten.
Stadtbibliothek	Keine Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten.
Eigenbetrieb Stadtentwässerung	Keine Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten.
Stadtkämmerei	Keinen nennenswerten Mehr- bzw. Mindereinnahmen zu erwarten.
Standesamt	Im Bereich Kirchenaustrittsgebühr ggf. 4.500 € Mindereinnahmen. Bei Feuerbestattungserlaubnissen werden beim Standesamt ca. 14.000 € Mehreinnahmen erwartet. Da diese Leistung bisher jedoch vom EBF erbracht wurde und dort jetzt wegen der Zuständigkeitsverschiebung Gebühren entfallen, reduziert sich dieser Betrag gesamtstädtisch betrachtet auf 6.000 € Mehreinnahmen.
Umweltschutzamt	Eine Aussage über die finanziellen Auswirkungen ist schwierig, da das Gebührenaufkommen von der Anzahl und vom Inhalt der Anträge abhängt. Es werden jedoch Mehreinnahmen von ca. 20.000 € erwartet, was der Erhöhung der zugrunde liegenden Stundensätze und damit der unteren Gebührenrahmen entspricht.
Vermessungsamt	Keine Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten.
Insgesamt	rd. 300.000 € Mehreinnahmen

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

Synopse Gebührenverzeichnis

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i.Br.
für die gesamte Stadtverwaltung**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.	Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	4,00 bis 110,00	4,60 bis 110,00	15 % / 0,0 %
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	5,00 bis 5.500,00	5,50 bis 5.545,00	10 % / 0,82 %
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	4,00 bis 110,00	2,70 bis 110,00	- 130 % / 0,0 %
4.	Beglaubigung, Bestätigung			
4.1	einer Unterschrift, eines Handzeichens oder Siegels	3,00 bis 160,00	2,70 bis 55,00	- 10 % / - 65,63 %
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.			
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift je weitere Fertigung	3,00 1,50	3,70 1,50	23,33 % unverändert
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift;	2,00	2,00	unverändert
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.			
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.			
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	4,00 bis 550,00	4,60 bis 1.330,00	15 % / 141,82 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 2 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	3,00 bis 110,00	3,70 bis 443,00	23,33 % / 302,73 %
~~7.~~	~~Leistungsverzeichnis Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung~~	~~10,00 bis 110,00~~	Entfällt, da Gebühr in VOB/VOL festgelegt ist.	
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	50,00 bis 5.000,00	55,40 bis 4.621,00	10,80 % / - 7,58 %
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden			
~~9.~~	~~Schreibarbeiten~~			
~~9.1~~	~~hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigung, Abschrift oder Auszug aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt wird je angefangene Seite~~		Entfällt, da in der Stadtverwaltung keine Schreibarbeiten bzw. Abschriften mehr getätigt werden.	
~~9.1.1~~	~~in deutscher Sprache~~	~~9,00~~		
~~9.1.2~~	~~in fremder Sprache~~	~~14,00~~		
~~9.2~~	~~Schriftstück in tabellarischer Form (Verzeichnis, Liste, Rechnung, Zeichnung usw.) oder wissenschaftlicher Text nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde~~	~~13,00~~		
8.	Kopien			
8.1	Fotokopie je Seite	1,00	1,80	80 %
8.2	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	neu		
8.2.1	für die erste Seite	neu	1,80	neu
8.2.2	für jede weitere Seite	neu	0,50	neu

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 3 -

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i.Br.
in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung			
1.1	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich)	6,00	6,50	8,33 %
1.2	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person			
1.2.1	per Internet über das Meldeportal	5,00		unverändert
1.2.2	persönlich oder schriftlich	10,00	12,00	20 %
1.3	Sonstige Leistungen des Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	13,00	15,00	15,38 %
1.4	Erteilung von Wohnsitzbestätigungen zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen	gebührenfrei	gebührenfrei	unverändert
1.5	Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen und Meldebestätigungen für Straftentlassene	gebührenfrei	gebührenfrei	unverändert
2.	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen			
2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis			
2.1.1	von 50.000,00 €	41,00	48,00	17,07 %
2.1.2	von 50.001,00 € bis 250.000,00 €	60,00	73,00	21,67 %
2.1.3	von 250.001,00 € bis 500.000,00 €	79,00	97,00	22,79 %
2.1.4	über 500.000,00 €	98,00	121,00	23,47 %
2.2	Ausstellung einer Globalbescheinigung	100,00 bis 1.000,00	100,00 bis 2.000,00	0 % / 100,0 %
2.3	Mehrfertigung von Nrn. 3.1 oder 3.2	5,00	5,00	unverändert
3.	Amt für öffentliche Ordnung			
3.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in			
3.1.1	Fahrrad	18,00	20,00	11,11%
3.1.2	sonstiger Gegenstand			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 4 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
3.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro			
3.1.2.1.1	für die/den Finderin	2 % des Wertes, mindestens 4,00 Euro	2 % des Wertes, mindestens 5,00 Euro	Mindestgebühr 25 %
3.1.2.1.2	für die/den Eigentümer/in	5 % des Wertes, mindestens 4,00 Euro	5 % des Wertes, mindestens 5,00 Euro	Mindestgebühr 25 %
3.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro			
3.1.2.2.1	für die/den Finder/in	10,00 Euro zzgl. 1 % des 500,00 Euro übersteigenden Wertes	10,00 Euro zzgl. 1 % des 500,00 Euro übersteigenden Wertes	unverändert
3.1.2.2.2	für die/den Eigentümer/in	25,00 Euro zzgl. 3 % des 500,00 Euro übersteigenden Wertes	25,00 Euro zzgl. 3 % des 500,00 Euro übersteigenden Wertes	unverändert
3.1.3	Vom/von der Finder/in wird bis zu einem Wert der Fundsache von 50,00 Euro keine Gebühr erhoben, wenn die Fundsache an ihn ausgehändigt wird, nachdem sie vom/von der Verlierer/in nicht innerhalb eines halben Jahres vom Fundbüro abgeholt worden ist. Dies gilt nicht für Fahrräder, Mopeds und Mofas.			
3.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge			
3.2.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	115,00	neu	
3.2.2	Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	230,00	neu	
3.2.3	Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung des Fahrzeugs	350,00	neu	
3.2.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug	30,00 bis 75,00	34,00 bis 86,00	13,33 % / 14,66 %

Bisher Rahmengebühr von 100,00 € bis 300,00 €

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 5 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
3.2.5	Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen im Freien			
3.2.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	5,00	7,50	50 %
3.2.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	10,00	15,00	50 %
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.			
~~3.2.4~~	~~Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen in geschlossenen Räumen pro Standtag~~			
~~3.2.4.1~~	~~für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht~~	10,00		
~~3.2.4.2~~	~~für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht~~	20,00		
3.3	Sondernutzung			
3.3.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 8 StrG BW	39,00 bis 550,00	41,00 bis 585,00	5,13 % / 6,36 %
3.3.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	48,00 bis 250,00	51,00 bis 265,00	6,25 % / 6,00 %
4.	Amt für Wohnraumversorgung			
4.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins			
4.1.1	für Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – soweit die Kosten nicht erstattet werden	gebührenfrei		unverändert
4.1.2	Sonstige	10,00	10,00	unverändert
4.1.3	Ersatzausstellungen	15,00	15,00	unverändert
4.2	Erteilung einer Freistellung	120,00	120,00	unverändert
5.	Eigenbetrieb Friedhöfe			
5.1	Grabmalsgenehmigung			
5.1.1	für Grabmale in Stein	50,00	67,00	34 %
5.1.2	für Grabmale in Holz	50,00	67,00	34 %
5.1.3	für Grabplatten und Kissensteine	50,00	67,00	34 %
5.1.4	für Grabeinfassungen, sofern nicht gleichzeitig eine Genehmigung nach Nrn. 6.1.1, 6.1.2 oder 6.1.3 erteilt wird	50,00	67,00	34 %

Gebührentatbestände entfallen, da keine gemieteten städtischen Hallenräume mehr existieren.

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 6 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
~~5.2~~	~~Zulassung für gewerbliche Arbeiten jeder Art~~		Gebührentatbestände entfallen, da gewerbliche Arbeiten nicht mehr genehmigungspflichtig sind.	
~~5.2.1~~	~~einmalige Zulassung pro Grab~~	~~32,00~~		
~~5.2.2~~	~~jährliche Zulassung pro Betrieb~~	~~80,00~~		
~~5.3~~	~~sonstige Amtshandlungen~~			
5.2	Sonstige Amtshandlungen			
5.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalles, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt	65,00	80,00	23,08 %
5.2.2	nachträgliche Änderung eines Auftrags	14,00	17,00	21,43 %
5.2.3	Umschreibung eines Nutzungsrechts	30,00	40,00	33,33 %
5.2.4	Aufgabe eines Nutzungsrechts	-	99,00	neu
5.2.5	Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	14,00	17,00	21,43 %
~~5.4~~	~~Feuerbestattungserlaubnis~~	~~14,00~~		
			Zuständigkeit jetzt beim Standesamt	
6.	Garten- und Tiefbauamt			
6.1	Baumschutz			
6.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige-/ Kennnisgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung			
6.1.1.1	ohne Begutachtung	33,00 bis 300,00	40,00 bis 400,00	21,21 % / 33,33 %
6.1.1.2	mit Begutachtung	64,00 bis 350,00	75,00 bis 450,00	17,19 % / 28,57 %
6.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung			
6.1.2.1	ohne Begutachtung	70,00 bis 650,00	80,00 bis 750,00	14,29 % / 15,38 %
6.1.2.2	mit Begutachtung	95,00 bis 650,00	110,00 bis 850,00	15,79 % / 30,77 %
6.2	Sondernutzungserlaubnis			
6.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Baustellen	68,00 bis 460,00	75,00 bis 260,00	10,29 % / - 43,48 %
~~6.2.1~~	~~ohne Ortsbesichtigung~~	~~68,00 bis 250,00~~		
~~6.2.2~~	~~mit Ortsbesichtigung~~	~~115,00 bis 460,00~~		
			Bisher gegliedert nach SE mit/ohne Ortsbesichtigung. Jetzt Ortsbesichtigung extra Gebühr.	
6.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	neu	25,00	neu
6.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung		100,00	Bisher in Nr. 6.2.1 enthalten
6.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	8,00	13,00 bis 53,00	62,50 % / 562,50 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 7 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
6.4	Aufbewahrung von Fahrrädern je Fahrrad	16,00	16,50	3,13 %
6.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel		110,00	neu
6.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 68 Abs. 3 TKG		30,00 bis 50,00	neu
7.	Rechnungsprüfungsamt			
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	100,00	110,00	10,0 %
8.	Stadtarchiv			
8.1	Auskunftserteilung (schriftlich oder mündlich mit dazu erforderlicher Recherche) und Ermittlung von Archivalien durch Archivare/innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen für kommerzielle Archivnutzung je angefangene Viertelstunde	21,00	21,00	unverändert
8.2	Anfertigung einer Fotokopie von einer Archivalie im Format DIN A3 oder DIN A4			
8.2.1	durch den/die Archivbenutzer/in selbst je Kopie	0,20	0,20	unverändert
8.2.2	durch Archivpersonal je angefangene Viertelstunde	21,00	21,00	unverändert
8.3	Anfertigung einer beglaubigten Kopie aus einem Personenstandsregister	12,00	12,00	unverändert
8.4	Fotografie einer Archivalie oder Abzug eines Negativs durch beauftragte/n Privatfotograf/in / Fotolabor je angefangene Viertelstunde	21,00 zzgl. Rechnung des/der Fotografen/in	21,00 zzgl. Rechnung des/der Fotografen/in	unverändert
~~8.5.1~~	~~durch den/die Benutzer/in selbst unter Aufsicht des/der Restaurators/in je angefangene Viertelstunde~~	~~21,00~~	Entfällt	
8.5	Fotografie einer Archivalie mit der Digitalkamera durch Archivpersonal im Benutzungsauftrag je angefangene Viertelstunde	21,00	21,00	unverändert
8.6	Speicherung von Bilddaten auf CD-ROM (Brennen) und Ausdruck gespeicherter Daten	11,00	11,00	unverändert

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 8 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.7	Ausdruck oder Duplizieren von Mikrofilmen des Stadtarchivs und Anfertigung von Mikrofilmskans bei der Universitätsbibliothek durch Archivpersonal im Benutzungsauftrag je angefangene Viertelstunde	21,00 zzgl. Rechnung der Universitätsbibliothek	21,00 zzgl. Rechnung der Universitätsbibliothek	unverändert
8.8	Ausleihe von Stellwänden oder Vitrinen je Ausleihvorgang	42,00	43,00	2,38 %
9.	Stadtbibliothek			
9.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50	2,50	unverändert
9.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00	5,00	unverändert
9.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	2,50	3,00	20 %
9.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00	1,00	unverändert
10.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung			
10.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung			
10.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	471,00	399,00	- 15,29 %
10.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	bisher so nicht geregelt	377,00	neu
10.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/ industrielles Bauvorhaben bzw. ein Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	853,00	716,00	- 16,06 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 9 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
10.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	159,00	152,00	- 4,40 %
10.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	bisher so nicht geregelt	129,00	neu
10.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	bisher so nicht geregelt	290,00	neu
10.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	274,00	265,00	- 3,28 %
10.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. ein Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	454,00	443,00	- 2,42 %
10.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	32,00	34,00	6,25 %
10.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	16,00	17,00	6,25 %
10.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangener Viertelstunde	16,00	17,00	6,25 %
10.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangener Viertelstunde	16,00	17,00	6,25 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 10 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
10.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten			
	pauschal	19,00	20,00	5,26 %
	Aktenkopie:			
	DIN A 4 pro Kopie	0,50	0,50	unverändert
	DIN A 3 pro Kopie	1,00	1,00	unverändert
11.	Stadtkämmerei			
11.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuer-marke	5,00	5,00	unverändert
11.2	Ausstellung einer Unbedenklichkeits-bescheinigung	15,00	15,00	unverändert
12.	Standesamt			
12.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	35,00	30,00	- 14,29%
12.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kir- chenaustritts	-	9,00	neu
13.	Vermessungsamt (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)			
13.1	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	25,00	25,00	unverändert
13.2	Schriftliche Auskunft aus der Kauf- preissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	200,00	200,00	unverändert
	Die Gebühren für gutachterliche Stel- lungnahmen der Geschäftsstelle erge- ben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 11 -

Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i.Br.
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.	Amt für öffentliche Ordnung			
1.1	Fischerei			
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	17,50	21,00	20,0 %
1.1.2	Jugendfischereischein			
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	17,50	21,00	20,0 %
1.1.2.2	Verlängerung	8,50	10,00	17,65 %
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	17,50	21,00	20,0 %
1.1.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	8,50	10,00	17,65 %
~~1.1.5~~	~~Ablegung der Fischereiprüfung einschließlich Ausstellung eines Prüfungszeugnisses~~	Entfällt, da der Landesfischereiverband die Prüfung abhält.		
1.2	Gaststättenrecht			
1.2.1	Gaststättenerlaubnis bzw. befristete Gaststättenerlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)	180,00 bis 5.000,00	330,00 bis 3.320,00	83,33 % / - 33,6 %
1.2.2	Stellvertretererlaubnis bzw. vorläufige Stellvertretererlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)	100,00 bis 300,00	165,00 bis 995,00	65,0 % / 231,66 %
1.2.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	45,00 bis 350,00	66,00 bis 350,00	46,66 % / 0 %
1.2.4	Zulassung von Ausnahme von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	100,00 bis 300,00	145,00 bis 220,00	45,0 % / - 26,66 %
1.2.5	Gestattung (§ 12 GastG)	35,00 bis 1.000,00	55,00 bis 995,00	57,14 % / - 0,5 %
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	65,00 bis 250,00	99,00 bis 145,00	52,31 % / 42,0 %
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)			
1.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)	23,00 bis 90,00	33,00 bis 99,00	43,48 % / 10,0 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 12 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	60,00 bis 500,00	130,00 bis 995,00	116,66 % / 99,0 %
1.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	137,00 bis 349,00	330,00 bis 995,00	140,88 % / 185,10 %
1.2.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	120,00 bis 350,00	165,00 bis 495,00	37,5 % / 41,43 %
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	130,00 bis 600,00	165,00 bis 760,00	26,92 % / 26,66 %
1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	30,00 bis 300,00	48,00 bis 160,00	60,0 % / - 46,66 %
1.3	Gewerberecht			
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 bis 39,00	14,00 bis 40,00	- 6,66 % / 2,56 %
1.3.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkankeenanstalten (§ 30 GewO)	180,00 bis 1.500,00	300,00 bis 2.500,00	66,66 % / 66,66 %
1.3.3	Erlaubnis zur Schautellung von Personen (§ 33 a GewO)	170,00 bis 1.500,00	250,00 bis 800,00	47,1 % / - 46,66 %
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.600,00	120,00 bis 1.800,00	20,0 % / 12,5 %
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	70,00	45,00 bis 90,00	neuer Gebühren-rahmen
1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	170,00 bis 1.600,00	200,00 bis 1.800,00	17,65 % / 12,5 %
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	180,00 bis 5.000,00	240,00 bis 5.000,00	33,33 % 0 %
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	180,00 bis 1.500,00	250,00 bis 900,00	38,88 % / - 40,0 %
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	180,00 bis 1.500,00	200,00 bis 1.500,00	11,11 % / 0 %
1.3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	180,00 bis 1.500,00	250,00 bis 900,00	38,88 % / - 40,0 %
1.3.11	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	180,00 bis 750,00	250,00 bis 415,00	38,88 % / - 44,66 %
1.3.12	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Betreuungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	110,00 bis 2.000,00	250,00 bis 1.200,00	127,27 % / - 40,0 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 13 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.3.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	130,00 bis 2.900,00	300,00 bis 3.000,00	130,77 % / 3,45 %
1.3.14	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	310,00 bis 2.900,00	360,00 bis 3.000,00	16,13 % / 3,45 %
1.3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	90,00 bis 1.500,00	250,00 bis 900,00	177,77 % / - 40,0 %
1.3.16	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	110,00 bis 500,00	150,00 bis 300,00	36,36 % / - 40,0 %
1.3.17	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100,00 bis 650,00	150,00 bis 600,00	50,0 % / - 7,69 %
1.3.18	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	45,00 bis 100,00	60,00	bisher Gebührenrahmen
1.3.19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	45,00 bis 300,00	150,00 bis 300,00	233,33 % / 0 %
1.3.20	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	30,00 bis 600,00	45,00	bisher Gebührenrahmen
1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	80,00 bis 600,00	90,00 bis 150,00	12,5 % / - 75,0 %
~~1.3.22~~	~~Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen~~	Tatbestand entfällt, da Rechtsgrundlage weggefallen		
1.3.22	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	250,00 bis 1.600,00	360,00 bis 1.200,00	44,0 % / - 25,0 %
1.3.23	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	250,00 bis 2.100,00	360,00 bis 1.800,00	44,0 % / - 14,29 %
1.3.24	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	100,00 bis 530,00	120,00 bis 600,00	20,0 % / 13,21 %
1.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	9,00	14,00	55,55 %
1.4	Handwerksrecht			
	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	150,00 bis 580,00	300,00 bis 1.500,00	100,0 % / 158,62 %
1.5	Jugendschutz			
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugenschutzG)	39,00 bis 177,00	45,00 bis 200,00	15,38 % / 12,99 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 14 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	39,00 bis 177,00	45,00 bis 200,00	15,38 % / 18,0 %
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	53,00 bis 250,00	60,00 bis 285,00	13,21 % / 14,0 %
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	53,00 bis 250,00	60,00 bis 285,00	13,21 % / 14,0 %
1.6	Kampfhunde			
1.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	190,00	195,00	2,63 %
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH	70,00 bis 340,00	74,00 bis 355,00	5,71 % / 4,41 %
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 POLVOgH	90,00 bis 300,00	97,00 bis 320,00	7,77 % / 6,66 %
1.6.4	Ausnahmen nach der POLVOgH	70,00 bis 180,00	74,00 bis 190,00	5,71 % / 5,55 %
1.6.5	Auflagen nach der POLVOgH	90,00 bis 450,00	100,00 bis 475,00	11,11 % / 5,55 %
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	90,00 bis 530,00	100,00 bis 555,00	11,11 % / 4,72 %
1.7	Ladenöffnungsgesetz			
1.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	45,00 bis 300,00	60,00 bis 600,00	33,33 % / 100,0 %
1.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	30,00 bis 300,00	40,00 bis 250,00	33,33 % / - 16,66 %
1.8	Veterinärwesen			
1.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung			
1.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	11,00	13,90	26,36 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 15 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	11,00 bis 3.000,00	13,90 bis 1.860,00	26,36 % / - 38,0 %
1.8.1.3	Veterinär- und lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten, die über den normalen Umfang i.S.v. Art. 28 VO EG 882/2004 hinausgehen (je angefangene Viertelstunde)	11,00	13,90	26,36 %
1.8.1.4	Auflagen und sonstige Anordnungen	36,00 bis 490,00	46,00 bis 615,00	27,77 % / 25,51 %
1.8.2	Fleischhygiene			
1.8.2.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe) je Tier			
1.8.2.1.1	Rind	13,92	12,15	- 12,72 %
1.8.2.1.2	Kalb	8,41	12,15	44,47 %
1.8.2.1.3	Schwein (mit Trichinenuntersuchung)	3,98	3,24	- 18,59 %
1.8.2.1.4	Ferkel (mit Trichinenuntersuchung)	3,98	3,24	- 18,59 %
1.8.2.1.5	Schaf	1,45	2,65	82,76 %
1.8.2.1.6	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen	2,68 zzgl. Auslagen	5,51 zzgl. Auslagen	105,6 %
1.8.2.1.7	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend den Schlachtgewichten (falls diese nicht zu ermitteln sind ersatzweise entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) je Tonne Schlachtgewicht	1,64	1,88	14,63 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 16 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.8.2.2	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt je Tier			
1.8.2.2.1	Rind	15,25	25,80	69,18 %
1.8.2.2.2	Kalb	15,25	25,80	69,18 %
1.8.2.2.3	Schwein	13,55	23,15	70,85 %
1.8.2.2.4	Ferkel	13,55	23,15	70,85 %
1.8.2.2.5	Schaf FR-Koppel	6,90	6,40	
1.8.2.2.6	Schaf übrige Ortsteile		13,10	
1.8.2.2.7	BSE / TSE -Probenahme zzgl. Auslagen	8,95 zzgl. Auslagen	10,60 zzgl. Auslagen	18,44 %
1.8.2.3	Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Haus- schlachtungen je Tier			
1.8.2.3.1	Rind	21,30	22,10	3,76 %
1.8.2.3.2	Kalb	21,30	22,10	3,76 %
1.8.2.3.3	Schwein	19,15	21,00	9,66 %
1.8.2.3.4	Ferkel	19,15	21,00	9,66 %
1.8.2.3.5	Schaf	12,95	12,30	- 5,02 %
1.8.2.3.6	BSE / TSE -Probenahme zzgl. Auslagen	8,95 zzgl. Auslagen	11,10 zzgl. Auslagen	24,02 %
1.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen			
1.8.2.4.1	Wird nur die Schlacht- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlacht- und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich-örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlacht- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.			

bisher eine
Gebühr

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 17 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.8.2.4.2	Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.		siehe bisher lfd.Nr. 1.8.2.5.4	
1.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung			
1.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten)		27,00	
1.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen	3,30	5,80	75,76 %
1.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuchten Tieren (je Tier)	2,45	4,05	65,31 %
1.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	1,90	3,25	71,05 %
~~1.8.2.5.4~~	~~Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten am Schlachthof Freiburg (ersetzt in diesen Fällen den regelmäßigen Gebührenanteil für Trichinenuntersuchung)~~	~~78,90~~		~~5,64 %~~
1.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) je Tier	7,25	10,05	38,62 %
1.8.2.7	Hygieneüberwachung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäuser je Viertelstunde	15,20	26,00	71,05 %
1.8.2.8	Sonstige Leistungen			
1.8.2.8.1	Amtliche Bescheinigungen (insbes. Genusstauglichkeitsbescheinigung) je Bescheinigung	10,00	11,50	15,0 %
1.8.2.8.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum je angefangene Viertelstunde	15,20	26,00	71,05 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 18 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.8.2.9	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen je angefangene Viertelstunde	15,20 zzgl. Auslagen	26,00	71,05 %
1.8.2.10	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen und Zulassungen	44,00 bis 785,00	105,00 bis 1.875,00	138,64 % / 138,86 %
1.8.2.11	Auflagen und sonstige Anordnungen	36,00 bis 490,00	88,00 bis 1.170,00	144,44 % / 138,76 %
1.8.3	Tierschutz			
1.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung oder Versagung einer Erlaubnis	44,00 bis 475,00	105,00 bis 1.135,00	138,64 % / 138,95 %
1.8.3.2	Tierschutzrechtliche Anordnungen und Maßnahmen	44,00 bis 475,00	105,00 bis 1.035,00	138,64 % / 117,89 %
1.8.3.3	Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigung von Versuchstieren	29,00 bis 73,00	70,00 bis 260,00	141,38 % / 256,16 %
1.8.3.4	Kontrollen und Mängelberichte je Viertelstunde	-	26,00	neu
1.8.4	Tierseuchenrecht			
1.8.4.1	Tierseuchenrechtliche Anordnungen und Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zum Tierseuchenrecht	44,00 bis 650,00	105,00 bis 1.555,00	138,64 % / 139,23 %
1.8.4.2	Zuchtgenehmigung für Papageien und Sittiche	36,00 bis 244,00	88,00 bis 580,00	144,44 % / 137,7 %
1.8.4.3	Begutachtung und Beratung sowie veterinärrechtliche Überwachung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	11,00	26,00	136,36 %
1.8.4.4	Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen – Anordnungen und sonst. Maßnahmen / Genehmigungen	29,00 bis 236,00	70,00 bis 560,00	141,38 % / 137,29 %
1.8.4.5	Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen – vor Ort je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	11,00	26,00	136,36%
1.8.4.6	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Heimtiere im Reiseverkehr je angefangene Viertelstunde	11,00	26,00	136,36%

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 19 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.8.4.7	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses bei Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren je angefangene Viertelstunde	11,00	26,00	136,36%
1.8.4.8	Untersuchung von Tieren, insbesondere zu Handelszwecken und gemäß tierseuchenrechtlichen Bestimmungen je angefangene Viertelstunde	11,00	26,00	136,36%
1.8.5	Zusatzkontrollen auf Grund veterinärrechtlicher Beanstandungen und Auflagen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht je angefangene Viertelstunde	11,00	26,00	136,36 %
1.8.6	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen	4,00 bis 11,00	10,00 bis 26,00	150,0 % / 136,36 %
1.8.7	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	11,00	13,90	26,36 %
1.8.8	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.7 nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet			
~~1.9~~	~~Milchhandel~~			
~~1.9.1~~	~~Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens (§ 4 Milch- und MargarineG)~~	~~79,00~~	Gebührenabschnitt entfällt nach Aufhebung des Milch- und Margarinegesetzes	
~~1.9.2~~	~~Stellvertretererlaubnis (§ 5 Milch- und MargarineG)~~	~~66,00~~		
~~1.9.3~~	~~Vorläufige Erlaubnis (§ 5 Milch- und MargarineG)~~	~~66,00~~		
1.9	Polizeirecht			
1.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i.Br.	35,00	37,00	5,71 %
1.9.2	Erteilung von Platzverweisen	79,00 bis 550,00	83,00 bis 585,00	5,06 % / 6,36 %
1.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	100,00 bis 290,00	110,00 bis 305,00	10,0 % / 5,17 %
1.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	31,00 bis 177,00	32,00 bis 185,00	3,26 % / 4,52 %

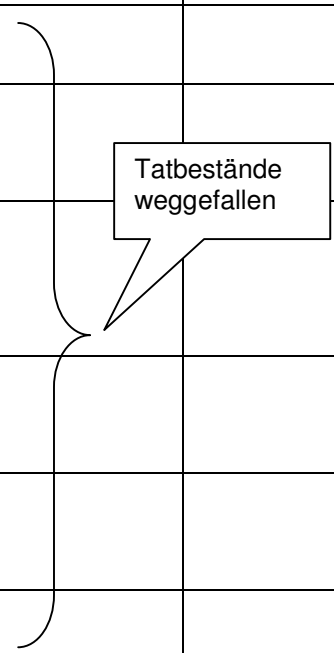
Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 20 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.9.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	44,00 bis 185,00	46,00 bis 195,00	4,55 % / 5,41 %
1.10	Sonn- und Feiertagsgesetz			
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	60,00 bis 500,00	90,00 bis 500,00	50,0 % / 0 %
1.11	Sprengstoffrecht			
	<i>Die Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoff-gesetz richten sich nach § 37 SprengG i.V.m. der KostenVO zum Sprengstoffgesetz in der jeweils geltenden Fassung.</i>			
1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen			
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	79,00	90,00	13,92 %
1.13	Waffenrecht			
1.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	25,00 bis 50,00	26,00 bis 53,00	4,0 % / 6,0 %
1.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schießstätte benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	50,00 bis 250,00	53,00 bis 255,00	6,0 % / 2,0 %
1.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 6, 16 Abs. 3 WaffG)	25,00 bis 200,00	26,00 bis 200,00	4,0 % / 0 %
1.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	50,00	53,00	6,0 %
1.13.5	Waffenschein			
1.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	200,00	200,00	unverändert
1.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	300,00	300,00	unverändert
1.13.5.3	Eintragung einer Wachperson in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	50,00	53,00	6,0 %
1.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	150,00	150,00	unverändert
1.13.5.5	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	75,00	75,00	unverändert
1.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	50,00	53,00	6,0 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 21 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	25,00	26,00	4,0 %
1.13.8	Waffenbesitzkarte			
1.13.8.1	Erteilung (außer lfd.Nr. 1.13.9.1)	65,00	66,00	1,54 %
1.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	25,00	26,00	4,0 %
1.14.31	~~Ausstellung Waffenbesitzkarte für Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)~~	65,00		
1.14.32	~~Ausstellung Waffenbesitzkarte für Sportschützen (natürliche Person, § 14 Abs. 4 WaffG)~~	65,00		
1.14.33	~~Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte für Sportschützen (juristische Person, § 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)~~	65,00		
1.14.36	~~Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)~~	65,00		
1.14.37	~~Erlaubnis zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege (§ 16 Abs. 2 WaffG)~~	80,00		
1.14.40	~~Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 Abs. 1 WaffG)~~	65,00		
1.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25% pro Person	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25% pro Person	unverändert
1.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte	unverändert
1.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Übergang Aufsicht Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	50,00	53,00	6,0 %
1.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä. je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 4, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	20,00	22,00	10,0 %
1.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	30,00	31,00	3,33 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 22 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1. 14 Abs. 2 und 14 Abs. 3 WaffG)	65,00	66,00	1,54 %
1.13.8.9	Austrag einer Waffe oder mehrerer zeitgleich aus einer Waffenbesitzkarte (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	20,00	22,00	10,0 %
1.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	30,00	31,00	3,33 %
1.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 WaffG)	20,00	22,00	10,0 %
1.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	30,00	31,00	3,33 %
1.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)			
1.13.9.1	Erteilung	100,00 bis 490,00	155,00 bis 495,00	55,0 % / 1,02 %
1.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas	150,00	150,00	unverändert
1.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung			
1.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	200,00 bis 3.000,00	265,00 bis 1.770,00	32,5 % / - 41,0 %
1.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	200,00 bis 3.000,00	265,00 bis 1.770,00	32,5 % / - 41,0 %
1.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffen-gewerbe (§ 21a WaffG)	¼ der Gebühr nach 1.13.10.1 bzw. 1.13.10.2 errechneten Gebühr	66,00 bis 440,00	unverändert
1.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	¼ der Gebühr nach 1.13.10.1 bzw. 1.13.10.2	66,00 bis 440,00	unverändert
1.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	75,00 bis 600,00	79,00 bis 600,00	5,33 % / 0 %
1.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 Abs. 5 AWaffV)	50,00 bis 500,00	53,00 bis 505,00	6,0 % / 1,0 %
1.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25 Abs. 2 WaffG)	50,00 bis 250,00	53,00 bis 255,00	6,0 % / 2,0 %
1.13.12	Schießstätten			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 23 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 12 Abs. 1 AWaffV)	100,00 bis 1.200,00	105,00 bis 1205,00	5,0 % / 0,42 %
1.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 12 Abs. 1 S. 2 und § 3 AWaffV)	50,00 bis 500,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen von Sachverständigen	53,00 bis 505,00	6,0 % / 1,0 %
1.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	50,00 bis 250,00	53,00 bis 255,00	6,0 % / 2,0 %
1.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	100,00 bis 500,00	105,00 bis 505,00	5,0 % / 1,0 %
1.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 und 8 AWaffV)	25,00 bis 250,00	26,00 bis 255,00	4,0 % / 2,0 %
1.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29 bis 32a WaffG; ausgenommen lfd.Nr. 1.13.15)	25,00/30,00	26,00	4,0 % / -13,33
~~1.14.61~~	~~Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition aus einem Drittstaat nach Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG)~~	~~30,00~~		
~~1.14.62~~	~~Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition aus EU-Staat nach Deutschland (§ 29 Abs. 2 WaffG)~~	~~25,00~~	Tatbestände jetzt zusammengefasst unter lfd. Nr. 1.13.14	
~~1.14.64~~	~~Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition aus oder durch die BRD in einen anderen EU-Staat (§ 30 Abs. 1 WaffG)~~	~~25,00~~		
~~1.14.65~~	~~Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)~~	~~30,00~~		
~~1.14.66~~	~~Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition aus einem Drittstaat durch die BRD in einen anderen EU-Staat (§ 31 Abs. 3 WaffG)~~	~~30,00~~		
~~1.14.67~~	~~Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition aus anderen EU-Staaten in oder durch die BRD (§ 32 Abs. 1 WaffG)~~	~~25,00~~		

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 24 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
~~1.14.68~~	~~Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition aus anderen EU-Staaten in oder durch die BRD durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 32 Abs. 2 WaffG)~~	~~25,00~~	Tatbestände jetzt zusammengefasst unter lfd. Nr. 1.13.14	
~~1.14.69~~	~~Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen/Munition in die, durch die oder aus der BRD in Drittstaaten (§ 32a Abs. 1 WaffG)~~	~~30,00~~		
1.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 WaffG)	70,00	70,00	unverändert
1.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 5 WaffG)			
1.13.16.1	Ausstellung	50,00	53,00	6,0 %
1.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	20,00	22,00	10,0 %
1.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP	20,00	22,00	10,0 %
1.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	15,00	15,00	unverändert
1.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	15,00	15,00	unverändert
1.13.17	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	100,00 bis 300,00	100,00 bis 300,00	unverändert
1.13.18	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	50,00 bis 250,00	53,00 bis 255,00	6,0 % / 2,0 %
~~1.14.12~~	~~Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG)~~	~~50,00 bis 250,00~~	Tatbestände jetzt zusammengefasst unter lfd. Nr. 1.13.18	
~~1.14.13~~	~~Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe, Sicherstellung eines oder mehrerer verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG)~~	~~50,00 bis 250,00~~		

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 25 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.14.14	~~Anordnung zur Einziehung von einem oder mehreren Gegenständen (§ 46 Abs. 5 WaffG)~~	50,00 bis 250,00	Tatbestände jetzt zusammengefasst unter lfd. Nr. 1.13.18	
1.14.15	~~Anordnung zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)~~	25,00 bis 250,00		
1.13.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis	unverändert
1.13.20	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse oder Anordnungen (z.B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 Abs. 1, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)		22,00 bis 505,00	
1.14.8	~~Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten (§ 35 Abs. 3 WaffG)~~	50,00 bis 300,00	Tatbestände jetzt zusammengefasst unter lfd.Nr. 1.13.20	
1.14.9	~~Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)~~	30,00 bis 200,00		
1.14.11	~~Anordnung gegenüber Nichtberechtigten (z.B. Finder) bei Erwerb von Waffen und Munition (§ 37 Abs. 1 WaffG)~~	50,00 bis 250,00		
1.14.18	~~Anordnung zur Erhöhung des Sicherheitsstandards (§ 36 Abs. 6 WaffG)~~	50,00 bis 250,00		
1.14.20	~~Nachträgliche inhaltliche Beschränkung, Befristung von Erlaubnissen, Auflagenerteilung (§ 9 Abs. 1 und 2 WaffG)~~	50,00 bis 250,00		
1.14.22	~~Ausnahme von den Erlaubnispflichten (§ 12 Abs. 5 WaffG)~~	25,00 bis 250,00	Tatbestände jetzt zusammengefasst unter lfd.Nr. 1.13.20	
1.14.25	~~Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen/Verteidigungsschießen (§ 25 Abs.1 S. 1 AWaffV)~~	100,00 bis 500,00		
1.14.71	~~Gestattung zur Teilnahme an Lehrgängen und Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 23 Abs. 2 AWaffV)~~	30,00		
1.13.21	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)	200,00 bis 1.000,00	210,00 bis 740,00	5,0 % / - 26,0 %
1.13.22	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 4 WaffG)	-	35,00	neu

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 26 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
1.13.23	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG			
1.13.23.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	50,00 bis 400,00	33,00 bis 365,00	- 34,0 % / - 8,75 %
1.13.23.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	50,00 bis 290,00	33,00 bis 260,00	- 34,0 % / - 10,34 %
1.13.23.3	Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	66,00	48,00	- 27,27 %
2.	Amt für Schule und Bildung			
2.1	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler-karteikarten	41,00	28,70	- 30 %
2.2	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schul-eigene Kopiergerät	3,70	2,60	- 29,73 %
2.3	Ersatzausstellung für einen Schüler-/Schülerinnenausweis	5,90	4,20	- 28,81 %
2.4	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i.Br.	47,20	33,00	-30,08 %
3.	Baurechtsamt			
3.1	Allgemeines			
3.1.1	Berechnung der Gebühren			
3.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach - Wasserrecht - Denkmalschutz - Sanierungssatzung - Betriebssicherheitsverordnung so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 27 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
3.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.6, 3.5.1, 3.11.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
			Bisher Gebührenrahmen von 210,00 bis 3.500,00 €	
3.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)			
3.2.1	für zwei Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten		158,00	neu
3.2.2	für jede weitere Eigentumseinheit		39,00	neu
3.2.3	bei Nachträgen für jede geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheit		79,00	neu
3.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	210,00 bis 1.000,00	315,00	neue Festgebühr
3.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)			
3.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5 v.T. der Baukosten, mindestens 210,00	5,4 v.T. der Baukosten, mindestens 237,00	0,4 v.T., Mindestgebühr: 12,86 %
3.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	-	4 v.T. der Baukosten, mindestens 237,00	neu
3.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können,	210,00 bis 6.000,00	237,00 bis 6.300,00	12,86 % / 5,00 %
3.4.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden pro Bescheid		118,00 bis 1.150,00	neu
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	35,00 bis 1.100,00	39,00 bis 1.150,00	11,43 % / 4,55 %
3.4.6	Genehmigung von mobilen Plakatierungen für bis zu 50 Plakatafeln	73,00	79,00	8,22 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 28 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
3.4.7	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5 v. T. der Baukosten, mindestens 210,00 €	5,4 v. T. der Baukosten, mindestens 237,00 €	0,4 v.T., Mindestgebühr: 12,86 %
3.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO			
3.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 v. T. der Baukosten, mindestens 210,00	2 v. T. der Baukosten, mindestens 237,00	1 v.T., Mindestgebühr: 12,86 %
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	210,00 bis 6.000,00	237,00 bis 6.300,00	12,86% / 5,00 %
3.5.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)	210,00 bis 6.000,00	237,00 bis 6.300,00	12,86 % / - 5,00%
3.6	Bearbeitung einer Baulastklärung (§ 71 LBO)	100,00 bis 1.100,00	118,00 bis 1.150,00	18,00 % / 4,55 %
3.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans			
3.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens	210,00	237,00	12,86 %
3.7.2	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung	210,00 bis 6.000,00	79,00 bis 6.000,00	- 62,38 % / 0,0 %
3.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	210,00 bis 5.500,00	237,00 bis 6.300,00	12,86 % / 14,55 %
3.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten			
3.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v.T. der Baukosten, mindestens 100,00 Euro	1 v.T. der Baukosten, mindestens 118,00 Euro	Mindestgebühr: 18 %
3.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	100,00 bis 600,00	118,00 bis 870,00	18 % / 45,00 %
3.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	100,00 bis 5.000,00	118,00 bis 3.150,00,00	18 % / - 37,00 %
3.11	Schornsteinfegerwesen			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 29 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
3.11.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG bzw. als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	bisher nicht geregelt	316,00	neu
3.11.2	Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 11 SchfG	bisher nicht geregelt	237,00	neu
3.11.3	Bestellung eines Stellvertreters nach §§ 20, 28 SchfG bzw. nach § 11 Abs. 3 SchHwG	bisher nicht geregelt	237,00	neu
3.11.4	Einziehung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 SchfG bzw. nach § 20 Abs. 1 SchHwG	bisher nicht geregelt	198,00	neu
3.11.5	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchHwG	bisher nicht geregelt	237,00	neu
3.12	Denkmalschutz			
3.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen			
	bei bescheinigten Aufwendungen			neu
3.12.1.1	bis 2.500 Euro		93,00	neu
3.12.1.2	bis 25.000 Euro		185,00	neu
3.12.1.3	bis 50.000 Euro		278,00	neu
3.12.1.4	bis 250.000 Euro		371,00	neu
3.12.1.5	bis 500.00 Euro		742,00	neu
3.12.1.6	je weitere 500.00 Euro		185,00	neu
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	50,00 bis 3.000,00	59,00 bis 1.600,00	18 % / - 46,67 %
4.	Forstamt			
4.1	Forstverwaltung - Landeswaldgesetz			
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	39,00 bis 104,00	38,00 bis 102,00	- 2,56 % / - 1,92%
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 4 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	50,00 bis 209,00	50,00 bis 204,00	0,0 % / - 2,39 %
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	50,00 bis 209,00	50,00 bis 204,00	- 0,0 % / - 2,39 %
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	25,00 bis 209,00	25,00 bis 204,00	0,0 % / - 2,39 %

Bisher Gebührenrahmen von 50,00 bis 3.000,00 €

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 30 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	39,00 bis 209,00	38,00 bis 204,00	- 2,56 % / - 2,39 %
4.1.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	39,00 bis 310,00	38,00 bis 305,00	- 2,56 % / - 1,61 %
4.1.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	39,00 bis 730,00	38,00 bis 715,00	- 2,56 % / - 2,05 %
4.1.8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	39,00 bis 418,00	38,00 bis 408,00	- 2,56 % / - 2,39 %
4.1.9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	39,00 bis 209,00	38,00 bis 204,00	- 2,56 % / - 2,39 %
4.1.10	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	25,00 bis 260,00	25,00 bis 255,00	0,0 % / - 1,92 %
4.1.11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	25,00 bis 260,00	25,00 bis 255,00	0,0 % / - 1,92 %
4.1.12	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	25,00 bis 209,00	25,00 bis 204,00	0,0 % / - 2,39 %
4.1.13	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	25,00 bis 209,00	25,00 bis 204,00	- 0,0 % / - 2,39 %
4.1.14	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	25,00 bis 418,00	25,00 bis 408,00	0,0 % / - 2,39 %
4.1.15	Verpflichtung von Privatforstbedienten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	25,00 bis 52,00	25,00 bis 51,00	0,0 % / 1,92 %
4.2	Kreisjagdamt			
4.2.1	Jagdscheine			
4.2.1.1	Einjahresjagdschein	35,65 zzgl. Jagdabgabe		2,81 %
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein	69,95 zzgl. Jagdabgabe		7,15 %
4.2.1.3	Tagesjagdschein	17,55 zzgl. Jagdabgabe		5,70 %
4.2.1.4	Jugendjagdschein	17,55 zzgl. Jagdabgabe		5,70 %
4.2.1.5	Zweitfertigung Jagdschein	10,00		85,50 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 31 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
	Anmerkung zu Lfd.Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.			
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:			
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstdienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Forststudenten)	gebührenfrei		unverändert
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen	gebührenfrei		unverändert
4.2.1.6.3	Bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörige überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei		unverändert
4.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	25,00 bis 209,00	25,00 bis 204,00	0,0 % / 2,39 %
4.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	25,00 bis 310,00	25,00 bis 306,00	0,0 % / - 1,29 %
4.2.2	Jagd			
4.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§ 22 Abs. 1 LJagdG)	50,00	51,00	- 2,0 %
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)	25,00 bis 104,00	25,00 bis 102,00	0,0 % / - 1,92 %
4.2.2.3	Anerkennung als bestätigte/r Jagdaufseher/in (§ 30 LJagdG)	50,00	51,00	- 2,0 %
4.2.2.4	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen (§ 5 Abs. 2 LJagdGDVO)	20,00 bis 104,00	25,00 bis 102,00	25,0 % / - 1,92 %
5.	Garten- und Tiefbauamt			
5.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone			
5.1.1	für einen Tag			
5.1.1.1	gewerblich	15,00	16,00	6,67 %
5.1.1.2	privat	10,00	11,00	10,0 %
5.1.2	für bis zu 3 Monate			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 32 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
5.1.2.1	gewerblich	45,00	42,00	- 6,67 %
5.1.2.2	privat	30,00	28,00	- 6,67 %
5.1.3	für bis zu 6 Monate			
5.1.3.1	gewerblich	90,00	84,00	- 6,67 %
5.1.3.2	privat	60,00	56,00	- 6,67 %
5.1.4	für bis zu 1 Jahr			
5.1.4.1	gewerblich	135,00	134,00	- 0,74 %
5.1.4.2	privat	90,00	89,00	- 1,11 %
5.2	Ablehnung der Genehmigung mit rechtsmittelfähigen Bescheid			
5.2.1	gewerblich	7,00	80,00	1.042,86 %
5.2.2	privat	5,00	80,00	1.500,0 %
6.	Kulturamt			
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	50,00	50,00	unverändert
7.	Standesamt			
7.1	Bestattungswesen			
7.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	14,00	20,00	42,86%
7.1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	20,00	20,00	unverändert
7.1.3	Bestattungsgenehmigung mit Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 34 Abs. 2 BestattG, § 7 Abs. 2 PStV)	20,00	20,00	unverändert
7.1.4	Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 7 Abs. 2 PStV)	neu	5,00	neu
7.1.5	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG, § 24 BestattVO)	20,00	20,00	unverändert
7.1.6	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§ 33 Abs. 1, 3 BestattG, § 22 Abs. 3 BestattVO)	50,00	50,00	unverändert
7.1.7	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestattG, § 30 BestattVO)	50,00	50,00	unverändert
7.1.8	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§ 13 Abs. 2 BestattVO)	50,00	50,00	unverändert
7.2	Lebenspartnerschaften			
7.2.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft			

Zuständigkeit bisher beim EBF.

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 33 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
7.2.1.1	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40,00	40,00	unverändert
7.2.1.2	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit	80,00	80,00	unverändert
7.2.1.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung	60,00	60,00	unverändert
7.2.2	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	20,00	20,00	unverändert
7.2.3	Erteilung einer Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft	12,00	12,00	unverändert
7.2.4	Namensrechtliche Erklärungen (§ 3 LPartG)			
7.2.4.1	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 LPartG, wenn sie bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	gebührenfrei	gebührenfrei	unverändert
7.2.4.2	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	20,00	20,00	unverändert
7.2.4.3	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 2 LPartG über die Anfügung oder Voranstellung eines Namens	20,00	20,00	unverändert
7.3	Namensänderung und –feststellung: Für die Namensänderungen und -feststellungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen werden Gebühren nach § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 34 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
7.4	Personenstandsangelegenheiten: In Personenstandsangelegenheiten werden Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.			
8.	Umweltschutzamt			
8.1	Abfall- und Altlastenrecht			
8.1.1	Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§§ 21, 27, 28, 40, 43, 44, 45, 54 KrW-/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung.	136 bis 4.100,00	150,00 bis 4.700,00	10,29 % / 14,63 %
8.1.2	Anordnung im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 LAbfG)	205,00 bis 4.100,00	235,00 bis 4.700	14,34 % / 14,63 %
8.1.3	~~Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten zur Nummernerteilung durch diesen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 NachwV)~~	~~70,00 bis 1.000,00~~		~~-30,0 % / 0 %~~
8.1.4	~~Abweichende Einstufung von Abfällen (§ 41 Abs. 4 KrW-/AbfG), Anordnung der Nachweisführung (§ 42 Abs. 2 und § 45 i. V. m. § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG), Anordnung zur Führung eines Nachweisbuches über die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden und zur Vorlage von Belegen (§ 42 Abs. 1 KrW-/AbfG), Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen (§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG) (Freistellung von der Entsorgungsnachweispflicht)~~	~~70,00 bis 1.200,00~~	Tatbestände weggefallen	~~-30,0 % / 20,0 %~~
8.1.3	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)	170,00 bis 1.200,00	395,00 bis 1.250,00	132,25 % / 4,17 %
8.1.6	~~Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV)~~	~~170,00 bis 700,00~~	Tatbestand weggefallen	~~4,62 % / -27 %~~

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 35 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.1.4	Erteilung / Änderung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV)	100,00 bis 2.000,00	235,00 bis 2.500	135,0 % / 25,0 %
8.1.5	Entsorgungsanordnungen Schrottfahrzeuge (§ 19 LAbfG)	205,00	235,00 bis 470,00	neuer Gebührenrahmen
8.1.6	Anordnungen zur Untersuchung von Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	136,00 bis 2.730,00	158,00 bis 3.100,00	16,18 % / 13,55 %
8.1.7	Anordnungen zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	136,00 bis 4.100,00	158,00 bis 4.700,00	16,18 % / 14,63 %
8.1.8	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	136,00 bis 2.730,00	158,00 bis 3.100,00	16,18 % / 13,55 %
8.1.9	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Verbindlicherklärung eines SP oder öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	684,00 bis 30.000,00	390,00 bis 35.000,00	- 42,98 % / 16,67 %
8.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit			
8.2.1	Sozialer Arbeitsschutz			
8.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse nach Arbeitsschutzgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnungen (KindArbSchG), dem Gesetz über Ladenöffnung (LadÖG) sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	bisher Gebührenrahmen unter lfd.Nr. 8.2.2.2 – 8.2.2.4	75,00 bis 4.750,00	
8.2.1.2	Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG	70,00 bis 2.300,00	75,00 bis 2.500,00	7,14 % / 8,7 %
8.2.1.3	Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	70,00 bis 4.000,00	75,00 bis 3.100,00	7,14 % / - 22,5 %
8.2.1.4	Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	70,00 bis 4.000,00	75,00 bis 1.200,00	7,14 % / - 70,0 %
8.2.1.5	Ausnahmebewilligungen nach § 6 i.V.m. § 54 JArbSchG	70,00 bis 1.150,00	75,00 bis 1.200,00	7,14 % / 4,35 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 36 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.2.2.2	~~Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG und § 12 Abs. 6 LadöG~~	70,00 bis 2.300,00		— 30,0 % 27,78 %
8.2.2.3	~~Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit nach §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZG.~~	70,00 bis 4.000,00		— 76,67 % 0 %
8.2.2.4	~~Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG, Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG und § 27 Abs. 3 JArBSchG~~	70,00 bis 1.150,00		— 30,0 % 27,78 %
8.2.2	Technischer Arbeitsschutz			
8.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse nach dem dem Arbeitsschutzgesetz (ArbschG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) und dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt		75,00 bis 7.000,00	neu
8.2.2.2	Erlaubnis nach § 13 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV)			
8.2.2.2.1	bei Errichtungskosten bis 500.000 €	4 v.T. der Kosten, mind. 250,00	4 v.T. der Kosten, mind. 300,00	Mindestgebühr: 20,0 %
8.2.2.2.2	bei Errichtungskosten bis 5.000.000 €	3 v.T. der Kosten, mind. 2.000,00	3 v.T. der Kosten, mind. 2.000,00	unverändert

Tatbestände jetzt unter
lfd.Nr. 8.2.1 – 8.2.1.5

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 37 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.2.2.2.3	bei Errichtungskosten über 5.000.000 €	15.000,00 zzgl. 1 v.T. des 5.000.000 € über- steigenden Betrages	15.000,00 zzgl. 0,1 v.H. des 5.000.000 € übersteigen- den Betrages	unverändert
	Anmerkungen zu Lfd.Nrn. 8.2.2.2:			
	1. Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.			
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
	3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen			
	für die Erlaubnis zur Errichtung	75 v.H. der vorstehenden Beträge	75 v.H. der vorstehen- den Beträge	unverändert
	für die Erlaubnis zum Betrieb	50 v.H. der vorstehenden Beträge	50 v.H. der vorstehen- den Beträge	unverändert
	4. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die Gebühr um die Hälfte erhöht werden.			
8.2.4	~~Erlaubnis zur Errichtung einer Anlage nach Gerätesicherheitsgesetz, wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen als~~			
		Tatbestände entfallen		
8.2.4.1	500.000 Euro	75 % der Ge- bühr aus 7.2.3		unverändert
8.2.4.2	5.000.000 Euro	75 % der Ge- bühr aus 7.2.3		unverändert
8.2.4.3	über 5.000.000 Euro	75 % der Ge- bühr aus 7.2.3		unverändert

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 38 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.2.5	~~Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage nach Gerätesicherheitsgesetz, wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen als~~	0,4 % der Kosten, mind. 250,00	Tatbestände entfallen	
8.2.5.1	500.000 Euro	50 % der Gebühr aus 7.2.3		unverändert
8.2.5.2	5.000.000 Euro	50 % der Gebühr aus 7.2.3		unverändert
8.2.5.3	über 5.000.000 Euro	50 % der Gebühr aus 7.2.3		unverändert
8.2.2.3	Änderung einer Erlaubnis nach § 13 (BetrSichV)	50 % der Gebühr nach 7.2.3 bezogen auf die Änderungskosten, mind. 50,00	50 v.H. der Beträge nach lfd.Nr. 8.2.2.2, mind. 200,00 €	Mindestgebühr: 300,0 %
8.2.6.1	500.000 Euro	50 % der Gebühr nach 7.2.3 bezogen auf die Änderungskosten, mind. 50,00		unverändert
8.2.6.2	5.000.000 Euro	50 % der Gebühr nach 7.2.3 bezogen auf die Änderungskosten, mind. 50,00	Jetzt lfd.Nr. 8.2.2.3	
8.2.6.3	über 5.000.000 Euro	50 % der Gebühr nach 7.2.3 bezogen auf die Änderungskosten, mind. 50,00		unverändert
8.3	Immissionsschutzrecht			
8.3.1	Genehmigung im <u>förmlichen</u> Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG (außer Nr. 8.3.3 und 8.3.4)	bisher lfd.Nr. 8.3.1.1 – 8.3.1.6	5,5 v.T. der Errichtungskosten	
8.3.1.1	25.000 €	0,7 v. H. der Kosten, mind. 125,00		unverändert

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 39 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.3.1.2	50.000 €	0,6 v. H. der Kosten, mindestens 175,00		unverändert
8.3.1.3	125.000 €	0,5 v. H. der Kosten, mindestens 300,00		ändert
8.3.1.4	500.000 €	0,4 v. H. der Kosten, mindestens 625,00		unverändert
8.3.1.5	2.500.000 €	0,3 v. H. der Kosten, mindestens 2.000,00		unverändert
8.3.1.6	bei einem höheren Kostenbetrag	7.500,00 zzgl. 0,04 v. H. des 2,5 Mio € übersteigenden Betrages		unverändert
8.3.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 8.3.3 und 8.3.4	75 v. H. der Gebühr nach 8.3.1, mindestens 100,00	75 v. H. der Gebühr nach 8.3.1	Wegfall Mindestgebühr
8.3.3	Förmliche oder nicht förmliche Genehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können.		150,00 bis 1.500,00	neu
8.3.2	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG (förmliches Verfahren)	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 7.3.1 mindestens 50,00		unverändert
8.3.4	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	150,00 bis 500,00		unverändert
8.3.5	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (7.3.3) oder Abbaufläche (7.3.4) nicht zugrunde gelegt werden können.	100,00 bis 2.000,00		unverändert

Jetzt lfd.Nr. 8.3.1

Tatbestände weggefallen

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 40 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.3.4	Änderungsgenehmigung			
8.3.4.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 15 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 8.3.4.2	75 v. H. und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 8.3.1	75 v. H. und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 8.3.1	unverändert
~~8.3.7~~	~~Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche~~	~~125,00 bis 500,00~~	Tatbestand weggefallen	~~unverändert~~
8.3.4.2	Wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung nicht zugrunde gelegt werden können.	75,00 bis 2.000,00	150,00 bis 1.500,00	100,0 % / - 25,0 %
8.3.5	Teilgenehmigung			
8.3.5.1	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG (Teilgenehmigung) getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 v. H. der Gebühr nach 7.3.1 – 7.3.9, mindestens 75,00	85 v.H. der Gebühr nach 8.3.1 – 8.3.4	Wegfall Mindestgebühr
8.3.5.2	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG (Teilgenehmigung) getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 7.3.1 - 7.3.9 mindestens 100,00	50 v.H. der Gebühr nach 8.3.1 – 8.3.4	Wegfall Mindestgebühr
8.3.6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 - 75 v. H. der Gebühr nach 7.3.1 bis 7.3.11, mindestens 100,00	50 v.H. der Gebühr nach 8.3.1 – 8.3.5, mindestens 100,00 €	
8.3.7	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 15 a BImSchG	50 v. H. der Gebühr nach 7.3.1 – 7.3.9, mindestens 100,00	50 v.H. der Gebühr nach 8.3.1 – 8.3.5, mindestens 100,00 €	unverändert

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 41 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.3.8	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 v. H. der Gebühr nach 7.3.6 bis 7.3.8 mindestens 50,00	25 v.H. der Gebühr nach 8.3.1 – 8.3.5, mindestens 100,00 €	Mindest-gebühr: 100,0 %
8.3.9	Sonstige begünstigende Entscheidungen nach den Bestimmungen des BImSchG oder seiner untergesetzlichen Regelwerke		78,00 bis 4.700,00	neu
8.3.10	Umweltverträglichkeitsprüfung			
8.3.10.1	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 v. H. und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2 a der 9. BImSchV 150 v. H. der Gebühr nach Nr. 7.3.1 – 7.3.11, mindestens 500,00	175 v. H. und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2 a der 9. BImSchV 150 v. H. der Gebühr nach Nr. 8.3.1 – 8.3.6	Wegfall Mindestgebühr
8.3.10.2	Vorprüfung des Einzelfalls: Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen, ohne dass es zu einer UVP kommt, so beträgt die Gebühr zusätzlich		310,00	neu
8.3.11	Anordnungen nach §§ 15, 17 und 24 BImSchG und zugehörige VO	68,00 bis 4.100,00	78,00 bis 4.700,00	14,71 % / 14,63 %
8.3.12	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG	68,00 bis 1.360,00	78,00 bis 1.500,00	14,71 % / 10,29 %
8.3.13	Anordnungen und sonstige belastende Entscheidungen nach dem BImSchG oder seiner untergesetzlichen Regelwerke		78,00 bis 4.100,00	neu
8.3.14	Schallpegelmessungen, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen		78,00 bis 1.400,00	neu
8.3.15	Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 15 BImSchG		150,00 bis 1.000,00	neu
	Anmerkungen zu Lfd.Nr. 8.3			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 42 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
	bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.			
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
	Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.			
	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zur Hälfte angehoben werden.			
	Die Kosten für die in den immissionschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.			
8.4	Naturschutzrecht			
8.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 im Rahmen einer Gestattung nach § 23 Abs. 1 NatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden)	20,00 bis 4.800,00	39,00 bis 4.700	95,0 % / - 2,08 %
~~8.4.2~~	~~Genehmigung von Abbauvorhaben (Kies, Sand, Steine und Bodenbestandteile) nach § 24 Abs. 1 NatSchG~~	~~40,00 bis 30.000,00~~	Tatbestand weggefallen	~~-20,0 % / -40,0 %~~
8.4.2	Genehmigung von sonstigen Veränderungen der Bodengestalt (Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Bodenvertiefungen, künstliche Wasserflächen etc.) nach § 24 Abs. 1 NatSchG	40,00 bis 15.000,00	39,00 bis 11.050,00	- 2,5 % / - 26,33 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 43 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.4.3	Naturschutzrechtliche Anordnungen z.B. nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 9, 43 Abs. 3 BNatSchG, §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 1, 54 Abs. 3 NatSchG	77,00 bis 1.840,00	79,00 bis 1.890,00	2,6 % / 2,72 %
8.4.4	Anordnungen (Einstellungen, Beseitigungen, Wiederherstellungen) nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 40 Abs. 6, 34 Abs. 6, 43 Abs. 3 BNatSchG, §§ 24 Abs. 5, 34 Abs. 1 NatSchG	77,00 bis 1.840	79,00 bis 1.890,00	2,6 % / 2,72 %
8.4.5	Untersagung nach dem Naturschutzgesetz	77,00 bis 1.840,00	79,00 bis 1.890,00	2,6 % / 2,72 %
8.4.6	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 23 – 29 NatSchG	38,00 bis 700,00	39,00 bis 600,00	2,63 % / - 14,29 %
8.4.7	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 und 67 BNatSchG, §§ 55 Abs. 2 NatSchG	20,00 bis 3.400,00	39,00 bis 3.150,00	95,0 % / 7,35 %
	Anmerkungen zu Lfd.Nr. 8.4.1 - 8.4.7:			
	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden.	gebührenfrei	gebührenfrei	unverändert
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei	gebührenfrei	unverändert
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 23 - 29 NatSchG	gebührenfrei	gebührenfrei	unverändert
	~~Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 54 Abs. 1 NatSchG~~	gebührenfrei	Tatbestand weggefallen	
8.4.8	Erlaubnis nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	20,00 bis 640,00	19,00 bis 630,00	- 5,0 % / -1,56 %

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 44 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.4.9	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen (§ 32 NatSchG) • Fotokopien - von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) - von Verordnungstexten bzw. Gebietsinformationen - von Auszügen aus dem Naturdenkmalbuch; • Diskette mit Sachdaten des Stadtkreises oder einer topographischen Karte 1:25:000, einschließlich Datenträger (Diskette oder CD); • Digitale graphische Biotopdaten (ohne Datenträger, die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben)	4,00 bis 640,00	5,00 bis 630,00	25,9 % / -1,56 %
	Anmerkung zu Lfd.Nr. 8.4.9: Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.			
8.5	Wasserrecht			
8.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 13 WHG,)	100,00 bis 10.000,00	10,00 bis 10.000,00	unverändert
8.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 13 WG)		500,00 bis 10.000,00	neu
8.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 13 WG)		700,00 bis 10.000,00	neu
8.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§§ 60 Abs. 3 WHG, 45 e WG)		100,00 bis 10.000,00	neu
8.5.5	Genehmigung für Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)		150,00 bis 5.000,00	neu
8.5.6	Genehmigung für Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 3 WHG)		150,00 bis 4.700,00	neu

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 45 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
8.5.4	~~Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung in den Fällen der §§ 43, 44, 45 e WG~~	100,00 bis 8.000,00		
8.5.5	~~Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften~~	70,00 bis 5.000,00		-30,0 % -50,0 %
8.5.7	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG, § 24 WG)	685,00 bis 5.136,00	700,00 bis 6.500,00	2,19 % / 26,56 %
8.5.8	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG, 24 WG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	100,00 bis 2.200,00	150,00 bis 5.000,00	50,0 % / 127,27 %
8.5.9	Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dämbbauten (§ 67 Abs. 2, 68 WHG)	340,00 bis 6.000,00	500,00 bis 10.000,00	47,06 % / 66,67 %
8.5.10	Plangenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	170,00 bis 5.000,00	300,00 bis 10.000,00	76,47 % / 100,0 %
8.5.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17, 69 Abs. 2 WHG)	70,00 bis 2.800,00	79,00 bis 2.300,00	12,86 % / -17,86 %
8.5.12	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ohne Anordnungen (§ 100 Abs. 1 WHG)		79,00 bis 7.100,00	neu
8.5.13	Feststellung des Bestehens eines alten Rechtes bzw. einer alten Befugnis (§§ 21 WHG, 133 Abs. 2 WG)		79,00 bis 1.950,00	neu
8.5.10	~~Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Abs. 7 WG~~	70,00 bis 2.000,00		-30,0 % 100 %
8.5.11	~~Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 Abs. 4 WG)~~	68,00 bis 2.050,00		99,0 % 97,12 %
8.5.12	~~Anzeigebestätigungen nach § 37 Abs. 2 WG~~	136,00 bis 680,00		neu
	Anmerkung zu Lfd. Nr. 8.5: Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehen Gebühr besonders zu erheben.			

Anlage 3 zur Drucksache G-11/177

- 46 -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu	prozentuale Veränderung
	~~Bei Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Abs. 3 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage wird für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände insgesamt eine Gebühr angesetzt. Die Gebühr nach Lfd.Nr. 7.5.2 wird zu 50 % angerechnet.~~			
	~~Bei einer Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 31 Abs. 3 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen wird für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände insgesamt eine Gebühr angesetzt. Die Gebühr nach Lfd.Nr. 7.5.2 wird zu 50 % angerechnet.~~		weggefallen	
	~~Die Planfeststellung und die Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG sind gebührenfrei, wenn der Ausbau der Erfüllung der gesetzlichen Ausbaupflicht dient.~~			
	~~Die Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach § 9 Abs. 2, § 9 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 WG ist gebührenfrei.~~			
8.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesundheitsgefahren mit/ohne Anordnung nach §§ 1 und 3 PolG	68,00 bis 2.050,00	79,00 bis 7.100,00	16,18 % / 246,34%

Gebührenkalkulation Allgemeine Gebühren für die gesamte Stadtverwaltung**Gebührenverzeichnis Anlage 1 zur Satzung****Lfd.Nrn. 1 - 4.1, 5 - 8 (Rahmengebühren)**

Personalstundensatz		42,00	
Einzelkosten		0,00	
Sach- und Gemeinkosten (inklusive		13,51	
abzüglich kalkulatorische Zinsen		0,05	
Stundensatz		55,46	

Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Zeitaufwand		Kosten		Gebühren- vorschlag (Euro)
		einfach Min.	schwierig Min.	einfach (Euro)	schwierig (Euro)	
1.	Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	5	120	4,62	110,91	4,60 - 110,00 (Kostendeckungs- grad = 99,57 % - 99,18%)
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	6	6.000	5,55	5.545,72	5,50 - 5.545,00 (Kostendeckungs- grad = 99,10% - 99,99%)
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	3	120	2,77	110,91	2,70 - 110,00 (Kostendeckungs- grad = 97,47% - 99,18%)
4.1	Beglaubigung, Bestätigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder Siegels Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3	60	2,77	55,46	2,70 - 55,00 (Kostendeckungs- grad = 97,47% - 99,17%)
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	5	1.440	4,62	1.330,97	4,60 - 1.330,00 (Kostendeckungs- grad = 99,57% - 99,93%)
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	4	480	3,70	443,66	3,70 - 443,00 (Kostendeckungs- grad = 100% - 99,85%)
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	60	5.000	55,46	4.621,43	55,40 - 4.621,00 (Kostendeckungs- grad = 99,89% - 99,99%)

Lfd.Nrn. 4.2, 4.3, 8 (Festgebühren)															
		<table><tr><td>Personalstundensatz</td><td>42,00</td></tr><tr><td>Einzelkosten</td><td>0,00</td></tr><tr><td>Gemeinkosten (inklusive Querschnittsleistungen)</td><td>13,51</td></tr><tr><td>abzüglich kalkulatorische Zinsen</td><td>0,05</td></tr><tr><td>bereinigter Stundensatz</td><td>55,46</td></tr></table>				Personalstundensatz	42,00	Einzelkosten	0,00	Gemeinkosten (inklusive Querschnittsleistungen)	13,51	abzüglich kalkulatorische Zinsen	0,05	bereinigter Stundensatz	55,46
Personalstundensatz	42,00														
Einzelkosten	0,00														
Gemeinkosten (inklusive Querschnittsleistungen)	13,51														
abzüglich kalkulatorische Zinsen	0,05														
bereinigter Stundensatz	55,46														
Lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Zeitaufwand (Minuten)	Kosten (Euro)	Gebühren-vorschlag (Euro)	Kosten-deckungs-grad										
4.	Beglaubigung, Bestätigung														
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift	4	3,70	3,70	100,00%										
	jede weitere Fertigung		1,50	1,50											
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift;	4	3,70	2,00*	54,05%										
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.**														
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift														
8.	Kopien														
8.1	Fotokopie je Seite	2	1,85	1,80	97,30%										
8.2	Ausdruck eines elektronischen Dokuments														
8.2.1	für die erste Seite	2	1,85	1,80	97,30%										
8.2.2	für jede weitere Seite		0,50	0,50											
* Aus sozialen Gründen sollen die Gebühren für Beglaubigungen von Schulzeugnissen auf 2,00 Euro festgesetzt werden. **Da die Beglaubigungen insbesondere für Bewerbungsunterlagen benötigt werden, sollen die ersten fünf Beglaubigungen der Abschlusszeugnisse auf Wunsch der Schulen gebührenfrei sein.															

Gebührenkalkulation Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung**Stundensatz des ABI: **60,40 €** (incl. Tarifsteigerung 3,85%)**Lfd.Nr. 1.1 Meldebestätigung oder Aufenthaltsbestätigung (persönlich oder schriftlich)**

Bearbeitungszeit pro Fall ca. 7 Minuten x Stundensatz = 60,40 €

Kosten je Auskunft: 7,05 €

Gebührenvorschlag:	6,50 €
Kostendeckungsgrad:	92,24%

Lfd.Nr. 1.2 Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person**Lfd.Nr. 1.2.1 per Internet über das Meldeportal**

Führen des Melderegister 10.450 Stunden x 60,40 € 631.180,00 €

Davon Anteil - Zur Verfügung stellen der Daten an Meldeportal 20% 126.236,00 €

17.271 (2010) Auskünfte über das Meldeportal

Kosten je Auskunft: 7,31 €

Gebührenvorschlag:	5,00 €
Kostendeckungsgrad:	68,40%

In Absprache mit anderen Kommunen soll die Gebühr in B.W. einheitlich 5 € betragen, mit dem Ziel, die Kunden über die niedrige Gebühr auf das Meldeportal umzulenken.

Lfd.Nr. 1.2.2 persönlich oder schriftlich

Bearbeitungszeit pro Fall ca. 12 Minuten

In der Bearbeitungszeit enthalten: aufwendige Recherche, Postein- und -ausgang, Botendienst und zentrale Poststelle sowie Buchungsaufwand

Stundensatz: 60,40 €

Kosten je Auskunft: 12,08 €

Gebührenvorschlag:	12,00 €
Kostendeckungsgrad:	99,34%

Gesamtkostendeckungsgrad des Bereichs Melderegisterauskunft: 83,87%

Lfd.Nr. 1.3 Sonstige Leistungen der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde

Stundensatz: 60,40 € / je angefangene Viertelstunde: 15,10 €

Gebührenvorschlag:	15,00 €
Kostendeckungsgrad:	99,34%

Gebührenkalkulation ALW		
Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung		
Lfd.Nr. 2.1 Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis		
	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	33.405,69
+	Tarifsteigerung Beamte 3,85%	1.286,12
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten	9.437,34
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	6.981,27
=	Gesamtkosten	51.110,42
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung	-944,19
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen Anzahl Fälle Kat.	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	50.166,23

Die Kostensteigerungen in den Personalkosten ergibt sich aus einer höheren Bescheidanzahl und mehr Bearbeitungszeit sowie der rd.3,85%-igen Lohn- und Gehaltssteigerungen bezogen auf die Jahre 2012/2013. Die Gemeinkostenumlage verändert sich durch die Neustrukturierung von ALW und Gründung des AWV.

Lfd.Nr. 2.1 Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis							
Lfd.Nr.		Anzahl	Faktor	Anzahl*/Faktor	errechnete Gebühr €	Gebührenvorschlag €	geschätzte Einnahmen €
2.1.1	50.000 €	91	1	91	48,71	48,00	4.368,00
2.1.2	50.001 € - 250.000 €	133	1,5	199,5	73,06	73,00	9.709,00
2.1.3	250.001 € - 500.000 €	192	2	384	97,42	97,00	18.624,00
2.1.4	über 500.000 €	139	2,5	347,5	121,77	121,00	16.819,00
Gesamt:		555					49.520,00

Bei der Erhebung der Staffelgebühr werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners berücksichtigt.

Lfd.Nr. 2.2 Ausstellen einer Globalbescheinigung	
Berechnung der Globalbescheinigung: Es wird nur 1 Bescheinigung erstellt. Der Aufwand verringert sich um die Ausstellung der Bescheide um 50 %. Anzahl der zusammenhängenden Vorkaufrechtsfälle wird z. B. mit der geringsten Gebühr vervielfältigt und mit einem Faktor 0,5 berechnet. Für die geringste Anzahl der Vorkaufsentscheidungen ergibt das einen Betrag von 120,00 €.	
Globalbescheinigungen zu Ziff. 2.1.1: Mindestanzahl 5 x Mindestgebühr EUR 48,00 x Faktor 0,5 = EUR 120,00. Bei 88 Vorkaufrechtsfällen wird ein Betrag von 2.000,00 € überschritten und auf diesen Betrag gedeckelt. (Anzahl 88 x Mindestgebühr EUR 48,00 x Faktor 0,5 = 2.112,00 €) Globalbescheinigungen zu Ziff. 2.1.2 bis 2.1.4 werden entsprechend berechnet.	
Gebührenvorschlag:	100,00 bis 2.000,00

Lfd.Nr. 2.3 Mehrfertigung von lfd.Nr. 2.1 und 2.2					
Dauer der Tätigkeit Min.		Stundensatz € ALW		errechnete Gebühr €	Gebührentenvorschlag €
5	x	68,30	=	5,69	5,00
Anzahl der Fälle = 77		Erwartete Einnahmen mit neuer Gebühr = 385,00 €			
Gegenrechnung:					
Erwartete Einnahmen: 49.520,00 € + 395,00 € = 49.905,00 €			Gesamtkosten: 50.166,23 €		Kostendeckungsgrad: 99,48%

Gebührenkalkulation Amt für öffentliche Ordnung**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung****Lfd.Nr. 3.1 Fundsachen**Stundensatz Abt. V - GVD = **52,00 €****Produktbereich Fundsachen (ohne Fundtiere)**

Bezeichnung	Betrag EUR
Personalkosten 2010 zzgl. Tarifierhöhungen	148.089
Sachkosten	19.601
Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (Umlagen) abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	88.304
Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	20.926
Gesamtkosten	276.920
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Verwaltung nicht abgeholter Fundsachen, Beratung wegen Fundsachen, die nicht abgegeben worden sind, Amtshilfe, Äußerungen, Anteil Vollstreckungskosten an Serviceleistungen)	-238.429
abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	0,00
abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (Fundgelder / Versteigerungserlöse)	-22.793
Gebührenfähige Gesamtkosten	15.699
Gebührenaufkommen neu:	9.766
Kostendeckungsgrad neu:	62,21%

Lfd.Nr. 3.1.1 Fahrrad

Kostenarten	Kosten EUR
Personalkosten 2010 zzgl. Tarifierhöhungen	37.022
Einzel-Sachkosten (Miete Fahrradkeller und Lkw)	22.217
Umlagen HKSt.	16.522
Steuerungs- / Unterstützungsleistungen	5.231
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Verwaltung nicht abgeholter Fahrräder, Anfragen wegen Fahrrädern, die nicht abgegeben worden sind (keine online-Suche, einschließlich Versicherungsbescheinigungen), Amtshilfe, Äußerungen)	-57.469
Versteigerungserlöse	-18.563
Gebührenfähige Gesamtkosten	4.961
Gebührenaufkommen neu:	3.200
Kostendeckungsgrad bei neuer Gebühr	64,50%
Entgegengenommene Fundfahrräder	737
davon Rückgabe an Eigentümer / Finder	160
Durchschnittl. Kosten pro zurück gegebenem Fahrrad:	31,01 €
Gebührenvorschlag	20,00 €

Es erscheint unbillig, die vollen Kosten weiter zu geben, da der Wert der Fundfahrräder oftmals gering ist. Die Kosten pro entgegen genommenem Fahrrad sind seit der letzten Kalkulation gestiegen. Um den Deckungsgrad zu erhöhen, wird vorgeschlagen, die Gebühr um 2,00 Euro (11%) auf 20,00 Euro zu erhöhen. Die Kalkulation der Einzelgebühr umfasst den Transport der Fahrräder zum Fahrradkeller, die Zeit der Aushändigung und einen Teil der Aufbewahrungskosten.

Lfd.Nr. 3.1.2: sonstiger Gegenstand	
Gebührenfähige Kosten Fundsachenverwaltung	15.699
abzüglich Fundfahräder/Mopeds/Mofas	-4.961
Gesamtkosten sonstige Fundsachen	10.738
Gebührenaufkommen	7.288
Kostendeckungsgrad bei neuer Gebühr	67,87%
Entgegengenommene Fundsachen	4.787
davon Rückgabe an Eigentümer / Finder	1.133
Durchschnittliche Kosten pro zurück gegebener Fundsache	9,48 €
Vorgeschlagen wird eine Wertgebühr mit einem Mindestbetrag. Die derzeitige Mindestgebühr von 4,00 € sollte zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades um 1,00 € (25%) auf 5,00 € erhöht werden. Der bisherige Gebührentatbestand "Aufbewahrung und Aushändigung von Mofas und Mopeds" hat keine praktische Bedeutung mehr. Solche im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Fahrzeuge werden in der Regel nach Geb.-Nr. 4.2 behandelt.	
Lfd.Nr. 3.1.2.1 bei einer Fundsache bis 500 € Wert:	Gebührevorschlag:
Lfd.Nr. 3.1.2.1.1 für die/den Finder/in	2% des Wertes, mindestens 5,00 Euro
Lfd.Nr. 3.1.2.1.2 für die/den Eigentümer/in	5% des Wertes, mindestens 5,00 Euro
Lfd.Nr. 4.1.3.2 bei einer Fundsache über 500 € Wert:	Gebührevorschlag:
Lfd.Nr. 3.1.3.2.1 für die/den Finder/in	10,00 Euro zzgl. 1% des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
Lfd.Nr. 3.1.3.2.2 für die/den Eigentümer/in	25,00 Euro zzgl. 3% des 500,00 Euro übersteigenden Wertes

Lfd.Nr. 3.2 Entfernung, Verwahrung und Verwertung von nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeugen

Produkt P 3221409 Entfernung abgemeldeter Kfz aus öff. Verkehrsraum		Betrag €
Personalkosten 2010 zzgl. Tarifierhöhungen		42.787,24 €
Direkt auf Produkt gebuchte Sachkosten		18.110,00 €
Gemeinkosten des Amtes		20.474,52 €
Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen		6.266,00 €
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (OWI-Anzeigen, präventive Kontrollgänge vor Ort, Amtshilfe, Äußerungen, Vollstr.)		-30.396,68 €
abzüglich Versteigerungserlöse		-9.589,00 €
Gebührenfähige Gesamtkosten		47.652,08 €
Neues Gebührenaufkommen		42.653,90 €
Kostendeckungsgrad	89,51%	

	Minuten durchschn. pro Fall	Kosten Std.-Satz 52,00 €
Der Arbeitsaufwand gliedert sich in drei Stufen:		
1. Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	135	117,00 €
2. Arbeitsaufwand für Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung nach Polizeirecht	133	115,27 €
3. Einziehung des Fahrzeugs und Vorbereitung von dessen Verwertung oder Verschrottung sowie Erlass eines Kostenbescheids	137	118,73 €
Summen	0	405
		351,00 €

Lfd.Nr. 3.2.1 Aufforderung zur Fahrzeugentfernung

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand für Aufforderung zur Fahrzeugentfernung Min.	Kosten €	Gebührevorschlag €
135	117,00 €	115,00

Lfd.Nr. 3.2.2 Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand für Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung Min.	Kosten €	Gebührevorschlag €
268	232,27	230,00

Lfd.Nr. 3.2.3 Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung des Fahrzeugs

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand für Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung des Fahrzeugs Min.	Kosten €	Gebührevorschlag €
405	351,00	350,00

Lfd.Nr. 3.2.4 Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs

Arbeitsaufwand für die Erstellung eines Kostenbescheides, falls die Abschleppgebühr nicht vor Ort beim Abschleppunternehmer bezahlt wird.

Bearbeitungsaufwand	Min.	Std.-Satz €	Kosten €
mindestens	40	52,00	34,67
höchstens	100	52,00	86,67

Gebührevorschlag: 34,00 € - 86,00 €

Im Vollstreckungsverfahren wird für die eigenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag zum Abschleppen eines Fahrzeugs eine Gebühr nach § 6 Abs. 3 der Vollstreckungskostenordnung des Landes erhoben. Dies sind derzeit 10 % der Abschleppkosten des Unternehmers.

Lfd.Nr. 3.2.5 Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien

Stellplatzmiete einschl. Nebenkosten pro Jahr	26.740 €
Zahl der verwahrten Fahrzeuge	118
Durchschnittliche Verweildauer eines Fahrzeugs (Tage)	30
Stellplatzkosten pro Standtag: 26.740 €/(118x30)	7,55 €
Fahrzeuge über 2,8 t zul. Gesamtgewicht benötigen die doppelte Standfläche und verursachen daher doppelte Kosten	15,11 €

	Gebühren- vorschlag €
Lfd.Nr. 3.2.5.1 Stellplatzgebühr für Fahrzeuge bis 2,8 t zul. Ges.-Gew. pro Standtag	7,50
Lfd.Nr. 3.2.5.2 Stellplatzgebühr für Fahrzeuge über 2,8 t zul. Ges.-Gew. pro Standtag	15,00

Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Auslagen zu erstatten:

1. Abschleppkosten im Rahmen der Ersatzvornahme nach Rechnung des Abschleppunternehmens, derzeit 100,00 € pro PKW.
2. Verschrottungskosten im Rahmen der Einziehung nach Polizeirecht je nach Rechnung der Verschrottungsfirma.

Bisherige Lfd.Nr. 3.2.4 Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen in geschlossenen Räumen

Dieser Gebührentatbestand entfällt, nachdem keine gemieteten städtischen Hallenräume mehr existieren. Eventuell neu entstehende Hallenmieten werden dann entsprechend den tatsächlichen Kosten aufgrund des Auffangtatgestandes in § 4 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung abgerechnet bzw. als Auslagen erhoben.

Lfd.Nr. 3.3 Sondernutzung			
Lfd.Nr. 3.3.1 Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz			
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	45	55,80 €	41,85 €
höchstens:	630	55,80 €	585,90 €
Gebührenvorschlag:		41,00 € - 585,00 €	
Lfd.Nr. 3.3.2 Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 Straßengesetz			
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	55	55,80 €	51,15 €
höchstens:	285	55,80 €	265,05 €
Gebührenvorschlag:		51,00 € - 265,00 €	

Gebührenkalkulation Amt für Wohnraumversorgung**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung****Lfd.Nr. 4.1 Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins**

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten 2010 zuzügl.Tariferhöhung 3,85 %	78.715,98
+	Sachkosten	0,00
+	Abschreibungen	0,00
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten	43.102,05
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	4.998,06
=	Gesamtkosten	126.816,09
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung	-425,17
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	-73.186,92
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	0,00
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen	0,00
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	53.204,00

**Lfd. Nr. 4.1.1 für Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt,
Arbeitslosengeld II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-
minderung - soweit die Kosten nicht erstattet werden**

Gebührenvorschlag	gebührenfrei

Lfd.Nr. 4.1.2 Sonstige

Gesamtkosten	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührenvorschlag je Fall¹	Kosten- deckung in %
53.204,00	1.057	50,33	10,00	19,87%

Lfd.Nr. 4.1.3 Ersatzausstellungen

	Bezeichnung			Betrag in Euro
	Personalkosten 2010 zuzügl.Tariferhöhung 3,85 %			940,45
+	Sachkosten			0,00
+	Abschreibungen			0,00
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten			514,96
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen			59,71
=	Gesamtkosten			1.515,12
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung			-5,08
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen			0,00
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt			0,00
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen			0,00
=	Gebührenfähige Gesamtkosten			1.510,04
Gesamtkosten	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührenvorschlag je Fall ¹	Kosten- deckung in %
1.510,04	30	50,33	15,00	29,80%

Lfd. Nr. 4.2 Freistellungen

	Bezeichnung			Betrag in Euro
	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhungen			2.574,02
+	Sachkosten			0,00
+	Abschreibungen			0,00
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten			1.409,44
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen			165,74
=	Gesamtkosten			4.149,19
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung			-13,93
	abzgl. nichtgebührenfähige Beratungskosten			-1.240,58
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen			0,00
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt			0,00
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen			0,00
=	Gebührenfähige Gesamtkosten			2.894,68
Gesamtkosten	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührenvorschlag je Fall*	Kosten- deckung in %
2.894,68	7	413,53	120,00	29,02%

*Es wäre unverhältnismäßig, eine höhere Gebühr zu verlangen, da die Vorteile einer Freistellung gering sind und die Antragsteller zudem einen Ausgleich an die L-Bank zahlen müssen.

Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Friedhöfe**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung**

* auf Grundlage der KLR ermittelter Stundensatz entsprechend Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung

Lfd. Nr. 5	Gebührentatbestand	Beschreibung der zu erledigenden Tätigkeiten	durchschnittliche Bearbeitungszeit	Stunden-satz* in €	rechnerische Gebühr in €	Gebühren-vorschlag in €
5.1	Grabmalsgenehmigung					
5.1.1	für Grabmale in Stein	Entgegennahme des Antrages, Ziehen der Grabakte, Überprüfen der Angaben mit der Satzung, Erteilung der Genehmigung und Einpflege in EDV. Festsetzung der Verwaltungsgebühr. Postversand. Überprüfen vor Ort ob Stein entsprechend Antrag aufgestellt wurde, Meldung an Verwaltung. Der Aufwand ist für alle Punkte etwa gleich groß, daher ist eine differenzierte Verwaltungsgebühr nicht nachvollziehbar.	1,25 Std.	53,73	67,16	67,00
5.1.2	für Grabmale in Holz					Kostendeckung:
5.1.3	für Grabplatte und Kissensteine					99,8 %
5.1.4	für Grabeinfassungen (sofern nicht gleichzeitig eine Genehmigung nach o.g. Ziffern erteilt wird)					
5.2	Sonstige Amtshandlungen					
5.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalles, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, bei Leichen- oder Gebeineausgrabungen/-umbettungen, Urnenausgrabungen/-umbettungen, Urnenbeisetzungen, Grabvorverkauf)	Entgegennahme des Sterbefalles mit allen Unterlagen vom Bestatter, Anfordern fehlender Unterlagen, ggfs. Antrag auf Genehmigung bei Leichenausgrabung/-umbettung an Standesamt, Reservierung eines Beisetzungstermines und Mitteilung an Obergärtner wegen Dienstplan. Aussuchen einer Grabstätte, Ziehen der Grabakte, Überprüfen der Grabstätte, ob belegbar, Feststellung des Nutzungsberechtigten, Eintrag des Nutzungsrechtes, Ausstellen der Nutzungsurkunde, Festsetzen der Verwaltungsgebühr, Postversand.	1,5 Std.	53,73	80,60 €	80,00
						Kostendeckung: 99,3 %
5.2.2	nachträgliche Änderung eines Auftrages	Auftrag herausuchen, Nachfrage ob	0,33 Std.	53,73	17,91	17,00
		bereits erledigt, wenn nein ändern, neuer Auftrag erteilen	(20 Minuten)			Kostendeckung: 94,9 %
5.2.3	Umschreibung eines Nutzungsrechtes	Heraussuchen der Grabakte, Aufrufen des Grabes, Überprüfung, ob Einverständniserklärung des bisherigen Nutzungsberechtigten vorliegt, Eingabe des neuen Nutzungsberechtigten, Neuausdruck, Festsetzen der Verwaltungsgebühr, Postversand	0,75 Std.	53,73	40,30	40,00
						Kostendeckung: 99,3 %
5.2.4	Aufgabe eines Nutzungsrechtes	Entgegennahme des Antrags, Überprüfung, Festsetzen der Verwaltungsgebühr, Ziehen der Grabakte, Überprüfung der Grabstätte, Mitteilung an den Obergärtner zur Überprüfung der Grabräumung, Kontrolle, Mitteilung an die Verwaltung dass Grab abgeräumt, Eingabe der Nutzungsrechtsaufgabe, Bereinigung im System WinFried, Postversand	1,85 Std.	53,73	99,40	99,00
						Kostendeckung: 99,6 %
5.2.5	Ausstellen einer Ersatzurkunde	Heraussuchen der Grabakte, Grabes, Neuausdruck, Festsetzen der Verwaltungsgebühr, Versand	0,33 Std. (20 Minuten)	53,73	17,91	17,00
						Kostendeckung: 94,9 %

Gebührenkalkulation Garten- und Tiefbauamt**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung****Lfd.Nr. 6.1 Baumschutz**

Der gebührenfähige Stundensatz beträgt : **52,36 €** gewichteter Std.Satz
Die kalkulatorischen Kosten sind hier nicht enthalten.

Lfd.Nr. 6.1.1 Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige-/Kenntnisgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 Satz 4 der Baumschutzsatzung**Lfd.Nr. 6.1.1.1 ohne Begutachtung**

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz €		Kosten €	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
einfacher Aufwand	60	x	52,36	=	52,36	40,00 bis 400,00	76,39%
hoher Aufwand	600	x	52,36	=	523,60	400,00	76,39%

Lfd.Nr. 6.1.1.2 mit Begutachtung

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten €	Gebührenvorschlag €* €	Kostendeckung in %
einfacher Aufwand	100	x	52,36	=	87,27	75,00 bis 450,00	85,94%
hoher Aufwand	600	x	52,36	=	523,60	450,00	85,94%

Erläuterungen:

Da der Aufwand für die einzelnen Fälle sehr unterschiedlich ist, erscheint eine Rahmengebühr am sinnvollsten.

Auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird mit Rücksicht auf die Akzeptanz der Baumschutzsatzung in der Bevölkerung und aus ökologischen Gründen verzichtet.

Lfd.Nr. 6.1.2 Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Baumschutzsatzung

Der gebührenfähige Stundensatz beträgt : **51,78 €** gewichteter Std.Satz
Die kalkulatorischen Kosten sind hier nicht enthalten.

Lfd.Nr. 6.1.2.1 ohne Begutachtung

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz €		Kosten €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
einfacher Aufwand	120	x	51,78	=	103,56	80,00 bis 750,00	77,25%
hoher Aufwand	1200	x	51,78	=	1.035,60		72,42%

Lfd.Nr. 6.1.2.2 mit Begutachtung

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten €	Gebühren-vorschlag €* €	Kosten-deckung in %
einfacher Aufwand	160	x	51,78	=	138,08	110,00 bis 850,00	79,66%
hoher Aufwand	1200	x	51,78	=	1.035,60		82,08%

Erläuterungen:

Da der Aufwand für die einzelnen Fälle sehr unterschiedlich ist, erscheint eine Rahmengebühr am sinnvollsten.

Auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird mit Rücksicht auf die Akzeptanz der Baumschutzsatzung in der Bevölkerung und aus ökologischen Gründen verzichtet.

Lfd.Nr. 6.2 Sondernutzungserlaubnis

Der gebührenfähige Stundensatz beträgt : **52,58 €** gewichteter Std.satz
 Die kalkulatorischen Kosten sind hier nicht enthalten.

Lfd.Nr. 6.2.1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Baustellen

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
einfacher Aufwand	90	x	52,58	=	78,87	75,00	95,09%
hoher Aufwand	300	x	52,58	=	262,90	260,00	98,90%

Lfd.Nr. 6.2.2 Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
	30	x	52,58	=	26,29	25,00	95,09%

Lfd.Nr. 6.2.3 Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung pro Ortstermin

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
pro Ortstermin	120	x	52,58	=	105,16	100,00	95,09%

Lfd.Nr. 6.3 Ausstellen einer AnliegerbescheinigungDer gebührenfähige Stundensatz beträgt : **53,52 €**

Die kalkulatorischen Kosten sind hier nicht enthalten.

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
einfacher Fall	15	x	53,52	=	13,38	13,00 bis 53,00	97,16%
schwieriger Fall	60	x	53,52	=	53,52		99,03%

Erläuterungen:

Der Aufwand für die einzelnen Fälle ist sehr unterschiedlich (z.T. aufwändige Recherchen) und daher ist eine Rahmengebühr am sinnvollsten.

Lfd.Nr. 6.4 Aufbewahrung von Fahrrädern

Die Kosten der Stadt bestehen in Fremdkosten gegenüber der ASF GmbH, die vertraglich die Aufgaben der Verwahrung und Herausgabe übernimmt. Die darüber hinaus unmittelbar bei der Stadt anfallenden Kosten (beispielsweise Steuerung und Steuerungunterstützung) sind äußerst gering und können daher vernachlässigt werden. Eine ansonsten übliche Ermittlung über prozentuale Umlagen ist nicht möglich.

Verwaltungsaufwand bei Verwahrung und Herausgabe von Fahrrädern	aktuelle Kosten pro Fahrrad €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckungsgrad
Entgelt gegenüber der ASF GmbH aufgrund unmittelbar dort anfallender Verwaltungskosten pro Fahrrad	7,81		
Entgelt gegenüber der ASF GmbH aufgrund von Fremdleistungen durch Subunternehmer pro Fahrrad (Prüfung des Eigentums, Herausgabe des Rades, Rechnungsstellung, Zahlungsabwicklung)	5,95		
Kosten der Verwahrung eines Fahrrads in einem geschlossenen Raum (2000 Euro/50 Stellplätze jährlich) bei durchschnittlich ca. 100 Fahrrädern/Jahr	20,00		
Summe	33,76	16,50	48,87%

Erläuterungen:

Der Aufwand pro Fall für die Verwaltung und Herausgabe aller Fahrräder ist nahezu immer gleich.

Auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird verzichtet, weil die "Vorhaltekosten" der Stadt eine ganzjährige Anmietung berücksichtigt. Abgeholtte Fahrräder bleiben jedoch teils nur wenige Stunden oder wenige Tage im Depot. Eine längere Verweildauer haben dagegen die Fahrräder, die nicht abgeholt werden und die nach Wartezeiten von mind. sechs Monaten versteigert oder entsorgt werden müssen. Diese Kosten können nicht an die Abholer weitergegeben werden. Zudem muss die Verhältnismäßigkeit der Mittel zwischen (Rest-)Wert des Fahrrades sowie der Verwahrgebühr zusammen mit den Abschleppkosten gewahrt bleiben (zw. 35,00 bis 46,00 Euro pro Fahrrad).

Lfd.Nr. 6.5 Bearbeitung eines Antrags auf Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel

Der gebührenfähige Stundensatz beträgt : **70,24 €**

Die kalkulatorischen Kosten sind hier nicht enthalten.

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz €		Kosten €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
140	x	70,24	=	163,89	110,00	67,12%

Erläuterungen:

Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit Pächterwechsel (Bewertung Aufbauten, Ausstattung, Pflanzen etc). Auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr sollte verzichtet werden, weil Kleingärten i.d.R. auch eine soziale Funktion haben.

Die Gebühr wird je zur Hälfte vom abgebenden und dem neuen Pächter erhoben.

Lfd.Nr. 6.6 Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 68 Abs. 3 TKG

Der gebührenfähige Stundensatz beträgt : **50,61 €**

Die kalkulatorischen Kosten sind hier nicht enthalten.

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz €	Kosten €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
Regelfall	40	x	50,61	33,74	30,00	88,92%
schwieriger Fall	60	x	50,61	50,61	50,00	98,79%

Gebührenkalkulation Stadtarchiv**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung**

Stundensatz Stadtarchiv = 87,80 €

Lfd.Nr. 8.1 Auskunftserteilung (schriftlich oder mündlich mit dazu erforderlicher Recherche) und Ermittlung von Archivalien durch Archivare/innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter /innen für kommerzielle Archivnutzung je angef. Viertelstunde

Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebühren-vorschlag €	Kostendeckung %
15	x	87,80	=	21,95	21,00	95,67

Lfd.Nr. 8.2.1 Anfertigung einer Fotokopie von einer Archivalie im Format DIN A3 oder DIN A4 durch den/die Archivbenutzer/in selbst je Kopie

Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebühren-vorschlag €	Kostendeckung %
0,65	x	87,80	=	0,95	0,20	21,03

320 Fälle (ausheben und reponieren) à 10 min = 3.200 min gesamt

3.200 min : 4.919 (Anzahl der Kopien) = 0,65 min pro Kopie (87,80 € : 60 Min.= 1,46 €/Min.)

Begründung:

Unter Berücksichtigung der vergleichbaren Preisfestsetzung in anderen Kommunalarchiven schlagen wir einen Betrag von 0,20 Euro pro Kopie vor. Zwar sehen wir durchaus die Festsetzung eines "höheren" Preises als legitimes Mittel zur Begrenzung des archivalienschädlichen Fotokopierens an, doch muss zugleich im Auge behalten werden, dass eine zu starke Preisanhebung im Hinblick auf die angestrebte Förderung der historischen Forschung besonders von Schülern und Studenten kontraproduktiv ist.

Lfd.Nr. 8.2.2 (Fotokopie) durch Archivpersonal je angefangene Viertelstunde

Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebühren-vorschlag €	Kostendeckung %
15	x	87,80		21,95	21,00	95,67

Lfd.Nr. 8.3 Anfertigung einer beglaubigten Kopie aus einem Personenstandsregister

Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung %
58	x	87,80	=	84,87	12,00	14,14

Begründung:

Seit 01.01.2009 unterliegen beim Standesamt bisher dauerhaft nach dem Personenstandsrecht geführte Personenstandsregister nach Ablauf einer gesetzlich vorgegebenen Frist dem Archivrecht. Für Kopien aus diesem Archivgut sind daher archivrechtliche Gebühren zu erheben. Da das Standesamt für die gleiche Leistung aus seinen aktuellen Registern aufgrund einer landesrechtlichen Gebührenvorgabe 12,00 Euro zu erheben hat, soll für Register, die dem Archivrecht unterliegen aus Gleichbehandlungsgründen keine höhere Gebühr verlangt werden.

Lfd.Nr. 8.4 Fotografie einer Archivalie oder Abzug eines Negativs durch beauftragte/n Privatfotograf/in /Fotolabor je angefangene Viertelstunde

Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung %
15	x	87,80	=	21,95	21,00	95,67

zzgl Rechnung der/des Fotografen/in

Lfd.Nr. 8.5 Fotografie einer Archivalie mit der Digitalkamera durch Archivpersonal im Benutzungsauftrag je angefangene Viertelstunde

Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung %
15	x	87,80	=	21,95	21,00	95,67

Lfd.Nr. 8.6 Speicherung von Bilddaten auf CD-ROM (Brennen) und Ausdruck gespeicherte Daten

Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung %
7,5	x	87,80	=	10,98	11,00	95,11
			Sachkosten	0,59		
			Gesamt	11,57		

Lfd.Nr. 8.7 Ausdruck oder Duplizieren von Mikrofilmen des Stadtarchivs und Anfertigung von Mikrofilmskans bei der Universitätsbibliothek durch Archivpersonal im Benutzungsauftrag je angefangene Viertelstunde						
Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebühren-vorschlag €	Kostendeckung %
15	x	87,80	=	21,95	21,00	95,67
zzgl. Rechnung Uni-bibliothek						

Lfd.Nr. 8.8 Ausleihe von Stellwänden oder Vitrinen je Ausleihvorgang						
Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebühren-vorschlag €	Kostendeckung %
30	x	87,80		43,90	43,00	97,95

Folgende bisherige Gebühr soll zukünftig entfallen:

Bisherige Lfd.Nr. 8.5.1. Fotografie einer Archivalie mit der Digitalkamera durch den/die Benutzer/in selbst unter Aufsicht des/der Restaurator/in je angefangene Viertelstunde

Dauer der Tätigkeit in Minuten		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebühren-vorschlag €	Kostendeckung %
15	x	87,80		21,95	0,00	0,00

Es ist für die Benutzer nicht einsehbar, dass sie für das Selberfotografieren einer Archivalie mit der Digitalkamera genau soviel bezahlen sollen wie sie das im Falle der Fotografierung durch Archivpersonal per Auftrag tun müssten. Hinzu kommt, dass wir die Fotografierung mit der Digitalkamera im Prinzip gegenüber der archivalienschädlicheren Fotokopierung konterkarieren.
Daher schlagen wir vor, diese Gebühr ersatzlos zu streichen.

Gebührenkalkulation Stadtbibliothek**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung****Lfd.Nr. 9.1: Ausstellen eines Ersatzausweises**

	Bezeichnung	Betrag in Euro		
	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhungen	1.346,87		
+	Sachkosten	390,44		
+	Abschreibungen			
+	Gemeinkosten des Amtes einschr. Gebäudekosten GMF (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten	760,17		
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	212,13		
=	Gesamtkosten	2.709,61		
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung			
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen			
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt			
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen			
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	2.709,61		
Gesamtkosten	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührenvorschlag je Fall	Kosten- deckung in %
2.709,61	908	2,98	2,50	83,78%

Lfd.Nr. 9.2: Einarbeitung eines Mediums

	Bezeichnung	Betrag in Euro		
	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhungen	5.268,80		
+	Sachkosten			
+	Abschreibungen			
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen)	2.973,71		
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	829,84		
=	Gesamtkosten	9.072,35		
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung			
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen			
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt			
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen			
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	9.072,35		
Gesamtkosten	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührenvorschlag je Fall	Kosten- deckung in %
9.072,35	444	20,43	5,00	24,47%

Lfd.Nr. 9.3: Ermittlung der aktuellen Adresse				
	Bezeichnung			Betrag in Euro
	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhungen			137,65
+	Sachkosten			
+	Abschreibungen			
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten			77,69
+	Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen			21,23
=	Gesamtkosten			237,03
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung			
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen			
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt			
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen			
=	Gebührenfähige Gesamtkosten			237,03
Gesamtkosten	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührevorschlag je Fall	Kosten- deckung in %
237,03	58	4,09	3,00	73,41%

Lfd.Nr. 9.4: Vormerkung von Medien				
	Bezeichnung			Betrag in Euro
	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhungen			13.503,08
+	Sachkosten			
+	Abschreibungen			
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen)			7.621,14
+	Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen			2.126,74
=	Gesamtkosten			23.250,96
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung			
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen			
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt			
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen			
=	Gebührenfähige Gesamtkosten			23.250,96
Gesamtkosten	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührevorschlag je Fall	Kosten- deckung in %
23.250,96	15.172	1,53	1,00	65,25%

Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Stadtentwässerung**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung****Lfd.Nr. 10 (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	durchschnittliche Bearbeitungszeit badenova	Ermittelte Gebühr	Gebühren- vorschlag
		Std.		EUR
10.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung			
10.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	5,56	399,97	399,00
10.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitung und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung.	5,23	377,29	377,00
10.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerbliches/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung.	10,17	716,73	716,00
10.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	1,96	152,60	152,00
10.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	1,62	129,24	129,00
10.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerbliches/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	3,96	290,02	290,00
10.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	3,6	265,29	265,00
10.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerbliches/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben.	6,2	443,94	443,00
10.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	0,5	34,36	34,00
10.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangene Viertelstunde	0,250	17,18	17,00
10.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene	0,250	17,18	17,00
10.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	0,250	17,18	17,00
10.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	0,3	20,61	20,00
	Aktenkopie: DIN A 4			0,50
	DIN A 3			1,00

Berechnung Anteil Betreiberentgelt für die Hausentwässerung ab 2012

Stundensatz 2011 für die Hausentwässerung		
kalk. Stundensatz nach VOPR 30/53 (LSP)	netto	56,61 €
Erhöhung für 2012 nach TVV:	2,00%	1,13 €
		57,74 €
Stundensatz 2012	brutto	68,71 €

Bearbeitungszeit bei badenova in Stunden	Satzung Lfd.Nr.	
Genehmigung und Abnahme Einfamilienhaus	10.1.1	5,56
Genehmigung und Abnahme baugleicher Ein- und Zweifamilienhäuser	10.1.2	5,23
Genehmigung und Abnahme Mehrfamilienhaus	10.1.3	10,17
Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen Einfamilienhaus	10.1.4	1,96
Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen baugleicher Ein- u. Zweifamilienhäuser	10.1.5	1,62
Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen Mehrfamilienhaus	10.1.6	3,96
Überprüfung Grundleitung Einfamilienhaus	10.1.7	3,60
Überprüfung Grundleitung Mehrfamilienhaus	10.1.8	6,2
Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	10.2	0,5

Aufwand badenova pro		
Genehmigung und Abnahme Einfamilienhaus	10.1.1	382,05 €
Genehmigung und Abnahme baugleicher Ein- und Zweifamilienhäuser	10.1.2	359,37 €
Genehmigung und Abnahme Mehrfamilienhaus	10.1.3	698,81 €
Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen Einfamilienhaus	10.1.4	134,68 €
Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen baugleicher Ein- u. Zweifamilienhäuser	10.1.5	111,32 €
Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen Mehrfamilienhaus	10.1.6	272,10 €
Überprüfung Grundleitung Einfamilienhaus	10.1.7	247,37 €
Überprüfung Grundleitung Mehrfamilienhaus	10.1.8	426,02 €
Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	10.2	34,36 €

Ermittlung der Kosten beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung selbst

Für die Kalkulation wurden die Ergebnisse der Vorjahre aus den Jahresabschlüssen 2007 bis 2010 für die Hausentwässerung gemittelt.

Aufwendungen/Kosten	JAB 2007	JAB 2008	JAB 2009	JAB 2010	Kosten im Mittel
Prüfung, Beratung, Recht				422,50 €	105,63 €
Summe Kosten	- €	- €	- €	422,50 €	105,63 €

Anzahl von Genehmigungen aus dem Jahr 2007 bis 2010 (im Mittel)	278,5
Ermittlung des sonstigen Aufwands pro Genehmigung: 105,63 €/278,5 Genehmigungen =	0,38 €
Personaleinsatz des Eigenbetriebes pro Genehmigung	15 Minuten
Stundensatz 2010 A 11	67,54 €
zuzüglich vor. Tarifierpassung für 2011 ff	3,85%
	70,14 €
Kostenanteil pro Genehmigung	17,54 €
Gesamtkosten ESE	= 0,38 + 17,54
	17,92 €

Zusammenstellung der Kosten**Genehmigung und Abnahme Einfamilienhaus (10.1.1)**

Aufwand badenova pro Einfamilienhaus	382,05 €
Aufwand ESE	17,92 €
Aufwand Einfamilienhaus insgesamt	399,97 €

Genehmigung und Abnahme baugleicher Ein- bzw. Zweifamilienhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben (10.1.2)

Aufwand badenova pro Einfamilienhaus	359,37 €
Aufwand ESE	17,92 €
Aufwand vergl. Bauvorhaben insgesamt	377,29 €

Genehmigung und Abnahme Mehrfamilienhaus (10.1.3)

Aufwand badenova pro Mehrfamilienhaus	698,81 €
Aufwand ESE	17,92 €
Aufwand Mehrfamilienhaus insgesamt	716,73 €

Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen Einfamilienhaus (10.1.4)

Aufwand badenova pro Einfamilienhaus	134,68 €
Aufwand ESE	17,92 €
Aufwand insgesamt	152,60 €

Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen baugleicher Ein- und Zweifamilienhäuser (10.1.5)

Aufwand badenova pro Einfamilienhaus	111,32 €
Aufwand ESE	17,92 €
Aufwand insgesamt	129,24 €

Genehmigung ohne Abnahme Grundleitungen Mehrfamilienhaus (10.1.6)

Aufwand badenova pro Mehrfamilienhaus	272,10 €
Aufwand ESE	17,92 €
Aufwand insgesamt	290,02 €

Überprüfung Grundleitung Einfamilienhaus (10.1.7)

Aufwand badenova pro Einfamilienhaus	247,37 €
Aufwand ESE	17,92 €
Aufwand Einfamilienhaus insgesamt	265,29 €

Überprüfung Grundleitung Mehrfamilienhaus (10.1.8)

Aufwand badenova pro Mehrfamilienhaus	426,02 €
Aufwand ESE	17,92 €
Aufwand Mehrfamilienhaus insgesamt	443,94 €

Verlängerung der Gültigkeit der Bescheide (10.2)

Aufwand badenova pro Mehrfamilienhaus	34,36 €
Aufwand ESE	0,00 €
Aufwand Mehrfamilienhaus insgesamt	34,36 €

Vorausschau der Genehmigungen für die Jahre 2012 bis 2013

Anhand der bislang bekannten Baugebieterschließungen wurden folgende Annahmen getroffen:

	2012	2013		2012 bis 2013
				Durchschnitt
Einfamilienhäuser	103	105		104
Baugleiche Einfamilienhäuser	40	40		40
Mehrfamilienhäuser	120	120		120

Nachweis der Einhaltung der kalkulatorischen Gebührenobergrenze ab 01.01.2012

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr. im Gebühren- verzeichnis	Öffentliche Leistung	vor. Fallzahl pro Jahr	zeitl. Aufwand	sonst. Aufwand	Aufwand insgesamt	Neue Gebühr ab 2012	Gebühren- einnahmen
			Std.	EUR	EUR	EUR	EUR
10.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung						
10.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	104	604	39,52	41.596	399,00	41.496
10.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitung und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung.	40	219	15,17	15.091,61	377,00	15.080,00
10.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerbliches/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung.	120	1.250	45,60	86.008,01	716,00	85.920,00
10.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	2	4	0,76	305,20	152,00	304,00
10.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	5	9	1,90	646,18	129,00	645,00
10.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerbliches/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	2	8	0,76	580,05	290,00	580,00
10.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	20	77	7,60	5305,75	265,00	5300,00
10.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerbliches/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben.	20	129	7,60	8878,84	443,00	8860,00
10.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	10	5		343,57	34,00	340,00
10.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangene Viertelstunde	10	2,5		171,78	17,00	170,00

Anlage 5 j) zur Drucksache G-11/177

10.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	10	2,5		171,78	17,00	170,00
10.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	10	2,5		171,78	17,00	170,00
10.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	200	60		4.122,79	20,00	4.000,00
	Aktenkopie: DIN A 4 pauschal je Kopie	1.000			500,00	0,50	500,00
	Aktenkopie: DIN A 3 pauschal je Kopie	200			200,00	1,00	200,00
Summen:			2.375	118,91	164.093,75		163.735,00

Gebührenkalkulation Stadtkämmerei**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung****Lfd.Nr. 11.1: Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke**Stundensatz Stadtkämmerei - Team Veranlagung, Bürgerservice = **61,40 €**

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz in €		Kosten in €	Gebührevorschlag €	Kosten-deckung in %
6,00	x	61,40	=	6,14	5,00	81,43%

Die Stadt Freiburg gibt im Gegensatz zu anderen Städten die Hundesteuermarken nicht jährlich aus und erzielt hierdurch Kosteneinsparungen (1.000 € jährlich). Bedingt durch den längeren Zeitraum der Nutzung benötigen die Hundesteuerpflichtigen der Stadt Freiburg öfter eine Ersatzhundesteuermarke als die Steuerzahler/innen in anderen Kommunen. Es liegt auch im Interesse der Stadt, dass Hundebesitzer/innen Ersatz für ihre unleserlichen oder abgenutzten Marken beschaffen. Daher wird die nicht ganz kostendeckende Gebühr in Höhe von 5,00 € vorgeschlagen. Diese Entscheidung bedingt lediglich Mindereinnahmen in Höhe von ca. 30 € pro Jahr.

Lfd.Nr. 11.2: UnbedenklichkeitsbescheinigungStundensatz Stadtkämmerei - Sachgebiet Buchhaltung = **60,20 €**

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz in €		Kosten	Gebührevorschlag €	Kosten-deckung in %
15,00	x	60,20	=	15,05	15,00	99,67%

Gebührenkalkulation Standesamt**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung****Lfd.Nr. 12.1 : Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung**

Stundensatz des Standesamts = 55,70 €

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz in €		Kosten	Gebührevorschlag €	Kosten-deckung in %
33,00	x	55,70	=	30,64	30,00	97,91%

Die Gebühr hat sich aufgrund der kürzeren Bearbeitungszeit im Rahmen der Umstrukturierungen im Standesamt von 35,00 € auf 30,00 € verringert.

Es sind mit rd. 4.500 € Mindereinnahmen bei ca. 900 Kirchenaustritten/Jahr zu rechnen.

Lfd.Nr. 12.2: Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts

Stundensatz des Standesamts = 55,70 €

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz in €		Kosten	Gebührevorschlag €	Kosten-deckung in %
10,00	x	55,70	=	9,28	9,00	96,98%

Bisher wurde eine Beglaubigungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro i.R. der besonderen Verwaltungsgebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung nach Anlage 1 Nr. 4.2 erhoben, ohne die Berechnung des Zeiteils für das Heraussuchen der Urschrift im Archiv des Standesamtes.

Da es sich um geringe Fallzahlen (ca. 20 Bescheinigungen) handelt, werden keine nennenswerten Mehreinnahmen erzielt.

Gebührenkalkulation Vermessungsamt**Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung****Lfd.Nr. 13.1 Richt- und Bodenwertbescheinigung**

	Bezeichnung	
	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhungen (3,85 %)	4.588,53
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	1.471,93
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	598,70
=	Gesamtkosten	6.659,16
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung	-10,69
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	6.648,47

Von den Gesamtkosten aus dem Produkt "Auskünfte und Beratungen" i.H.v. 36.935,96 € (incl. Tarifsteigerung von 3,85 %) entfallen 18 % auf Richt- und Bodenwertbescheinigungen, d.h. 6.648,47 € (geschätzter Anteil nach Zeitaufwand sowie Anzahl der Fälle).

Gesamtkosten	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührenvorschlag je Fall	Kosten- deckung in %
6.648,47	265	25,09	25,00	99,65%

Lfd.Nr. 13.2 Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB					
	Bezeichnung				
	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhungen (3,85 %)			3.059,02	
+	Sachkosten				
+	Abschreibungen				
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten			981,29	
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen			399,13	
=	Gesamtkosten			4.439,44	
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung			-7,13	
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen				
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt				
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen				
=	Gebührenfähige Gesamtkosten			4.432,31	
Von den Gesamtkosten aus dem Produkt "Auskünfte und Beratungen" i.H.v. 36.935,96 € (incl. Tarifsteigerung von 3,85 %) entfallen 12 % auf schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, d.h. 4.432,31 € (geschätzter Anteil nach Zeitaufwand sowie Anzahl der Fälle).					
Gesamtkosten		Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall	Gebührenvorschlag je Fall	Kosten-deckung in %
4.432,31		22	201,47	200,00	99,27%

Verwaltungsgebühren Amt für öffentliche Ordnung**Stundensätze 2012/2013**

Abt. III Polizei- und Gewerbebehörde	58,60 €
Abt. III a Polizeibehörde	55,80 €
Abt. III b -Gaststätten	66,40 €
Abt. III b -sonst. gewerber. Erlaubnisse	60,20 €
Abt. III b -Gewerberegister	58,00 €
Abt. III c -Waffen-/Fischereirecht	53,20 €
Abt. III c -Verkehrsgew./Fahrerlaubnisse	66,80 €
Abt. V Bußgeldbehörde / GVD	60,60 €
Abt. V - GVD	52,00 €
Abt. VI Veterinärbehörde	73,20 €
Abt. VI - Lebensmittelüberwachung	55,80 €
Abt. VI - Tierärzte	105,70 €

Gebührenkalkulation Amt für öffentliche Ordnung**Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Satzung****Lfd.Nr. 1.1 Fischerei****Produktbereich Fischereiwesen**

Bezeichnung	Betrag EUR
Personalkosten 2009 zzgl. Tarifierhöhungen, bereinigt um künftig geringere Fallzahlen (Aufwand 2010 wegen vorübergehender organisatorischer Doppelstrukturen nicht vergleichbar mit künftigen Verhältnissen)	3.500
Sachkosten	11
Gemeinkosten des Amtes	851
Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	664
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-214
Gebührenfähige Gesamtkosten	4.811
Gebührenaufkommen neu	4.758
Kostendeckungsgrad	98,89%

Lfd.Nr. 1.1.1 Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)

Gebührenfähige Gesamtkosten	4.811 €
Zahl der Fischereischeine und Jugendfischereischeine pro Jahr (2010)	188
Sep. Erhebung der Fischereiabgabe pro Jahr: 81, entspricht 40,5 LE	40
Leistungseinheiten Fischereischein (LE)	228
Kosten pro Leistungseinheit (Fischereischein)	21,10 €
Gebührevorschlag je Fischereischein:	21,00 €

Lfd.Nr. 1.1.2 Jugendfischereischein**Lfd.Nr. 1.1.2.1 Erstmalige Ausstellung**

Verwaltungsaufwand wie 1.1.1

Gebührevorschlag:	21,00 €

Lfd.Nr. 1.1.2.2 Verlängerung

Verwaltungsaufwand halb so hoch wie unter 1.1.2.1 (zahlenmäßig nicht relevant)

Gebührevorschlag:	10,00 €

Lfd.Nr. 1.1.3 Ausstellung eines Ersatzfischereischeines

Verwaltungsaufwand wie unter 1.1.1 (zahlenmäßig nicht relevant)

Gebührevorschlag:	21,00 €

Lfd.Nr. 1.1.4 Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im

Verwaltungsaufwand beträgt die Hälfte des Aufwands für die Erteilung eines Fischereischeines.

Dieser Gebührentatbestand kommt dann zum Tragen, wenn nach Ablauf von 1, 5 bzw. 10 Jahren die Fischereiabgabe zusätzlich zu dem bereits erteilten Fischereischein zu erheben ist (derzeit 8,00 €/Jahr).

Gebühreenvorschlag:**10,00 €****Lfd.Nr. 1.1.5 Ablegung der Fischereiprüfung einschl. Ausstellung eines Prüfungszeugnisses**

Dieser Gebührentatbestand entfällt, da nach § 15 LandesfischereiVO der Landesfischereiverband die Fischereiprüfungen abhält.

1.2 Gaststättenrecht (§ 1 Landesgaststättengesetz i.V.m. Gaststättengesetz)**Produktbereich Bearbeiten von Gaststättenkonzessionen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen**

Bezeichnung	Betrag EUR
Personalkosten 2010 zzgl. Tarifierhöhungen	195.240
Sachkosten	29.303
Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (Umlagen) abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	38.093
Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	27.241
Gesamtkosten	289.877
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten bzw. Bereiche, für Gebühren nicht erhoben werden (z.B. Stellungnahme zu Bauanträgen, Beschwerdemanagement im Zusammenhang mit einer Erlaubniserteilung, Amtshilfe, Äußerungen, Beratung, Verwaltungsvollstreckung)	-43.850
abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
Gebührenfähige Gesamtkosten	246.027
Gebührenaufkommen ohne Einbeziehung des wirtschaftlichen Wertes der Erlaubnisse gemäß EU-Dienstleistungsrichtlinie	177.741
Kostendeckung	72,24%

Lfd.Nr. 1.2.1 Gaststättenerlaubnis bzw. befristete Gaststättenerlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)

Verwaltungsaufwand pro Fall	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	300	66,40 €	332,00 €
höchstens:	3.000	66,40 €	3.320,00 €
Gebührenvorschlag: 330,00 € - 3.320,00 €			

Lfd.Nr. 1.2.2 Stellvertretererlaubnis bzw. vorläufige Stellvertretererlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)

Verwaltungsaufwand pro Fall	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	150	66,40 €	166,00 €
höchstens:	900	66,40 €	996,00 €
Gebührenvorschlag: 165,00 - 995,00			

Lfd.Nr. 1.2.3 Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	60	66,40 €	66,40 €
höchstens:	320	66,40 €	354,13 €
Gebührenvorschlag: 66,00 € - 350,00 €			

Lfd.Nr. 1.2.4 Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)

Verwaltungsaufwand pro Fall	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	135	66,40 €	149,40 €
höchstens:	200	66,40 €	221,33 €

Gebührenvorschlag: 145,00 € - 220,00 €

Lfd.Nr. 1.2.5 Gestattung (§ 12 GastG)

Verwaltungsaufwand pro Fall	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	50	66,40 €	55,33 €
höchstens:	900	66,40 €	996,00 €

Gebührenvorschlag: 55,00 € - 995,00 €

1.2.6 Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)

	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	90	66,40 €	99,60 €
höchstens:	135	66,40 €	149,40 €

Gebührenvorschlag: 99,00 € - 145,00 €

Lfd.Nr. 1.2.7 Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)**Lfd.Nr. 1.2.7.1 Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)**

	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	30	66,40 €	33,20 €
höchstens:	90	66,40 €	99,60 €

Gebührenvorschlag: 33,00 € - 99,00 €

Lfd.Nr. 1.2.7.2 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)

	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	120	66,40 €	132,80 €
höchstens:	900	66,40 €	996,00 €

Gebührenvorschlag: 130,00 € - 995,00 €

Die Gebühr bezieht sich auf die halbjährliche Erteilung der Dauersperrzeitverkürzung.
Bisher wurde eine monatliche Gebühr nach wirtschaftlichem Wert von bis zu 500 € erhoben.

Lfd.Nr. 1.2.8 Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)

	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	300	66,40 €	332,00 €
höchstens:	900	66,40 €	996,00 €

Gebührenvorschlag: 330,00 € - 995,00 €

Lfd.Nr. 1.2.9 Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)

	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	150	66,40 €	166,00 €
höchstens:	450	66,40 €	498,00 €

Gebührenvorschlag: 165,00 € - 495,00 €

Lfd.Nr. 1.2.10 Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, 12 S. 2 GastVO)

	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	150	66,40 €	166,00 €
höchstens:	690	66,40 €	763,60 €

Gebührenvorschlag: 165,00 € - 760,00 €

Lfd.Nr. 1.2.11 Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)

	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	45	64,20 €	48,15 €
höchstens:	150	64,20 €	160,50 €

Gebührenvorschlag: 48,00 € - 160,00 €

Lfd.Nr. 1.3 Gewerberecht**Produktbereich sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (1.3.2 - 1.3.25)**

Bezeichnung	Betrag EUR
Personalkosten 2010 zzgl. Tarifsteigerung	79.875
Sachkosten	733
(ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (Umlagen) abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	13.990
Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	10.590
Gesamtkosten	105.188
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Stellungnahmen zu Bauanträgen, Beschwerdemanagement im Zusammenhang mit einer Erlaubniserteilung, Amtshilfe, Äußerungen, Beratung, Verwaltungsvollstreckung)	-21.187
abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
Gebührenfähige Gesamtkosten	84.001
Gebührenaufkommen neu	60.136
Kostendeckung	71,59%

Produktbereich Gewerberegister (1.3.1 + 1.3.26)

Bezeichnung	Betrag EUR
Personalkosten 2010 zzgl. Tarifsteigerung	126.246
Sachkosten	26.537
Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (Umlagen) abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	29.261
Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	20.723
Gesamtkosten	202.767
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. EDV-Unterstützung, Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-16.632
abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen (Auskünfte)	-30.828
abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
Gebührenfähige Gesamtkosten	155.307
Gebührenaufkommen neu	125.912
Kostendeckungsgrad	81,07%

Lfd.Nr. 1..3.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	15	58,00 €	14,50 €
höchstens:	45	58,00 €	43,50 €

Gebührenvorschlag: 14,00 € - 40,00 €

Lfd.Nr. 1.3.2 Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	300	60,20 €	301,00 €
höchstens:	1250	60,20 €	1.254,17 €

Wirtschaftlicher Wert:

Private Krankenanstalten fallen nicht unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 f EU-DLR)
Er bemisst sich in erster Linie nach der Größe der Anstalt (Bettenzahl).

Gebührenvorschlag: 300,00 € - 2.500,00 €

Untergrenze: Geringster Verwaltungsaufwand und wirtschaftliches Interesse

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und Wert der Erlaubnis

Lfd.Nr. 1.3.3 Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)

Verwaltungsaufwand	Min pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	250	60,20 €	250,83 €
höchstens:	800	60,20 €	802,67 €

Gebührenvorschlag: 250,00 € - 800,00 €

Lfd.Nr. 1.3.4 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 Abs. 1 GewO)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	150	60,20 €	150,50 €
höchstens:	900	60,20 €	903,00 €

Wirtschaftlicher Wert (Glücksspiele fallen nicht unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 h EU-DLR):
Maßstab: Voraussichtliche Unternehmensgröße

Gebührenvorschlag: 120,00 € -1.800,00 €

Untergrenze: Geringster Verwaltungsaufwand und wirtschaftliches Interesse

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und Wert der Erlaubnis

Lfd.Nr. 1.3.5 Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens	45	60,20 €	45,15 €	45,00 €
höchstens	90	60,20 €	90,30 €	90,00 €

Lfd.Nr. 1.3.6 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) (z.B. Geschicklichkeitsautomaten)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	240	60,20 €	240,80 €
höchstens:	900	60,20 €	903,00 €

Wirtschaftlicher Wert (Glücksspiele fallen nicht unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 h EU-DLR): Es gilt sinngemäß das unter 1.3.4 Gesagte, wobei auf Art und Umfang der Veranstaltung im Einzelfall abzuheben ist.

Gebührenvorschlag:

200,00 € - 1.800,00 €

Untergrenze: Geringster Verwaltungsaufwand und wirtschaftliches Interesse

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und Wert der Erlaubnis

Lfd.Nr. 1.3.7 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	300	60,20 €	301,00 €
höchstens:	2800	60,20 €	2.809,33 €

Wirtschaftlicher Wert (Glücksspiele fallen nicht unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 h EU-DLR): Maßstab: Größe der Spielfläche
Abschläge bei Spielhallen ausserhalb des Innenstadtbereichs und bei Spielhallen ohne Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Bei letzteren ist der Verwaltungsaufwand die Gebührenobergrenze.

Gebührenvorschlag:

240,00 € - 5.000,00 €

Untergrenze: Geringster Verwaltungsaufwand und wirtschaftliches Interesse
Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und Wert der Erlaubnis.

Lfd.Nr. 1.3.8 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	250	60,20 €	250,83 €
höchstens:	900	60,20 €	903,00 €

Gebührenvorschlag: 250,00 € - 900,00 €
Lfd.Nr. 1.3.9 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)

Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	250	60,20 €	250,83 €
höchstens:	900	60,20 €	903,00 €

Wirtschaftlicher Wert:

Private Sicherheitsdienste fallen nicht unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 k EU-DLR)

Richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes und nach deren Rechtsform:

Natürliche Person / juristische Person

Objektschutz / Personenschutz oder beides zusammen.

Gebührenvorschlag: 200,00 € - 1.500,00 €

Untergrenze: Geringster Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher Wert

Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und Wert der Erlaubnis.

Lfd.Nr. 1.3.10 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	250	60,20 €	250,83 €
höchstens:	900	60,20 €	903,00 €
Gebührenvorschlag: 250,00 € - 900,00 €			

Lfd.Nr. 1.3.11 Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	250	60,20 €	250,83 €
höchstens:	415	60,20 €	416,38 €
Gebührenvorschlag: 250,00 € - 415,00 €			

Lfd.Nr. 1.3.12 Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Betreuungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	250	60,20 €	250,83 €
höchstens:	1200	60,20 €	1.204,00 €
Gebührenvorschlag: 250,00 € - 1.200,00 €			

Lfd.Nr. 1.3.13 Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	300	60,20 €	301,00 €
höchstens:	3000	60,20 €	3.010,00 €
Gebührenvorschlag: 300,00 € - 3.000,00 €			

Lfd.Nr. 1.3.14 Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	360	60,20 €	361,20 €
höchstens:	3000	60,20 €	3.010,00 €
Gebührenvorschlag: 360,00 € - 3.000,00 €			

Lfd.Nr. 1.3.15 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	250	60,20 €	250,83 €
höchstens:	900	60,20 €	903,00 €
Gebührenvorschlag: 250,00 € - 900,00 €			

Lfd.Nr. 1.3.16 Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	150	60,20 €	150,50 €
höchstens:	300	60,20 €	301,00 €
Gebührenvorschlag: 150,00 € - 300,00 €			

Lfd.Nr. 1.3.17 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	150	60,20 €	150,50 €
höchstens:	600	60,20 €	602,00 €

Gebührenvorschlag: 150,00 € - 600,00 €

Lfd.Nr. 1.3.18 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
durchschnittlich	60	60,20 €	60,20 €

Gebührenvorschlag: 60,00 €

Lfd.Nr. 1.3.19 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	150	60,20 €	150,50 €
höchstens:	300	60,20 €	301,00 €

Gebührenvorschlag: 150,00 € - 300,00 €

1.3.20 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
	45	60,20 €	45,15 €

Gebührenvorschlag: 45,00 €

Lfd.Nr. 1.3.21 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anl. Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens	90	60,20 €	90,30 €
höchstens	150	60,20 €	150,50 €

Gebührenvorschlag: 90,00 € - 150,00 €

ehemalige Lfd.Nr. 1.3.22 Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen

Gebührentatbestand entfällt, da Rechtsgrundlage weggefallen, künftige Behandlung nach 1.3.17 (Reisegewerbekarte)

Lfd.Nr. 1.3.22 Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	360	60,20 €	361,20 €
höchstens:	1200	60,20 €	1.204,00 €

Gebührenvorschlag: 360,00 € - 1200,00 €

Lfd.Nr. 1.3.23 Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	360	60,20 €	361,20 €
höchstens:	1800	60,20 €	1.806,00 €

Gebührenvorschlag: 360,00 € - 1.800,00 €

Lfd.Nr. 1.3.24 Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	120	60,20 €	120,40 €
höchstens:	600	60,20 €	602,00 €

Gebührevorschlag: 120,00 € - 600,00 €

Lfd.Nr. 1.3.25 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
Durchschnittlich	15	58,00 €	14,50 €
Gebührevorschlag:		14,00 €	

Mittlere Bearbeitungszeit für Gewerbeauskünfte nach Organisationsgutachten Dr. Malcher: 15 min

Lfd.Nr. 1.4 Handwerksrecht				
Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag
mindestens:	300	60,20 €	301,00 €	300,00 €
höchstens:	1500	60,20 €	1.505,00 €	1.500,00 €

Lfd.Nr. 1.5 Jugendschutz				
Lfd.Nr. 1.5.1 Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 JugendschutzG)				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag
mindestens:	45	60,20 €	45,15 €	45,00 €
höchstens:	200	60,20 €	200,67 €	200,00 €

Lfd.Nr. 1.5.2 Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 JugendschutzG)				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	45	60,20 €	45,15 €	45,00 €
höchstens:	200	60,20 €	200,67 €	200,00 €

Lfd.Nr. 1.5.3 Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	60	60,20 €	60,20 €	60,00 €
höchstens:	285	60,20 €	285,95 €	285,00 €

Lfd.Nr. 1.5.4 Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührvorschlag:
mindestens:	60	60,20 €	60,20 €	60,00 €
höchstens:	285	60,20 €	285,95 €	285,00 €

Lfd.Nr. 1.6 Kampfunde				
Lfd.Nr. 1.6.1 Prüfung nach § 1 Abs. 4 der PolVO über das Halten gefährlicher Hunde				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	215	55,80 €	199,95 €	195,00 €
Lfd.Nr. 1.6.2 Überprüfung Hundehaltung gemäß PolVOgH				
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	80	55,80 €	74,40 €	74,00 €
höchstens:	385	55,80 €	358,05 €	355,00 €
Lfd.Nr. 1.6.3 Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH				
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	105	55,80 €	97,65 €	97,00 €
höchstens:	345	55,80 €	320,85 €	320,00 €
Lfd.Nr. 1.6.4 Ausnahmen nach der PolVOgH				
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	80	55,80 €	74,40 €	74,00 €
höchstens:	205	55,80 €	190,65 €	190,00 €
Lfd.Nr. 1.6.5 Auflagen nach der PolVOgH				
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	110	55,80 €	102,30 €	100,00 €
höchstens:	515	55,80 €	478,95 €	475,00 €
Lfd.Nr. 1.6.6 Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere				
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	110	55,80 €	102,30 €	100,00 €
höchstens:	600	55,80 €	558,00 €	555,00 €

Lfd.Nr. 1.7 Ladenöffnungsgesetz				
Lfd.Nr. 1.7.1 Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	60	60,20 €	60,20 €	60,00 €
höchstens:	600	60,20 €	602,00 €	600,00 €
Lfd.Nr. 1.7.2 Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	40	60,20 €	40,13 €	40,00 €
höchstens:	250	60,20 €	250,83 €	250,00 €

Lfd.Nr. 1.8 Veterinärwesen**Lfd.Nr. 1.8.1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung**

Produktbereich Betriebskontrollen, Probenahme, Ernährungs- und Verbraucherinformation lfd. Nr. 1.8.1 und 1.8.7	
Bezeichnung	Betrag EUR
Personakosten 2010 zzgl. Tarifsteigerung	420.694,27 €
Sachkosten	17.604,51 €
Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (Umlagen) abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	55.107,96 €
Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	49.841,40 €
Gesamtkosten	543.248,14 €
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Kontrollen, die nicht über den normalen Umfang hinausgehen, Probenahmen ohne Beanstandung, Amtshilfe, Äußerungen, Beratung, Verwaltungsvollstreckung)	-522.295,78 €
abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (Buß- und Zwangsgelder)	-3.984,00 €
Gebührenfähige Gesamtkosten	16.968,36 €
Gebührenaufkommen neu	13.964,22 €
Kostendeckung neu	82,30%

Lfd.Nr. 1.8.1.1 Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	55,80 €	13,95 €
Gebührevorschlag je angefangene 15 Min: 13,90 €			

Lfd.Nr. 1.8.1.2 Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	15	55,80 €	13,95 €
höchstens:	2.000	55,80 €	1.860,00 €
Gebührevorschlag: 13,90 € - 1.860,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.1.3 Veterinär- und lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten, die über den normalen Umfang i.S.v. Art 28 VO EG 882/2004 hinausgehen

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	55,80 €	13,95 €
Gebührevorschlag je angefangene 15 Min: 13,90 €			

Anlage 6 a) zur Drucksache G-11/177

Lfd.Nr. 1.8.1.4 Auflagen und sonstige Anordnungen			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	50	55,80 €	46,50 €
höchstens:	665	55,80 €	618,45 €
Gebührevorschlag: 46,00 € - 615,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.2 Fleischhygiene

Grundlage: VO EG 882/2004, Zahlen aus 2010 zzgl. Tarifsteigerungen

Lfd.Nr. 1.8.2.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung in Betrieben > 1.500 Schlachtungen im Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe)

(ohne BSE- und Rückstandsuntersuchung und amtliche Bescheinigungen)

Personalkosten (ohne Trichinenuntersuchung)

Tätigkeiten	Std.	Std.-Satz	Kosten EUR
Fleischuntersuchungen am Band* (mit Vertret.)			
Tierärzte	974	46,65	45.433 €
nicht vollbeschäftigte Fachassistenten	922	23,77	21.919 €
vollbeschäftigter Fachassistent	862	36,21	31.215 €
Vertretung	216	23,77	5.135 €
Zwischensumme:	2.974		103.701 €
Sonstige Tätigkeiten			
Tierarzt für Lebenduntersuchung	779	46,65	36.337 €
Vertreter des Lebend-Tierarztes	195	61,65	12.021 €
Leitender amtl. Tierarzt (Dr. F.)	146	66,03	9.640 €
Vertreter des lfd. amtl. Tierarztes (Dr. Z.)	36	80,09	2.915 €
vollbeschäftigter Fachassistent	125	36,21	4.527 €
Vertreterin des vollbeschäftigten Fachassis	31	23,77	742 €
Leiter der Veterinärabteilung (Dr. Z.)	0	80,09	0 €
	4.287		169.883 €
Gemeinkostenzuschlag 15% (siehe Erläuterungen)			25.483 €
Summe:			195.366 €

Bandlaufzeit 922 h
+ 104 h Rüstzeit - 52 h Pause

974 h Fleischkontrolleur ganztags, zusätzl. Fleischkontr. Rinder wird von Betreiberin gestellt - 52 h BSE-Probenvorbereitung = 922 h

Stundenzahl Tierärzte 974
h + 104 x 1 h zusätzliche Arbeiten = 1078 h abzgl. 20 % (216 h) Vertretung = 862 h

Bandlaufzeiten = 974 Std. abzgl. Vertreter 20% = 779 Std.

Sachkosten (ohne Trichinenuntersuchung)

Schutzkleidung (Beschaffung und Reinigung)			4.785 €
Gebäudebewirtschaftung (Energie und Reinigung)			5.095 €
Sonstiges (Geschäftsbedarf, Fortbildung etc.)			6.007 €
Zwischensumme:			15.887 €
Summe:			15.887 €

Im direkten Zusammenhang zur Schlachtung Tätigkeiten außerhalb der Schlachtstage 3 h x 52 = 156-20% Vertretung
□

Untersuchung der Schweine auf Trichinen

Personalkosten	438,5	19,56	8.459 €
Sachkosten			1.176 €
Gemeinkostenzuschlag 15% (siehe Erläuterungen)			1.269 €
Gesamtkosten			10.794 €
Zahl der unters. Schweine / Kosten pro	18093		0,60 €

Im direkten Zusammenhang zur Schlachtung 5 Std. pro Woche = 260 Std. abzgl. 52 Std. BSE, abzgl. 26 Std. RU, abzgl. Vertr. 20% = 146 Std

Die Kosten der mit untersuchten 205 Wildschweinproben in Höhe von 119 € wurden in Abzug gebracht.

Gesamtkosten 222.047 €

*Bandzeiten lt. Schlachthofspiegel (ohne V	Std.	Untersuche	Ges.-Std.
Schweineband	197,27	3	591,81
Rinderband ohne Pause und ohne Endrüst	421,50	4	1686
Wartezeit	303,17	3	909,51
Bandstunden	921,94		3.187

Anlage 6 a) zur Drucksache G-11/177

Berechnung der Gebühren je Tierart

Tierart	Std.	RE (Sekunden)	Tiere	Gesamtkosten ohne Trich.
Schweine, Ferkel	591,81	2.130.516	18.093	
Rinder, Kälber	1.264,50	4.552.200	13.439	
Wartezeit	753,51	2.712.636	31.532	211.253 €
Gesamtzeit	2609,82	9.395.352		

Lfd.Nrn. 1.8.2.1.1 - 1.8.2.1.5

Tierart	Kosten/RE	Unters.-zeit/Tier (Sekunden)	Kosten/Tier*	Trichinenunt.-kosten	Gebühr
Schweine, Ferkel		118	2,65 €	0,60 €	3,24 €
Rinder, Kälber		541	12,15 €	0,00 €	12,15 €
Schafe*			2,65 €	0	2,65 €
	0,02248 €				

*2010 keine Schafschlachtungen, die am Schweineband untersucht werden.

Gesamtübersicht	Kosten	Gebühren	Kostendeckungsgrad
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	222.047 €	221.905 €	99,94%
Rückstandsuntersuchung	10.535 €	10.534 €	99,98%
BSE-Probenahmen	22.784 €	22.767 €	99,93%
Tierärztliche Bescheinigungen	2.199 €	2.185 €	99,38%
	257.565 €	257.391 €	99,93%

Anlage 6 a) zur Drucksache G-11/177

Lfd.-Nr. 1.8.2.1.6 BSE-Probenahme			
Personalkosten Probenahme	Std.	Std.-Satz	Kosten
Ltd. Amtl. Tierarzt (Dr. F.)	42	66,03 €	2.773 €
Vertretung ltd. amtl. Tierarzt (Dr. Z.)	10	80,09 €	801 €
vollbeschäftigter Fachassistent (ohne Bandzeiten)	50	36,21 €	1.803 €
Vertretung vollbeschäftigter Fachassistent.	13	23,77 €	300 €
Leiter Veterinärabteilung	0	80,09 €	0 €
Vollbeschäftigter Fachassistent am Rinderband	0	36,21 €	0 €
Nicht voll beschäftigte Fachassistenten am Band	526	23,77 €	12.493 €
Personalkosten Probenahme			18.170 €
Sachkosten			1.889 €
Zwischensumme			20.058 €
Gemeinkostenzuschlag 15% (siehe Erläuterung)			2.725 €
Gesamtkosten			22.784 €
Proben 2012 (Rückgang um 40 % gegenüber 2010)			4.132
Kosten (Gebühr) je Probe:			5,51 €
Ab 01.07.2011 Tiere erst ab 72 Mon. Testpflichtig (zuvor 48 Mon.) Bei Tieren aus Tschechien bleibt es bei 30 Mon. 2010: 6887 Proben. Da die testpflichtigen Rinder nicht separat beprobt werden können, bleibt der Untersuchungsaufwand am Band wie bisher.			

2 h pro Woche:
Wartezeit Kurier,
Entsorgung Proben;
HIT, Abrechnung Labor,
Bestellungen etc.
104 Std. x 60% abzgl. 20%
Vertretung

Probennehmer:
Rinderbandlaufzeiten 421,5 h
+ 104 h Rüstzeiten
(0,5x2x104) = 526 Std.

1 Std. pro Woche = 5 h -Vetr.

Anlage 6 a) zur Drucksache G-11/177

Lfd.Nr. 1.8.2.1.7 Rückstandsuntersuchung			
Personalkosten Probenahme / Versand	Std.	Std.-Satz	Kosten
Ltd. Amtl. Tierarzt (Dr. F.)	20	66,03	1.321 €
Vertretung ltd. amtl. Tierarzt (Dr. Z.)	6	80,09	481 €
vollbeschäftigter Fachassistent	42	36,21	1.521 €
Vertretung vollbeschäftigter Fachassistent	10	23,77 €	238 €
Leiter Veterinärabteilung	0	80,09 €	0 €
Personalkosten Probenahme / Transport			3.560 €
Laborkosten CVUA 2012			6.442 €
Summe			10.001 €
Gesamt:			10.001 €
Gemeinkostenzuschlag 15% (siehe Erläuterungen)			534 €
Gesamtsumme Kosten RU			10.535 €

Verteilung der Kosten nach tatsächlichen Schlachtgewichten lt. Gebührenbescheiden:

Tierarten	Schlachtgewichte (t)
Rind/Kalb	3.873,125
Schwein/Fe.	1.730,440
gesamt:	5.603,565
Kosten je Tonne Schlachtgewicht:	1,88 €

Probennahme,
Eintüten, Beschriften
Untersuchungsanträge
Tagebuch 1 Std. pro woche
=52 Std. abzgl. 20%
Vertretung

0,5 Std. pro Woche -20%
Vetr.

AföO - Schlacht tier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Freiburg
Gebührenkalkulation 2010 - Sachkosten; Prognose 2012/2013: + 5% bei Blatt 1 berücksichtigt

Kostenarten	Brutto	Abzüge nicht gebührenfähige Aufw.	Abzüge nicht gebührenfähige Aufw.	Abzüge für BSE	Abzüge für BSE	Abzüge für Trichinenunters.	Abzüge für Trichinenunters.	Abzüge für aml. Bescheinig.	Gebührenfähiger Aufwand	Schlacht tier- und Fleischunters.
1. Schutzkleidung										
1.1 Neuanschaffung	664 €	10%	66	10%	60	5%	30	9	597 €	499
1.2 Reinigung und Instandhaltung	5.400 €	10%	540	10%	486	5%	243	73	4.860 €	4058
Zwischensumme	6.064 €		606		546		273	82	5.457 €	4557
2. Bewirtschaftung der Räume										
2.1 Heizung, Wasser, Strom	4.068 €	10%	407	10%	366	8,5%	311	55	3.661 €	2929
2.2 Reinigung lt. HBA u. Sachk.	2.672 €	10%	267	10%	240	8,5%	204	36	2.405 €	1924
Zwischensumme	6.740 €		674		607		516	91	6.066 €	4853
3. Sonstiges										
3.1 Fachliteratur	989 €	10%	99	10%	89			13	890 €	788
3.2 Fachbedarf	2.510 €	0%	0	10%	251			38	2.510 €	2221
3.3 Verbrauchsmittel (ohne Pepsin)	550 €	0%	0	10%	55			8	550 €	487
3.4 Kilometergeld	663 €	10%	66	10%	60			9	596 €	528
3.5 Fernsprechkosten	1.620 €	10%	162	10%	146			22	1.458 €	1291
3.6 Geschäftsbedarf	300 €	10%	30	10%	27			4	270 €	239
3.7 Abschreibungen	0 €	10%	0	10%	0			0	0 €	0
3.8 Reisekosten (Dienstreise)	0 €	10%	0	10%	0			0	0 €	0
3.9 Frankieraufwand	100 €	10%	10	10%	9			1	90 €	80
4. Fortbildung	110 €	10%	11	10%	10			1	99 €	88
Zwischensumme	6.842 €		378	10%	646			97	6.464 €	5721
Gesamt	19.646 €		1.659 €		1.799 €		788 €	270 €	17.987 €	15130

Erläuterungen:

1. - 4. Die Höhe der Sachkostenabzüge für nicht gebührenfähige Aufwendungen bestimmt sich nach den nicht gebührenfähigen Tätigkeitsanteilen des lfd. Aml. Tierarztes und des voll beschäftigten Fachassistenten.
10% nicht gebührenfähige Aufwendungen betreffen insbesondere folgende Tätigkeiten:
Kontrolle in Zerlegebetrieb. Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Ausbildung von Praktikanten, bestimmte Verwaltungstätigkeiten an Nicht-Schlachttagen
Abzüge für BSE entsprechend anteiligem Arbeitsaufwand BSE am Gesamtaufwand
Zeit für aml. Bescheinigungen 1,5 % der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung: entsprechende Sachkostenanteile
- 1.2 Tätigkeiten: Reinigung der Schutzkleidung, Bügel-, Näh- und Flickarbeiten
Reinigung der zur Fleischuntersuchung benötigten Gerätschaften und Laborgegenstände sowie Spinde des Untersuchungspersonals
2. Vertragliche Gesamtnutzfläche 238 qm, davon Trichinenraum 51 qm, bei 2 Schlachttagen/Wo. ergibt einen Anteil von 8,5 % der Bewirtschaftungskosten
- 3.2 Geräte und Reparaturen
- 3.4 Fahrtenbuch Dr. Frank zum _Schlachthof
- 3.5 Fernsprechkosten (ISDN,DSL,Internet) :1241 €, Umlage Nebenstelle/Zentrale: 379 €
- 3.6 Pauschale Büromaterial 300 €

Pepsin	332 €
Labor RU	6.135 €
Gesamt:	24.454 €

Ansprechperson beim Amt für öffentliche Ordnung: Herr Merz, Tel. 4813

Berechnung des Gemeinkostenzuschlags Fleischhygienegebühren 2012 am Schlachthof Freiburg

Nach Anhang VI der Verordnung 882/2004 EG gelten für die Gebührenberechnung folgende Kriterien:

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals
2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten und
3. Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung sind dabei sämtliche tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen, die durch die gebührenpflichtigen Untersuchungen verursacht werden. Dazu zählen auch die anteiligen indirekten Personalkosten des Fachamtes, der Querschnittsämter sowie Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen:

AfÖO: Amtsleitung, Personalverwaltung, Materialverwaltung, Kasse, Boten- und Schreibdienste, Sekretariat, Personalräte, Haushalts- und Gebührensachbearbeiter, Leitung der Veterinärbehörde

Querschnittsämter: Haupt- und Personalamt, Stadtkasse, Stadtkämmerei, Arbeitsschutz, Rechtsamt, IT-Service

Steuerung/Steuerungsunterstützung: Gemeinderat, Dezernat IV, HPA, Rechtsamt

Nach neuerer Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des Bayerischen VGH München können Gemeinkosten in die Gebühren eingerechnet werden. Dabei wurde in den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen die Berücksichtigung von pauschalierten Gemeinkostenzuschlägen akzeptiert. Der Gemeinkosten-Zuschlagssatz der KGSt beträgt für Nicht-Büroarbeitsplätze, wie sie im Zusammenhang mit der Fleischhygiene bestehen, 15 % und umfasst dabei sowohl die amtsinternen, als auch die verwaltungsweiten Gemeinkosten. Diese KGSt-Sätze eignen sich für den Bereich der Fleischhygiene besser als die sich im Rahmen der KLR ermittelbaren Sätze, weil die Umlagenpauschalen für das Amt für öffentliche Ordnung, dem die Untersuchungstätigkeiten am Schlachthof zugeordnet ist, aufgrund spezifischer Umstände hoch sind und sich nicht mit vertretbarem Aufwand abschließend ermitteln lassen. Außerdem sind darin Kosten enthalten, deren Zurechnung zu den am Schlachthof anfallenden Kosten sich nicht hinreichend belegen lassen. Die Verwendung von Gemeinkostenpauschalen nach KGSt sind hingegen infolge der neuesten Rechtsprechung einerseits rechtssicher, andererseits nicht abhängig von stets angreifbaren Arbeitszeitschätzungen der jeweils in den Querschnittsämtern zugunsten des Schlachthofs arbeitenden städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Gemeinkostenzuschlag von Personalkosten:
15,00%**

Lfd.Nr. 1.8.2.2 Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit weniger als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetriebe)

Lfd.Nr. 1.8.2.2.1 - 1.8.2.2.5

Tierart / Kosten	Rind / Kalb	Schwein / Ferkel	Schaf FR-Kappel	Schaf übrige Ortsteile	Probenahme BSE / TSE
Stückvergütung Tierärzte 2011	11,42 €	4,73 €	3,91 €	3,91 €	7,65 €
Zuschlag Einzeltierschlachtung	2,37 €	2,37 €	0,00 €	2,37 €	0,00 €
Trichinenuntersuchung Digestionsmethode	0,00 €	3,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Probenahme Trichinenuntersuchung	0,00 €	0,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Urlaubsvergütung 11%	1,52 €	1,31 €	0,43 €	0,69 €	0,84 €
Sozialabgaben 6%/17% FR-Kappel	0,92 €	0,79 €	0,74 €	0,42 €	0,51 €
Fahrtkosten	6,45 €	6,45 €	0,42 €	4,28 €	0,00 €
Verwaltungskosten 15% v. Pers.-K.	2,43 €	2,10 €	0,76 €	1,11 €	1,35 €
Kostensteigerung 2012/2013 2,8%	0,70 €	0,63 €	0,18 €	0,36 €	0,29 €
Gesamtkosten	25,82 €	23,17 €	6,44 €	13,14 €	10,64 €
Gebühren-vorschlag:	25,80 €	23,15 €	6,40 €	13,10 €	10,60 €

Grundlage:	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)
Zuschlag Einzeltierschlachtung	Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag erhält die/der Beschäftigte neben der Stückvergütung einen Zuschlagssatz von 2,37 € je Tier. Dies stellt, außer bei Schafschlachtungen im Ortsteil Freiburg-Kappel, den Regelfall dar.
Trichinenuntersuchung Digestionsmethode	Kosten pro Ansatz: 1,5 h x 13,14 € = 19,71 €; Zahl der Ansätze: 34 h / 1,5 = 23 Ansätze; Gesamtkosten: 23 x 19,71 € = 453,33 €; Kosten je Schwein: 453,33 € / 116 = 3,91 €
Probenahme Trichinenuntersuchung	Bis zu 5 Tiere: 1/15 von 13,14 € = 0,88 €/Tier
Urlaubsvergütung	33 Urlaubstage / 300 Jahrestage = 11%
Sozialabgaben	Tatsächliche Werte der Tierärzte/Tierärztinnen aus 2010
Fahrtkosten	Schafschlachtungen in FR-Kappel: 975 km x 0,30 €/km / 691 Schafe = 0,42 € / Schaf Schafschlachtungen in restlichen Freiburger Ortsteilen: 2027 km x 0,30 €/km / 142 Schafe = 4,28 € / Schaf Sonstige Tierarten: 2.668 km x 0,30 €/km / 124 Tiere = 6,45 €/Tier
Verwaltungskosten	KGSt-Zuschlagssatz von 15 % für Nicht-Büroarbeitsplätze analog der Gebührenkalkulation für Großbetriebe, da in beiden Fällen die VO EU 882/2004 anzuwenden ist.
Kostensteigerung	TV-Fleischuntersuchung gültig bis 29.02.2012; Erhöhung 2012: 1,5 % analog 2011; Erhöhung 2013: 2,6 % analog TVöD (davon jeweils 50% in 2012 und 2013 = 1,3 % p.a.); 1,5 % + 1,3 % = 2,8%

**Lfd.Nr. 1.8.2.3 Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Haus-
schlachtungen**
Lfd.Nr. 1.8.2.3.1 - 1.8.2.3.6

Tierart / Kosten	Rind / Kalb	Schwein / Ferkel	Schaf	Probenahme BSE / TSE
Stückvergütung Fachassistent 2011	10,61 €	4,28 €	3,91 €	7,65 €
Zuschlag Einzeltierschlachtung	2,37 €	2,37 €	2,37 €	0,00 €
Trichinenuntersuchung mikroskopische Methode	0,00 €	4,70 €	0,00 €	0,00 €
Probenahme Trichinenuntersuchung	0,00 €	0,88 €	0,00 €	0,00 €
Urlaubsvergütung 11%	1,43 €	1,34 €	0,69 €	0,84 €
Sozialabgaben 11%	1,58 €	1,49 €	0,77 €	0,93 €
Fahrtkosten	3,11 €	3,11 €	3,11 €	0,00 €
Verwaltungskosten 15% v. Pers.-K.	2,40 €	2,26 €	1,16 €	1,41 €
Kostensteigerung 2012/2013 2,8%	0,60 €	0,57 €	0,34 €	0,30 €
Gesamtkosten	22,10 €	21,00 €	12,34 €	11,14 €
Gebührenvorschlag	22,10 €	21,00 €	12,30 €	11,10 €

Grundlage:	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)
Zuschlag Einzeltierschlachtung	Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag erhält die/der Beschäftigte neben der Stückvergütung einen Zuschlagssatz von 2,37 € je Tier.
Trichinenuntersuchung mikroskopische Methode	Stückvergütung 4,70 €
Probenahme Trichinenuntersuchung	Bis zu 5 Tiere: 1/15 von 13,14 € = 0,88 €/Tier
Urlaubsvergütung	33 Urlaubstage / 300 Jahrestage = 11%
Sozialabgaben	Tatsächliche Werte des Fachassistenten aus 2010
Fahrtkosten	114 km x 0,30 €/km / 11 Tiere = 3,11 €/Tier
Verwaltungskosten	KGSt-Zuschlagssatz von 15 % für Nicht-Büroarbeitsplätze
Kostensteigerung	TV-Fleischuntersuchung gültig bis 29.02.2012; Erhöhung 2012: 1,5 % analog 2011; Erhöhung 2013: 2,6 % analog TVöD (davon 50% = 1,3 % p.a.); 1,5 % + 1,3 % = 2,8%

Lfd.Nr. 1.8.2.5 Gesonderte Trichinenuntersuchung**Lfd.Nr. 1.8.2.5.1 Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen**

mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten

Untersuchung mit Magnetrührmethode: 1,5 Std.	
Vergütung freiberufliche Tierärztin § 7 IIc TV-Fleischuntersuchung	23,71 €
Verwaltungskosten 15%	3,56 €
Gesamtkosten	27,26 €
Gebührevorschlag	27,00 €

Diese Gebühr ersetzt in diesen Fällen den regelmäßigen Gebührenanteil für Trichinenuntersuchungen. Die bisherige Gebührenregelung betraf nur die seinerzeitigen Verhältnisse im Schlachthof Freiburg, wo sie bislang noch nicht zur Anwendung kam. Die o.a. Neuberechnung entspricht den Gegebenheiten bei gesonderten Trichinenuntersuchungen im Umland, wo der Gebührentatbestand eher zum Tragen kommen dürfte. Er kann für Untersuchungen im Schlachthof Freiburg analog angewendet werden.

Lfd.Nr. 1.8.2.5.2 Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen

Untersuchung in gemeinsamen Verdauungsansätzen (vgl. lfd.Nr. 1.8.2.1)	0,53 €
Zusätzliche Tätigkeiten Fleischkontrolleur TVöD: 7,5 min	4,53 €
Verwaltungskosten: 15% (vgl. lfd. Nr. 1.8.2.1)	0,76 €
Gesamtkosten	5,82 €
Gebührevorschlag	5,80 €

Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuchten Tieren (je Tier)

Untersuchung in gemeinsamen Verdauungsansätzen (vgl. lfd.Nr. 1.8.2.1)	0,53 €
Zusätzliche Tätigkeiten Fleischkontrolleur TVöD: 5 min	3,02 €
Verwaltungskosten: 15% (vgl. lfd. Nr. 1.8.2.1)	0,53 €
Gesamtkosten	4,08 €
Gebührevorschlag	4,05 €

Lfd.Nr. 1.8.2.5.3 Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)

Stückvergütung nach § 8 Abs. 10 TV-Fleischuntersuchung	2,85 €
Verwaltungskosten 15% (vgl. lfd.Nr. 1.8.2.1)	0,43 €
Gesamtkosten	3,28 €
Gebührevorschlag	3,25 €

Lfd.Nr. 1.8.2.6 Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)

Stückvergütung nach § 8 Abs. 1 (Anlage 1) TV-Fleischuntersuchung	6,16 €
Fahrtkosten geschätzt: 10 km x 0,30 €/km	3,00 €
Verwaltungskosten 15% (vgl. lfd.Nr. 1.8.2.1)	0,92 €
Gesamtkosten	10,08 €
Gebührevorschlag	10,05 €

Lfd.Nr. 1.8.2.7 Hygieneüberwachung von Schlachtbetrieben, Zerlegungs-betrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern

Gebührevorschlag je angefangene Viertelstunde analog lfd. Nr. 1.8.3.4 (Stundensatz Tierärzte)	26,00 €

Diese Gebühr gilt auch für die Gebühren-Nrn. 1.8.2.8.2 (Überwachung von Fleischsendungen, 1.8.2.9 (Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahme-VO) und 1.8.2.10 (sonstige Unters.).

Lfd.Nr. 1.8.2.8 Sonstige Leistungen**Lfd.Nr. 1.8.2.8.1 Amtliche Bescheinigungen, insbes. Genusstauglichkeitsbescheinigungen**

Stundensatz lfd. amtl. Tierarzt am Schlachthof (vgl. 1.8.2.1):			66,03 €
Durchschnittl. Bearbeitungszeit: 8 min			
Personalkosten (66,03 € / 60 min) x 8 min	190	1.673 €	8,80 €
Sachkosten: 275 € / 190 Fälle 2010	275		1,45 €
Gemeinkostenzuschlag 15% (siehe Erläuterung)			1,32 €
Kosten pro Bescheinigung:			11,57 €
Gebührevorschlag:			11,50 €

Lfd.Nr. 1.8.2.8.2 Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum

Gebührevorschlag je angefangene Viertelstunde analog 1.8	26,00 €

Ehemalige Lfd.Nr. 1.8.2.9 Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in Zerlegungs- und Schlachtbetrieben

Dieser Gebührentatbestand ist nicht mehr praxisrelevant. Eventuelle Leistungen können nach neuer Nr. 1.8.2.10 abgerechnet werden.

Lfd.Nr. 1.8.2.9 Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen

Gebührevorschlag je angefangene Viertelstunde analog 1.8	26,00 €

Lfd.Nr. 1.8.2.10 Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen

Rahmengebühr:	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebühren-vorschlag
Geringster Verwaltungsaufwand:	60	105,70	105,70 €	105,00 €
Größter Verwaltungsaufwand:	1065	105,70	1.876,18 €	1.875,00 €
Gebührevorschlag:				105,00 € - 1.875,00 €

Lfd.Nr. 1.8.2.11 Auflagen und sonstige Anordnungen

Rahmengebühr:	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebühren-vorschlag
Geringster Verwaltungsaufwand:	50	105,70	88,08 €	88,00 €
Größter Verwaltungsaufwand:	665	105,70	1.171,51 €	1.170,00 €
Gebührevorschlag:				88,00 € - 1.170,00 €

Produktbereich Tiergesundheit, Tierarzneimittelüberwachung, Tierschutz lfd. Nr. 1.8.3 - 1.8.6	
Bezeichnung	Betrag EUR
Personalkosten 2010 zzgl. Tarifsteigerung	170.704,49 €
Sachkosten	5.709,72 €
Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (Umlagen) abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	30.813,83 €
Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	20.294,46 €
Gesamtkosten	227.522,50 €
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. präventiver Tierschutz, tierseuchenrechtliche Vorsorge, Meldung von und vermeintlichen Verstößen in unbegründeten Fällen, Amtshilfe, Äußerungen, Beratung, Verwaltungsvollstreckung)	-218.737,24 €
abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
Gebührenfähige Gesamtkosten	8.785,26 €
Gebührenaufkommen neu	7.531,58 €
Kostendeckung neu	85,73%

Lfd.Nr. 1.8.3 Tierschutz**Lfd.Nr. 1.8.3.1 Erteilung, Erweiterung, Änderung oder Versagung einer Erlaubnis**

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	60	105,70 €	105,70 €
höchstens:	645	105,70 €	1.136,28 €
Gebührenvorschlag: 105,00 € - 1.135,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.3.2 Tierschutzrechtliche Anordnungen und Maßnahmen

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	60	105,70 €	105,70 €
höchstens:	645	105,70 €	1.136,28 €
Gebührenvorschlag: 105,00 € - 1.035,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.3.3 Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigung von Versuchstieren

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	40	105,70 €	70,47 €
höchstens:	150	105,70 €	264,25 €
Gebührenvorschlag: 70,00 € - 260,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.3.4 Kontrollen und Mängelberichte

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	105,70 €	26,43 €
Gebührenvorschlag je angefangene 15 Min.: 26,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.4 Tierseuchenrecht**Lfd.Nr. 1.8.4.1 Tierseuchenrechtliche Anordnungen und Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zum Tierseuchenrecht**

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	60	105,70 €	105,70 €
höchstens:	885	105,70 €	1.559,08 €
Gebührenvorschlag: 105,00 € - 1.555,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.4.2 Zuchtgenehmigung für Papageien und Sittiche

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	50	105,70 €	88,08 €
höchstens:	330	105,70 €	581,35 €
Gebührenvorschlag: 88,00 € - 580,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.4.3 Begutachtung und Beratung sowie veterinärrechtliche Überwachung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde

Verwaltungsaufwand	min	Std.-Satz	Kosten
	15	105,70 €	26,43 €
Gebührenvorschlag je angefangene 15 Min.: 26,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.4.4 Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen - Anordnungen und sonst. Maßnahmen/Genehmigungen

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	40	105,70 €	70,47 €
höchstens:	320	105,70 €	563,73 €
Gebührenvorschlag: 70,00 € - 560,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.4.5 Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen etc. - vor Ort - je angefangene Viertelstunde

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	105,70 €	26,43 €
Gebührenvorschlag je angefangene 15 Min.: 26,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.4.6 Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Heimtiere im Reiseverkehr je angefangene Viertelstunde

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	105,70 €	26,43 €
Gebührenvorschlag je angefangene 15 Min.: 26,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.4.7 Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses bei Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren je angefangene Viertelstunde			
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	105,70 €	26,43 €
Gebührenvorschlag je angefangene 15 Min.:		26,00 €	

Lfd.Nr. 1.8.4.8 Untersuchung von Tieren, insbesondere zu Handelszwecken und gemäß tierseuchenrechtlichen Bestimmungen je angefangene Viertelstunde			
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	105,70 €	26,43 €
Gebührenvorschlag ja angefangene 15 Min.:		26,00 €	

Lfd.Nr. 1.8.5 Zusatzkontrollen auf Grund veterinärrechtlicher Beanstandungen und Auflagen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht je angefangene Viertelstunde			
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	105,70 €	26,43 €
Gebührenvorschlag ja angefangene 15 Min.:		26,00 €	

Lfd.Nr. 1.8.6. Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen			
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten
mindestens:	6	105,70 €	10,57 €
höchstens:	15	105,70 €	26,43 €
Gebührenvorschlag: 10,00 € - 26,00 €			

Lfd.Nr. 1.8.7 Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG , § 5 AGVIG)			
Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten
	15	55,80 €	13,95 €
Gebührenvorschlag je angefangene 15 Min.:		13,90 €	

Ehemalige Lfd.Nr. 1.9 Milchhandel

Dieser Gebührenabschnitt entfällt nach Aufhebung des Milch- und Margarinegesetzes.

Lfd.Nr. 1.9 Polizeirecht

Lfd.Nr. 1.9.1 Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i.Br.

Durchschnittl. Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebühren-vorschlag:
	40	55,80 €	37,20 €	37,00 €

Lfd.Nr. 1.9.2 Erteilung von Platzverweisen

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebühr-vorschlag:
mindestens:	90	55,80 €	83,70 €	83,00 €
höchstens:	630	55,80 €	585,90 €	585,00 €

Lfd.Nr. 1.9.3 Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebühr-vorschlag:
mindestens:	120	55,80 €	111,60 €	110,00 €
höchstens:	330	55,80 €	306,90 €	305,00 €

Lfd.Nr. 1.9.4 Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebühr-vorschlag:
mindestens:	35	55,80 €	32,55 €	32,00 €
höchstens:	200	55,80 €	186,00 €	185,00 €

Lfd.Nr. 1.9.5 Rückforderung der Kosten für Tiertransporte

Verwaltungsaufwand	Min.	Std.-Satz	Kosten	Gebühren-vorschlag:
mindestens:	50	55,80 €	46,50 €	46,00 €
höchstens:	210	55,80 €	195,30 €	195,00 €

Zuzüglich Auslagen für den Tiertransport, zur Zeit: 115,60 € pro Tier

Lfd.Nr. 1.10 Sonn- und Feiertagsgesetz				
Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verbandsverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG				
Die Gebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller, wobei die Einzelgebühr aus dem Rahmen in Abwägung beider Faktoren festgesetzt wird.				
Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebühren-vorschlag:
mindestens:	90	60,20 €	90,30 €	90,00 €
höchstens:	270	60,20 €	270,90 €	500,00 €
Untergrenze: Geringste Bearbeitungszeit und wirtschaftliches Interesse Obergrenze: Festsetzung unter Beachtung von Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Erlaubnis (je nach Gewinnerzielungsmöglichkeit)				

Lfd.Nr. 1.11 Sprengstoffrecht
vgl. § 37 Sprengstoffgesetz i.V.m. KostenVO zum Sprengstoffgesetz

Lfd.Nr. 1.12 Titel, Orden und Ehrenzeichen				
Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen				
Durchschnittl. Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebühren-vorschlag:
	90	60,20 €	90,30 €	90,00 €

Lfd.Nr. 1.13 Waffenrecht**Produktbereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten***

*Gebühren für Sprengstoffrecht sind bundesgesetzlich geregelt

Bezeichnung	Betrag €
Personalkosten 2012/2013	147.151
Sachkosten	8.805
Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (Umlagen) abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	37.277
Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	19.145
Gesamtkosten	212.378
abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. erfolglose unangemeldete Kontrollversuche, Anfragen und Mitteilungen der Polizei (Vorkommnisse), Verwarnungen, OWI- und Strafverfahren, Vorbereitung nationales Waffenregister, Amtshilfe, Äußerungen, Beratung, Verwaltungsvollstreckung)	-149.136
abzüglich Bereiche, für die Gebühren nicht erhoben werden (Regelüberprüfungen der persönlichen Zuverlässigkeit (Drucksache G-10/062), Bedürfnisprüfung bei Sportschützen und Jägern)	-19.222
abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
Gebührenfähige Gesamtkosten	44.019
Gebührenaufkommen	40.952
Kostendeckungsgrad	93%

MerzGe:

Reduziert im Verhältnis von
Personalkosten 2010 zu
prognostizierten
Personalkosten 2012

MerzGe:

Reduziert im Verhältnis
von Personalkosten 2010
zu prognostizierten
Personalkosten 2012

MerzGe:

70% der Gesamtkosten +
1,97% Vollstreckungskosten
aus Serviceleistungen

MerzGe:

400 x 26 € = 10.400 €
Regelüberprüfung;
Bedürfnisprüfung:
45 min Sportschützen
30 min Jäger

Lfd.Nr. 1.13.1 Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	30	53,20 €	26,60 €	26,00 €
höchstens:	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €

MerzGe:

Gebühren 2010 ohne Vor-Ort-Kontrollen + Erhöhung entspr. Erhöh. Std.-Satz + 50 angekündigte Kontrollen (Zuzüge) + 200 unangekündigte Kontrollen mit je 1 h Gesamtaufwand

Lfd.Nr. 1.13.2 Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffen Schießstätte benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €
höchstens:	290	53,20 €	257,13 €	255,00 €

Lfd.Nr. 1.13.3 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	30	53,20 €	26,60 €	26,00 €
höchstens:	230	53,20 €	203,93 €	200,00 €

Lfd.Nr. 1.13.4 Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €

Lfd.Nr. 1.13.5 Waffenschein**Lfd.Nr. 1.13.5.1 Erteilung nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen**

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	230	53,20 €	203,93 €	200,00 €

Lfd.Nr. 1.13.5.2 Erteilung nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Mn .pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	340	53,20 €	301,47 €	300,00 €

Lfd.Nr. 1.13.5.3 Eintragung einer Wachperson in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €

Lfd.Nr. 1.13.5.4 Verlängerung (§ 10 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	170	53,20 €	150,73 €	150,00 €

Lfd.Nr. 1.13.5.5 Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	85	53,20 €	75,37 €	75,00 €

Lfd.Nr. 1.13.6 Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €

Lfd.Nr. 1.13.7 Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Land für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	30	53,20 €	26,60 €	26,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8 Waffenbesitzkarte**Lfd.Nr. 1.13.8.1 Erteilung (außer Nr. 1.13.9.1)**

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	75	53,20 €	66,50 €	66,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.2 Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	30	53,20 €	26,60 €	26,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.3 Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)

Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25% pro Person
 Der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte für eine Person erhöht sich um 25% für jede weitere Person.

Lfd.Nr. 1.13.8.4 Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)

Gebühr für jeweilige Waffenbesitzkarte
Der Verwaltungsaufwand für diese Leistung entspricht demjenigen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte.

Lfd.Nr. 1.13.8.5 Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Änderung der Aufsicht über Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.6 Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä. je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 4, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	25	53,20 €	22,17 €	22,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.7 Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	35	53,20 €	31,03 €	31,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.8 Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 2 und 14 Abs. 3 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	75	53,20 €	66,50 €	66,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.9 Austrag einer Waffe oder mehrerer zeitgleich aus einer Waffenbesitzkarte (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	25	53,20 €	22,17 €	22,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.10 Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	35	53,20 €	31,03 €	31,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.11 Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	25	53,20 €	22,17 €	22,00 €

Lfd.Nr. 1.13.8.12 Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§20 Abs. 7 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	35	53,20 €	31,03 €	31,00 €

Lfd.Nr. 1.13.9 Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)**Lfd.Nr. 1.13.9.1 Erteilung**

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	180	53,20 €	159,60 €	155,00 €
höchstens:	560	53,20 €	496,53 €	495,00 €

Lfd.Nr. 1.13.9.2 Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	170	53,20 €	150,73 €	150,00 €

Lfd.Nr. 1.13.10 Waffenhandel, Waffenherstellung**Lfd.Nr. 1.13.10.1 Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)**

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	300	53,20 €	266,00 €	265,00 €
höchstens:	2000	53,20 €	1.773,33 €	1.770,00 €

Lfd.Nr. 1.13.10.2 Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 2 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	300	53,20 €	266,00 €	265,00 €
höchstens:	2000	53,20 €	1.773,33 €	1.770,00 €

Lfd.Nr. 1.13.10.3 Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21 a WaffG)

Entsprechend dem Verwaltungsaufwand beträgt die neue Gebühr ein Viertel der nach Lfd.Nr. 1.13.10.1 bzw. 1.13.10.2. errechneten Gebühr.

1.13.10.1

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	75	53,20 €	66,50 €	66,00 €
höchstens:	500	53,20 €	443,33 €	440,00 €

1.13.10.2

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	75	53,20 €	66,50 €	66,00 €
höchstens:	500	53,20 €	443,33 €	440,00 €

Lfd.Nr. 1.13.10.4 Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)

Entsprechend dem Verwaltungsaufwand beträgt die neue Gebühr ein Viertel der nach Lfd.Nr. 1.13.10.1 bzw. 1.13.10.2. errechneten Gebühr.

1.13.10.1

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	75	53,20 €	66,50 €	66,00 €
höchstens:	500	53,20 €	443,33 €	440,00 €

1.13.10.2

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	75	53,20 €	66,50 €	66,00 €
höchstens:	500	53,20 €	443,33 €	440,00 €

Lfd.Nr. 1.13.10.5 Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	90	53,20 €	79,80 €	79,00 €
höchstens:	680	53,20 €	602,93 €	600,00 €

Lfd.Nr. 1.13.10.6 Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 Abs. 5 AWaffV)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €
höchstens:	570	53,20 €	505,40 €	505,00 €

Lfd.Nr. 1.13.11 Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25 Abs. 2 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €
höchstens:	290	53,20 €	257,13 €	255,00 €

Lfd.Nr. 1.13.12 Schießstätten**Lfd.Nr. 1.13.12.1 Erlaubnis Betrieb / Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG, § 12 Abs. 1 AWaffV)**

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	120	53,20 €	106,40 €	105,00 €
höchstens:	1360	53,20 €	1.205,87 €	1.205,00 €

Lfd.Nr. 1.13.12.2 Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 12 Abs. 1 S. 2 und § 3 AWaffV)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €
höchstens:	570	53,20 €	505,40 €	505,00 €

Hinzu kommen als Auslagen noch die Aufwendungen für Sachverständige.

Lfd.Nr. 1.13.12.3 Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €
höchstens:	290	53,20 €	257,13 €	255,00 €

Lfd.Nr. 1.13.12.4 Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	120	53,20 €	106,40 €	105,00 €
höchstens:	570	53,20 €	505,40 €	505,00 €

Lfd.Nr. 1.13.13 Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 und 8 AWaffV)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	30	53,20 €	26,60 €	26,00 €
höchstens:	290	53,20 €	257,13 €	255,00 €

Lfd.Nr. 1.13.14 Erlaubnis / Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29 bis 32a WaffG; ausgenommen: Nr. 1.13.15)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	min pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	30	53,20 €	26,60 €	26,00 €

Lfd.Nr. 1.13.15 Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen / Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller /- Händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 WaffG)

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	80	53,20 €	70,93 €	70,00 €

Lfd.Nr. 1.13.16 Europäischer Feurerwaffenpass (EFP, § 32 Abs. 5 WaffG)**Lfd.Nr. 1.13.16.1 Ausstellung**

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €

Lfd.Nr. 1.13.16.2 Verlängerung der Geltungsdauer

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	25	53,20 €	22,17 €	22,00 €

Lfd.Nr. 1.13.16.3 Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	25	53,20 €	22,17 €	22,00 €

Lfd.Nr. 1.13.16.4 Eintrag / Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	17	53,20 €	15,07 €	15,00 €

Lfd.Nr. 1.13.16.5 Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
	17	53,20 €	15,07 €	15,00 €

Lfd.Nr. 1.13.17 Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	115	53,20 €	101,97 €	100,00 €
höchstens:	340	53,20 €	301,47 €	300,00 €

Lfd. Nr. 1.13.18 Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührenvorschlag:
mindestens:	60	53,20 €	53,20 €	53,00 €
höchstens:	290	53,20 €	257,13 €	255,00 €

Lfd.Nr. 1.13.19 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis

Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis

Lfd.Nr. 1.13.20 Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse oder Anordnungen (z.B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 Abs. 1, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S.1 AWaffV)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührevorschlag:
mindestens:	25	53,20 €	22,17 €	22,00 €
höchstens:	570	53,20 €	505,40 €	505,00 €

Lfd.Nr. 1.13.21 Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührevorschlag:
mindestens:	240	53,20 €	212,80 €	210,00 €
höchstens:	840	53,20 €	744,80 €	740,00 €

Lfd.Nr. 1.13.22 Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 4 WaffG)

Verwaltungsaufwand	Min. pro Fall	Std.-Satz	Kosten	Gebührevorschlag:
durchschnittlich	40	53,20 €	35,47 €	35,00 €

1.13.23 Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG

1.13.23.1 Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition				
				Kontrolle mit Begleitperson
Anteil: Aufwand ohne Kontrolle (nur Verw.aufwand+An-/Abfahrt)	An-/Abfahrt Sachbearbeiter	20	Minuten	20
	An-/Abfahrt Begleitung	20	Minuten	20
	Verwaltungsaufwand	15	Minuten	15
	Stundensatz Abt. III		53,20 €	55
	Gebühr ohne Kontrolle			48,77 €
Anteil: Aufwand ohne Kontrolle mit gedritteltem An-/Abfahrtsaufwand wegen Mehrfachkontrolle in gleichem Haushalt (vgl. Drucksache G-11/170, S. 4)	An-/Abfahrt Sachbearbeiter	6,67	Minuten	6,67
	An-/Abfahrt Begleitung	6,67	Minuten	6,67
	Verwaltungsaufwand	15	Minuten	15
	Stundensatz Abt. III		53,20 €	28,34
	Gebühr (Drittel An/Abfahrt) ohne Kontrolle			25,13 €
Anteil: Kontrollaufwand (nach den bisherigen Erfahrungen der Verwaltung liegt der zeitliche Aufwand für die Kontrollen je nach Fall bei mindestens 5 Minuten und höchstens bei ca. 180 Minuten.)	Stundensatz für die Kontrolle (2 Mitarbeiter à 53,20 €)			106,40 €
	zeitlicher Aufwand für Kontrolle:			
	von	5	Minuten	8,87 €
	bis	180	Minuten	319,20 €
100,00%	Gebührenrahmen			
	von	5	Minuten	33,99 €
	bis	180	Minuten	367,97 €
Gebührenvorschlag: 33,00 € bis 365,00 €				

1.13.23.2 Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung

				Kontrolle mit Begleitperson
Anteil: Aufwand ohne Kontrolle mit vollem bzw. gedritteltem An-/Abfahrtsaufwand wegen Mehrfachkontrolle in gleichem Haushalt (vgl. Drucksache G-11/170, S. 4)	Gebühr ohne Kontrolle			48,77 €
	Gebühr (Drittel An/Abfahrt) ohne Kontrolle			25,13 €
Anteil: Kontrollaufwand (nach den bisherigen Erfahrungen der Verwaltung liegt der zeitliche Aufwand für die Kontrollen je nach Fall bei mindestens 5 Minuten und höchstens bei ca. 120 Minuten.)	Stundensatz für die Kontrolle (2 Mitarbeiter à 53,20 €)			106,40 €
	zeitlicher Aufwand für Kontrolle:			
	von	5	Minuten	8,87 €
	bis	120	Minuten	212,80 €
100,00%	Gebührenrahmen			
	von	5	Minuten	33,99 €
	bis	120	Minuten	261,57 €
Gebührenvorschlag: 33,00 bis 260,00 €				

Anlage 6 a) zur Drucksache G-11/177

1.13.23.3 Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung		
An-/Abfahrt Sachbearbeiter	20	Minuten
An-/Abfahrt Begleitung	20	Minuten
Verwaltungsaufwand Front-Office	15	Minuten
Gesamtaufwand	55	Minuten
Sachgebiets-Stundensatz	53,20 €	
Kosten je Kontrollversuch	48,77 €	
Gebührenvorschlag: 48,00 €		

Gebührenkalkulation Amt für Schule und Bildung**Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Satzung**

Der Berechnung der Gebühren liegt ein durchschnittlicher Stundesatz der KGST-Stundensätze für Büroarbeitsplätze für je eine Verwaltungskraft A7 / EG6 zugrunde. Dieser beträgt **39,65 €**.

Lfd.Nr. 2.1: Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv befindlichen Notenlisten und Schülerkarteikarten

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz in €		Personal-kosten pro Fall in €		direkte Sachkosten €		Kosten pro Fall in €
43,00	x	39,65	=	28,42	+	0,37	=	28,79
Gebührenvorschlag je Fall in €				Kostendeckung in %				
28,70				99,69%				

Lfd.Nr. 2.2: Ausdrucken von im Pc gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz in €		Kosten pro Fall in €		Gebührenvorschlag je Fall in €	Kosten-deckung in %
4	x	39,65	=	2,64		2,60	98,36%

Lfd.Nr. 2.3: Ersatzausstellung für einen Schüler-/Schülerinnenausweis

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz in €		Personal-kosten pro Fall in €		direkte Sachkosten €		Kosten pro Fall in €
6,00	x	39,65	=	3,97	+	0,24	=	4,21
Gebührenvorschlag je				in %				
4,20				99,88%				

Lfd.Nr. 2.4: Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i.Br.

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz in €		Kosten pro Fall in €		Gebührenvorschlag je Fall in €	Kosten-deckung in %
50	x	39,65	=	33,04		33,00	99,87%

Gebührenkalkulation Baurechtsamt**Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Satzung**Der Stundensatz des Baurechtsamtes beträgt **79,20 €****Lfd.Nr. 3.2 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung**

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	20.363,22
+	Tarifierhöhung 3,85 %	783,98
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	5.341,83
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	4.317,48
=	Gesamtkosten	30.806,51
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-58,08
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	30.748,43

Lfd.Nr.	Dauer der Tätigkeit Std.	x	Stunden-satz €	=	Kosten	Gebühren-vorschlag €
3.2 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung						
3.2.1 für zwei Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	2,0	x	79,20	=	158,40	158,00
3.2.2 für jede weitere Teileigentumseinheit	0,5	x	79,20	=	39,60	39,00
3.2.3 bei Nachträgen für je geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheit	1,0	x	79,20	=	79,20	79,00

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren €
167 WEG-Bescheinigungen 2 Teileigentumseinheiten	26.386,00
davon 40 Fälle mit 2 weiteren Einheiten	3.120,00
davon 3 Nachträge mit 1 Einheit	237,00
davon 6 Nachträge mit 2 Einheiten	948,00
Summe:	30.691,00

Kostendeckungsgrad: 99,81%

Lfd.Nr. 3.3 Kenntnissgabeverfahren (KGV)

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	17.812,84
	Tarifierhöhung 3,85 %	685,79
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	5.063,78
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	2.946,70
=	Gesamtkosten	26.509,11
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-45,89
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	26.463,22

Gesamtkosten €	Anzahl der Fälle 2010	Kosten pro Fall €	Gebührenvorschlag	Kosten- deckungsgrad
26.463,22	84	315,04	315,00	99,99%

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren €	Anzahl Fälle 2010
KGV	26.460,00	84

Lfd.Nr. 3.4 Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zutimmung (§ 70 LBO)

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	1.410.640,00
	Tariferhöhung 3,85 %	54.309,64
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	488.874,00
+	Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	225.392,60
=	Gesamtkosten	2.179.216,24
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-3.583,33
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	-28.947,60
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	2.146.685,31

Sofern Baukosten bekannt waren, hat sich in der Vergangenheit ein Promillsatz als Wertgebühr als praktikabel erwiesen.

Baukosten 2010: 240.000.000 € - reduziert auf 210.000.000 €, da geschätzte 10.000.000 € auf das vereinfachte Verfahren entfallen und voraussichtlich weniger große Bauvorhaben anfallen.

Das vereinfachte Verfahren wurde erst 2011 eingeführt. Aufgrund der Ergebnisse 2010 wurde eine Schätzung für 2012/13 vorgenommen: 60 Fälle mit ca. 10.000.000 € Baukosten.

Es wird geschätzt, dass der Aufwand für das vereinfachte Verfahren im Verhältnis zum Baugenehmigungsverfahren 75% beträgt.

Kalkulation

<u>Berechnung Promille-Satz Wertgebühr/Berechnung Grundlage Wertgebühr</u>		Stundensatz BRA
Kalkulierte Einnahmen (Gebührentatbestände außer Baugenehmigungen):	951.463 €	79,20 €
Über Wertgebühr auf Baugenehmigung und vereinfachtes Verfahren zu verteilen:	1.185.222,51 €	
Promille-Satz Baugenehmigungsverfahren	0,005449	
Promille-Satz vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	0,004087	

Lfd.Nr. 3.4.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)

Berechnung: $1.185.222,51 \text{ €} / (3/4 * 10.000.000 \text{ €} + 210.000.000 \text{ €}) = 0,005449$

Gebührevorschlag	5,4 v.T. der Baukosten, Mindestgebühr 237,00 €

Lfd.Nr. 3.4.2 Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)

Berechnung: $0,005449 * 0,75 = 0,004087$

Gebührevorschlag	4 v.T. der Baukosten, Mindestgebühr 237,00 €

Mindestgebühr = 3 Std. à 79,20 € = 237,60 €, Gebührevorschlag: 237,00 €

Lfd.Nr. 3.4.3 Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können						
	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
Untergrenze	3,00	x	79,20	=	237,60	237,00
Obergrenze	80,00	x	79,20	=	6.336,00	6.300,00

Lfd.Nr. 3.4.4 Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (pro Baugenehmigung)						
	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
Untergrenze	1,50	x	79,20	=	118,80	118,00
Obergrenze	15,00	x	79,20	=	1.188,00	1.150,00

Lfd.Nr. 3.4.5 Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)						
	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
Untergrenze	0,50	x	79,20	=	39,60	39,00
Obergrenze	15,00	x	79,20	=	1.188,00	1.150,00

Lfd.Nr. 3.4.6 Genehmigung von mobilen Plakatierungen für bis zu 50 Plakattafeln						
	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
	1,00	x	79,20	=	79,20	79,00

Lfd.Nr. 3.4.7 Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO						
Da es nur sehr wenige Fälle pro Jahr gibt, wurden diese in der Kalkulation für Lfd.Nr. 3.4.1 mitberücksichtigt.						

Lfd.Nr. 3.6 Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)						
	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
Untergrenze	1,50	x	79,20	=	118,80	118,00
Obergrenze	15,00	x	79,20	=	1.188,00	1.150,00

Lfd.Nr. 3.7 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans*						
	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €**
Untergrenze	1,00	x	79,20	=	79,20	79,00
Obergrenze	40,00	x	79,20	=	3.168,00	6.000,00
* Siehe Tatbestand Lfd.Nr. 3.7 in der Satzung.						
** Die Befreiung, Ausnahme oder Abweichung ist zum Vorteil des Bauherrn. Ein Aufschlag von etwa 100 % auf den Verwaltungsaufwand erscheint daher gerechtfertigt.						

Gegenrechnung:		
	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2010
BG mit Baukosten (BK 2010: ca. 240 Mio., reduziert auf 210 Mio. im Hinblick auf das vereinfachte Verfahren)	1.134.000 €	405
BG ohne Baukosten	679.853 €	232
Vereinfachtes BG-Verfahren mit Baukosten (geschätzte BK für 2011: 10 Mio.)	40.000 €	60
Vereinfachtes BG-Verfahren ohne Baukosten	10.454 €	12
AABs	170.968 €	344
Werbeanlagen	100.188 €	110
Summe	2.135.463 €	1.163

Lfd.Nr. 3.5 Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	152.250,56
	Tarifierhöhung 3,85 %	5861,65
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	49.994,06
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	21.176,43
=	Gesamtkosten	229.282,70
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-368,33
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	-4.276,80
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	224.637,57

Sofern Baukosten bekannt waren, hat sich in der Vergangenheit ein Promillsatz von 1 Promill als Wertgebühr als praktikabel erwiesen.

Kalkulation

Berechnung Promille-Satz Wertgebühr/Berechnung Grundlage Wertgebühr	Stundensatz BRA
Kalkulierte Einnahmen (Gebührentatbestände außer Bauvorbescheide mit Baukosten):	79,20 €
203.940 €	
Über Wertgebühr auf Bauvorbescheide zu verteilen:	
20.697,57 €	
Promille-Satz Bauvorbescheide	0,003184

Lfd.Nr. 3.5.1 Bauvorbescheid, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrundegelegt werden können

Berechnung: $20.697,57 \text{ €} / 6.500.000 \text{ €} = 0,003184$

Gebührevorschlag	2 v.T. der Baukosten, Mindestgebühr 237,00 €

Lfd.Nr. 3.5.2 Bauvorbescheid, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können

	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührevorschlag €
Untergrenze	3,00	x	79,20	=	237,60	237,00
Obergrenze	80,00	x	79,20	=	6.336,00	6.300,00

Lfd.Nr. 3.5.3 Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)

	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührevorschlag €
Untergrenze	3,00	x	79,20	=	237,60	237,00
Obergrenze	80,00	x	79,20	=	6.336,00	6.300,00

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2010
BVs mit Baukosten	15.000,00 €	9
BVs ohne Baukosten	201.326,40 €	82
Verlängerung eines BV (ca. 11 Std./Fall)	2.613,60 €	3
Summe	216.326,40 €	91

Lfd.Nr. 3.7: Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	22.169,30
	Tarifierhöhung 3,85 %	853,52
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	7.295,75
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	3.877,17
=	Gesamtkosten	34.195,74
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-58,31
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	-475,20
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	33.662,23

Kalkulation

Stundensatz BRA: **79,20 €**

Lfd.Nr. 3.7.1 Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens

	Verwaltungsaufwand		Stunden-		Kosten €	Gebührvorschlag €
	3,00	x	79,20	=	237,60	237,00

Lfd.Nr. 3.7.2 je Befreiung / Ausnahme / Abweichung

	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €* €
Untergrenze	1,00	x	79,20	=	79,20	79,00
Obergrenze	40,00	x	79,20	=	3.168,00	6.000,00

* Die Befreiung, Ausnahme oder Abweichung ist zum Vorteil des Bauherrn. Ein Aufschlag von etwa 100 % auf den Verwaltungsaufwand erscheint daher gerechtfertigt.

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2007
verfahrensfrei AAB - Entscheidung (493 € im Durchschnitt pro AAB = 237 € Grundgebühr zuzüglich 256 € für AAB)	22.000,00 €	27
KGV AAB - Entscheidung (493 € im Durchschnitt pro AAB = 237 € Grundgebühr zuzüglich 256 € für AAB)	18.000,00 €	40
SUMME	40.000,00 €	67

Lfd.Nr. 3.8: Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	45.695,95
	Tarifierhöhung 3,85 %	1759,29
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	14.129,46
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	6.271,70
=	Gesamtkosten	67.856,40
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-110,09
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	67.746,31

KalkulationStundensatz BRA: **79,20 €**

	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
Untergrenze	3,00	x	79,20	=	237,60	237,00
Obergrenze	80,00	x	79,20	=	6.336,00	6.300,00

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2010
ca. 14 Std/Fall	66.528,00 €	60

Lfd.Nr. 3.9 Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrolle, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten

Lfd.Nr. 3.9.1 Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	121.398,62
	Tarifierhöhung 3,85 %	4.673,85
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	30.635,06
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	19.668,59
=	Gesamtkosten	176.376,12
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-310,47
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	176.065,65

Sofern Baukosten bekannt waren, hat sich in der Vergangenheit 1 Promill der Baukosten als praktikabel erwiesen. Dieser Promillsatz soll beibehalten werden.

Kalkulation

Berechnung Promille-Satz Wertgebühr/Berechnung Grundlage Wertgebühr		Stundensatz BRA
		79,20 €
Kalkulierte Einnahmen Mindestgebühr	2.714 €	
Über Wertgebühr auf Bauabnahme zu verteilen	173.351,65 €	
Promille-Satz Bauabnahme	0,001002	

Berechnung Wertgebühr: $173.351,65 \text{ €} / 173.000.000 = 0,001002$

Mindestgebühr = 1,5 Std. à 79,20 € = 118,80 €, Gebührenvorschlag: 118,00 €

Gebührenvorschlag	1 v.T. der Baukosten, Mindestgebühr 118,00 €

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2010
Baubnahme mit Baukosten (BK 2010: ca. 173 Mio.)	173.400 €	140
davon 23 Fälle Mindestgebühr	2.714 €	

**Lfd.Nr. 3.9.2 Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme
fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren**

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	8.952,34
	Tarifierhöhung 3,85 %	344,67
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	2.249,16
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	1.445,17
=	Gesamtkosten	12.991,34
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-22,86
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	12.968,48

Kalkulation

Stundensatz BRA: **79,20 €**

	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden- satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
Untergrenze	1,50	x	79,20	=	118,80	118,00
Obergrenze	11,00	x	79,20	=	871,20	870,00

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2010
Mindestgebühr	10.502,00 €	89
davon 25 Fälle - 1,0 Std. zusätzlich	1.980,00 €	
davon 12 Fälle - 0,5 Std. zusätzlich	475,00 €	
	12.957,00 €	

Lfd.Nr. 3.10 Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	30.146,89
	Tarifierhöhung 3,85 %	1160,66
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	7.656,74
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	4.625,57
=	Gesamtkosten	43.589,86
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-75,57
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	-3.801,60
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	39.712,69

KalkulationStundensatz BRA: **79,20 €**

	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
Untergrenze	1,50	x	79,20	=	118,80	118,00
Obergrenze	40,00	x	79,20	=	3.168,00	3.150,00

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2010
Brandverhütung 5 Std.	9.108,00 €	23
Brandverhütung 4 Std.	30.730,00 €	97
Summe	39.838,00 €	120

Lfd.Nr. 3.11 Schornsteinfegerwesen

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	20.363,22
+	Tariferhöhung 3,85 %	783,98
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	5.341,83
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	4.317,48
=	Gesamtkosten	30.806,51
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-58,08
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	30.748,43

Stundensatz BRA: **79,20 €****Lfd.Nr. 3.11.1 Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG bzw. als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG**

Verwaltungsaufwand Std.*		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührenvorschlag €
4,00	+	79,20	=	316,80	316,00

Lfd.Nr. 3.11.2 Widerruf der Bellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 11 SchfHwG

Verwaltungsaufwand Std.*		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührenvorschlag €
3,00	+	79,20	=	237,60	237,00

Lfd.Nr. 3.11.3 Bellung als Stellvertreter nach §§ 20, 28 SchfG bzw. nach § 11 Abs. 3 SchfHwG

Verwaltungsaufwand Std.*		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührenvorschlag €
3,00	+	79,20	=	237,60	237,00

* Kommt selten vor, daher Aufwand geschätzt.

Lfd.Nr. 3.11.4 Einziehung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 SchfG bzw. § 20 Abs. 1 SchfHwG

Verwaltungsaufwand Std.*		Stunden-satz €		Kosten €	Gebührenvorschlag €
2,50	+	79,20	=	198,00	198,00

Lfd.Nr. 3.11.5 Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG					
Verwaltungsaufwand Std.*		Stunden- satz €		Kosten €	Gebührenvorschlag €
3,00	+	79,20	=	237,60	237,00

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf der Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2010
Einziehung Gebühr	15.840 €	80
Zweitbescheid/Feuerstätten- schau	6.636 €	28
Summe	22.476 €	108

Lfd.Nr. 3.12 Denkmalschutz

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	31.626,38
+	Tariferhöhung 3,85 %	1.217,62
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	8.299,40
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	4.472,73
=	Gesamtkosten	45.616,13
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-77,03
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Zwischensumme	45.539,10
	abzüglich 50%-Anteil öffentliches Interesse	22.769,55
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	22.769,55

Kalkulation

Lfd.Nr. 3.12.1 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung vom Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen		
Lfd.Nr.	Verwaltungsaufwand	Gebührenvorschlag €
3.12.1.1 bis 2.500 €	Faktor 1*	93,00
3.12.1.2 bis 25.000 €	Faktor 2*	185,00
3.12.1.3 bis 50.000 €	Faktor 3*	278,00
3.12.1.4 bis 250.000 €	Faktor 4*	371,00
3.12.1.5 bis 500.000 €	Faktor 8*	742,00
3.12.1.6 je weitere 500.000 €	Faktor 2*	185,00

* Faktor 1 = Gesamtkosten/gewichtete Fallzahl gesamt; Faktor 2 = Faktor 1*2 etc.

Erläuterung: Der Faktor entspricht dem Verwaltungsaufwand zzgl. des wirtschaftlichen Vorteils.

Gegenrechnung

Lfd.Nr.	Geschätzte Einnahmen Grundlage neue Gebühren	Anzahl 2010	Gewichtete Fallzahlen (Fallzahl*Faktor)
3.12.1.1 bis 2.500 €	3.517 €	38,00	38
3.12.1.2 bis 25.000 €	7.774 €	42,00	84
3.12.1.3 bis 50.000 €	1.110 €	4,00	12
3.12.1.4 bis 250.000 €	7.034 €	19,00	76
3.12.1.5 bis 500.000 €	2.951 €	4,00	32
3.12.1.6 je weitere 500.000 €	370 €	2,00	4
Summe	22.766 €	109,00	246

Lfd.Nr. 3.12.2 Denkmalschutzrechtliche Entscheidung

	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten	80.088,13
	Tarifierhöhung 3,85 %	3083,39
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten	21.016,73
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen	11.326,38
=	Gesamtkosten	115.514,63
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)	-165,06
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	-2.613,60
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen (z.B. Beiträge, Zuschüsse, Spenden Dritter)	
=	Zwischensumme	112.735,97
-	abzüglich 50%-Anteil öffentliches Interesse	56.367,99
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	56.367,98

Kalkulation

Stundensatz BRA 79,20 € abzüglich 50% öffentliches Interesse: **39,60 €**

	Verwaltungsaufwand Std.		Stunden- satz €		Kosten €	Gebührvorschlag €
Untergrenze	1,50	x	39,60	=	59,40	59,00
Obergrenze	41,00	x	39,60	=	1.623,60	1.600,00

Gegenrechnung

	Geschätzte Einnahmen auf Grundlage der neuen Gebühren	Anzahl 2010
Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen (ca. 5,75 Std./Fall)	56.160,90 €	242

Gebührenkalkulation Forstamt**Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Satzung**

Stundensatz* des Forstamts = 51,10 €

* Im Std-Satz sind keine kalkulatorischen Zinsen enthalten.

Lfd. Nr.					Gebührenrahmen		
4.1	Forstverwaltung - Landeswaldgesetz	Std. Satz €	Aufwand einfach (Std.)	Aufwand schwierig (Std.)	einfach	schwierig	Gebühren- vorschlag in €
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	51,10	0,75	2	38,33 €	102,20 €	38,00 - 102,00
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 4 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	51,10	1	4	51,10 €	204,40 €	50,00 - 204,00
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 u. 3 LWaldG)	51,10	1	4	51,10 €	204,40 €	50,00 - 204,00
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	51,10	0,5	4	25,55 €	204,40 €	25,00 - 204,00
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	51,10	0,75	4	38,33 €	204,40 €	38,00 - 204,00
4.1.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	51,10	0,75	6	38,33 €	306,60 €	38,00 - 305,00
4.1.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	51,10	0,75	14	38,33 €	715,40 €	38,00 - 715,00
4.1.8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	51,10	0,75	8	38,33 €	408,80 €	38,00 - 408,00
4.1.9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	51,10	0,75	4	38,33 €	204,40 €	38,00 - 204,00
4.1.10	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	51,10	0,5	5	25,55 €	255,50 €	25,00 - 255,00
4.1.11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 u. 2 LWaldG)	51,10	0,5	5	25,55 €	255,50 €	25,00 - 255,00
4.1.12	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Wald- erzeugnisse	51,10	0,5	4	25,55 €	204,40 €	25,00 - 204,00
4.1.13	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	51,10	0,5	4	25,55 €	204,40 €	25,00 - 204,00
4.1.14	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	51,10	0,5	8	25,55 €	408,80 €	25,00 - 408,00
4.1.15	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 u. 2 LWaldG)	51,10	0,5	1	25,55 €	51,10 €	25,00 - 51,00

Der Kostendeckungsgrad bewegt sich zwischen 97,85% - 99,80%.

Lfd.Nr. 4.2 Kreisjagdamt			
Lfd.Nr. 4.2.1 Jagdscheine			
	Bezeichnung	Betrag in Euro	Bemerkung
	Personalkosten	14.563,50	Personalkosten inkl. Tarifsteigerung in Höhe von 3,85 %, inkl. Zuschlagssatz für Gemeinkosten und S.-S.-S. Leistungen XXX €/h * 285 Stunden.
+	Sachkosten	381,44	Kosten für Jagdscheinblankovordrucke, Programm für die Jagdscheinverwaltung.
+	Abschreibungen (ohne Abschreibungen, die bereits in den Gebäudekosten enthalten sind)		Abschreibungen im Zuschlagssatz der Personalkosten enthalten.
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (=Umlagen) - abzüglich kalkulatorische Zinsen, falls in Gemeinkosten enthalten		Gemeinkosten sind bereits im GK-Zuschlagssatz des Personalstundensatzes enthalten.
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen		Zuschlag für Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen bereits im Stundensatz enthalten.
=	Gesamtkosten	14.944,94	
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung)		
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen*	-4.047,59	Es werden jährlich ca. 30 % gebührenbefreite Jagdscheine ausgestellt, Gebührenbefreiungstatbestand in Satzung enthalten.
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt		
-	abzüglich Einnahmen und Kostenerstattungen		
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	10.897,35	

	Verhältnis- zahl (Nutzen- vorteil)	Anzahl ausgestellte Jagdscheine	Recheneinheit (Verhältniszahl x Anzahl Jagdscheine)	relativierte Kosten	Kosten pro Jagdschein (relativierte Kosten / Anzahl ausgestellte Jagdscheine)	*Gebühr "gerundet"	*Jagd- abgabe	Summe €
Dreijahresjagdschein	2	122	244	9.153,02	75,02	74,95	115,05	190,00
Einhjahresjagdschein	1	44	44	1.650,55	37,51	36,65	38,35	75,00
Tagesjagdschein / Jugendjagdschein	0,5	4	2	75,02	18,76	18,55	20,45	39,00
Zweitfertigung	0,5	1	0,5	18,76	18,76	18,55	0	18,55
Summe		171	290,5	10.897,35				

* Die Jagdabgabe wird als durchlaufender Posten mit den Gebühren für den Jagdschein für das Land Baden-Württemberg erhoben. Zur Zahlungsvereinfachung bzw. um einen geraden Gesamtbetrag zu erlangen wird die Jagdscheingebühr "gerundet".

* Gebührenbefreiungen

auf der Zahlengrundlage von 2010/2011 wurde berechnet:

	Anzahl Jagdscheine	Kosten
27% der ausgestellten Jagdscheine sind gebührenbefreit:	64	4.047,59
73% der ausgestellten Jagdscheine sind gebührenpflichtig:	171	10.897,35
Summe:	235	14.944,94

Lfd.Nr.					Gebühren- vorschlag in €
4.2.1.1	Einhjahresjagdschein				36,65
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein				74,95
4.2.1.3	Tagesjagdschein				18,55
4.2.1.4	Jugendjagdschein				18,55
4.2.1.5	Zweitfertigung Jagd- schein				18,55
Anmerkung zu lfd. Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.					
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit				
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Forststudenten)				gebührenfrei
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen				gebührenfrei
4.2.1.6.3	Bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.				gebührenfrei

Lfd.Nr.	Std.Satz €	Aufwand einfach (Std.)	Aufwand schwierig (Std.)	einfach	schwierig	Gebühren- vorschlag in €
4.2.1.7 Versagung Jagd- schein (§ 17 BJagdG)	51,10 €	0,5	4	25,55 €	204,40 €	25,00 - 204,00
4.2.1.8 Einziehung Jagd- schein (§ 18 BJagdG)	51,10 €	0,5	6	25,55 €	306,60 €	25,00 - 306,00

Lfd.Nr. 4.2.2 Jagd							
		Std.Satz €	Aufwand einfach (Std.)	Aufwand schwierig (Std.)	einfach	schwierig	Gebühren- vorschlag in €
4.2.2.1	Fallensachkundenachweis (§ 22 Abs. 1 LJagdG)	51,10	1		51,10 €		51,00
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagd- ausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)	51,10	0,5	2	25,55 €	102,20 €	25,00 - 102,00
4.2.2.3	Anerkennung als bestätigte/r Jagdaufseher/in (§ 30 LJagdG)	51,10	1		51,10 €	- €	51,00
4.2.2.4	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen (§ 5 Abs. 2 LJagdGDVO)	51,10	0,5	2	25,55 €	102,20 €	25,00 - 102,00

Gebührenart	Einnahmen bisher (2010) in €	erwartete Ein- nahmen neu €	Abweichung in %
Forstrechtliche Gebühren	1.185,00	1.140,00	-3,80%
Jagdscheine	10.450,00	10.849,25	4%

Bei der Kalkulation der Jagdscheingebühren wurde der wirtschaftliche Vorteil der Jagdscheine mit längerer Gültigkeit berücksichtigt.
Die Gebühr staffelt sich also nach der Gültigkeit des Jagdscheins.

Gebührenkalkulation Garten- und Tiefbauamt**Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Satzung**Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter Garten- und Tiefbauamt = **53,51 €****Lfd.Nr. 5.1: Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone****1. Ansatzfähige Kosten**

Bezeichnung	Betrag in Euro
Personalkosten (inkl. Tarifsteigerung 3,85%)	59.196,37
+ Sachkosten	
+ Abschreibungen	
+ Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (24,86%) (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten	14.704,38
+ Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen (15,48%)	9.157,68
= Gesamtkosten	0,00
- abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung	
- abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	-1.050,00
- evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt	
- abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattung	
= Gebührenfähige Gesamtkosten	82.008,43

2. Verteilung und Gewichtung der voraussichtlichen Fallzahlen

Genehmigungszeiträume	1 Tag	3 Monate	6 Monate	12 Monate	Ablehnung	Summe
Fälle insgesamt (nicht gewichtet)	40	90	110	560	Ablehnungen mit	800
davon gewerblich (nicht gewichtet)	30	80	80	410	rechtsmittel-	600
davon privat (nicht gewichtet)	10	10	30	150	fähigem Bescheid.	200
Faktor wirtschaftliches Interesse (WI)	0,50	1,25	2,50	4,00	Es wird mit einem	
Faktor Gewerbe	1,50	1,50	1,50	1,50	Arbeitsaufwand	
Faktor Privat	1,00	1,00	1,00	1,00	von ca. 1,5 Std.	
Gewichtete Fälle Gewerbe					gerechnet.	
(=Gewerbliche Fälle "WI*Faktor Gew.)	22,50	150	300,00	2.460	Kosten = 80,28 €	2.932,50
Gewichtete Fälle Privat						
(=Private Fälle "WI*Faktor Gew.)	5,00	12,50	75	600		692,50
Summe aller gewichteten gewerblichen und privaten Fälle						3.625,00

3. Tatsächliche Kosten pro Fall; Gebühren; Kostendeckungsgrad

Gesamtkosten: 82.008,43 Euro abzgl. 800,00 € Einnahmen aus Ablehnungen

81.208,43 €

81.208,13 € / Summe aller gewichteten Fälle

3.625

Kosten pro Fall: **22,40 €**

Genehmigungszeiträume	1 Tag	3 Monate	6 Monate	12 Monate	Ablehnung
Faktor wirtschaftliches Interesse (WI)	0,50	1,25	2,50	4,00	Ablehnungen mit rechtsmittel- fähigem Bescheid. Es wird mit einem Arbeitsaufwand von ca. 1,5 Std. gerechnet. Kosten = 80,28 €
Faktor Gewerbe	1,50	1,50	1,50	1,50	
Faktor Privat	1,00	1,00	1,00	1,00	
Gebühr pro gewerblicher Fall (=Kosten pro Fall*WI*Faktor Gewerbe)	16,80 €	42,00 €	84,01 €	134,41 €	
Gebühr pro privater Fall (=Kosten pro Fall*WI*Faktor Privat)	11,20 €	28,00 €	56,01 €	89,61 €	
Gesamtkosten gewichtet: (Kosten pro gerundeter Fall*gewichtete Fälle)	81.208,43 € (100 %)				
Lfd.Nrn. 5.1.1.1, 5.1.2.1, 5.1.3.1, 5.1.4.1	Gebührenvorschlag*				
Gebühr pro gewerblicher Fall gerundet:	16,00 €	42,00 €	84,00 €	134,00 €	80,00 € **
Lfd.Nrn. 5.1.1.2, 5.1.2.2, 5.1.3.2, 5.1.4.2					
Gebühr pro privater Fall gerundet:	11,00 €	28,00 €	56,00 €	89,00 €	80,00 € **
Kosten der gesamten Fälle	480 € 110 €	3.360 € 280 €	6.720 € 1.680 €	54.940 € 13.350 €	
Gesamtkosten bei gerundeter Gebühr	80.920,00 €				
Kostendeckung	99,64%				

Erläuterungen:

*Die Anzahl der Fälle ist 2011 gegenüber 2010 zurückgegangen.

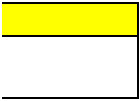
Der Kreis der Antragssteller erweitert sich jedoch ab 2012 auf Fahrzeuge mit roter, ab 2013 mit gelber Plakette, die dann vom Fahrver erfasst werden. Die Fallbearbeitung wird in diesen Fällen zeitaufwändiger.

Die neue Ausnahmekonzeption des Umweltministeriums BW vom 15.09.2011 beinhaltet einen neuen Prüfungstatbestand.

Bei den Antragsstellern sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, spez. Zumutbarkeitsgründe einer Neubeschaffung zu prüfen (Einkommensnachweise, Bestätigungen von Steuerberatern / Wirtschaftsprüfer im gewerblichen Bereich)

** Die Bearbeitung von rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheiden ist zeitaufwändig. Die bisherige Gebühr hat den Zeitaufwand nicht g war erheblich zu niedrig. Schon deshalb ist die Gebühr zu erhöhen.

Da nun ein weiterer Prüfungstatbestand in die Ausnahmekonzeption aufgenommen wurde, erhöht sich der Zeitaufwand für die Bearbeit Ablehnungsbescheids zusätzlich. Die neue Gebühr für rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheide richtet sich nun nach dem durchschnitt Bearbeitungsaufwand, der in der Regel über dem Aufwand für die Genehmigung liegt.



oot

jedeckt, sie

tung eines
tlichen

Gebührenkalkulation Kulturamt**Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Satzung****Lfd.Nr. 6: Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes**

Stundensatz Kulturamt = 52,80 €

Dauer der Tätigkeit		Gebührenfähiger Stundensatz €		Errechnete Gebühr €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
60	x	52,80	=	52,80	50,00	94,70%

Begründung:

Die Gebührenhöhe bewegt sich im mittleren Gebührenbereich im Vergleich zu den umliegenden Landkreisen. Im Blick auf die hauptsächlichen Antragsteller, nämlich Privatmusikerzieher und gemeinnützige Vereine sollte von einer Anhebung abgesehen werden.

Gebührenkalkulation Standesamt**Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Satzung**

Stundensatz Standesamt =	55,70 €

Lfd.Nr. 7.1 Bestattungswesen**Lfd.Nr. 7.1.1 Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestVO)**

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kosten-deckung in %
22,00	x	55,70	=	20,42	20,00	97,93%

Die Zuständigkeit für die Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis lag bisher beim Eigenbetrieb Friedhöfe. Seit 01.01.2011 liegt die Zuständigkeit beim Standesamt. Aufgrund der Anpassung an die Kostenentwicklung und aufgrund der unterschiedlichen Strukturen hat sich die Gebühr von bisher 14,00 € beim EBF auf jetzt 20,00 € beim Standesamt erhöht. Die Mehreinnahmen von ca. 14.000 € sind im Haushaltsansatz 2011/2012 berücksichtigt worden. Beim EBF müssten entsprechend Mindereinnahmen zu verzeichnen sein, so dass für den Gesamthaushalt lediglich ein Teil der o.a. Einnahmen als Mehreinnahmen zu verbuchen sind.

Lfd.Nr. 7.1.2: Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kosten-deckung in %
22,00	x	55,70	=	20,42	20,00	97,93%

Die Gebühr wurde bisher nach Anlage 1 lfd.Nr. 3 erhoben (Gebührenrahmen 4,00 bis 110,00 €) vom 11.04.2006 in der derzeit gültigen Fassung §1 (1) Anl.1 Nr. 3 erhoben. Keine Mehr-/Mindereinnahmen, da die Gebühr unverändert geblieben ist.

Lfd.Nr. 7.1.3: Bestattungsgenehmigung mit einer Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 34 Abs. 2 BestG, § 7 Abs. 2 PStV)

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kosten-deckung in %
22,00	x	55,70	=	20,42	20,00	97,93%

Die Gebühr wurde bisher nach Anlage 1 lfd.Nr. 5 erhoben (Gebührenrahmen von 4,00 - 550,00 €). Keine Mehr-/Mindereinnahmen, da die Gebühr unverändert geblieben ist.

Lfd.Nr. 7.1.4: Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung über die Rückstellung (§ 7 Abs. 2 PStV)

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kosten-deckung in %
6,00	x	55,70	=	5,57	5,00	89,77%

Zusätzliche Bescheinigungen wurden bisher gebührenfrei ausgestellt.
Da der Zeitaufwand bei der nachträglichen Ausstellung von weiteren Bescheinigungen nicht unerheblich ist, ist die Erhebung einer Gebühr gerechtfertigt.

Da es sich um geringe Fallzahlen (ca. 10 Bescheinigungen) handelt, werden keine nennenswerten Mehrnahmen erzielt.

Lfd.Nr. 71.5: Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestG, § 24 BestVO)

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kosten-deckung in %
22,00	x	55,70	=	20,42	20,00	97,93%

Die Gebühr wurde bisher nach Anlage 1 lfd.Nr. 5 erhoben (Gebührenrahmen 4,00 - 550,00 €).
Keine Mehr-/Mindereinnahmen, da die Gebühr unverändert geblieben ist.

Lfd.Nr. 7.1.6: Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§ 33 Abs. 1, 3 BestG, § 22 Abs. 3 BestVO)

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kosten-deckung in %
54,00	x	55,70	=	50,13	50,00	99,74%

Die Gebühr wurde bisher nach Anlage 1 lfd.Nr. 5 erhoben (Gebührenrahmen 4,00 - 550,00 €).
Keine Mehr-/Mindereinnahmen, da die Gebühr unverändert geblieben ist.

Lfd.Nr. 7.1.7: Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestG, § 30 BestVO)

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kosten-deckung in %
54,00	x	55,70	=	50,13	50,00	99,74%

Die Gebühr wurde bisher nach Anlage 1 lfd.Nr. 5 erhoben (Gebührenrahmen 4,00 - 550,00 €).
Keine Mehr-/Mindereinnahmen, da die Gebühr unverändert geblieben ist.

Lfd.Nr. 7.1.8: Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§ 13 Abs. 2 BestVO)						
Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kosten-deckung in %
54,00	x	55,70	=	50,13	50,00	99,74%
Die Gebühr wurde bisher nach Anlage 1 lfd.Nr. 5 erhoben (Gebührenrahmen 4,00 - 550,00 €). Keine Mehr-/Mindereinnahmen, da die Gebühr unverändert geblieben ist.						

Lfd.Nr. 7.2 Lebenspartnerschaften**Lfd.Nr. 7.2.1 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft****Lfd.Nr. 7.2.1.1 Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist**

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz €		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
135	x	55,70	=	125,33	40,00	31,92%

Anpassung der Gebühren an die bundesweiten Gebühren für Handlungen nach dem Personenstandsgesetz, um die gebührenrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Eheschließungen zu erreichen. Da die Gebühren nicht verändert werden, werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

Lfd.Nr. 7.2.1.2 Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländische Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
195	x	55,70	=	181,03	80,00	44,19%

Anpassung der Gebühren an die bundesweiten Gebühren für Handlungen nach dem Personenstandsgesetz, um die gebührentechnische Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Eheschließungen zu erreichen. Da die Gebühren nicht verändert werden, werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

Lfd.Nr. 7.2.1.3 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung

Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
35	x	48,60 *	=	28,35		
35	x	55,70	=	32,49		
				60,84	60,00	98,62%

Anpassung der Gebühren an die bundesweiten Gebühren für Handlungen nach dem Personenstandsgesetz, um die gebührentechnische Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Eheschließungen zu erreichen. Da die Gebühren nicht verändert werden, werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

* Für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb den üblichen Geschäftszeiten fallen zusätzlich für 35 Minuten Hausmeisterkosten an (Stundensatz des Haupt- u. Personalamtes 48,60 €). Stundensatz des Standesamtes: 55,70 €

Lfd.Nr. 7.2.2 Aufnahme einer Versicherung Eides statt						
Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
30	x	55,70	=	27,85	20,00	71,81%

Lfd.Nr. 7.2.3 Erteilung einer Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft						
Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
16	x	55,70	=	14,85	12,00	80,79%

Lfd.Nr. 7.2.4 Namensrechtliche Erklärungen (§ 3 LPartG)

Lfd.Nr. 7.2.4.2 Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird						
Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühre nvorschlag €	Kostendeckung in %
22	x	55,70	=	20,42	20,00	97,93%

Lfd.Nr. 7.2.4.3 Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 2 LPartG, über die Anfügung oder Voranstellung eines Namens						
Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühre nvorschlag €	Kostendeckung in %
22	x	55,70	=	20,42	20,00	97,93%

Anpassung der Gebühren an die bundesweiten Gebühren für Handlungen nach dem Personenstandsgesetz, um die gebührentechnische Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Eheschließungen zu erreichen. Da die Gebühren nicht verändert werden, werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

Gebührenkalkulation Umweltschutzamt**Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Satzung**

Der gebührenfähige Stundensatz des Umweltschutzamtes beträgt: **79,57 €**

Die kalkulatorischen Kosten sind hier nicht enthalten.

Lfd.Nr. 8.1 Abfall- und Altlastenrecht**Lfd.Nr. 8.1.1 Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§§ 21, 27, 28, 30, 43, 44, 54 KrW-/AbfG)**

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	150,00	94,26%
höchstens	3.600	x	79,57	=	4774,20	4.700,00	98,45%

Lfd.Nr. 8.1.2 Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 LAbfG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	180	x	79,57	=	238,71	235,00	98,45%
höchstens	3.600	x	79,57	=	4774,20	4.700,00	98,45%

Lfd.Nr. 8.1.3 Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	300	x	79,57	=	397,85	395,00	99,28%
höchstens	960	x	79,57	=	1273,12	1.250,00	98,18%

Lfd.Nr. 8.1.4 Erteilung/Änderung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG i. V. m. § 8 TgV)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €*	Kosten-deckung in %
mindestens	180	x	79,57	=	238,71	235,00	98,45%
höchstens	960	x	79,57	=	1273,12	2.500,00	196,37%

* unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichen Vorteils (Für den Antragsteller ist diese Genehmigung die Grundlage sein Gewerbe zu betreiben)

Lfd.Nr. 8.1.5 Entsorgungsanordnungen Schrottfahrzeuge (§19 LAbFG)*							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	180	x	79,57	=	238,71	235,00	98,45%
höchstens	360	x	79,57	=	477,42	470,00	98,45%
* früher Festgebühr jetzt Rahmengebühr, da die zahlenmäßig jetzt zwar weniger, dafür aber teilweise um einiges komplexeren Fällen nicht mehr wie früher nach einem vorgegebenem Ablauf bearbeitet werden können.							

Lfd.Nr. 8.1.6 Anordnung zur Untersuchung von Altlasten/schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	158,00	99,28%
höchstens	2.400	x	79,57	=	3.182,80	3.100,00	97,40%

Lfd.Nr. 8.1.7 Anordnungen zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	158,00	99,28%
höchstens	3.600	x	79,57	=	4.774,20	4.700,00	98,45%

Lfd.Nr. 8.1.8 Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV §§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	158,00 €	99,28%
höchstens	2.400	x	79,57	=	3.182,80	3.100,00 €	97,40%

Lfd.Nr. 8.1.9 Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Verbindlicherklärung eines SP oder öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	300	x	79,57	=	397,85	390,00	98,03%
höchstens	26.400	x	79,57	=	35.010,80	35.000,00	99,97%

Lfd. Nr. 8.2 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**Lfd. Nr. 8.2.1 Sozialer Arbeitsschutz**

Lfd.Nr. 8.2.1.1 Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutz-gesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV), dem Gesetz über Ladenöffnung (LadÖG) sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	75,00	94,26%
höchstens	3.600	x	79,57	=	4.774,20	4.750,00	99,49%

Lfd.Nr. 8.2.1.2 Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	75,00	94,26%
höchstens	1.920	x	79,57	=	2.546,24	2.500,00	98,18%

Lfd.Nr. 8.2.1.3 Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 4 + 5 ArbZG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	75,00	94,26%
höchstens	2.400	x	79,57	=	3.182,80	3.100,00	97,40%

Lfd.Nr. 8.2.1.4 Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 + 2 ArbZG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	75,00	94,26%
höchstens	960	x	79,57	=	1.273,12	1.200,00	94,26%

Lfd.Nr. 8.2.1.5 Ausnahmegewilligungen nach § 6 i.V.m. § 54 JArbSchG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	75,00	94,26%
höchstens	960	x	79,57	=	1.273,12	1.200,00	94,26%

Lfd.Nr. 8.2.2 Technischer Arbeitsschutz

Lfd.Nr. 8.2.2.1 Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) und dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	75,00	94,26%
höchstens	5.400	x	79,57	=	7161,30	7.000,00	97,75%

Lfd.Nr. 8.2.2.2 Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

	Bezeichnung	Betrag
+	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhung 3,85%	10.962,29
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen	
	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen)	
+	- abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten	3.108,50
+	Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	1.449,41
=	Gesamtkosten	15.520,20
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen,	-12,15
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch Stadt	
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kosten-erstattungen	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	15.508,05
	Gebührenaufkommen	3.242,68
	Kostendeckung	20,91%

Lfd.Nr. 8.2.2.2.1 bei Einrichtungskosten bis 500.000 €

Die Gebühr richtet sich nach dem Promillesatz und nach den Errichtungskosten der Anlage

Promillesatz	Mindestgebühr*	Höchstgebühr
0,004	300,00 €	je nach Errichtungskosten

Die Mindestgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Dauer der Tätigkeit Min.	x	Stundensatz €	=	Kosten	Gebühren-vorschlag	Kosten-deckung
240		79,57		318,28	300,00	94,26%

Lfd.Nr. 8.2.2.2 Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 €

Die Gebühr richtet sich nach dem Promillesatz und nach den Errichtungskosten der

Promillesatz	Mindestgebühr*	Höchstgebühr
0,003	2.000,00 €	je nach Errichtungskosten

*Die Mindestgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
	1.560	x	79,57	=	2.068,82	2.000,00	96,67%

Lfd.Nr. 8.2.2.3 Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 €

Die Gebühr richtet sich nach dem Promillesatz und nach den Errichtungskosten der

	Promillesatz		Mindestgebühr*		Höchstgebühr
	0,001		15.000 € + 1 v.T. des die 5.000.000 € übersteigenden Betrages		je nach Errichtungskosten

*Die Mindestgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
	11.400	x	79,57	=	15.118,30	15.000,00	99,22%

Anmerkung: Die Vorgesprochenen Promillesätze entsprechen den bisherigen Gebühren. Diese führten nicht zu einer Gebührenüberdeckung, wie der oben ausgewiesene Kostendeckungsgrad belegt. Die Gebühren können daher beibehalten werden.

Lfd.Nr. 8.2.2.3 Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Gebühr richtet sich nach Lfd.Nr. 8.2.2.2, davon 50 %; Mindestgebühr 200,00 €

Dauer der Tätigkeit Min.		Stundensatz €	Kosten €	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung %
180	x	79,57	238,71	200,00	83,78%

Lfd.Nr. 8.3 Immissionsschutzrecht		
	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Personalkosten 2010 zuzügl. Tarifierhöhungen	7.552,11
+	Sachkosten	
+	Abschreibungen	
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMP (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten	2.420,86
+	Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen	1.015,26
=	Gesamtkosten	10988,23
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten z.B.: Amtshilfe, Äußerungen, Verwaltungsvollstreckung (s. hierzu auch Leitfaden Gebührenkalkulation, Seite 2, Ziffer 2.1)	-8,38
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen	
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt (siehe Ziffer 2.1, Alternative a)	
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen	
=	Gebührenfähige Gesamtkosten	10.979,85
	Gebührenaufkommen	6.664,82
	Kostendeckung	60,70%

Lfd.Nr. 8.3.1 Genehmigung im förmlichen Verfahren nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG (außer 8.3.3 und 8.3.4)

Die Gebühr beträgt 5,5 v.T. * der Errichtungskosten der Anlage

* Der Promillewert wurde an die Gebühren/ Promillewert der Baugenehmigung angelehnt. Im Immissionsschutz konnte aufgrund fehlender Bemessungsgrundlage kein eigener Promillewert festgesetzt werden. Da der Aufwand einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung größer ist als im Baurechtsverfahren wurde hier ein etwas höherer Wert festgelegt.

Lfd.Nr. 8.3.2 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 8.3.3 und 8.3.4

Die Gebühr beträgt 75%* der Gebühr nach 8.3.1

*Hier handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren im Vergleich zur Genehmigung nach 8.3.1, so dass nur 75% dieser Gebühr berechnet wird.

Lfd.Nr. 8.3.3 Förmliche oder nicht förmliche Genehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können.

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	150,00	94,26%
höchstens	1.200	x	79,57	=	1591,40	1.500,00	94,26%

Lfd.Nr. 8.3.4 Änderungsgenehmigung**Lfd.Nr. 8.3.4.1 Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 15 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 8.3.4.2**

Die Gebühr beträgt 75%* der Gebühr nach 8.3.1 und bei öffentlicher Bekanntmachung 100 % der Gebühr nach 8.3.1.

*Hier handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren im Vergleich zur Genehmigung nach 8.3.1, so dass nur 75% dieser Gebühr berechnet wird.

Lfd.Nr. 8.3.4.2 Wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung nicht zugrunde gelegt werden können.

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	150,00	94,26%
höchstens	1.200	x	79,57	=	1591,40	1.500,00	94,26%

Lfd.Nr. 8.3.5.1 Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG (Teilgenehmigung) getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage

85 %* der Gebühr nach 8.3.1 - 8.3.4

* Auch hier ist der Aufwand nicht so hoch wie bei den Genehmigungen nach 8.3.1 - 8.3.4, so dass nur 85% dieser Gebühren angerechnet wird.

Lfd.Nr. 8.3.5.2 Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG (Teilgenehmigung) getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage

50 %* der Gebühr nach 8.3.1 - 8.3.4

* Der Aufwand für die Genehmigung zum Betrieb ist noch geringer, deshalb nur 50 % der Gebühr nach 8.3.1 - 8.3.4

Lfd.Nr. 8.3.6 Vorbescheid nach § 9 BImSchG							
Die Gebühr beträgt 50%* der Gebühr nach 8.3.1 - 8.3.5, mindestens 100 €**							
* Nur Teilprüfung, deshalb geringerer Aufwand.							
** Die Mindestgebühr setzt sich wie folgt zusammen:							
Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren- vorschlag €	Kosten- deckung in %	
90	x	79,57	=	119,36	100,00	83,78%	

Lfd.Nr. 8.3.7 Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG							
Die Gebühr beträgt 50%* der Gebühr nach 8.3.1 - 8.3.5, mindestens 100 €**							
* Nur Teilprüfung, deshalb geringerer Aufwand.							
** Die Mindestgebühr setzt sich wie folgt zusammen:							
Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren- vorschlag €	Kosten- deckung in %	
90	x	79,57	=	119,36	100,00	83,78%	

Lfd.Nr. 8.3.8 Fristverlängerung nach § 18 III BImSchG							
Die Gebühr beträgt 25% der Gebühr nach 8.3.1 - 8.3.5							
* Nur Teilprüfung, deshalb geringerer Aufwand.							

Lfd.Nr. 8.3.9 Sonstige begünstigende Entscheidungen nach den Bestimmungen des BImSchG oder seiner untergesetzlichen Regelwerke							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren- vorschlag €	Kosten- deckung in %
mi	60	x	79,57	=	79,57	78,00 €	98,03%
hö	3.600	x	79,57	=	4774,20	4.700,00 €	98,45%

Lfd.Nr. 8.3.10.1 Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr							
175 %* und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2 der 9. BImSchV 150% der Gebühr nach 8.3.1 und 8.3.3 bis 8.3.6							
* Die UVP beinhaltet eine aufwendiges Verfahren und deshalb auch einen größeren Aufwand, welches somit auch eine entsprechend höhere Gebühr notwendig macht.							

Lfd.Nr. 8.3.10.2 Vorprüfung des Einzelfalls: Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen, ohne dass es zu einer UVP kommt, so beträgt die Gebühr hierfür zusätzlich

Dauer der durchschnittl. Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz €		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
240	x	79,57	=	318,28	310,00	97,40%

Lfd.Nr. 8.3.11 Anordnungen nach §§ 15, 17, 24 BImSchG und zugehörige VO

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	78,00	98,03%
höchstens	3.600	x	79,57	=	4.774,20	4.700,00	98,45%

Lfd.Nr. 8.3.12 Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	78,00	98,03%
höchstens	1.200	x	79,57	=	1.591,40	1.500,00	94,26%

Lfd.Nr. 8.3.13 Anordnungen und sonstige belastende Entscheidungen nach dem BImSchG oder seiner untergesetzlichen Regelwerke

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	78,00	98,03%
höchstens	3.180	x	79,57	=	4.217,21	4.100,00	97,22%

Lfd.Nr. 8.3.14 Schallpegelmessungen, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	78,00	98,03%
höchstens	1.080	x	79,57	=	1.432,26	1.400,00	97,75%

Lfd.Nr. 8.3.15 Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlage nach § 15 BImSchG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebührenvorschlag €	Kostendeckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	150,00	94,26%
höchstens	780	x	79,57	=	1.034,41	1.000,00	96,67%

Lfd.Nr. 8.4 NaturschutzrechtDer gebührenfähige Stundensatz beträgt: **79,15 €****Lfd.Nr. 8.4.1 Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen nach § 15 im Rahmen einer Gestattung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden)**

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	30	x	79,15	=	39,58	39,00	98,55%
höchstens	3.600	x	79,15	=	4.749,00	4.700,00	98,97%

Lfd.Nr. 8.4.2 Genehmigung von sonstigen Veränderungen der Bodengestalt (Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Bodenvertiefungen, künstliche Wasserflächen, etc.) nach § 24 Abs. 1 NatSchG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	30	x	79,15	=	39,58	39,00	98,55%
höchstens	8.400	x	79,15	=	11.081,00	11.050,00	99,72%

Lfd.Nr. 8.4.3 Naturschutzrechtliche Anordnungen z.B. nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 9, 43 Abs. 3 BNatSchG, §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 1, 54 Abs. 3 NatSchG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,15	=	79,15	79,00	99,81%
höchstens	1.440	x	79,15	=	1.899,60	1.890,00	99,49%

Lfd.Nr. 8.4.4 Anordnungen (Einstellungen, Beseitigungen, Wiederherstellungen) nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 40 Abs. 6, 34 Abs. 6, 43 Abs. 3 BNatSchG, §§ 24 Abs. 5, 34 Abs. 1 NatSchG

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,15	=	79,15	79,00	99,81%
höchstens	1.440	x	79,15	=	1.899,60	1.890,00	99,49%

Lfd.Nr. 8.4.5 Untersagungen nach dem Naturschutzgesetz							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,15	=	79,15	79,00	99,81%
höchstens	1.440	x	79,15	=	1.899,60	1.890,00	99,49%

Lfd.Nr. 8.4.6 Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 23 - 29 BNatSchG							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	30	x	79,15	=	39,58	39,00	98,55%
höchstens	480	x	79,15	=	633,20	600,00	94,76%

Lfd.Nr. 8.4.7 Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften z.B. nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 und 67 BNatSchG, §§ 55 Abs. 2 NatschG							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	30	x	79,15	=	39,58	39,00	98,55%
höchstens	2.400	x	79,15	=	3.166,00	3.150,00	99,49%
Die in den Anmerkungen zu den Ziffern 8.4.1 - 8.4.7 genannten Tatbestände sind gemäß der Gebührenverordnung UVM vom 16.11.2010 (dortige Ziffern 14.1.1 - 14.1.3)							

Lfd.Nr. 8.4.8 Erlaubnis nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	15	x	79,15	=	19,79	19,00	96,02%
höchstens	480	x	79,15	=	633,20	630,00	99,49%

Lfd.Nr. 8.4.9 Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen (§ 30 BNatSchG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	5	x	79,15	=	6,60	5,00	75,81%
höchstens	480	x	79,15	=	633,20	630,00	99,49%

Lfd.Nr. 8.5.1 Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§ 8, 9 WHG, 13 WHG)							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €*	Kosten-deckung in %
mindestens	90	x	79,57	=	119,36	100,00	83,78%
höchstens	4.800	x	79,57	=	6365,60	10.000,00	157,09%
* unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichen Vorteils (Im Einzelfall ergeben sich für den Antragsteller hohe wirtschaftliche Vorteile z.B. bei Grundwassererhaltungen, Wasserkraftanlagen oder Grundwasserentnahmen, die die Gebührenhöhe rechtfertigen)							

Lfd.Nr. 8.5.2 Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 13 WG)							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €*	Kosten-deckung in %
mindestens	480	x	79,57	=	636,56	500,00	78,55%
höchstens	6.000	x	79,57	=	7.957,00	10.000,00	125,68%
* unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichen Vorteils (Im Einzelfall ergeben sich für den Antragsteller hohe wirtschaftliche Vorteile z.B. bei Grundwassererhaltungen, Wasserkraftanlagen oder Grundwasserentnahmen, die die Gebührenhöhe rechtfertigen)							

Lfd.Nr. 8.5.3 Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 13 WG)							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €*	Kosten-deckung in %
mindestens	540	x	79,57	=	716,13	700,00	97,75%
höchstens	6.000	x	79,57	=	7.957,00	10.000,00	125,68%
* unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichen Vorteils (Im Einzelfall ergeben sich für den Antragsteller hohe wirtschaftliche Vorteile z.B. bei Grundwassererhaltungen, Wasserkraftanlagen oder Grundwasserentnahmen, die die Gebührenhöhe rechtfertigen)							

Lfd.Nr. 8.5.4 Genehmigung von Abwasseranlagen (§§ 60 Abs. 3 WHG, 45 e WG)							
	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €*	Kosten-deckung in %
mindestens	90	x	79,57	=	119,36	100,00	83,78%
höchstens	4.800	x	79,57	=	6.365,60	10.000,00	157,09%
* unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichen Vorteils (Im Einzelfall ergeben sich für den Antragsteller hohe wirtschaftliche Vorteile z.B. bei Grundwassererhaltungen, Wasserkraftanlagen oder Grundwasserentnahmen, die die Gebührenhöhe rechtfertigen)							

Lfd.Nr. 8.5.5 Genehmigung für Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €*	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	150,00	94,26%
höchstens	2.400	x	79,57	=	3.182,80	5.000,00	157,09%

* unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichen Vorteils (Im Einzelfall ergeben sich für den Antragsteller Vorteile durch z.B. den Bau einer Brücke die Erschließung einer größeren Grundstücksfläche)

Lfd.Nr. 8.5.6 Genehmigung für Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 3 WHG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	150,00	94,26%
höchstens	3.600	x	79,57	=	4.774,20	4.700,00	98,45%

Lfd.Nr. 8.5.7 Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG, § 24 WG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	600	x	79,57	=	795,70	700,00	87,97%
höchstens	5.100	x	79,57	=	6.763,45	6.500,00	96,10%

Lfd.Nr. 8.5.8 Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG, 24 WG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	120	x	79,57	=	159,14	150,00	94,26%
höchstens	3.900	x	79,57	=	5.172,05	5.000,00	96,67%

Lfd.Nr. 8.5.9 Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €*	Kosten-deckung in %
mindestens	480	x	79,57	=	636,56	500,00	78,55%
höchstens	5.100	x	79,57	=	6763,45	10.000,00	147,85%

* unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichen Vorteils (Im Einzelfall hat der Ast durch die Trockenlegung eines Gewässers den Zuwachs weiterer Fläche)

Lfd.Nr. 8.5.10 Plangenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €*	Kosten-deckung in %
mindestens	300	x	79,57	=	397,85	300,00	75,41%
höchstens	4.200	x	79,57	=	5.569,90	10.000,00	179,54%

* unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichen Vorteils (Im Einzelfall hat der Ast durch die Trockenlegung eines Gewässers den Zuwachs weiterer Fläche)

Lfd.Nr. 8.5.11 Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17 WHG, 69 Abs. 2 WHG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	79,00	99,28%
höchstens	1.800	x	79,57	=	2.387,10	2.300,00	96,35%

Lfd.Nr. 8.5.12 Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ohne Anordnung (§ 100 Abs. 1 WHG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	79,00	99,28%
höchstens	5.400	x	79,57	=	7.161,30	7.100,00	99,14%

Lfd.Nr. 8.5.13 Feststellung des Bestehens eines alten Rechtes bzw. einer alten Befugnis (§§ 21 WHG, 133 Abs. 2 WG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	79,00	99,28%
höchstens	1.500	x	79,57	=	1.989,25	1.950,00	98,03%

Lfd.Nr. 8.6 Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesundheitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§ 1, 3 PolG)

	Dauer der Tätigkeit in Min.		Gebührenfähiger Stundensatz		Kosten	Gebühren-vorschlag €	Kosten-deckung in %
mindestens	60	x	79,57	=	79,57	79,00	99,28%
höchstens	5.400	x	79,57	=	7.161,30	7.100,00	99,14%

Gebührenkalkulation Rechnungsprüfungsamt				
Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Satzung				
Lfd.Nr. 7: Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde				
	Bezeichnung			Betrag in Euro
	Personalkosten			1.505.503,73
+	Sachkosten			
+	Abschreibungen			
+	Gemeinkosten des Amtes einschl. Gebäudekosten GMF (= Umlagen) - abzüglich kalkulatorischer Zinsen, falls in den Gemeinkosten enthalten			100.888,20
+	Service-, Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen			144.026,30
=	Gesamtkosten			1.750.418,23
-	abzüglich nicht gebührenfähige Kosten (Beratungen, Weiterentwicklungen, Arbeitsgruppen außerhalb der Prüfungs-, Beratungs- und Verwaltungsaufgaben des RPA) ^{*)}			-110.101,31
-	abzüglich Verwaltungsvollstreckungskosten			-528,59
-	abzüglich Kostenanteil für Gebührenbefreiungen			
-	evtl. abzüglich Kostenanteil für Eigenverbrauch der Stadt			
-	abzüglich Einnahmen, Zuschüsse und Kostenerstattungen			-5.502,00
=	Gebührenfähige Gesamtkosten			1.634.286,33
Gesamtkosten	Anzahl der Stunden ^{**)}	Kosten pro Stunde	Gebührenvorschlag je Fall	Kosten- deckung in %
1.634.286,33	14.707	111,12	110,00	98,99%
^{*)} 6,29 % nicht gebührenfähige Kosten für Maßnahmen und Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung im Amt, Mitarbeit in externen Arbeitsgruppen über die originäre Beratungs- und Prüfungstätigkeit des RPA hinaus und anteilige zentrale Aufgaben und Führungsaufgaben für diese beiden Tätigkeitsbereiche.				
^{**)} Produktivstunden des Jahres 2010 (11.723) unter Einbeziehung des Trends 2011 und einer Prognose für die Jahre 2012 und 2013 (+2.984) (Interpolation wesentlicher Sonderfaktoren in 2010 - nicht besetzte Stellenanteile, wesentlicher Einarbeitungsbedarf infolge mehrerer Neubesetzungen - auf Basis bisheriger Erfahrungswerte); Verbrauchsanteile der Stadt sind in der Stundenzahl berücksichtigt.				

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung der Stadt Freiburg i.Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. April 2006 in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, 10. Februar 2009, vom 01. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010, vom 14. Dezember 2010, vom 07. Juni 2011 und vom 12. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.“

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

2

2. Das Gebührenverzeichnis Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
für die gesamte Stadtverwaltung**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	4,60 bis 110,00
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	5,50 bis 5.545,00
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	2,70 bis 110,00
4.	Beglaubigung, Bestätigung	
4.1	einer Unterschrift, eines Handzeichens oder Siegels	2,70 bis 55,00
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift; je weitere Fertigung	3,70 1,50
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift	2,00
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	4,60 bis 1.330,00
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	3,70 bis 443,00
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	55,40 bis 4.621,00
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurück-	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

3

	genommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
8.	Kopien	
8.1	Fotokopie je Seite	1,80
8.2	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	
8.2.1	für die erste Seite	1,80
8.2.2	für jede weitere Seite	0,50

3. Das Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung	
1.1	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbestätigung (persönlich oder schriftlich)	6,50
1.2	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	
1.2.1	per Internet über das Meldeportal	5,00
1.2.2	persönlich oder schriftlich	12,00
1.3	Sonstige Leistungen der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	15,00
1.4	Erteilung von Wohnsitzbestätigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen	gebührenfrei
1.5	Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen und Meldebestätigungen für Straftentlassene	gebührenfrei
2.	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	
2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	
2.1.1	von 50.000,00 Euro	48,00
2.1.2	von 50.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro	73,00
2.1.3	von 250.001,00 bis 500.000,00 Euro	97,00
2.1.4	über 500.000,00 Euro	121,00
2.2	Ausstellung einer Globalbescheinigung	100,00 bis 2.000,00
2.3	Mehrfertigung von Lfd. Nrn. 2.1 und 2.2	5,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

4

3.	Amt für öffentliche Ordnung	
3.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	
3.1.1	Fahrrad	20,00
3.1.2	sonstiger Gegenstand	
3.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro	
3.1.2.1.1	für die/den Finder/in	2 % des Wertes, mindestens 5,00 Euro
3.1.2.1.2	für die/den Eigentümer/in	5 % des Wertes, mindestens 5,00 Euro
3.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro	
3.1.2.2.1	für die/den Finder/in	10,00 Euro zzgl. 1 % des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
3.1.2.2.2	für die/den Eigentümer/in	25,00 Euro zzgl. 3 % des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
3.1.3	Vom/von der Finder/in wird bis zu einem Wert der Fundsache von 50,00 Euro keine Gebühr erhoben, wenn die Fundsache an ihn/sie ausgehändigt wird, nachdem sie vom/von der Verlierer/in nicht innerhalb eines halben Jahres vom Fundbüro abgeholt worden ist. Dies gilt nicht für Fahrräder, Mopeds und Mofas.	
3.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge; Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen.	
3.2.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	115,00
3.2.2	Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	230,00
3.2.3	Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung des Fahrzeugs	350,00
3.2.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	34,00 bis 86,00
3.2.5	Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

5

3.2.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	7,50
3.2.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	15,00
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
3.3	Sondernutzung	
3.3.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG	41,00 bis 585,00
3.3.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	51,00 bis 265,00
4.	Amt für Wohnraumversorgung	
4.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins	
4.1.1	für Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II und Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – soweit die Kosten nicht erstattet werden	gebührenfrei
4.1.2	Sonstige	10,00
4.1.3	Ersatzausstellungen	15,00
4.2	Erteilung einer Freistellung	120,00
5.	Eigenbetrieb Friedhöfe	
5.1	Grabmalsgenehmigung	
5.1.1	für Grabmale in Stein	67,00
5.1.2	für Grabmale in Holz	67,00
5.1.3	für Grabplatten und Kissensteine	67,00
5.1.4	für Grabeinfassungen, sofern nicht gleichzeitig eine Genehmigung nach Nr.5.1.1, 5.1.2 oder 5.1.3 erteilt wird	67,00
5.2	sonstige Amtshandlung	
5.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalls, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (bei vor-zeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts, bei Lei-chen- oder Gebeinausgrabungen/-umbettungen, Urnenausgrabungen/-umbettungen, Urnenbei-setzungen, Grabvorverkauf	80,00
5.2.2	nachträgliche Änderung eines Auftrags	17,00
5.2.3	Umschreibung eines Nutzungsrechts	40,00
5.2.4	Aufgabe eines Nutzungsrechts	99,00
5.2.4	Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	17,00
6.	Garten- und Tiefbauamt	
6.1	Baumschutz	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

6

6.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige- / Kenntnissgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung	
6.1.1.1	ohne Begutachtung	40,00 bis 400,00
6.1.1.2	mit Begutachtung	75,00 bis 450,00
6.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung	
6.1.2.1	ohne Begutachtung	80,00 bis 750,00
6.1.2.2	mit Begutachtung	110,00 bis 850,00
6.2	Sondernutzungserlaubnis	
6.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Baustellen	75,00 bis 260,00
6.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	25,00
6.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung	100,00
6.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	13,00 bis 53,00
6.4	Aufbewahrung von Fahrrädern	16,50
6.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel	110,00
6.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 68 Abs. 3 TKG	30,00 bis 50,00
7.	Rechnungsprüfungsamt	
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	110,00
8.	Stadtarchiv	
8.1	Auskunftserteilung (schriftlich oder mündlich mit dazu erforderlicher Recherche) und Ermittlung von Archivalien durch Archivare/innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen für kommerzielle Archivnutzung je angefangene Viertelstunde	21,00
8.2	Anfertigung einer Fotokopie von einer Archivalie im Format DIN A3 oder DIN A4	
8.2.1	durch den/die Archivbenutzer/in selbst je Kopie	0,20
8.2.2	durch Archivpersonal je angefangene Viertelstunde	21,00
8.3	Anfertigung einer beglaubigten Kopie aus einem Personenstandsregister	12,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

7

8.4	Fotografie einer Archivalie oder Abzug eines Negativs durch beauftragte/n Privatfotograf/in / Fotolabor je angefangene Viertelstunde	21,00 zzgl. Rechnung des/der Fotograf/s/in
8.5	Fotografie einer Archivalie mit der Digitalkamera durch Archivpersonal im Benutzungsauftrag je angefangene Viertelstunde	21,00
8.6	Speicherung von Bilddaten auf CD-ROM (Brennen) und Ausdruck gespeicherter Daten	11,00
8.7	Ausdruck oder Duplizieren von Mikrofilmen des Stadtarchivs und Anfertigung von Mikrofilmsscans bei der Universitätsbibliothek durch Archivpersonal im Benutzungsauftrag je angefangene Viertelstunde	21,00 zzgl. Rechnung der Universitätsbibliothek
8.8	Ausleihe von Stellwänden oder Vitrinen je Ausleihvorgang	43,00
9.	Stadtbibliothek	
9.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50
9.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00
9.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	3,00
9.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00
10.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
10.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung	
10.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	399,00
10.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	377,00
10.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	716,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

8

10.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	152,00
10.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	129,00
10.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	290,00
10.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	265,00
10.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerblich /industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben	443,00
10.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	34,00
10.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	17,00
10.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	17,00
10.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	17,00
10.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	20,00
	Aktenkopie: DIN A 4 pro Kopie	0,50
	DIN A 3 pro Kopie	1,00
11.	Stadtkämmerei	
11.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

9

12.	Standesamt	
12.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	30,00
12.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	9,00
13.	Vermessungsamt (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)	
13.1	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	25,00
13.2	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	200,00
	Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.	

4. Das Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde und als Ortspolizeibehörde**

1.	Amt für öffentliche Ordnung	
1.1	Fischerei	
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	21,00
1.1.2	Jugendfischereischein	
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	21,00
1.1.2.2	Verlängerung	10,00
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	21,00
1.1.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	10,00
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Gaststättenerlaubnis bzw. befristete Gaststättenerlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)	330,00 bis 3.320,00
1.2.2	Stellvertretererlaubnis bzw. vorläufige Stellvertretererlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)	165,00 bis 995,00
1.2.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	66,00 bis 350,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

10

1.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	145,00 bis 220,00
1.2.5	Gestattung (§ 12 GastG)	55,00 bis 995,00
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	99,00 bis 145,00
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitsvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
1.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)	33,00 bis 99,00
1.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	130,00 bis 995,00
1.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	330,00 bis 995,00
1.2.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	165,00 bis 495,00
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	165,00 bis 760,00
1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	48,00 bis 160,00
1.3	Gewerberecht	
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	14,00 bis 40,00
1.3.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	300,00 bis 2.500,00
1.3.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	250,00 bis 800,00
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	120,00 bis 1.800,00
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	45,00 bis 90,00
1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	200,00 bis 1.800,00
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	240,00 bis 5.000,00
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	250,00 bis 900,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

11

1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	200,00 bis 1.500,00
1.3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	250,00 bis 900,00
1.3.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	250,00 bis 415,00
1.3.12	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Betreuungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	250,00 bis 1.200,00
1.3.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	300,00 bis 3.000,00
1.3.14	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	360,00 bis 3.000,00
1.3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	250,00 bis 900,00
1.3.16	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	150,00 bis 300,00
1.3.17	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	150,00 bis 600,00
1.3.18	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	60,00
1.3.19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	150,00 bis 300,00
1.3.20	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	45,00
1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	90,00 bis 150,00
1.3.22	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	360,00 bis 1.200,00
1.3.23	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	360,00 bis 1.800,00
1.3.24	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)	120,00 bis 600,00
1.3.25	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	14,00
1.4	Handwerksrecht	
	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	300,00 bis 1.500,00
1.5	Jugendschutz	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

12

1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	45,00 bis 200,00
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	45,00 bis 200,00
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	60,00 bis 285,00
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	60,00 bis 285,00
1.6	Kampfhunde	
1.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	195,00
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH	74,00 bis 355,00
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 POLVOgH	97,00 bis 320,00
1.6.4	Ausnahmen nach der POLVOgH	74,00 bis 190,00
1.6.5	Auflagen nach der POLVOgH	100,00 bis 475,00
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	100,00 bis 555,00
1.7	Ladenöffnungsgesetz	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	60,00 bis 600,00
1.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	40,00 bis 250,00
1.8	Veterinärwesen	
1.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-überwachung	
1.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	13,90
1.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	13,90 bis 1.860,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

13

1.8.1.3	Veterinär- und lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten (z. B. Nachkontrollen, Probeentnahmen bei Verdacht) einschließlich Hin- und Rückfahrt, die über den normalen Umfang i.S.v. Art. 28 VO EG 882/2004 hinausgehen je angefangene Viertelstunde Untersuchungskosten werden als Auslagen separat erhoben.	13,90
1.8.1.4	Auflagen und sonstige Anordnungen	46,00 bis 615,00
1.8.2	Fleischhygiene	
1.8.2.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe) je Tier	
1.8.2.1.1	Rind	12,15
1.8.2.1.2	Kalb	12,15
1.8.2.1.3	Schwein (mit Trichinenuntersuchung)	3,24
1.8.2.1.4	Ferkel (mit Trichinenuntersuchung)	3,24
1.8.2.1.5	Schaf	2,65
1.8.2.1.6	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen	5,51 zzgl. Auslagen
1.8.2.1.7	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend den Schlachtgewichten (falls diese nicht zu ermitteln sind, ersatzweise entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) je Tonne Schlachtgewicht	1,88
1.8.2.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetrieben) je Tier	
1.8.2.2.1	Rind	25,80
1.8.2.2.2	Kalb	25,80

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

14

1.8.2.2.3	Schwein	23,15
1.8.2.2.4	Ferkel	23,15
1.8.2.2.5	Schaf FR-Kappel	6,40
1.8.2.2.6	Schaf übrige Ortsteile	13,10
1.8.2.2.7	BSE / TSE- Probenahme zzgl. Auslagen	10,60 zzgl. Auslagen
1.8.2.3	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen je Tier	
1.8.2.3.1	Rind	22,10
1.8.2.3.2	Kalb	22,10
1.8.2.3.3	Schwein	21,00
1.8.2.3.4	Ferkel	21,00
1.8.2.3.5	Schaf	12,30
1.8.2.3.6	BSE / TSE-Probenahme zzgl. Auslagen	11,10 zzgl. Auslagen
1.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen	
1.8.2.4.1	Wird nur die Schlacht tier- oder nur die Fleisch- untersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sach- lich/zeitlichen bzw. räumlich-örtlichen Zusam- menhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlacht tier- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.	
1.8.2.4.2	Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	
1.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
1.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der re- gelmäßigen Schlachtzeiten)	27,00
1.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wild- schweinen	5,80
1.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam unter- suchten Tieren (je Tier)	4,05
1.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdaus- übungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	3,25
1.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichi- nenuntersuchung) je Tier	10,05

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

15

1.8.2.7	Hygieneüberwachung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäuser je Viertelstunde	26,00
1.8.2.8	Sonstige Leistungen	
1.8.2.8.1	Amtliche Bescheinigungen (insbes. Genusstauglichkeitsbescheinigung) je Bescheinigung	11,50
1.8.2.8.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum je angefangene Viertelstunde	26,00
1.8.2.9	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen je angefangene Viertelstunde	26,00
1.8.2.10	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen und Zulassungen	105,00 bis 1.875,00
1.8.2.11	Auflagen und sonstige Anordnungen	88,00 bis 1.170,00
1.8.3	Tierschutz	
1.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung oder Versagung einer Erlaubnis	105,00 bis 1.135,00
1.8.3.2	Tierschutzrechtliche Anordnungen und Maßnahmen	105,00 bis 1.035,00
1.8.3.3	Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigung von Versuchstieren	70,00 bis 260,00
1.8.3.4	Kontrollen und Mängelberichte je Viertelstunde	26,00
1.8.4	Tierseuchenrecht	
1.8.4.1	Tierseuchenrechtliche Anordnungen und Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zum Tierseuchenrecht	105,00 bis 1.555,00
1.8.4.2	Zuchtgenehmigung für Papageien und Sittiche	88,00 bis 580,00
1.8.4.3	Begutachtung und Beratung sowie veterinärrechtliche Überwachung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	26,00
1.8.4.4	Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen - Anordnungen und sonst. Maßnahmen / Genehmigungen	70,00 bis 560,00
1.8.4.5	Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen - vor Ort - je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	26,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

16

1.8.4.6	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Heimtiere im Reiseverkehr je angefangene Viertelstunde	26,00
1.8.4.7	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses bei Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren je angefangene Viertelstunde	26,00
1.8.4.8	Untersuchung von Tieren, insbesondere zu Handelszwecken und gemäß tierseuchenrechtlichen Bestimmungen je angefangene Viertelstunde	26,00
1.8.5	Zusatzkontrollen auf Grund veterinärrechtlicher Beanstandungen und Auflagen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht je angefangene Viertelstunde	26,00
1.8.6	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen	10,00 bis 26,00
1.8.7	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	13,90
1.8.8	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.7 nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
1.9	Polizeirecht	
1.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.	37,00
1.9.2	Erteilung von Platzverweisen	83,00 bis 585,00
1.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	110,00 bis 305,00
1.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	32,00 bis 185,00
1.9.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	46,00 bis 195,00
1.10	Sonn- und Feiertagsgesetz	
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	90,00 bis 500,00
1.11	Sprengstoffrecht	
	Die Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz richten sich nach § 37 SprengG i. V. m. der KostenVO zum Sprengstoffgesetz in der jeweils geltenden Fassung.	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

17

1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen	
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	90,00
1.13	Waffenrecht	
1.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	26,00 bis 53,00
1.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schießstätte benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	53,00 bis 255,00
1.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 6, 16 Abs. 3 WaffG)	26,00 bis 200,00
1.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	53,00
1.13.5	Waffenschein	
1.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	200,00
1.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	300,00
1.13.5.3	Eintragung einer Wachperson in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	53,00
1.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	150,00
1.13.5.5	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	75,00
1.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	53,00
1.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	26,00
1.13.8	Waffenbesitzkarte	
1.13.8.1	Erteilung (außer lfd.Nr. 1.13.9.1)	66,00
1.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	26,00
1.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25% pro Person

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

18

1.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
1.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Übergang Aufsicht Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	53,00
1.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä. je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 4, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	22,00
1.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	31,00
1.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 2 und 14 Abs. 3 WaffG)	66,00
1.13.8.9	Austrag einer Waffe oder mehrerer zeitgleich aus einer Waffenbesitzkarte (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	22,00
1.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	31,00
1.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 WaffG)	22,00
1.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	31,00
1.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)	
1.13.9.1	Erteilung	155,00 bis 495,00
1.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas	150,00
1.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung	
1.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	265,00 bis 1.770,00
1.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	265,00 bis 1.770,00
1.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	66,00 bis 440,00
1.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	66,00 bis 440,00
1.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	79,00 bis 600,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

19

1.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 Abs. 5 AWaffV)	53,00 bis 505,00
1.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25 Abs. 2 WaffG)	53,00 bis 255,00
1.13.12	Schießstätten	
1.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 12 Abs. 1 AWaffV)	105,00 bis 1205,00
1.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 12 Abs. 1 S. 2 und § 3 AWaffV)	53,00 bis 505,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen von Sachverständigen
1.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	53,00 bis 255,00
1.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	105,00 bis 505,00
1.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 und 8 AWaffV)	26,00 bis 255,00
1.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29 bis 32a WaffG; ausgenommen lfd.Nr. 1.13.15)	26,00
1.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 WaffG)	70,00
1.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 5 WaffG)	
1.13.16.1	Ausstellung	53,00
1.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	22,00
1.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP	22,00
1.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	15,00
1.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	15,00
1.13.17	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	100,00 bis 300,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

20

1.13.18	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	53,00 bis 255,00
1.13.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis
1.13.20	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse oder Anordnungen (z.B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 Abs. 1, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	22,00 bis 505,00
1.13.21	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)	210,00 bis 740,00
1.13.22	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 4 WaffG)	35,00
1.13.23	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	
1.13.23.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	33,00 bis 365,00
1.13.23.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	33,00 bis 260,00
1.13.23.3	Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	48,00
2.	Amt für Schule und Bildung	
2.1	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler/ Schülerkarteikarten	28,70
2.2	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät	2,60
2.3	Ersatzausstellung für einen Schüler/ Schülerinnenausweis	4,20
2.4	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i.Br.	33,00
3.	Baurechtsamt	
3.1	Allgemeines	
3.1.1	Berechnung der Gebühren	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

21

3.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach - Wasserrecht - Denkmalschutz - Sanierungssatzung - Betriebssicherheitsverordnung so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
3.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 3.4.1, 3.4.4, 3.4.6, 3.5.1, 3.6, 3.10.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
3.2.1	für zwei Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	158,00
3.2.2	für jede weitere Teileigentumseinheit	39,00
3.2.3	bei Nachträgen für jede geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheit	79,00
3.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	315,00
3.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	5,4 v. T. der Baukosten, mindestens 237,00 Euro
3.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4 v.T. der Baukosten, mindestens 237,00 Euro
3.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	237,00 bis 6.300,00
3.4.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (pro Genehmigung)	118,00 bis 1.150,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

22

3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	39,00 bis 1.150,00
3.4.6	Genehmigung von mobilen Plakatierungen für bis zu 50 Plakattafeln	79,00
3.4.7	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,4 v. T. der Baukosten , mindestens 237,00 Euro
3.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
3.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 v. T. der Baukosten, mindestens 237,00 Euro
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	237,00 bis 6.300,00
3.5.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)	237,00 bis 6.300,00
3.6	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	118,00 bis 1.150,00
3.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	
3.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens	237,00
3.7.2	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung	79,00 bis 6.000,00
3.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	237,00 bis 6.300,00
3.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
3.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v.T. der Baukosten, mindestens 118,00 Euro
3.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	118,00 bis 870,00
3.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	118,00 bis 3.150,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

23

3.11	Schornsteinfegerwesen	
3.11.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG bzw. als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	316,00
3.11.2	Widerruf der Bestellung als Bezirkschornsteinfegermeister nach § 11 SchfG	237,00
3.11.3	Bestellung eines Stellvertreters nach §§ 20, 28 SchfG bzw. nach § 11 Abs. 3 SchfHwG	237,00
3.11.4	Einziehung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 SchfG bzw. nach § 20 Abs. 1 SchfHwG	198,00
3.11.5	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	237,00
3.12	Denkmalschutz	
3.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
	bei bescheinigten Aufwendungen	
3.12.1.1	bis 2.500 Euro	93,00
3.12.1.2	bis 25.000 Euro	185,00
3.12.1.3	bis 50.000 Euro	278,00
3.12.1.4	bis 250.000 Euro	371,00
3.12.1.5	bis 500.000 Euro	742,00
3.12.1.6	je weitere 500.000 Euro	185,00
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	59,00 bis 1.600,00
4.	Forstamt	
4.1	Forstverwaltung - Landeswaldgesetz	
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	38,00 bis 102,00
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 4 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	50,00 bis 204,00
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	50,00 bis 204,00
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	25,00 bis 204,00
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	38,00 bis 204,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

24

4.1.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	38,00 bis 305,00
4.1.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	38,00 bis 715,00
4.1.8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	38,00 bis 408,00
4.1.9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	38,00 bis 204,00
4.1.10	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	25,00 bis 255,00
4.1.11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	25,00 bis 255,00
4.1.12	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	25,00 bis 204,00
4.1.13	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	25,00 bis 204,00
4.1.14	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	25,00 bis 408,00
4.1.15	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	25,00 bis 51,00
4.2	Kreisjagdamt	
4.2.1	Jagdscheine	
4.2.1.1	Einjahresjagdschein	36,65 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein	74,95 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.3	Tagesjagdschein	18,55 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.4	Jugendjagdschein	18,55 zzgl. Jagdabgabe

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

25

4.2.1.5	Zweitfertigung Jagdschein	18,55
	Anmerkung zu Lfd.Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Forststudenten)	gebührenfrei
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen	gebührenfrei
4.2.1.6.3	Bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörige überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei
4.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	25,00 bis 204,00
4.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	25,00 bis 306,00
4.2.2	Jagd	
4.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§ 22 Abs. 1 LJagdG)	51,00
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)	25,00 bis 102,00
4.2.2.3	Anerkennung als bestätigte/r Jagdaufseher/in (§ 30 LJagdG)	51,00
4.2.2.4	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen (§ 5 Abs. 2 LJagdGDVO)	25,00 bis 102,00
5.	Garten- und Tiefbauamt	
5.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone	
5.1.1	für einen Tag	
5.1.1.1	gewerblich	16,00
5.1.1.2	privat	11,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

26

5.1.2	für bis zu 3 Monate	
5.1.2.1	gewerblich	42,00
5.1.2.2	privat	28,00
5.1.3	für bis zu 6 Monate	
5.1.3.1	gewerblich	84,00
5.1.3.2	privat	56,00
5.1.4	für bis zu 1 Jahr	
5.1.4.1	gewerblich	134,00
5.1.4.2	privat	89,00
5.2	Ablehnung der Genehmigung mit rechtsmittelfähigem Bescheid	
5.2.1	gewerblich	80,00
5.2.2	privat	80,00
6.	Kulturamt	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	50,00
7.	Standesamt	
7.1	Bestattungswesen	
7.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	20,00
7.1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	20,00
7.1.3	Bestattungsgenehmigung mit Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 34 Abs. 2 BestattG, § 7 Abs. 2 PStV)	20,00
7.1.4	Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 7 Abs. 2 PStV)	5,00
7.1.5	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG, § 24 BestattVO)	20,00
7.1.6	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§ 33 Abs. 1, 3 BestattG, § 22 Abs. 3 BestattVO)	50,00
7.1.7	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestattG, § 30 BestattVO)	50,00
7.1.8	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§ 13 Abs. 2 BestattVO)	50,00
7.2	Lebenspartnerschaften	
7.2.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

27

7.2.1.1	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40,00
7.2.1.2	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit	80,00
7.2.1.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung	60,00
7.2.2	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	20,00
7.2.3	Erteilung einer Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft	12,00
7.2.4	Namensrechtliche Erklärungen (§ 3 LPartG)	
7.2.4.1	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 LPartG, wenn sie bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	gebührenfrei
7.2.4.2	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	20,00
7.2.4.3	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 2 LPartG über die Anfügung oder Voranstellung eines Namens	20,00
7.3	Namensänderung und -feststellung: Für die Namensänderungen und -feststellungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen werden Gebühren nach § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
7.4	Personenstandsangelegenheiten: In Personenstandsangelegenheiten werden Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
8.	Umweltschutzamt	
8.1	Abfall- und Altlastenrecht	
8.1.1	Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§§ 21, 27, 28, 40, 43, 44, 45, 54 KrW-/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung	150,00 bis 4.700,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

28

8.1.2	Anordnung im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 LAbfG)	235,00 bis 4.700,00
8.1.3	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)	395,00,00 bis 1.250,00
8.1.4	Erteilung / Änderung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV)	235,00 bis 2.500,00
8.1.5	Entsorgungsanordnungen Schrottfahrzeuge (§ 19 LAbfG)	235,00 bis 470,00
8.1.6	Anordnung zur Untersuchung von Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	158,00 bis 3.100,00
8.1.7	Anordnung zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	158,00 bis 4.700,00
8.1.8	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	158,00 bis 3.100,00
8.1.9	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Verbindlichkeitsklärung eines SP oder öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	390,00 bis 35.000,00
8.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	
8.2.1	Sozialer Arbeitsschutz	
8.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV), dem Gesetz über Ladenöffnung (LadÖG) sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	75,00 bis 4.750,00
8.2.1.2	Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	75,00 bis 2.500,00
8.2.1.3	Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	75,00 bis 3.100,00
8.2.1.4	Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	75,00 bis 1.200,00
8.2.1.5	Ausnahmegewilligungen nach § 6 i.V.m. § 54 JArbSchG	75,00 bis 1.200,00
8.2.2	Technischer Arbeitsschutz	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

29

8.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen und Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbschG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) und dem Sprengstoffgesetz (SprenG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt	75,00 bis 7.000,00
8.2.2.2	Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
8.2.2.2.1	bei Errichtungskosten der Anlage bis 500.000 Euro	4 v.T. der Kosten, mind. 300,00 €
8.2.2.2.2	bei Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 Euro	3 v.T. der Kosten, mind. 2.000,00 €
8.2.2.2.3	bei Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 Euro	15.000,00 zzgl. 1 v.T. des die 5.000.000 € übersteigenden Betrages
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 8.2.2.2:	
	1. Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen - für die Erlaubnis zur Errichtung - für die Erlaubnis zum Betrieb	75 v.H. der vorstehenden Beträge 50 v.H. der vorstehenden Beträge

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

30

	4. Bei Erlaubnissen mit besonders erhöhtem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zur Hälfte der errechneten Gebühr erhöht werden.	
8.2.2.3	Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	50 v.H. der Beträge nach 8.2.2.2, mind. 200,00 €
8.3	Immissionsschutzrecht	
8.3.1	Genehmigung im <u>förmlichen</u> Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BlmSchG (außer lfd. Nrn. 8.3.3 und 8.3.4)	5,5 v.T. der Errichtungskosten
8.3.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nrn. 8.3.3 und 8.3.4	75 v. H. der Gebühr nach 8.3.1
8.3.3	Förmliche oder nicht förmliche Genehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können.	150,00 bis 1.500,00
8.3.4	Änderungsgenehmigung	
8.3.4.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 15 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nrn. 8.3.4.2	75 v. H. und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 8.3.1
8.3.4.2	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung nicht zugrundegelegt werden können	150,00 bis 1.500,00
8.3.5	Teilgenehmigung	
8.3.5.1	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BlmSchG (Teilgenehmigung) getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen für die Genehmigung zur <u>Errichtung</u> der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 v.H. der Gebühr nach Nrn. 8.3.1 - 8.3.4
8.3.5.2	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BlmSchG (Teilgenehmigung) getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen für die Genehmigung zum <u>Betrieb</u> der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 v. H. der Gebühr nach Nrn. 8.3.1 - 8.3.4

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

31

8.3.6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach Nrn. 8.3.1 - 8.3.5, mind. 100,00 €
8.3.7	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 v. H. der Gebühr nach Nrn. 8.3.1 - 8.3.5, mind. 100,00 €
8.3.8	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 v. H. der Gebühr nach Nrn. 8.3.1 - 8.3.5
8.3.9	Sonstige begünstigende Entscheidungen nach den Bestimmungen des BImSchG oder seiner untergesetzlichen Regelwerke	78,00 bis 4.700,00
8.3.10	Umweltverträglichkeitsprüfung:	
8.3.10.1	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 v. H. und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2 der 9. BImSchV 150 v. H. der Gebühr nach Nrn. 8.3.1 und 8.3.3 – 8.3.6
8.3.10.2	Vorprüfung des Einzelfalls: Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen, ohne dass es zu einer UVP kommt, so beträgt die Gebühr zusätzlich	310,00
8.3.11	Anordnungen nach §§ 15, 17 und 24 BImSchG und zugehörige VO	78,00 bis 4.700,00
8.3.12	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG	78,00 bis 1.500,00
8.3.13	Anordnungen und sonstige belastende Entscheidungen nach dem BImSchG oder seiner untergesetzlicher Regelwerke	78,00 bis 4.100,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

32

8.3.14	Schallpegelmessungen, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen	78,00 bis 1.400,00
8.3.15	Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 15 BImSchG	150,00 bis 1.000,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 8.3:	
	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr, die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zur Hälfte angehoben werden.	
	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
8.4	Naturschutzrecht	
8.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen nach § 15 im Rahmen einer Gestattung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden)	39,00 bis 4.700,00
8.4.2	Genehmigung von sonstigen Veränderungen der Bodengestalt (Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Bodenvertiefungen, künstliche Wasserflächen etc.) nach § 24 Abs. 1 NatSchG	39,00 bis 11.050,00
8.4.3	Naturschutzrechtliche Anordnungen z. B. nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 9, 43 Abs. 3 BNatSchG, §§ 31 Abs. 1, 34 Abs. 1, 54 Abs. 3 NatSchG	79,00 bis 1.890,00
8.4.4	Anordnungen (Einstellungen, Beseitigungen, Wiederherstellungen) nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 40 Abs. 6, 34 Abs. 6, 43 Abs. 3 BNatSchG, §§ 24 Abs. 5, 34 Abs. 1 NatSchG	79,00 bis 1.890,00
8.4.5	Untersagung nach dem Naturschutzgesetz	79,00 bis 1.890,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

33

8.4.6	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 23 – 29 BNatSchG	39,00 bis 600,00
8.4.7	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften z.B. nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 und 67 BNatSchG, §§ 55 Abs. 2 NatSchG	39,00 bis 3.150,00
	Anmerkungen zu lfd. Nrn. 8.4.1 - 8.4.7:	
	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 23 - 29 BNatSchG	gebührenfrei
8.4.8	Erlaubnis nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	19,00 bis 630,00
8.4.9	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstiger Kartierungen (§ 30 BNatSchG)	5,00 bis 630,00
	- Fotokopien - von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) - von Verordnungstexten bzw. Gebietsinformationen - von Auszügen aus dem Naturdenkmalsbuch; - Diskette mit Sachdaten des Stadtkreises oder einer topographischen Karte 1:25:000, einschließlich Datenträger (Diskette oder CD); - Digitale graphische Biotopdaten (ohne Datenträger, die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben)	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 8.4.9: Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.	
8.5	Wasserrecht	
8.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 13 WHG,)	100,00 bis 10.000,00
8.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 13 WG)	500,00 bis 10.000,00
8.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 13 WG)	700,00 bis 10.000,00
8.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§§ 60 Abs. 3 WHG, 45 e WG)	100,00 bis 10.000,00

Anlage 2 zur Drucksache G-11/177

34

8.5.5	Genehmigung für Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§ 76 WHG)	150,00 bis 5.000,00
8.5.6	Genehmigung für Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 3 WHG)	150,00 bis 4.700,00
8.5.7	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG, 24 WG)	700,00 bis 6.500,00
8.5.8	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG, 24 WG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	150,00 bis 5.000,00
8.5.9	Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)	500,00 bis 10.000,00
8.5.10	Plangenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	300,00 bis 10.000,00
8.5.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17, 69 Abs. 2 WHG)	79,00 bis 2.300,00
8.5.12	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ohne Anordnungen (§ 100 Abs. 1 WHG)	79,00 bis 7.100,00
8.5.13	Feststellung des Bestehens eines alten Rechtes bzw. einer alten Befugnis (§§ 21 WHG, 133 Abs. 2 WG)	79,00 bis 1.950,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 8.5: Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
8.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesundheitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§ 1, 3 PolG)	79,00 bis 7.100,00

Art. 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Freiburg i.Br., den 13. Dezember 2011

(Dr. Salomon)
Oberbürgermeister

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
I / Büro des Oberbürgermeisters	Frau Mayer	1050	25.11.2011

Betreff:**Betrauung der VAG****hier:****Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für die Jahre 2009 und 2010**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	05.12.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit VAG und Stadtwerke

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:**Der Gemeinderat beschließt den Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für die Jahre 2009 und 2010 gemäß der Drucksache G-11/188.**

Anlage:

Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für die Jahre 2009 und 2010

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 13.12.2005 beschlossen, die VAG als ein integriertes kommunales Verkehrsunternehmen zu erhalten und die Arbeitsplätze zu sichern (Drucksache G-05/253).

Um die Finanzierung der VAG im Stadtwerkekonzern rechtlich abzusichern, hat der Gemeinderat die VAG im Rahmen eines formellen Verfahrens mit definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen betraut und die Regeln für den finanziellen Ausgleich festgelegt (Drucksache G-09/067).

Mit der Betrauung der VAG am 31.03.2009 wurde den damaligen vergabe- und beihilferechtlichen Anforderungen der EU entsprochen.

Aus der am 03.12.2009 in Kraft getretenen EU-Verordnung 1370/2007 ergibt sich beihilferechtlich neu das Erfordernis, jährlich einen Gesamtbericht vorzulegen.

2. Gesamtbericht

In Art. 7 (1) der EU-VO 1370/2007 wird von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht gefordert. Die Stadt ist gemäß § 6 des ÖPNV Gesetz Baden-Württemberg Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Freiburg. Sie ist damit auch „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 2 b der EU-VO 1370/2007, soweit sie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr veranlasst.

Der Bericht ist jährlich zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Hinsichtlich Art und Umfang des Berichtes lässt die EU-VO 1370/2007 weitgehende Gestaltungsspielräume.

Der vorliegende Gesamtbericht der Stadt (siehe Anlage) für die Jahre 2009 und 2010 folgt in seiner Darstellung weitgehend den Empfehlungen des „Leitfaden zur Erstellung eines Gesamtberichtes nach Art. 7 (1) VO 1370/2007“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger (BAG ÖPNV) bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Bundesweit liegen bislang erst wenige Gesamtberichte vor, die als Referenz für Freiburg herangezogen werden könnten. Es zeichnet sich jedoch ab, dass sich die Aufgabenträger bemühen, durch eine standardisierte und formalisierte Berichterstattung den bürokratischen Aufwand, der mit den eher abstrakten und formalen Rechtsanforderungen verbunden ist, gering zu halten. Der in der Anlage beigefügte Bericht für die Stadt Freiburg greift dieses Vorgehen auf.

Die Verwaltung wird die weitere Rechtsentwicklung und auch praktische Ausgestaltung aufmerksam verfolgen und bei Anpassungsbedarf reagieren.

3. Veröffentlichung

Entsprechend der Empfehlungen des Leitfadens der BAG ÖPNV (siehe 2.) wird der Gesamtbericht dem Gemeinderat vorgelegt und anschließend auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Für Rückfragen steht Herr Jutzler, Büro des Oberbürgermeisters, Tel.: 0761/201-1063 zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/188



**Gesamtbericht der Stadt Freiburg
gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007
für die Jahre 2009 und 2010**

**Dez I / Büro des Oberbürgermeisters
November 2011**

Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für das Jahre 2009 und 2010

Einleitung

Der folgende Bericht erfolgt auf der Grundlage des „Leitfaden zur Erstellung eines Gesamtberichtes nach Art. 7 (1) VO 1370/2007“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger (BAG ÖPNV) bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände¹.

Seit 3.12.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. In Art. 7 (1) der VO 1370/2007 wird von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht gefordert.

Diese Anforderung ist neu, da die bis zum 02.12.2009 geltende Verordnung (EG) Nr. 1191/69 keine Pflicht zur Erstellung eines Gesamtberichtes enthielt.

Der Bericht ist einmal **jährlich** zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Die EU-VO 1370/2007 legt nicht näher fest, zu welchem Zeitpunkt des Jahres der Bericht öffentlich zugänglich zu machen ist. Aufgrund der fehlenden Fristvorgabe für die Veröffentlichung des Gesamtberichts, hält die BAG ÖPNV eine jährliche Veröffentlichung **bis spätestens zum Ende des Folgejahres** für sachgerecht.

Weiter empfiehlt der Leitfaden den Bericht am Kalenderjahr zu orientieren.

Einen separaten Gesamtbericht für den Zeitraum vom 03.12.2009 bis 31.12.2009 hält die BAG ÖPNV für nicht erforderlich und empfiehlt diesen Zeitraum in den Bericht für das Jahr 2010 aufzunehmen.

¹ Leitfaden zur Erstellung des Gesamtberichts nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, BAG ÖPNV, 2010

Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für das Jahre 2009 und 2010

1. Zuständige Behörde

Die Stadt ist gemäß § 6 des ÖPNV Gesetz Baden Württemberg Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Freiburg. Sie ist damit auch „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 2 b der EU-VO 1370/2007 soweit sie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr veranlasst.

2. Betrauung der VAG

Die Stadt Freiburg hat als Aufgabenträger und zuständige Behörde mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2009 die VAG damit betraut gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr zu erbringen (Drucksache G-09/067). Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses sind konkrete gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sowie deren Parameter (Anlage 2 zur Drucksache G-09/067).

Den Ausgleich für diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen hat die Stadt Freiburg im Rahmen „Allgemeine(r) Grundsätze zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV (AGF)“ geregelt (Anlage 1 zur Drucksache G-09/067).

3. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Das vom Gemeinderat am 17.11.2009 beschlossene „Konzept zur ausreichenden“ Verkehrsbedienung in der Stadt Freiburg“ beschreibt die grundsätzlichen Angebotsstandards des Stadtbahn- und Busliniennetzes in Freiburg (Anlage zur Drucksache G-09/254).

Das Konzept stellt das politisch gewollte verkehrliche Gesamtkonzept für den öffentlichen Personennahverkehr in Freiburg dar.

Um die im Rahmen der Betrauung vom 31.03.2009 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen differenziert darstellen zu können und die sich hieraus ergebenden Ausgleichsbeträge beihilfekonform nachzuweisen, werden die Leistungen, wie folgt gegliedert:

1.) Vorhaltung der Verkehrsinfrastruktur:

Die Vorhaltung ortsfester Anlagen wie Fahrweganlagen (z. B. Stadtbahnschienen), Betriebshofsanlagen und aller damit verbundenen Sicherheits- und Navigationssysteme.

Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für das Jahre 2009 und 2010

2.) Regie- und Vertriebsmehrleistungen:

Leistungen im Regie- und Vertriebsbereich, die einen überdurchschnittlichen und am Fahrgast orientierten Service gewährleisten.

3.) Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards:

Vorhaltung hochwertiger und moderner Fahrzeuge mit sehr hohen Umwelt- und Qualitätsstandards.

4.) Betriebsmehr- oder Anderleistungen:

- a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
- b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf nicht lukrativen Strecken

5.) Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile):

Nachteile aus der - im Interesse der regionalen Kooperation politisch gewünschten - Vereinheitlichung und Vereinfachung der Beförderungstarife im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF).

6.) Sozialpolitische Verpflichtungen:

- a) Besitzstandswahrung für Altmitarbeiter des Fahrdienstes
- b) Ausbildungswerkstatt:
Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung, junge Menschen auszubilden, durch eine nicht betriebsnotwendige Ausbildungswerkstatt, die Mehrkosten verursacht.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Parameter sind in der Anlage 2 zur Drucksache G-09/067 näher konkretisiert.

Für Tarifvorgaben ist die Stadt aufgrund der Satzung des Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) nicht „zuständige Behörde“ im Sinne der EU-VO 1370/2007. Die entsprechenden Vorgaben erfolgen im Rahmen einer „allgemeinen Vorschrift“ gemäß Art. 3 (2) der EU-VO 1370/2007 durch den ZRF und sind im Grundlagen und Zuschussvertrag (GZV) geregelt. Zuständige Behörde und damit berichtspflichtig für die entsprechenden Ausgleichleistungen ist daher der ZRF.

Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für das Jahre 2009 und 2010

4. Nachweis der beihilfenkonformen Finanzierung

Gemäß Art. 7 (1) soll die zuständige Behörde die gewährten Ausgleichsleistungen im Bericht darstellen. Aufgrund der gesellschaftlichen Konstruktion im Stadtwerkekonzern erfolgen keine direkten Ausgleichszahlungen durch die Stadt an die VAG, vielmehr werden diese mittelbar über den Stadtwerkekonzern erbracht.

Die „Allgemeine(n) Grundsätze(n) zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV“ (AGF) gewährleisten, dass die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV in Freiburg zu keiner Überkompensation führt.

Entsprechend den Regelungen der AGF erlässt die Stadt Freiburg einen Feststellungsbescheid, der jährlich fortgeschrieben wird. Ein Verwendungsnachweis auf der Basis des testierten Jahresabschlusses stellt zudem im Nachgang eines jeden Jahres sicher, dass keine Überkompensation erfolgt, d.h. dass im Rahmen des Defizitausgleichs als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht mehr als EU-rechtlich zu lässig gezahlt wird.

Das beschriebene Verfahren sichert somit ein hohes Maß an Transparenz und Diskriminierungsfreiheit.

4.1 Verwendungsnachweis 2009

Mit Schreiben vom 27.07.2009 hat die Stadt Freiburg der VAG gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) vom 31. März 2009 der VAG den Feststellungsbescheid für das Jahr 2009 erteilt.

Die Fa. PKF Industrie und Verkehrstreuhand GmbH (IVT) hat als Wirtschaftsprüfer im Verwendungsnachweis vom 20.09.2010 für das Jahr 2009 die Erbringung und Bewertung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VAG gemäß der Betrauung geprüft und der VAG testiert, dass alle Kosten und Leistungsdaten den tatsächlichen bei der VAG im Jahr 2009 angefallenen Aufwendungen und Erträgen entsprechen und dass diese gemäß den AGF nachgewiesen wurden.

In einen Abstimmungsgespräch mit den Prüfern hat die Verwaltung am 11.11.2010 den Verwendungsnachweis nachvollzogen und festgestellt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keinen Beanstandungen geführt hat und damit der Nachweis korrekt erfolgt ist.

Die entsprechenden Zahlen sind im Anhang in der Übersicht dokumentiert (Anlage 1).

Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007 für das Jahre 2009 und 2010

4.2 Verwendungsnachweis 2010

Mit Schreiben vom 14.12.2009 hat die Stadt Freiburg der VAG gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) vom 31. März 2009 der VAG den Feststellungsbescheid für das Jahr 2010 erteilt.

Die Fa. PKF Industrie und Verkehrstreuhand GmbH (IVT) hat als Wirtschaftsprüfer im Verwendungsnachweis vom 26.08.2011 für das Jahr 2010 die Erbringung und Bewertung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VAG gemäß der Betrauung geprüft und der VAG testiert, dass alle Kosten und Leistungsdaten den tatsächlichen bei der VAG im Jahr 2010 angefallenen Aufwendungen und Erträgen entsprechen und dass diese gemäß den AGF nachgewiesen wurden.

In einen Abstimmungsgespräch mit den Prüfern hat die Verwaltung am 22.09.2011 den Verwendungsnachweis nachvollzogen und festgestellt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keinen Beanstandungen geführt hat und damit der Nachweis korrekt erfolgt ist.

Die entsprechenden Zahlen sind im Anhang in der Übersicht dokumentiert (Anlage 2).

**Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007
für das Jahr 2009 und 2010**

**Anlage 1: Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche
Verpflichtungen im Jahr 2009**

Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen *)	Euro
Bus	2.977.653
Stadtbahn	4.366.775
Summe	7.344.428

nachrichtlich

Sonstige Ausgleichs ÖPNV **)	12.437.210
Fahrgelderlöse und andere Erträge ÖPNV	39.904.941
Gesamterträge ÖPNV	59.686.579
Gesamtaufwand ÖPNV	59.686.579

*) gemäß Verwendungsnachweis vom 20.09.2010
Investitionskostenzuschüsse (GVFG bzw. GZV) sind bei der Ermittlung der
Ausgleichsbeträge entsprechend berücksichtigt

**) Verbundzuschuss, Ausgleichszahlung § 45a PBefG und § 148ff SGB IX, sonstige
Zuschüsse

Eine Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Ausgleichszahlungen besteht im Jahr 2009 nicht.

**Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 13/2007
für das Jahre 2009 und 2010**

**Anlage 2: Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche
Verpflichtungen im Jahr 2010**

Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen *)	Euro
Bus	3.333.382
Stadtbahn	3.883.707
Summe	7.217.088

nachrichtlich

Sonstige Ausgleiche ÖPNV **)	12.660.596
Fahrgelderlöse und andere Erträge ÖPNV	40.809.878
Gesamterträge ÖPNV	60.687.562
Gesamtaufwand ÖPNV	60.687.562

*) gemäß Verwendungsnachweis vom
Investitionskostenzuschüsse (GVFG bzw. GZV) sind bei der Ermittlung der
Ausgleichsbeträge entsprechend berücksichtigt

**) Verbundzuschuss, Ausgleichszahlung § 45a PBefG und § 148ff SGB IX, sonstige

Eine Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Ausgleichszahlungen besteht im Jahr 2010 nicht.

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
I / Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG	Herr Dr. Dallmann	3881-1100	07.11.2011

Betreff:

**Installation eines touristischen Fußgängerleitsystems im Innenstadtgebiet
Freiburgs
hier:
Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN nach § 34
GemO vom 25.05.2011**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. VK	15.11.2011		X	X	
2. KA	17.11.2011		X	X	
3. BA	30.11.2011		X	X	
4. HA	05.12.2011		X	X	
5. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit ASF GmbH

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt gemäß Drucksache G-11/212 die Installation eines touristischen Fußgängerleitsystems im Innenstadtgebiet von Freiburg, stimmt der Zielführung, den Standorten und dem Stelenlayout zu und beauftragt die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG in Abstimmung mit dem Garten- und Tiefbauamt mit der Umsetzung.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Übersichtsplan der 15 Stelenstandorte
3. Übersicht der Ziele
4. Stelenlayout
5. Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN vom 25.05.2011

1. Ausgangslage

Der Aufsichtsrat der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (FWTM) hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 die FWTM beauftragt, die Planung eines touristischen Fußgängerleitsystems für die Innenstadt vorzunehmen. Daraufhin wurde die Firma GEO-PLAN aus Bayreuth, die schon in anderen Städten Fußgängerleitsysteme geplant hat, beauftragt, ein Konzept für Freiburg zu erstellen. In der Aufsichtsratsitzung am 29.03.2011 wurden die ersten Ergebnisse vorgestellt.

Die Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN beantragte am 25.05.2011, das Leitsystem zumindest im Kultur- sowie im Bau- und Umlegungsausschuss vorzustellen, um eine möglichst breite Diskussion zu ermöglichen.

2. Zielführungsplan

Das touristische Fußgängerleitsystem setzt am Hauptbahnhof, an den Parkhäusern und Parkplätzen an und leitet von dort den touristischen Besucher Freiburgs zu 42 touristischen Zielen in der Innenstadt. Hierbei werden zwei Zielebenen unterschieden: Sechs übergeordnete Einzelziele werden mit Richtungspfeilen gekennzeichnet, die dann der weiteren Orientierung dienen sollen. Weitere 36 Ziele werden in einem auf den Stelen angebrachten Stadtplan mit Nummern gekennzeichnet und angezeigt.

Insgesamt sollen 15 Stelen installiert werden, die durch 14 kleinere Einzelwegweiser ergänzt werden. Diese Einzelwegweiser werden an bestehenden Beschilderungsmasten angebracht.

Die sechs übergeordneten Einzelziele sind das Münster, das Rathaus, das Augustinermuseum, das Schwabentor, das Martinstor und das Universitätszentrum. Die Zielführung zu Plätzen wird für Freiburg nicht empfohlen, weil die jeweiligen ausgewiesenen Gebäude bedeutender sind, als die Plätze, an denen sie zu finden sind. Das deutsche Wort „Platz“ ist für die ausländischen Gäste nicht verständlich.

Die Ziele werden in deutscher Sprache aufgeführt. Für die ausländischen Gäste wird in mehreren Sprachen auf die Tourist-Information im Rathaus hingewiesen. Von weiteren fremdsprachigen Hinweisen wurde wegen der Vielzahl der Eigennamen abgesehen.

3. Abstimmung zu Zielen, Standorten und Stelenlayout

Eine Arbeitsgruppe mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der AG „Runder Tisch Innenstadt“ hat die Zielführung, die Ziele und die Stelenstandorte erarbeitet. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern des Einzelhandels und der Gästeführer des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes, der Universität, des Kulturamtes, der Städtischen Museen, des Stadtplanungs- und des Garten- und Tiefbauamtes. Ferner wurde das Projekt in der AG „Kultur & Marketing“ vorgestellt und diskutiert.

Am 07.06.2011 wurden von der Arbeitsgruppe bei einem Ortstermin die Stelenstandorte geprüft und im Detail definiert. Pläne und eine Fotodokumentation sind als Anlagen beigefügt.

Anschließend wurden die Stelenstandorte nochmals vom Garten- und Tiefbauamt (GuT) überprüft. Die Prüfung ergab, dass einige Standorte verschoben werden müssen und die Standorte der Bodenhülsen terrestrisch oder über GPS-Messung bestimmt werden sollen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Standorte auf mögliche Leitungen im Untergrund überprüft werden müssen und die Standorte der Bodenhülsen auf Gebäudekanten oder feste Einbauten einzumessen sind. Dies alles wird in der kommenden separaten Umsetzungsphase Berücksichtigung finden.

In der Sitzung des Aufsichtsrates der FWTM am 27.07.2011 wurden die definierten Ziele und Standorte von der Firma GEO-PLAN vorgestellt sowie das Stelenlayout anhand einer Musterstele präsentiert. Der Aufsichtsrat hat dem Stelenlayout und den Plänen zugestimmt.

4. Finanzierung

Die FWTM hat die Planungsphase mit Kosten in Höhe von 18.000,00 € begleitet. Die Installations- und Herstellungskosten für das touristische Fußgängerleitsystem werden ca. 30.000,00 € betragen. Die Umsetzungsphase wird durch die im städtischen Haushalt beim Garten- und Tiefbauamt eingestellten Mittel aus der Fußverkehrspauschale in Höhe von 25.000,00 € und durch Sponsoring finanziert werden. Der Verein „Gastliches Freiburg e.V.“ hat ein Sponsoring in Höhe von 5.000,00 € zugesagt.

5. Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Konzeptes erfolgt die Umsetzungsphase mit der Ausschreibung der Stelenproduktion durch die FWTM.

Die FWTM ist zuständig für die Installation der Infostelen, die Stadt (Garten- und Tiefbauamt) stellt einen einmaligen Betrag in Höhe von 25.000,00 € zur Verfügung, sämtliche darüber hinausgehende Kosten sowie die Unterhaltskosten trägt die FWTM. Die voraussichtlichen jährlichen Reinigungskosten werden mit ca. 2.000,00 € angesetzt. Reparaturen werden von der FWTM übernommen. Die FWTM wird einen Unterhaltungsvertrag mit der ASF GmbH abschließen. Die FWTM erhält die Möglichkeit, die laufenden Kosten durch weiteres Sponsoring zu refinanzieren. Die Sponsorenhinweise auf den Stelen sind in Inhalt und Form mit der Stadt abzustimmen.

Ansprechpartner ist Herr Wolfgang Schwehr, Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, Tel.: 0761/3881-1500.

- Bürgermeisteramt -

Anlage 1 zu Drucksache G-11/212

Haushaltstelle(n) und Bezeichnung: 2.6300.950300-983 (Fußgängerpauschale)	Seite im (Nachtrags-) Haushaltsplan: <u>Seite 668</u>

Finanzielle Auswirkungen:**Einmalige Auswirkungen**

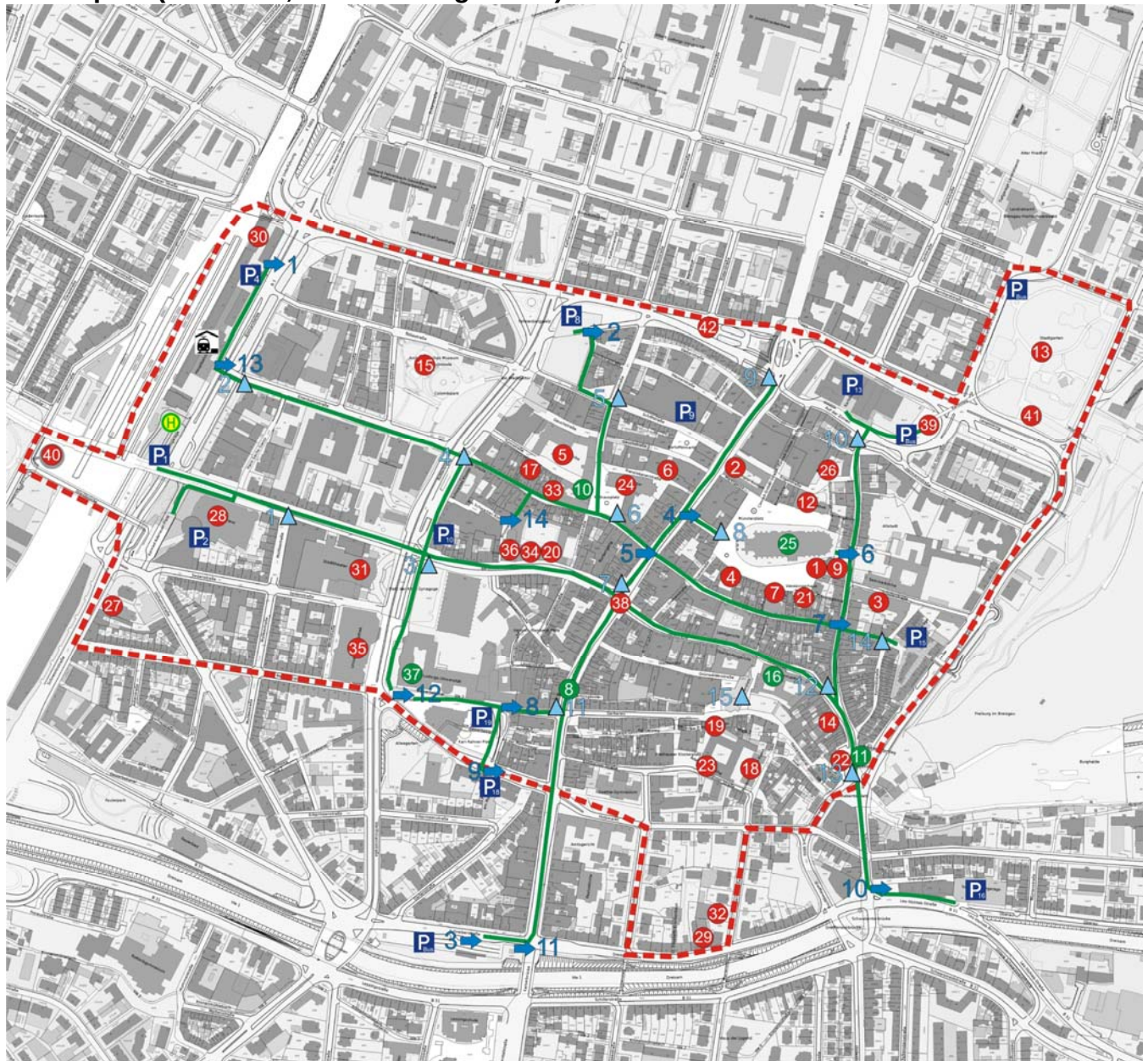
Gesamtkosten der Maßnahme	25.000,00 €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./. 0

Belastung/Entlastung für den Haushalt	25.000,00 € =====

Eingestellte Mittel im HHPl./IP:

X in voller Höhe	keine (ggf. Erläuterung)

Fußgängerleitsystem Freiburg**Masterplan (15 Stelen; 14 Einzelwegweiser)****Symbole:**

● Ebene 1: Nr. im Stadtplan + Legende
(+ ggf. Ikone)

● Ebene 2: Nr. im Stadtplan + Legende +
Zielführung

▲ Stelenstandort

➔ Wegweiserstandort

Stadt Freiburg i. Br.
Fußgängerleitsystem

Masterplan

Auftraggeber:
Stadt Freiburg i. Br. / FWTM

Auftragnehmer:

Bearbeitung:
Ha
Stand:
28.10.11
Quelle:
GEO-PLAN

GEOPLAN
Hutzelmann und Hocke Dipl.-Geogr.
F.-v.-Schiller-Str. 14 95444 Bayreuth
Fon.: (0921) 24345 Fax: (0921) 83720
E-Mail: info@geoplan-bayreuth.de

Ziele (Stand: 09.09.2011)

- 1 Alte Wache
- 2 Basler Hof
- 3 Erzbischöfliches Ordinariat
- 4 Erzbischöfliches Palais
- 5 Gerichtslaube
- 6 Haus zum Walfisch
- 7 Historisches Kaufhaus
- 8 Martinstor
- 9 Münsterbauhütte
- 10 Rathaus (Piktogramm Touristinformation)
- 11 Schwabentor
- 12 Stadtbibliothek
- 13 Stadtgarten
- 14 Zum Roten Bären

Museen

- 15 Archäologisches Museum Colombischloßle
- 16 Augustinermuseum
- 17 Fasnetmuseum
- 18 Museum für neue Kunst
- 19 Naturmuseum
- 20 Uniseum
- 21 Wentzingerhaus - Museum für Stadtgeschichte
- 22 Zinnfigurenklausur

Kirchen

- 23 Adelhauser Kirche
- 24 Martinskirche
- 25 Münster
- 26 Synagoge

Kultur

- 27 Jazzhaus
- 28 Konzerthaus
- 29 Kunstverein
- 30 Planetarium
- 31 Theater Freiburg
- 32 Theater im Marienbad
- 33 Wallgrabentheater

Universität

- 34 Alte Universität
- 35 Universitätsbibliothek
- 36 Universitätskirche
- 37 Universitätszentrum
- 38 Bertoldsbrunnen (Piktogramm Haltestelle)
- 39 Karlsplatz (Piktogramm Busparkplatz)
- 40 Fahrradstation - mobile (Piktogramm Fahrrad)
- 41 Schlossbergbahn (Piktogramm Bahn)
- 42 Siegesdenkmal (Piktogramm Haltestelle)

Fußgängerleitsystem Freiburg**Ziele****Zieleliste gesamt** (Stand: 16.09.2011)

Alphabetische Sortierung & Gruppierung		Ebene 1 – Plan & Legende	Ebene 2 – Zielführung
Nr.	Ziel		
1	Alte Wache	X	
2	Basler Hof	X	
3	Erzbischöfliches Ordinariat	X	
4	Erzbischöfliches Palais	X	
5	Gerichtslaube	X	
6	Haus zum Walfisch	X	
7	Historisches Kaufhaus	X	
8	Martinstor	X	X
9	Münsterbauhütte	X	
10	Rathaus (mit Piktogramm Touristinfo)	X	X
11	Schwabentor	X	X
12	Stadtbibliothek	X	
13	Stadtgarten	X	
14	Zum Roten Bären	X	
	Museen		
15	Archäologisches Museum Colombischlössle	X	
16	Augustinermuseum	X	X
17	Fasnetmuseum	X	
18	Museum für neue Kunst	X	
19	Naturmuseum	X	
20	Uniseum	X	
21	Wentzingerhaus – Museum für Stadtgeschichte	X	
22	Zinnfigurenklausur	X	
	Kirchen		
23	Adelhauser Kirche	X	
24	Martinskirche	X	
25	Münster	X	X
26	Synagoge	X	
	Kultur		
27	Jazzhaus	X	
28	Konzerthaus	X	
29	Kunstverein	X	
30	Planetarium	X	
31	Theater Freiburg	X	
32	Theater im Marienbad	X	
33	Wallgrabentheater	X	
	Universität		
34	Alte Universität	X	
35	Universitätsbibliothek	X	

Fußgängerleitsystem Freiburg

36	Universitätskirche	X	
37	Universitätszentrum	X	X
38	Bertoldsbrunnen <i>(mit Piktogramm Haltestelle)</i>	X	
39	Karlsplatz <i>(mit Piktogramm Busparkplatz)</i>	X	
40	Fahrradstation - mobile <i>(mit Piktogramm Fahrrad)</i>	X	
41	Schlossbergbahn <i>(mit Piktogramm Bahn)</i>	X	
42	Siegesdenkmal <i>(mit Piktogramm Haltestelle)</i>	X	



Junges Freiburg/Die Grünen
im Freiburger Gemeinderat

Haslacher Straße 61, D-79115 Freiburg
Tel. 0761-70 13 23, Fax 0761-7 54 05
fraktion@gruene-freiburg.de
www.jf-gruene.de

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Dieter Salomon

per Fax: 201 – 1140, (parallel an hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de)

Freiburg, 25.05.2011

**BesucherInnen-Leitsystem Freiburg
Auswahl der Bauwerke und Orte**

h i e r : Antrag nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

derzeit erarbeitet die FWTM für die Innenstadt ein BesucherInnen-Leitsystem, dessen wesentliche „Koordinaten“ Bauwerke und Orte von herausragendem Interesse in der Innenstadt und angrenzenden Bereichen sind.

Mit der Erarbeitung dieses Leitsystems geht also eine Entscheidung einher, welche Bauwerke und Orte unserer Stadt als herausragend zu qualifizieren sind – und umgekehrt, welche eben nicht.

Wir sind der Auffassung, dass Entscheidungen solcher Tragweite eines breiten Konsenses in der Stadt und in städtischen Gremien bedürfen.

Um eine intensive und breite Diskussion in dieser Sache anzustoßen beantragen wir, dass das im Betreff genannte Thema auf die Tagesordnung einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Kultur- sowie des Bauausschusses bzw. einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien gesetzt wird. Dabei soll der aktuelle Sachstand dargestellt sowie die weitere Vorgehensweise diskutiert und entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Viethen, Fraktionsvorsitzende
gez. Dr. Maria Hehn, Stadträtin

i.A. Eckart Friebis
Fraktionsgeschäftsführer

Nachricht hiervon dem Kultur- sowie dem Baubürgermeister, der FWTM, den Fraktionen sowie den lokalen Medien

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
II / Umweltschutzamt	Herr Dr. Wörner	6100	21.11.2011

Betreff:**Klimaschutzkonzept Freiburg****hier:****Projekt „Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität (Klimaneutrale Kommune)“**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. UA	28.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit badenova

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Studie „Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität“ des Öko-Institutes Freiburg gemäß der Drucksache G-11/265 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag möglicher Folge- und Umsetzungsprojekte „Initiierung eines energetischen Vorbild-Wohnquartiers im Bestand“ und „Innovatives Mobilitätsmanagement“ für die Beantragung beim Land Baden-Württemberg gemäß Kap. 2.8 der Drucksache G-11/265 zu.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Klimaschutzkonzept von 2007 im Kontext der neuen Studie des Öko-Institutes fortzuschreiben und die Ergebnisse zum Beschluss vorzulegen.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung darüber hinaus, die in Kapitel 3 beschriebenen Initiativen seitens der Stadt in Angriff zu nehmen.

Anlagen:

1. Wesentliche Voraussetzungen zur Klimaneutralität (Annahmen der Studie)
2. Zusammenfassung (= Kap. 1 der Studie) (Gesamtstudie geht den Fraktionsgeschäftsstellen als Druckversion und Datei separat zu)
3. Ergebnisse der Stakeholder-Foren (= Kap. 9 der Studie)
4. Handlungsempfehlungen an die Stadt (= Kap. 10 der Studie)

1. Ausgangslage

Das Land Baden-Württemberg hatte im Jahr 2010 den Wettbewerb „Klimaneutrale Kommune“ ausgeschrieben. Zielsetzung war es, für die gesamte Gemarkung einer Kommune in einer umfassenden Studie zu untersuchen, ob langfristig (bis spätestens 2050) Strom- und Wärmebedarf sowie der Energiebedarf für Mobilität weitgehend reduziert bzw. CO₂-neutral bereitgestellt werden kann, mit welchen Maßnahmen dies zu erreichen wäre und welche Kosten und Auswirkungen damit verbunden seien. Die Stadt Freiburg hat sich an diesem Wettbewerb mit einer vom Öko-Institut Freiburg erstellten Projektskizze beteiligt (siehe Drucksache G-10/213) und wurde vom Land Ende 2010 zur Teilnahme ausgewählt (siehe mündliche Information im Umweltausschuss am 16.02.2011). Außer Freiburg nehmen acht weitere Städte und Gemeinden aus Baden-Württemberg teil.

Das Öko-Institut hat 2011 im Auftrag des Umweltschutzamtes (mit Einbindung zahlreicher weiterer städtischer Dienststellen bzw. Gesellschaften sowie externer Experten) die Studie „Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität (Klimaneutrale Kommune)“ erarbeitet. Mit der vorliegenden Drucksache werden die darin erzielten Ergebnisse sowie mögliche Folgeprojekte vorgestellt. Für die Folge- bzw. Umsetzungsprojekte stehen seitens des Landes nach derzeitigem Stand nochmals Mittel von insgesamt 1,4 Mio. € zur Verfügung. Die Studie muss bis Jahresende 2011 beim Land vorgelegt werden.

In einer Studie des Öko-Instituts zusammen mit der Prognos AG für den WWF war im Jahr 2009 erstmals eine solch weitgehende, detaillierte Vision für ein klimaneutrales Deutschland entwickelt worden. Diese Studie „Modell Deutschland - Klimaschutz bis 2050 - Vom Ziel her denken“ diente für die aktuelle Studie für Freiburg als nationales Rahmenszenario und wurde mit der Freiburger Studie erstmals auf die kommunale Ebene herunter gebrochen.

Dabei ist festzuhalten, dass die Freiburger Studie eine Art „Vision“ bzw. „Klimarevolution“ darstellt, die „von einem definierten Ziel, nämlich der Klimaneutralität 2050, erarbeitet wurde“. Die Aufgabe, vor der die Kommunen in dieser Hinsicht stehen, kann nur unter Beteiligung aller Akteure in der Stadt und weit darüber hinaus gelöst werden. Im Gegensatz zum Klimaschutzkonzept 2007 müssen weitaus mehr Rahmenbedingungen geschaffen werden und Veränderungen bis hin zu einem gesamtgesellschaftlichen Konsens hergestellt werden, um die beschriebenen Ziele auch erreichen zu können.

Den Weg in ein Post-Karbonees oder Post-Öl Zeitalter zu finden, ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Regierungen, Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt müssen sich des Themas annehmen, wie wir in Zukunft leben wollen. Seriöse Ökonomen, wie der Chef-Ökonom der Britischen Regierung Nicolas Stern haben berechnet, dass die volkswirtschaftlichen Kosten, wenn man heute nicht handelt, in der Zukunft ein vielfaches von dem betragen werden, wie wenn man jetzt aktiv würde. Das bedeutet auch, dass die in der Studie des Öko-Institutes berechneten Investitionen immer auch in Bezug zu den möglichen Folgekosten des „Nichthandels“ gesetzt werden müssen.

2. Studie des Öko-Instituts: „Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität“

2.1 Überblick

Die gesamte Studie umfasst vor allem zwei verschiedene quantitative Szenarien für die Entwicklung der energiebedingten CO₂-Emissionen in Freiburg. Dabei werden alle Energie-Verbrauchssektoren (Haushalte: Raumwärme; Warmwasser; Geräte/Kochen, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Industrie, Verkehr) sowie die Energieumwandlung inkl. der Stromerzeugung betrachtet:

- Referenzszenario: Fortschreibung der heutigen (bundesweiten) Aktivitäten, einschließlich des heutigen Aktivitätsniveaus der Stadt Freiburg zum Klimaschutz, jedoch keine wesentliche Ausweitung der Klimaschutz-Maßnahmen.
- Ziel-Szenario: hier wird die weitgehend klimaneutrale Stadt definiert. Als Zieldefinition wird dazu die Senkung der Emissionen an Treibhausgasen (THG) bis 2050 um mindestens 90 % gegenüber dem Basisjahr 1992 als inhaltliche Vorgabe der Studie angenommen. In einem sog. „back-casting“ (eine Art „Rückblick aus der Zukunft“) geht die Studie von diesem Ziel aus und beschreibt, welche Voraussetzungen und Entwicklungen nötig wären, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Das Zielszenario ist nicht als konkrete Prognose (Berechnung), ausgehend von einem bestimmtem Status Quo, für die Zukunft zu verstehen, sondern es ist als „Wenn-Dann“-Aussage zu interpretieren. Wichtige Bestandteile sind:

- plausible Entwicklung des Energiebedarfs und der daraus resultierenden THG-Emissionen unter bestimmten Annahmen, vom Zielzeitpunkt aus betrachtet.
- Die Abschätzung der wichtigsten ökonomischen Effekte.
- Die Beteiligung lokaler Akteure in sog. „Stakeholder-Foren“ (Foren mit zahlreichen stadtinternen und externen Handlungsträgern und Betroffenen) während der Erarbeitung der Studie.
- Die Entwicklung von Handlungsvorschlägen für die Stadt sowie
- Projektvorschläge zur Vorlage beim Land zur Weiterführung des Projektes auch auf der Umsetzungsebene.

2.2 Rahmendaten und Voraussetzungen für eine Klimaneutralität (Ziel-Szenario)

Für die Erstellung der Szenarien wurden zahlreiche allgemeine Rahmendaten fortgeschrieben (wie z. B. Bevölkerung und Wohnflächen; wirtschaftliche Entwicklung; energietechnische Eckdaten u. a.). Die Daten zum Status Quo resultieren aus verschiedenen Quellen der Stadt, badenova und anderen lokalen Akteuren oder Studien. Bei der Bevölkerungsentwicklung wird z. B. in Übereinstimmung mit dem FNP 2020 eine weiter wachsende Bevölkerungszahl bis ca. zum Jahr 2020 erwartet, dann bis 2050 ein leichter Bevölkerungsrückgang um 2,6 % (weit unter dem erwarteten Landes- bzw. Bundesdurchschnitt). Beiden Szenarien unterliegt eine identische Entwicklung der Rahmendaten. Die Fortschreibung des Status Quo erfolgt, sofern keine Freiburg-spezifischen Annahmen abgeleitet werden konnten, nach der o. g. Studie „Modell Deutschland“.

Im Ziel-Szenario geht es vor allem um die Fragestellung, welche Annahmen/Voraussetzungen in den Energie-Verbrauchssektoren und bei der Energie-Infrastruktur bis 2050 erfüllt sein müssen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Es zeigt sich, dass dazu äußerst ehrgeizige Annahmen erforderlich sind bzw. umgesetzt werden müssen. Die wichtigsten Voraussetzungen sind (ausführliche Darstellung siehe Anlage 1):

- Haushalte / Raumwärme: Energieeinsparung von 71 % und vollständiger Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger. Dazu müssen u. a. ca. 90 % des Gebäudebestandes saniert und dabei hohe Sanierungsstandards erreicht werden, ebenso müssen alle Neubauvorhaben sehr hohe energetische Standards erreichen (beides weit höher als heute üblich). Bis 2020 muss in Freiburg ein Viertel der Wohnfläche hochwertig saniert werden.
- Hauhalte/Warmwasser sowie Kochen/Geräte: beim Warmwasser Energieeinsparung von 37 % und ein Anteil von fast 100 % erneuerbarer Energieträger; u. a. durch energiesparende Armaturen in Verbindung mit den leicht rückläufigen Bevölkerungszahlen sowie einer mittelfristigen Entkopplung der Warmwasserbereitung vom Heizungssystem. Bei Kochen/Geräte wird ein insgesamt stagnierender Verbrauch (u. a. wegen zunehmendem Kühlungsbedarf) erwartet.
- Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD): Energieeinsparung von 55 % und ein Anteil von 96 % erneuerbarer Energieträger. Große Einsparpotenziale resultieren auch hier aus der Verbesserung der energetischen Sanierung der Gebäude. Der Strombedarf sinkt hier kaum, v. a. wegen zunehmender elektrischer Klimatisierung und Lüftung.
- Industrie: Energieeinsparung von 35 % und ein Anteil von 91 % erneuerbarer Energieträger. Zu erwarten sind branchenübergreifende verbesserte Querschnittstechnologien, Verbesserungen der Produktionsprozesse sowie eine voranschreitende Substitution von Produkten und Prozessen, die die Energieintensität verringern.

- Verkehr: Einsparung von 62 % der Energie, der Anteil erneuerbarer Energieträger muss auf ca. 85 % zunehmen. Dazu muss die Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) um 27 % abnehmen (-12 % bis 2020), v. a. zugunsten des ÖPNV, Fuß- und Radverkehr. Zudem darf ab 2020 der Straßen-Güterverkehr nicht mehr zunehmen. Linienbusse haben künftig zu 100 % Brennstoffzellen-Antriebe, im MIV kommen vorrangig Hybrid-, Elektro-, Plug-In-Hybrid- und Brennstoffzellen-Antriebe zum Einsatz.
- Energieträger und Energie-Infrastruktur: fast vollständige Substitution fossiler durch erneuerbare Energieträger (Heizöl und Kohle bis 2030; Erdgas bis 2050 nur noch in geringem Umfang; künftig große Zunahme der Umweltwärme). Nah-/Fernwärme müssen ausschließlich regenerativ erzeugt werden. Der bundesdeutsche Strommix muss zu 97 % aus erneuerbar erzeugtem Strom bestehen, der Freiburger Stromverbrauch muss bei ca. 65 % des heutigen Verbrauchs liegen, 71 % davon müssen in der Stadt aus erneuerbaren Quellen (einschließlich der KWK auf Basis erneuerbarer Energieträger) erzeugt werden.
Für Freiburg bedeutet dies z. B. eine Vervierfachung des Stromes aus Windenergie (zwei neue Anlagen der derzeit höchsten Leistungsklasse) bzw. eine Verdoppelung der Photovoltaik (Zubau von jährlich 10.000 m²) bis 2020, wobei der Zubau der Photovoltaik in den letzten Jahren sogar darüber lag.
Der Aus-, Um- und Rückbau von Wärmenetzen bzw. der Gas-Infrastruktur muss frühzeitig mit allen Handlungsträgern und vor allem badenova geplant werden.

2.3 Wesentliche Ergebnisse zur Klimaneutralität (Ziel-Szenario)

Unter diesen und zahlreichen weiteren Annahmen ergibt die Studie, dass es grundsätzlich möglich erscheint, gegenüber 1992

- den Endenergieverbrauch bis 2050 um ca. 52 % zu senken
- den Endenergieverbrauch in 2050 zu ca. 94 % mit erneuerbaren Energien zu decken und
- in Folge davon die THG-Emissionen insgesamt um ca. 93 % zu reduzieren. In den einzelnen Energie-Verbrauchssektoren liegen die Reduktionsquoten zwischen ca. 88 und 98 %.

Eine Zusammenfassung der Szenario-Ergebnisse ist in Anlage 2 enthalten. Damit könnte unter den angenommenen Voraussetzungen bis 2050 eine weitgehende Klimaneutralität erreicht werden.

2.4 Abschätzung der wichtigsten ökonomischen Effekte (Ziel-Szenario)

Aufgrund der Datenlage auf kommunaler Ebene sind hier nur partielle, grobe Abschätzungen möglich. Für das Zielszenario wird in der Studie folgendes angegeben:

- Zusätzliche Investitionskosten für Gebäudesanierungen (inkl. Modernisierungskosten):
 - kumuliert 2012 bis 2020: ca. 1,5 Mrd. €
 - kumuliert 2012 bis 2050: ca. 2,8 Mrd. €.

Das bedeutet, dass durchschnittlich 170 Mio. €/Jahr bzw. 70.000,00 €/Wohneinheit (Vollkosten; 50 % davon für energetische Sanierung) aufzubringen sind. Die Kostenverteilung über die Jahre zeigt auch, dass vor allem von 2012 bis 2020 der überwiegende Teil der Gebäudesanierung realisiert werden muss. Mit den Gebäudesanierungen einhergehen wird eine dauerhafte Schaffung/Sicherung von ca. 4.400 Arbeitsplätzen.

- Investitionskosten für die Wärmenetze und Umrüstung der Heizkraftwerke (nur teilweise Betrachtung einzelner Projekte):
 - kumuliert 2012 bis 2050: ca. 36 Mio.€.
- Investitionskosten der Maßnahmen im Personenverkehr:
 - kumuliert 2012 bis 2050: ca. 470 Mio. €.

Trotz der Schwierigkeit, hier für Jahrzehnte im Voraus zuverlässige Aussagen zu treffen, zeigen diese Beispiele, um welche große Aufgaben bzw. Summen es sich handelt, wenn man „Klimaneutralität“ erreichen möchte.

Ein wesentlicher Teil der hier aufgeführten zusätzlichen Investitionskosten kann durch vermiedene Kosten für den Bezug von Energieträgern gegenfinanziert werden. Allerdings trifft dies im Bereich der energetischen Sanierung von Wohngebäuden nur für einen Teil der Zusatzkosten zu. Daher müssen insbesondere in diesem Sektor erhebliche öffentliche Fördermittel bereitgestellt werden, um für die Klimaneutralität erforderlichen hohen Sanierungsziele zu erreichen. Diese Fördermittel müssen im Wesentlichen auf Bundesebene bereitgestellt werden.

Zusätzlich stehen den Investitionskosten, die ja auch die Umstellung auf erneuerbare Energieträger beinhalten, volkswirtschaftlich jedoch auch die enormen Ausgaben, die jährlich von Bevölkerung und Unternehmen in Freiburg für den Bezug von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Erdöl getätigt werden müssen, gegenüber. Diese Beträge stünden künftig zu einem erheblichen Teil der lokalen bzw. der regionalen Wirtschaft zur Verfügung, was eine große wirtschaftliche Chance für Gewerbe, Industrie und Bevölkerung von Stadt und Region darstellen würde.

2.5 Stakeholder-Foren

Projektbegleitend wurden vier Stakeholder-Foren zu Themenstellungen durchgeführt, die für das Ziel der Klimaneutralität strategisch relevant sind: Wohngebäudesanierung (2 Foren), Personenverkehr und Energieinfrastruktur (je 1 Forum). In den Foren waren jeweils wichtige Vertreter der lokalen Wirtschaft (v. a. Energie- und Wohnungswirtschaft), Verbände, Wissenschaft und Verwaltung vertreten. Dabei wurden sowohl die Szenario-Analyse wie auch die wichtigsten Handlungsvorschläge bzw. entsprechende Empfehlungen der Foren-Teilnehmer fachlich breit und teilweise auch kontrovers diskutiert.

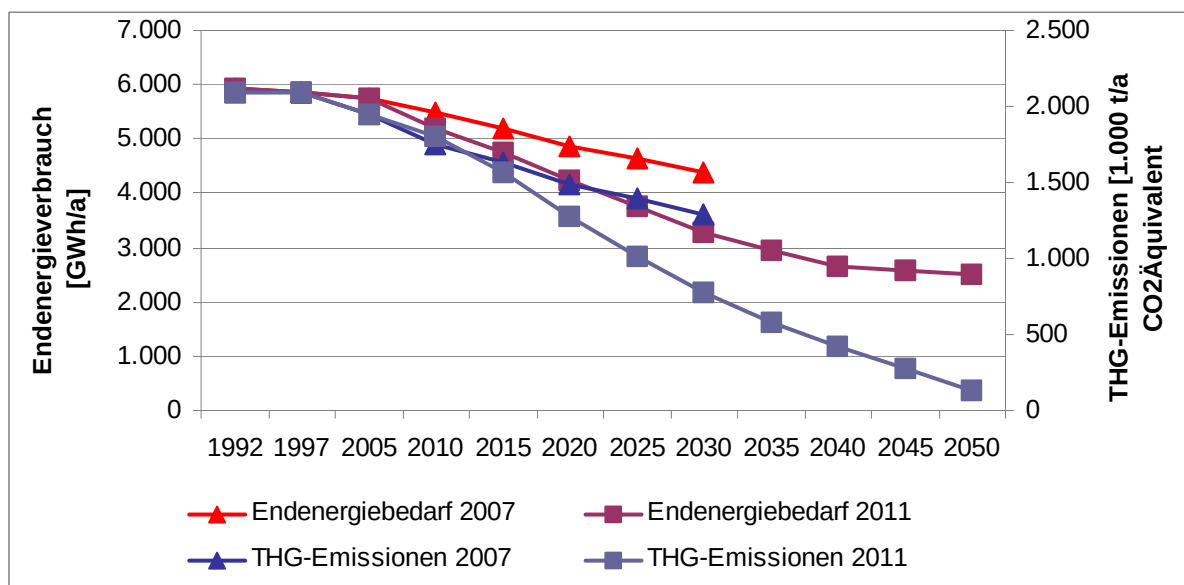
Ziel war es u. a., den jeweiligen Akteuren die Dimension der Herausforderung und der erforderlichen Maßnahmentiefe zu vermitteln und anhand konkreter Beispiele greifbar zu machen (z. B. bei der Gebäudesanierung) sowie die technischen, ökonomischen und unternehmerischen Implikationen des Zielszenarios zu diskutieren.

Damit sollte ein breites Verständnis für das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und der konkreten Anforderungen für die nächsten zehn Jahre entwickelt sowie die Verantwortung und konkreten Handlungserfordernisse der verschiedenen Akteure identifiziert werden. Zugleich wurden bereits in diesem Rahmen Ideen für mögliche Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der durch das Land geförderten Umsetzungsphase gesammelt (siehe Kap. 2.10).

Die detaillierten Ergebnisse der Foren sind in Anlage 3 enthalten.

2.6 Vergleich Klimaneutralität (Zielszenario) mit Klimaschutzkonzept 2007

In der Untersuchung wurde auch kursorisch ein Vergleich des bisherigen Klimaschutzkonzeptes der Stadt von 2007 („Optimales Klimaschutz-Umfeld“; Zeithorizont bis 2030) mit dem Ziel-Szenario gezogen. Dies ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt (Abbildung 38 aus der Studie):



Es wird deutlich, dass die Anforderungen an Endenergieeinsparung und THG-Emissionen bei der Zielstellung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 deutlich über denen des Szenarios der Klimaschutz-Strategie von 2007 liegen (damals als sog. „Forecasting“ erstellt, d. h. als Beschreibung der möglichen Entwicklung vom heutigen Standpunkt aus unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Restriktionen).

Zum Beispiel ist im Konzept von 2007 eine Reduktion des Endenergiebedarfs bis 2030 von 20,2 % gegenüber 2010 (bzw. 26,3 % gegenüber 1992) erforderlich; zur Klimaneutralität jedoch bis 2050 müssen bis 2030 bereits 36,7 % der Endenergie gegenüber 2010 (bzw. 44,7 % im Vergleich zu 1992) eingespart werden. Analog betrug die Reduktion der Treibhausgasemissionen nach dem Konzept

2007 bis 2030 26,2 % gegenüber 2010 (bzw. 38,2 % gegenüber 1992), zur Klimaneutralität müssen bis 2030 jedoch 56,8 % gegenüber 2010 (bzw. 62,9 % verglichen mit 1992) erreicht werden.

2.7 Handlungsempfehlungen an die Stadt (Ziel-Szenario)

Die Untersuchung hat auch zahlreiche Handlungsempfehlungen an die Stadt erarbeitet, wie die Stadt mit eigenem Handeln dem Ziel der Klimaneutralität näher kommen kann. Dies umfasst alle untersuchten Bereiche und beschreibt zwangsläufig vielfach neue Wege, wie z. B.

- Vorgabe hoher Sanierungsziele im Altbau sowie Überprüfung deren Einhaltung; Zwischenziel bis 2020: ein Viertel der Wohnfläche hochwertig sanieren; möglicherweise Koordination von Sanierungswellen; stärkere Nutzung des Instruments des Ersatzneubaus
- stärkere Fokussierung sowie Erhöhung der städtischen Sanierungsförderung
- sukzessive Anhebung der Energiestandards in Neubauten
- Vorbildwirkung kommunaler Gebäude und Einforderung der Sanierung von Landesliegenschaften
- Optimierung der Nutzung der vorhandenen Fernwärmenetze
- Prüfung der Möglichkeit der Umstellung auf erneuerbare Energieträger (EE): z. B. Biomasse bei Ersatzinvestitionen in Kessel im Heizkraftwerk des Uniklinikums und im Wärmeverbundkraftwerk
- Entwicklung langfristiger Strategien zur Versorgung der einzelnen Stadtteile mit EE; Strategie zur künftigen Entwicklung bestehender Nah-/Fernwärmenetze und zu deren Umstellung auf EE; langfristige Strategie für die mögliche Stilllegung von Teilen der flächendeckenden Gasversorgung
- Umsetzung von Mini-BHKW-Projekten nur in geeigneten Quartieren, zusammen mit umfassender Gebäudesanierung und möglichst unter Einsatz von EE
- Umfassender Ausbau erneuerbarer Energien in Freiburg; Zwischenziel bis 2020: Verdoppelung Photovoltaik, Vervierfachung Windkraft (gegenüber 2010)
- Erhebung aktueller Mobilitätsdaten
- Erstellung eines Mobilitätskonzeptes zur Fortschreibung des zur Zeit gültigen Verkehrsentwicklungsplans 2020
- Stärkung des Radverkehrs und deutliche Erhöhung der Radverkehrs-Pauschale
- Ausbau und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV
- Verkehrsstrukturelle Verbesserungen, wie z. B. Car-Sharing, Mobilitätszentrale und -erziehung, etc.

Die gesamten Handlungsempfehlungen an die Stadt sind in Anlage 4 enthalten.

2.8 Projektvorschläge beim Land

Im Gutachten wurden sowohl für den Energie- wie auch für den Verkehrssektor vier mögliche Folgeprojekte, die auf der Umsetzungsebene ansetzen, entwickelt.

Es geht dabei um die nachfolgenden Vorschläge (Beschreibung in Stichworten):

- Projekt 1: Initiierung eines energetischen Vorbild-Wohnquartiers im Bestand
Entwicklung Projektstruktur mit dem Ziel der Optimierung der vorhandenen Energieversorgung sowie Sanierung auf hohen energetischen Standard; Entwicklung neuer Finanzierungsinstrumente; Einbeziehung aller Handlungsträger; Akquise von Fördermitteln
- Projekt 2: Erschließung eines Absatzmarkts für ungenutzte Wärmepotenziale aus dem WVK Rhodia
Identifikation geeigneter Wärmeabnehmer, Untersuchung zur Erweiterung des Wärmenetzes, Vermarktungsstrategien, Einbeziehung möglicher Kunden in die Planung
- Projekt 3a: Initiative „Radverkehr Freiburg 2.0“
Ausgewählte Maßnahmen für den Radverkehr: Adressierung auch des Pendlerverkehrs (5 - 15 km); Maßnahmen für 30 % Radverkehr im Modal Split (Verbesserungen Radwegenetz, Vernetzung mit ÖPNV, Förderung Pedelecs etc; Marketingkampagne
- Projekt 3b: Innovatives Mobilitätsmanagement
Verkehrsübergreifendes Mobilitätskonzept; Strukturen für langfristiges regionales Verkehrsmanagement (vom Zweckverband zum Mobilitätsdienstleister; ganzheitliche Planung Verkehr, Städtebau, Klimaschutz).

Daraus wird die Verwaltung prioritär das Projekt 1 „Initiierung eines energetischen Vorbild-Wohnquartiers im Bestand“ beim Land als Umsetzungsprojekt zur Förderung und als zweites Projekt den Vorschlag 3b „Innovatives Mobilitätsmanagement“ beantragen. Das Auswahlverfahren hierzu ist von der Landesregierung noch nicht abschließend festgelegt worden. Mit einer Entscheidung ist im ersten Quartal 2012 zu rechnen.

2.9 Gesamtergebnis

Die Studie zeigt auf, dass die Treibhausgas-Emissionen Freiburgs aus dem Verbrauch von Energie und aus dem Verkehr bis zum Jahr 2050 um ca. 93 % reduziert werden könnten. Dies ist in den untersuchten Verbrauchssektoren in unterschiedlichem Maß der Fall. Damit könnte in allen Bereichen eine weitgehende Klimaneutralität erreicht werden.

Dazu sind jedoch außerordentlich hohe energie- und verkehrstechnische sowie finanzielle Anstrengungen erforderlich, die sehr weit über die heutigen Klimaschutzbemühungen hinausgehen. Dies kann Freiburg nicht alleine realisieren. Das bedeutet, dass Freiburg das Ziel der Klimaneutralität nur erreichen kann, wenn die klimapolitischen Rahmenbedingungen auf der Ebene Region, Land, Bund und EU die „Klimaschutz-Signale“ entsprechend richtig bzw. teilweise völlig neu gestellt werden.

3. Fazit

Mit der Studie „Klimaneutralität“ wird eine Strategie aufgezeigt, wie die Stadt Freiburg ihren Beitrag zum Ziel einer weitgehenden Reduktion der Treibhausgas-Emissionen für alle Industrieländer bis zum Jahr 2050 leisten könnte. Diese Entwicklung für Freiburg ist angelehnt an die Studie „Modell Deutschland“ (erarbeitet im Jahr 2009 unter Beteiligung des Öko-Instituts für den WWF). In dieser Studie wurde damals bereits ersichtlich, dass die Kommunen umfangreiche finanzielle Unterstützung brauchen werden, wenn die weitgehenden Klimaschutzziele erreicht werden sollen.

Auch wenn die Klimaneutralität aus heutiger Sicht noch wie eine Vision erscheint: eine Emissionsminderung um 90 bis 95 % gegenüber dem Stand von 1990 entspricht genau den Anforderungen, die sich aus den aktuellen Szenarien des Internationalen Klimarats der Vereinten Nationen (IPCC) für die Industrieländer ergeben, damit das Ziel einer Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf maximal zwei Grad gegenüber der vorindustriellen Periode erreicht werden kann.

Neben dem Umbau der Stromversorgung auf ein atomstromfreies, nahezu ausschließlich auf Erneuerbaren Energien basierendes System stellen die massive Erhöhung der Energieeffizienz insbesondere im Gebäudebereich und der Umstellung des Wärme- und Kältebedarfs von Haushalten, im Sektor GHD und der Industrie auf Erneuerbare Energien die zentralen Herausforderungen der Energiewende dar.

Es ist absehbar, dass vor allem die hierzu erforderlichen, weitgehenden Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Bestands an Wohn- und Geschäftsgebäuden aus einzelwirtschaftlicher Perspektive des Investors nicht wirtschaftlich sein werden. Dies gilt selbst im langfristigen Vergleich zu den voraussichtlich deutlich ansteigenden Energiepreisen. Trotz ihrer relativ hohen CO₂-Vermeidungskosten rechnen sich diese Maßnahmen aller Voraussicht nach aus gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Perspektive dennoch. Die entstehenden Kosten für die Bewältigung des Klimawandels werden nämlich noch deutlich höher liegen als die Zusatzkosten der Klimaschutzmaßnahmen (Aussage des sog. „Stern-Report“ zu den Kosten des Klimawandels an die Britische Regierung).

Das Ziel einer weitgehenden Klimaneutralität ist nicht nur für Freiburg eine große Herausforderung. Es kann auf kommunaler Ebene nur dann erreicht werden, wenn das politische Umfeld auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene diese Entwicklung massiv unterstützt. Dies bedeutet, dass für die Realisierung der aus einzelwirtschaftlicher Sicht weit jenseits der Wirtschaftlichkeit liegenden Maßnahmen geeignete Förderinstrumente mit erheblichen Volumina geschaffen werden müssen.

3.1 Aufgaben der Verwaltung

Die nächsten Aufgaben der Verwaltung werden es nun sein,

- die Studie „Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität (Klimaneutrale Kommune)“ dem Land vorzulegen und beim Land die Förderung eines Projektes (siehe Kap. 2.8) zu beantragen

- die in Kapitel 2.6 dargestellten Unterschiede der Studie zum Klimaschutzkonzept 2007 zu analysieren und zu bewerten sowie daraus Schlussfolgerungen für eine Weiterentwicklung des Freiburger Klimaschutzkonzeptes für 2030 und ggf. 2050 zu ziehen (in enger Zusammenarbeit mit dem Öko-Institut)
- die Handlungsempfehlungen auf Ihre Umsetzung hin zu überprüfen und daraus konkrete Realisierungsschritte abzuleiten
- stadtteilorientierte Maßnahmen (gebäude- und energieverorgungsbezogen) umzusetzen.

Mit den weiteren Teilnehmerstädten des Wettbewerbes, besonders in Südbaden (Lörrach, Emmendingen und Staufen) soll 2012 ein Austausch über die Umsetzung stattfinden.

Dazu ist im Rahmen des „Lenkungskreises Klimaschutz“ eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Hier soll u.a. auch die Auswertung der derzeitigen Gesetzeslage der für den Klimaschutz relevanten Gesetze gehören (siehe Gemeinderats-Auftrag vom April 2011). Die Ergebnisse sollen dem Gemeinderat vorgelegt werden.

3.2 Anforderungen an Bund und Land

Angesichts der schwierigen Situation der staatlichen Haushalte auf allen Ebenen kommen hierfür neben steuerfinanzierten Förderprogrammen insbesondere umlagefinanzierte Förderfonds in Frage, wie sie im Bereich der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Form des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bereits erfolgreich genutzt werden (z. B. analog zum EEG: staatliche Umlage auf alle fossilen Energieträger, um aus diesem Budget Energiesparmaßnahmen in großem Maßstab zu fördern). Dies stellt eine völlig neue volkswirtschaftliche Herausforderung dar, die nur gesamtstaatlich gelöst werden kann. Darüber hinaus werden jedoch auch neue Finanzierungsinstrumente zur Nutzung der regionalen Finanzressourcen gebraucht.

Zusätzlich ist die Novellierung einschlägiger Gesetze (wie z. B. KWK-Gesetz) sowie ggf. der Beschluss neuer Gesetze (wie z. B. ein Klimaschutz-Gesetz auf Bundes- bzw. Landesebene; eine erste Initiative im Land gibt es dazu bereits) erforderlich. Schließlich sind auch deutliche Verschärfungen der ordnungsrechtlichen Instrumentarien, ggf. auch andere Instrumente auf Bundesebene zu implementieren. Die Abstimmung dieser Maßnahmen aufeinander bleibt der (bundes-)politischen Entscheidungsebene vorbehalten, muss aber durch die Kommunen entsprechend gefordert werden.

Darüber hinaus müssen Bund und Land ihre Vorbildfunktion bei eigenen Liegenschaften gerecht werden. Ergebnisse der Studie zeigen, dass gerade die Landesliegenschaften einen wesentlichen Anteil an den Energieverbräuchen in Freiburg haben. Hier soll das Land Baden-Württemberg die vorbildliche Sanierung von Landesliegenschaften in Freiburg pilothaft umsetzen.

- 12 -

Die Frage der vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien wird aktuell durch die Energieagentur im Auftrag der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG für die Region Freiburg ermittelt und wird im ersten Halbjahr 2012 vorliegen. Darüber hinaus ist aber auch eine landesweite Potenzialermittlung notwendig, um diese in ein Gesamtsystem einzubinden. Diese wurde vom Gutachter ebenfalls angeregt.

Ansprechpartner im Umweltschutzamt sind Herr Außenhofer, Tel.: 0761/201-6143, und Herr Hoppe, Tel.: 0761/201-6140.

- Bürgermeisteramt -

Anlage 2 zur DRUCKSACHE G-11/265

Gutachten „Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität (Klimaneutrale Kommune)“: Zusammenfassung (= Kap. 1 der Studie)

Mit dieser Studie wird eine Strategie entworfen, mit der die Stadt Freiburg i. Br. ihre aus dem Verbrauch von Energie stammenden Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2050 um über 90% reduzieren kann. Mit der Realisierung dieser Strategie würde die Stadt ihren angemessenen Beitrag zur Stabilisierung des globalen Klimas und zur weitgehenden Dekarbonisierung der Industriestaaten leisten.

Bereits bisher hat sich Freiburg anspruchsvolle Klimaschutz-Ziele gesetzt und eine Vielfalt von konkreten Maßnahmen umgesetzt: Gemäß eines Beschlusses des Gemeinderats aus dem Jahr 2007 sollen die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 40% reduziert werden. Unter anderem in den Bereichen der lokalen Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung, energetischen Sanierungen im Gebäudebestand, einer klimaschutzorientierten städtebaulichen Entwicklung und dem gezielten Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs hat Freiburg bereits viele Erfolge erzielt.

Mit der hier vorgelegten Studie wird nun der Blick auf das langfristige Ziel der weitgehenden Klimaneutralität gerichtet. Das globale Ziel einer Begrenzung des Klimawandels auf eine Temperaturerhöhung von maximal zwei Grad kann nur erreicht werden, wenn auch die Kommunen in den Industrieländern eine weitreichende Dekarbonisierung erreichen. Um dieses Ziel zu realisieren, müssen der Energieverbrauch massiv reduziert und die Energieversorgung einschließlich des Verkehrsbereichs nahezu vollständig auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Angesichts der großen, weltweiten Herausforderung des Klimaschutzes ist es heute noch nicht möglich, eine derartige künftige Entwicklung in einem Szenario exakt zu beschreiben. Auch wenn die heute verfügbaren Technologien und das Angebot Erneuerbarer Energieträger grundsätzlich ausreichen würden, die genannten CO₂-Minderungsziele zu erreichen, so ist doch zu erwarten, dass im Zeitraum bis zum Jahr 2050 viele neue Klimaschutz-Technologien entwickelt und verfügbar gemacht werden, deren Details und Kosten heute noch nicht bekannt sind. Insofern sollte das in dieser Studie entwickelte „Zielszenario Klimaneutrale Stadt“ als eine denkbare Entwicklung angesehen werden, auf welchem Weg Freiburg nahezu klimaneutral werden könnte, nicht aber als eine genaue Prognose der Zukunft.

Das Ziel-Szenario zeigt jedoch eindeutig, dass es für das Erreichen einer Klimaneutralität insbesondere erforderlich ist, den Endenergiebedarf von **Wohngebäuden** durch weitgehende energetische Sanierungen um etwa 70% gegenüber dem Stand von 2010 zu reduzieren. Zusammen mit einer massiven Ausweitung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Beheizung von Gebäuden kann somit in diesem Sektor eine Treibhausgas-Reduktion um über 97,5% erreicht werden. Ebenfalls sehr groß ist die erzielbare Einsparung von Emissionen aus dem Bereich der **Warmwassererzeugung**, die ebenfalls

- 2 -

weitgehend auf Erneuerbare Energien umgestellt wird. Im Gegensatz hierzu rechnet das Szenario nur mit einem moderaten Rückgang des **Stromverbrauchs der privaten Haushalte**. Unter anderem ist damit zu rechnen, dass der bereits nicht mehr vermeidbare regionale Klimawandel einen verstärkten Bedarf zur Klimatisierung von Wohngebäuden hervorruft, der die Effizienzgewinne bei den anderen Stromanwendungen weitgehend ausgleichen könnte.

In dem in Freiburg wichtigen **Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen** liegt eine sehr diversifizierte Struktur des Energiebedarfs vor. Besonders bedeutend sind hier die verschiedenen Liegenschaften des Landes Baden-Württemberg im Stadtgebiet, die in Summe einen deutlich höheren Anteil an den Treibhausgas-Emissionen aufweisen als die städtischen Einrichtungen. Insgesamt erscheint es möglich, den Energiebedarf in diesem heterogenen Sektor bis zum Jahr 2050 um etwa 55% zu reduzieren. Ebenso wichtig ist es, auch diese Gebäude weitgehend aus Erneuerbaren Energien zu versorgen. Somit kann bis 2050 eine Reduktion der klimarelevanten Emissionen um etwa 95,7% erreicht werden.

Der Energiebedarf und die Emissionen der **Industrie** in Freiburg werden wesentlich durch die Firma Rhodia und das in deren räumlicher Nähe betriebene Wärmeverbundkraftwerk bestimmt. Im Szenario wird angenommen, dass dieser Produktionsstandort im Wesentlichen unverändert erhalten bleibt. Energieeinsparungen sind in der Industrie sowohl im Bereich der branchenübergreifend eingesetzten Querschnittstechnologien wie auch durch weitere Verbesserungen der Produktionsprozesse möglich. Zu erwarten ist zudem eine weiter voranschreitende Substitution von Produkten und Prozessen, die die Energieintensität der Industrie weiter reduzieren kann. Insgesamt wird im Szenario damit gerechnet, dass trotz eines weiteren, kontinuierlichen Wirtschaftswachstums der Endenergiebedarf der Industrie Freiburgs bis 2050 um etwa ein Drittel reduziert werden kann. In Kombination mit einem massiv verstärkten Einsatz Erneuerbarer Energien erscheint ein Rückgang der Treibhausgas-Emissionen des industriellen Sektors sogar um über 88% möglich.

Tabelle: Reduzierung des Endenergieverbrauchs und der THG-Emissionen gegenüber 2010 nach dem Ziel-Szenario

	Reduzierung Endenergieverbrauch	Reduzierung THG-Emissionen (gegenüber 2010)	Anteil Erneuerbarer Energien 2050; Strom ist zu 99,1% erneuerbar
HH – Raumwärme	-70,9%	-97,49%	>99%
HH – Warmwasser	-37,4%	-92,97%	>99%
HH – Geräte/Kochen	-0,7%	-96,4%	99,1%
GHD	-54,8%	-95,71%	ca. 96%
Industrie	-35,1%	-88,42%	ca. 91%
Verkehr	-62,1%	-87,99%	ca. 85%
Gesamt	-51,6%	-92,55%	ca. 93,7%

Im Sektor **Verkehr** sind umfassende Treibhausgas-Reduktionen nur durch eine Kombination einer intelligenten Verkehrspolitik, dem Einsatz effizienterer Fahrzeuge sowie einem weitgehenden Umstieg auf Kraftstoffe aus nachhaltigen, Erneuerbaren Energien erreichbar. Im Ziel-Szenario wird angenommen, dass durch eine konsequente „Stadt-der-kurzen-Wege“-Politik und einer eben solchen Förderung der umweltfreundlichen Verkehrsträger Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV die Verkehrsleistung des motorisierten Personenverkehrs um ein Viertel sinkt. Der Endenergiebedarf kann daher und durch den Einsatz effizienterer Fahrzeugantriebe um etwa 80% gesenkt werden. Im Straßengüterverkehr werden sich dagegen die Verkehrsleistungen, dem deutschlandweiten und in der Vergangenheit auch in Freiburg beobachteten Trend folgend, noch leicht erhöhen, hier kann durch städtische Verkehrspolitik weniger erreicht werden. Auch die erzielbaren Effizienzgewinne sind deutlich geringer. Daher geht der Endenergiebedarf in diesem Bereich bis 2050 nur um knapp ein Viertel zurück. Insgesamt erscheint im Verkehrssektor durch einen stark auf Erneuerbaren Energien basierenden Mix an Kraftstoffen bis zum Jahr 2050 eine Emissionsreduktion um etwa 88% erreichbar.

Von großer Bedeutung für die Klimaneutralität der Stadt ist auch die weitere Entwicklung der Infrastruktur der **Energieumwandlung und -bereitstellung**. Aufgrund der verbesserten Isolierung der Gebäude werden sowohl der Bedarf an Nah- und Fernwärme wie auch der Bedarf an Erdgas massiv zurückgehen. Diese Entwicklung wird nur teilweise durch Neuanschlüsse ausgeglichen werden können. Die zentrale Erzeugung von Wärme muss zudem weitgehend auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Die weitere Entwicklung in diesem Sektor wird stark davon abhängen, in welchem Umfang und zu welchen Preisen feste oder gasförmige biogene Brennstoffe für die **Kraft-Wärme-Kopplung** und die ungekoppelte zentrale Wärmeherzeugung zur Verfügung stehen. Die Annahme im Ziel-Szenario, dass die Nah- und Fernwärme künftig weit überwiegend aus fester Biomasse erzeugt wird, ist insofern als Platzhalter für die heute noch nicht im Detail absehbare künftige Entwicklung insbesondere bei den beiden großen Heizkraftwerken im Stadtgebiet zu verstehen.

Deutlich zunehmen wird die **Stromerzeugung** aus Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet, insbesondere aus Windkraft und Photovoltaik. Bis zum Jahr 2050 könnten allein diese beiden Technologien 25% des Strombedarfs der Stadt abdecken. Zusammen mit der Wasserkraft und der ebenfalls auf Erneuerbaren Energien basierenden Kraft-Wärme-Kopplung erreicht der Anteil des lokal und regenerativ hergestellten Stroms auf diese Weise 75% des Strombedarfs der Stadt. Der verbleibende Anteil wird aus dem Verbundnetz bezogen und – gemäß den Annahmen des bundesweiten Rahmenszenarios für diese Studie – ebenfalls weitgehend erneuerbar erzeugt.

Unter diesen Annahmen für die Entwicklung der einzelnen Sektoren des Energiebedarfs kann es gelingen, den **Endenergiebedarf** der Stadt bis zum Jahr 2050 etwa zu halbieren und die energiebedingten Treibhausgas-Emissionen um 91% zu senken. Damit würde die Emissionsentwicklung in Freiburg (unter Vernachlässigung der sonstigen Emissionen aus Land- und Forstwirtschaft, Abfall und vorgelagerten Emissionen der genutzten Produkte) in der Bandbreite der aus Sicht des globalen Klimaschutzes erforderlichen

Entwicklung für die Emissionen der Industriestaaten bis zum Jahr 2050 liegen. Die Pro-Kopf-Emissionen würden von derzeit etwa 8,5 t CO₂Äq./a bis zum Jahr 2050 auf 0,65 t CO₂Äq./a sinken. Im Vergleich zum globalen Ziel einer Emission von maximal einer Tonne Treibhausgasen pro Kopf lässt dieser Wert für die rein energiebedingten Emissionen noch einen Spielraum für die sonstigen Emissionen, die der Freiburger Bevölkerung zuzurechnen sind. Nur noch etwa sechs Prozent des Freiburger Energiebedarfs im Jahre 2050 stammt in diesem Szenario noch aus nicht erneuerbaren Energiequellen.

Um eine Vorstellung von den **wirtschaftlichen Effekten** des Ziel-Szenarios im Vergleich zu einer Referenzentwicklung ohne weiter verstärkte Klimaschutz-Anstrengungen auf kommunaler Ebene zu gewinnen, wurde eine grobe Analyse durchgeführt. Aufgrund verschiedenster methodischer Schwierigkeiten konnte diese Analyse nur für Teilbereiche des Szenarios angewendet werden. Ihre Ergebnisse sollten daher auch nur als grobe Abschätzung interpretiert werden. Abschätzt wurde beispielsweise, dass allein für die energetische Sanierung von Gebäuden gegenüber einer Trendentwicklung durchschnittlich etwa 47 Mio. €/a zusätzlich investiert werden müssen. Unter Einbezug der Kosten für die sonstigen Modernisierungsmaßnahmen, die mit den energetischen Sanierungen in der Regel einhergehen, steigt diese Summe auf ca. 71 Mio. €/a. Um die großen, derzeit brach liegenden Potenziale rasch zu erschließen, wurde im Szenario angenommen, dass in den kommenden 15 Jahren sogar eine doppelt so hohe Summe jährlich zusätzlich investiert wird. Im Zeitraum bis 2050 müssen so allein für die energetische Sanierung der Freiburger Gebäude Zusatzinvestitionen in Höhe von ca. 1,8 Mrd. € vorgenommen werden.

Verglichen hiermit nehmen sich die Zusatzinvestitionen in den beiden anderen exemplarisch betrachteten Handlungsbereichen bescheiden aus. Im Bereich der Energieumwandlung sind Wärmenetze auszubauen und Heizkraftwerke zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zu ertüchtigen. In grober Abschätzung wurden hierfür Investitionen von insgesamt etwa 40 Mio. € angesetzt. Im Verkehrsbereich sind über die bereits bestehenden Planungen hinaus verschiedene zusätzliche Maßnahmen erforderlich, insbesondere die verstärkte Anschaffung verbesserter Fahrzeuge für die private Nutzung und für den ÖPNV. Hier wird bis zum Jahr 2050 mit kumulierten Investitionen in Höhe von knapp 0,5 Mrd. € gerechnet. Für weitere Sektoren des Energiebedarfs konnten vergleichbare Abschätzungen aus methodischen Gründen nicht durchgeführt werden.

Zu beachten ist, dass ein großer Teil dieser Zusatzinvestitionen durch vermiedene Kosten für den Bezug von Energieträgern gegenfinanziert werden kann. Dies gilt insbesondere angesichts der im Rahmen eines ambitionierten Klimaschutz-Szenarios mit großer Sicherheit weiter steigenden Energiepreise. Im Bereich der Gebäudesanierung werden die hier unterstellten, sehr weitgehenden Maßnahmen jedoch aus Sicht der Eigentümer dennoch nicht wirtschaftlich sein. Es verbleibt somit ein erheblicher Bedarf an öffentlicher Förderung, die insbesondere vom Bund, ggf. auch anteilig vom Land und ergänzend von der Stadt aufgebracht werden muss.

Durch die im Ziel-Szenario angenommenen Investitionen in den Gebäudebestand ließen sich – wiederum in einer groben Abschätzung – insgesamt etwa 4.400 **Arbeitsplätze** dauerhaft schaffen bzw. sichern. Weitere, hier nicht im Detail zu quantifizierende Arbeitsplatzgewinne ergeben sich durch den energieoptimierten Neubau, den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die zugehörigen Planungs- und Wartungsleistungen.

Neben der Aufstellung des Klimaschutz-Szenarios und seiner ökonomischen Bewertung wurden im Zuge der Studie auch **Stakeholder-Foren** mit Vertretern der relevanten Akteure auf kommunaler Ebene durchgeführt. Diese Workshops behandelten die Themen der energetischen Gebäudesanierung, der Entwicklung der Infrastruktur zur Energieversorgung und den Personenverkehr. Neben einer Grundsatz-Diskussion zu dem Klimaschutz-Szenario waren wesentliche Ergebnisse der Workshops eine Konkretisierung dieses Szenarios in Handlungsempfehlungen an die Stadt Freiburg, insbesondere für die kommenden zehn Jahre. Die Vorschläge aus den Workshops wurden vom Projektteam aufgenommen und überarbeitet und werden in dieser Studie nach den drei Themengebieten der Stakeholder-Foren separat dargestellt. Auch wenn diese Empfehlungen nicht alle für den Klimaschutz relevanten Bereiche abdecken, so stellen sie doch – zusammen mit den quantifizierten Zwischenzielen in 10-Jahres-Etappen, die im Klimaschutz-Szenario dokumentiert wurden – ein robustes Programm in den wichtigsten Handlungsbereichen dar, mit dem die Entwicklung der Stadt in Richtung auf eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 eingeleitet werden kann. Zugleich ist das Szenario dazu geeignet, künftige Entscheidungen der Stadt in Bezug auf langlebige Infrastrukturen im Energie- und Verkehrssektor auf ihre Verträglichkeit mit dem langfristigen Ziel der Klimaneutralität zu überprüfen.

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/265

Gutachten „Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität (Klimaneutrale Kommune)“: Ergebnisse der Stakeholder-Foren (= Kap. 9 der Studie)

Das vorliegende Gutachten verfolgte von Anfang an das Ziel, die lokale Fachöffentlichkeit in die Erstellung der Studie mit einzubeziehen. Dies geschah u.a. in vier Stakeholder-Foren, in denen die Projektannahmen, Zwischenergebnisse der Szenariorechnungen und mögliche Schlussfolgerungen daraus insbesondere für die kommunalen Handlungsstrategien der nächsten zehn Jahre diskutiert wurden.

Die Foren fanden zu den Themen Gebäude (2 Workshops), Personenverkehr und Energieumwandlung/Energieinfrastruktur (jeweils 1 Workshop) statt. Zur Vorbereitung der Teilnehmer zu den Inhalten der Workshops wurde jeweils ein Hintergrundpapier erstellt. Diese Papiere sowie die Protokolle der Veranstaltungen befinden sich im Anhang der Studie. Insgesamt ist es gelungen, für die genannten Themen nahezu alle relevanten Akteure als Teilnehmer zu gewinnen und in einer offenen, konstruktiven, z.T. auch kontroversen Diskussion für den weiteren Projektverlauf wichtige Ergebnisse zu erzielen, die in die Ergebnisse der Studie eingeflossen sind. Viele der Teilnehmer der Workshops haben sich bereit erklärt bzw. Interesse bekundet, weiterhin gemeinsam mit der Stadt an der Umsetzung der Ziele der Klimaneutralität zu arbeiten. Darauf sollten die städtischen Akteure unbedingt zurückkommen und die gemachten Angebote zur Kooperation zeitnah weiter nutzen.

Forum Wohngebäude

Zum Thema Wohngebäude fanden zwei Workshops statt, die unter dem Motto „Der Beitrag der Gebäude zur Klimaneutralität“ standen.

Erster Workshop

Im ersten Workshop wurde den Teilnehmern das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorgestellt und Implikationen, die sich daraus ergeben, diskutiert. Mit dem Fokus auf Gebäudesanierungen wurde ganz konkret der Frage nachgegangen, welche Hemmnisse einer Erhöhung von Sanierungsrate und –tiefe gegenüberstehen, welche Lösungsansätze für die Überwindung dieser Hemmnisse denkbar sind und welche besonderen Rahmenbedingungen es hierfür in Freiburg gibt. Letztendlich wurde mit den Teilnehmern diskutiert, welche (Projekt-) Strukturen notwendig sind, um in Freiburg auf Stadtteilebene konkrete Sanierungsprojekte zu initiieren, und welchen Beitrag die einzelnen Akteure dazu leisten können.

Bei dem Workshop waren folgende Institutionen vertreten: Handwerkskammer Freiburg, Haus und Grund Freiburg (Verband der Immobilienbesitzer), Freiburger Stadtbau GmbH (städtische Wohnungsbaugesellschaft), Familienheim Baugenossenschaft e.G., Badenova (regionaler Energieversorger), Architektenkammer Kammergruppe Freiburg, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Sparkasse Freiburg, Stadt Freiburg mit Vertretern des Umwelt-

- 2 -

schutzamtes und des Stadtplanungsamtes, Öko-Institut und Energieagentur Regio Freiburg.

Folgende Hemmnisse für die Zielerreichung wurden genannt:

- Probleme der Wirtschaftlichkeit und Finanzierung:
 - o generell hohe Kosten einer Gebäudesanierung und in Verbindung hiermit die rechtlichen Rahmenbedingungen (das geltende Mietrecht)
 - o eine unübersichtliche, wechselhafte und häufig mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Förderlandschaft
 - o unattraktive Konditionen und Zinssätze für Kredite
 - o unattraktive Preisgestaltung bei Fernwärme (Verhältnis Leistungs- und Arbeitspreis)
 - o Niedrige Qualität des Energieausweises und fehlende Anerkennung des Passivhausstandards.
- Interne Hemmnisse innerhalb der Stadtverwaltung:
 - o Ziele der verschiedenen kommunalen Politikbereiche sind oft nicht ausreichend aufeinander abgestimmt
 - o wirksame rechtliche Instrumente fehlen
- Faktor Mensch
 - o negative Berichterstattung über Sanierungsprojekte
 - o das Thema Stromverbrauch ist in der öffentlichen Wahrnehmung präsenter als das Thema Wärmeverbrauch
 - o Vorteile ganzheitlicher Sanierungskonzepte würden noch nicht genügend kommuniziert
 - o Besondere Eigentumsverhältnisse sind problematisch: Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften
 - o Altersstruktur von Immobilien-, besonders Einfamilienhausbesitzern
 - o Bequemlichkeit von Hausbesitzern
 - o Wechselnde Qualität der Beratung durch Handwerker
 - o Allgemein unzureichende Informationspolitik der Politik und der Unternehmen

Folgende Lösungsvorschläge für die Überwindung der genannten Hemmnisse wurden diskutiert:

- Schaffung einer gesamtstädtischen Strategie, die allen Politik- bzw. Verwaltungsbereichen die Klimaschutzziele bekannt macht und Hinweise gibt, wie deren Ziele in der konkreten Arbeit implementiert werden sollten
- Schaffung neuer Arten der Finanzierung
- Schaffung neuer Arten von Dienstleistungen (z.B. „schlüselfertige Sanierung“)
- Durchführung einer Kampagne mit Demonstration gebäudeübergreifender Lösungen
- Realisierung eines Demonstrations-/Pilotstadtteils für ambitionierte Sanierung im Bestand (nach dem Vorbild „Vauban“ als Vorbildstadtteil im Neubau)

Besonderheiten der Stadt Freiburg:

- Relativ wenig Industrie und Gewerbe
- Viele schützenswerte Fassaden
- Relativ niedrige verfügbare Einkommen
- Viele Single-Haushalte (Studentenstadt)

- Aktive Freiburger Klimaschutzzszena

Zweiter Workshop

Im zweiten Workshop wurde das Ziel verfolgt, konkrete Handlungsoptionen für die nächsten acht Jahre (bis zum Jahr 2020) zu analysieren und gemeinsam mit den Teilnehmern eine konkrete Projektidee auszuarbeiten. Das Ziel des Projektes sollte die Initiierung einer Sanierungsoffensive im Stadtgebiet sein. Für alle beteiligten Institutionen sollte festgelegt werden, welchen Beitrag sie zu dem Projekt leisten können. Als Anreiz wurde die Option in den Raum gestellt, dass das Projekt in der an die Studie voraussichtlich anschließenden Umsetzungsphase zur Förderung durch das Land eingereicht werden könnte. Neben den möglichen Inhalten des Projektes wurde diskutiert, ob das Projektgebiet ein räumlicher oder ein „virtueller“ Stadtteil (Konzentration auf Gebäudetypen gleicher Art) und wer konkret die Zielgruppe sein sollte (Baugenossenschaften oder -gesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, Privateigentümer von selbstgenutzten EFH, Mieter, andere). Eine ausführlichere Projektbeschreibung, die auf den gesammelten Ideen beruht, befindet sich in Kapitel 11.

Forum Energieumwandlung/Energieinfrastruktur

Ziel dieses Workshops war es zu diskutieren, wie die Energieversorgung in verschiedenen urbanen Strukturen im Jahr 2050 aussehen könnte und wie der Transformationspfad dahin verlaufen könnte. Diese Fragen sollten anhand von Beispielstadtteilen diskutiert werden. Darüber hinaus sollte ein möglicher Maßnahmenplan für die nächsten fünf bis zehn Jahre erarbeitet und abgestimmt werden. Mögliche Umsetzungsmaßnahmen für eine Anschlussförderung des Landes und konkrete Handlungsaufträge an lokale Akteure sollten identifiziert werden.

Folgende Institutionen waren bei dem Workshop vertreten: der regionale Energieversorger und Netzbetreiber Badenova, die Geschäftsführer der beiden großen Freiburger Heizkraftwerke (des Wärmeverbundkraftwerkes und des Heizkraftwerkes des Uni-Klinikums), das Ingenieurbüro solares bauen, das Fraunhofer Institut für solare Energiesysteme, die Stadt Freiburg mit Vertretern des Umweltschutzamtes, die Energieagentur Regio Freiburg sowie das Öko-Institut.

Die Diskussionen der genannten Themen gestalteten sich teilweise kontrovers, wenn auch insgesamt eine konstruktive Stimmung vorherrschte. Folgende Themen wurden u.a. diskutiert und dabei teilweise Ergebnisse erzielt:

- Wie sind die Biomasse-Potenziale für die Region und deutschlandweit, wo müssen Bilanzgrenzen gezogen werden?
- Die verschiedenen Investitionszyklen der relevanten Infrastrukturen müssen bei Betrachtungen künftiger Entwicklungen berücksichtigt werden.
- Welche Rolle wird Strom in der klimaneutralen Kommune und auf dem Weg dahin für die Raumwärmebereitstellung spielen?
- Einigkeit herrschte darüber, dass die Anschlussbereitschaft an Wärmenetze erhöht werden muss.
- Bei der Substitution gasförmiger durch feste Brennstoffe gibt es technische Restriktionen, die beachtet werden müssen.

- Die Zukunft der KWK-Technologie bis zum Jahr 2050 ist unsicher – sie hängt davon ab, ob im Stromnetz nahezu 100% Erneuerbarer Strom verfügbar ist und ob KWK mit regenerativen Energieträgern durchgeführt werden kann.
- Gibt es Synergieeffekte durch einen Fernwärmeverbund zwischen Wärmeverbundkraftwerk und Heizkraftwerk des Uni-Klinikums? Hierzu herrschten unterschiedliche Ansichten.
- Im Wärmeverbundkraftwerk bestehen derzeit ungenutzte Wärmepotentiale. Die Geschäftsführung des Wärmeverbundkraftwerks hat Interesse daran, gemeinsam mit der Stadt Möglichkeiten zur Nutzung dieser Wärme zu erarbeiten.
- Der Geschäftsführer des Heizkraftwerkes des Uniklinikums bestätigt, dass auch dort ungenutzte Wärmepotenziale bestehen, die in Zukunft wahrscheinlich in Folge von Effizienzmaßnahmen bei den versorgten Gebäuden zunehmen werden.

Die Ergebnisse des Workshops und die Hinweise der Teilnehmer wurden bei der weiteren Bearbeitung der Studie berücksichtigt.

Forum Personenverkehr

Im Workshop zum Thema Personenverkehr wurden Thesen zu einem weitgehenden Wandel des Mobilitätsleitbilds diskutiert. Der Schwerpunkt lag dabei nicht nur auf einer Reduzierung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen, sondern auch auf einer Aufwertung der (inner-)städtischen Räume durch eine Verkehrsminderung. Die aus dem Projekt heraus entworfenen Visionen werden von allen Teilnehmern im Wesentlichen unterstützt. Auch wenn z.B. die Vorstellungen über konkrete Maßnahmen zur Einschränkung des Autoverkehrs auseinandergingen, so waren doch alle Teilnehmer einig, dass der MIV massiv reduziert werden sollte.

Im Verlauf des Workshops wurden eine Vision bis zum Jahr 2020 und eine weitere Vision bis zum Jahr 2050 entworfen und Schritte hin zur Realisierung dieser Visionen diskutiert.

An dem Workshop waren folgende Institutionen beteiligt: Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club (ADFC), Verkehrsclub Deutschland, Stadtmobil Südbaden AG, Breisgau S-Bahn GmbH, Zweckverband Regio Nahverkehr Freiburg (ZRF), Freiburger Verkehrs AG (VAG), ADAC, Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme, die Stadt Freiburg mit Vertretern des Umweltschutzamtes und des Garten- und Tiefbauamtes, das Öko-Institut und die Energieagentur Regio Freiburg. Damit waren Vertreter des Fahrradverkehrs, des ÖPNV, des Automobilverkehrs, der städtischen Verwaltung und aus der Forschung anwesend.

Vision 2020

Die Vision für das Jahr 2020 wurde von den Workshop-Teilnehmern wie folgt beschrieben:

- Die bestehenden Verkehrssysteme sind besser vernetzt, dazu gehören
 - Die Optimierung von Umsteigepunkten
 - Die bessere (auch geografische) Vernetzung und Arbeitsteilung verschiedener Verkehrsträger
 - eine grenzüberschreitende Planung mit Frankreich

- o die Vernetzung der Informations- und Beratungsmöglichkeiten der verschiedenen Verkehrsunternehmen
- Die Information zu den Angeboten der Verkehrsunternehmen wurde verbessert, dazu gehört:
 - o Eine virtuelle Mobilitätsberatung, die immer und überall (von verschiedenen Medien/Endgeräten aus) erreichbar ist
 - o Ein Angebot an professioneller, moderner Mobilitätsberatung
 - o Weitere Verbesserungen der Informationen über bestehende Angebote
- Das Angebot des ÖPNV wurde verbessert, Restriktionen beim MIV umgesetzt und dadurch Räume zur Innenstadtentwicklung freigemacht:
 - o Die Kapazität und Taktfrequenzen im ÖPNV wurden erhöht, im Umland wurde die Taktfrequenz von Bus und Bahn sogar verdoppelt
 - o Die Fahrradmitnahme wurde erleichtert
 - o Es gibt attraktive grenzübergreifende Tarife nach Frankreich
 - o Es wurden mehr autofreie Quartiere eingerichtet
 - o Die Zahl der Parkplätze in der Innenstadt wurde um 50% reduziert
 - o Es wurden weitere Tempo 30-Zonen im gesamten Stadtgebiet ausgewiesen.
- Radverkehr und CarSharing wurden gefördert und ausgebaut:
 - o Schnell-Radwege wurden eingerichtet (z.T. auf stillgelegten Straßen, die heute vom MIV genutzt werden), u.a. eine kreuzungsfreie Nord-Süd-Trasse
 - o Das Radwegekonzept wurde umgesetzt, das Radwegenetz generell ausgebaut, es gibt Fahrrad-orientierte Ampelschaltungen, generell Vorfahrt für das Rad in der Stadt
 - o Pedelecs wurden gefördert
 - o CarSharing Stellplätze im öffentlichen Raum wurden eingerichtet und CarSharing Stationen an ÖPNV Haltestellen

Die Vision für das Jahr 2050 geht noch weiter. Sie beschreibt die Straße als Lebensraum und nicht mehr als Verkehrsader, mit einer erhöhten Aufenthaltsqualität in Wohnstraßen, auch auf Grund von verschärften Tempolimits. Die Anzahl der PKW hat generell stark abgenommen, 70% aller Haushalte sind ohne eigenes Auto und nutzen stattdessen die Angebote eines umfassenden Mobilitätssystems. Der verbliebene Individualverkehr ist rein elektrisch betrieben; Elektro-Fahrräder und Elektro-Motoroller sind weit verbreitet. Im weiteren Verlauf des Workshops wurden Ideen zur Realisierung dieser Visionen gesammelt:

- die vorhandene Mobilitätszentrale "mobile" sollte professionalisiert werden und zu einer Verkehrsagentur mit anteilig städtischer und privatwirtschaftlicher Finanzierung ausgebaut werden;
- die Verkehrserziehung sollte in den Schulunterricht aufgenommen werden;
- es sollte ein jährlicher Innovationspreis für Unternehmen mit vorbildlichen Mobilitätslösungen vergeben werden; und
- ein „ÖV-Förderungsgesetz“ nach dem Vorbild des Erneuerbare Energien Gesetz sollte geschaffen werden.

Einige dieser Ideen wurden in die Handlungsempfehlungen im nachfolgenden Kapitel 10 übernommen.

Anlage 4 zur DRUCKSACHE G-11/265

Gutachten „Freiburg 2050 - auf dem Weg zur Klimaneutralität (Klimaneutrale Kommune)“: Handlungsempfehlungen an die Stadt (= Kap. 10 der Studie)

Als Ergebnis der vorliegenden Studie, inklusive der durchgeführten Stakeholder-Foren, werden die folgenden Handlungsempfehlungen an die Stadt gegeben. Die Empfehlungen konzentrieren sich auf einen von heute aus überschaubaren Zeithorizont, haben zum Teil aber auch langfristige Implikationen und sind als „robuste Pfade“ im Hinblick auf das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu verstehen. Darüber hinaus behalten die konkreten Maßnahmevorschläge, welche im Rahmen der Klimaschutz-Strategie 2007 erarbeitet wurden, ihre Gültigkeit (sofern sie nicht bereits abschließend umgesetzt wurden). Eine wichtige Handlungsempfehlung ist es demnach, weiterhin an der Umsetzung dieser Maßnahmen zu arbeiten.

1. Handlungsempfehlungen zum Sektor Haushalte-Raumwärme

In den vorhergehenden Kapiteln wurde beschrieben, welche weitgehenden Herausforderungen im Sektor Haushalte-Raumwärme bewältigt werden müssen, um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 erreichen zu können. Die nachfolgenden Empfehlungen unterstützen diese Zielerreichung:

- Auf einen Sanierungszyklus beschränken
Es soll angestrebt werden, bis zum Jahr 2050 nur einen Sanierungszyklus pro Gebäude durchzuführen. Das bedeutet, dass die Gebäude, wenn sie saniert werden, gleich in der entsprechenden Sanierungstiefe saniert werden müssen. Andernfalls würde sich bis 2050 die Notwendigkeit eines zweiten Sanierungszyklus ergeben, was zu höheren Gesamtkosten führt. Allerdings sind die städtischen Einflussmöglichkeiten auf die Sanierungstätigkeit privater Wohnungs- bzw. Gebäudebesitzer begrenzt bzw. fehlen sie gänzlich. Insbesondere die in der Stadt zahlreichen Wohnungseigentümergeinschaften stellen ein schwieriges Klientel für die Realisierung einer energetischen Sanierung dar.
- Sanierungsziele vorgeben und Einhaltung überprüfen
Bei allen Sanierungen im Bestand soll ab 2012 bis 2020 durchschnittlich das 3-Liter-Haus erreicht werden (30 kWh/m² Heizenergieverbrauch), ab 2020 ist das Ziel der Passiv- bzw. Nullenergiehausstandard. Die in der Szenariorechnung vorgegebenen Sanierungsziele wurden pauschal für alle Gebäudetypen vorgegeben. Für diese Sanierungsziele sollte eine Differenzierung nach Gebäudetypen entwickelt werden und diese Ziele sollten durch ein geeignetes Bündel von Maßnahmen realisiert werden (vgl. hierzu im Folgenden). Die Einhaltung der vorgegebenen Sanierungsstandards muss konsequent kontrolliert werden (denkbar wären einerseits städtische Kontrollen oder externe Prüfsachverständige).

- 2 -

- Instrument des Ersatzneubaus einsetzen

Der Energiebedarf über den Lebenszyklus von neugebauten Passivhäusern ist erheblich geringer als im sanierten Bestand. Höhere Aufwendungen an grauer Energie bei Abbruch, Erstellung und Bau lassen sich amortisieren. Bezüglich der Stoffflüsse der Abfälle beim Abbruch muss jedoch auf eine möglichst hohe Recycling- und Wiederverwendungsrate geachtet werden (Econcept, 2004). Auf Quartiersebene sollte geprüft werden, wo ein Ersatzneubau einer energetischen Sanierung des Gebäudebestandes vorzuziehen ist. Bis 2015 sollte eine flächendeckende Strategie für Sanierungen vs. Ersatzneubau erstellt werden. In den für Ersatzneubau vorgesehenen Quartieren sollten dann keine Sanierungen mehr durchgeführt werden.

- Koordination von Sanierungswellen

Es sollte angestrebt werden, „stadtteilspezifische Sanierungswellen“ zu koordinieren, um möglicherweise Kostenvorteile für die Sanierung zu generieren, aber auch um die sich ändernden Anforderungen an die Energieversorgung im Zuge der Sanierung optimal berücksichtigen zu können bzw. neue Energieversorgungskonzepte zeitnah zur Sanierung umsetzen zu können.

- Bei Sanierungsförderung weg von der Gießkanne

Passend zum Konzept der Sanierungswellen sollten kommunale Fördermittel für Gebäudesanierung stärker fokussiert eingesetzt werden, z.B. auf einen Stadtteil, dessen Sanierung aktuell realisiert werden soll, oder auf bestimmte Gebäudetypen. Bedingung für eine Förderung von Sanierungen muss eine große Sanierungstiefe sein. Das Förderbudget sollte entsprechend diesen Anforderungen stark erhöht werden.

Ein kommunales Förderprogramm mit Schwerpunkt Sanierung der Heizung wird nicht empfohlen. Eine Heizungserneuerung birgt beachtliches kurzfristiges CO₂-Einsparpotential. Jedoch sollte eine neue Heizungsanlage möglichst an den reduzierten Energiebedarf des sanierten Gebäudes angepasst werden. Bei einer Dimensionierung der Anlage für den Heizenergiebedarf im unsanierten Zustand besteht die Gefahr, langfristig Hemmnisse für eine Gebäudesanierung und damit für eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs, die letztendlich notwendig ist für die Erreichung der klimapolitischen Ziele, aufzubauen.

- Vorbildwirkung kommunaler Gebäude erweitern

Die konsequente Umsetzung der Sanierungsstrategie für kommunale Gebäude soll fortgesetzt werden (Vorbildwirkung kommunaler Gebäude).

- Verwaltungskonzentration in Passivhausneubau

Die Verwaltungskonzentration in einem Passivhausneubau am Standort Technisches Rathaus wird aus energetischer Sicht befürwortet. Nach einem Umzug der Verwaltung an den neuen Standort sollten die dann nicht mehr von der Stadt genutzten Gebäude nicht ohne Sanierung weitermietet oder verkauft werden.

- Sanierung von Landesliegenschaften einfordern

Mit den entsprechenden zuständigen Stellen des Landes Baden-Württemberg sollten Vereinbarungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen in den Landesliegenschaften in Freiburg getroffen werden (CO₂-Zielpfade). Auf Landesseite sollten Strukturen und Finanzierung so geändert werden, dass sich Energieeinsparung für die beteiligten Akteure lohnt. Aufgrund der aktuellen Konstellation der Landesregierung bestehen für diese Initiative relativ gute Voraussetzungen.

- Sozialkonzept für Sanierungen

An die Bundesebene soll die Forderung herangetragen werden, im Rahmen eines bundesweiten Sanierungsfahrplans ein Sozial- und Finanzierungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll Wege aufzeigen, die Auswirkungen umfassender Wohngebäudesanierungen (und der damit einhergehenden Mieterhöhungen) auf einkommensschwache Mieter zu mildern.

- Entwicklung eines Finanzierungsinstrumentes gemeinsam mit der Sparkasse

Mit der Sparkasse Freiburg, die in den Stakeholder-Foren ausdrücklich ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Stadt erklärt hat, soll ein gemeinsames Projekt entwickelt werden, um die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen attraktiver zu gestalten.

2. Handlungsempfehlungen zum Sektor Energieinfrastruktur

Die vorliegende Studie hat gezeigt, dass die Ziele der klimaneutralen Stadt nur dann zu erreichen sind, wenn neben allen Anstrengungen zur massiven Verbesserung der Energieeffizienz (weitgehend) emissionsfreie Energieträger eingeführt werden, die bis zum Jahr 2050 den ganz überwiegenden Teil des verbliebenen Energiebedarfs decken müssen. Das heißt für den Gebäudebereich, aber auch für industrielle und gewerbliche Wärme- und Kältenutzungen, dass eine (nahezu) vollständige Umstellung auf Erneuerbare Energien erfolgen muss. Eine wichtige Determinante hierbei ist, dass die Stromerzeugung in Freiburg und auch bundesweit ebenfalls fast vollständig auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, so dass Strom in den Fällen, wo dies im Vergleich zu den Alternativen sinnvoll ist, verstärkt eingesetzt werden kann.

Detaillierte Vorhersagen des Standes der Entwicklungen bei den Technologien zur Energieumwandlung und bei Leitungssystemen sowie der Entwicklung der einzelnen Märkte für Erneuerbare Energieträger bis zum Jahr 2050 sind heute offensichtlich weder machbar noch sinnvoll. Die Auswertung aktueller Forschungsergebnisse und -analysen sowie die derzeitigen thematischen Schwerpunkte von Forschungsverbünden und -verbänden ermöglichen jedoch qualitative Aussagen zu möglicherweise im Jahr 2050 zur Verfügung stehenden Technologien.

Raumwärmeversorgung allgemein

Zur zukunftsfähigen Gestaltung der Raumwärmeversorgung sollte, basierend auf dem 2010/2011 erstellten Wärmekataster und den Ergebnissen dieser Studie, für jeden Stadtteil bzw. für jede Siedlungsstruktur die nach den Gebäudesanierungen zu erwartenden Wärmedichten quantifiziert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale die effizienteste Wärme- und Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien bestimmt werden. Dabei ist die Zielsetzung der Klimaneutralität zu beachten. . Zu prüfen wäre, ob das aktuell erarbeitete Wärmekataster hierzu in ein szenariofähiges Instrument zur räumlich aufgelösten Planung der städtischen Energieversorgung überführt werden kann.

Entwicklung der Fernwärme

Die Zukunft der Fernwärme in der klimaneutralen Stadt ist eine der wichtigsten Fragen für die Entwicklung von Strategien für die zukünftige Energieversorgung. Dies liegt darin begründet, dass die Fernwärmeinfrastruktur zum einen eine sehr langlebige, und zum anderen eine recht kostenintensive Infrastruktur ist. In dieser Studie werden unter dem Begriff der Fernwärme auch Nahwärmenetze und die Bereitstellung von Prozesswärme aus dem Wärmeverbundkraftwerk zusammen gefasst.

Als Prämisse für die weitere Entwicklung der Fernwärme muss gelten, dass die erzeugte Wärme bis zum Jahr 2050 vollständig aus Erneuerbaren Energien stammen muss. Die im Rahmen dieser Studie gewonnenen Erkenntnisse führen zu dem Schluss, dass unter dieser Prämisse der Erhalt und der Ausbau einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung in bestimmten Siedlungsstrukturen die effizienteste Möglichkeit der Gebäudewärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien sein kann. Dies trifft auf Strukturen mit folgenden Eigenschaften zu:

- hohe Bebauungsdichte mit mehrstöckigen Gebäuden
- die Sanierbarkeit der Gebäude ist beschränkt auf Grund von Denkmal- und Fassadenschutz, daher keine Erreichung des Passivhausstandards nach Sanierung möglich
- daher auch nach Sanierung noch hohe Wärmedichte vorhanden.

In städtischen Strukturen mit diesen Eigenschaften ist eine dezentrale Raumwärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien, die die derzeit vorherrschenden Öl- und Gasheizungen ablösen könnten, derzeit nicht absehbar.

Allerdings darf die Eignung einer Siedlungsstruktur für eine Nahwärmeversorgung letztendlich nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Wärmedichte gesehen werden. Innovative, derzeit in der Entwicklung befindliche sogenannte „Kalte Nahwärmenetze“ können z.B. auch in (Neubau-)Gebieten mit Gebäuden im Niedrigenergiehausstandard wirtschaftlich sein.

Mit der Studie „Untersuchung zu Kooperationsmöglichkeiten in der Freiburger Fernwärmewirtschaft“ vom November 2004 liegt eine ingenieurwissenschaftliche Betrachtung verschiedener Fernwärmeverbünde in Freiburg vor (Eproplan 2004). Zentrale Ergebnisse dieser Studie sind:

- Die Fernwärmegebiete der Badenova in Landwasser, Weingarten, Rieselfeld und Vauban sollten als abgeschlossene Versorgungsgebiete weiter betrieben werden. An allen Standorten bestehen Potentiale, eventuelle Neubauvorhaben in die Wärmeversorgung einzubinden.
- Synergieeffekte könnten sich bei einer Kooperation der Fernwärmeversorgung der Innenstadt durch die Heizzentrale der Badenova im Stadttheater und das Dampfnetz des Uni-Heizkraftwerkes ergeben. Beide Netze verlaufen teilweise parallel. Eine Kooperation könnte technisch durch eine Wärmeübergabe aus dem Uniklinik-Dampfnetz an das Fernwärmenetz der Badenova erfolgen.
- Synergieeffekte könnten sich außerdem bei einem Wärmeverbund Uniklinikum- Wärmeverbundkraftwerk ergeben. Allerdings stehen den möglichen Vorteilen hier zahlreiche Nachteile gegenüber.

Ergebnisse dieser Studie sollten in ein künftiges Energieversorgungskonzept einfließen.

Folgende konkrete Handlungsempfehlungen können zur Entwicklung der Fernwärme gegeben werden:

- Die vorhandene Fernwärmeversorgung sollte optimiert und ausgebaut werden. Dabei hat der Anschluss weiterer Abnehmer an die vorhandenen Netze Vorrang, so dass die bestehenden Potenziale zur Wärmeerzeugung auch mittel- und langfristig gut ausgenutzt werden.
- Insbesondere beim Fernwärme-Dampfnetz des Uniklinikums sollte der Anschlussgrad erhöht werden. Dieses Netz sollte außerdem im Bereich der Innenstadt ausgebaut werden. Schon heute sind hier ungenutzte Wärmepotentiale vorhanden, die erschlossen werden sollten. Grundsätzliche Voraussetzung ist jedoch, dass im zugehörigen Heizkraftwerk der Uniklinik (UHKW) die Verfeuerung von Steinkohle möglichst bald eingestellt wird. Vertraglich wurde zwischen UHKW und badenova im August 2011 vereinbart, dass dies bis 2016 erfolgen soll. Beim Ersatz von Kohle sollte biogenen Energieträgern unbedingt Vorrang eingeräumt werden, Mit wachsenden Effizienzgewinnen in den Gebäuden des Landes Baden-Württemberg (einschließlich Klinikum und Universität), die derzeit über dieses Netz vorrangig mit Wärme versorgt werden, stehen weitere Wärmemengen zur Verfügung. Das Netz verläuft bereits in der westlichen Innenstadt und an deren nördlichem Rand, so dass angrenzende Gebiete voraussichtlich mit relativ geringem Aufwand erschlossen werden können. Vom Eigentümer des Netzes sollte zuvor eine Untersuchung zum baulichen und technischen Zustand des Netzes vorgelegt werden, um hier ggf. Verbesserungen anzustoßen.
- Das Wärmeverbundkraftwerk Freiburg GmbH sollte prüfen und entsprechende Initiativen am Markt entwickeln, ob und wie die bestehenden Wärmepotentiale dieses Kraftwerks am effizientesten zur Bereitstellung von Raumwärme oder Kälte genutzt werden können. Vertreter der Wärmeverbundkraftwerk Freiburg GmbH haben ihre Bereitschaft bzw. ihr Interesse an einem solchen Projekt im Rahmen des durchgeführten Stakeholder-Forums erklärt. Badenova und Stadt sollten dies in geeigneter Weise unterstützen und begleiten.

- Die Errichtung eines Wärmeverbundes zwischen Uniklinikum und Wärmeverbundkraftwerk sollte den Entscheidungen der handelnden Unternehmen überlassen bleiben. Hohen Investitionskosten stehen vermutlich nur relativ überschaubare Effizienzgewinne gegenüber (Eproplan, 2004).
- Die vorhandenen Fernwärmegebiete der Badanova in Landwasser, Weingarten und Rieselfeld sollten so wie bisher fortlaufend saniert und sofern möglich erweitert werden.
- Die Option, eine leitungsgebundene Wärmeversorgung über kleine Nahwärmenetze zu realisieren, sollte bei jedem größeren Sanierungs- oder Neubauvorhaben geprüft werden.
- Spätestens bei anstehenden Ersatzinvestitionen in Kessel im Wärmeverbundkraftwerk und im Heizkraftwerk des Uni-Klinikums soll eine Umstellung auf Biomasse geprüft werden.

Dezentrale KWK-Strategie

Der Ausbau der dezentralen, auf Erdgas basierten Kraft-Wärme-Kopplung in Mini-BHKW kann unter bestimmten Bedingungen ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zur Klimaneutralität sein. Dies gilt unter folgenden Bedingungen:

- Mini-KWK darf keine Alternative zur Sanierung oder zum Einsatz Erneuerbarer Energien sein, sie sollte also nur nach Prüfung und möglichst weitgehender Umsetzung dieser beiden Optionen oder zeitlich befristet bis zu einer später sinnvoll erscheinenden Umsetzung eingesetzt werden
- Geeignet sind daher nur Stadtteile oder Quartiere, für die derzeit keine wirtschaftliche regenerative Technologie zur Wärmeversorgung zur Verfügung steht
- trotz anliegendem Gasnetz sollten durch Mini-KWK vorrangig Heizsysteme auf Basis von Heizöl (oder Kohle) abgelöst werden.

Langfristig wäre eine dezentrale, auf gasförmigen Energieträgern basierende KWK-Strategie nur dann sinnvoll, wenn über das Gasnetz ausreichend regenerativ erzeugtes „EE-Methan“ verfügbar wäre. Die Entwicklung dieser Technologien bis zum großtechnischen Maßstab bis zum Jahr 2050 und die Verfügbarkeit eines so erzeugten Gases für den Raumwärmemarkt sind derzeit äußerst unsicher. Zugleich ist der flächendeckende Erhalt von kommunalen Gasverteilnetzen bei schrumpfender Erdgasabnahme und ohne die Verfügbarkeit von „EE-Methan“ für den Raumwärmemarkt eher unwahrscheinlich.

Eine evtl. Kampagne zum Ausbau von Mini-BHKWs sollte den genannten Kriterien strikt folgen, insbesondere hinsichtlich des Zeithorizontes und der Auswahl der Gebiete. Der Zeithorizont sollte beschränkt werden, geeignete Gebiete sollten auf der Grundlage des Wärmekatasters ausgewählt werden.

3. Handlungsempfehlungen Sektor Verkehr

In der Verkehrspolitik hat die Stadt Freiburg schon seit längerem den richtigen Weg eingeschlagen und daher Erfolge bei der Entwicklung des Endenergieverbrauchs und der THG-Emissionen vorzuweisen. Trotzdem gehört die Erreichung der angestrebten weitergehenden Klimaschutzziele im Sektor Ver-

kehr, wie sie im Kapitel 7 beschrieben sind, zu den großen Herausforderungen auf dem Weg der Stadt zur Klimaneutralität.

Folgende Empfehlungen werden als Ergebnis der Studie gegeben:

- Daten-/Mobilitätserhebung

Eine profunde Datenbasis ist die Voraussetzung für die Entwicklung tragfähiger und erfolgreicher Konzepte und Maßnahmen für die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrsbereich. Die Stadt Freiburg sollte daher die Datengrundlage insbesondere in den Bereichen Fuß- und Radverkehr, Motorisierter Individualverkehr und Straßen-Güterverkehr aktualisieren und deutlich verbessern. Hierzu sollte sie eine umfassende Primärdatenerhebung beauftragen. Dabei sollten auch Pendlerströme zwischen Freiburg und seinem Umland sowie Daten zum Mobilitätsverhalten der Touristen umfassend analysiert werden. Im Zuge einer Mobilitätserhebung sollen Dauerzählstellen an strategischen Punkten eingerichtet werden. Idealerweise sollte die Mobilitätserhebung nicht nur die Stadt Freiburg betrachten, sondern die Stadt zusammen mit der umliegenden Region.

- Radverkehr stärken

Die Stärkung des Radverkehrs ist ein sehr wirksamer Beitrag zum Klimaschutz, da Radverkehr CO₂-frei ist und zudem Nahmobilität fördert. Hier sind mit vergleichsweise geringen Investitionen große Nutzeneffekte zu erwarten. Das derzeitige städtische Investitionsvolumen ist zu wenig, um spürbare Verbesserungen im Radverkehrsnetz zu erzielen (z.B. beträgt die Pauschale für Radverkehrsinvestitionen – ohne Einzelinvestitionen - im Jahr 2011 475.000 Euro). Auch im Vergleich zu anderen Städten ist dieses finanzielle Volumen für Investitionen im Radverkehr mit umgerechnet ca. 2 € pro Einwohner und Jahr aus der Pauschale im Vergleich niedrig.

Auf dem Weg zur klimaneutralen Stadt muss der Verkehrsträger Rad eine essentielle Rolle spielen. Das derzeit in Erstellung befindliche Radverkehrskonzept 2020 ist ein wichtiger Schritt für einen Qualitätssprung im Radverkehrsnetz und wird (idealerweise verbunden mit Marketingmaßnahmen) zu einem Modal-Shift zu Gunsten des Radverkehrs führen. Dazu beitragen werden die im Konzept vorgesehenen Vorrangrouten für den Radverkehr bzw. „Schnellradwege“. In Folge der Zunahme des Radverkehrs ist eine Abnahme von Kfz-Verkehr zu erwarten.

Die Investitionsmittel für die Radverkehrsinfrastruktur sollten deutlich erhöht werden. Eine Betrachtung der durchgeführten Investitionen für ÖPNV-Ausbau und Ausbau des Straßennetzes zeigt, dass auf Freiburger Stadtgebiet in den letzten Jahren Investitionen mit mehrstelligen Millionenbeträgen getätigt wurden. Im Vergleich dazu waren die Investitionen für den Radverkehr deutlich geringer. Eine deutliche Erhöhung der Mittel für den Radverkehr ist angesichts des großen und weiter wachsenden Anteils des Radverkehrs verhältnismäßig.

Zur Stärkung des Radverkehrs sollten außerdem weitere unterstützende Maßnahmen initiiert und durchgeführt werden (Stichworte: bessere Kombinierbarkeit des Radverkehrs mit anderen Verkehrsmitteln, bessere Mitnahme von Fahrrädern im ÖPNV, Fahrradstellplätze, Förderung von Pedelecs).

- ÖPNV ausbauen und attraktiver gestalten

Der Ausbau des ÖPNV (Bus, Stadtbahn, S- und Regionalbahn) sollte wie bisher geplant umgesetzt werden. Nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen muss fortlaufend der Bedarf an weiteren Ausbaustrecken geprüft werden. In allen ÖPNV-Verkehrsmitteln sollte eine Taktverdichtung vorgenommen werden.

- Erstellung eines Mobilitätskonzeptes

In einer Fortschreibung des zur Zeit gültigen Verkehrsentwicklungsplans 2020 soll der Schwerpunkt auf ein verkehrsträgerübergreifendes Mobilitätskonzept gelegt werden. In diesem Mobilitätskonzept sollen in einer ganzheitlichen Planung von Klimaschutz, Städtebau und Verkehr die Teilbereiche Fußgängerverkehr, Radverkehr, öffentlicher Personennahverkehr und Autoverkehr in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt werden. Zentralen Raum sollten dabei die Wechselbeziehungen zwischen städtebaulicher Struktur und Verkehrsentwicklung sowie den daraus resultierenden Klima- und Umweltauswirkungen einnehmen. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf Konzepten und Maßnahmen für die zukunftsweisende Abwicklung des Güterverkehrs in der Stadt liegen sowie auf der mittel- bis langfristigen Änderung des Mobilitätsverhaltens der Bürger.

- Stadt- und Verkehrsplanung

Das Stadtplanungskonzept der „Stadt der kurzen Wege“ sollte beibehalten und weiter konsequent realisiert werden. Dem nichtmotorisierten Verkehr ist in allen Planungen und Entscheidungen Priorität einzuräumen.

- CarSharing forcieren

CarSharing ist ein wirksames Konzept zur Reduktion der Kfz-Menge und der Verkehrsleistungen im Kfz-Verkehr und somit ein Beitrag zur CO₂-Reduktionen. Es sollten Maßnahmen und Konzepte entwickelt werden, die eine weitere Verbreitung des CarSharing fördern und CarSharing von einer „Nischenanwendung“ in den breiten Markt bringen. Vorgeschlagen wird z.B.:

- o die Ausweisung von Car-Sharing Mobilitätsstandorten in den Wohngebieten, um eine leichtere Zugänglichkeit und eine bessere optische Erkennbarkeit im Stadtbild zu erreichen eine Integration von CarSharing in gewerbliche Fuhrparke (z.B. auch Stadtverwaltung)
- o eine aktivere Vermarktung, auch im Umweltverbund (VAG, RVF)
- o die Unterstützung des CarSharings bei dem Einstieg in die Elektromobilität

- o die Unterstützung einer aktiveren Akquise von Neukunden (z.B. Gutscheine im Neubürgerpaket u.a.).
- Berufspendlerverkehr thematisieren

Der Berufspendlerverkehr aus dem Umland in die Stadt trägt ganz wesentlich zum Verkehrsaufkommen und zur Verkehrsleistung des MIV und den damit verbundenen Emissionen bei. Hier sollten konkrete Maßnahmen entwickelt und Projekte initiiert werden, diesen Verkehr auf den ÖPNV zu verlagern (vorausgesetzt die Kapazität des ÖPNV wird vorab erhöht) und um die verbleibenden PKW besser auszulasten.
- Strukturen schaffen

Es sollte eine schlagkräftige Organisationsstruktur geschaffen werden, die die Steuerung der Prozesse der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes übernehmen kann. Beispielsweise könnte eine der vorhandenen Institutionen des ÖPNV (Regio-Verkehrsverbund Freiburg oder Zweckverband Regio-Nahverkehr) zum Mobilitätsverbund weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus sollten weitere Projekte angeregt und initiiert werden:

- zur Aufnahme von Mobilitätserziehung in den Unterrichtsstoff
- zum Mobilitätsmanagement in Unternehmen
- zum forcierten Einstieg in innovative Antriebskonzepte im MIV und ÖPNV
- zur Schaffung eines umfassenden, funktionierenden Fahrradverleihsystems
- zur Schaffung attraktiver Verkehrs-Angebote für die Tourismusregion Freiburg
- zur besseren Kooperation in der City-Logistik
- zur Verbesserung der Information über bereits bestehende Angebote.
- zur Einrichtung einer Mobilitätszentrale: eine Mobilitätszentrale ist eine Serviceeinrichtung, die
 1. eine auf Multimodalität ausgerichtete kommunale Mobilitätsstrategie (mit-) entwickelt und umsetzt;
 2. den Bürgern einen leicht verständlichen Zugang zu den verschiedenen Verkehrsmöglichkeiten eröffnet und ihnen dabei die Wahl lässt, ob Preis, Komfort, Fahrzeit oder Umweltverträglichkeit die vorrangigen Kriterien bei der Nutzung ihres Mobilitätskontos sind; und
 3. die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger und Mobilitätsdienstleister initiiert und z.B. die Einführung umfassender elektronischer, tragbarer Mobilitätsassistenten unterstützt oder steuert.

- 10 -

Ziel aller Maßnahmen und Aktivitäten muss ein Wandel des Mobilitätsleitbildes sein, hin zu

- o einer rationaleren Bewertung von Mobilität und Verkehrsmitteln, die zu einem deutlich flexibleren Verkehrsmittelwahlverhalten führt,
- o einer nur noch durch den Nutzen bestimmten Entscheidung zum PKW-Kauf (PKW dienen nicht mehr als Statussymbol, es gibt einen Trend hin zu kleineren, leichteren und leistungsärmeren PKW)
- o einem Leitmotiv „Nutzen statt Besitzen“, das zu einem Rückgang der PKW-Zahlen führt.

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/265

Wesentliche Voraussetzungen zur Klimaneutralität (Ziel-Szenario)

Zur Klimaneutralität bis 2050 müssen äußerst ehrgeizige Annahmen getroffen bzw. umgesetzt werden. Als zentrale Voraussetzungen in den verschiedenen Energieverbrauchs-Sektoren gelten dafür:

- Haushalte / Raumwärme: für Klimaneutralität bis 2050 ist hier eine Energieeinsparung von 71% und ein vollständiger Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger bis 2050 Voraussetzung (siehe auch Punkt „Energieträger“ weiter unten in diesem Kapitel). Bis zum Jahr 2050 müssen rund 90% des Gebäudebestandes (7,6 Mio. m² Wohnfläche) energetisch saniert sein. Die Sanierungsrate muss dabei konsequent angehoben werden, je nach Zeitabschnitt auf bis zu 4 % pro Jahr (zum Vergleich: die heutige Sanierungsrate liegt bei ca. 1,1 % p.a.). Dabei sind zudem sehr große Sanierungstiefen erforderlich, d.h. der Heizenergiebedarf nach Sanierung muss sukzessive stark sinken (bis 2020 auf das Niveau „3 Liter-Haus“, danach auf Passivhaus- bzw. Null-Energiehaus-Niveau), also weit unter heutige Werte. Für jedes Gebäude soll es nur einen Sanierungszyklus bis 2050 geben, d.h. die Sanierungen müssen von Anfang an auf das Maximalniveau ausgerichtet sein. Eine konsequente Überwachung der Sanierungsziele ist erforderlich. Der energetische Standard im Neubau muss ebenfalls auf sehr niedrige Werte (weit unter das heutige Niveau) verringert werden.
- Hauhalte/Warmwasser sowie Geräte/Kochen: zur Klimaneutralität bis 2050 muss vor allem beim Warmwasser eine Energieeinsparung um 37 % und ein Anteil von fast 100 % erneuerbarer Energieträger erreicht werden, wo hingegen der Energieverbrauch bei Geräte/Kochen weitgehend unverändert bleiben wird. Der Warmwasserverbrauch verringert sich hauptsächlich in Folge des Einsatzes energiesparender Armaturen in Verbindung mit den leicht rückläufigen Bevölkerungszahlen und einer mittelfristigen Entkopplung der Warmwasserbereitung vom Heizungssystem, d.h. ungekoppelte (dezentrale und dezentrale) Warmwasserbereitungsanlagen mit dann höheren Nutzungsgraden gewinnen stark an Bedeutung. Zusätzlich ändert sich der Energieträgermix (Hauptenergiequelle für die Warmwasserbereitung im Jahr 2050 sind Solarthermie, Strom und Umweltwärme; fossile Energieträger werden nicht mehr eingesetzt). Dem Betrieb von Elektrogeräten und beim Kochen liegt die Annahme zu Grunde, dass durch Effizienzgewinne bei den Haushaltsgeräten der Endenergiebedarf bis 2030 leicht abnimmt (die höheren Ausstattungsgrade in den Haushalten bewirken hier nur eine relativ geringe Reduktion). Ab 2030 stagniert der Endenergiebedarf und steigt ab 2040 wieder bis zum Jahr 2050 deutlich an. Ursache dafür ist der zu erwartende zunehmende Bedarf an Klimatisierung und Kühlung. Das Ziel-Szenario nimmt an, dass bis 2050 40% der Wohnfläche mit solarer (oder auch anderer erneuerbarer) Kühlung klimatisiert werden (die technologische Unsicherheit ist aber noch recht hoch), und

- 2 -

nur 10% der Wohnfläche mit elektrischen Geräten. Daher kann letztendlich ein absoluter Anstieg des Strombedarfs zur Klimatisierung verhindert werden.

- Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD): in diesem Sektor ist eine Energieeinsparung bis 2050 von 55 % und ein Anteil von 96 % erneuerbarer Energieträger Voraussetzung für Klimaneutralität. Im GHD liegt eine sehr diversifizierte Struktur des Energiebedarfs vor. Besonders bedeutend sind hier die Liegenschaften des Landes Baden-Württemberg im Stadtgebiet, die insgesamt einen deutlich höheren Anteil an den Treibhausgas-Emissionen aufweisen als die städtischen Einrichtungen. Der Energieverbrauch in den in Freiburg vorherrschenden GHD-Branchen (Gesundheits- und Sozialwesen, Handel, Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung, Tourismus) ist überwiegend bestimmt durch den Raumwärmebedarf. Entsprechend dem Sektor Haushalte/Raumwärme liegen hier große Einsparpotenziale in der Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäude. Effizienzgewinne bei Bürogeräten, Beleuchtung und elektrischen Antrieben, die zu einem sinkenden Strombedarf führen, werden zum großen Teil durch einen höheren Stromverbrauch für elektrische Klimatisierung und Lüftung kompensiert. Daher sinkt hier der Strombedarf kaum.
- Industrie: Voraussetzung der Klimaneutralität in diesem Bereich ist eine Energieeinsparung bis 2050 von 35 % sowie ein Anteil von 91 % erneuerbarer Energieträger. Energiebedarf und THG-Emissionen in Freiburg werden wesentlich durch die Firma Rhodia und das dort betriebene Wärmeverbundkraftwerk (WVK) bestimmt. Im Szenario wird die Erhaltung des Produktionsstandortes angenommen. Energieeinsparungen sind in der Industrie sowohl in branchenübergreifend eingesetzten Querschnittstechnologien wie auch durch weitere Verbesserungen der Produktionsprozesse möglich. Zu erwarten ist zudem eine weiter voranschreitende Substitution von Produkten und Prozessen, die die Energieintensität der Industrie weiter reduzieren kann.
- Verkehr: als Voraussetzung zur Klimaneutralität müssen bis 2050 hier 62 % der Energie eingespart, der Anteil erneuerbarer Energieträger muss auf ca. 85 % gesteigert werden. Die Verkehrsleistung des MIV muss bis 2050 um 27% abnehmen, parallel muss eine deutliche Verschiebung des Modal Split zugunsten ÖPNV, Fuß- und Radverkehr stattfinden (PKW-Verkehrsleistung nahezu halbiert, elektrisch betriebener Motorroller-Verkehr verdreifacht, ÖPNV steigt um die Hälfte). Ab 2020 liegt die Annahme zugrunde, dass es keine weitere Zunahme des Straßen-Güterverkehrs mehr gibt. Es werden künftig zu 100% Brennstoffzellen-Linienbusse eingesetzt, die vorherrschende Antriebstechnologien im MIV sind Hybrid-, Elektro-, Plug-In-Hybrid- und Brennstoffzellen-Antriebe.

- Energieträger und Energie-Infrastruktur: als Voraussetzung für Klimaneutralität müssen die bisher genutzten fossilen Energieträger bis 2050 fast vollständig durch erneuerbare Energieträger substituiert werden (Heizöl und Kohle schon bis 2030; Erdgas wird 2050 noch in geringem Umfang eingesetzt). Eine große Rolle wird künftig Umweltwärme spielen (Einsatz von Wärmepumpen, betrieben mit regenerativ erzeugtem Strom). Außerdem muss die Nah-/Fernwärme im Jahr 2050 ausschließlich regenerativ erzeugt werden. Dazu müssen für die bestehenden Kraftwerke mittel- bis langfristig Strategien zu deren Umstellung auf erneuerbare Energien erstellt werden. Das Wärmenetz des Uni-HKW und die Abwärmenutzung am WVK bei der Rhodia zur Nutzung freier Wärmepotenziale müssen optimiert werden. Für die mögliche Stilllegung von Teilen der flächendeckenden Gasversorgung muss eine langfristige Strategie erstellt werden; Mini-BHKW auf Erdgas-Basis sind nur begrenzt und als Übergangsstrategie sinnvoll, eine Koordination mit den Gebäudesanierungen ist nötig. Bei der Stromversorgung wird von der Prämisse ausgegangen, dass der bundesdeutsche Strommix in 2050 zu 97 % aus erneuerbar erzeugtem Strom besteht. Für den Freiburger Stromverbrauch wird zusätzlich angenommen, dass er in 2050 bei ca. 65 % des heutigen Verbrauches liegt; 71% davon müssen in der Stadt aus erneuerbaren Quellen (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis erneuerbarer Energieträger) erzeugt werden.

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
II/Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	Herr Dr. Wörner	6100	18.11.2011

Betreff:**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg****hier:****Jahresabschluss 2010 und Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. UA	28.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit ASF GmbH

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 in der Anlage 2 zur Drucksache G-11/254 zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat beschließt gemäß den Darstellungen in der Anlage 3 zur Drucksache G-11/254

die Feststellung des Jahresabschlusses

2.1 Bilanzsumme	36.193.797,47 €
2.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	17.105.614,96 €
- das Umlaufvermögen	19.075.402,03 €
- Rechnungsabgrenzungen	12.780,48 €
2.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	-1.025.912,99 €
- die Rückstellungen	35.173.334,44 €
- die Verbindlichkeiten	2.046.376,02 €
2.2 Jahresverlust	-290.252,05 €
2.2.1 Summe der Erträge	26.152.033,55 €
davon Abbau Rückstellung Gebührenüberschüsse	508.489,25 €
2.2.2 Summe der Aufwendungen	26.442.285,60 €
2.3 den Jahresverlust	- 290.252,05 €
mit dem Jahresverlust der Vorjahre zu verrechnen	-735.660,94 €
und auf neue Rechnung vorzutragen	- 1.025.912,99 €

3. Der Gemeinderat entlastet die Betriebsleitung.

4. Der Gemeinderat genehmigt gemäß Drucksache G-11/254 für den offenen Ausgleich nicht gebührenfähiger Forderungsausfälle 2010 (vgl. Urteil des VGH vom 31.05.2010, 2 S 2423/08 und Drucksache G-10/206) eine außerplanmäßige Ausgabe 2011 bei Haushaltsstelle 1.7200.675100 in Höhe von 127.270,00 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.7200.210000 (Gewinnanteil Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH / Steuererstattungen Betrieb gewerblicher Art) .

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
3. Jahresabschluss 2010

1. Ausgangslage

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft legt den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 vor (Anlage 3). Gemäß Bewirtschaftungsrahmenvertrag in Verbindung mit dem entsprechenden Einzelleistungsvertrag wird die Buchführung des Eigenbetriebs bei der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH (ASF) geführt. Die Abschlussprüfung 2010 des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte gemäß dem Prüfungsauftrag wie auf Seite 1 des Prüfberichtes 2010 (vgl. Anlage 2) dargestellt.

2. Ergebnis

Der Jahresabschluss 2010 wurde zum 27.06.2011 fertiggestellt und im Rahmen der Prüfungshandlung des Rechnungsprüfungsamtes am 31.10.11 nochmals geringfügig geändert. Er schließt im Erfolgsplan mit einem Fehlbetrag von 290 T€ ab. Die Vorgaben des fortgeschriebenen Wirtschaftsplans gehen von einem Jahresfehlbetrag von 87 T€ aus, womit sich eine Ergebnisverschlechterung von 203 T€ gegenüber den Planvorgaben ergibt. Diese sind im Wesentlichen durch gestiegene Behandlungskosten bei der TREA und rückläufige Selbstanlieferungen zur Umschlagstation auf dem Gelände der Deponie Eichelbuck bedingt. Zu den Details des Jahresabschlusses wird auf Anlage 3 verwiesen.

3. Außerplanmäßige Ausgabe

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 31.05.2010 (Aktenzeichen 2 S 2423/08) bestimmt, dass Gebührenaufwände, die dadurch entstehen, dass Forderungen gegenüber einzelnen Gebührenschuldern nicht realisiert werden können, nicht gebührenfähig sind. Im Jahr 2010 wurden 127.264,04 € an solchen Forderungen niedergeschlagen bzw. erlassen. Dieser Betrag muss durch den städtischen Haushalt ausgeglichen werden. Da im Haushaltsjahr 2011 für diesen Ausgleich im städtischen Haushalt keine Mittel veranschlagt sind, wird die unter Beschlussziffer 4 aufgeführte außerplanmäßige Ausgabe beantragt. Deckungsmittel stehen in gleicher Höhe bei Haushaltsstelle 1.7200.210000 aufgrund Steuerrückerstattungen vom Finanzamt im Betrieb gewerblicher Art (BgA) Betriebsaufspaltung ASF GmbH zur Verfügung (Anlage 1).

- 4 -

4. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Wirtschaftsjahr 2010

Das Rechnungsprüfungsamt hat als Prüfungseinrichtung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und den beiliegenden Schlussbericht erstellt (Anlage 2). **Es wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt**, im Schlussbericht sind keine erläuterungsbedürftigen Bemerkungen enthalten.

Ansprechpartner bei der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH ist Herr Wessoleck, Tel.: 0761/76707-30; Ansprechpartnerin beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist Frau Wurst, Tel.: 0761/201-6152

- Bürgermeisteramt -

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/254

Haushaltstelle(n) und Bezeichnung: 1.7200.675100 Ersatz v. Gebührenauffällen an EAF	Seite im (Nachtrags-) Haushaltsplan: <u>Seite 250</u>

Finanzielle Auswirkungen:	
<u>Einmalige Auswirkungen</u>	
Gesamtkosten der Maßnahme	127.264,04 €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./. 0,00 €
Belastung für den Haushalt	127.264,04 € =====
<u>Eingestellte Mittel im HHPl./IP:</u>	
in voller Höhe	X keine (ggf. Erläuterung)
Ggf. zusätzliche textliche Erläuterungen:	
Die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe wird unter Beschlussantrag 4 der Drucksache behandelt, Deckungsmittel sind bei Haushaltsstelle 1.7200.210000 (Gewinnanteile ASF GmbH und Steuererstattungen BgA) vorhanden (vgl. auch Vorlage Textziffer 3).	



RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Prüfung Jahresabschluss

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Freiburg i.Br.

Wirtschaftsjahr 2010

- Entwurf -

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses
des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
für das Wirtschaftsjahr

2010

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>Prüfungsauftrag für das Wirtschaftsjahr 2010</u>	5
1.1	Prüfungsauftrag und -umfang	5
1.2	Prüfungsablauf	6
1.3	Rechtliche Grundlagen der Prüfung	7
1.4	Unterlagen der Prüfung	8
1.5	Überörtliche Prüfung von Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
2	<u>Aufgaben und Struktur des Eigenbetriebes</u>	9
2.1	Aufgaben des Eigenbetriebes	9
2.2	Betriebsstruktur	10
2.3	Wesentliche Beschlüsse	11
2.4	Wichtige Verträge	11
2.5	Versicherungsschutz (siehe Abschn. 7, Ziffer 10)	12
3	<u>Vorjahresabschluss</u>	13
3.1	Prüfungsfeststellungen zum Vorjahresabschluss	14
4	<u>Rechnungswesen 2010</u>	14
4.1	Betriebsabrechnung	15
4.2	Controlling und Innenrevision	15
5	<u>Wirtschaftsplan</u>	15
5.1	Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes	15
5.1.1	Erfolgsplan	16
5.1.2	Vermögensplan	16
5.1.3	Stellenübersicht	16
5.2	Finanzplanung	17
6	<u>Jahresabschluss zum 31.12.2010</u>	17
6.1	Gliederung, Bestandsnachweise und Bewertung	17
6.2	Ausgewiesenes Ergebnis und Ergebnisverwendungsvorschlag	18
6.3	Vermögenslage	19
6.4	Finanzstruktur und Liquiditätslage	21
6.5	Ertragslage	23

6.6	Planvergleich	25
6.6.1	Erfolgsplan	25
6.6.2	Vermögensplan	26
6.7	Übertragung von Mitteln in das WJ 2011 (§ 2 Abs. 4 EigBVO)	27
6.8	Kreditbedarf	27
6.8.1	Kreditermächtigung/Kredittilgung	27
6.8.2	Kassenkredite	28
6.9	Verpflichtungsermächtigungen	28
6.10	Erläuterungen zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang	28
6.10.1	Bilanz	28
6.10.2	Gewinn- und Verlustrechnung	35
6.10.3	Anhang	42
6.11	Lagebericht	44
6.11.1	Personalstand	45
6.11.2	Ertragslage	45
7	<u>Wirtschaftsführung der Betriebsleitung</u>	45
8	<u>Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gemäß § 7 Betriebssatzung i.V. m. § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO</u>	47
9	<u>Prüfung der Kasse des Eigenbetriebes</u>	47
10	<u>Abschließendes Prüfungsergebnis</u>	48

Anlagen

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anlagennachweis

Redaktionelle Hinweise

- Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.
- Das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts datiert vom 04.05.2009 (GBl. S. 185). Bis zur Einführung der Kommunalen Doppik gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.02.1973 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT



die Verordnung vom 10.07.2001 (GBl. S. 466) und die Gemeindekassenverordnung vom 26.08.1991 (GBl. S. 598, ber. 1992 S. 111), zuletzt geändert durch VO vom 23.08.2001 (GBl. S. 582) in der zuletzt geltenden Fassung weiter.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABI	=	Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung
Abschn.	=	Abschnittsnummer(n)
AfA	=	Absetzungen für Abnutzung
ALB	=	Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
ASF	=	Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH
B	=	Bilanz
BA	=	Bürgermeisteramt
BAB	=	Betriebsabrechnungsbogen
BE	=	Betreiberentgelt
BgA	=	Betrieb gewerblicher Art
BGV	=	Badischer Gemeindeversicherungsverband
BKE	=	Betriebsabrechnung für kostenrechnende Einrichtungen
BMA	=	Biologisch-mechanische Abfallvorbehandlung
Dez	=	Dezernat
DSD	=	Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH
EAF	=	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.
EB	=	Eigenbetrieb
EBF	=	Eigenbetrieb Friedhöfe
EDV	=	Elektronische Datenverarbeitung
EigBG	=	Eigenbetriebsgesetz (Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden)
EigBVO	=	Eigenbetriebsverordnung
EPI	=	Erfolgsplan
ESE	=	Eigenbetrieb Stadtentwässerung
ESr	=	Einkommensteuer-Richtlinien
G	=	Gemeinderats-Drucksache
GAB	=	Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH
GABl	=	Gemeinsames Amtsblatt für Baden-Württemberg
GBI	=	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GemHVO	=	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	=	Gemeindekassenverordnung
GemO	=	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	=	Gemeindeprüfungsordnung
GKV	=	Gemeinschaftskontenrahmen für Versorgungs- und Verkehrs- unternehmen
GR	=	Gemeinderat
GPA	=	Gemeindeprüfungsanstalt (Baden-Württemberg)

GWG	=	Geringwertige Wirtschaftsgüter
G + V	=	Gewinn- und Verlustrechnung
HA	=	Hauptausschuss
HGB	=	Handelsgesetzbuch
IM	=	Innenministerium
KAG	=	Kommunalabgabengesetz
KE	=	Kostenersatz
KrE	=	Kostenrechnende Einrichtung(en)
NWPI	=	Nachtragswirtschaftsplan
PC	=	Personal Computer
RPA	=	Rechnungsprüfungsamt
TREA	=	Thermische Restabfallbehandlungs- und Energieverwertungsanlage Breisgau
UWSA	=	Umweltschutzamt
VE	=	Verpflichtungsermächtigung(en)
VfW	=	Vereinigung für Wertstoffrecycling Aktiengesellschaft
VJ	=	Vorjahr
VKE	=	Verwaltungskostenerstattung(en)
VmPI	=	Vermögensplan
VOB	=	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	=	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WIR-V	=	Werksaufgaben - integriertes Rechnungswesen für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
WJ	=	Wirtschaftsjahr
WPI	=	Wirtschaftsplan
ZAB	=	Zweckverband Abfallentsorgung Breisgau

Kennzeichnungen

B	=	Bemerkung, die u. E. eine Maßnahme erforderlich macht
E	=	Empfehlung
H	=	Hinweis
V	=	Vorschlag

1 Prüfungsauftrag für das Wirtschaftsjahr 2010

1.1 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. (EAF) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Freiburg.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebes vor dessen Feststellung durch den Gemeinderat nach §§ 111 Abs. 1, 110 Abs. 1 GemO, § 9 GemPrO und § 16 Abs. 2 EigBG sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen.

Danach hat das RPA insbesondere zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen/Erträgen und Ausgaben/Aufwendungen und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 111 Abs. 1 GemO).

Außer der Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem RPA gemäß § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme von Kassenprüfungen und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände.

Als weitere Aufgabe hat der Gemeinderat gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO i.V.m. § 7 der Satzung über die Führung der Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb (Betriebssatzung) dem RPA die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen.

Neben der Erfüllung der eigentlichen Prüfungsaufgaben war das RPA in Form von Beratungsgesprächen präventiv tätig.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft (EAF) zum 31.12.2010 wurde schon während des Wirtschaftsjahres durch zeitnahe Prüfungen vorbereitet.

Die Belege des Vermögensplanes unterlagen im gesamten Wirtschaftsjahr 2010 vor deren kassenmäßigem Vollzug der Visakontrolle.

Rechnungsabschluss und Kostenrechnung wurden nachgehend der Prüfung unterzogen. Der sachlichen Prüfung wurde Vorrang eingeräumt (§ 6 GemPrO i.V.m. § 9 Abs. 1 GemPrO).

Die Kreditoren- und die Debitorenbelege wurden stichprobenweise geprüft.

1.2 Prüfungsablauf

Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von **sechs Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und - nach erfolgter Prüfung durch das RPA - vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen (§ 16 Abs. 2 und 3 EigBG).

Der Jahresabschluss 2010 einschließlich Lagebericht und das dazugehörige Rechnungswerk wurde dem Oberbürgermeister am 04.07.2011 (Eingangsstempel) überreicht und ging am 11.07.2011 beim RPA ein. Vor der formalen Übergabe ist der Jahresabschluss dem RPA bereits am 30.06.2011 über das BA Dez. II zugeleitet worden. Aufgrund von Erkenntnissen, die sich aus der Prüfung ergaben, hat der EAF Teile des Jahresabschlusses überarbeitet. Der geänderte Abschluss einschließlich Lagebericht und Anhang wurde durch den EAF vorab (E: 03.11.2011) am 10.11.2011 offiziell vorgelegt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wurde dem Dez. II und dem EAF vorab mit E-Mail vom **xx.11.2011** zugeleitet mit dem Angebot der Erörterung im Rahmen eines Abschlussgespräches. Gleichzeitig erhielten auch Stadtkämmerei und Rechtsamt den Berichtsentwurf.

Den Verzicht auf ein Abschlussgespräch teilten Betriebsleitung EAF und Dez. II mit Datum vom... schriftlich mit.

Der Oberbürgermeister ist nach § 16 Abs. 3 EigBG verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung zunächst dem Hauptausschuss als Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

1.3 Rechtliche Grundlagen der Prüfung

Rechtliche Grundlagen der örtlichen Prüfung in den für den Prüfungszeitraum maßgeblichen Fassungen sind:

- § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 und § 112 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GemO,
- § 16 EigBG,
- § 9 Gemeindeprüfungsordnung,
- § 7 der Satzung über die Führung der Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb und
- Dienstanweisung für das RPA.

Nach § 1 EigBG i.d.F. vom 04.05.2009 können Gemeinden Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der GemO als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

Für den Eigenbetrieb gelten gemäß § 3 Abs. 1 EigBG die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die sonstigen für Gemeinden maßgebenden Vorschriften, soweit das EigBG oder aufgrund des EigBG erlassene Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 EigBG sind die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes im Rahmen der in § 3 Abs. 1 EigBG genannten Vorschriften durch eine Betriebssatzung zu regeln. In ihr sind unbeschadet des § 11 Abs. 1 EigBG (Bedienstete beim Eigenbetrieb) auch solche Angelegenheiten zu regeln, die nach der GemO der Hauptsatzung vorbehalten sind.

Der Gemeinderat hat die Betriebssatzung am 19.01.1993 beschlossen. Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen zur Führung der Abfallwirtschaft in Eigenbetriebsform geschaffen. Die letzte Fortschreibung erfolgte am 19.12.2006.

1.4 Unterlagen der Prüfung

Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- Bilanz - § 8 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO),
- Gewinn- und Verlustrechnung - § 9 EigBVO,
- Anhang - §§ 284 bis 288 HGB i.V.m. § 10 EigBVO,
- Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs,
- Lagebericht - § 11 EigBVO und
- Wirtschaftsplan, Satzungen, Dienstanweisungen, Betriebsabrechnungen, Kostenrechnungen, Unterlagen über die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung der Abschreibungen.

Darüber hinaus wurde dem Rechnungsprüfungsamt im Prüfungszeitraum für das Finanzbuchhaltungsverfahren SAP R/3 vom EAF eine Leseberichtigung zur Verfügung gestellt.

1.5 Überörtliche Prüfung von Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg - **GPA** (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung sind in § 114 GemO geregelt.

Die Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Freiburg i. Br. 2003 - 2007 einschließlich Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg 2002 - 2007 wurde in der Zeit vom 27.05.2009 bis 24.08.2009 durchgeführt. Mit Drucksache G-10/214 nahm der Gemeinderat in der Sitzung am 30.11.2010 vom wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes der GPA vom 17.03.2010 Kenntnis.

Die den EAF betreffenden Feststellungen konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden.

2 Aufgaben und Struktur des Eigenbetriebes

Nach der Teilprivatisierung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und des Stadtreinigungsamtes mit Winterdienst zum 01.01.2000 (Drucksache G99034 und G99105) und nach der Übertragung der Zuständigkeit für den Bereich "Straßenreinigung und Winterdienst" durch GR-Beschluss vom 19.12.2006 (G-06/177) ab 01.01.2007 auf das Garten- und Tiefbauamt verblieb bei der Stadt ein Eigenbetrieb, der die hoheitlichen Aufgaben und Steuerungsfunktionen im Bereich Abfallwirtschaft für die Stadt wahrnimmt. Der Eigenbetrieb bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in dem in Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Satz 2 der Betriebssatzung bezeichneten Umfang der ASF, die sich ihrerseits Dritter bedienen kann.

Das Austauschverhältnis von Leistungen und Zuständigkeiten zwischen Gesellschaft und Eigenbetrieb ist über folgende vom Gemeinderat beschlossenen Vertragswerke geregelt:

- Bewirtschaftungsrahmenvertrag zwischen der Stadt Freiburg und der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH,
- Einzelleistungsvertrag über Aufgaben der Abfallentsorgung,
- Einzelleistungsvertrag über die technische Betriebsführung einschließlich der Rekultivierung und Nachsorge für die Deponie Eichelbuck,
- Einzelleistungsvertrag über Leistungen der Gesellschaft zur Unterstützung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der kaufmännischen Betriebsführung und
- Ergänzende Vereinbarungen zum vorgenannten Vertragswerk (für den Prüfungszeitraum insbesondere die 3. ergänzende Vereinbarung zum Bewirtschaftungsrahmenvertrag nebst Einzelleistungsverträgen).

Der EAF ist als selbständige Dienststelle dem Dez. II zugeordnet.

2.1 Aufgaben des Eigenbetriebes

Aufgaben des Eigenbetriebes sind nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung i. d. F. vom 19.12.2006 (in Kraft getreten am 01.01.2007) das Entsorgen der in der Stadt Freiburg i.Br. angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung.

2.2 Betriebsstruktur

Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Hauptausschuss als Betriebsausschuss,
- der Oberbürgermeister, bzw. die Fachdezernentin und
 - die Betriebsleitung.

Der **Gemeinderat** entscheidet außer über die in § 9 Abs. 1 EigBG und in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten auch über Änderungen des Wirtschaftsplanes und über die in § 5 Abs. 2 und 3 der Betriebssatzung genannten Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über

- a) die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
- b) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und
- c) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die Mitglieder des Hauptausschusses bilden gleichzeitig den beschließenden Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb (§ 3 Abs. 1 Betriebssatzung), seine Zuständigkeiten sind in § 3 Abs. 2 und 3 der Betriebssatzung festgelegt.

Der **Betriebsleitung** (§§ 4 bis 6 EigBG) gehörten während des Berichtszeitraumes folgende Personen an:

Herr Dr. Wörner als Erster Betriebsleiter

Herr Hoppe als Zweiter Betriebsleiter.

Eine **Dienstanweisung** für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. wurde am 15.09.2007 erlassen.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung ist durch **Geschäftsordnung** vom 19.12.2006 geregelt.

Der Betriebsleitung obliegt grundsätzlich die Leitung des Eigenbetriebes, insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung verantwortlich.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

2.3 Wesentliche Beschlüsse

Der Gemeinderat fasste im Berichtsjahr folgende wesentliche Beschlüsse:

- 22.06.2010 Einführung eines Cash-Poolings ab 01.08.2010 (G-10/090);
- 30.11.2010 Kenntnisnahme des Gemeinderats über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zur überörtlichen Prüfung 2002 - 2007 des EAF (G-10/214);
- 14.12.2010 Jahresabschluss 2009, Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Wirtschaftsplan 2011/2012 (G-10/206 und G-10/206.1);
- 14.12.2010 Gebührenkalkulation 2011, Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (G-10/207);
- 14.12.2010 Bewirtschaftungsrahmenvertrag zwischen der Stadt Freiburg und der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH (G-10/167)
- Fortschreibung des Bewirtschaftungsrahmenvertrages (4. ergänzende Vereinbarung) und Einzelleistungsverträge für die Jahre 2011 - 2015
 - Fortschreibung des Leistungskataloges für die Jahre 2011 - 2015
 - Fortschreibung des Betreiberentgeltes für Jahre 2011 - 2015 .

2.4 Wichtige Verträge

Neben den unter Abschn. 2 aufgeführten Verträgen bestanden im Berichtsjahr folgende weitere wesentliche Vertragsverhältnisse:

- Vertrag mit der Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH (GAB) über die Entsorgung von Abfall aus der Stadt Freiburg;
- Werkvertrag Abfallpädagogik mit dem BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein e.V.;
- Abschlussvereinbarung Duales System Deutschland sowie Abstimmungsvereinbarungen mit verschiedenen Systembetreibern.

Von Bedeutung für den EAF ist weiterhin der Entsorgungsvertrag zwischen GAB und TREA.

2.5 Versicherungsschutz (siehe Abschn. 7, Ziffer 10)

Es bestanden folgende Versicherungen:

	<u>Jahresprämie</u>
• Haftpflichtversicherung für die Deponie Eichelbuck	44.122,33 €
• Umweltschadensversicherung Deponie	4.290,16 €
• Haftpflichtversicherung für die Bediensteten des EAF	2.958,12 €
• Kfz-Versicherung für alle städtischen Fahrzeuge, die im Rahmen der Kfz-Zentralverrechnung über den EAF abgerechnet werden (siehe hierzu Abschn. 6.10.2, Ziffer 12)	82.949,55 €
• Gebäudeversicherung für die Halle des Recyclinghofes in der Carl-Mez-Straße	208,71 €

nachrichtlich:

Die Feuerversicherung für die Deponie Eichelbuck (Baucontainer, Notstromaggregat) wird von der ASF GmbH getragen.

3 Vorjahresabschluss

Jahresabschluss und Lagebericht 2009 des EAF wurden zusammen mit dem Prüfungsbericht des RPA vom 12.10.2010 - nach Vorberatung im Hauptausschuss als Betriebsausschuss am 06.12.2010 - in der Sitzung des GR am 14.12.2010 behandelt; es wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009 in der Anlage 2 zur Drucksache G-10/206 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt gemäß den Darstellungen in der Anlage 3 zur Drucksache G-10/206 die Feststellung des Jahresabschlusses

2.1	Bilanzsumme	37.030.505,90 €
2.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	23.462.822,35 €
	- das Umlaufvermögen	13.124.179,26 €
	- Rechnungsabgrenzungen	443.504,29 €
2.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	0,00 €
	- die Rückstellungen	36.237.364,92 €
	- die Verbindlichkeiten	1.528.801,92 €
2.2	Jahresverlust	- 747.467,91 €
2.2.1	Summe der Erträge	24.683.767,86 €
	<i>davon</i>	
	<i>Abbau der Rückstellung Gebührenüberschüsse</i>	508.489,25 €
2.2.2	Summe der Aufwendungen	25.431.235,77 €
	<i>davon</i>	
	<i>Zuführung Rückstellung Gebührenüberschüsse</i>	281.890,84 €
2.3	den Jahresverlust	- 747.467,91 €
	mit dem Jahresgewinn der Vorjahre zu verrechnen	11.806,97 €
	und auf neue Rechnung vorzutragen	- 735.660,94 €
3. **Der Gemeinderat entlastet die Betriebsleitung.**

Die gem. § 16 Abs. 4 EigBG vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des EAF nebst öffentlicher Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgte in der Zeit vom 31.01.2011 bis 10.02.2011 an der Gemeindeverkündungstafel im Alten Rathaus und an den Verkündungstafeln der Stadtteile mit Ortschaftsverfassung.

3.1 Prüfungsfeststellungen zum Vorjahresabschluss

Der Prüfungsbericht des Vorjahres beschränkte sich auf wesentliche Feststellungen. Eine Kennzeichnung mit B (= Bemerkung, die u.E. eine Maßnahme erforderlich macht), konnte im Prüfungsbericht des Vorjahres unterbleiben.

4 Rechnungswesen 2010

Entsprechend dem Einzelleistungsvertrag über Leistungen der ASF GmbH zur Unterstützung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der kaufmännischen Betriebsführung wird das gesamte Rechnungswesen des EAF von der ASF GmbH seit 01.01.2002 mit dem maschinellen Finanzbuchhaltungsverfahren SAP R/3 wahrgenommen.

Nach Auskunft der ASF GmbH werden die Standardmodule

- Finanzwesen (FI),
- Kostenrechnung (CO),
- Faktura (CS) und
- Anlagebuchhaltung (FI-AA)

eingesetzt.

Der Kontenplan des EAF wurde an den Kontenrahmen für Versorgungsunternehmen (GKV) angepasst.

Für die Verwaltung der Erlöse und Erträge setzt die ASF GmbH die Debitorenbuchhaltung ein.

Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt durch die Stadtkämmerei - Abt. Stadtkasse. Privatrechtliche Forderungen werden im Auftrag des EAF durch die ASF GmbH begetrieben.

Das Rechnungswesen erfüllt seine Aufgabe zur Dokumentation aller Geschäftsvorfälle und dient als Instrument zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 ging von der geprüften Schlussbilanz zum 31.12.2009 aus. Wir haben uns überzeugt, dass die Zahlen dieser Bilanz richtig übertragen wurden.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

4.1 Betriebsabrechnung

Die für den Eigenbetrieb geführte Betriebsabrechnung ist Grundlage für die Kalkulation der Abfallgebühren. Nach der Teilprivatisierung und dem Wegfall des operativen Geschäfts besteht der Eigenbetrieb ausschließlich aus dem Bereich Verwaltung.

4.2 Controlling und Innenrevision

Controlling und Innenrevision bezogen auf das Rechnungswesen zählen zum Aufgabenbereich der Finanzabteilung der ASF GmbH. Im Rahmen der quartalsmäßigen Berichtspflicht dient das Controlling als Steuerungsinstrument für die Betriebsleitung des EAF.

Die Innenrevision der ASF erstreckt sich auf

- die Abstimmung der Deponiegebühren zwischen Wiegemodul und Finanzwesen,
- die Abstimmung der durch das Haupt- und Personalamt durchgeführten Gehaltsabrechnung (Zuordnung zu den Kostenstellen und Kostenarten im Finanzwesen),
- die sachgerechte Zuordnung und Abgrenzung der Kfz-Zentralverrechnung auf die jeweiligen Ämter,
- die Abstimmung der Einnahmenvorbuchhaltung der durch die Stadtkämmerei - Abt. Stadtkasse im Rahmen der Veranlagung der Haus- und Gewerbemüllgebühren geführten Einnahmen und
- die Zuordnung der Kosten auf die für die Gebührenkalkulation relevanten Bereiche.

Darüber hinaus ist dem GR einmal jährlich zum 30.09. über die aktuelle Entwicklung durch den EAF zu berichten (G-08/113).

- H₁ Das RPA stellt fest, dass dem Gemeinderat im Berichtszeitraum nicht über die Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzpläne des EAF berichtet wurde.

5 Wirtschaftsplan

5.1 Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes

Bei den Eigenbetrieben tritt nach § 14 Abs. 1 EigBG an Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Wirtschaftsplan. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Entsprechend der Haushaltsplanung der Stadt wurde für den EAF ein Wirtschaftsplan für zwei Jahre aufgestellt. Der Wirtschaftsplan 2009/2010 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung i.V.m.

der Gemeindeordnung wie folgt beschlossen und in Kraft gesetzt:

Wirtschaftsplan 2009/2010

Beschlussfassung durch den Gemeinderat	21.10.2008
Vorlage an das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde	21.01.2009
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes	04.03.2009

5.1.1 Erfolgsplan

Der Erfolgsplan dient der Kontrolle der Wirtschaftsführung und Berechnung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses. Im Erfolgsplan sind sämtliche voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Insoweit handelt es sich dabei um eine Vorausplanung der Gewinn- und Verlustrechnung.

5.1.2 Vermögensplan

Der Vermögensplan lässt sich als jahresbezogene „Investitions- und Kapitalrechnung“ bezeichnen. Auf der Einnahmeseite werden die vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel und auf der Ausgabeseite der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen dargestellt.

Weitere Einzelheiten zur Planung und zu Ergebnissen des Wirtschaftsjahres 2010 werden im **Abschn. 6.6 Planvergleich** dargestellt und erläutert.

5.1.3 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Tarifbeschäftigte. Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben (§ 3 Abs. 1 EigB-VO). In der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes 2009/2010 sind die nachstehenden Stellen ausgewiesen:

	2009/2010	
	- Soll - Anzahl	%
Tarifbeschäftigte	1,50	23,3
Beamte	4,95*	76,7
Gesamt	6,45	100,0

* Ein Beamter ist als 1. Geschäftsführer der ASF GmbH beurlaubt, zwei weitere sind der ASF GmbH zugewiesen.

5.2 Finanzplanung

§ 4 EigBVO verpflichtet den Eigenbetrieb, seiner Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr das laufende Wirtschaftsjahr ist. Die Aufstellung des Finanzplanes und des ihm zugrunde liegenden Investitionsprogrammes ist in § 85 GemO i.V.m. § 3 EigBG und § 24 GemHVO geregelt. Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen und von diesem zu beschließen. Der Beschluss sollte spätestens mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan gefasst werden. Der Finanzplan ist als Anlage dem Wirtschaftsplan beizufügen (§ 3 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO) und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

Der Gemeinderat hat mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2009/2010 am 21.10.2008 auch den (fortgeschriebenen) **Finanzplan** mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre **2008** bis **2013** entsprechend dem ihm vorgelegten Entwurf beschlossen.

H₂ Mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2011/2012 hat der Gemeinderat am 14.12.2010 den Finanzplan für die Jahre 2011 - 2015 genehmigt (Drucksache G-10/206). Abweichend von der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Fortschreibung der Finanzplanung für den Zeitraum 2010 - 2015, wurde in den Gemeinderatsbeschluss über die Fortschreibung nicht das laufende Wirtschaftsjahr 2010 einbezogen (§ 4 EigBVO i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 2 GemO).

6 Jahresabschluss zum 31.12.2010

6.1 Gliederung, Bestandsnachweise und Bewertung

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2010 ist aus den ordnungsgemäß geführten Büchern und Unterlagen richtig entwickelt und erstellt worden. Die in Kontoform erstellte Bilanz ist gem. § 8 EigBVO gegliedert.

Das gesamte Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände werden in einem EDV-geführten Anlagennachweis nachgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form im Anhang dargestellt.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden durch Saldenlisten nachgewiesen.
 Den Zugängen zum Anlagevermögen wurde die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt, bei den Abschreibungen ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt (dazu näher Abschn. 6.10 A. Anlagevermögen).
 Forderungen und Verbindlichkeiten wurden auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips bewertet.
 Für alle erkennbaren Verpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet.
 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Wertansätze der Vermögens- und Schuldposten ordnungsgemäß ermittelt wurden.

Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses sind im **Abschn. 6.10 Erläuterungen zum Jahresabschluss** gegliedert und erläutert.

6.2 Ausgewiesenes Ergebnis und Ergebnisverwendungsvorschlag

Bei der Ermittlung des Ergebnisses und des Ergebnisverwendungsvorschlags wurde dem VGH-Urteil vom 31.05.2010 Rechnung getragen, wonach das Risiko der Nichtbetreibbarkeit einer Forderung nicht die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen, sondern der Einrichtungsträger als Forderungsinhaber zu tragen hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresverlust 2010	
von insgesamt	290.252,05 €
aus. Dieser ergibt sich aus einem	
- negativen Jahresergebnis (Unterdeckung) im gebührengewundenen Bereich in Höhe von	575.906,80 €
sowie einem	
- positiven Jahresergebnis im nicht gebührengewundenen Bereich in Höhe von	285.654,75 €

Das Jahresergebnis wird beeinflusst durch die rechtlich erforderliche Darstellung der Rückabwicklung als Gebührenüberschüsse und durch die von der GPA geforderte Zuführung der Gebührenüberschüsse in die Rückstellung bzw. deren kongruente Auflösung in Höhe der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Beträge.

H₃ Der durch Beschluss des Gemeinderates auf neue Rechnung vorzutragende Bilanzverlust beläuft sich auf 1.025.912,99 € (290.252,05 € Jahresverlust 2010 zuzüglich 735.660,94 € Verlust aus Vorjahren).

6.3 Vermögenslage

Nachfolgend wird der Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zum 31.12.2010 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen, verglichen mit den Vorjahreszahlen, dargestellt.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderung
	Tsd. €	%	Tsd. €	%	
<u>Vermögensstruktur</u>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0
Sachanlagen	2.083	5,8	2.303	6,2	-220
Finanzanlagen	15.023	41,6	21.160	57,1	-6.137
Anlagevermögen insgesamt	17.106	47,4	23.463	63,3	-6.357
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.098	3,0	966	2,6	132
Forderungen an die Stadt	8.377	23,1	134	0,4	8.243
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0
Liquide Mittel	9.600	26,5	12.024	32,5	-2.424
Rechnungsabgrenzung	13	0,0	444	1,2	-431
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt	19.088	52,6	13.568	36,7	5.520
Gesamtvermögen	36.194	100,0	37.031	100,0	-837
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital	-1.026	-2,8	-736	-2,0	-290
Rückstellungen	35.173	97,2	36.237	97,8	-1.064
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	179	0,5	434	1,2	-255
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.868	5,1	1.096	3,0	772
Übrige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0
Rechnungsabgrenzung	0	0,0	0	0,0	0
Fremdkapital insgesamt	37.220	102,8	37.767	102,0	-547
Gesamtkapital	36.194	100,0	37.031	100,0	-837

Vermögensstruktur

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 837 Tsd. € reduziert.

Die Verminderung der **Sachanlagen** um 220 Tsd. € ist auf die Abschreibungen im Wirtschaftsjahr zurückzuführen.

Die **Finanzanlagen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 6.137 Tsd. € reduziert. Dieses ist im Wesentlichen auf die Rückzahlung eines Darlehens durch die Stadt in Höhe von 6.136 Tsd. € und erhaltene Darlehenstilgungen durch die GAB in Höhe von 9 Tsd. € zurückzuführen. Der Gesamtbetrag der Ausleihungen an den Kernhaushalt beläuft sich per 31.12.2010 auf 9.782 Tsd. €.

Der EAF nimmt seit dem 01.08.2010 am städtischen Cash-Pooling teil. Einzahlungen in diese Geldanlage werden im Umlaufvermögen (Forderungen gegenüber der Stadt) ausgewiesen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 132 Tsd. €. Die Steigerung betrifft im wesentlichen den Gebühreneinzug Haus- und Gewerbemüll. Der Anstieg der **Forderungen gegenüber der Stadt** um 8.243 Tsd. € resultiert aus der Geldanlage im städtischen Cash-Pooling (s. oben). Im Vergleich zum Vorjahr fällt der Bestand an **sonstigen Forderungen** (ausstehende Zinserträge) um insgesamt 79 Tsd. € geringer aus.

Die **liquiden Mittel** enthalten den Zahlungsmittelbestand bei Kreditinstituten und Festgelder. Die Abnahme der liquiden Mittel um 2.424 Tsd. € korrespondiert mit der Zunahme der Forderungen gegenüber der Stadt (Cash-Pooling).

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** haben sich um 431 Tsd. € verringert, da im Vorjahr höhere Vorauszahlungen abzugrenzen waren.

Kapitalstruktur

Ursache für die Reduzierung des **Eigenkapitals** auf -1.026 Tsd. € ist der im Berichtsjahr entstandene Jahresverlust in Höhe von -290 Tsd. € und der Verlustvortrag der Vorperiode in Höhe von -736 Tsd. € (dazu bereits Ziff. 6.2). Dieses negative Eigenkapital stellt lediglich eine buchmässige bzw. formelle Überschuldung dar. § 268 Abs. 3 HGB ist nach § 8 EigBVO nicht anzuwenden.

Die **Rückstellungen für Deponierekultivierung** veränderten sich durch die jährlichen Zuführungen in Höhe von 1.263 Tsd. € und Auflösungen in Höhe von 3.349 Tsd. €. Die Rückstellungen für Deponierekultivierung reduzierten sich um 2.086 Tsd. € auf 32.637 Tsd. €. Die **Rückstellungen für Gebührenüberschüsse** haben sich insgesamt um 977 Tsd. € erhöht. Den Auflösungen von 508 Tsd. € standen Zuführungen von 1.486 Tsd. € gegenüber. Den **sonstigen Rückstellungen** wurden insbesondere für zu erwartende Preisanpassungen durch die ASF GmbH insgesamt 45 Tsd. € zugeführt.

Die **Verbindlichkeiten** betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Freiburg und der ASF GmbH in Höhe von 1.867 Tsd. €.

Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses werden in Abschn. 6.10 detailliert erläutert.

6.4 Finanzstruktur und Liquiditätslage

Nachfolgend werden die in der Darstellung der Vermögenslage enthaltenen Posten nach ihrer Fristigkeit aufgegliedert. Maßstab für diese Gliederung ist die tatsächliche oder vermutete Laufzeit der Aktiva und Passiva. Als kurzfristig wurde der Zeitraum bis zu einem Jahr, als mittelfristig ein Zeitraum von einem Jahr bis fünf Jahren und als langfristig von über fünf Jahren angenommen.

Aktiva		Passiva	
<u>langfristig</u>	Tsd. €		Tsd. €
Sachanlagevermögen	2.083	Eigenkapital	- 1.026
	2.083		- 1.026
		<u>Unterdeckung:</u>	
		3.109 Tsd. €	
<u>mittel- und kurzfristig</u>			
Finanzanlagen	15.023	Rekultivierungs- und sonstige Rückstellungen	35.173
Lieferungs- und Leistungsforderungen	1.098	Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten	179
Forderungen gegenüber der Stadt	8.377	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und ASF GmbH	1.868
sonstige Vermögensgegenstände	0	sonstige Verbindlichkeiten	0
Abgrenzung	13		
flüssige Mittel	9.600		
	34.111		37.220
<u>Unterdeckung</u>			
3.109 Tsd. €			
	36.194		36.194

Dem langfristig gebundenen Anlagevermögen steht kein langfristig zur Verfügung stehendes Eigenkapital gegenüber. Seit den Vorgaben der GPA im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des EAF der Jahre 1997 - 2001 werden die bisher beim Eigenkapital ausgewiesenen Kostenüberdeckungen als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilanziert.

Bei der Gegenüberstellung von mittel- und kurzfristigem Vermögen zu mittel- und kurzfristigem Kapital ergibt sich eine Unterdeckung von 3.027 Tsd. €.

Das durch Beschluss des Gemeinderats am 11.04.1996 an die Stadt gewährte Darlehen in Höhe von 6.135.502,57 (12.000.000,00 DM) wurde ordnungsgemäß zum 30.04.2010 in voller Höhe zurückgezahlt.

Liquidität

Das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Liquidität 2. Grades) zeigt im Vergleich zu den Vorjahren folgendes Bild:

	2010 Tsd. €	2009 Tsd. €	2008 Tsd. €
flüssige Mittel	9.600	12.024	12.414
kurzfristige Forderungen (einschl. Rechnungsabgrenzung)	9.488	1.544	1.708
	19.088	13.568	14.122
abzüglich kurzfristige Schulden	2.046	1.530	2.988
Liquidität 2. Grades	17.042	12.038	11.134

Aufgrund des Gebühreneinzugs der Hausmüllgebühren zum Jahresanfang verfügt der EAF über eine hohe Liquidität. Nicht benötigte Gelder werden zinsbringend als Tagesgeld bzw. im Cash-Pooling der Stadt angelegt. Die Erhöhung der Liquidität resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Forderungsbestandes (hohe Einlage Cash-Pool nach Rückzahlung Darlehen, s. Abschn. 6.3).

Der EAF verfügt über eine Kontokorrentkreditlinie von 4,1 Mio. €. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedurfte keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da er die Bemessungsgrenze nicht überschritt. Es mussten **keine** "Kredite im Kassensbereich zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bis zum Eingang der Deckungsmittel" aufgenommen werden (s.a. Abschn. 6.8).

Auch Kontokorrentkredite mussten kaum in Anspruch genommen werden, so dass im Berichtszeitraum lediglich ein Zinsaufwand für Kontokorrent in Höhe von insgesamt 82,24 € entstand.

6.5 Ertragslage

Die aus den Gewinn- und Verlustrechnungen abgeleiteten Gegenüberstellungen der Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 zeigen folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderung Tsd. €
	Tsd. €	%	Tsd. €	%	
Umsatzerlöse	21.359	84,2	21.168	90,3	191
Sonstige betriebliche Erträge	4.018	15,8	2.286	9,70	1.732
Gesamtleistung	25.377	100,0	23.454	100,0	1.923
Materialaufwand	4.823	19,0	5.030	21,4	-207
Rohergebnis	20.554	81,0	18.424	78,6	2.130
Personalaufwand	303	1,2	287	1,2	16
Abschreibungen	221	0,9	221	0,9	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	21.061	83,0	19.859	84,7	1.202
Betriebsergebnis	-1.031	4,1	-1.943	-8,3	912
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage- vermögens	669	2,6	924	3,9	-255
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	107	0,4	305	1,3	-198
Finanzergebnis	776	3,1	1.229	5,2	-453
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-255	-1,0	-714	-3,0	459
Außerordentlichen Ergebnis	0	0,0	0	0,0	0
Sonstige Steuern	35	0,1	34	0,1	1
Jahresgewinn / Jahresverlust	-290	-1,2	-748	-3,2	458

Die **Umsatzerlöse** sind im Berichtsjahr um 191 Tsd. € gestiegen. Diese Entwicklung resultiert aus dem Anstieg aus den Erlösen für die Deponie (Kippgebühren Umladestation und Akquise Einbaumaterial) sowie den Erlösen für die Hausmüllentsorgung.

Die im Wirtschaftsjahr 2010 erhobenen Gebühren basieren auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2008 (Drucksache G-08/207) Sie galten für den Zeitraum 01.01.2009 - 31.12.2010. Der Gemeinderat hatte aufgrund des VGH-Urteils vom 31.05.2010 und den Empfehlungen der GPA am 14.12.2010 beschlossen (Drucksache G-10/207), den ursprünglich festgelegten Kalkulationszeitraum 2009-2011 vorzeitig zum 31.12.2010 zu beenden.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1.732 Tsd. €. Ebenso sind die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** um 1.202 Tsd. € gestiegen. Der wertmäßige Anstieg ist im wesentlichen in Erstattungen durch den städtischen Haushalt im Zusammenhang mit dem VGH-Urteil vom 31.05.2010 (Erträge) und entsprechender Zuführungen zu den Rückstellungen (Aufwendungen) begründet (dazu näher Abschnitt 6.10.1 B Passiva).

Aufgrund der rückläufigen Anlieferungsmengen auf der Umlagestation Eichelbuck sank der **Materialaufwand** im Vergleich zum Vorjahr um 207 Tsd. €.

Der **Personalaufwand** stieg um 16 Tsd. € (5,6 %).

Die **Abschreibungen** blieben nahezu identisch und betragen 221 Tsd. €.

Das **Betriebsergebnis** beträgt - 1.031 Tsd. € und verbesserte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 912 Tsd. €.

Das **Finanzergebnis** verringert sich im Vergleich zum Vorjahr um 453 Tsd. €. Die Ursache hierfür sind die deutlich verschlechterten Konditionen auf dem Kapitalmarkt und die geringen Zinserträge im Rahmen des Cash-Poolings (Erprobungsphase).

- H₄** Auf eine angemessene Verzinsung ist im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten und Marktkonditionen grundsätzlich zu beachten.

Vorstehende Entwicklung führt dazu, dass sich in 2010 ein **Jahresverlust** von 290 Tsd. € ergibt. Das **Jahresergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 458 Tsd. € verbessert.

6.6 Planvergleich

6.6.1 Erfolgsplan

	Ansatz WPL	Ergebnis	Planvergleich
	2010	2010	(+/-)
	€	€	€
Umsatzerlöse	22.229.587,17	21.359.142,79	-870.444,38
Sonstige betriebliche Erträge	1.694.300,27	4.017.531,62	2.323.231,35
Materialaufwand	5.634.293,03	4.822.833,45	-811.459,58
Personalaufwand	289.248,00	302.801,67	13.553,67
Abschreibungen	222.170,64	220.583,33	-1.587,31
Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.047.658,87	21.061.266,23	1.013.607,36
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	509.498,49	519.422,40	9.923,91
Zinserträge	1.599.080,00	255.936,74	-1.343.143,26
Zinsaufwand	0,00	82,24	82,24
Steuern	39.300,00	34.718,68	-4.581,32
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Summe Ertrag	26.032.465,93	26.152.033,55	119.567,62
Summe Aufwand	26.232.670,54	26.442.285,60	209.615,06
Jahresverlust	200.204,61	290.252,05	90.047,44

Die Einflüsse auf die Entwicklung des Jahresverlusts 2010 sind im Jahresabschluss nachvollziehbar geschildert.

6.6.2 Vermögensplan

lfd. Nr.	Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Ansatz WPL 2010 (alt) €	Ansatz WPL 2010 (neu)* €	Ist 2010 €	Planvergleich +/- €
1	Zuführung zum Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuführung zu Rücklagen				
	abzüglich Entnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil				
	abzüglich Entnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Zuweisungen und Zuschüsse abzgl. Auflösungsbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Beiträge und ähnliche Entgelte abzgl. Auflösungsbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Zuführung z. langfr. Rückstellungen	1.791.080,00	1.791.080,00	1.263.275,97	- 527.804,03
	abzüglich Entnahmen	- 2.817.507,77	0,00	0,00	0,00
8	Kredite				
	a) von der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) von Dritten	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 6)	222.170,64	222.170,64	220.583,33	- 1.587,31
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten	6.144.043,67	6.144.043,67	6.144.043,67	0,00
11	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	1.554.300,13	0,00	0,00	0,00
12	Finanzierungsmittel insges.	6.894.086,67	8.157.294,31	7.627.902,97	- 529.391,34

lfd. Nr.	Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Ansatz WPL 2010 (alt) €	Ansatz WPL 2010 (neu)* €	Ist 2010 €	Planvergleich +/- €
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	2.000,00	2.000,00	623,33	- 1.376,67
1 a	Investitionen Deponienachsorge	0,00	1.400.000,00	1.904.890,24	504.890,24
2	Finanzanlagen	0,00	4.628.083,44	6.796,282	- 4.621.287,16
3	Rückzahlung von Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Jahresverlust abzüglich Überschuss aus Vorjahren	709.703,10	709.703,10	1.025.912,99	316.209,89
6	Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Auflösung Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Entnahme langfr. Rückstellungen	1.400.000,00	1.417.507,77	1.444.600,67	27.092,90
9	Tilgung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Gewährung von Krediten				
	a) an Gem. einschl. EigB	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Finanzierungsbed. aus VJ	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Finanzierungsbed. insgesamt	2.111.703,10	8.157.294,31	4.382.823,51	3.747.470,80

	Finanzierungsfehlbetrag				
	erübrigte Finanzierungsmittel			3.245.079,46	3.245.079,46

* Aufgrund der Vorgaben der GPA im Rahmen der überörtl. Prüfung im 3. Quartal 2009 wurde die Darstellung des Vermögensplanes 2010 an die Anforderungen der GPA angepasst.

Durch die Vermögensplanabrechnung aufgezeigte Finanzierungsfehlbeträge oder erübrigte Mittel sind entsprechend § 2 Abs. 2 EigBVO i.V.m. Formblatt 6 in einem späteren Vermögensplan zu veranschlagen. Vom zeitlichen Ablauf her ist dies nach derzeitigem Erkenntnisstand in der Regel frühestens im übernächsten Vermögensplan möglich.

H₅ Der bereits in der Vermögensplanabrechnung 2009 im Ergebnis enthaltene Finanzierungsfehlbetrag aus 2008 in Höhe von 127.872,49 € gehört demnach sowohl in Ansatz als auch Ergebnis in den Vermögensplan 2010.

Die sich aus der Vermögensplanabrechnung 2009 ergebenden erübrigten Finanzierungsmittel in Höhe von 1.203.139,19 € gehören demnach sowohl in Ansatz als auch Ergebnis in den Vermögensplan 2011.

Das Ergebnis der Vermögensplanabrechnung 2010 (erübrigte Finanzierungsmittel 3.245.079,46 €) ist demgemäß wiederum im Vermögensplan ab 2012 zu veranschlagen.

6.7 Übertragung von Mitteln in das WJ 2011 (§ 2 Abs. 4 EigBVO)

Planansätze 2010 der Ausgaben für die	
Veränderung des Anlagevermögens beliefen sich auf	2.000,00 €.
In Anspruch genommen wurden planmäßig	<u>623,33 €.</u>
In das WJ 2011 könnten somit übertragen werden	1.376,67 €.

Tatsächlich werden **keine** Mittel übertragen.

6.8 Kreditbedarf

Bei Investitionen (Ausgaben für Veränderungen des Anlagevermögens) von	623,33 €
<u>abzüglich</u>	
zuordenbaren Einnahmen des Vermögensplanes von	220.583,33 €

H₆ bestand im **Berichtsjahr kein Kreditbedarf**.

6.8.1 Kreditermächtigung/Kredittilgung

Für den Wirtschaftsplan 2010 bestand **keine** Kreditermächtigung.
Kredite waren **keine** zu tilgen.

6.8.2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 89 GemO betrug 4 Mio. €. Da er die Bemessungsgrenze nicht überschritt, bedurfte er keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. **Liquiditätsschwierigkeiten**, denen nur mit der Aufnahme eines Kassenkredites hätte begegnet werden können, **ergaben sich nicht** (s. Abschn. 6.4 und Abschn. 7 Nr. 4).

6.9 Verpflichtungsermächtigungen

Für den Wirtschaftsplan 2010 bestanden **keine** Verpflichtungsermächtigungen.

6.10 Erläuterungen zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang

6.10.1 Bilanz

Die Bilanz wurde entsprechend § 8 Abs. 1 EigBVO i.V.m. den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. § 268 Abs. 1-3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung. Die Bilanz ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Die einzelnen Bilanzpositionen werden nachfolgend kurz erörtert:

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Vorbemerkungen

Das Sachanlagevermögen sowie die immateriellen Vermögensgegenstände werden in einer automatisierten Anlagendatei geführt, die den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie § 10 Abs. 2 EigBVO entspricht. Aus den EDV-Auswertungen des Verfahrens SAP R/3 (FI-AA) gehen die Bezeichnung des Anlagegutes, das Anschaffungsdatum, die Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Nutzungsdauer, Abschreibungsbetrag, Abschreibungshöhe sowie der Restbuchwert zum Bilanzstichtag hervor. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden unter einem separaten Sachkonto ausgewiesen.

Die Abschreibungen werden ausschließlich nach der linearen Abschreibungsmethode angesetzt. Grundlage für die Berechnung des Abschreibungssatzes bildet die jeweilige

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Aufgrund einer Änderung des EStG (§ 7 Abs. 5.3) mindert sich erstmals ab 01.01.2004 beim beweglichen Anlagevermögen im Jahr der Anschaffung der AfA-Betrag jeweils um 1/12 für jeden Monat, der dem Monat der Anschaffung vorangeht.

In der **Anlage 3** findet sich eine detaillierte Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagenvermögens. Die einzelnen Anlagepositionen werden wie folgt erläutert:

II. Sachanlagen

Die Sachanlagen umfassen die Grundstücke der Recyclinghöfe Carl-Mez-Str. und Littenweiler mit aufstehenden Bauten, Bauten auf der Deponie, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die Planungskosten der Deponieerweiterung und Planungskosten TREA. Die Verminderung der Sachanlagen um 220 Tsd. € ist auf die Abschreibungen im Wirtschaftsjahr zurückzuführen. Diese umfassen hauptsächlich die Abschreibung der Planungskosten für die Deponieerweiterung in Höhe von 165 Tsd. €.

Nach Auskunft des EAF ist der ursprünglich geplante Ankauf einer Erweiterungsflächen für das Außengelände des Recyclinghofs Littenweiler derzeit nicht mehr beabsichtigt.

III. Finanzanlagen

Sonstige Ausleihungen

Der ausgewiesene Betrag in Höhe von 15.022.573,46 € setzt sich zusammen aus

• Darlehen an den Kernhaushalt	9.782.115,00 €
• Darlehen an die GAB	264.254,72 €
• Wertpapiere	4.976.203,74 €

Aufgrund von Darlehenstilgungen haben sich die Ausleihungen an die Stadt und die GAB um 6.137 Tsd. € reduziert. Nachdem im Berichtsjahr ein Darlehen vollständig zurückgezahlt wurde, bestehen zum 31.12.2010 noch drei Darlehen an den Kernhaushalt.

B. Umlaufvermögen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter dem Bilanzposten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ sind die Ansprüche des EAF gegenüber Dritten auszuweisen, die ihm aus dem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen den Finanzanlagen zuzuordnen sind.

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Position beinhaltet Forderungen

• gegenüber den Gebührenzahlern in Höhe von insgesamt	918.179,42 €
• gegenüber der ASF aus der Abrechnung für Deponiegebühren	15.195,00 €
• gegenüber der GAB aus Gutschriften für 2010	83.202,53 €
• gegenüber Firmen aus dem Verkauf roter Müllsäcke	2.756,50 €
• aus antizipativen Posten (Sonstige Forderungen)	<u>78.898,54 €</u>
	1.098.231,99 €

H₇

Die unter dieser Bilanzposition aufgeführte Forderung gegenüber der ASF GmbH in Höhe von 15.195,00 € wäre an sich unter der Position „Forderungen gegenüber der Stadt und verbundenen Unternehmen“ auszuweisen. Im Rahmen der Prüfung hat der EAF mitgeteilt, die Umgliederung entsprechend vorzunehmen.

Aufgrund von Niederschlagungen (Gebührenauffälle) sind in 2010 **Wertberichtigungen** in Höhe von insgesamt 127.264,04 € vorgenommen worden. Diese stehen nicht unter den Forderungen in der Bilanz und werden durch den städtischen Haushalt erstattet. Der Aufwand wird durch den städtischen Haushalt erstattet.

2. Forderungen gegenüber der Stadt und verbundenen Unternehmen

Die Position beinhaltet Forderungen gegenüber der Stadt und der ASF aus

• Cash-Pooling	7.598.542,41 €
• Benutzergebühren (Schlussabrechnung 2010)	21.088,64 €
• Kfz-Zentralverrechnung	256,48 €
• Verwaltungs- und Personalkostenerstattung sowie verschiedenen Verwaltungsleistungen	471.288,47 €
• antizipativen Posten (Sonstige Forderungen) u.a. Erstattung von Nebenforderungen, Gewinnanteil, Niederschlagungen	<u>286.000,96 €</u>
	8.377.176,96 €

Wertprägend ist die Forderung des EAF gegenüber der Stadt aus dem Cash-Pooling.

IV. **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Der Bestand gliedert sich in

Bestand auf Girokonto	- 6,92 €
Festgeldanlage	<u>9.600.000,00 €</u>
	9.599.993,08 €

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 12.780,48 € handelt es sich um

- Jahresabo EUWID-Zeitschrift 01.01. - 31.05.2011 225,73 €,
- Abrechnung der Beamtengehälter für 01/2011 12.554,75 €.

Die Beträge wurden im Jahr 2010 ausgezahlt, als Aufwand gehören sie jedoch in das Wirtschaftsjahr 2011.

PASSIVA**A. Eigenkapital****II. Gewinn/Verlust**

Erläuterungen hierzu Abschn. 6.10.2.

B. Rückstellungen**1. Rückstellungen für Deponierekultivierung**

Der Gemeinderat stimmte am 23.07.2002 gemäß Drucksache G-02/146 den Ergebnissen der Rekultivierungs- und Nachsorgeplanung des Ing. Büros (IB) Roth zu.

Das IB Roth ermittelte Nachsorgekosten auf Basis der Barwertmethode in Höhe von 38.480.000,41 €. Bis zum 31.12.2001 wurden 39.870.355,96 € Rekultivierungsrückstellungen angesammelt. Ab dem Jahr 2002 wurden im Wesentlichen nur noch die erwirtschafteten Zinsen den Rückstellungen zugeführt. Durch die jährliche Inanspruchnahme für die Deponienachsorge (Drucksache G-07/237) und die einmalige Auflösung zum 31.12.2008 (4,7 Mio. €, vgl. auch Drucksache G-08/113) reduzierten sich die Rückstellungen.

Aufgrund der Ausführung des Bauabschnittes 1 und der Planung des Bauabschnittes 2 hat das IB Roth zum 31.12.2010 eine Neuberechnung der voraussichtlich erforderlichen Deponierückstellungen durchgeführt (Drucksache UA-11/007). Danach wurde ein Rückstellungsbedarf von insgesamt 33.777.445,51 € und im Vergleich zu bisherigen Berechnungen eine „rechnerische Unterdeckung“ von 1.138.802,51 € ermittelt. Diese Unterdeckung der Rückstellung soll durch Einnahmen aus Verwertungsmaterialien kompensiert werden.

Anfangsbestand gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2009	34.723.535,69 €
Zuführung (u.a. Zinsen und akquiriertes Verwertungsmaterial)	1.263.275,97 €
Auflösung (erfolgswirksam)	- 1.443.848,61 €
Inanspruchnahme (erfolgsneutral)	- 1.905.642,30 €
Bestand der Rückstellungen zum 31.12.2010	32.637.320,75 €

Die erfolgswirksame Auflösung der Rückstellungen (1.444 Tsd. €) erfolgte zugunsten der Aufwendungen für das Betreiberentgelt der Deponie.

H₈ Auf eine Deckung der Nachsorgekosten aus dem Rückstellungsbereich unter Beachtung der gebührenrechtlichen Anforderungen ist zu achten.

2. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen u.a.

Gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüsse) sind der abgelaufenen Periode zuzuordnen und den Rückstellungen zuzuführen. Darüber hinaus hat der EAF nach dem VGH-Urteil vom 31.05.2010 bereits erhobene Gebührenauffälle dem Gebührenzahler zu erstatten. Nach der Rechtslage sind die Erstattungen als Gebührenüberschüsse zu behandeln und entsprechend den Empfehlungen der GPA den Rückstellungen zuzuführen. Die tatsächlichen Forderungsausfälle wurden vom Kernhaushalt ersetzt und den Rückstellungen zugeführt. Rückzuerstatten sind auch die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2009 ff. prognostizierten Gebührenauffälle für die Jahre 2009 und 2010 (Rückgabe der kalkulierten Gesamtbeträge). Für 2009 sind diese in den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen enthalten und für 2010 aufwandswirksam im Rahmen des Jahresabschlusses den Rückstellungen zugeführt.

Insgesamt ergibt sich daraus folgendes Bild:

2a) Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

Anfangsbestand gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2009	1.513.499,23 €
Zuführung aufgrund prognostizierter Gebührenauffälle 2010	+ 90.000,00 €
Auflösung (erfolgswirksam)	- 508.489,25 €
Inanspruchnahme (erfolgsneutral)	0,00 €
Bestand der Rückstellungen zum 31.12.2010	1.095.009,98 €
auch VGH, s.a. Ziff. 2b	

Der Bestand der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen setzt sich gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2010 wie folgt zusammen:

Gebührenüberschüsse (Kalkulation 2006-2008)	723.119,14 €

Gebührenüberschüsse (Kalkulation 2009-2010)	191.890,84 €
prognostizierte Gebührenaufälle (Kalkulation 2009-2010)	<u>180.000,00 €</u>
Bestand der Rückstellungen zum 31.12.2010	1.095.009,98 €

2b) Rückstellungen aufgrund des VGH-Urteils vom 31.05.2010

Der Gemeinderat genehmigte gemäß Drucksache G-10/206 einen Betrag in Höhe von 911.697,51 € für den Ausgleich der in die Abfallgebührenkalkulation 2006-2008 sowie 2009-2011 eingeflossenen, nicht gebührenfähigen Forderungsausfälle. Ebenso genehmigte er für die anteilige Netto-Abführung der ASF-Dividende 2006-2009 einen Betrag in Höhe von 484.179,39 €. Im Zusammenhang mit der o.g. VGH-Entscheidung wurden den Rückstellungen insgesamt 1.395.876,90 € zugeführt.

Anfangsbestand zum 01.01.2010	0,00 €
Zuführung	1.395.876,90 €
Auflösung (erfolgswirksam)	0,00 €
Inanspruchnahme (erfolgsneutral)	<u>0,00 €</u>
Bestand Rückstellungen zum 31.12.2010	1.395.876,90 €
Gesamtbestand der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen u.a. zum 31.12.2010	<u>2.490.886,88 €</u>

3. Sonstige Rückstellungen

Anfangsbestand gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2009	330,00 €
Zuführung	45.126,81 €
Auflösung (erfolgswirksam)	- 330,00 €
Inanspruchnahme (erfolgsneutral)	<u>0,00 €</u>
Bestand zum 31.12.2010	45.126,81 €

H₉

Es sind keine Rückstellungen für Überstunden und Urlaubsansprüche gebildet worden.

Der EAF wird gebeten, den Rückstellungsbedarf festzustellen und etwaige Verpflichtungen zu bilanzieren.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Güter,

die der EAF in den letzten Monaten des Berichtsjahres erhielt, für die die Rechnungsstellung aber erst im Laufe des Dezembers erfolgte.

Die Position beinhaltet Verbindlichkeiten aus

• Projekt „Verpackungsarme Schulverpflegung“	3.000,00 €
• Einzug von Deponiegebühren	- 896,68 €
• Dienstreiseabrechnungen und dem Ersatz von Auslagen	55,11 €
• verschiedene empfangene Dienstleistungen von der ASF	1.857,10 €
• Kostenerstattungen für Müllberatungen der Ortsverwaltungen	11.350,88 €
• Verwaltungskostenerstattungen gegenüber der Stadt	<u>164.076,13 €</u>
	179.442,54 €

Der Nachweis der Verbindlichkeiten wurde anhand von Saldenlisten, die mittels des Buchhaltungssystems SAP R/3 erstellt wurden, erbracht.

H₁₀

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ enthält Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt und verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 177.339,22 €. Der Bilanzausweis dieser Verbindlichkeiten hat unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und verbundenen Unternehmen“ zu erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung hat der EAF mitgeteilt, dass die entsprechenden Umgliederungen vorgenommen werden.

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und verbundenen Unternehmen

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Verbindlichkeiten aus laufendem Verrechnungsverkehr aufgrund der Inanspruchnahme der Leistungen diverser städtischer Ämter und der ASF GmbH.

• Die Position beinhaltet Verbindlichkeiten aus	
• Vorleistungen für die Deponienachsorge	1.143.290,24 €
• Abrechnung der ASF GmbH	657.314,54 €
• Verwaltungs- und Sachkostenerstattungen ggü. der Stadt	65.816,65 €
• verschiedenen empfangenen Dienstleistungen von der ASF	<u>512,05 €</u>
	1.866.933,48 €

6.10.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde entsprechend § 9 EGBVO i.V.m. den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

1. Umsatzerlöse

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
4000	Mieten	5.264,16	5.264,16
4001	Kostenersatz ASF-Beamte	57.716,36	60.129,06
4002	Kostenersatz Personal		
	EAF (Erstattung Kern-HH)	17.092,79	19.048,14
4009	Sonstige Einnahmen	<u>7.669,38</u>	<u>7.669,38</u>
	Erlöse Verwaltung	87.742,69	92.110,74
4101	Kfz-, Maschinen- und Gerätezentralverrechnung	<u>117.668,23</u>	<u>115.393,57</u>
	Erlöse Werkstatt	117.668,23	115.393,57
4200	Kippgebühren auf Rechnung	0,00	-2.731,88
4201	Kippgebühren/Barzahler	131.478,32	148.689,12
4202	Kippgebühren (Umladestation)	1.770.930,81	2.044.947,99
4204	Erlöse aus Straßenkehricht	154.020,00	190.774,00
4210	Erlöse aus Aquise Einbaumaterial	584.237,73	295.296,63
4219	Sonstige Einnahmen (Deponie)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	Erlöse Deponie	2.640.666,86	2.676.975,86
4400	Gebühreneinzug Hausmüll	14.625.977,01	14.304.224,94
4401	Gebühreneinzug Gewerbemüll	3.633.808,64	3.688.144,71
4402	Gebühreneinzug Sonderabholungen	196.317,00	219.433,90
4404	Verwaltungsgebühren	21.422,50	26.436,50
4408	Verkaufserlöse (Müllsäcke)	35.539,86	44.903,45
4409	Sonstige Einnahmen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	Erlöse Nassmüllbereich	18.513.065,01	18.283.143,50
	Gesamt	21.359.142,79	21.167.623,67

Erläuterungen zu den Sachkonten

4000	Mieteinnahmen für Räume im Recyclinghof Littenweiler, Pacht Nutzungsüberlassung Müllumladestation
4001	Kostenersatz der ASF GmbH für die dem unternehmerischen Bereich zugeordneten Beamten
4002	Finanzierungsanteil des Kernhaushaltes für Personalkosten
4009	Zuschuss der ASF GmbH zur Projektförderung Öko-Station
4101	Erlöse aus der Kfz-Zentralverrechnung (Versicherungsprämie i.H.v. 82.949,55 € u. Kfz-Steuer i.H.v. 34.718,68 €) für alle städt. Fahrzeuge (Vergleiche Kto. 5920 und 6810)
4200 - 4202	Erlöse aus Kippgebühren
4204	Kostenersatz für den durch die ASF GmbH angelieferten Straßenkehricht aus dem Stadtgebiet Freiburg i.Br. im Jahr 2010
4210	Abrechnung von Verwertungsmaterialien zum Zwecke von Rekultivierungsmaßnahmen gemäß Vereinbarung zwischen EAF und ASF GmbH vom 08.11.2008
4400	Einnahmen aus den Grundanteilen (haushaltsbezogen und personenbemessen) sowie den Lenkungsanteilen (Behältergröße) der Gebühren der Haushalte
4401	Einnahmen aus der gefäßbemessenen Gebühr
4402	Einnahmen aus Sonderabholungen, die nicht in der personenbemessenen bzw. gefäßbemessenen Gebühr enthalten sind
4404	Aufgrund Gebührenveranlagung separierte Gebühreneinnahmen für Änderungswünsche bezüglich Gebührenmarken und der Montage von Schließern für Abfallbehälter
4408	Erlöse aus dem Verkauf von Müllsäcken

2. Sonstige betriebliche Erträge

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
5300	Rückführung Gewinnanteil ASF GmbH	131.201,47	100.442,10
5302	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	4.479,42	2.138,36
5320	Erträge aus Auflösung Rückstellungen	1.444.178,61	1.546.014,23
5321	Erträge aus Auflösung Gebührenüberschüsse	508.489,25	508.489,25
5340	Erträge Debitoren (Überzahlung)	44,60	1,88
5342	Erträge aus Mahngebühren - Bruttoausweisung (Beitreibung durch die Kämmerei - Abt. Stadtkasse -)	120.187,55	129.246,07
5349	Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.808.950,72</u>	<u>0,00</u>
	Gesamt	4.017.531,62	2.286.331,89

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
5476	Behandlungskosten Selbstanlieferer	1.294.696,69	1.590.626,32
5477	Behandlungskosten TREA	2.954.645,78	2.918.681,37
5479	Sonstige Leistungsentgelte für <u>Abfallbeseitigung</u>		
	- Beseitigung wilder Müllablagerungen	4.821,58	6.330,28
	- Beseitigung wilder Müllablagerungen durch die Gemeindearbeiter der OV	991,30	0,00
	- Entsorgung Altfahrzeuge	0,00	59,50
	- Umlade- und Bahntransportkosten zur TREA	562.981,11	572.718,91
	- Aktion Schrottfahrräder	1.793,99	1.354,84
	- Gesamtaufwand für Gewerbeanzeigen	2.903,00	4.516,00
	- Schlussabrechnung GAB für Bahn und Umladekosten zur TREA (GS)	0,00	- 64.373,40
	Gesamt	4.822.833,45	5.029.913,82

4. Personalaufwand

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
	a) Löhne und Gehälter		
5501	Beamte ASF GmbH	83.084,26	78.184,10
5511	Beschäftigte	39.550,40	38.819,94
5520	Beamte	69.057,52	64.675,74
	Aufwendungen Löhne und Gehälter	191.692,18	181.679,78
	b) <u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>		
5611	Sozialversicherung für Beschäftigte	7.998,47	7.852,62
5621	Berufsgenossenschaftsbeiträge für Beschäftigte	386,98	381,76
5630	Gemeindeeigene Versorgung EAF	37.965,94	36.243,66
5631	Gemeindeeigene Versorgung ASF GmbH	45.642,77	43.777,27
5651	Versorgungsbeiträge ZKV f. Beschäftigte	3.765,24	3.422,72
5661	Beihilfen für Beschäftigte	4,77	9,32
5662	Beihilfen für Beamte	15.345,32	14.015,50
	Aufwendungen soziale Abgaben u.a.	111.109,49	105.702,85
	Gesamt	302.801,67	287.382,63

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
5700	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen - EDV-Programm	0,00	0,00
5710	Abschreibungen auf Sachanlagen - Bauten, Büromaschinen, Büroeinrichtung	54.771,00	55.192,00
5711	Abschreibungen außerplanmäßig	165.251,00	165.251,00
5730	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>561,33</u>	<u>436,10</u>
	Gesamt	220.583,33	220.879,10

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
5800	Einzelwertberichtigung auf Forderungen	127.264,04	297.461,72
5810	Rückstellungen für Deponierekultivierung	1.244.300,97	1.119.812,30
5815	Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	1.485.876,90	281.890,84
5820	Verluste aus Abgang Anlagevermögen	0,00	0,00
5821	Verluste aus Abgang Forderungen	165,04	60,78
5910	Mieten und Pachten Gebäude u. Grundstücke	5.100,00	5.642,92
5920	Kfz-Versicherungen	82.949,55	81.390,22
5921	Gebäudeversicherung	208,71	205,97
5929	Sonstige Versicherungen (ohne Gebäude/Kfz)	51.370,61	51.370,61
5930	Bürobedarf	23,05	77,75
5931	Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	705,63	649,44
5940	Porto	1.814,75	1.478,40
5941	Fernsprechkosten	1.645,73	2.490,31
5942	Fremdleistung (Postaufwand)	0,00	0,00
5950	Öffentliche Bekanntmachungen	2.575,20	0,00
5951	Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Präsentation	26.865,00	26.611,64
5960	Dienstreisen	235,32	759,30
5965	Fortbildung und Seminare	2.605,75	2.659,30
5970	Gutachten und Beratung	8.203,78	0,00
5972	Prüfungskosten	10.627,10	0,00
5973	Entgelt kaufmännische Buchführung	53.758,52	53.655,66
5974	Entgelt Unterstützung hoheitl. Aufgaben	60.489,97	61.357,37
5976	Unterhaltung von EDV-Geräten	0,00	0,00
	Übertrag	3.166.785,62	1.987.574,53

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
	Übertrag	3.166.785,62	1.987.574,53
5977	Verwaltungsleistungen USWA (Betriebleitung EAF)	28.446,80	17.768,26
5978	Verwaltungsleistungen GAB	68.499,97	86.338,07
5979	Verwaltungsleistungen der Stadt Freiburg i.Br.	915.454,34	849.364,65
5980	Strom (Verwaltung)	330,00	326,44
5989	Sonstiges	3.413,10	988,17
5990	Aufwendungen für Zahlungsverkehr	215,11	461,67
5991	Freiwilliger Sozialaufwand	11,69	0,00
5992	Andere sonst. Aufwendungen	10,20	181,74
5993	Betreiberentgelt (BE) Deponie	1.944.775,97	2.004.172,74
5995	BE Spitzabrechnung, Zusatzentgelte Abfall- sammlung	0,00	0,00
5996	Betreiberentgelt Abfallentsorgung	14.933.309,12	14.911.817,82
5999	Aufwand Debitoren (Unterzahlung)	<u>14,31</u>	<u>7,17</u>
	Gesamt	21.061.266,23	19.859.001,26

Erläuterungen zu den Sachkonten

- 5800 Fruchtlöse öffentlich-rechtliche Mahnverfahren und Insolvenzen
- 5810 Zinszuführung zur Deponierückstellung gemäß überarbeitetem Rekultivierungs- und Folgekostenplan, Zuführung akquiriertes Einbaumaterial
- 5815 Zuführung zu den Rückstellungen (gemäß VGH-Urteil vom 31.05.2010) für nicht gebührenfähige Forderungsausfälle und anteilige ASF-Dividende dem städtischen Haushalt erstattet
- 5910 Mietanteil EAF für die im UWSA genutzten Räume
- 5920 Jahresprämie für Kfz-Versicherungen für städtische Fahrzeuge, die im Rahmen der Kfz-Zentralverrechnung über den EAF abgerechnet werden
- 5929 Jahresprämie für Haftpflichtversicherung der Deponie Eichelbuck, Haftpflichtversicherung für die Bediensteten des EAF
- 5951 Zuschuss Öko-Station 22.500 €, Kostenanteil Theater Öko-Station 1.365 €, Projektzuschuss verpackungsarme Schulverpflegung 3.000 €
- 5972 Prüfungsentgelte (bisher auf Kto. 5979 gebucht)
- 5973/
5974 Abrechnung käufmännischer Leistungen der ASF GmbH gemäß Einzelleistungsvertrag
- 5977 Anteilige Personalkosten für die Betriebsleitung EAF
- 5978 Entgelt für Leistungen der GAB auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft (Abfallbehandlung, Logistik)
- 5979 Verwaltungskostenerstattung (VKE) div. Ämter, Müllberatung der Ortsverwaltungen

7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
6110	Ertrag aus Wertpapiergeschäften	149.296,28	56.893,77
6214	Zinsertrag aus Darlehen an Dritte (GAB)	11.458,90	11.812,45
6215	Zinsertrag aus Darlehen an die Stadt	498.039,58	855.498,53
6216	Zinsertrag aus Cash-Pooling	<u>9.923,92</u>	<u>0,00</u>
	Gesamt	668.718,68	924.204,75

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
6210	Zinsertrag vom Girokonto	0,00	0,03
6211	Zinsertrag aus Termingeldanlagen	<u>106.640,46</u>	<u>305.607,52</u>
	Gesamt	106.640,46	305.607,55

Der EAF wird als Sonderrechnung geführt, d.h. er ist für die Bewirtschaftung der ihm zur Verfügung stehenden Gelder eigenverantwortlich zuständig; er hat diese Aufgaben im Rahmen des Einzelleistungsvertrags über Leistungen der Gesellschaft zur Unterstützung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der kaufmännischen Betriebsführung an die ASF GmbH delegiert.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
6502	Zinsen für Kontokorrent	82,24	55,61

10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Pos. 1-2 Betriebliche Erträge	25.376.674,41	23.172.064,72
Pos. 3-6 Betriebliche Aufwendungen	- 26.407.484,68	- 25.115.285,97
Pos. 7-9 Finanzergebnis	<u>775.276,90</u>	<u>1.229.756,69</u>
Gesamt	- 255.533,37	- 713.464,56

11. Außerordentliches Ergebnis

Sachkonto	Bezeichnung	Berichtsjahr €	Vorjahr €
6600	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
6610	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00

12. Sonstige Steuern (Sachkonto 6810)

Aufgrund der zentralen Verwaltung für alle städtischen Fahrzeuge ist unter dieser Position die Kfz-Steuer (34.718,68 €) sämtlicher Fahrzeuge ausgewiesen. Im Rahmen der Kfz-Zentralverrechnung werden die Steueranteile aller Ämter zurückgefordert und als Erlös auf dem Sachkonto 4101 verbucht (82.949,55 € Kfz-Versicherung und 34.718,68 € Kfz-Steuer = 117.668,23 €).

13. Jahresverlust / Bilanzverlust

Der im Wirtschaftsjahr ermittelte Verlust für 2010 in Höhe von 290.252,05 € zuzüglich des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr in Höhe von 735.660,94 € ergibt einen Bilanzverlust in Höhe von 1.025.912,99 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

H₁₁ Der Gemeinderat hat nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG über die Behandlung des Jahresverlusts formell zu beschließen.

6.10.3 Anhang

Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich lt. EAF an den steuerlichen Bestimmungen.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt (§ 275 Abs. 2 HGB i.V.m. § 9 Abs. 1 EigBVO).

Anlagevermögen

Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände werden in einer Anlagekartei geführt, die den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie § 10 Abs. 2 EigBVO entspricht. Aus dem EDV-geführten Anlagennachweis des Kosten- und Leistungsrechnungsverfahrens SAP R/3 (FI-AA) gehen die Bezeichnung des Anlagegutes, das Anschaffungsdatum, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die Nutzungsdauer, der Abschreibungsbetrag sowie der Restbuchwert zum Bilanzstichtag hervor. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden unter einem gesonderten Sachkonto ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibung bewertet.

Bei den Abschreibungen wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Grundlage für die Berechnung des Abschreibungssatzes ist die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die größtenteils anhand des AfA-Lexikons ermittelt wurde. Seit Beginn des Jahres 2004 wird aufgrund Gesetzesänderung die Abschreibungsmethode pro rata temporis angewandt (s. Abschnitt 6.10.1).

Seit dem 01.01.2008 beschaffte geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von 150,00 € bis 1.000,00 € werden als jährliche Sammelanlage über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Zu- und Abgänge des Anlagennachweises des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft wurden anhand der EDV-geführten Anlagebestandsliste, der Zu- und Abgangslisten und der Rechnungskopien geprüft. Es ergaben sich **keine Beanstandungen**.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken bewertet.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Deponierekultivierung wurden anhand der Neuberechnung des Ing.-Büros Roth und Partner aus dem Jahr 2008 ermittelt und angesetzt (s. auch Abschnitt 6.10.1 Passiva B).

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen erhöhten sich insgesamt um einen Betrag in Höhe von 978 Tsd. €. Der planmäßigen Auflösung in Höhe von 508 Tsd. € standen Zuführungen aufgrund des VGH-Urteils vom 31.05.2010 von 1.486 Tsd. € gegenüber.

Der Bestand der Sonstigen Rückstellungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 44.796,81 € erhöht. Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Auflösung:

Reinigungskosten 2009	130,00 €
Telefon 2009	<u>200,00 €</u>
	<u>330,00 €</u>

Zuführung:

Reinigungskosten 2010 - Schlussabrechnung	550,00 €
Miete und Nebenkosten für Raumnutzung 2010	3.100,00 €
TREA Schlussabrechnung 2010	16.288,11 €
Stromkosten - Schlussabrechnung	330,00 €
Preisanpassung 2010 für kfm. Betriebsführung	4.100,00 €
Preisanpassung 2010 für hoheitliche Aufgaben	3.750,00 €
Preisanpassung 2010 für Deponie und Abfallentsorgung	<u>17.008,70 €</u>
	<u>45.126,81 €</u>

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen passiviert. Die Restlaufzeiten setzen sich laut Anhang zum Jahresabschluss 2010 wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeiten	Restlaufzeit			Summe €
	bis zu 1 Jahr €	1-5 Jahre €	über 5 Jahre €	
1. Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	179.442,54	0,00	0,00	179.442,54*)
3. Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt u. ASF GmbH	1.866.933,48	0,00	0,00	1.866.933,48*)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten insgesamt	2.046.376,02	0,00	0,00	2.046.376,02

Sonstige Angaben

Der unter Finanzanlagen/Sonstige Ausleihungen ausgewiesene Betrag von 15.022.573,46 € beinhaltet Darlehen an die Stadt in Höhe von 9.782.115,00 € an die GAB in Höhe von 264.254,72 € und Wertpapieranlagen in Höhe von 4.976.203,74 €.

Durchschnittlich beschäftigt waren im Berichtsjahr:

Beamte	6
Tarifbeschäftigte	<u>2</u>
	<u>8</u>

Bezüge der Betriebsleitung

Im Berichtsjahr betrugen die Bezüge der Betriebsleitung 28 Tsd. €.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses (HA) erhielten keine Vergütung.

6.11 Lagebericht

Für die Erstellung des Lageberichtes gilt § 11 EigBVO i.V.m. § 289 HGB. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden zutreffend dargestellt.

*) Bezüglich der richtigen Zuordnung zu den Ziffern 2 und 3 s. Abschn. 6.10.1.

6.11.1 Personalstand

Laut Lagebericht waren beim EAF zum 31.12.2010 8 Personen beschäftigt.
Die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes weist 6,45 (Vollzeit-)Stellen aus.

6.11.2 Ertragslage

Für die Darstellung des betrieblichen Ergebnisses sind die Aufwendungen und Erträge aus der Gewinn- und Verlustrechnung den Vorjahreszahlen gegenübergestellt worden.
Die Darstellung der Ertragslage erfolgte abweichend von § 275 Abs. 2 HGB.

H₁₂

Im Rahmen der Prüfung wurde mit dem EAF vereinbart, dass im zukünftigen Lagebericht die Darstellung der Ertragslage nach der Grundstruktur des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 Abs. 2 HGB erfolgt.

7 Wirtschaftsführung der Betriebsleitung

1. **Betriebsleitung** und **Betriebsausschuss** (HA) waren im Berichtszeitraum nach den Bestimmungen der Satzung des EAF bzw. der Hauptsatzung besetzt.
Zur Aufgabenverteilung auf die Organe im Berichtsjahr verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Betriebsstruktur (Abschn. 2.2).
2. Die Zuständigkeit der Betriebsleitung ergibt sich aus den §§ 4, 5 und 6 der Betriebssatzung. Die Zuständigkeitsaufteilung zwischen Betriebsleitung und GR entspricht nach unserer Einschätzung den Erfordernissen einer beweglichen Unternehmensführung.
3. **Buchführungsform** und **Buchführungssystem** der ASF GmbH, die gemäß Einzelleistungsvertrag (s. S. 4) das gesamte Rechnungswesen des EAF wahrnimmt, entsprechen der Unternehmensgröße.
Die Buchungen werden zeitnah vorgenommen.
4. Aufgrund der hohen Liquidität war die **Zahlungsbereitschaft** im Laufe des Jahres stets gegeben.
5. **Längerfristige Guthaben** werden grundsätzlich zu angemessenen Zinsen angelegt. Die vom EAF nicht benötigten Mittel wurden von der Kämmerei - Abt. Stadtkasse - als Termin-/Festgelder/Wertpapieranlagen angelegt oder der Stadt bzw. ihren weiteren Eigenbetrieben und der GAB als Kassenkredit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat am 22.06.2010 die Einführung eines Cash-Poolings ab 01.08.2010 (G-10/090) beschlossen. Zum 31.12.2010 beträgt die Kapitaleinlage im Cash-Pooling 7.598.542,41 €.

Die erwirtschafteten Zinsen aller Geldanlagen (im Berichtsjahr: 775 Tsd. €) werden vollumfänglich dem gebührengelassenen Bereich gutgeschrieben.

6. **Außenstände** werden durch die Stadtkasse (öffentlich-rechtlich) und durch die ASF GmbH (privatrechtlich) regelmäßig überwacht, zügig angemahnt und beigegeben.
7. Zahlungsfristen für einen möglichen **Skontoabzug** werden - soweit geprüft - beachtet.
8. **Fremddarlehen** wurden **keine** aufgenommen.
9. Aufgrund der Betriebsatzung und § 14 EigBG i.V.m. §§ 1 - 4 EigBVO ist der Eigenbetrieb verpflichtet, **rechtzeitig** vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen **Wirtschaftsplan** und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.
Der Wirtschaftsplan 2009/2010 sowie die Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 2008 - 2013 wurde vom Gemeinderat am 21.10.2008 beschlossen. Im Berichtszeitraum genehmigte der Gemeinderat die Fortschreibung der Finanzplanung (s. Abschn. 5.2)
10. Eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des **Versicherungsschutzes** haben wir nicht vorgenommen. Die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung. Der Eigenbetrieb hat die Angemessenheit seiner Versicherungen unter Einbeziehung betriebsbedingter Risiken von einem Versicherungsfachmann prüfen zu lassen. Diese Prüfung wurde 2007 durchgeführt. Die betriebsnotwendigen Versicherungen sind abgeschlossen.
11. Die **Organisation** des EAF entspricht allgemein anerkannten Grundsätzen. Stellenbeschreibungen liegen vor. Für das betriebliche Bankkonto besteht ausschließlich Vollmacht für den/die Kassenverwalter/in. Anordnungsbefugt sind beide Betriebsleiter und die Gruppenleiterin EAF.
12. Die im Berichtsjahr abgeschlossenen **Geschäfte** stehen im Einklang mit dem Satzungszweck. Sie fielen in den Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung.
13. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von der ASF GmbH gut vorbereitet. **Jahresabschluss und Lagebericht** lagen bei Beginn der Prüfung bereit.

14. Die Bilanz des EAF weist **kein Eigenkapital** aus.

Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemO kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG). Mit der Satzung zur Änderung der Satzung über die Führung der Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb vom 23.11.1999 wurde das Stammkapital an den Kernhaushalt zurückgeführt (G 99190).

H₁₃

Kostenüberdeckungen sind gemäß GPA (Prüfungsbericht vom 14.05.2004) nicht als Eigenkapital, sondern als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Die Bilanz zum 31.12.2010 weist daher Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen einschließlich nach der VGH-Entscheidung vom 31.05.2010 für Gebührenauffälle und an den Gebührenhaushalt abzuführender ASF-Dividende der Stadt sowie für prognostische Gebührenauffälle 2009 und 2010 nachträglich gebildeter Rückstellungen insgesamt einen Betrag von 2.490.886,88 € aus.

8 Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gemäß § 7 Betriebssatzung i.V. m. § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO

Im Berichtsjahr war das RPA an der Abstimmung zu der freihändigen Vergabe der Bauleistungen für den 2. Bauabschnitt der Maßnahme „Stilllegung der Deponie Eichelbuck“ beteiligt (Drucksache UA-11/007).

9 Prüfung der Kasse des Eigenbetriebes

Gemäß § 112 Abs. 1 GemO i. V. m. § § 1 und 2 GemPrO wurde am 30.11.2010 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Über die Kassenprüfung wurde ein Prüfungsbericht gefertigt und der Betriebsleitung vorgelegt. Die Zahlstellen der Verwaltung, der Betriebshöfe und der Mülldeponie wurden am 22.04.2010 unvermutet geprüft.

Die Kassengeschäfte sind von der beauftragten ASF GmbH ordnungsgemäß geführt worden. Beanstandungen haben sich keine ergeben.

10 Abschließendes Prüfungsergebnis

Jahresabschluss und Lagebericht wurden nach den Bestimmungen des § 16 EigBG und der §§ 7 - 12 EigBVO aufgestellt. Die Angaben sind - soweit geprüft - vollständig und zutreffend.

Die Betriebsleitung des EAF und die Geschäftsführung der ASF GmbH erteilten bereitwillig sämtliche verlangten Auskünfte und Nachweise. Die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigte der EAF gegenüber dem RPA in einer schriftlichen Erklärung.

Gegen Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sind - soweit geprüft - keine Einwendungen zu erheben, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat entgegenstehen.

Als Ergebnis unserer Prüfung nach §§ 111 und 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GemO sowie entsprechend den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindeprüfungsordnung wird im Rahmen des Prüfungsumfanges

die Ordnungsmäßigkeit und die Richtigkeit des JAHRESABSCHLUSSES 2010

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. bestätigt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Jahresabschluss 2010 gemäß § 111 GemO und § 16 EigBG festzustellen.

Freiburg i.Br., den...

Amtsleitung:

Prüfer:

(Dr. Pietrzak)

(Chriske)

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Freiburg

Lagebericht 2010 (gemäß § 11 EigBVO) Bericht über das Wirtschaftsjahr 2010

1. Wirtschaftliche Entwicklung
 - 1.1 Umsatz und Auftragsentwicklung
 - 1.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
2. Personal- und Sozialbericht
3. Rückblick in das Berichtsjahr
 - 3.1 Klagen vor den Verwaltungsgerichten
 - 3.2 Abfallgebührenveranlagung
 - 3.3 Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
 - 3.4 Gebührenkalkulation 2011
 - 3.5 Fortschreibung des Leistungskatalogs
 - 3.6 Maßnahmen zur Rekultivierung der Deponie Eichelbuck
4. Ausblick - Voraussichtliche Entwicklung und Risiken
 - 4.1 Auswirkungen des Kapitalmarktes
 - 4.2 Entwicklung der Forderungsausfälle gegenüber Gebührenzahlern
 - 4.3 Gebührenkalkulation 2012/2013
 - 4.4 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
 - 4.5 Bundespolitische Bestrebungen zur Einführung der Mehrwertsteuer in der Abfallwirtschaft
 - 4.6 Deponie Eichelbuck; Bauabschnitt II

Anlagen: (1) Anhang gem. § 10 Abs. 1 EigBVO

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

1. Wirtschaftliche Entwicklung

1.1. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Die Zusammensetzung der Erlöse des EAF ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Bereich	2010 TEUR	2009 TEUR
Gebühren Hausmüll	14.626	14.304
Gebühren Gewerbemüll	3.634	3.688
Gebühren Sonderabholungen	252	291
Gebühren Deponie	2.641	2.677
Erlöse Kfz-Zentralverrechnung	118	116
Erlöse Verwaltung	88	92
Erlöse Verlustabdeckung Stadtreinigung	0	0
Gesamt	21.359	21.168

Die im Berichtsjahr erhobenen Gebühren basieren auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2008 (Drucksache G-08/207), die für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2009 bis 2011 festgelegt sind. Auf Empfehlung der GPA wurde der Kalkulationszeitraum abgebrochen und eine Neukalkulation im Berichtsjahr für das Jahr 2011 vorgenommen (Drucksache G-10/207).

Wesentliche Aufwandspositionen sind die über die Einzelleistungsverträge an die ASF GmbH ausbezahlten Leistungsentgelte sowie die Behandlungskosten TREA. Die Leistungsentgelte der ASF GmbH gliedern sich in die Bereiche Abfallentsorgung, Deponie und den Bereich der Leistungen der Gesellschaft zur Unterstützung des EAF bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der kaufmännischen Betriebsführung.

Einzelleistungsvertrag	2010 TEUR	2009 TEUR
Abfallentsorgung	14.933	14.912
Deponie *	1.945	2.004
Unterstützung hoheitlicher Aufgaben	61	61
Kaufmännische Betriebsführung	54	54
Gesamt	16.993	17.031

* Ansatz beinhaltet die Transportkosten zur Bahnverladung

Die jeweiligen Entgelte sind vertraglich fixiert. Für den Zeitraum 2006 - 2010 wurden die Entgelte entsprechend dem Bewirtschaftungsrahmenvertrag und den dazugehörigen Einzelleistungsverträgen in 2005 neu kalkuliert. Die Angebotskalkulation wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf ihre preisrechtliche Konformität geprüft und entsprechend testiert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2005 wurden die neuen Entgelte an die ASF GmbH beschlossen (Drucksache G-05/228).

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

Die jeweiligen Abfallmengen auf der Deponie Eichelbuck sind der nachfolgenden Übersicht (Statistik) zu entnehmen.

Bezeichnung	2010	2009	2008	2007	2006	2005	Veränderung 2010 - 2009	
	in to	in to	in to	in to	in to	in to	in to	in %
Hausmüll	21.342	22.172	21.996	21.750	22.571	23.363	-830	-3,74
Sperrmüll	5.849	5.858	5.993	5.906	5.987	4.930	-9	-0,15
Straßenkehrriecht	2.760	2.320	1.864	2.574	2.673	2.308	440	18,97
Schnittgut	5.707	6.179	5.592	5.456	5.115	4.793	-472	-7,64
Asbesthaltiger Abfall (RH)	13	14	9	14	11	9	-1	0,00
Bauschutt (RH)	511	458	389	469	467	604	53	11,57
Restmüll aus DSD	0	111	119	103	144	223	-111	0,00
Schadstoffsammlung	134	121	117	116	108	93	13	10,74
Laubentsorgung	378	639	542	720	504	856	-261	-40,85
Wilde Müllablagerung	359	397	466	553	463	747	-38	-9,57
Kommunal-Entsorgung gesamt	37.053	38.269	37.087	37.661	38.043	37.926	-1.216	-3,18
PKW-Anlieferungen	0	0	0	0	0	15	0	0,00
Erdaushub	104	160	207	1.132	2.563	6.915	-56	-35,00
Bauschutt, verm. mit Erdaushub	356	543	752	1.705	2.583	2.961	-187	-34,44
Straßen-Aufbruch	0	0	1	70	38	74	0	0,00
Garten- u. Parkabfälle (Schnittgut)	1.642	2.262	2.401	2.698	2.997	4.103	-620	-27,41
Baumwurzeln	15	80	38	93	109	76	-65	-81,25
Gewerbeabfall	4.149	5.458	6.684	6.833	7.999	4.461	-1.309	-23,98
Baustellen-Abfall	399	435	452	535	734	1.961	-36	-8,28
Hausmüll	674	794	410	501	521	2.464	-120	-15,11
Sperrmüll	732	826	853	918	962	1.065	-94	-11,38
Strahlsand	0	0	0	0	0	17	0	0,00
Asche, Schlacke	16	35	5	26	23	94	-19	-54,29
Asbesthaltiger Abfall	10	17	8	8	9	179	-7	-41,18
Mit Wertstoffen vermischte Abfälle	0	0	1	1	3	0	0	0,00
Klinikmüll	2.225	2.135	2.066	1.863	1.799	912	90	4,22
Nicht verwertbare Kunststoffe	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Altholz	139	136	179	221	229	221	3	2,21
Belasteter Erdaushub	0	2	6	2	1	77	-2	-100,00
Klärschlämme / Sandfang	0	0	0	0	0	19	0	0,00
Straßenkehrriecht / Gullidreck	43	39	16	51	66	131	4	10,26
Rechengut	41	55	64	63	109	89	-14	-25,45
Störstoffe Bio	11	0	3	886	945	1.013	11	>100
Dämmmaterial (KMF-haltig)	17	39	25	8	0	0	-22	-56,41
Summe Fremdanlieferer	10.573	13.016	14.171	17.614	21.690	26.847	-2.443	-18,77
Hausmüll Landkreis	5.557	5.524	4.521	947	864	0	33	0,60
Geschäftsmüll	1.485	1.465	1.145	0	0	0	20	0,00
Sperrmüll	903	815	747	0	0	0	0	0,00
Sonstige Abfälle	0	4	9	0	19	70	-4	0,00
Gewerbeabfall nicht sortierbar	40	39	35	23	43	280	1	2,56
Gewerbeabfall Sortierreste	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Gewerbeabfall DSD	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Landkreisanlieferungen gesamt	7.985	7.847	6.457	970	926	350	50	0,64
GESAMTANLIEFERUNG	55.611	59.132	57.715	56.245	60.659	65.123	-3.609	-6,10

Bei der Kommunalen Entsorgung ist ein leichter Rückgang, bei den Fremdanlieferern weiterhin ein starker Rückgang der angelieferten Abfallmengen auf die Umschlagsstation Eichelbuck zu verzeichnen. Die Landkreisanlieferungen bewegen sich auf dem Vorjahresniveau.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

Investitionen

Im Berichtsjahr wurde Büroausstattung in Höhe von 0,6 TEUR gekauft.

1.2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Grundsätzliches

Der Abschluss zum 31.12.2010 wurde aus den geführten Büchern entwickelt und zum 31.05.2011 erstellt. Die Bilanz ist in Kontoform aufgestellt und gemäß § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 275 HGB aufgestellt.

Das gesamte Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände werden in einem maschinellen Anlagennachweis geführt. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form im Anlagenspiegel dargestellt. Bei den Abschreibungen findet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode Anwendung. Bei den Zugängen wurde die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrundegelegt.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden durch Saldenlisten nachgewiesen. Sie sind auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips bewertet. Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Verpflichtungen gebildet.

Vermögenslage

	2010		2009		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagen	2.083	5,76	2.303	6,22	-220
Finanzanlagen	15.023	41,51	21.160	57,14	-6.137
ANLAGEVERMÖGEN	17.106	47,26	23.463	63,36	-6.357
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	9.475	26,18	1.100	2,97	8.375
Flüssige Mittel	9.600	26,52	12.024	32,47	-2.424
UMLAUFVERMÖGEN	19.075	52,70	13.124	35,44	5.951
RECHNUNGSABGRENZUNGEN	13	0,04	444	1,20	-431
VERMÖGENSSTRUKTUR	36.194	100,00	37.031	100,00	-837
EIGENKAPITAL	-1.026	-2,83	-736	-1,99	-290
Rückstellungen	35.173	97,18	36.237	97,86	-1.064
Verbindlichkeiten	2.047	5,66	1.530	4,13	517
FREMDKAPITAL	37.220	102,83	37.767	101,99	-547
KAPITALSTRUKTUR	36.194	100,00	37.031	100,00	-837

Eine Deckung des Sachanlagevermögens durch Eigenkapital ist nicht vorhanden. Grund hierfür ist auch die Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, dass Gebührenüberschüsse den Rückstellungen zuzuführen sind und nicht als Eigenkapital ausgewiesen werden dürfen. Der EAF verfügt über kein Stammkapital; der negative Eigenkapitalanteil in Höhe von 1.026 TEUR ergibt sich aus dem Jahresverlust in Höhe von 576 TEUR und dem Verlustvortrag aus 2009 im gebührengelassenen Bereich in Höhe von 450 TEUR.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

a) Vermögensstruktur

Die Veränderungen der Sachanlagen zum Vorjahr begründen sich im Wesentlichen auf die Abschreibungen. Es wurden keine nennenswerten Investitionen getätigt. Die Veränderung der Finanzanlagen ist insbesondere auf die Teilnahme des noch in der Testphase befindlichen Cash-Pool-Konzeptes der Stadt Freiburg zurückzuführen. Die Gelder, die im Rahmen des Cash-Pool zur Verfügung gestellt werden, sind nicht mehr als Finanzanlagen auszuweisen. Sie stellen Forderungen an die Gemeinde dar und werden in der entsprechenden Position im Umlaufvermögen ausgewiesen (vgl. Veränderung Umlaufvermögen).

Die Veränderung beim Sachanlagevermögen ergibt sich wie folgt:

Investitionen	0 TEUR
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1 TEUR
- abzüglich Abgänge (zu Restbuchwerten)	0 TEUR
- abzüglich Abschreibungen	221 TEUR
Summe	-220 TEUR

b) Kapitalstruktur

Die Rückstellungen für die Deponienachsorge haben sich durch die planmäßigen Veränderungen vermindert (Drucksache G-08/206). Von den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen wurden 508 TEUR planmäßig abgebaut. Insgesamt ergibt sich aus den vorstehenden Ereignissen ein Rückgang bei den Rückstellungen in Höhe von 1.064 TEUR.

Finanzlage

	2010	2009
flüssige Mittel	9.600 TEUR	12.024 TEUR
kurzfristige Forderungen (einschl. Rechnungsabgrenzung)	9.488 TEUR	1.544 TEUR
	19.088 TEUR	13.568 TEUR
abzüglich		
kurzfristige Schulden	2.047 TEUR	1.529 TEUR
Liquidität 1. Grades	17.041 TEUR	12.039 TEUR

Bislang wurden aufgrund der Liquidität des EAF Darlehen vergeben. Im Wirtschaftsjahr benötigte die Stadt keine weiteren Darlehen und konnte ein auslaufendes Darlehen in Höhe von 6.135 TEUR tilgen. Im Berichtsjahr wurde der Probelauf ab dem 01.08.2010 im Rahmen des Konzeptes für Cash-Pooling im Verbund Stadt Freiburg beschlossen (vgl. Drucksache G-10/090). Mit der entsprechenden Teilnahme des EAF werden teilweise keine Termingelder auf dem Kapitalmarkt angelegt sondern dem Cash-Pool zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung gestellt.

In der folgenden Übersicht sind die in der Darstellung der Vermögenslage enthaltenen Posten nach ihrer Fristigkeit aufgegliedert. Maßstab für diese Gliederung ist die tatsächliche oder vermutete Laufzeit der Aktiva und Passiva. Als kurzfristig wurde der Zeitraum bis zu einem Jahr, als mittelfristig ein Zeitraum von einem Jahr bis unter fünf Jahren und als langfristig eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren angenommen.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

AKTIVA		PASSIVA	
<u>langfristig</u>			
Sachanlagen	2.083 TEUR	eigene Mittel	-1.026 TEUR
<u>mittel- und kurzfristig</u>		<u>Unterdeckung:</u>	
Finanzanlagen	15.023 TEUR	-3.109 TEUR	
Ford. aus Lieferungen und Leistungen	1.098 TEUR		
Ford. an die Gemeinde	8.377 TEUR	Rückstellungen	35.173 TEUR
Sonstige Vermögensgegenstände	0 TEUR	Vbl. aus Lieferungen und Leistungen	179 TEUR
Abgrenzungen	13 TEUR	Vbl. ggü. der Gemeinde	1.868 TEUR
flüssige Mittel	9.600 TEUR	Vbl. sonstige	0 TEUR
	<u>34.111 TEUR</u>		<u>37.220 TEUR</u>
	<u>36.194 TEUR</u>		<u>36.194 TEUR</u>

Dem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von 2.083 TEUR steht kein langfristig zur Verfügung stehendes Kapital gegenüber. Es ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 3.109 TEUR. Die Fristigkeiten der Finanzanlagen decken sich mit den geplanten Auflösungen der Rückstellungen im Rahmen der Deponienachsorge.

Ertragslage

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nachstehende betriebswirtschaftliche Erfolgsrechnung unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen aufgestellt. Um ein betriebliches Ergebnis zeigen zu können, sind verschiedene Aufwendungen und Erträge abweichend von der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert worden.

	2010 TEUR	2009 TEUR	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse	21.359	21.168	191
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Gesamtleistung	21.359	21.168	191
Materialaufwand	4.823	5.030	207
Rohrertrag	16.536	16.138	398
sonstige betriebliche Erträge	4.018	2.286	1.732
betriebliche Erträge	20.554	18.424	2.130
Personalaufwand	303	287	-16
Normalabschreibungen einschl. GWG	220	221	1
Steuern (ohne Ertragssteuern)	35	34	-1
sonst. betriebliche Aufwendungen	21.061	19.859	-1.202
betriebliche Aufwendungen i.e.S.	21.619	20.401	-1.218
Betriebsergebnis	-1.065	-1.977	912
Finanzergebnis	775	1.229	-454
Geschäftsergebnis	-290	-748	458
außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresverlust	-290	-748	458

Der ausgewiesene Jahresverlust von 290 TEUR beinhaltet bereits den planmäßigen Abbau der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen in Höhe von 508 TEUR (Drucksache G-08/207) und die Zuführung der prognostizierten Gebührenauffälle aus der Gebührenkalkulation 2009 – 2010 in Höhe von 90 TEUR. Insgesamt bestehen Gebührenüberschüsse in Höhe von 2.491 TEUR. Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes aus dem Vorjahr in Höhe von 736 TEUR ergibt sich ein auszuweisender Bilanzverlust in Höhe von 1.026 TEUR.

Der Jahresverlust hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan um 204 TEUR verschlechtert. Dies ist im Wesentlichen auf gestiegenen Behandlungskosten der TREA sowie Mindereinnahmen aufgrund rückläufiger Selbstanlieferungen an die Umschlagstation Eichelbuck zurückzuführen.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

2. Personal- und Sozialbericht

Zum Bilanzstichtag (31.12.2010) ergab sich folgender Personalstand:

Stichtag 31.12.	2010	2009
EAF		
- Beamte (Personalunion UWSA)*	1	1
- Beschäftigte (Personalunion UWSA)*	1	1
- Beamte	2	2
- Beschäftigte	1	1
ASF GmbH		
- Beamte (Zuweisung an ASF GmbH)	3	3
	8	8
davon		
- weiblich Beschäftigte	4	4
- männlich Beschäftigte	4	4

* 1. und 2. Betriebsleiter

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die Anzahl der beim EAF beschäftigten Personen gleich geblieben ist.

Personalkosten

Die Personalkosten für den EAF (ohne Betriebsleitung und Beamte der ASF GmbH) betrugen im Berichtsjahr 174 TEUR. Die Zusammensetzung der Personalkosten ist in nachstehender Tabelle aufgeführt.

	2010	2009
- Gehälter	109 TEUR	103 TEUR
- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	65 TEUR	62 TEUR
	174 TEUR	165 TEUR

Die Personalkosten der Betriebsleitung sind im Anhang (Seite 5) aufgeführt, es handelt sich dabei um Erstattungen an das Umweltschutzamt.

3. Rückblick in das Berichtsjahr

3.1 Klagen vor den Verwaltungsgerichten

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg waren 2 Klagen gegen Abfallgebührenbescheide aus 2006 anhängig, die in 2010 entschieden wurden (Urteile vom 31.05.2010 (Az. 2 S 2423/08 und 2 S 2254/08)). Der VGH hat dabei die Klagen gegen die Stadt Freiburg abgewiesen, die Gebührenkalkulation im Vergleich zum bisherigen Vorgehen aber zwei Einschränkungen unterworfen. Danach sind nach Auffassung des VGH Gebührenaufschläge, die dadurch entstehen, dass Forderungen gegenüber einzelnen Gebührenschuldern nicht realisiert werden können, nicht gebührenfähig. Außerdem ist die anteilige Gewinnausschüttung der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung GmbH (ASF) an den städtischen Haushalt aus dem gebührengelassenen Bereich abzgl. Steuern dem Gebührenhaushalt vollständig zu erstatten (s. G-10/206 vom 14.12.2010, Anlage 3 – Änderungslagebericht). Beide Änderungen wurden im Berichtsjahr berücksichtigt, bzgl. der Gewinnausschüttung auch die Vorjahre berücksichtigt.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

Zudem waren zum Stichtag vier Klagen beim Verwaltungsgericht Freiburg gegen Abfallgebührenbescheide anhängig.

3.2 Abfallgebührenveranlagung

Im Jahr 2010 legten 42 Bürgerinnen und Bürger und 1 Unternehmen Widerspruch gegen den Abfallgebührenbescheid ein. Durch die Entscheidung des VGH vom 31.05.2010 konnte im Berichtsjahr außerdem die Bearbeitung von rd. 180 Widersprüchen wieder aufgenommen werden, die aufgrund des Verfahrens ruhend gestellt waren. Bis zum Jahresende waren aus 2010 und den Vorjahren insgesamt rd. 180 Verfahren abgeschlossen.

3.3 Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Im Jahr 2009 wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) eine allgemeine Finanzprüfung der Stadt mit ihren Eigenbetrieben für die Jahre 2002 - 2007 durchgeführt, der Prüfbericht wurde 2010 übersandt. Die Ergebnisse der Prüfung und die daraus resultierenden Konsequenzen wurden am 30.11.2010 (G-10/214) und 14.12.2010 (G-10/207) dem Gemeinderat vorgestellt.

3.4 Gebührenkalkulation 2011

Aufgrund der Empfehlungen der GPA wurde im Berichtsjahr eine Neukalkulation der Abfallgebühren für 2011 vorgenommen, bei der auch die Korrektur der durch den VGH vorgenommenen Einschränkungen umgesetzt werden konnte (G-10/207).

3.5 Fortschreibung des Leistungskatalogs

Im Jahr 2010 wurde der Bewirtschaftungsrahmenvertrag mit den Einzelleistungsverträgen und dem Leistungskatalog mit der ASF GmbH für weitere 5 Jahre (2011 bis 2014) fortgeschrieben und am 14.12.2010 vom Gemeinderat beschlossen (G-10/167).

3.6 Maßnahmen zur Rekultivierung der Deponie Eichelbuck

Die Oberflächenabdichtung in Bauabschnitt I konnte nach früheren Verzögerungen durch die Entwicklung und Genehmigung von TREAm in forciert werden und lief 2010 nach Plan.

Maßgebend für den planmäßigen Baufortschritt war, dass in 2010 das Versuchsfeld des kompletten Abdichtungsaufbaus abgeschlossen und knapp zwei Drittel der Fläche (ca. 35.000 m²) im Bauabschnitt I bereits mit TREAm und darüber mit Asphalt versiegelt wurden. Außerdem fanden Umbauarbeiten an der Sickerwassererfassung und Entgasung sowie die restliche Profilierung in diesem Abschnitt statt.

Bis zum Einsetzen der Kaltwetterperiode Ende 2010 wurde die bereits versiegelte Fläche mit einer Entwässerungsschicht aus Kies in den flacheren und aus Splitt in den steileren Böschungsabschnitten sowie mit einer unteren Lage Rekultivierungsschicht versehen. Damit war die Abdichtung geschützt, so dass Starkregen besser abgeleitet werden konnte. Der noch offene Flächenanteil wurde ebenfalls durch den Einbau einer Stützschicht aus Schlacke und Gleisschotter für den Winter geschützt.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

4. Ausblick - Voraussichtliche Entwicklung und Risiken

4.1 Auswirkungen des Kapitalmarktes

Durch die Wirtschafts- und Finanzkrise sind die Kapitalmarktzinsen weiterhin sehr niedrig. Hier ist nach wie vor mit sehr geringen Zinseinnahmen zu rechnen.

4.2 Entwicklung der Forderungsausfälle gegenüber Gebührenzahlern

Der Gemeinderat wurde am 14.12.2010 darüber informiert, dass künftig bei Forderungsausfällen der primär haftenden Haushalte bzw. Gewerbebetriebe auf den Grundstückseigentümer zurück gegriffen wird (G-10/207). Durch diese Änderung der Verwaltungspraxis wird davon ausgegangen, dass künftig die Forderungsausfälle wesentlich geringer ausfallen und dadurch eine Entlastung des städtischen Haushalts eintritt.

4.3 Gebührenkalkulation 2012/2013

In 2011 wird die Gebührenkalkulation 2012/2013 erfolgen. Vorliegender Jahresabschluss bestätigt die bereits in G-10/207 getroffene Aussage, dass insbes. auch durch die längerfristigen gebührenrelevanten Faktoren (Nichtberücksichtigung Gebührenaufschläge, Gewinnausschüttung ASF und Entwicklung Betreiberentgelt) die Gebührensteigerung nicht über der Inflationsrate liegen wird.

4.4 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie hätte bis Ende 2010 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Über die aktuelle Entwicklung, wesentlichen Inhalte und Risiken für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des deutschen Gesetzesentwurfs (Kreislaufwirtschaftsgesetz) wurde der Gemeinderat am 14.12.2010 mit der Drucksache G-10/208 informiert.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf wurde vom Bundesrat am 27.05.2011 beraten und von diesem in einer Stellungnahme mit Änderungsanträgen an die Bundesregierung zurückgegeben. Die Stellungnahme des Bundesrates wird von den Kreisen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) und Verantwortliche für die Abfallentsorgung der Abfälle aus Haushalten und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle begrüßt. Danach soll es den örE überlassen bleiben, ob sie jeden Haushalt mit einer Wertstofftonne ausstatten oder Wertstoffe („stoffgleiche Nichtverpackungen“ wie z.B. das Kunststoffsieb) verstärkt über andere Systeme, wie z.B. auf den Recyclinghöfen, erfassen. Auch bei der gewerblichen Sammlung von Abfällen („Rosinenpickerei“) soll die Gesetzesformulierung auf den heutigen Stand zurückgeführt werden, um die bestehende Rechtssicherheit, die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hergestellt wurde, beizubehalten. Bzgl. der Heizwertklausel als Abgrenzung zwischen Verwertungs- und Beseitigungsabfällen bestehen die Risiken dagegen fort. Hier wird bundesweit mit einem Wegbrechen der gewerblichen Siedlungsabfälle gerechnet, so dass es aufgrund der hohen Fixkosten in der Abfallwirtschaft zu Gebührenerhöhungen kommen kann. Die weiteren Beratungen in Bundestag und Bundesrat sind abzuwarten.

4.5 Bundespolitische Bestrebungen zur Einführung der Mehrwertsteuer in der Abfallwirtschaft

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Lagebericht 2010

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP ist folgendes vereinbart:

Zeilen 301 und 302: "Aufgaben der Daseinsvorsorge sollen nicht über die bestehenden Regelungen hinaus steuerlich belastet werden."

Zeilen 1224 und 1225: "Mit Blick auf die Abfallwirtschaft befürworten wir die grundsätzliche steuerliche Gleichstellung von öffentlichen und privaten Unternehmen."

Da die Abfallentsorgung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Daseinsvorsorge gehört, ist unklar, welchen Bestrebungen die Koalitionspartner folgen werden. Sollte die Abfallwirtschaft besteuert werden, ist für Freiburg mit einem Gebührenmehrbedarf von rd. 200 TEUR zu rechnen. Bis zur Fertigstellung des Berichts wurde das Thema von der Bundesregierung nicht aufgegriffen, das Risiko einer künftigen Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch weiterhin.

4.6 Deponie Eichelbuck; Bauabschnitt II

Der EAF hat den Umweltausschuss am 06.06.2011 über die Vergabe des zweiten Bauabschnitts (BA II) informiert (UA-11/007). Danach kann die Vergabe noch dieses Jahr an die Firma Joos und der Baubeginn planmäßig 2012 erfolgen.

Freiburg im Breisgau, den 31.10.2011

Die Betriebsleitung

Dr. Dieter Wörner

Susann Wurst

Anlagen

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Formblatt 1 / Bilanz zum 31.12.2010

AKTIVA	31.12.2010		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.435.491,50		1.620.958,50	
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	644.984,00		679.314,00	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.566,00	2.083.041,50	2.729,00	2.303.001,50
II. Finanzanlagen				
1. Sonstige Ausleihungen	15.022.573,46	15.022.573,46	21.159.820,85	21.159.820,85
		17.105.614,96		23.462.822,35
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.098.231,99		965.869,36	
2. Forderungen an die Gemeinde	8.377.176,96	9.475.408,95	134.178,47	1.100.047,83
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		9.599.993,08		12.024.131,43
		19.075.402,03		13.124.179,26
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		12.780,48		443.504,29
SUMME AKTIVA		36.193.797,47		37.030.505,90

PASSIVA	31.12.2010		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL				
I. Gewinn / Verlust				
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	-735.660,94		11.806,97	
Jahresverlust	-290.252,05	-1.025.912,99	-747.467,91	-735.660,94
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Deponierekultivierung	32.637.320,75		34.723.535,69	
2. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	2.490.886,88		1.513.499,23	
a) davon 180.000,00 EUR aus prognostizierten Gebührenauffällen 2009/2010	180.000,00			
3. Sonstige Rückstellungen	45.126,81	35.173.334,44	330,00	36.237.364,92
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	179.442,54		433.353,97	
a) davon 179.442,54 EUR mit einer Restfz. bis zu 1 Jahr				
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.866.933,48		1.095.447,95	
a) davon 1.866.933,48 EUR mit einer Restfz. bis zu 1 Jahr		2.046.376,02		1.528.801,92
SUMME PASSIVA		36.193.797,47		37.030.505,90

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Formblatt 4 / Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2010 bis 31.12.2010

Anl

	2010		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	21.359.142,79		21.167.623,67	
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.017.531,62	25.376.674,41	2.286.331,89	23.453.9
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-4.822.833,45		-5.029.9
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-191.692,18		-181.679,78	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-111.109,49		-105.702,85	
davon 87.373,95 EUR für Altersversorgung		-302.801,67		-287.3
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-220.583,33		-220.8
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-21.061.266,23		-19.859.0
davon 1.263.275,97 EUR Zuführung Rekultivierungsrückstellung				
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		668.718,68		924.2
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		106.640,46		305.6
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-82,24		
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-255.533,37		-713.4
11. Sonstige Steuern		-34.718,68		-34.0
12. JAHRESVERLUST		-290.252,05		-747.4
Zusammensetzung Jahresverlust / -gewinn:				
Gebührengebundener Bereich		-575.906,80		-450.0
Nicht gebührengebundener Bereich		285.654,75		-297.4
Nachrichtlich:				
Verwendung des Jahresverlustes / -gewinns				
a) Zur Tilgung des Verlustvortrages (Ausgleich Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren)		0,00		
Zur Tilgung des Verlustvortrages (Ausgleich Vorjahre nicht gebührengebundener Bereich)		0,00		
b) Zur Einstellung in Rücklagen		0,00		
c) Zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde		0,00		
d) Auf neue Rechnung vorzutragen (gebührengebundener Bereich)		-575.906,80		-450.0
Auf neue Rechnung vorzutragen (nicht gebührengebundener Bereich)		0,00		-285.6

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Brsg.

Formblatt 2 und 3 / Anlagenspiegel zum 31.12.2010

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 und 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.523,94	0,00	0,00	0,00	5.523,94	5.523,94	0,00	0,00	5.523,94	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immat. Vermögensgegenstände	5.523,94	0,00	0,00	0,00	5.523,94	5.523,94	0,00	0,00	5.523,94	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.150.591,89	0,00	0,00	0,00	3.150.591,89	1.529.633,39	185.467,00	0,00	1.715.100,39	1.435.491,50	1.620.958,50	5,89	45,56
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	5.621.716,48	0,00	0,00	0,00	5.621.716,48	4.942.402,48	34.330,00	0,00	4.976.732,48	644.984,00	679.314,00	0,61	11,47
3. Anlagen der Abfallentsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Fahrzeuge der Abfallentsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.345,10	623,33	0,00	0,00	19.968,43	16.616,10	786,33	0,00	17.402,43	2.566,00	2.729,00	3,94	12,85
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME Sachanlagen	8.791.653,47	623,33	0,00	0,00	8.792.276,80	6.488.651,97	220.583,33	0,00	6.709.235,30	2.083.041,50	2.303.001,50	2,51	23,69
III. Finanzanlagen													
1. Sonstige Ausleihungen	21.159.820,85	6.796,28	6.144.043,67	0,00	15.022.573,46	0,00	0,00	0,00	0,00	15.022.573,46	21.159.820,85	0,00	100,00
Summe Finanzanlagen	21.159.820,85	6.796,28	6.144.043,67	0,00	15.022.573,46	0,00	0,00	0,00	0,00	15.022.573,46	21.159.820,85	0,00	100,00
SUMME Anlagevermögen	29.956.998,26	7.419,61	6.144.043,67	0,00	23.820.374,20	6.494.175,91	220.583,33	0,00	6.714.759,24	17.105.614,96	23.462.822,35	0,93	71,81

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Anhang

GRUNDSÄTZLICHE ANGABEN

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg i. Br. wurde zum 01.01.1993 gegründet. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse fasste der Gemeinderat in den Sitzungen am 06.10.1992 (Grundsatzbeschluss), 20.01.1993 (Genehmigung der Betriebssatzung und des Wirtschaftsplans 1993) sowie am 23.11.1999 (Genehmigung der Teilprivatisierung und Aufgabenübertragung auf die ASF GmbH).

Auf den Jahresabschluss finden die handelsrechtlichen Vorschriften in Ergänzung mit dem EigBG und der EigBVO Anwendung; dabei sind lt. § 7 Abs. 1 der EigBVO die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu berücksichtigen.

ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben weitgehend in den Anhang aufgenommen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (vgl. Anlage 3) dargestellt.

BILANZ, AKTIVA

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 2 HGB notwendigen planmäßigen Abschreibungen bewertet. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegegenstände wird unter Berücksichtigung der steuerlichen AfA-Tabellen angesetzt.

Bei der Abschreibung kommt seit dem 01.01.2004 ausschließlich die Methode "pro rata temporis" zum Tragen. Geringwertige Wirtschaftsgüter i.S.d. § 6 (2a) EStG werden in einen Sammelposten eingestellt, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird. Im Berichtsjahr betragen die Zugänge zum Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG 0,6 TEUR (Vorjahr: 1,5 TEUR).

Finanzanlagen

Die sonstigen Ausleihungen sind zu Nominalwerten bilanziert. Alle übrigen Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten (einschließlich Nebenkosten) bewertet.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Anhang

Im Berichtsjahr wurde ein zum 30.04.2010 fälliges Darlehen der Stadt Freiburg in Gesamthöhe von 6.135 TEUR ordnungsgemäß zurückgeführt, weitere mit 9 TEUR ordnungsgemäß getilgt.

Im Berichtsjahr wurde der Probelauf ab dem 01.08.2010 im Rahmen des Konzeptes für Cash-Pooling im Verbund Stadt Freiburg beschlossen (vgl. Drucksache G-10/090). Mit der entsprechenden Teilnahme des EAF werden teilweise keine Termingelder auf dem Kapitalmarkt angelegt sondern dem Cash-Pool zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung gestellt. Die Gelder, die im Rahmen des Cash-Pool zur Verfügung gestellt werden, sind nicht mehr als Finanzanlagen auszuweisen. Sie stellen Forderungen an die Gemeinde dar und werden in der entsprechenden Position im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Beteiligungen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Es sind Einzelwertberichtigungen in Gesamthöhe von 127 TEUR angefallen (Vorjahr: 297 TEUR), Pauschalwertberichtigungen wurden keine gebildet.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber den Gebührenzahlern in Höhe von 918 TEUR (Vorjahr: 780 TEUR) enthalten.

Die Forderungen gegenüber der Stadt setzen sich wie folgt zusammen: 7.599 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) Einlage im Cash-Pool, 471 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) Restleistungen durch die ASF GmbH, 21 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) Abwicklung Benutzungsgebühren, 119 TEUR (Vorjahr: 129 TEUR) Nebenforderungen aus Benutzungsgebühren, 4 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) Zinsforderungen aus der Teilnahme am Cash-Pool, 127 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) Erstattungen von Niederschlagungen, sowie 36 TEUR (Vorjahr: 3 TEUR) aus der Kostenerstattung überzahlter Vorschüsse auf Personalaufwendungen des POA und Restleistungen von Gewinnanteilen.

Sonstige Vermögensgegenstände bestanden zum Bilanzstichtag keine.

BILANZ, PASSIVA

Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital wird nicht gehalten.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen durch die GPA im Wirtschaftsjahr 2003 wurde angeregt, die Gebührenüberschüsse nicht als Gewinne und somit als Eigenkapital in der Bilanz auszuweisen, sondern die Gebührenüberschüsse den Rückstellungen zuzuführen. Die Anregungen der GPA wurden entsprechend umgesetzt.

Der Bilanzverlust in Höhe von 1.026 TEUR setzt sich zusammen aus dem Jahresverlust in 2010 in Höhe von 576 TEUR im gebührengelassenen, 286 TEUR Jahresgewinn im nicht gebührengelassenen Bereich und den aus 2009 vorgetragenen Jahresverlusten für den

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Anhang

gebührengelundenen Bereich in Höhe von 450 TEUR sowie 286 TEUR im nicht gebührengelundenen Bereich.

Rückstellungen

Gemäß § 249 Abs. 2 HGB wurden Rückstellungen ermittelt und angesetzt. Die Verpflichtungen betreffen insbesondere Leistungen von Querschnittsämtern (VKE) und Preisanpassungen gem. Einzelleistungsverträgen durch die ASF GmbH.

Die Rückstellungen für Deponienachsorge wurden anhand der Neuberechnung des Ing.-Büros Roth und Partner aus dem Jahr 2008 ermittelt und angesetzt.

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen in Höhe von 1.513 TEUR erhöhen sich um 978 TEUR durch den geplanten Abbau der Überschüsse in Höhe von 508 TEUR (G-08/207) sowie der Zuführung aus der Umsetzung des VGH-Urteils vom 31.05.2010 in Höhe von 1.486 TEUR. Zum Bilanzstichtag bestehen damit 2.491 TEUR Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen.

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe. Auf die Abzinsung der Rückstellungen wurde wegen der Kurzfristigkeit der Rückstellung verzichtet. Ebenso wurde auf die Bildung von Pensionsrückstellungen verzichtet, da das Konzept der Stadt Freiburg hier eine Abwicklung über den städtischen Haushalt vorsieht. Die GPA teilt die Auffassung, dass bei den Eigenbetrieben für Pensionsverpflichtungen nicht nochmals Rückstellungen gebildet werden müssen.

Soweit im Rahmen der Neubewertung der Rückstellungen nach den zwingend anzuwendenden Bewertungsansätzen des BilMoG für Jahresabschlüsse ab dem 01.01.2010 Rückstellungen aufgelöst werden müssten, wurde vom Beibehaltungswahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 des EGHGB Gebrauch gemacht, insofern die Rückstellungen bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführen wären. Weiterhin wurde der Empfehlung des Landkreistages Baden-Württemberg gefolgt, bereits angesammelte Rückstellungen bis zu einer Fortschreibung des Eigenbetriebsrechts zu belassen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen passiviert mit Restlaufzeiten entsprechend dem Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Verwaltungskostenerstattungen in Höhe von 67 TEUR und Schlussabrechnungen der ASF GmbH im Rahmen der Preisrevision auf die Betreiberentgelte in Gesamthöhe von 657 TEUR sowie erbrachte Vorleistungen im Rahmen der Deponienachsorge und -rekultivierung in Höhe von 1.143.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Anhang

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre EUR	Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	Summe EUR	davon gesichert	
					Betrag EUR	Art und Form der Sicherheit
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	179.442,54	0,00	0,00	179.442,54		*
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.866.933,48	0,00	0,00	1.866.933,48		*
3. Verbindlichkeiten Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00		*
Verbindlichkeiten gesamt	2.046.376,02	0,00	0,00	2.046.376,02		

* Verbindlichkeiten aus dem täglichen Geschäftsbetrieb; keine ausgesprochene Sicherheiten vorhanden.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Umsatzerlöse

Bereich	2010 TEUR	2009 TEUR
Gebühren Hausmüll	14.626	14.304
Gebühren Gewerbemüll	3.634	3.688
Gebühren Sonderabholungen	252	291
Gebühren Deponie	2.641	2.677
Erlöse Kfz-Zentralverrechnung	118	116
Erlöse Verwaltung	88	92
Erlöse Verlustabdeckung Stadtreinigung	0	0
Gesamt	21.359	21.168

Die im Berichtsjahr 2010 erzielten Umsatzerlöse wurden in nebenstehenden Tätigkeitsbereichen erwirtschaftet:

Sonstige betriebliche Erträge / sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. Erträgen ist die Neuberechnung der Rückstellungen für die Deponienachsorge des Ing.-Büros Roth und Partner aus dem Jahr 2008 berücksichtigt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten 508 TEUR aus dem geplanten Abbau der Gebührenüberschüsse sowie 131 TEUR aus der Rückführung des Anteils aus dem erwirtschafteten Gewinn der ASF GmbH in 2010.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Rückstellungszuführung zu den Gebührenüberschüssen aus den prognostischen Gebührenauffällen aus der Gebührenkalkulation 2009 – 2010 berücksichtigt.

Außerordentliches Ergebnis

Im Rahmen der Einführung des BilMoG und der damit verbundenen zwingenden Anwendung von entsprechenden Bewertungsansätzen auf Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2009 erstellt wurden, haben sich folgende außerordentliche Effekte ergeben:

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Anhang

16 TEUR außerordentliche Erlöse, die aus der Neubewertung von Rückstellungen im Rahmen der Deponienachsorge resultieren. Aufgrund der Empfehlung des Landkreistages Baden-Württemberg wurden diese jedoch nicht ertragswirksam verbucht, sondern es wurde dem Hinweis gefolgt, bereits angesammelte Rückstellungen bis zu einer Fortschreibung des Eigenbetriebsrechts zu belassen.

Zinsen

Insgesamt wurde ein Finanzergebnis in Höhe von 775 TEUR (Vorjahr: 1.230 TEUR) erzielt. Aufwendungen sowie Erträge aus der Abzinsung sind im Berichtsjahr wie auch im Vorjahr nicht entstanden.

SONSTIGE ANGABEN

Von der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (8) sind 2 den Beschäftigten und 6 den Beamten zuzuordnen. 3 Beamte sind über eine beamtenrechtliche Zuweisung der ASF GmbH zugewiesen.

Es bestehen Verpflichtungen gegenüber der ASF GmbH von jährlich rd. 21 Mio. EUR, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der ASF GmbH entstehen. Im Bewirtschaftungsrahmenvertrag vom 29.12.1999 und den dazugehörigen Einzelleistungsverträgen sind die Verpflichtungen geregelt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2005 wurden die neuen Entgelte an die ASF GmbH beschlossen (vgl. Drucksache G-05/228).

Der Stadt Freiburg i. Br. wurden Darlehen in Gesamthöhe von 15.918 TEUR gewährt. Ein Darlehen mit Fälligkeit zum 30.04.2010 wurde in Gesamthöhe von 6.135 TEUR ordnungsgemäß zurückgeführt. Die durchschnittliche Verzinsung der Darlehen beträgt 4,20 %, wohingegen der derzeitige Zinssatz für Termingelder bei rd. 0,7 % liegt. Somit ist eine überdurchschnittliche Verzinsung der Rückstellungen für Deponierekultivierung gewährleistet. Dem städtischen Haushalt entstehen im Gegenzug geringere Zinsbelastungen, da hier nicht auf dem teureren Kapitalmarkt Darlehen aufgenommen werden müssen. Die gesamten Darlehen sind von Seiten des EAF innerhalb eines halben Jahres kündbar, wenn die Gelder für Rekultivierungszwecke benötigt werden.

Vergütungen an die Mitglieder des beratenden Betriebsausschusses wurden vom EAF keine bezahlt.

Die anteilige Umlage der Betriebsleitung (Personalunion mit Amtsleitung UWSA und Abteilungsleitung IV) betrug im Geschäftsjahr 28 TEUR.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Anhang

ORGANE

Betriebsleitung

1. Betriebsleiter	Dr. Dieter Wörner
2. Betriebsleiter	Klaus Hoppe

Betriebsausschuss

Vorsitzender Freiburg	Dr. Dieter Salomon	Oberbürgermeister	Stadt
Junges Freiburg /Die Grünen	Edith Sitzmann Gerhard Frey Lioba Grammelspacher Maria Viethen Simone Ariane Pflaum	MdL Buchhändler Krankenschwester Rechtsanwältin Studentin	
CDU Rechtsanwalt	Wendelin	Graf	von Kageneck
	Berthold Bock Dr. Ellen Breckwoldt Udo Harter	Polizeibeamter Ärztin Fluglehrer	
SPD	Horst Bergamelli Gabi Rolland Renate Buchen	Bankangestellter a. D. Sachbearbeiterin med. techn. Aissistentin	
Grüne Alternative Freiburg	Coinneach McCabe	Archäologe	
Unabhängige Listen	Michael Moos Atai Keller Prof. Dr. Lothar Schuchmann	Rechtsanwalt Kulturberater	Facharzt
FW	Dr. Johannes Gröger	Rechtsanwalt	
FDP	Patrick Evers	Rechtsanwalt	

Freiburg im Breisgau, 31. Oktober 2011
Die Betriebsleitung
Dr. Dieter Wörner
Susann Wurst

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
II/Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	Herr Dr. Wörner	6100	18.11.2011

Betreff:**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg****hier:****Gebührenkalkulation 2012/2013, Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sowie Nachtragswirtschaftsplan 2011/2012**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. UA	28.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit ASF GmbH

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt den Nachtragswirtschaftsplan 2011/2012 gemäß Anlage 1 der Drucksache G-11/255 und beschließt Folgendes:

1.1 Festsetzung des Nachtragswirtschaftsplanes

Der Nachtragswirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2011/2012 wird festgesetzt:

- 2 -

	2011 EUR	2012 EUR
- in den Einnahmen des Vermögensplans auf	4.750.364,82	2.562.999,03
- in den Ausgaben des Vermögensplans auf	4.750.364,82	2.562.999,03
- in den Erträgen des Erfolgsplans auf	24.045.907,12	24.483.508,10
- in den Aufwendungen des Erfolgsplans auf	24.281.348,21	24.447.295,78

1.2 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 GemO pro Jahr auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

2. Der Gemeinderat genehmigt den Finanzplan 2011 - 2015 gemäß Anlage 1 der Drucksache G-11/255.

3. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Eckdaten unter Ziffer 3 der Drucksache G-11/255 die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2012 - 2013 gemäß der Anlage 2.

4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Freiburg (Abfallwirtschaftssatzung) entsprechend der Anlage 3 zur Drucksache G-11/255 auf der Basis der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2.

Anlagen:

1. Nachtragswirtschaftsplan 2011/2012
2. Gebührenkalkulation 2012 - 2013
3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 die Gebührenkalkulation 2011 beschlossen (Drucksache G-10/207). Darin wurde auch über die Konsequenzen aus der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) berichtet. Mit vorliegender Gebührenkalkulation für die Jahre 2012 - 2013 wird die Empfehlung der GPA weiterhin umgesetzt und die entlastenden Effekte aus dem VGH-Urteil den Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahlern angerechnet.

2. Nachtragswirtschaftsplan 2011/2012

Basis der Kalkulation ist der Nachtragswirtschaftsplan 2011/2012 (Anlage 1), der auf den Plandaten des Wirtschaftsplans 2011/2012 aufbaut (Drucksache G-10/206 vom 14.12.2010) und an die aktuellen Preis- und Mengenentwicklungen angepasst wurde. Folgende wesentliche Änderungen haben sich dabei innerhalb der einzelnen Sachkonten ergeben (Durchschnitt der Jahre 2011/2012):

Mindereinnahmen bei den

- Direktanlieferern an die Umschlagsstation Eichelbuck aufgrund verringerter Anlieferungen in Höhe von rd. 300 T€
- hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aufgrund besserer Trennverhalten der Betriebe von rd. 220 T€

Mehreinnahmen bei den

- akquirierten Einbaumaterialien in Höhe von rd. 270 T€ durch verstärkten Umsatzzuwachs infolge des Engagements der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung GmbH
- Hausmüllgebühren durch höheren Bevölkerungszuwachs und höherem Ausgleich aus dem städtischen Haushalt; Deponierückstellungen, da aufgrund der vertraglichen Preisgleitung beim Betreiberentgelt Deponie eine höhere Auflösung stattfinden muss und Zinsen aus Darlehensgewährung wegen des Darlehens an die ASF Solar GmbH zum Bau einer Photovoltaikanlage auf der Deponie Eichelbuck (insgesamt rd. 210 T€)
- Gebührenüberschüssen, da bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans die genaue Höhe noch nicht bekannt war (rd. 519 T€)
- Termingeldzinsen u. a. aufgrund geänderter Bedingungen auf dem Kapitalmarkt in Höhe von rd. 160 T€.

Mehrausgaben bei den

- Behandlungskosten TREA von rd. 320 T€ aufgrund von Preissteigerungen
- Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd. 130 T€ (wird durch den städtischen Haushalt zurückerstattet vgl. Sachkonto 5349)
- Zuführungen zu den Deponierückstellungen aufgrund von Mehreinnahmen bei den akquirierten Einbaumaterialien sowie den Zinserlösen in Gesamthöhe von rd. 370 T€ (vgl. Zinserträge und Sachkonto 4210)

Minderausgaben beim

- Betreiberentgelt Abfallentsorgung an die ASF GmbH in Höhe von rd. 290 T€ durch die Verrechnung von Mehreinnahmen aus der Vermarktung von Papier, Pappe, Karton aufgrund der derzeitigen guten Situation am Sekundärrohstoffmarkt.

Diese Veränderungen gleichen sich innerhalb des Wirtschaftsplans nahezu aus, so dass nach den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes kein Nachtragswirtschaftsplan erforderlich wäre. Aus Gründen der Transparenz hat sich die Verwaltung jedoch entschlossen, einen Nachtrag aufzustellen und beschließen zu lassen. Das Ergebnis des Nachtrags wird sich im Vergleich zum Wirtschaftsplan in 2011 voraussichtlich um rd. 30 T€ verschlechtern, in 2012 voraussichtlich um rd. 100 T€ verbessern.

3. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Dadurch, dass sich die be- und entlastenden Effekte nahezu ausgleichen, können die Gebühren in allen Bereichen (Haushalts- und Gefäßtarif und Deponie) konstant auf dem gleichen Niveau gehalten werden. So wird künftig beispielsweise ein 4-Personen-Haushalt für ein 60 Liter Gefäß mit 14-täglicher Leerung auch im 4. und 5. Jahr hintereinander wieder 195,84 €/a bezahlen.

Einen wesentlichen Anteil an der Gebührenstabilität haben die Folgen des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 31.05.2010 (vgl. Drucksache G-10/207). Danach sind Gebührenauffälle nicht durch den Gebührenzahler, sondern durch den städtischen Haushalt zu tragen. Außerdem ist der städtische Anteil an der Gewinnausschüttung der ASF GmbH an den Gebührenhaushalt zurückzuführen, soweit er sich aus dem gebührengelassenen Bereich ergibt. Dementsprechend sind unrechtmäßig als Kosten berücksichtigte Gebührenauffälle sowie die von der Stadt unrechtmäßig vereinnahmten Gewinne wieder zu erstatten. Zusätzlich wirken Gebührenüberdeckungen entlastend, die in den vergangenen Kalkulationszeiträumen entstanden sind und nun zurückgegeben werden. Insgesamt bestehen damit zum 31.12.2010 Gebührenüberschüsse in Höhe von 2.409 T€, die sich wie folgt zusammensetzen bzw. zurück gegeben wurden/werden:

	Summe	2011	2012/2013	2014/2015
	T€	T€	T€	T€
VGH-Urteil	1.576	275	694	607
Kalk. Zeitraum 06 - 08	723		723	
Kalk. Zeitraum 09 - 10	110		110	
Summe	2.409	275	1.527	607

Die genaue Zusammensetzung der Rückstellungen für Gebührenüberschüsse ist der Anlage 2 auf Seite 37 zu entnehmen.

Die maßgeblich die Kalkulation beeinflussenden Aufwendungen sind die Behandlungskosten TREA, Betreiberentgelt ASF sowie Verwaltungskostenerstattungen der Stadt. Eine detaillierte Erläuterung der einzelnen Aufwandspositionen ergibt sich aus der Anlage 1 bzw. dem fortgeschriebenen Wirtschaftsplan 2011/2012.

4. Wesentliche Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung

Der Gemeinderat wurde mit Drucksache G-08/207 über das Ende der Probephase „Einführung der Müllschleusen“ informiert. Gleichzeitig wurde die Anpassung der Anzahl der Mindesteinwürfe an das Mindestvolumen (5 Liter pro Woche und Person) beschlossen. Die damalige Erhöhung wurde für die 4- und Mehrpersonenhaushalte aus sozialen Gründen nicht in voller Höhe vorgenommen. Der Gemeinderat hat die endgültige Anpassung ab 2012 beschlossen. Diese wurde in der vorliegenden Satzungsänderung vorgenommen und betrifft insgesamt 435 Familien, die dadurch jährlich 6,84 € mehr bezahlen.

Außerdem wurde aufgrund von Erfahrungswerten der Umrechnungsfaktor für Sperrmüll von 0,25 to/m³ auf 0,2 to/m³ geändert. Dieser wird bei Ausfall der Waage an der Umschlagstation angewendet. Alle übrigen Änderungen betreffen lediglich redaktionelle Änderungen.

5. Fazit und Ausblick

Die Freiburger Abfallgebühren können mit vorliegender Kalkulation bei gleichbleibendem Bürgerservice und dauerhaft sehr guter Qualität auch in den folgenden beiden Jahren erfreulicherweise auf einem konstanten Niveau gehalten werden. Die Empfehlung der GPA wird mit der erstmaligen 2-jährigen Kalkulation weiterhin umgesetzt und der Ausgleich der Gebührenüberschüsse erfolgt innerhalb des von der GPA empfohlenen Rahmens.

Der wesentliche entlastende Effekt, die Umsetzung des VGH-Urteils vom 31.05.2010, hat in dieser Kalkulation erfreulicherweise dazu beigetragen, dass die Gebühren konstant gehalten werden können. Dieser Effekt verringert sich in den darauffolgenden Kalkulationen. Ebenso sind die Rückzahlungen von Gebührenüberschüssen aus abgelaufenen Kalkulationszeiträumen von insgesamt 833 T€ einmalige Bedingungen. Es deutet derzeit nichts darauf hin, dass im Kalkulationszeitraum 2011 Gebührenüberschüsse entstehen werden. Weiterhin wird es in den kommenden 2 Jahren zu inflationsbedingten Preissteigerungen kommen, so dass für die Kalkulation 2014/2015 mit Gebührensteigerungen zu rechnen ist.

Ansprechpartnerin beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist Frau Wurst, Tel.: 0761/201-6152, Ansprechpartner bei der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung GmbH ist Herr Broglin, Tel.: 0761/76707-10.

Gebührenkalkulation

2012 - 2013

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	2 - 4
2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abfallgebühren Haushalts- und Gefäßtarif	4 - 9
3. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Selbstanlieferer Umschlagstation	9
4. Gebührenkalkulation Abfallgebühren Haushalts- und Gefäßtarif	10 - 16
5. Gebührenkalkulation Selbstanlieferer Umschlagstation	17 - 21
6. Gebührenkalkulation sonstige Gebühren	22 - 26
7. Berechnungen und Annahmen	27 - 33
8. Rekultivierungsrückstellung	34 - 35
9. Darstellung Rückgabe Gebührenüberschüsse	36 - 37

1. Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1.1 Wesentliche Planungsgrundlagen für die Gebührenbedarfsermittlung

- Der Kalkulationszeitraum beträgt zwei Jahre.
- Jahresergebnis des EAF zum 31.12.2010 gemäß geprüftem Abschluss.
- Plandaten; dies sind die Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2011 des EAF und der Wirtschaftsplan 2012/2013 einschließlich der Prognosezahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2012 - 2016. Bei den Plandaten wurden Inflationsanpassungen anhand von differenzierten Planungsparametern vorgenommen.
- Die vertraglich vereinbarten und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Betreiberentgelte der ASF GmbH einschließlich der vereinbarten Rückzahlungen betr. der PPK-Erlöse.
- Anforderungen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 31.05.2010
- Rückgabe des zum 31.12.2010 bestehenden Gebührenüberschusses

1.2 Gebührenbedarf

Bei der Gebührenbedarfsermittlung werden die nach Kommunalabgabenrecht ansatzfähigen Kosten ermittelt. Der Gebührenbedarf wird anhand der Kostenrechnung des EAF aufgeteilt in die beiden separat zu kalkulierenden Gebührenbereiche für die Abfallgebühren Haushalts- und Gefäßtarif sowie den Selbstanlieferern Umschlagstation. Die Gebührenbedarfsermittlung für die Abfallgebühren des Haushalts- und Gefäßtarifs wird dabei nochmals untergliedert in folgende Einzelbereiche:

- Gebührenbedarf Papier
- Gebührenbedarf Restmüll
- Gebührenbedarf Biomüll
- Gebührenbedarf Sperrmüll, Schnittgut, Recyclinghöfe, Schadstoffe

Die Gebührenbedarfsermittlung für die Abfallgebühren des Haushalts- und Gefäßtarif ist auf den Seiten 11 und 12 und die der Selbstanlieferer Umschlagstation auf Seite 18 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Planungsgrundlagen wurden die Gesamtkosten ermittelt. Diese setzen sich zusammen aus den Positionen:

- **Materialaufwand**; beinhaltet die Entsorgungskosten TREA sowie die Bahntransportkosten.
- **Abschreibungen**; sind planmäßige Abschreibungen der Recyclinghöfe und des beweglichen Anlagevermögens des EAF sowie die Abschreibung der Deponieerweiterungsplanung.
- **Sonstige betriebliche Aufwendungen**; beinhalten im Wesentlichen das Betreiberentgelt der ASF, die Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt für erbrachte Querschnittsleistungen, Umlagekosten GAB sowie

Versicherungen, Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Sachkosten des EAF

Hinzu kommen die innerbetrieblichen Verrechnungen. Hierbei handelt es sich um die in voller Höhe vorzunehmende kostenrechnungsmäßige Umlage der Verwaltungskosten des EAF auf die Gebührenbereiche Abfallgebühren Haushalts- und Gefäßtarif und Selbstanlieferer Umschlagstation. Von den errechneten Gesamtkosten sind kostenmindernd folgende Erlöspositionen abzuziehen:

- **Sonstige betriebliche Erträge;** setzen sich zusammen aus Erträgen aus Mahngebühren und Benutzungsgebühren aus Sondertatbeständen sowie die Rückführung Gewinnanteil ASF betr. Einzelleistungsvertrag Abfallentsorgung und die anteilige Rückführung von Gebührenaufschlägen aus den Kalkulationszeiträumen 2006 – 2008 bzw. 2009 – 2011 entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim.
- **Zinsen;** sind u. a. die Zinserträge aus der Verzinsung der Erlöse aus Müllgebühren im 1. Quartal des Jahres 2012 bzw. 2013 sowie des für den Kalkulationszeitraum bestehenden Gebührenüberschusses zum 31.12.2011/2012.
- **Gebührenüberschüsse aus Vorjahren;** sind die im geprüften Jahresabschluss des EAF zum 31.12.2010 bestehenden Gebührenüberschüsse. Der zum 31.12.2009 bestehende Gebührenüberschuss wird unter Berücksichtigung des gebührengelassenen Ergebnisses 2010 im Kalkulationszeitraum 2012 – 2013 kostenmindernd berücksichtigt. Der aus dem VGH-Urteil vom 31.05.2010 resultierende Überschuss wird entsprechend dem GR-Beschluss vom 14.12.2010 (Drucksache G-10/207) im Zeitraum 2011 – 2015 unter Berücksichtigung der Ausgleichszeiträume nach KAG zurückgegeben.

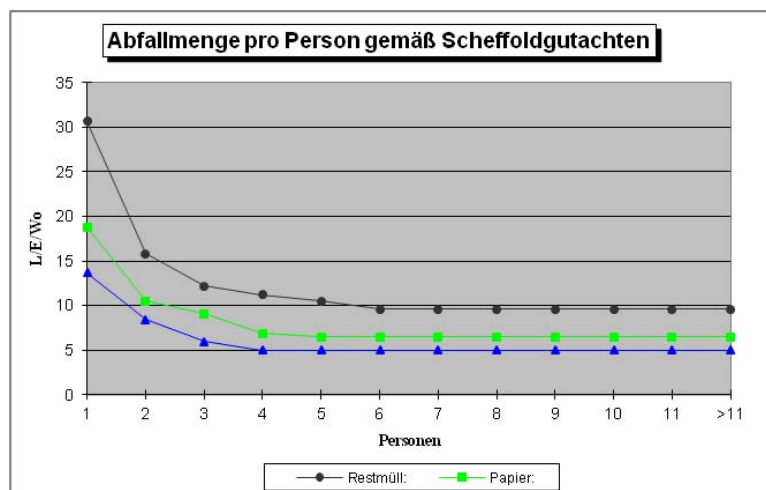
Die somit insgesamt errechnete Summe stellt den Gebührenbedarf für den Kalkulationszeitraum 2012 - 2013 dar.

1.3 Ermittlung der Grundlagendaten über das Abfallaufkommen in Freiburg

Die Gebührenkalkulation für die Abfallgebühren des Haushalts- und Gefäßtarifs wurde unter Zugrundelegung der Freiburger Abfallmengenuntersuchungen 1994 des Gutachtens von Professor Scheffold erstellt. Daraus ergibt sich, dass mit zunehmender Personenanzahl im Haushalt die Abfallmenge pro Person sinkt. Im Ergebnis zeigt sich ein nach Haushaltsgröße degressives Abfallaufkommen (s. nachstehende Grafik). Die im Scheffold-Gutachten noch nicht berücksichtigten Bioabfallmengen der Haushalte wurden unter Zugrundelegung der Erfahrungswerte aus der Biomüllsammlung der Jahre 2002 – 2010 berechnet.

1.4 EDV-Grundlage der Kalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde mittels dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel erstellt. Um eine möglichst exakte Berechnung bei der Gebührenkalkulation zu erreichen, wurden bei einzelnen Rechenschritten teilweise mit bis zu 10 Stellen nach dem Komma gerechnet.



2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abfallgebühren Haushalts- und Gefäßtarif

2.1 Kalkulation der Gebühren für den Haushaltstarif

Das derzeitige Gebührensystem enthält einen mengenbezogenen Gebührenmaßstab. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Ausgestaltung der Gebührentatbestände Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung geben und das Abfallaufkommen als Gebührenmaßstab berücksichtigen (§18 KAG).

Die Anwendung des personenbemessenen und haushaltsbemessenen Gebührentarifs wird von der Rechtsprechung anerkannt und zuletzt mit dem Urteil des VGH-Mannheim vom 31.05.2010 bestätigt.

Der bewährte Anreiz zur Abfallvermeidung durch Einsparmöglichkeiten in Form einer Wahlmöglichkeit zwischen wöchentlicher und 14-täglicher Abfuhr wird beibehalten. Der Abfallvermeidungsanreiz wurde ab dem Jahr 2001 durch die Möglichkeiten der weitergehenden Behältervielfalt, der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften und der Einführung von Müllschleusen erweitert. Diese Wahlmöglichkeiten machen in der Gebührenkalkulation eine Unterscheidung in einen Grundanteil (Haushaltsgebühr) und einen Lenkungsanteil (Behältergebühr) erforderlich (siehe Seite 12).

Bei der Haushaltsgebühr wurde die Untersuchung von Professor Scheffold (vgl. Ziffer 1.3) herangezogen, um das durch die Haushalte benutzte Volumen zu errechnen. Bei den Scheffold-Zahlen für die Restabfallmengen wurden auf Basis von Erfahrungswerten die Bioabfallmengen je Haushaltsgröße herausgerechnet. Bei der Behältergebühr wurde die Anzahl der Gefäße aufgrund der im Jahr 2011 erfolgten Veranlagungen und die Prognosen für 2012/2013 zugrunde gelegt. Soweit in der Innenstadt die Nutzung von Abfallgefäßen versagt ist, wird das Abfallvolumen über entsprechend dimensionierte Abfallsäcke ausgeglichen.

2.2 Kalkulation der Gebühren für den Gefäßtarif

Bei dem gefäßbemessenen Tarif wurde die Anzahl der Gefäße aufgrund der im Jahr 2011 erfolgten Erhebungen/Veranlagungen und die Prognosen für 2012/2013 zugrunde gelegt. Diese wurden mit den jeweiligen Gefäßvolumen multipliziert und auf das Jahr hochgerechnet.

2.3 Ermittlung des Prozentverhältnisses für die Aufteilung nach Haushaltstarif und Gefäßtarif

Die Kosten von Haushalts- und Gefäßtarif werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtliterzahlen für die jeweiligen Bereiche wie folgt verteilt:

2.3.1 Restmüll

Berechnung Gesamtliterzahl Restmüll für personenbemessene Gebühr

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte	Liter Müll pro Woche		Gesamtliter pro Jahr
		Analyse Scheffold	abzüglich Biomüll	
1 Personenhaushalt	39.872	30,700000	13,400000	35.869.143,29
2 Personenhaushalt	30.106	31,600000	13,792834	27.877.209,80
3 Personenhaushalt	12.614	36,600000	15,913087	13.569.487,39
4 Personenhaushalt	9.175	44,800000	18,915273	12.349.818,57
5 Personenhaushalt und mehr	4.698	52,500000	21,218398	7.642.290,32
Summe gesamt	<u>96.466</u>			<u>97.307.949,36</u>

Berechnung Gesamtliterzahl Restmüll für gefäßbemessene Gebühr

Gefäßvolumen	Anzahl der Veranlagungen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr
Säcke, Restmüll (Innenstadt anstatt Behälter)	414	17,500000	376.740
Säcke, Restmüll	6.200	70,000000	434.000
Abfallbehälter 35 Ltr wöchentl. Leerung	410	35,000000	746.200
Abfallbehälter 35 Ltr 14-tägliche Leerung	1.402	17,500000	1.275.820
Abfallbehälter 60 Ltr wöchentl. Leerung	431	60,000000	1.344.720
Abfallbehälter 60 Ltr 14-tägliche Leerung	486	30,000000	758.160
Abfallbehälter 140 Ltr wöchentl. Leerung	670	140,000000	4.877.600
Abfallbehälter 140 Ltr 14-tägliche Leerung	400	70,000000	1.456.000
Abfallbehälter 240 Ltr wöchentl. Leerung	67	240,000000	836.160
Abfallbehälter 240 Ltr 14-tägliche Leerung	43	120,000000	268.320
Abfallbehälter 770 Ltr wöchentl. Leerung	25	770,000000	1.001.000
Abfallbehälter 770 Ltr 2*wöchentl. Leerung	4	1.540,000000	320.320
Abfallbehälter 770 Ltr 14-tägliche Leerung	68	385,000000	1.361.360
Abfallbehälter 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	188	1.100,000000	10.753.600
Abfallbehälter 1.100 Ltr 2*wöchentl. Leerung	7	2.200,000000	800.800
Abfallbehälter 1.100 Ltr 14-tägliche Leerung	115	550,000000	3.289.000
Abrufcontainer 770 Ltr	128	770,000000	98.560
Abrufcontainer 1.100 Ltr	<u>1.200</u>	1.100,000000	<u>1.320.000</u>
Summe gesamt	<u>5.644</u>		<u>31.318.360</u>

Berechnung Aufteilungsverhältnis Restmüll für personen-/gefäßbemessene Gebühr

	Gesamtliter/Jahr	Anteil %
personenbemessene Gebühr	97.307.949	75,70
gefäßbemessene Gebühr	31.318.360	24,30

2.3.2 Papier, Pappe, Karton (PPK)

Berechnung Gesamtliterzahl PPK für personenbemessene Gebühr

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte	Liter Müll pro Woche		Gesamtliter pro Jahr
		Analyse Scheffold		
1 Personenhaushalt	39.872	18,800000		38.979.184,61
2 Personenhaushalt	30.106	21,000000		32.875.607,59
3 Personenhaushalt	12.614	27,300000		17.907.312,05
4 Personenhaushalt	9.175	27,600000		13.168.189,50
5 Personenhaushalt und mehr	4.698	32,500000		7.939.952,50
Summe gesamt	<u>96.466</u>			<u>110.870.246,25</u>

Berechnung Gesamtliterzahl PPK für gefäßbemessene Gebühr

Gefäßvolumen	Anzahl der Veranlagungen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr
Wertstoffbon (7 Säcke pro Wertstoffbon)	1.700	70,000000	833.000
Grüne Tonne 140 Ltr 14-tägliche Leerung	810	70,000000	2.948.400
Grüne Tonne 240 Ltr 14-tägliche Leerung	2.177	120,000000	13.584.480
Grüne Tonne 770 Ltr wöchentl. Leerung	61	770,000000	2.442.440
Grüne Tonne 770 Ltr 14-tägliche Leerung	96	385,000000	1.921.920
Grüne Tonne 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	268	1.100,000000	15.329.600
Grüne Tonne 1.100 Ltr 14-tägige Leerung	209	550,000000	5.977.400
Abrufcontainer 1.100 Ltr	176	1.100,000000	<u>193.600</u>
Summe gesamt	<u>5.497</u>		<u>43.230.840</u>

Berechnung Aufteilungsverhältnis PPK für personen-/gefäßbemessene Gebühr

	Gesamtliter/Jahr	Anteil %
personenbemessene Gebühr	110.870.246	71,95
gefäßbemessene Gebühr	43.230.840	28,05

2.3.3 Biomüll

Berechnung Gesamtliterzahl Biomüll für personenbemessene Gebühr

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte	Liter Müll pro Woche	Gesamtliter pro Jahr
1 Personenhaushalt	39.872	13,400000	27.783.035,84
2 Personenhaushalt	30.106	13,792834	21.592.752,10
3 Personenhaushalt	12.614	15,913087	10.438.117,78
4 Personenhaushalt	9.175	18,915273	9.024.633,96
5 Personenhaushalt und mehr	4.698	21,218398	5.183.786,80
Summe gesamt	<u>96.466</u>		<u>74.022.326,47</u>

Berechnung Gesamtliterzahl Biomüll für gefäßbemessene Gebühr

Gefäßvolumen	Anzahl der Veranlagungen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr
Abfallbehälter 60 Ltr wöchentl. Leerung	21	60,0	65.520
Abfallbehälter 140 Ltr wöchentl. Leerung	135	140,0	982.800
Summe gesamt	<u>156</u>		<u>1.048.320</u>

Berechnung Aufteilungsverhältnis Biomüll für personen-/gefäßbemessene Gebühr

	Gesamtliter/Jahr	Anteil %
personenbemessene Gebühr	74.022.326	99,00
gefäßbemessene Gebühr	1.048.320	1,00

2.3.4 Aufteilung weiterer Abfallfraktionen

Für die Fraktionen Sperrmüll, Recyclinghöfe, Schnittgut und Schadstoffe wird der Verteilschlüssel Restmüll angewandt, weil ein Verteilschlüssel nicht separat ermittelbar ist und der gewählte Verteilschlüssel die sachlich nächste Berechnung darstellt.

Anmerkungen:

- Die Anzahl der Haushalte ergibt sich aus der für den Kalkulationszeitraum durchgeführten Prognose unter Berücksichtigung der Jahresveranlagung 2011 auf Basis der Einwohnermeldedaten, der aktuellen Entwicklung 2011 sowie der Hochrechnung für die Jahre 2012/2013 unter Berücksichtigung des Einwohnerwachstums von Freiburg.
- Die angenommene Literzahl an Abfall pro Woche beruht auf den lt. Gutachten von Prof. Scheffold speziell in Freiburg ermittelten Müllmengenmessungen (spezifisches Müllaufkommen aus dem Jahr 1994).
- Berechnung Gesamtliterzahl pro Jahr bei Haushaltstarif:

Anzahl der Haushalte x Liter Müll pro Woche gemäß Freiburger Messungen durch Scheffold x 52 Wochenentleerungen im Jahr = Gesamtliterzahl pro Jahr.

- Berechnung Gesamtliterzahl pro Jahr bei Gefäßtarif:

Anzahl Gefäße x Gefäßvolumen in Liter x 52 Wochenentleerungen im Jahr = Gesamtliterzahl pro Jahr.

2.4 Berechnung der Gebührensätze für Haushalts- und Gefäßtarif

Der ermittelte Gebührenbedarf bzw. die Gebührenobergrenze nach Seite 12 bildet die Kostenbasis für die Gebührenermittlung (siehe Seiten 13 bis 14). Dabei sind folgende Unterscheidungen zu treffen:

- a) Haushaltstarif - Haushaltsgebühr
- b) Haushaltstarif - Behältergebühr
- c) gefäßbemessener Tarif für Restabfall
- d) gefäßbemessener Tarif für PPK
- e) gefäßbemessener Tarif für Bioabfall

zu a)

Ausgehend von den Ergebnissen der Scheffold-Zahlen und der Zahl der Ein- und Mehrpersonenhaushalte errechnen sich die Gebührensätze für die Haushaltsgebühr wie folgt:

Die jeweilige Zahl der einzelnen Haushaltstypen wird bei der Kalkulation des Grundanteils mit der jeweils nach Scheffold ermittelten Literzahl für Restabfall und bei der Kalkulation des Lenkungsanteils mit dem bereitgestellten Behältervolumen multipliziert. Dies ergibt die Gesamtliterzahl je Haushaltstyp und insgesamt die Gesamtliterzahl aller Haushalte. Der für den Haushaltstarif ermittelte Gebührenbedarf wird durch die Gesamtliterzahl aller Haushalte dividiert und ergibt eine Verhältniszahl (Messzahl).

Die Gesamtliterzahl je Haushaltstyp wird mit der Messzahl multipliziert und ergibt den von diesen Haushalten aufzubringenden Anteil am Gebührenbedarf.

Dividiert man diesen Gebührenbedarfsanteil des jeweiligen Haushaltstyps durch die Anzahl seiner Haushalte, so ergibt sich die unbereinigte Jahresgebühr. Wegen des monatlichen Änderungsdienstes wird diese durch Abrundungen nach unten so angepasst, dass sie in jedem Fall durch 12 teilbar ist.

Die bisherige Staffelung der Haushalte hat sich bewährt. Die Haushalte mit mehr als 5 Personen gehen in ihrer Anzahl so stark zurück, dass eine weitere Staffelung der Gebührensätze unzweckmäßig erscheint. Sie werden mit den 5-Personenhaushalten zusammengefasst.

zu b)

Die Behältergebühr beim Haushaltstarif wird kalkuliert, indem die Gesamtliterzahl pro Jahr für die von den Haushalten prognostizierten Anzahl der Gefäße errechnet wird.

Der ermittelte Gebührenbedarf für die Behältergebühr wird durch die Gesamtliterzahl aller Gefäße der Haushalte pro Jahr dividiert. Die hieraus kalkulierte Zahl wird dann mit der Gesamtliterzahl pro Jahr des jeweiligen Gefäßvolumens multipliziert und ebenfalls durch Rundungen so angepasst, dass sie in jedem Fall durch 12 teilbar ist.

zu c), d) und e)

Für die Ermittlung der gefäßbemessenen Gebühren wird die auf den Gefäßtarif entfallende Gesamtsumme Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze durch die Gesamtliterzahl im Gefäßtarif dividiert. Es entsteht ein Literpreis. Dieser multipliziert mit der Gesamtliterzahl je Gefäßvolumen ergibt den anteiligen Jahresgebührenbedarf. Wenn man diesen Jahresgebührenbedarf durch die Anzahl der Veranlagungen dividiert, entsteht die unbereinigte Jahresgebühr pro Gefäß, die durch 12 teilbar sein muss. Durch Rundung ergibt sich die bereinigte Jahresgebühr.

**3. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation
Selbstanlieferer Umschlagstation**

Der nach Seite 18 ermittelte Gebührenbedarf ist entsprechend der anfallenden Abfallarten verursacher- und kostengerecht zu kalkulieren bzw. aufzuteilen. Anhand der unterschiedlich anfallenden Kosten für den Transport und die Verwertung/Beseitigung der Abfälle sowie den damit verbundenen administrativen Leistungen werden die Gebührensätze ermittelt. Die Kalkulation ist auf Seite 18 dargestellt.

Als Mengengrundlage werden die zu erwartenden Mengen 2011 unter Berücksichtigung der bisherigen Mengenentwicklung der Selbstanlieferer zugrunde gelegt.

4. Gebührenkalkulation Abfallgebühren Haushalts- und Gefäßtarif 2012 - 2013

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Ermittlung Gebührenbedarf für personen-/gefäßbemessene Gebühr für den Kalkulationszeitraum 2012 - 2013

1. Ermittlung Gebührenbedarf ohne Berücksichtigung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren für den Kalkulationszeitraum 2012 - 2013

	Ergebnis 2010 EUR	Plan 2011 EUR	Kalkulationszeitraum 2012 EUR	Kalkulationszeitraum 2013 EUR
prognostizierte Umsatzerlöse Gebühren	18.491.642,51	18.552.000,00	18.350.000,00	18.695.000,00
Umsatzerlöse Dritte	23.692,66	28.270,16	28.270,16	28.270,16
Sonstige betriebliche Erträge*	452.580,75	489.110,63	271.320,58	275.081,38
Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
Materialaufwand für bezogene Leistungen	-3.355.150,47	-3.658.367,17	-3.684.074,46	-3.717.930,87
Personalaufwand - Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand - Soziale Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	-167.946,32	-167.976,20	-54.580,00	-54.580,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-15.954.439,29	-15.238.415,45	-15.553.493,46	-15.919.169,59
Sonstige Zinserträge	115.295,94	136.738,40	127.864,11	123.313,42
Sonstiger Zinsaufwand	-82,24	-100,00	-100,00	-99,99
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung der prognostizierte Niederschlagungen aus 2009 - 2010	0,00	36.000,00	0,00	0,00
Ergebnis Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Umlage Verwaltung EAF	-195.806,88	-209.296,66	-202.799,00	-215.909,89
Gebührenbedarf Kalkulationszeitraum ohne Überschuss aus Vorjahren	-19.081.855,85	-18.584.036,29	-19.067.592,07	-19.481.025,38
Gebührenbedarf Kalkulationszeitraum 2012 - 2013 ohne Gebührenüberschüsse aus Vorjahren			19.067.592,07	19.481.025,38

* Die Position sonstige betriebliche Erträge enthält die kostenmindernde Berücksichtigung von Gewinnanteilen und die Rückzahlung von Gebührenaussfällen aus Vorjahren an den gebührengebundenen Bereich aus dem städtischen Haushalt (Umsetzung VGH-Urteil vom 31.05.2010).

2. Entwicklung der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen gemäß Jahresabschluss 2010 des EAF

Stand Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen zum 01.01.2010	1.513.499,23
Abbau Gebührenüberschüsse (geplante Rückstellungsaufhebung gem. Gebührenkalkulation 2009 - 2011 vgl. G-08/207)	-508.489,25
Rückstellungszuführung prognostizierte Gebührenaussfälle aus Kalkulationszeitraum 2009 - 2010 (Anteil 2010)	90.000,00
Zwischensumme Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	1.095.009,98
Rückstellungszuführung aufgrund VGH-Urteil vom 31.05.2010	1.395.876,90
Stand Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen zum 31.12.2010 gem. Jahresabschluss EAF 2010	2.490.886,88
2.1. bereits erfolgte Rückgabe Gebührenüberschüsse aus Vorjahren im Kalkulationszeitraum 2011 **	274.686,03
davon anteilige Rückgabe prognostizierter Gebührenaussfälle aus Kalkulationszeitraum 2009 - 2010	36.000,00
2.2. Rückgabe Gebührenüberschüsse aus Vorjahren im Kalkulationszeitraum 2012 - 2013	1.527.136,51
Rückgabe Gebührenüberschüsse aus Vorjahren **	833.285,89
davon restliche Gebührenüberdeckung aus Kalkulationszeitraum 2006 - 2008	723.119,14
davon Gebührenüberdeckung aus Kalkulationszeitraum 2009 - 2010	110.166,75
Anteilige Rückgabe Gebührenüberschüsse aus VGH-Urteil entsprechend Ausgleichszeitraum nach KAG	673.961,41
davon anteilige Rückgabe prognostizierter Gebührenaussfälle aus Kalkulationszeitraum 2009 - 2010	144.000,00
Anteilige Rückgabe Gebührenüberschüsse aus VGH-Urteil entsprechend Ausgleichszeitraum nach KAG (Selbstanlieferer)	19.889,21
2.3. Vorgesehene Rückgabe Gebührenüberschüsse im folgenden Kalkulationszeitraum 2014 - 2015	607.340,25

** Abbau der Gebührenüberschüsse aus den Kalkulationszeiträumen 2006 - 2008 bzw. 2009 - 2011

3. Aufteilung Gebührenbedarf auf Leistungsbereiche für den Kalkulationszeitraum 2012 - 2013 unter Berücksichtigung der Gebührenüberschüsse

	Ergebnis 2010 EUR	Plan 2011 EUR	Kalkulationszeitraum 2012 EUR	Kalkulationszeitraum 2013 EUR
Gebührenbedarf Papier	327.468,96	382.819,98	364.363,60	377.327,23
Gebührenbedarf Restmüll	9.403.639,28	8.866.992,07	8.699.195,37	8.816.119,33
Gebührenbedarf Biomüll	4.447.119,06	4.336.142,38	4.277.504,60	4.426.182,09
Gebührenbedarf Sperrmüll, Schnittgut, Recyclinghöfe, Schadstoffe	4.903.628,55	4.962.081,86	4.972.904,83	5.107.773,07
Summe Gebührenbedarf	19.081.855,85	18.548.036,29	18.313.968,41	18.727.401,73

4. Zusammenfassung der Ermittlung des Gebührenbedarfs für den Kalkulationszeitraum 2012 - 2013

	Kalkulationszeitraum 2012 EUR	Kalkulationszeitraum 2013 EUR
Gebührenbedarf Kalkulationszeitraum 2012 - 2013 (vgl. Ziff. 1)	19.067.592,07	19.481.025,38
Rückgabe Gebührenüberschüsse aus Vorjahren (vgl. Ziff. 2.2.)*	416.642,95	416.642,95
Anteilige Rückgabe Gebührenüberschüsse aus VGH-Urteil entsprechend Ausgleichszeitraum nach KAG (vgl. Ziff. 2.2.)***	336.980,72	336.980,71
Summe Gebührenbedarf Kalkulationszeitraum 2012 - 2013	18.313.968,41	18.727.401,73

*** Die Gebührenüberschüsse werden linear verteilt auf die Kalkulationsjahre 2012 - 2013

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Aufteilung Gebührenbedarf

1. Gebührenbedarf gemäß Gebührenbedarfsrechnung 2012 - 2013

	2012	2013	Verteilung linear auf 2 Jahre
Gebührenbedarf Papier	364.363,60 EUR	377.327,23 EUR	370.845,41 EUR
Gebührenbedarf Restmüll	8.699.195,37 EUR	8.816.119,33 EUR	8.757.657,34 EUR
Gebührenbedarf Biomüll	4.277.504,60 EUR	4.426.182,09 EUR	4.351.843,34 EUR
Gebührenbedarf Sperrmüll, Schnittgut, Recyclinghöfe, Schadstoffe	4.972.904,83 EUR	5.107.773,07 EUR	5.040.338,95 EUR
Gebührenbedarf gesamt	<u>18.313.968,41 EUR</u>	<u>18.727.401,73 EUR</u>	<u>18.520.685,04 EUR</u>

2. Aufteilung auf haushaltsbezogene und gefäßbemessene Veranlagung

Gebührenbedarf pro Jahr	Veranlagung				Kontrollsumme	
	haushaltsbezogen		gefäßbezogen		EUR	%
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Gebührenbedarf Papier	266.823,27	71,95	104.022,14	28,05	370.845,41	100,00
Gebührenbedarf Restmüll	6.629.546,61	75,70	2.128.110,73	24,30	8.757.657,34	100,00
Gebührenbedarf Biomüll	4.308.324,91	99,00	43.518,43	1,00	4.351.843,34	100,00
Gebührenbedarf Sperrmüll, Schnittgut, Recyclinghöfe, Schadstoffe	3.815.536,59	75,70	1.224.802,36	24,30	5.040.338,95	100,00
Gebührenbedarf gesamt	<u>15.020.231,37</u>		<u>3.500.453,67</u>		<u>18.520.685,04</u>	

3. Aufteilung Gebührenbedarf auf Haushalts- und Behältergebühr

Gebührenbedarf	Veranlagung				Kontrollsumme	
	haushaltsbezogen		gefäßbezogen		EUR	
	EUR	%	EUR	%		
Haushaltsgebühr						
Gebührenbedarf Papier	266.823,27	100,00	104.022,14	100,00	370.845,41	
Gebührenbedarf Restmüll	1.796.607,13	27,10	2.128.110,73	100,00	3.924.717,86	
Gebührenbedarf Biomüll	4.377.124,91	100,00	43.518,43	100,00	4.420.643,34	
Gebührenbedarf Sperrmüll, Schnittgut, Recyclinghöfe, Schadstoffe	3.815.536,59	100,00	1.224.802,36	100,00	5.040.338,95	
Gebührenbedarf Haushaltsgebühr	<u>10.256.091,89</u>		<u>3.500.453,67</u>		<u>13.756.545,56</u>	
Behältergebühr						
Gebührenbedarf Papier	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gebührenbedarf Restmüll	4.832.939,48	72,90	0,00	0,00	4.832.939,48	
Gebührenbedarf Biomüll	-68.800,00	0,00	0,00	0,00	-68.800,00	
Gebührenbedarf Sperrmüll, Schnittgut, Recyclinghöfe, Schadstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gebührenbedarf Behältergebühr	<u>4.764.139,48</u>		<u>0,00</u>		<u>4.764.139,48</u>	
Gebührenbedarf gesamt	<u>15.020.231,37</u>		<u>3.500.453,67</u>		<u>18.520.685,04</u>	

* Bonus für Abschlag Eigenkompostierung Biomüll

Gebührenausschlag aufgrund Rundungen der haushalts- und gefäßbezogenen Gebühr

-9.546,78

Gebührenkalkulation 2012 - 2013

Gebührenkalkulation 2012 - 2013 für den Haushaltstarif

1. Kalkulation Haushaltsgebühr

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte Veranlagung	Liter Müll pro Woche gesamt	Gesamtliter- zahl pro Woche	Gebühren- anteil EUR	unbereinigte Haushalts- gebühr EUR	bereinigte Haushalts- gebühr (Gebührensatz) EUR	Kontroll- summe EUR
1 Personenhaushalt	39.872	49,50	1.973.680	3.729.960,14	93,55	93,48	3.727.264,9
2 Personenhaushalt	30.106	52,60	1.583.569	2.992.707,89	99,41	99,36	2.991.319,0
3 Personenhaushalt	12.614	63,90	806.056	1.523.325,47	120,76	120,72	1.522.802,7
4 Personenhaushalt	9.175	72,40	664.282	1.255.392,83	136,83	136,80	1.255.161,8
5 Personenhaushalt und mehr	<u>4.698</u>	85,00	<u>399.347</u>	<u>754.705,58</u>	160,64	160,56	754.342,4
Summe gesamt	<u>96.466</u>		<u>5.426.933</u>	<u>10.256.091,89</u>			<u>10.250.890,9</u>

2. Kalkulation Behältergebühr

Berechnung der Gesamtliterzahl bei der Behältergebühr

Entleerungsturnus Gefäße	Anzahl der Gefäße Entleerungen	Liter pro Jahr gesamt	Lenkungsanteil x Gefäße EUR
35 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	23.565	21.444.150,00	811.578,60
35 -L-Behälter wöchentliche Leerung	5.335	9.709.700,00	367.474,80
35 -L-Behälter Regelvolumen	20.545	37.391.900,00	1.415.139,60
60 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	6.330	9.874.800,00	373.723,20
60 -L-Behälter wöchentliche Leerung	3.625	11.310.000,00	428.040,00
140 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	2.120	7.716.800,00	292.051,20
140 -L-Behälter wöchentliche Leerung	2.290	16.671.200,00	630.940,80
240 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	45	280.800,00	10.627,20
240 -L-Behälter wöchentliche Leerung	105	1.310.400,00	49.593,60
770 -L-Behälter wöchentliche Leerung	47	1.861.860,00	70.464,24
770 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	23	450.450,00	17.047,80
1.100 -L-Behälter wöchentliche Leerung	87	4.976.400,00	188.410,68
1.100 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	25	715.000,00	27.070,50
15,0 -L-Müllschleuse	<u>141.270</u>	<u>2.119.050,00</u>	<u>80.523,90</u>
Summe gesamt	<u>205.411</u>	<u>125.832.510,00</u>	<u>4.762.686,12</u>

Die Abfallsäcke gemäß § 25 Abs. 2, Ziffer 1c), die im Innenstadtbereich die Müllgefäße ersetzen, sind in der Berechnung berücksichtigt.

Berechnung Behältergebühr:

0,038 / Liter

(Gebührenbedarf Behältergebühr dividiert durch Gesamtliterzahl Behältergebühr; abgerundet)

Müllgefäße	Gebührensatz	
	wöchentliche Leerung EUR	14-tägige Leerung EUR
35 ltr. Behälter	68,88	34,44
35 ltr. Behälter Regelvolumen	68,88	
60 ltr. Behälter	118,08	59,04
140 ltr. Behälter	275,52	137,76
240 ltr. Behälter	472,32	236,16
770 ltr. Behälter	1.515,36	757,68
1.100 ltr. Behälter	2.165,64	1.082,82
15,0 ltr. Müllschleuse	Gebühr für Leerung Müllschleuse 0,57	

3. Abschlag Nichtbenutzung Biotonne

Anzahl der Haushalte	Abschlag Nichtbenutzung Biotonne 8,00 EUR
8.600	

Gebührenkalkulation 2012 - 2013

Gegenüberstellung der Gebührensätze 2012 - 2013 mit den Gebührensätzen 2011

Personenbemessene Gebühr für Restmüll und Wertstoffe

Haushaltsgröße	wöchentliche Leerung											
	Gebühren 2012 - 2013			Gebühren 2011			Abweichung		Abweichung		Abweichung	
	35 ltr MGB EUR	60 ltr MGB EUR	140 ltr MGB EUR	35 ltr MGB EUR	60 ltr MGB EUR	140 ltr MGB EUR	35 ltr MGB EUR	%	60 ltr MGB EUR	%	140 ltr MGB EUR	%
1 Personenhaushalt	162,36	211,56	369,00	162,36	211,56	369,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 Personenhaushalt	168,24	217,44	374,88	168,24	217,44	374,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Personenhaushalt	189,60	238,80	396,24	189,60	238,80	396,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 Personenhaushalt	205,68	254,88	412,32	205,68	254,88	412,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 Personenhaushalt und mehr	229,44	278,64	436,08	229,44	278,64	436,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr für zusätzliches Gefäß	68,88	118,08	275,52	68,88	118,08	275,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsgröße	14-tägliche Leerung											
	Gebühren 2012 - 2013			Gebühren 2011			Abweichung		Abweichung		Abweichung	
	35 ltr MGB EUR	60 ltr MGB EUR	140 ltr MGB EUR	35 ltr MGB EUR	60 ltr MGB EUR	140 ltr MGB EUR	35 ltr MGB EUR	%	60 ltr MGB EUR	%	140 ltr MGB EUR	%
1 Personenhaushalt	127,92	152,52	231,24	127,92	152,52	231,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 Personenhaushalt	133,80	158,40	237,12	133,80	158,40	237,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Personenhaushalt	155,16	179,76	258,48	155,16	179,76	258,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 Personenhaushalt	171,24	195,84	274,56	171,24	195,84	274,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 Personenhaushalt und mehr		219,60	298,32		219,60	298,32			0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr für zusätzliches Gefäß	34,44	59,04	137,76	34,44	59,04	137,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr für Leerung (15 ltr.) Müllschleuse	Gebühren 2012 - 2013			Gebühren 2011			Abweichung					
	0,57 EUR			0,57 EUR			0,00 EUR	0,00%				

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Gebührenkalkulation 2012 - 2013 für die gefäßbemessene Gebühr

A) Gefäßbemessene Gebühr für Restmüll

Gefäßvolumen	Anzahl der Ver- anlagen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr	Gebührenanteil EUR	unbereinigte Jahresgebühr EUR	bereinigte Jahresgebühr EUR	Kontroll- summe EUR
Säcke, Restmüll (Innenstadt anstatt Behälter)	414	17,5	376.740	40.333,42	97,42	97,32	40.290,4
Säcke, Restmüll	6.200	70,0	434.000	46.463,62	7,49	7,44	46.128,0
Müllgefäß 35 Ltr wöchentl. Leerung	410	35,0	746.200	79.887,44	194,85	194,64	79.802,4
Müllgefäß 35 Ltr 14-tägliche Leerung	1.402	17,5	1.275.820	136.588,05	97,42	97,32	136.442,6
Müllgefäß 60 Ltr wöchentl. Leerung	431	60,0	1.344.720	143.964,41	334,02	333,84	143.885,0
Müllgefäß 60 Ltr 14-tägliche Leerung	486	30,0	758.160	81.167,87	167,01	166,92	81.123,1
Müllgefäß 140 Ltr wöchentl. Leerung	670	140,0	4.877.600	522.191,10	779,39	778,56	521.635,2
Müllgefäß 140 Ltr 14-tägliche Leerung	400	70,0	1.456.000	155.877,94	389,69	389,28	155.712,0
Müllgefäß 240 Ltr wöchentl. Leerung	67	240,0	836.160	89.518,47	1.336,10	1.335,36	89.469,1
Müllgefäß 240 Ltr 14-tägliche Leerung	43	120,0	268.320	28.726,08	668,05	667,68	28.710,2
Müllgefäß 770 Ltr wöchentl. Leerung	25	770,0	1.001.000	107.166,08	4.286,64	4.282,08	107.052,0
Müllgefäß 770 Ltr 2 x wöchentl. Leerung	4	1.540,0	320.320	34.293,15	8.573,29	8.564,16	34.256,6
Müllgefäß 770 Ltr 14-tägliche Leerung	68	385,0	1.361.360	145.745,87	2.143,32	2.141,04	145.590,7
Müllgefäß 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	188	1.100,0	10.753.600	1.151.269,94	6.123,78	6.123,60	1.151.236,8
Müllgefäß 1.100 Ltr 2 x wöchentl. Leerung	7	2.200,0	800.800	85.732,87	12.247,55	12.247,20	85.730,4
Müllgefäß 1.100 Ltr 14-tägliche Leerung	115	550,0	3.289.000	352.117,13	3.061,89	3.061,80	352.107,0
Abrufcontainer 770 Ltr	128	770,0	98.560	10.551,74	82,44	82,32	10.536,9
Abrufcontainer 1.100 Ltr	<u>1.200</u>	1.100,0	<u>1.320.000</u>	<u>141.317,91</u>	117,76	117,72	<u>141.264,0</u>
Summe gesamt (ohne Säcke)	<u>5.644</u>		<u>31.318.360</u>	<u>3.352.913,10</u>			<u>3.350.972,7</u>

B) Gefäßbemessene Gebühr für Wertstoffe (Papier, Pappe, Karton)

Gefäßvolumen	Anzahl der Ver- anlagen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr	Gebührenanteil EUR	unbereinigte Jahresgebühr EUR	bereinigte Jahresgebühr EUR	Kontroll- summe EUR
Wertstoffbon (7 Säcke pro Wertstoffbon)	1.700	70,0	833.000	2.004,37	1,18	1,08	1.836,0
Grüne Tonne 140 Ltr 14-tägliche Leerung	810	70,0	2.948.400	7.094,45	8,76	8,40	6.804,0
Grüne Tonne 240 Ltr 14-tägliche Leerung	2.177	120,0	13.584.480	32.687,00	15,01	14,40	31.348,8
Grüne Tonne 770 Ltr wöchentl. Leerung	61	770,0	2.442.440	5.877,00	96,34	96,00	5.856,0
Grüne Tonne 770 Ltr 14-tägliche Leerung	96	385,0	1.921.920	4.624,53	48,17	48,00	4.608,0
Grüne Tonne 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	268	1.100,0	15.329.600	36.886,12	137,63	136,80	36.662,4
Grüne Tonne 1.100 Ltr 14-tägliche Leerung	209	550,0	5.977.400	14.382,83	68,82	68,40	14.295,6
Abrufcontainer 1.100 Ltr	<u>176</u>	1.100,0	<u>193.600</u>	<u>465,84</u>	10,65	9,60	<u>1.689,6</u>
Summe gesamt	<u>5.497</u>		<u>43.230.840</u>	<u>104.022,14</u>			<u>103.100,4</u>

C) Gefäßbemessene Gebühr für Biomüll

Gefäßvolumen	Anzahl der Ver- anlagen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr	Gebührenanteil EUR	unbereinigte Jahresgebühr EUR	bereinigte Jahresgebühr EUR	Kontroll- summe EUR
Müllgefäß 60 Ltr wöchentl. Leerung	21	60,0	65.520	2.719,90	129,52	128,40	2.696,4
Müllgefäß 140 Ltr wöchentl. Leerung	<u>135</u>	140,0	<u>982.800</u>	<u>40.798,53</u>	302,21	302,16	<u>40.791,6</u>
Summe gesamt	<u>156</u>		<u>1.048.320</u>	<u>43.518,43</u>			<u>43.488,0</u>

Gebührenkalkulation 2012 - 2013

Gegenüberstellung der Gebührensätze 2012 - 2013 mit den Gebührensätzen 2011

Gebühren gefäßbemessener Tarif für Restmüll

Gebührensätze	Gebühren 2012 - 2013 EUR	Gebühren 2011 EUR	Abweichungen	
			EUR	%
Säcke, Restmüll (Innenstadt anstatt Behälter)	97,32	97,32	0,00	0,00
Säcke, Restmüll*	7,70	7,70	0,00	0,00
Müllgefäß 35 Ltr wöchentl. Leerung	194,64	194,64	0,00	0,00
Müllgefäß 35 Ltr 14-tägliche Leerung	97,32	97,32	0,00	0,00
Müllgefäß 60 Ltr wöchentl. Leerung	333,84	333,84	0,00	0,00
Müllgefäß 60 Ltr 14-tägliche Leerung	166,92	166,92	0,00	0,00
Müllgefäß 140 Ltr wöchentl. Leerung	778,56	778,56	0,00	0,00
Müllgefäß 140 Ltr 14-tägliche Leerung	389,28	389,28	0,00	0,00
Müllgefäß 240 Ltr wöchentl. Leerung	1.335,36	1.335,36	0,00	0,00
Müllgefäß 240 Ltr 14-tägliche Leerung	667,68	667,68	0,00	0,00
Müllgefäß 770 Ltr wöchentl. Leerung	4.282,08	4.282,08	0,00	0,00
Müllgefäß 770 Ltr 2*wöchentl. Leerung	8.564,16	8.564,16	0,00	0,00
Müllgefäß 770 Ltr 14-tägliche Leerung	2.141,04	2.141,04	0,00	0,00
Müllgefäß 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	6.123,60	6.123,60	0,00	0,00
Müllgefäß 1.100 Ltr 2*wöchentl. Leerung	12.247,20	12.247,20	0,00	0,00
Müllgefäß 1.100 Ltr 14-tägliche Leerung	3.061,80	3.061,80	0,00	0,00
Abrufcontainer 770 Ltr**	92,92	92,82	0,10	0,11
Abrufcontainer 1.100 Ltr**	128,32	128,22	0,10	0,08

* Gebühr für die Restmüllsäcke; einschließlich den gebührenfähigen Kosten des Vertriebs in Höhe von 0,26 Euro

** Gebühr für die Abrufcontainer; einschließlich den für diesen Tatbestand hinzu kommenden gebührenfähigen Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 10,60 Euro pro Abrufcontainer

Gefäßbemessene Gebühr für Wertstoffe (Papier, Pappe, Karton)

Gebührensätze	Gebühren 2012 - 2013 EUR	Gebühren 2011 EUR	Abweichungen	
			EUR	%
Wertstoffbon (7 Säcke pro Wertstoffbon)	1,08	1,08	0,00	0,00
Grüne Tonne 140 Ltr 14-tägliche Leerung	8,40	8,40	0,00	0,00
Grüne Tonne 240 Ltr 14-tägliche Leerung	14,40	14,40	0,00	0,00
Grüne Tonne 770 Ltr wöchentl. Leerung	96,00	96,00	0,00	0,00
Grüne Tonne 770 Ltr 14-tägliche Leerung	48,00	48,00	0,00	0,00
Grüne Tonne 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	136,80	136,80	0,00	0,00
Grüne Tonne 1.100 Ltr 14-tägige Leerung	68,40	68,40	0,00	0,00
Abrufcontainer 1.100 Ltr**	20,20	20,10	0,10	0,50

** Gebühr für die Abrufcontainer; einschließlich den noch für diesen Tatbestand hinzu kommenden gebührenfähigen Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 10,60 Euro pro Abrufcontainer

Gefäßbemessene Gebühr für Biomüll

Gebührensätze	Gebühren 2012 - 2013 EUR	Gebühren 2011 EUR	Abweichungen	
			EUR	%
Müllgefäß 60 Ltr wöchentl. Leerung	128,40	128,40	0,00	0,00
Müllgefäß 140 Ltr wöchentl. Leerung	302,16	302,16	0,00	0,00

5. Gebührenkalkulation Selbstanlieferer Umschlagstation 2012 - 2013

Gebührenkalkulation Selbstanlieferer Umschlagstation Eichelbuck 2011 Mengenprognosen Anlieferung Deponie Eichelbuck für den Kalkulationszeitraum

Bezeichnung	Gebühren- kalkulation 2012 - 2013 Prognose (to)/Jahr	AVV SchlüsselNr.
1 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	680	200301
2 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	4.050	200301
3 Sperrmüll	760	200307
4 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle z.B. Wund- u. Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2.310	180104
5 Sieb- und Rechenrückstände	40	190801
6 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme von 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	360	170904
7 Straßenkehrsicht	50	200303
8 belastete Stäube (Blei, Cadmium)	1	100405
9 mit Wertstoffen vermischte Abfälle	1	
10 Erdaushub unbelastet (nicht verwertbar)	110	170504
11 Bauschutt (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse I	390	170107
12 Bauschutt (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse II	1	170107
13 Straßenaufbruch nicht teerhaltig	1	170302
14 Straßenaufbruch teerhaltig	1	170301
15 Altholz A I	1	170201,200138
16 Altholz A II und A III	120	170201,200138
17 Asbesthaltige Abfälle/Dämmmaterialien mit künstlichen Mineralfasern	10	170605/170603
18 Erdaushub (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse II	1	170503*
19 Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	1.680	200201
20 Baumwurzeln (groß)	30	200201
21 Strahlsand	1	120117
22 Asche u. Schlacke aus Heizwerken	10	190112, 100101
	10.608	

* AVV= Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)

Gebührenkalkulation Selbstanlieferer Umschlagstation Eichelbuck 2012 - 2013

Ermittlung Gebührenbedarf und Gebührenkalkulation

Abfallarten											
	Gemischte Siedlungs-abfälle (Hausmüll)	Gemischte Siedlungs-abfälle (hausmüll-ähnliche Gewerbe-abfälle)	Sperrmüll	Klinikabfälle *	Sieb- und Rechen-rückstände	Baustellen-misch-abfälle**	Straßen-kehrriecht	belastete Stäube (Blei, Cadmium)	mit Wertstoffen vermischte Abfälle	Erdaushub unbelastet (nicht verwertbar)	Bauschutt (nicht verwertbar) bis max. Deponie-klasse I
1. Transport, Umschlag, Entsorgung											
1.1 Entsorgungskosten	84.914,21 €	505.739,05 €	94.904,12 €	288.458,57 €	4.994,95 €	44.954,58 €	6.243,69 €	124,87 €	124,87 €	785,40 €	23.400,00 €
1.2 Umschlag/Transport/Sonstiges	34.267,53 €	204.093,35 €	38.299,00 €	116.408,80 €	2.015,74 €	18.141,63 €	2.519,67 €	50,39 €	150,80 €	2.594,68 €	9.199,33 €
Gesamt 1.1 + 1.2	119.181,74 €	709.832,41 €	133.203,12 €	404.867,37 €	7.010,69 €	63.096,21 €	8.763,36 €	175,27 €	275,67 €	3.380,08 €	32.599,33 €
2. Verwaltung und Verwiegung Verteilung der Kosten anteilig auf die Mengen lt. Mengenprognose gewichtet mit Faktoren											
2.1 Verwaltung EAF	2.187,17 €	13.026,51 €	2.444,48 €	7.429,94 €	128,66 €	1.157,91 €	160,82 €	3,22 €	3,22 €	141,52 €	501,76 €
2.2 Verwiegung Deponie	4.679,89 €	27.872,90 €	5.230,47 €	15.897,87 €	275,29 €	2.477,59 €	344,11 €	6,88 €	5,51 €	302,82 €	1.073,62 €
2.3 Verwaltung ASF	9.345,02 €	55.657,83 €	10.444,43 €	31.745,58 €	549,71 €	4.947,36 €	687,13 €	13,74 €	9,35 €	604,68 €	2.143,86 €
Gesamt 2.1 bis 2.3	16.212,08 €	96.557,24 €	18.119,38 €	55.073,39 €	953,65 €	8.582,87 €	1.192,06 €	23,84 €	18,07 €	1.049,02 €	3.719,24 €
Kosten 1 u. 2 gesamt	135.393,82 €	806.389,65 €	151.322,50 €	459.940,76 €	7.964,34 €	71.679,08 €	9.955,43 €	199,11 €	293,74 €	4.429,10 €	36.318,57 €
Gebühr €/to	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	293,00 €	40,00 €	93,00 €

Abfallarten											
	Bauschutt (nicht verwertbar) bis max. Deponie-klasse II	Straßenauf-bruch nicht teerhaltig	Straßen-aufbruch teerhaltig	Altholz A I	Altholz A II und A III	Asbesthaltige Abfälle/Dämm-materialien mit künstlichen Mineralfasern	Erdaushub (nicht verwertbar) bis max. Deponie-klasse II	Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	Baumwurzeln (groß)	Strahlsand	Asche u. Schlacke aus Heizwerken
1. Transport, Umschlag, Entsorgung											
1.1 Entsorgungskosten	116,62 €	57,00 €	99,00 €	10,71 €	2.499,00 €	1.844,50 €	121,38 €	38.984,40 €	1.731,45 €	117,22 €	1.178,10 €
1.2 Umschlag/Transport/Sonstiges	47,11 €	27,52 €	29,24 €	22,51 €	2.701,46 €	293,93 €	42,46 €	38.460,23 €	1.034,86 €	37,67 €	323,65 €
Gesamt 1.1 + 1.2	163,73 €	84,52 €	128,24 €	33,22 €	5.200,46 €	2.138,43 €	163,84 €	77.444,63 €	2.766,31 €	154,89 €	1.501,75 €
2. Verwaltung und Verwiegung Verteilung der Kosten anteilig auf die Mengen lt. Mengenprognose gewichtet mit Faktoren											
2.1 Verwaltung EAF	3,22 €	1,29 €	2,57 €	1,93 €	231,58 €	32,16 €	3,22 €	3.242,15 €	57,90 €	1,93 €	19,30 €
2.2 Verwiegung Deponie	6,88 €	2,75 €	5,51 €	4,13 €	495,52 €	68,82 €	6,88 €	6.937,25 €	123,88 €	4,13 €	41,29 €
2.3 Verwaltung ASF	13,74 €	5,50 €	10,99 €	8,25 €	989,47 €	137,43 €	13,74 €	13.852,62 €	247,37 €	8,25 €	82,46 €
Gesamt 2.1 bis 2.3	23,84 €	9,54 €	19,07 €	14,30 €	1.716,57 €	238,41 €	23,84 €	24.032,02 €	429,14 €	14,30 €	143,05 €
Kosten 1 u. 2 gesamt	187,57 €	94,05 €	147,32 €	47,53 €	6.917,04 €	2.376,84 €	187,68 €	101.476,65 €	3.195,46 €	169,19 €	1.644,80 €
Gebühr €/to	187,00 €	94,00 €	147,00 €	47,00 €	57,00 €	237,00 €	187,00 €	60,00 €	106,00 €	169,00 €	164,00 €

* Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle z.B. Wund- u. Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

** Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme der AVV 170901, 170902 oder 170903

Gebührenkalkulation 2012 - 2013

Vergleich Gebühren Selbstanlieferer 2012 - 2013 und Gebühren 2011

Bezeichnung	Gebühr 2011	Gebühr 2012 - 2013	Veränderung Gebühren	
Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	199,00 € /to	199,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	199,00 € /to	199,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Sperrmüll	199,00 € /to	199,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforder- ungen gestellt werden (Klinikabfälle z.B. Wund- u. Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	199,00 € /to	199,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Sieb- und Rechenrückstände	199,00 € /to	199,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme von 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	199,00 € /to	199,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Straßenkehrschutt	199,00 € /to	199,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
belastete Stäube (Blei, Cadmium)	199,00 € /to	199,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
mit Wertstoffen vermischte Abfälle	293,00 € /to	293,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Erdaushub unbelastet (nicht verwertbar)	40,00 € /to	40,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Bauschutt (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse I	93,00 € /to	93,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Bauschutt (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse II	187,00 € /to	187,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Straßenaufbruch nicht teerhaltig	94,00 € /to	94,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Straßenaufbruch teerhaltig	147,00 € /to	147,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Altholz A I	47,00 € /to	47,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Altholz A II und A III	57,00 € /to	57,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Asbesthaltige Abfälle/Dämmmaterialien mit künstlichen Mineralfasern	237,00 € /to	237,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Erdaushub (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse II	187,00 € /to	187,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	60,00 € /to	60,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Baumwurzeln (groß)	106,00 € /to	106,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Strahlsand	169,00 € /to	169,00 € /to	0,00 € /to	0,00%
Asche u. Schlacke aus Heizwerken	164,00 € /to	164,00 € /to	0,00 € /to	0,00%

Gebührenkalkulation 2012 - 2013**Kalkulation Kleinmengen Selbstanlieferer Umschlagstation Eichelbuck****A. Personal- und Verwaltungskosten**

Personalkosten inkl. Verwaltungskosten gemäß Kosten eines Arbeitsplatzes	Anzahl	Stundensatz €/h
Mitarbeiter Entgeltgruppe 5	1	48,87 €
Mitarbeiter Entgeltgruppe 6	1	47,06 €
Durchschnitt		47,97 €
Personalkosten inkl. Verwaltungskosten pro Stunde		47,97 €
Mittlere Bearbeitungszeit pro Anlieferung = 5 Minuten		
Personalkosten inkl. Verwaltungskosten pro Anlieferung		4,00 €

B. Entsorgungskosten

	Menge	Kosten €/to
Durchschnittliche Entsorgungskosten pro angelieferte Kleinmenge		8,47 €

Kostenersatz für angelieferte Kleinmenge bis 50 kg (gerundet) 12,40 €

		Entsorgungspreise pro		
		€/to	€/kg	€/50 kg
Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	0,5 t/m³	199,00	0,199	9,9
Gemischte Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	0,5 t/m³	199,00	0,199	9,9
Sperrmüll	0,5 t/m³	199,00	0,199	9,9
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle z.B. Wund- u. Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	0,5 t/m³	199,00	0,199	9,9
Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m³	199,00	0,199	9,9
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m³	199,00	0,199	9,9
Straßenkehrschutt	1,5 t/m³	199,00	0,199	9,9
Belastete Stäube (Blei, Cadmium)	1,5 t/m³	199,00	0,199	9,9
mit Wertstoffen vermischte Abfälle	0,25 t/m³	293,00	0,293	14,6
Erdaushub unbelastet (nicht verwertbar)	1,5 t/m³	40,00	0,04	2,0
Bauschutt (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse I	1,4 t/m³	93,00	0,093	4,6
Bauschutt (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse II	1,4 t/m³	187,00	0,187	9,3
Straßenaufbruch nicht teerhaltig	1,5 t/m³	94,00	0,094	4,7
Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m³	147,00	0,147	7,3
Altholz A I	0,45 t/m³	47,00	0,047	2,3
Altholz A II und A III	0,45 t/m³	57,00	0,057	2,8
Asbesthaltige Abfälle	1,8 t/m³	237,00	0,237	11,8
Dämmmaterialien mit künstlichen Mineralfasern	0,4 t/m³	237,00	0,237	11,8
Erdaushub (nicht verwertbar) bis max. Deponieklasse II	1,5 t/m³	187,00	0,187	9,3
Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m³	60,00	0,06	3,0
Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m³	106,00	0,106	5,3
Strahlsand	1,5 t/m³	169,00	0,169	8,4
Asche und Schlacke aus Heizwerken	1,5 t/m³	164,00	0,164	8,2

Durchschnittl. Entsorgungskosten (gewichtet mit den prognostizierten Mengen) 8,47 €

6. Gebührenkalkulation

für sonstige Gebühren 2012 - 2013

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Gebührenkalkulation 2012 - 2013 für Lademinuten

I. Personal- und Fahrzeugkosten

Tageskosten:

	<u>Anzahl</u>	<u>Stunden /h</u>	<u>Stundensatz €/h</u>	<u>€ gesamt</u>
1 Fahrer	1	8,25	43,61 EUR	359,78 EUR
2 Lader	2	8,25	42,36 EUR	698,94 EUR
1 Fahrzeug	1	8,25	65,02 EUR	536,42 EUR

Kosten für Personal und Fahrzeug pro Tag

1.595,14 EUR

Kostenersatz für Personal und Fahrzeug

Mittlere Ladezeiten ohne jegliche Fahrten je Arbeitstag:

4,75 Stunden

a) Kostenersatz für Personal und Fahrzeug

$$\frac{1.595,14 \text{ EUR}}{4,75 \times 60}$$

5,60 EUR je Lademinute

II. Entsorgungskosten

Entsorgungskosten:

199,00 EUR/to (Sperrmüll)

Umrechnung Tonnage in m³: 0,2 to/m³

1 to Sperrmüll ~ V =

$$\frac{1 \text{ to}}{0,2 \text{ to/m}^3}$$

=

5 m³

1m³ Sperrmüll =

$$\frac{199,00 \text{ €/to}}{5,00 \text{ m}^3/\text{to}}$$

=

39,80 EUR/m³

Mittlere Lademenge in 1 Lademinute ~ 0,30 m³

$$\frac{1 \text{ to}}{1 \text{ m}^3} \quad 199,00 \text{ EUR (to)} / (0,2 \text{ to/m}^3)$$

$$\frac{5 \text{ m}^3}{39,80 \text{ EUR}}$$

b) Kostenersatz für Entsorgung der Ladung

$$0,3 \text{ m}^3/\text{min} \times 39,80 \text{ EUR /m}^3 =$$

11,94 EUR

a + b Gesamtkosten für Laden, Transport und Entsorgung

17,54 EUR je Lademinute

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Gebührenkalkulation 2012 - 2013 für Sperrmüll Express-Service

1. Ermittlung Kalkulationsgrundlagen

Kalkulationsparameter

Stundensatz Sperrmüll-Müllkraftwagen	65,02 EUR
Stundensatz Fahrer	43,61 EUR
Stundensatz Ladepersonal	42,01 EUR
Stundensatz Einsatzleiter Sperrmülldisponent	56,65 EUR
Stundensatz Buchhalter Debitoren	41,08 EUR

Besatzung Sperrmüll-Müllkraftwagen	
Fahrer	1
Ladepersonal	2

Kosten pro Einsatzstunde für Sperrmüll 192,65 EUR

2. Kalkulation der Gebühr für Sperrmüll-Express-Service

Zusatzaufwand für Express-Service*

zusätzlicher Zeitaufwand der Müllwagenbesatzung für Express-Service	15 min/Expressauftrag
zusätzlicher Zeitaufwand für Logistikplanung	5 min/Expressauftrag
zusätzlicher Zeitaufwand Fakturierung	1,5 min/Expressauftrag
Kosten zusätzlicher Zeitaufwand für Müllwagenbesatzung	48,16 EUR
Kosten zusätzlicher Zeitaufwand für Logistikplanung	4,72 EUR
Kosten zusätzlicher Zeitaufwand für Fakturierung	1,03 EUR

Zusatzkosten Sperrmüll-Express-Service (abgerundet) 53,00 EUR

* Der Zusatzaufwand für den Express-Service ergibt sich für die Müllwagenbesatzung durch das separate Anfahren zur Anfallstelle außerhalb der eigentlich geplanten Tagestour. Der durchschnittliche Zeitaufwand wurde mit rd. 15 Minuten pro Expressauftrag errechnet. Desweiteren entstehen Verwaltungskosten für die Logistikplanung und separate Fakturierung des jeweiligen Expressauftrages.

Gebührenkalkulation 2012 - 2013 für Verwaltungsaufwand Abrufcontainer

Verwaltungsangestellter (Disponent)	56,65 EUR/Std.

Verwaltungsaufwand Abrufcontainer

Auftragsbearbeitung/Disposition/Dokumentation	6 Min. je Auftrag
Fakturierung	2,5 Min. je Auftrag
Rechnungsversand und Debitorenbuchhaltung	2,15 Min. je Auftrag
Porto	0,55 EUR je Auftrag
Verwaltungsaufwand Abrufcontainer (abgerundet)	10,60 EUR je Abrufcontainer

Verwaltungsaufwand Abrufcontainer 10,60 EUR je Abrufcontainer

Gebührenkalkulation 2012 - 2013 für PKW-Altreifenannahme Recyclinghöfe

Verwaltungsangestellter (Disponent)	56,65 EUR/Std.

Altreifenannahme auf den Recyclinghöfen

Auftragsbearbeitung/Fakturierung/Nachweisverfahren	1,5 Min. je Auftrag
Verwaltungskosten für Altreifenannahme (abgerundet)	1,40 EUR je PKW-Altreifen
Lagerung Altreifen	0,40 EUR je PKW-Altreifen
Entsorgungsaufwand Altreifen	3,20 EUR je PKW-Altreifen

Kosten PKW-Altreifenannahme Recyclinghöfe 5,00 EUR je PKW-Altreifen

Kalkulation der Benutzungsgebühr Sondertatbestand für den Umtausch in einen abschließbaren Behälter

Kosten Arbeiter/Stunde	42,36 EUR/Std.
Kosten Fahrer/Stunde	43,61 EUR/Std.
Verwaltungsangestellter	56,65 EUR/Std.
Fahrzeug für Müllgefäßtransport	18,42 EUR/Std.

Umbau abschließbarer Deckel

Umbauzeit je Müllgefäß	10 Min.
Materialkosten / Schloß	18,50 EUR
Umbaukosten je Müllgefäß	25,56 EUR je Müllgefäß

Transport / Ausgabe

Fahrtzeit An- und Abfahrt	15 Min.
Ausgabezeit	5 Min.
Ausgabekosten	20,68 EUR je Müllgefäß

Verwaltungskosten

Auftragsbearbeitung / Dokumentation	7,5 Min. je Auftrag
Verwaltungskosten	7,08 EUR je Müllgefäß

Selbstkosten Lieferung eines abschließbaren Behälters	53,32 EUR je Müllgefäß

Gesamtkosten abgerundet	53,00 EUR je Müllgefäß

Gebührenkalkulation 2012 - 2013
Kalkulation der Benutzungsgebühr Sondertatbestand für den Behältertausch

Kosten Fahrer/Stunde	43,61 EUR/Std.
Verwaltungsangestellter	56,65 EUR/Std.
Fahrzeug für Müllgefäßtransport	18,42 EUR/Std.

Transport / Ausgabe

Fahrtzeit An- und Abfahrt	10 Min.
Ausgabezeit	2 Min.
Ausgabekosten	12,41 EUR je Müllgefäß

Verwaltungskosten

Auftragsbearbeitung / Dokumentation	5 Min. je Auftrag
Verwaltungskosten	4,72 EUR je Müllgefäß

Gebühr Behälterumtausch (abgerundet)**17,10 EUR je Müllgefäß**

Gebührenkalkulation 2012 - 2013
Kalkulation der Benutzungsgebühr Sondertatbestand für den Tausch der Gebührenmarke

Verwaltungsangestellter	56,65 EUR/Std.

Verwaltungskosten

Auftragsbearbeitung / Dokumentation/Anschreiben/Porto	8 Min. je Auftrag
Verwaltungskosten	7,55 EUR je Müllgefäß

Gebühr Tausch Gebührenmarke (abgerundet)**7,00 EUR je Müllgefäß**

7. Gebührenkalkulation

für Gebühren 2012 - 2013

Berechnungen/Annahmen

Berechnung Gesamtliterzahl Restmüll für personenbemessene Gebühr

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte	Liter Müll pro Woche		Gesamtliter pro Jahr
		Analyse Scheffold	abzüglich Biomüll	
1 Personenhaushalt	39.872	30,700000	13,400000	35.869.143,29
2 Personenhaushalt	30.106	31,600000	13,792834	27.877.209,80
3 Personenhaushalt	12.614	36,600000	15,913087	13.569.487,39
4 Personenhaushalt	9.175	44,800000	18,915273	12.349.818,57
5 Personenhaushalt und mehr	4.698	52,500000	21,218398	7.642.290,32
Summe gesamt	<u>96.466</u>			<u>97.307.949,36</u>

Berechnung Gesamtliterzahl Restmüll für gefäßbemessene Gebühr

Gefäßvolumen	Anzahl der Veranlagungen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr
Säcke, Restmüll (Innenstadt anstatt Behälter)	414	17,500000	376.740
Säcke, Restmüll	6.200	70,000000	434.000
Abfallbehälter 35 Ltr wöchentl. Leerung	410	35,000000	746.200
Abfallbehälter 35 Ltr 14-tägliche Leerung	1.402	17,500000	1.275.820
Abfallbehälter 60 Ltr wöchentl. Leerung	431	60,000000	1.344.720
Abfallbehälter 60 Ltr 14-tägliche Leerung	486	30,000000	758.160
Abfallbehälter 140 Ltr wöchentl. Leerung	670	140,000000	4.877.600
Abfallbehälter 140 Ltr 14-tägliche Leerung	400	70,000000	1.456.000
Abfallbehälter 240 Ltr wöchentl. Leerung	67	240,000000	836.160
Abfallbehälter 240 Ltr 14-tägliche Leerung	43	120,000000	268.320
Abfallbehälter 770 Ltr wöchentl. Leerung	25	770,000000	1.001.000
Abfallbehälter 770 Ltr 2*wöchentl. Leerung	4	1.540,000000	320.320
Abfallbehälter 770 Ltr 14-tägliche Leerung	68	385,000000	1.361.360
Abfallbehälter 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	188	1.100,000000	10.753.600
Abfallbehälter 1.100 Ltr 2*wöchentl. Leerung	7	2.200,000000	800.800
Abfallbehälter 1.100 Ltr 14-tägliche Leerung	115	550,000000	3.289.000
Abrufcontainer 770 Ltr	128	770,000000	98.560
Abrufcontainer 1.100 Ltr	<u>1.200</u>	1.100,000000	<u>1.320.000</u>
Summe gesamt	<u>5.644</u>		<u>31.318.360</u>

Berechnung Aufteilungsverhältnis Restmüll für personen-/gefäßbemessene Gebühr

	Gesamtliter/Jahr	Anteil %
personenbemessene Gebühr	97.307.949	75,70
gefäßbemessene Gebühr	31.318.360	24,30

Für die Fraktionen Sperrmüll, Recyclinghöfe, Schnittgut und Schadstoffe wird der Verteilschlüssel Restmüll angewandt, weil ein Verteilschlüssel nicht separat ermittelbar ist und der gewählte Verteilschlüssel die sachlich nächste Berechnung darstellt.

Berechnung Gesamtliterzahl PPK für personenbemessene Gebühr

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte	Liter Müll pro Woche		Gesamtliter pro Jahr
		Analyse Scheffold		
1 Personenhaushalt	39.872	18,800000		38.979.184,61
2 Personenhaushalt	30.106	21,000000		32.875.607,59
3 Personenhaushalt	12.614	27,300000		17.907.312,05
4 Personenhaushalt	9.175	27,600000		13.168.189,50
5 Personenhaushalt und mehr	4.698	32,500000		7.939.952,50
Summe gesamt	<u>96.466</u>			<u>110.870.246,25</u>

Berechnung Gesamtliterzahl PPK für gefäßbemessene Gebühr

Gefäßvolumen	Anzahl der Veranlagungen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr
Wertstoffbon (7 Säcke pro Wertstoffbon)	1.700	70,000000	833.000
Grüne Tonne 140 Ltr 14-tägliche Leerung	810	70,000000	2.948.400
Grüne Tonne 240 Ltr 14-tägliche Leerung	2.177	120,000000	13.584.480
Grüne Tonne 770 Ltr wöchentl. Leerung	61	770,000000	2.442.440
Grüne Tonne 770 Ltr 14-tägliche Leerung	96	385,000000	1.921.920
Grüne Tonne 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	268	1.100,000000	15.329.600
Grüne Tonne 1.100 Ltr 14-tägige Leerung	209	550,000000	5.977.400
Abrufcontainer 1.100 Ltr	176	1.100,000000	<u>193.600</u>
Summe gesamt	<u>5.497</u>		<u>43.230.840</u>

Berechnung Aufteilungsverhältnis PPK für personen-/gefäßbemessene Gebühr

	Gesamtliter/Jahr	Anteil %
personenbemessene Gebühr	110.870.246	71,95
gefäßbemessene Gebühr	43.230.840	28,05

Berechnung Gesamtliterzahl Biomüll für personenbemessene Gebühr

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte	Liter Müll pro Woche	Gesamtliter pro Jahr
1 Personenhaushalt	39.872	13,400000	27.783.035,84
2 Personenhaushalt	30.106	13,792834	21.592.752,10
3 Personenhaushalt	12.614	15,913087	10.438.117,78
4 Personenhaushalt	9.175	18,915273	9.024.633,96
5 Personenhaushalt und mehr	4.698	21,218398	5.183.786,80
Summe gesamt	<u>96.466</u>		<u>74.022.326,47</u>

Berechnung Gesamtliterzahl Biomüll für gefäßbemessene Gebühr

Gefäßvolumen	Anzahl der Veranlagungen	Liter pro Woche	Gesamtliterzahl pro Jahr
Abfallbehälter 60 Ltr wöchentl. Leerung	21	60,0	65.520
Abfallbehälter 140 Ltr wöchentl. Leerung	135	140,0	982.800
Summe gesamt	<u>156</u>		<u>1.048.320</u>

Berechnung Aufteilungsverhältnis Biomüll für personen-/gefäßbemessene Gebühr

	Gesamtliter/Jahr	Anteil %
personenbemessene Gebühr	74.022.326	99,00
gefäßbemessene Gebühr	1.048.320	1,00

Gebührenkalkulation 2012 - 2013

Festlegung der zu veranlagenden Haushalte unter Berücksichtigung der Entsorgungsgemeinschaften

1. Parameter Haushaltsgebühr

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte Gebühren kalkulation neu Prognose 2012 - 2013	Anzahl der Haushalte Gebühren kalkulation 2011 pro Jahr	Veränderungen Haushalte	Anzahl der Haushalte Veranlagung Juli 2011
1 Personenhaushalt	39.872	39.635	237	39.650
2 Personenhaushalt	30.106	29.772	334	29.938
3 Personenhaushalt	12.614	12.506	108	12.544
4 Personenhaushalt	9.175	8.961	214	9.124
5 Personenhaushalt und mehr	<u>4.698</u>	<u>4.613</u>	<u>85</u>	<u>4.672</u>
Summe gesamt	<u>96.466</u>	<u>95.487</u>	<u>979</u>	<u>95.928</u>

2. Parameter Behältergebühr

Entleerungsturnus Gefäße	Anzahl der Gefäße Gebühren kalkulation neu Prognose 2012 - 2013	Anzahl der Gefäße Gebühren kalkulation 2011 pro Jahr	Veränderungen Gefäße	Anzahl der Gefäße Veranlagung Juli 2011
35 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	23.565	23.780	-215	23.547
35 -L-Behälter wöchentliche Leerung	5.335	5.520	-185	5.322
35 -L-Behälter Regelvolumen Containerhäus	20.545	22.270	-1.725	20.863
60 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	6.330	6.210	120	6.270
60 -L-Behälter wöchentliche Leerung	3.625	3.630	-5	3.614
140 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	2.120	2.100	20	2.094
140 -L-Behälter wöchentliche Leerung	2.290	2.240	50	2.260
240 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	45	20	25	36
240 -L-Behälter wöchentliche Leerung	105	60	45	92
770 -L-Behälter wöchentliche Leerung	47	35	12	22
770 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	23	25	-3	42
1.100 -L-Behälter wöchentliche Leerung	87	80	7	82
1.100 -L-Behälter 14-tägliche Leerung	25	20	5	22
15,0 -L-Müllschleuse	<u>141.270</u>	<u>128.040</u>	<u>13.230</u>	<u>139.212</u>
Summe gesamt	<u>205.411</u>	<u>194.030</u>	<u>11.381</u>	<u>203.478</u>

3. Abschlag Nichtbenutzung Biotonne

	Abschlag Nichtbenutzung Biotonne Gebühren kalkulation neu Prognose 2012 - 2013 Anzahl Haushalte	Abschlag Nichtbenutzung Biotonne Gebühren kalkulation 2011 Anzahl Haushalte pro Jahr	Veränderung Abschlag Nichtbenutzung Biotonne Anzahl Haushalte	Abschlag Nichtbenutzung Biotonne Veranlagung Juli 2011 Anzahl Haushalte
	8.600	8.600	0	8.558

Gebührenkalkulation 2012 - 2013

Festlegung der zu veranlagenden Gefäße

A) Gefäßbemessene Gebühr für Restmüll

Gefäßvolumen	Anzahl der Ver- anlagungen Gebühren- kalkulation neu Prognose 2012 - 2013	Anzahl der Ver- anlagungen Gebühren- kalkulation 2011 pro Jahr	Veränderung Veranlagungen	Anzahl der Ver- anlagungen Juli 2011
Säcke, Restmüll (Innenstadt anstatt Behälter)	414	400	14	408
Säcke, Restmüll	6.200	6.000	200	6.100
Abfallbehälter 35 Ltr wöchentl. Leerung	410	445	-35	412
Abfallbehälter 35 Ltr 14-tägliche Leerung	1.402	1.340	62	1.381
Abfallbehälter 60 Ltr wöchentl. Leerung	431	450	-19	434
Abfallbehälter 60 Ltr 14-tägliche Leerung	486	465	21	488
Abfallbehälter 140 Ltr wöchentl. Leerung	670	680	-10	670
Abfallbehälter 140 Ltr 14-tägliche Leerung	400	370	30	392
Abfallbehälter 240 Ltr wöchentl. Leerung	67	30	37	57
Abfallbehälter 240 Ltr 14-tägliche Leerung	43	15	28	34
Abfallbehälter 770 Ltr wöchentl. Leerung	25	30	-5	27
Abfallbehälter 770 Ltr 2 x wöchentl. Leerung	4	6	-2	4
Abfallbehälter 770 Ltr 14-tägliche Leerung	68	75	-7	69
Abfallbehälter 770 Ltr monatliche Leerung	0	0	0	0
Abfallbehälter 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	188	195	-7	189
Abfallbehälter 1.100 Ltr 2 x wöchentl. Leerung	7	10	-3	7
Abfallbehälter 1.100 Ltr 14-tägliche Leerung	115	128	-13	118
Abfallbehälter 1.100 Ltr monatliche Leerung	0	0	0	0
Abrufcontainer 770 Ltr	128	135	-7	125
Abrufcontainer 1.100 Ltr	<u>1.200</u>	<u>1.300</u>	<u>-100</u>	<u>1.200</u>
Summe gesamt (ohne Säcke)	<u>5.644</u>	<u>5.674</u>	<u>-30</u>	<u>5.607</u>

B) Gefäßbemessene Gebühr für Wertstoffe (Papier, Pappe, Karton)

Gefäßvolumen	Anzahl der Ver- anlagungen Gebühren- kalkulation neu Prognose 2012 - 2013	Anzahl der Ver- anlagungen Gebühren- kalkulation 2011 pro Jahr	Veränderung Veranlagungen	Anzahl der Ver- anlagungen Juli 2011
Wertstoffbon	1.700	1.780	-80	1.700
Grüne Tonne 140 Ltr 14-tägliche Leerung	810	790	20	803
Grüne Tonne 240 Ltr 14-tägliche Leerung	2.177	2.110	67	2.150
Grüne Tonne 770 Ltr wöchentl. Leerung	61	55	6	58
Grüne Tonne 770 Ltr 14-tägliche Leerung	96	70	26	88
Grüne Tonne 770 Ltr monatliche Leerung	0	0	0	0
Grüne Tonne 1.100 Ltr wöchentl. Leerung	268	255	13	254
Grüne Tonne 1.100 Ltr 14-tägige Leerung	209	205	4	206
Grüne Tonne 1.100 Ltr monatl. Leerung	0	0	0	0
Abrufcontainer 1.100 Ltr	<u>176</u>	<u>250</u>	<u>-74</u>	<u>180</u>
Summe gesamt	<u>5.497</u>	<u>5.515</u>	<u>-18</u>	<u>5.439</u>

C) Gefäßbemessene Gebühr für Biomüll

Gefäßvolumen	Anzahl der Ver- anlagungen Gebühren- kalkulation neu Prognose 2012 - 2013	Anzahl der Ver- anlagungen Gebühren- kalkulation 2011 pro Jahr	Veränderung Veranlagungen	Anzahl der Ver- anlagungen Juli 2011
Abfallbehälter 60 Ltr wöchentl. Leerung	21	10	11	22
Abfallbehälter 140 Ltr wöchentl. Leerung	<u>135</u>	<u>139</u>	<u>-4</u>	<u>135</u>
Summe gesamt	<u>156</u>	<u>149</u>	<u>7</u>	<u>157</u>

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Übersicht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer/Verzinsung der wesentlichen Anlagegüter

Anlagegut	Nutzungs- dauer*
Kraftfahrzeuge:	
-Müllkraftwagen	8
-Glassammelfahrzeuge	8
-PKW	8
-Deponiefahrzeuge	6
-Fahrzeuge im Schadstoffbereich	8
-Absetzkipper	8
Betriebs- und Geschäftsausstattung:	
-Büromöbel	10
-Büromaschinen	5
-EDV-Geräte	3
-Lizenzen (EDV-Software)	3
-Telefonanlage	10
Maschinen u. maschinelle Anlagen:	
-Werkstattgeräte	10
-Wiegeanlage	10
-Maschinen, Betriebsgeräte, Werkzeuge	10
Bauten:	
-Garage / Wagenpflegehallen	50
-Außenanlagen	20
-Containerhäuschen	10
Anlagen der Abfallentsorgung:	
-Wertstoffbehälter Papier	8
-Abfallbehälter Rest-/Biomüll	6
-Absetzkipper-Container	10
-Glassammelbehälter	8
Sonderabschreibung Deponieerweiterung	
Zeitraum: 2005 - 2011	7

* Die Anlagegüter des EAF und der ASF werden ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben.

Angemessene Verzinsung i.S.v. § 14 KAG:

Grundsätzlich wird für die Berechnung von Fremdkapitalaufnahmen ein kalkulatorischer Zinssatz von durchschnittlich 3,42 % zugrunde gelegt.

Tatsächlich wurden jedoch aufgrund der Bestandsliquidität im EAF im Kalkulationszeitraum keine Fremdkapitalzinsen eingerechnet.

Eine Stammkapitalverzinsung erfolgt aufgrund des fehlenden Stammkapitals des EAF nicht.

8. Gebührenkalkulation

für Gebühren 2012 - 2013

Rekultivierungsrückstellung

Gebührenkalkulation 2012 - 2013

Rekultivierungs- und Folgekostenrückstellung für Deponie Eichelbuck

Bezeichnung der Maßnahme	Finanzierungs- zeitraum bis zum Jahr	Kosten * EUR
a) Maßnahme Stilllegung (Oberflächenabdichtung etc.)	2020	17.166.885,00
b) Betrieb Stilllegung	2020	10.781.327,00
c) Nachsorge	2050	10.851.902,00
Summe		<u>38.800.114,00</u>
Erforderlicher Gesamtrückstellungsbetrag bis zum Jahr 2050 gemäß Neuberechnung nach Barwertmethode durch Ing.-Büro Roth angesammelte Rückstellungen bis zum 31.12.2010 (vgl. Jahresabschluss EAF) Seit dem Jahr 2002 reichen die für die vorhandenen Rückstellungen erzielbaren Zinsen aus, um die gemäß Gutachten des Ing. Büro Roth erforderlichen Nachsorgemaßnahmen finanzieren zu können. Es ist keine zusätzliche Rückstellungsbildung außer den erwirtschafteten Zinsen erforderlich. jährlicher Rückstellungsbetrag ab 2002		
		38.800.114,00 32.637.320,75 0,00

* Rückstellungsbarwert inkl. Abzinsung zum 31.12.2007 gem. Neuberechnung durch Ing. Büro Roth

9. Gebührenkalkulation

für Gebühren 2012 - 2013

**Darstellung Rückgabe
Gebührenüberschüsse**

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.**Darstellung Rückgabe Gebührenüberschüsse unter Berücksichtigung der jeweiligen Kalkulationszeiträume**

		Rückgabe Gebührenüberschüsse in Kalkulation 2011	Rückgabe Gebührenüberschüsse in Kalkulation 2012-2013	Rückgabe Gebührenüberschüsse Kalkulation 2014-2015
1. Rückgabe Gebührenüberschüsse (Auswirkung VGH-Urteil)	EUR	EUR	EUR	EUR
Gebührenauffälle aus Kalkulation 2006 - 2008	304.357,26	233.713,73	70.643,53	
Gebührenauffälle aus Kalkulation 2009 - 2011	607.340,25			607.340,25
Rückführung Gewinn 2006	175.928,73		175.928,73	
Rückführung Gewinn 2007	174.723,38		174.723,38	
Rückführung Gewinn 2008 (incl. Rückerstattungen aus HH)	78.509,76		78.509,76	
Rückführung Gewinn 2009 (incl. Rückerstattungen aus HH)	30.156,01		30.156,01	
Rückgabe prognostizierter Gebührenauffälle aus Kalkulationszeitraum 2009 - 2010	180.000,00	36.000,00	144.000,00	
ZWISCHENSUMME Rückgabe Gebührenüberschüsse Auswirkung VGH-Urteil (Haushaltsgebühr)	1.551.015,39	269.713,73	673.961,41	607.340,25
ZWISCHENSUMME Rückgabe Gebührenüberschüsse Auswirkung VGH-Urteil (Selbstanlieferer)	24.861,51	4.972,30	19.889,21	
1. ZWISCHENSUMME Rückgabe Gebührenüberschüsse Auswirkung VGH-Urteil	1.575.876,90	274.686,03	693.850,62	607.340,25
2.1. Rückgabe Gebührenüberschüsse aus Kalkulationszeitraum 2006 - 2008*	723.119,14		723.119,14	
2.2. Rückgabe Gebührenüberschüsse aus Kalkulationszeitraum 2009 - 2010**	110.166,75		110.166,75	
davon Überdeckung Haushaltsgebühr aus Wirtschaftsjahr 2009	191.890,84			
davon Unterdeckung Haushaltsgebühr aus Wirtschaftsjahr 2010	-81.724,09			
2. ZWISCHENSUMME Rückgabe Überdeckungen aus Vorjahren	833.285,89	0,00	833.285,89	0,00
GESAMTSUMME Rückgabe Gebührenüberschüsse (Haushaltsgebühr)**	2.384.301,28	269.713,73	1.507.247,30	607.340,25
GESAMTSUMME Rückgabe Gebührenüberschüsse (Selbstanlieferer)	24.861,51	4.972,30	19.889,21	0,00

* von insgesamt 1.740.097,64 EUR Gebührenüberschüssen aus dem Kalkulationszeitraum 2006 - 2008 wurden bereits 1.016.978,50 EUR in der Kalkulation 2009 - 2010 zurückgegeben

** Differenz zur Rückstellungssumme im Jahresabschluss 2010 ergibt sich daraus, dass gebührenrechtlich die Ergebnisse aus 2009 und 2010 saldiert werden müssen. Die Rückstellungen sind im Jahresabschluss 2010 entsprechend um 81.724,09 EUR höher.

Anlage 3 zur Drucksache G-11/255

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Freiburg i.Br.
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 13. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 21. Oktober 2008, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Haushalte und Gewerbebetriebe auf gleichem Grundstück und mit gleicher Adresse können Abfallbehältnisse mit ausreichendem Volumen nach § 13 Abs. 1 gemeinsam nutzen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die Behältergebühr wird nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 erhoben."

2. § 29 Abs. 2, 4, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Jahresgebühr bei Veranlagung nach dem **Gefäßmaßstab** beträgt für

1. Abfälle zur Beseitigung

a)	35 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Leerung	97,32 EUR
b)	35 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	194,64 EUR
c)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	97,32 EUR
d)	60 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	166,92 EUR
e)	60 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	333,84 EUR
f)	140 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	389,28 EUR
g)	140 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	778,56 EUR
h)	240 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	667,68 EUR
i)	240 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	1.335,36 EUR
j)	0,77 m³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	2.141,04 EUR
k)	0,77 m³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	4.282,08 EUR
l)	0,77 m³ Abfallbehältnisse	2 mal wöchentliche Entleerung	8.564,16 EUR
m)	1,1m³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	3.061,80 EUR
n)	1,1m³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	6.123,60 EUR
o)	1,1m³ Abfallbehältnisse	2 mal wöchentliche Entleerung	12.247,20 EUR
p)	0,77 m³ Abfallbehältnisse	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 92,92 EUR
q)	1,1 m³ Abfallbehältnisse	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 128,32 EUR

r)	Einwurf Müllschleuse	je 15 Liter	1,60 EUR

*(Nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter)

2. Papier, Pappe, Karton (PPK)

a)	Bon für 7 Abfallsäcke je 70 Liter*		1,08 EUR
b)	140 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	8,40 EUR
c)	240 Liter Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	14,40 EUR
d)	0,77 m³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	48,00 EUR
e)	0,77 m³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	96,00 EUR
f)	1,1m³ Abfallbehältnisse	14-tägliche Entleerung	68,40 EUR
g)	1,1m³ Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	136,80 EUR
h)	1,1 m³ Abfallcontainer	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 20,20 EUR

*(Nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter)

3. Bioabfälle

a)	60 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	128,40 EUR
b)	140 Liter Abfallbehältnisse	wöchentliche Entleerung	302,16 EUR"

"(4) Für die Abholung von Sperrmüllmengen aus privaten Haushaltungen über 4 m³ pro Jahr werden von den Abfallbesitzern Gebühren entsprechend Abs. 3 Satz 2 erhoben. Bei der Abholung des Sperrmülls innerhalb einer Woche nach Bestellungseingang (Expresssperrmüll) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 53,- EUR erhoben."

"(6) Die Gebühr für die Montage des Schlosses beträgt 53,- EUR."

"(7) Die Gebühr für eine Änderung des Volumens beträgt 17,10 EUR (Behältertausch)."

3. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Benutzung der Annahmestellen durch Selbstanlieferer werden folgende Gebühren erhoben:

	Abfallbezeichnung	Schlüssel nach AVV	Umrechnungsfaktor	EUR/to
a)	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	200301	0,5 t/m³	199,-
b)	Gemischte Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	200301	0,5 t/m³	199,-
c)	Sperrmüll	200307	0,2 t/m³	199,-
d)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfällen)	180104	0,5 t/m³	199,-
e)	Sieb- und Rechenrückstände	190801	1,0 t/m³	199,-
f)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	170904	0,5 t/m³	199,-
g)	Straßenkehricht	200303	1,0 t/m³	199,-
h)	Belastete Stäube (Blei, Cadmium)	100405*	1,5 t/m³	199,-
i)	mit Wertstoffen vermischte Abfälle	200301	0,25 t/m³	293,-
j)	Erdaushub unbelastet Z 0	170504	1,5 t/m³	40,-
k)	Erdaushub mit Belastungen > Z 0	170503* 170504	1,5 t/m³	187,-
l)	Bauschutt	170107	1,4 t/m³	93,-
m)	Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	170106* 170107	1,5 t/m³	187,-
n)	Straßenaufbruch nicht teerhaltig	170302	1,5 t/m³	94,-

o)	Straßenaufbruch teerhaltig	170301*	1,5 t/m ³	147,-
p)	Altholz A I	170201, 200138	0,45 t/m ³	47,-
q)	Altholz A II und A III	170201, 200138	0,45 t/m ³	57,-
r)	Asbesthaltige Abfälle, KMF-haltige Dämmmaterialien	170605*, 170603*	1,8 t/m ³ 0,4 t/m ³	237,-
s)	Garten- und Parkabfälle(Schnittgut)	200201	0,3 t/m ³	60,-
t)	Baumwurzeln (groß)	200201	0,5 t/m ³	106,-
u)	Strahlsand	120117	1,5 t/m ³	169,-
v)	Asche und Schlacke aus Heizwerken	190112, 100101	1,5 t/m ³	164,-

* Gefährliche Abfälle i.S.d. KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung

Bei vermischter Anlieferung wird diejenige Gebühr erhoben, die der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz nach Satz 1 entspricht."

4. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG in der jeweils gültigen Fassung und des § 142 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 3 Abfälle, die von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, zur Abholung bereitstellt oder direkt anliefert;
- b) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle, deren Entsorgung durch die städtische Abfallentsorgung ausgeschlossen ist, nicht selbst beseitigt;
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die städtische Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, zur Abholung bereitstellt;
- d) entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die städtische Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nicht selbst zu einer Abfallannahmestelle befördert oder durch Dritte befördern lässt;
- e) entgegen § 6 Abs. 2 nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt und oder diese nicht benutzt;
- f) entgegen § 9 Abs. 6 die Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt;
- g) entgegen § 8 Abs. 6 Abfälle, die außerhalb des Stadtkreises angefallen sind, auf einer Abfallannahmestelle der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung veranlasst;
- h) entgegen § 9 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, die Auskunft verweigert oder eine unrichtige oder unvollständige Auskunft gibt;
- i) einer nach § 10 erteilten Auflage zuwiderhandelt;
- j) entgegen § 12 die Abfälle nicht sortiert und in den jeweils dafür bestimmten Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitstellt;
- k) entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die Abfälle außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten anliefert;
- l) entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehältnisse nicht beantragt;
- m) entgegen § 17 Abs. 2 die Abfallbehältnisse vor dem Abfuhrtag oder nicht vor dem angeschlossenen bereitstellt oder diese nach der Entleerung nicht unverzüglich zurückholt;
- n) entgegen § 17 Abs. 4 zur Entleerung bereitgestellte Abfallbehältnisse unbefugt öffnet, den Inhalt durchsucht, Gegenstände aus Abfallbehältnissen herausnimmt oder Abfälle auf oder neben den Abfallbehältnissen lagert;
- o) entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle mittels technischer Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls in die Abfallbehältnisse einpresst oder Abfälle in oder außerhalb von Abfallbehältnissen sortiert;
- p) entgegen § 17 Abs. 8 den Einsatz aus dem Abfallbehältnis entfernt oder das Fehlen des Einsatzes nicht unverzüglich der Stadt meldet;
- q) entgegen § 19 Abs. 3, 5 und 6 (Sperrmüll, Schnittgut oder Christbäume) vor dem Abfuhrtag auf öffentlichen Wegen zur Abholung bereitstellt;
- r) entgegen § 19 Abs. 7 bereitgestellte aber nicht zugelassene Sperrmüllteile oder Schnittgut in nicht zugelassenen Behältnissen nicht aus dem öffentlichen Raum entfernt;
- s) entgegen § 21 Abs. 2 Abfälle anliefert."

4

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 2011

(Dr. Salomon)
Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 sowie Nachtragswirtschaftsplan 2012



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Festsetzungen der Fortschreibung 2011 und des Nachtrags 2012	3
Erfolgsplan Gesamtbetrieb	4
Erläuterungen zum Erfolgsplan Gesamtbetrieb	5 - 10
Übersicht über die wesentlichen Investitionen 2010 - 2012	11
Vermögensplan	12
Erläuterungen zum Vermögensplan	13
Stellenübersicht	14
Finanzplan 2010 - 2015	15
Erläuterungen zum Finanzplan (Investitionsplan)	16
Erläuterungen zum Finanzplan (Erfolgsplan)	17
Übersicht Rücklagen	18
Übersicht Schulden	19
Darstellung der Rekultivierungs- und Folgekostenrückstellung	20

Fortschreibung WPL 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Festsetzungen

1. Festsetzung des Nachtragswirtschaftsplanes

Der Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i.Br. für die Wirtschaftsjahre 2011/2012 wird festgesetzt:

	Wirtschaftsjahr 2011 EUR	Wirtschaftsjahr 2012 EUR
in den Einnahmen des Vermögensplans auf	4.750.364,82	2.562.999,03
in den Ausgaben des Vermögensplans auf	4.750.364,82	2.562.999,03
in den Erträgen des Erfolgsplans auf	24.045.907,12	24.483.508,10
und in den Aufwendungen des Erfolgsplans auf	24.281.348,21	24.447.295,78

2. Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung für die vorgesehene Darlehensaufnahme wird festgesetzt auf

0,00 0,00

3. Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsjahr 2012 wird festgesetzt auf

0,00

4. Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 89 GemO wird festgesetzt auf

4.000.000,00 4.000.000,00

Freiburg, den

Dr. Salomon
Oberbürgermeister

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.
Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)

	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Veränderungen 2011 bisher/neu EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Veränderungen 2012 bisher/neu EUR
1. Umsatzerlöse	21.359.142,79	21.368.433,16	21.250.433,16	-118.000,00	21.448.683,16	21.148.683,16	-300.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.017.531,62	1.834.431,26	2.063.861,26	229.430,00	1.843.430,51	2.573.729,03	730.298,52
3. Materialaufwand:							
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.822.833,45	4.563.103,68	4.816.667,17	253.563,49	4.534.988,97	4.854.937,52	319.948,55
4. Personalaufwand:							
a) Löhne und Gehälter	191.692,18	223.906,00	199.565,00	-24.341,00	227.091,00	206.238,60	-20.852,40
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	111.109,49 (87.373,95)	117.714,00 (100.907,00)	114.361,00 (91.401,00)	-3.353,00 (-9.506,00)	119.122,00 (102.138,00)	116.383,00 (93.420,00)	-2.739,00 (-8.718,00)
5. a) Abschreibungen: auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	220.583,33	220.925,00	220.675,00	-250,00	55.680,00	55.430,00	-250,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	21.061.266,23	18.794.053,93	18.895.480,04	101.426,11	18.866.823,23	19.179.706,66	312.883,43
Zwischensumme	-1.030.810,27	-716.838,19	-932.453,79	-215.615,60	-511.591,53	-690.283,59	-178.692,06
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	775.359,14	547.395,84	731.612,70	184.216,86	483.000,00	761.095,91	278.095,91
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	82,24	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	0,00
9. Ergebnis der gewönl. Geschäftstätigkeit	-255.533,37	-169.542,35	-200.941,09	-31.398,74	-28.691,53	70.712,32	99.403,85
10. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige Steuern	34.718,68	34.500,00	34.500,00	0,00	34.500,00	34.500,00	0,00
12. Jahresgewinn/Jahresverlust	-290.252,05	-204.042,35	-235.441,09	-31.398,74	-63.191,53	36.212,32	99.403,85

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012								
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. Erläuterungen zum Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)								
Anlage zu Position 1								
Sach- konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
	Erlöse Verwaltung							
4000	- Mieten	5.264,16	5.264,16	5.264,16	0,00	5.264,16	5.264,16	0,00
4001	- Kostenersatz Beamte ASF GmbH	57.716,36	60.000,00	60.000,00	0,00	60.000,00	60.000,00	0,00
4002	- Kostenersatz Personal EAF (Erstattung HH)	17.092,79	18.000,00	18.000,00	0,00	18.250,00	18.250,00	0,00
4009	- Sonstige Einnahmen	7.669,38	7.669,00	7.669,00	0,00	7.669,00	7.669,00	0,00
	Erlöse Zentrale Fahrzeugverwaltung							
4101	- Kfz und Maschinenzentralverrechnung	117.668,23	116.500,00	116.500,00	0,00	116.500,00	116.500,00	0,00
	Erlöse Deponie/Umschlagstation							
4200	- Kippgebühren - Direktanlieferer	1.770.930,81	1.935.000,00	1.635.000,00	-300.000,00	1.935.000,00	1.635.000,00	-300.000,00
4201	- Kippgebühren - Barzahler	131.478,32	150.000,00	150.000,00	0,00	150.000,00	140.000,00	-10.000,00
4210	- Erlöse aus Akquise Einbaumaterial	584.237,73	290.000,00	500.000,00	210.000,00	290.000,00	620.000,00	330.000,00
4204	- Erlöse aus Straßenkehrrecht Stadtreinigung	154.020,00	190.000,00	180.000,00	-10.000,00	190.000,00	170.000,00	-20.000,00
4219	- Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Erlöse (Keine Vorschläge)							
4400	- Hausmüll	14.625.977,01	14.731.000,00	14.900.000,00	169.000,00	14.811.000,00	14.820.000,00	9.000,00
4401	- Gewerbemüll	3.633.808,64	3.584.000,00	3.397.000,00	-187.000,00	3.584.000,00	3.335.000,00	-249.000,00
4402	- Sonderabholungen	196.317,00	220.000,00	220.000,00	0,00	220.000,00	160.000,00	-60.000,00
4404	- Benutzungsgebühren	21.422,50	26.000,00	26.000,00	0,00	26.000,00	26.000,00	0,00
4408	- Verkaufserlöse Müllsäcke	35.539,86	35.000,00	35.000,00	0,00	35.000,00	35.000,00	0,00
4409	- Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Erlöse Stadtreinigung							
4600	- Verlustabdeckung Stadtreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Umsatzerlöse	21.359.142,79	21.368.433,16	21.250.433,16	-118.000,00	21.448.683,16	21.148.683,16	-300.000,00

Erläuterungen zu den Sachkonten:

- 4001 Kostenersatz der ASF GmbH für die der ASF GmbH zugewiesenen Beamte
 4002 Anteilige Erstattung des Haushaltes für die nicht gebührenfähigen Kosten des EAF-Personals und der Beamten der ASF GmbH
 4009 Zuschuss der ASF GmbH an den EAF (Vertrag Abfallpädagogik EAF Ökostation)
 4101 Verrechnung der aus umsatzsteuerlichen Gründen beim EAF verbleibenden Werkstattleistungen betr. Kfz-Steuer und Kfz-Versicherungen an die städtischen Ämter
 4200 Erlöse aus der direkten Anlieferung von Abfall an die Deponie bzw. Umschlagstation
 4204 Umsatzerlöse für den auf die Deponie angelieferten Straßenkehrrecht der ASF GmbH
 4210 Annahme von Verwertungsmaterialien auf der Deponie Eichelbuck im Rahmen der Endprofilierung der Deponie
 4400 Gebühren Restmüll Haushalte
 4401 Gebühren Gewerbemüll incl. Anpassung der Mengen an die aktuelle Mengenentwicklung
 4404 Benutzungsgebühren für Behältertausch und abschließbare Behälter

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. Erläuterungen zum Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)								
Anlage zu Position 2								
Sach-konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
	Sonstige betriebliche Erträge							
5300	- Rückführung Gewinnanteil	131.201,47	124.806,93	124.806,93	0,00	125.888,36	133.731,73	7.843,37
5321	- Erträge aus Auflösung von Gebührenüberschüssen	508.489,25	0,00	274.686,03	274.686,03	0,00	763.568,27	763.568,27
5320	- Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	1.444.178,61	1.350.938,30	1.399.368,30	48.430,00	1.358.856,14	1.404.429,03	45.572,89
5342	- Erträge aus Mahngebühren	124.711,57	120.000,00	135.000,00	15.000,00	120.000,00	142.000,00	22.000,00
5349	- Sonstige betriebliche Erträge	1.808.950,72	238.686,03	130.000,00	-108.686,03	238.686,01	130.000,00	-108.686,01
	Summe Sonstige betriebliche Erträge	4.017.531,62	1.834.431,26	2.063.861,26	229.430,00	1.843.430,51	2.573.729,03	730.298,52

Erläuterungen zu den Sachkonten:

5300 Rückführung Gewinnanteil ASF an den gebührengelundenen Bereich entsprechend Urteil des Verwaltungsgerichtes Freiburg bzw. des VGH's Baden-Württemberg

5320 Auflösung der bestehenden Deponierückstellungen betr. Betreiberentgelt Deponie für lfd. Rekultivierung

5321 Auflösung der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen gem. Gebührenkalkulation 2012/2013

5342 Erträge aus Mahngebühren aufgrund verspäteter Zahlungen in Zusammenhang mit der Erhebung der Müllgebühren

5349 Erstattung vom städt. Haushalt der Anteile an der Gewinnausschüttung der ASF GmbH die den gebührengelundenen Bereich betreffen (2010) sowie Erstattung der nicht gebührenfähigen Gebührenausfälle (Umsetzung des VGH-Urteils vom 31.05.2010)

Anlage zu Position 3								
Sach-konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
	Allg. Fremdleistungen f. Betrieb/Unterhaltung							
5470	- Unterhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5472	- Unterhaltung Rekultivierung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5477	- Behandlungskosten TREA/Umschlag	4.249.342,47	3.924.704,47	4.212.987,96	288.283,49	3.890.786,63	4.249.477,52	358.690,89
5479	- Sonstige Leistungsentgelte	573.490,98	638.399,21	603.679,21	-34.720,00	644.202,34	605.460,00	-38.742,34
	Summe Materialaufwand	4.822.833,45	4.563.103,68	4.816.667,17	253.563,49	4.534.988,97	4.854.937,52	319.948,55

Erläuterungen zu den Sachkonten:

5477 Kosten für die Einbringung der gesammelten Abfälle aus Haushalten und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen in die TREA.

5479 Kosten Bahntransport zur TREA und Sonstiges

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012								
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. Erläuterungen zum Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)								
Anlage zu Position 4								
Sach-konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
	Löhne und Gehälter							
5501	- Beamte ASF GmbH	83.084,26	85.000,00	85.000,00	0,00	86.275,00	86.275,00	0,00
5511	- Vergütungen	39.550,40	40.385,00	40.385,00	0,00	40.324,00	40.400,00	76,00
5520	- Gehälter	69.057,52	98.521,00	74.180,00	-24.341,00	100.492,00	79.563,60	-20.928,40
	Soziale Abgaben							
5611	- Sozialversicherung für Angestellte	7.998,47	7.145,00	7.145,00	0,00	7.145,00	7.150,00	5,00
5621	- Berufsgenossenschaftsbeiträge für Angestellte	386,98	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	0,00
	Altersversorgung							
5630	- Versorgungsbeiträge Beamte EAF	37.965,94	51.506,00	41.000,00	-10.506,00	52.537,00	41.820,00	-10.717,00
5631	- Versorgungsbeiträge Beamte ASF GmbH	45.642,77	45.000,00	46.000,00	1.000,00	45.200,00	47.200,00	2.000,00
5651	- Versorgungsbeiträge ZVK für Angestellte	3.765,24	4.401,00	4.401,00	0,00	4.401,00	4.400,00	-1,00
	Unterstützungen							
5661	- Beihilfen für Angestellte	4,77	12,00	12,00	0,00	12,00	10,00	-2,00
5662	- Beihilfen für Beamte	15.345,32	8.847,00	15.000,00	6.153,00	9.024,00	15.000,00	5.976,00
5663	- Nebenausgaben	0,00	403,00	403,00	0,00	403,00	403,00	0,00
	Summe Personalaufwand	302.801,67	341.620,00	313.926,00	-27.694,00	346.213,00	322.621,60	-23.591,40

Erläuterungen zu den Sachkonten:

Der vorstehend aufgeführte Personalaufwand beinhaltet das Personal des EAF sowie die Beamten der ASF GmbH.

Anlage zu Position 5								
Sach-konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
	Abschreibungen							
5700	- Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5710	- Abschreibungen auf Sachanlagen	54.771,00	55.230,00	54.980,00	-250,00	55.230,00	54.980,00	-250,00
5711	- Abschreibungen außerplanmäßig	165.251,00	165.245,00	165.245,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5730	- Abschreibungen auf geringwert. Wirtschaftsgüter	561,33	450,00	450,00	0,00	450,00	450,00	0,00
	Summe Abschreibungen	220.583,33	220.925,00	220.675,00	-250,00	55.680,00	55.430,00	-250,00

Erläuterungen zu den Sachkonten:

5710 Abschreibungen für die auf den EAF übertragenen Recyclinghöfe, Vorlaufkosten TREX sowie Büroausstattung des EAF

5711 Abschreibung der Planungskosten Deponieerweiterung im Zusammenhang mit der Schließung der Deponie Eichelbuck zum 31.05.2005. Abschreibung erfolgt bis einschließlich Wirtschaftsjahr 2011

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. Erläuterungen zum Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)								
Anlage zu Position 6								
Sach- konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
	Sonst. betriebl. Aufwendungen							
5800	- Einzelwertberichtigungen	127.264,04	0,00	130.000,00	130.000,00	0,00	130.000,00	130.000,00
5810	- Rückstellungen für Deponiefolgekosten	1.244.300,97	742.307,86	1.094.874,30	352.566,44	691.856,00	1.083.231,80	391.375,80
5815	- Gebührenausschüttungsrückstellung	1.485.876,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5821	- Ausbuchung Kleinbeträge	165,04	30,00	30,00	0,00	30,00	30,00	0,00
	Mieten, Pachten, Gebühren und Entgelte							
5910	- Mieten, Pachten f. Gebäude, Grundstücke	5.100,00	6.207,00	6.207,00	0,00	6.257,00	6.257,00	0,00
	Versicherungen							
5920	- Kfz-Versicherungen	82.949,55	82.000,00	82.000,00	0,00	82.000,00	82.000,00	0,00
5921	- Gebäudeversicherung	208,71	206,00	206,00	0,00	206,00	206,00	0,00
5929	- sonstige Versicherungen (ohne Gebäude/Kfz)	51.370,61	51.390,00	51.390,00	0,00	51.390,00	51.390,00	0,00
	Bürobedarf, Zeitschriften							
5930	- Bürobedarf	23,05	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	0,00
5931	- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	705,63	820,00	820,00	0,00	830,00	830,00	0,00
	Postaufwand							
5940	- Porto	1.814,75	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00
5941	- Fernsprechkosten	1.645,73	2.500,00	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00	0,00
5942	- Fremdleistung (Postaufwand)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Werbung und Inserate							
5950	- Öffentl. Bekanntmachungen	2.575,20	5.000,00	2.600,00	-2.400,00	0,00	0,00	0,00
5951	- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Repräsentation	26.865,00	28.600,00	28.600,00	0,00	28.600,00	28.600,00	0,00
	Reiseaufwand, Auslösungen, Fortbildung							
5960	- Dienstreisen	235,32	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
5961	- Kfz-Vergütung und Dienstgänge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5965	- Fortbildung und Seminare	2.605,75	3.500,00	3.000,00	-500,00	3.500,00	3.000,00	-500,00
	Andere Dienst- und Fremdleistungen							
5970	- Gutachten u. Beratung	8.203,78	21.000,00	1.000,00	-20.000,00	26.000,00	61.000,00	35.000,00
5972	- Prüfungskosten	10.627,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5973	- Entgelt kfm. Betriebsführung	53.758,52	62.641,49	62.641,49	0,00	62.641,49	62.641,49	0,00
5974	- Entgelt Unterstützung hoh. Aufgaben	60.489,97	75.463,03	75.462,81	-0,22	56.544,90	56.541,90	-3,00
	EDV-Aufwendungen							
5975	- EDV-Leistungen (Rechenzentrum)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5976	- Unterhaltung von EDV-Geräten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Unterhaltungsaufwendungen							
5977	- Verwaltungsleistungen UWSA (Betriebsleitung EAF)	28.446,80	14.999,99	17.000,01	2.000,02	10.000,00	10.000,00	0,00
5978	- Verwaltungsleistungen GAB	68.499,97	79.072,00	75.000,00	-4.072,00	78.408,00	75.000,00	-3.408,00
5979	- Verwaltungsleistungen der Stadt	915.454,34	870.000,00	908.831,87	38.831,87	899.000,00	916.740,20	17.740,20
	Gebäudebewirtschaftung							
5980	- Strom (Verwaltung)	330,00	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	0,00
5989	- Sonstiges	3.413,10	945,00	945,00	0,00	965,00	965,00	0,00
	Sonstige Aufwendungen							
5990	- Aufwendungen für Zahlungsverkehr	215,11	460,00	460,00	0,00	460,00	460,00	0,00
5992	- andere sonstige Aufwendungen	21,89	232.420,00	257.420,00	25.000,00	232.420,00	257.420,00	25.000,00
5993	- Betreiberentgelt Deponie	1.944.775,97	1.885.938,30	1.825.938,30	-60.000,00	1.893.856,14	1.830.999,03	-62.857,11
5996	- Betreiberentgelt Abfallentsorgung	14.933.309,12	14.625.443,26	14.265.443,26	-360.000,00	14.736.248,70	14.516.784,24	-219.464,46
5999	- Aufwand Debitoren (Unterzahlung)	14,31	10,00	10,00	0,00	10,00	10,00	0,00
	Summe sonst. betriebl. Aufwendungen	21.061.266,23	18.794.053,93	18.895.480,04	101.426,11	18.866.823,23	19.179.706,66	312.883,43

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.
Erläuterungen zum Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)

Erläuterungen zu den Sachkonten

5800	Gebührenauffälle aufgrund Niedererschlagung und Erlass zu Lasten des nicht gebührengelunden Bereichs, die vom städt. Haushalt auszugleichen sind (vgl. Sachkonto 5349)							
5810	Zuführung der auf die Deponierückstellung entfallenden Zinsen aus der Deponienachsorge zzgl. den Verwertungserlösen betreffend Endprofilierung Deponie							
5815	Zuführung der Erstattungen vom städt. Haushalt der Anteile an der Gewinnausschüttung der ASF GmbH die den gebührengelunden Bereich betreffen sowie Erstattung der nicht gebührengelunden Gebührenauffälle (Umsetzung des VGH-Urteils vom 31.05.2010)							
5920	Aufwand für Kfz-Versicherung für städtische Fahrzeuge; Verrechnung an die Stadt im Rahmen der Kfz-Zentralverrechnung							
5929	Sonstiger Versicherungsaufwand des EAF; u. a. Umwelthaftpflichtversicherung für Deponie Eichelbuck							
5951	Öffentlichkeitsarbeit des EAF für:							
	- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	- Abfallpädagogik (Vertrag Ökostation und sonstige abfallpädagogische Projekte)		23.600,00	23.600,00	23.600,00	23.600,00	23.600,00	23.600,00
	- Verpackungsarme Schulverpflegung		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
			28.600,00	28.600,00	28.600,00	28.600,00	28.600,00	28.600,00
5970	Aufwendungen für Gutachten im Bereich Abfallwirtschaft/Stadtreinigung für:							
	- Deponie Abnahmegebühren		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	- Restmüllanalyse		20.000,00	0,00	25.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
			21.000,00	1.000,00	26.000,00	61.000,00	61.000,00	61.000,00
5972	Prüfungskosten des RPA und Rechtsamtes (u. a. Prüfung des Jahresabschlusses, vergaberechtliche Prüfungen)							
5973	Kaufmännische Wirtschaftsführung EAF durch ASF GmbH							
5978	Verwaltungskostenersatz an die GAB							
5979	Kostensersatz an die Querschnittsämter der Stadt für erbrachte Service-, Steuerungs- und Unterstützungsleistungen							
5992	Nicht abzugsfähige Vorsteuer aufgrund Auswirkung tauschähnlicher Umsatz							
5993	Betreiberentgelt an die ASF GmbH gemäß den Einzelleistungsvertrag Deponie einschl. Logistikkosten für Mengen Selbstanlieferer für Umschlag TREA und Transport zur Bahnverladung							
5996	Betreiberentgelt an die ASF GmbH gemäß den Einzelleistungsvertrag Abfallentsorgung							

Anlage zu Position 7, und 8								
Sach-konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge							
6210	- Zinsen vom Girokonto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6211	- Termingeldzinsen	255.936,76	206.395,85	351.382,52	144.986,67	225.000,00	394.306,66	169.306,66
6212	- Zinsen aus Darlehensgewährung	519.422,38	340.999,99	380.230,18	39.230,19	258.000,00	366.789,25	108.789,25
	Summe sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	775.359,14	547.395,84	731.612,70	184.216,86	483.000,00	761.095,91	278.095,91

Sach-konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
6501	- Zinsen für Darlehen von Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6502	- Zinsen für Kontokorrent	82,24	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	0,00
	Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	82,24	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	0,00

Erläuterungen zu den Sachkonten:
6502 Zinsaufwand für Kontokorrentkredit

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. Erläuterungen zum Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)								
Anlage zu Position 11								
Sach- konto	Bezeichnung	Jahresergebnis 2010 EUR	Erfolgsplan 2011 bisher EUR	Erfolgsplan 2011 neu EUR	Erfolgsplan 2011 Veränderungen EUR	Erfolgsplan 2012 bisher EUR	Erfolgsplan 2012 neu EUR	Erfolgsplan 2012 Veränderungen EUR
6810	Sonstige Steuern							
	Andere sonstige Steuern							
	- Kfz-Steuer	34.718,68	34.500,00	34.500,00	0,00	34.500,00	34.500,00	0,00
	Summe sonstige Steuern	34.718,68	34.500,00	34.500,00	0,00	34.500,00	34.500,00	0,00

Erläuterungen zu den Sachkonten:

6810 Steueraufwand für städtische Fahrzeuge; Verrechnung an die Stadt im Rahmen der Kfz-Zentralverrechnung

Fortschreibung WPL 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.
Übersicht über die wesentlichen Investitionen**

<u>I. Mittelbedarf</u>	Ergebnis 2010 <u>EUR</u>	Plan 2011 <u>EUR</u>	Plan 2012 <u>EUR</u>
1. Investitionen lt. Einzelaufstellungen			
a) Verwaltung	623,00	2.000,00	2.000,00
b) Deponienachsorge	1.904.890,00	1.310.000,00	1.205.000,00
2. Finanzanlagen	3.969.314,31	1.851.985,43	0,00
3. Tilgung	0,00	0,00	0,00
4. Jahresverlust	290.252,05	235.441,09	0,00
5. Entnahme aus langfristigen Rückstellungen	1.443.848,61	1.350.938,30	1.355.999,03
6. Darlehensgewährung Stadt Freiburg i. Br.	0,00	0,00	0,00
7. Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Gesamtfinanzierungsbedarf	<u>7.608.927,97</u>	<u>4.750.364,82</u>	<u>2.562.999,03</u>
<u>II. Finanzierung</u>			
1. Eigenmittel aus Abschreibungen	220.583,33	220.925,00	220.675,00
2. Zuführung zu langfristigen Rückstellungen	1.244.300,97	1.094.874,30	1.083.231,80
3. Jahresgewinn	0,00	0,00	36.212,32
4. Entnahme aus langfristigen Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
5. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	6.144.043,67	3.434.565,52	1.222.879,91
6. Gewinnvortrag	0,00	0,00	0,00
Gesamtfinanzierungsmittel	<u>7.608.927,97</u>	<u>4.750.364,82</u>	<u>2.562.999,03</u>

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.

Vermögensplan

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)								
	Finanzierungsbedarf	Planansatz				Investitionen (nachrichtlich)		
lfd. Nr.	Bezeichnung	Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres 2010	Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres 2011	Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres 2012	Verpflichtungsermächtigungen	Gesamtfinanzierungsbedarf	bisher bereitgestellt	Erläuterungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	623,00	2.000,00	2.000,00	0,00	4.623,00	0,00	
1a	Investitionen Deponienachsorge	1.904.890,00	1.310.000,00	1.205.000,00	0,00	38.800.114,00	0,00	
2	Finanzanlagen	3.969.314,31	1.851.985,43	0,00	0,00	5.821.299,74	0,00	
3	Rückzahlung von Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Jahresverlust abzgl. Überschüssen aus Vorjahren	290.252,05	235.441,09	0,00	0,00	525.693,14	0,00	
6	Entnahme Sonderposten m. Rückl.anteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7	Auflösung Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen *	1.443.848,61	1.350.938,30	1.355.999,03	0,00	siehe Ziff. 1a	0,00	
9	Tilgung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Gewährung von Krediten				0,00	0,00	0,00	
	a) an Gemeinde einschl. Eigenbetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	b) an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	<u>7.608.927,97</u>	<u>4.750.364,82</u>	<u>2.562.999,03</u>	<u>0,00</u>	<u>45.151.729,88</u>	<u>0,00</u>	

Finanzierungsmittel (Einnahmen)					
lfd. Nr.	Bezeichnung	2010	2011	2012	
		EUR	EUR	EUR	
1	Zuführungen zum Stammkapital	0,00	0,00	0,00	
2	Zuführungen zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
	abzüglich Entnahmen	0,00	0,00	0,00	
3	Jahresgewinn	0,00	0,00	36.212,32	
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00	0,00	0,00	
	abzüglich Entnahmen	0,00	0,00	0,00	
5	Zuweisungen und Zuschüsse abzgl. Auflösungs betr.	0,00	0,00	0,00	
6	Beiträge und ähnl. Entgelte abzgl. Auflösungs betr.	0,00	0,00	0,00	
7	Zuführung zu langfr. Rückstellungen	1.244.300,97	1.094.874,30	1.083.231,80	Rückstellungen gemäß Rekultivierungsplan
	abzgl. Entnahmen	0,00	0,00	0,00	
8	Kredite **				
	a) von der Gemeinde	0,00	0,00	1.213.585,23	
	b) von Dritten	0,00	0,00	0,00	
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 6)	220.583,33	220.925,00	220.675,00	Abschreibungen des Wirtschaftsjahres
10	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	6.144.043,67	3.434.565,52	9.294,68	Rückflüsse der Darlehen (Stadt und GAB) gemäß Tilgungsplan
11	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	
12	Finanzierungsmittel insgesamt	<u>7.608.927,97</u>	<u>4.750.364,82</u>	<u>2.562.999,03</u>	

* Betreiberentgelt Deponie für die lfd. Rekultivierung und Unterhaltung

** Die ausgewiesene Deckungslücke wird durch die vorhandene Bestandsliquidität finanziert.

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. Vermögensplan Erläuterungen zum Finanzierungsbedarf												
lfd. Nr.	Bezeichnung	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2010 EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2011 bisher EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2011 neu EUR	Veränderungen EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2012 bisher EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2012 neu EUR	Veränderungen EUR	Verpflichtungs- ermächtigung EUR	Investitionen (nachrichtlich) Gesamtfinan- zierungsbedarf EUR		Erläuterungen
712	Büroeinrichtung											
	Ersatzinvestitionen											
	Verwaltung	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	0	4.000	0	Pauschale für Ersatzbeschaffungen Büromöbel
714	EDV-Ausstattung											
	Ersatzinvestitionen											
	Verwaltung	623	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	0	4.623	0	Pauschale für Ersatzbeschaffungen EDV
GESAMT		623	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	0	8.623	0	

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.
Stellenübersicht

Angestellte		tatsächlich besetzte Stellen	Gesamt Wpl. 2011/2012 bisher	Gesamt Wpl. 2011/2012 neu	Gesamt Wpl. 2011/2012 Veränderungen	Erläuterungen
Entgeltgruppe	13	0,67	1	1	0	Sachbearbeitung EAF
Summe		0,67	1	1	0	

Beamte		tatsächlich besetzte Stellen	Gesamt Wpl. 2011/2012 bisher	Gesamt Wpl. 2011/2012 neu	Gesamt Wpl. 2011/2012 Veränderungen	Erläuterungen
Besoldungsgruppe	A16	0,2	0,2	0,2	0	Betriebsleiter EAF*
	A14	1	1	1	0	1. Geschäftsführer ASF GmbH **
	A14	1	1	1	0	Prokurist ASF GmbH ***
	A13	1	1	1	0	2. Betriebsleiterin EAF
	A10	0	0,75	0,75	0	Sachbearbeiter EAF
	A 7	1	1	1	0	Sachbearbeiter ASF GmbH ***
Summe		4,2	4,95	4,95	0	
Gesamt		4,87	5,95	5,95	0	

* Nachrichtlich: In Personalunion mit Amtsleitung Umweltschutzamt

** Derzeit beurlaubt

*** Die Beamten sind an die ASF GmbH ausgeliehen.

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.
Finanzplan 2010 - 2015

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)									
lfd. Nr.	Bezeichnung	Gesamt EUR	in Vorjahren genehmigt EUR	2010 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	10.623,00	0,00	623,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
1a	Investitionen Deponienachsorge	8.819.890,00	0,00	1.904.890,00	1.310.000,00	1.205.000,00	1.740.000,00	1.355.000,00	1.305.000,00
2	Finanzanlagen	8.596.947,63	0,00	3.969.314,31	1.851.985,43	0,00	550.526,98	2.225.120,91	0,00
3	Rückzahlung von Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Jahresverlust abzügl. Überschüsse aus Vorjahren	563.598,52	0,00	290.252,05	235.441,09	0,00	37.160,13	523,96	221,00
6	Entnahme Sonderposten m. Rückl.anteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Auflösung Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen *	8.208.779,09	0,00	1.443.848,61	1.350.938,30	1.355.999,03	1.352.593,39	1.352.091,28	1.353.308,00
9	Tilgung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Gewährung von Krediten								
	a) an Gemeinde einschl. Eigenbetriebe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	26.199.838,24	0,00	7.608.927,97	4.750.364,82	2.562.999,03	3.682.280,50	4.934.736,15	2.660.529,00

Finanzierungsmittel (Einnahmen)									
lfd. Nr.	Bezeichnung			2010 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR
1	Zuführungen zum Stammkapital	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuführungen zu Rücklagen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abzüglich Entnahmen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Jahresgewinn	36.212,32		0,00	0,00	36.212,32	0,00	0,00	0,00
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abzüglich Entnahmen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Zuweisungen und Zuschüsse abzgl. Auflösungsbetr.	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Beiträge und ähnl. Entgelte abzgl. Auflösungsbetr.	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Zuführung zu langfr. Rückstellungen	6.632.200,74		1.244.300,97	1.094.874,30	1.083.231,80	1.060.695,06	1.069.191,41	1.079.907,00
	abzüglich Entnahmen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Kredite **								
	a) von der Gemeinde	2.728.226,29		0,00	0,00	1.213.585,23	0,00	0,00	1.514.641,00
	b) von Dritten	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 6)	828.473,33		220.583,33	220.925,00	220.675,00	55.430,00	55.430,00	55.430,00
10	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	15.974.725,56		6.144.043,67	3.434.565,52	9.294,68	2.566.155,44	3.810.114,74	10.551,00
11	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Finanzierungsmittel insgesamt	26.199.838,24		7.608.927,97	4.750.364,82	2.562.999,03	3.682.280,50	4.934.736,15	2.660.529,00

* Betreiberentgelt Deponie für die lfd. Rekultivierung und Unterhaltung

** Die ausgewiesene Deckungslücke wird durch die vorhandene Bestandsliquidität finanziert.

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. Finanzplan 2010 - 2015 Erläuterungen zum Finanzplan									
lfd. Nr.	Bezeichnung	Gesamtobjekt EUR	in Vorjahren genehmigt EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2010 EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2011 EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2012 EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2013 EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2014 EUR	Finanzierungs- bedarf im Jahr 2015 EUR
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte								
	712 Büroeinrichtung								
	Ersatzinvestitionen								
	Verwaltung	5.000	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	714 EDV-Ausstattung								
	Neuinvestitionen								
	Verwaltung	5.623	0	623	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2.	Nachrichtlich:								
	Entnahme aus Deponierückstellungen								
	Oberflächenabdichtung	8.819.890	0	1.904.890	1.310.000	1.205.000	1.740.000	1.355.000	1.305.000
	GESAMT	8.830.513	0	1.905.513	1.312.000	1.207.000	1.742.000	1.357.000	1.307.000

Fortschreibung Wirtschaftsplan 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br. Finanzplan 2010 - 2015 Erfolgsplan						
Bezeichnung	2010 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR
Umsatzerlöse						
Erlöse Verwaltung	87.742,69	90.933,16	91.183,16	91.183,16	91.183,16	91.183,16
Erlöse Fahrzeugverwaltung	117.668,23	116.500,00	116.500,00	116.500,00	116.500,00	116.500,00
Erlöse Deponie	2.640.666,86	2.465.000,00	2.565.000,00	2.574.000,00	2.610.000,00	2.622.000,00
Erlöse Restmüll	18.513.065,01	18.578.000,00	18.376.000,00	18.721.000,00	19.608.700,00	20.071.200,00
Erlöse Stadtreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umsatzerlöse Gesamt	21.359.142,79	21.250.433,16	21.148.683,16	21.502.683,16	22.426.383,16	22.900.883,16
Sonst. betriebl. Erträge	4.017.531,62	2.063.861,26	2.573.729,03	2.574.656,19	2.100.731,96	2.105.642,81
Materialaufwand						
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.822.833,45	4.816.667,17	4.854.937,52	4.901.662,37	4.957.867,29	5.014.810,02
Materialaufwand Gesamt	4.822.833,45	4.816.667,17	4.854.937,52	4.901.662,37	4.957.867,29	5.014.810,02
Personalaufwand						
Löhne und Gehälter	191.692,18	199.565,00	206.238,60	209.822,87	213.580,50	217.407,53
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	111.109,49	114.361,00	116.383,00	117.429,40	118.679,53	119.749,72
Personalaufwand Gesamt	302.801,67	313.926,00	322.621,60	327.252,27	332.260,03	337.157,25
Abschreibungen	220.583,33	220.675,00	55.430,00	55.430,00	55.430,00	55.430,00
Sonst. betriebl. Aufwendungen						
Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil, Abgangsverluste u. ä.	2.857.606,95	1.224.904,30	1.213.261,80	1.190.725,06	1.199.221,41	1.209.937,20
Mieten, Versicherungen	139.628,87	139.803,00	139.853,00	140.463,00	140.463,00	140.463,00
Bürobedarf, Zeitschriften	728,68	1.020,00	1.030,00	1.040,00	1.050,00	1.060,00
Postaufwand	3.460,48	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
Werbung und Inserate	29.440,20	31.200,00	28.600,00	31.200,00	28.600,00	31.200,00
Reiseaufwand, Auslösungen, Fortbildung	2.841,07	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
Andere Dienst- und Fremdleistungen	133.079,37	139.104,30	180.183,39	138.104,52	119.183,39	149.104,52
Verwaltungsleistungen Stadt/GAB	1.012.401,11	1.000.831,88	1.001.740,20	993.415,10	1.002.499,26	1.011.674,23
Betreiberentgelt/sonstige Aufwendungen	16.882.079,50	16.350.616,56	16.607.038,27	17.026.615,65	17.392.685,16	17.770.411,04
Sonst. betriebl. Aufwendungen Gesamt	21.061.266,23	18.895.480,04	19.179.706,66	19.529.563,33	19.891.702,22	20.321.849,99
Sonst. Zinsen und ähnl. Erträge	775.359,14	731.612,70	761.095,91	734.008,48	744.220,46	757.100,00
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	82,24	100,00	100,00	99,99	100,00	100,00
Sonstige Steuern	34.718,68	34.500,00	34.500,00	34.500,00	34.500,00	34.500,00
Jahresergebnis	-290.252,05	-235.441,09	36.212,32	-37.160,13	-523,96	-221,29

Nachtragswirtschaftsplan EAF 2011/2012 (Version vom 03.11.2011)

Fortschreibung WPL 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.****Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen/langfristigen Rückstellungen**

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2010 EUR	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	
		2011 EUR	2012 EUR
1. Rekultivierungsrückstellung Deponie	<u>34.723.536</u>	<u>32.637.321</u>	<u>31.071.257</u>
Summe	<u>34.723.536</u>	<u>32.637.321</u>	<u>31.071.257</u>

Fortschreibung WPL 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2010 EUR	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	
		2011 EUR	2012 EUR
1. Schulden aus Krediten vom/von			
1.1 Bund	0	0	0
1.2 Land	0	0	0
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
1.4 Zweckverbänden und dgl.	0	0	0
1.5 Sonstigem öffentl. Bereich	0	0	0
1.6 Kreditmarkt	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
1.9 Summe 1	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
2. Innere Darlehen			
2.1 aus Sonderrücklagen	0	0	0
2.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung	0	0	0
2.9 Summe 2	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
3. Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Fortschreibung WPL 2011 / Nachtragswirtschaftsplan 2012
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Freiburg i. Br.
Rekultivierungs- und Folgekostenrückstellung für Deponie Eichelbuck

Bezeichnung der Maßnahme	Finanzierungs- zeitraum bis zum Jahr	Kosten * EUR
a) Maßnahme Stilllegung (Oberflächenabdichtung etc.)	2020	17.166.885,00
b) Betrieb Stilllegung	2020	10.781.327,00
c) Nachsorge	2050	10.851.902,00
Summe		<u>38.800.114,00</u>
Erforderlicher Gesamtrückstellungsbetrag bis zum Jahr 2050 gemäß Neuberechnung nach Barwertmethode durch Ing.-Büro Roth		38.800.114,00
angesammelte Rückstellungen bis zum 31.12.2010 (vgl. Jahresabschluss EAF)		32.637.320,75
Seit dem Jahr 2002 reichen die für die vorhandenen Rückstellungen erzielbaren Zinsen aus, um die gemäß Gutachten des Ing. Büro Roth erforderlichen Nachsorgemaßnahmen finanzieren zu können. Es ist keine zusätzliche Rückstellungsbildung außer den erwirtschafteten Zinsen erforderlich.		
jährlicher Rückstellungsbetrag ab 2002		0,00

* Rückstellungsbarwert inkl. Abzinsung zum 31.12.2007 gem. Neuberechnung durch Ing. Büro Roth

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
II/Amt für Kinder, Jugend und Familie	Frau Haardt	3500	11.11.2011

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII der Stadt Freiburg mit der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V. (VFS) zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISPE) und Erziehungsbeistandschaft (EB)

h i e r :

Änderung der Leistungsvereinbarung vom 24.02.2000

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. KJHA	21.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, gemäß der Drucksache G-11/235 die Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V. (VFS) entsprechend der Anlage 1 neu abzuschließen, den Bedürfnissen der Praxis anzupassen und fortzuschreiben, soweit keine Grundzüge des Vertrages berührt sind.

Anlagen:

1. Vertragsentwurf
2. Konzeptionen der einzelnen Leistungsangebote der Hilfe zur Erziehung
3. Liste der im Jahr 2000 übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angaben zum jeweiligen Beschäftigungsumfang

I. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.02.2000 anhand der Drucksache G-00/041 die fachliche und organisatorische Neuregelung zur Durchführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISPE) befürwortet. Diese Aufgabenbereiche wurden entsprechend der Anlage 2 zur Drucksache G-00/041 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 77 SGB VIII auf die Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V. (VFS) übertragen. Gleichzeitig erfolgte eine Übernahme von den zuvor bei der Stadt im Rahmen von Honorarverhältnissen tätigen Fachkräfte.

Am 03.02.2004 hat der Gemeinderat die Verwaltung in Abänderung des Beschlusses vom 29.02.2000 ermächtigt, eine Fortschreibung der Vereinbarung vorzunehmen, um diese den Bedürfnissen und Entwicklungen der Praxis anzupassen, soweit die Grundzüge der Vereinbarung nicht berührt werden (Drucksache G-03/232).

II. Aktuelle Situation

Die bestehende Vereinbarung war Gegenstand einer Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Jahre 2009. In ihrem Bericht wird hierzu u. a. ausgeführt, dass "der Ausschluss jeglichen unternehmerischen Risikos der VFS und der Etablierung des Angebotes am Markt ... nach nunmehr neun Jahren überdacht werden (sollte)". Die GPA hat daher empfohlen, "einen auf den tatsächlichen Kosten basierenden Betreuungssatz" zu vereinbaren, der auf Grundlage des jeweiligen Hilfeplans eine Abrechnung der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen im Einzelfall zulässt. Bereits im Jahr 2002 hatte die GPA im Rahmen einer Prüfung angemerkt, dass die mit der VFS gewählte Form der Finanzierung zu Defiziten bzw. Überhängen im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge führen kann und sich für eine unmittelbare Finanzierung aus dem Zweckaufwand ausgesprochen.

Die Verwaltung hat die Beanstandungen geprüft und aufgenommen. Mit dem Träger wurde im Jahr 2010 mit Verhandlungen über eine neue Vereinbarung begonnen. Dabei wurden unterschiedliche Varianten durchdacht. Möglich wäre eine Vereinbarung auf der Grundlage von sog. "Fachleistungsstunden", die nur in dem Umfang vergütet werden, wie sie im Einzelfall erbracht werden. Alternativ kommt eine Vergütungsregelung mit Fallpauschalen in Betracht. Hier werden den im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplans vereinbarten tatsächlichen Leistungsstunden sog. "Stundenkorridore" gegenüber gestellt und entsprechend vergütet. Beide Varianten lassen es entgegen der bisherigen Vereinbarung zu, die Kosten dem Einzelfall zuzuordnen und entsprechend den Vorgaben des Haushaltsrechts zu

verbuchen. Die Variante der Vergütung in Form von Fallpauschalen ist im Vergleich zur Abrechnung von Fachleistungsstunden weniger verwaltungsaufwändig. Sie bietet darüber hinaus die Möglichkeit, durch Zahlungen im laufenden Monat die bisher zur Sicherung der Liquidität des Trägers erfolgte Abschlagsfinanzierung entfallen zu lassen.

Der Abschluss einer neuen Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates, da die Vereinbarung vom 24.02.2000 über die Leistungserbringung und Finanzierung außer Kraft tritt und damit Grundzüge des Vertrages betroffen sind. Über die Leistungserbringung und Vergütung des Angebotes "Erziehungsbeistandschaften" wurde am 30.09.2007 eine eigene Vereinbarung geschlossen. Diese fließt in das nunmehr abzuschließende neue Vertragswerk ein.

III. Abschluss einer neuen Vereinbarung

Mit der VFS wurde der Abschluss einer neuen Vereinbarung erörtert, die alle dort erbrachten Angebote der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige umfasst. Die bisher vereinbarte fallunabhängige Finanzierung der Personal-, Koordinations-, Leitungs- und Sachkosten soll zukünftig durch eine Finanzierung im Einzelfall ersetzt werden. Um sowohl beim Träger als auch der Verwaltung den dadurch entstehenden Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollen dafür Fallpauschalen gebildet werden. Eine unmittelbare Finanzierung aus dem Zweckaufwand wird dadurch möglich, Vorausleistungen aus dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge können entfallen.

Der anzurechnende Stundensatz beträgt hierbei 45,59 € (lt. Rahmenvertrag der Jugendhilfe BW für stationäre und teilstationäre Hilfen wäre eine Anrechnung von bis zu 50,25 € pro Stunde möglich) und beinhaltet alle mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten wie Leitungsanteile, Koordinierungs-, Sach- und Verwaltungskosten. Er berücksichtigt die im Jahr 2000 erfolgte Übernahme von Honorarkräften in tarifliche Beschäftigungsverhältnisse und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen der VFS. Gleichzeitig finden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Angebotes Beachtung.

Diese Form der Vereinbarung wird im Bereich der ambulanten Hilfen bereits bei allen anderen im Feld tätigen Trägern verwendet. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird es möglich, Leistungen und Entgelte zu vergleichen und damit das Wunsch- und Wahlrecht in der Jugendhilfe effektiv umzusetzen. Den Beanstandungen der GPA wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Abschluss der Vereinbarung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Für Rückfragen steht Herr Böcherer, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Tel.: 0761/201-3586, zur Verfügung.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach
§ 77 SGB VIII**

zwischen

**der Stadt Freiburg im Breisgau
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
im nachfolgenden Stadt genannt**

und

**der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V.
vertreten durch den Vorstand
im nachfolgenden Träger genannt**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige zu leisten.

Der Träger erbringt ein ambulantes Angebot für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten sowie für junge Volljährige mit einem entsprechenden Bedarf.

Der Träger erfüllt damit einen Rechtsanspruch nach den §§ 27 und § 41 SGB VIII.

§ 2

Leistungen des Trägers

Das Angebot des Trägers auf Grundlage dieser Vereinbarung umfasst:

- Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII)
- Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der beigefügten Konzeptionen, die als Anlagen wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

2

§ 3

Entgelt

Die Stadt gewährt dem Träger nach Vereinbarung im Hilfeplan nachfolgende monatliche pauschalen Entgelte:

- Für eine Betreuung von wöchentlich bis zu 4 Stunden: € 692,00,
- Für eine Betreuung von wöchentlich 5 bis 8 Stunden: € 1.205,00,
- Für eine wöchentliche Betreuung ab 9 Stunden: € 1.896,00.

Beginnt die tatsächliche Leistung vor dem 10. eines Monats so wird die vereinbarte Pauschale fällig, im übrigen die Hälfte.

Bei der Beendigung der tatsächlichen Leistung nach dem 10. eines Monats wird die gesamte Pauschale gewährt, im übrigen die Hälfte.

Die pauschalen Entgelte werden jährlich in Übereinstimmung mit Tarifsteigerungen im TVöD Kommunal oder in einem Nachfolgetarifwerk angehoben, erstmals zum 01.01.2013. Der Träger verpflichtet sich, die Jahreskosten, die für die mit der Leistungserbringung betrauten Beschäftigten angefallen sind, der Stadt bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres zu belegen. Darüber hinaus steht den Parteien jederzeit frei, dass Entgelt neu zu verhandeln, ohne dass die Vereinbarung einer Kündigung bedarf.

§ 4

Erlaubnis

Soweit die Vornahme der Leistungen eine Erlaubnis nach dem SGB VIII erfordern, gewährleistet der Träger eine entsprechende Beantragung. Wird die Erlaubnis nur bedingt, nur unter Auflagen oder gar nicht erteilt, ist der Träger dazu verpflichtet, die Stadt hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 5

Schutz des Kindeswohls

Abschluss und Inhalt einer gesonderten Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Träger verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Achten Sozialgesetzbuches an das mit der Wahrnehmung dieses Angebotes betrauten Personals zu beachten (§§ 72, 72 a SGB VIII).

§ 7

Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII, §§ 77 – 85 a SGB X) zu beachten und zu gewährleisten sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Der Träger hat Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Werden beim Träger von der Stadt Sozialdaten befugt übermittelt (§ 64 SGB VIII i. V. m. den §§ 67 b – 67 SGB V), sind sie vom Träger im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch für die Geheimhaltung bei der Stadt gilt. Die von der Stadt an den Träger übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 78 SGB X). Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten (§ 65 SGB VIII).

Vor der Weitergabe von Daten der Jugendhilfeplanung an die Stadt hat der Träger die Daten zu anonymisieren (§ 64 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 67 c Abs. 5 SGB X).

Der Träger verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung für die Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 64 Abs. 2 SGB X).

§ 8

Verhältnis zur Vereinbarung mit verdi vom 24.02.2000

Die gemeinsam mit der Gewerkschaft verdi getroffene Vereinbarung vom 24.02.2000 bleibt insoweit unberührt, als dass die Stadt Freiburg garantiert, im Rahmen der Vergütung nach § 3 mindestens die Vergütung zu leisten, die

- a) dem Tariflohn der in der Anlage 1 der Vereinbarung zum 01.04.2000 genannten Beschäftigten zum ebenfalls in der Anlage genannten Umfang
- b) den Verwaltungs- und Sachkosten nach § 5 Abs. 2 b der Vereinbarung zum 01.04.2000 bezogen auf die Beschäftigten und den Beschäftigungsumfang nach a) und
- c) etwaigen Kosten betriebsbedingter Kündigungen nach § 5 Abs. 2 c der Vereinbarung zum 01.04.2000 bezogen auf die Beschäftigten und den Beschäftigungsumfang nach a)

entspricht. Die Anlage wird diesem Vertrag nochmals hinzugefügt.

Bleiben die Fallpauschalen nach § 3 bezogen auf einen Jahresdurchschnitt hinter den durchschnittlichen Tariflöhnen nach Absatz 1 zurück, weist der Träger die entsprechende Differenz nach und erhält sie von der Stadt ausbezahlt.

Diese Garantie ist zeitlich und im Umfang beschränkt auf die jeweilige tatsächliche Beschäftigung der in der Anlage genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im dort genannten Umfang.

§ 9

Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Gleichzeitig treten die Vereinbarungen vom 24.02.2000 über die Leistungserbringung, die Ergänzungsvereinbarung vom 18.03.2005 sowie die Vereinbarung über die Erziehungsbeistandschaften vom 30.09.2007 außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht nur unerheblich verletzt.

§ 10

Güteklausel

Für den Fall von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang damit, verpflichten sich die Parteien vor Erhebung einer gerichtlichen Klage ein Mediationsverfahren durchzuführen. Dazu ist bei der anderen Partei schriftlich ein gemeinsamer Termin vor einer/einem von beiden Parteien als neutral anerkannten Mediator/in mit dem Ziel der gemeinsamen Konfliktregelung zu beantragen. Das Mediationsverfahren ist mit Beginn des ersten Mediationstermines jederzeit fristlos kündbar. Die Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

Bei rechtmisbräuchlicher Einleitung des Verfahrens hat die andere Partei Anspruch auf Erstattung ihres Kostenanteils. Wer den Rechtsweg einschlägt ohne eine Mediationsverfahren einzuleiten bzw. daran teilzunehmen, trägt unbeschadet weitergehender Kostenregelungen die der anderen Partei entstehen Mehrkosten.

§ 11

Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu vereinbaren.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Freiburg i.Br.

Freiburg, den

.....
Marianne Haardt
Amtsleiterin AKi

.....
Jack Huttmann
Vorsitzender VFS e.V.

.....
Ursula Kolb
Abteilungsleiterin KSD-FR

.....
Geschäftsführung VFS e.V.

Konzeption SPFH

Sozialpädagogische Familienhilfe



Fachbereich sozialpädagogische Familienhilfe
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
und Erziehungsbeistandschaft

Ferdinand-Weiß-Straße 70a
79106 Freiburg
Tel. 07 61 – 2 90 96 30
Fax 07 61 – 2 90 96 28
E-Mail: spfh@vfs-ev.de
Internet: www.vfs-ev.de

Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V.

Inhalt	Seite
1. Zielgruppe	1
2. Zielsetzungen	2
3. Methodische Ansätze	2
4. Rahmenbedingungen	3
<i>Anhang</i>	
A. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	4
B. <i>Verlauf der Hilfe</i>	4
C. <i>Datenschutz</i>	5
D. <i>Organisation und Qualitätsentwicklung</i>	6
<i>Phasenmodell</i>	7

Die heutige gesellschaftliche Realität bringt eine Vielzahl unterschiedlicher Modelle familiären Zusammenlebens hervor. Die Differenzierung der Familienformen und die immer komplexer werdende Lebenswelt hat Auswirkungen auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und stellt Eltern und Erziehende vor immer größere Herausforderungen. Werte und Orientierungen unterliegen einem ständigen Wandel. Im

Prozess der Individualisierung und gesellschaftlichen Modernisierung bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen, um der Familie Raum zur Entwicklung zu geben.

Es gibt Eltern, die in ihrer Rolle als "Wegbegleiter" ihrer Kinder und Jugendlichen überfordert sind und Hilfestellung in Fragen der Erziehung und der Strukturierung des Alltags benötigen. Insbesondere in krisenhaften Situationen ist eine pädagogische Begleitung und Unterstützung notwendig.

Die Hilfen zur Erziehung verfügen heute über verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien. Ein wesentlicher und unverzichtbarer Baustein ist die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gem. § 31 SGB VIII, die durch ihren überwiegend aufsuchenden Charakter und ihre an die Lebenswelt orientierte Betreuung und Beratung gekennzeichnet ist. Das wesentliche Ziel dabei ist, die eigenen Kräfte und Ressourcen der Familienmitglieder zu stärken und zu stützen, um den Prozess der Selbsthilfe zu aktivieren. Mit Hilfe klientenorientierter und familiensystemischer Elemente werden die Kompetenzen der einzelnen Familienmitglieder gefördert und gefordert. Durch diese kontinuierliche lebenspraktische und beratende Begleitung der Familien können akute Krisen- und Konfliktsituationen ambulant bewältigt werden.

1. Zielgruppe

Die Familienhilfe ist als Hilfe für Familien mit multiplen Problemen konzipiert. Zielgruppe sind Familien mit Kindern, deren Probleme primär im lebenspraktischen Bereich angesiedelt sind. Aufgrund ihrer individuellen Problemlage benötigen diese Familien eine fachliche und kontinuierliche Begleitung.

1.1 Indikationen, Entwicklungs- und Problembereiche der Familien

Familien, die Familienhilfe in Anspruch nehmen, sind zur Bewältigung vielfältiger Krisen auf Hilfe angewiesen. Die Hilfe muss zeitnah einsetzen, um dauerhafte Krisen und deren Folgen für Kinder und Jugendliche zu verhindern. Folgende Belastungsfaktoren und Schwierigkeiten werden angetroffen:

- Ökonomischer Bereich (Arbeitslosigkeit, Überschuldung und wirtschaftliche Not, schlechte Wohnsituation)
- Psychosozialer Bereich (Schul- und Erziehungsschwierigkeiten, Isolation, Verlust sozialer Sicherheit, fehlende Alltagsstruktur, Überforderungssituationen, Partnerkonflikte, Gewalterfahrungen, Suchtkrankheit oder psychische Labilität).

Die Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sind in diesen Familien unterschiedlich ausgeprägt. Sie sind nur bedingt in der Lage, die kontinuierliche Versorgung und Betreuung und Erziehung der Kinder sicherzustellen. Familien mit existentiellen Problemen in mehreren Lebensbereichen haben oft zu wenig eigene Kräfte, um ihre Lebenssituation ohne Hilfe von außen verbessern zu können. Die den Fall führende Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes (KSD)/ der Jugendhilfe im Strafvollzug (JuHiS) im Amt für Kinder, Jugend und Familie der

Stadt Freiburg schätzt die Dringlichkeit des aktuellen Hilfebedarfs ein. Bei sehr hoher Dringlichkeit wird ein zeitnaher Hilfebeginn angestrebt. Die Anamnese wird im Rahmen des Hilfeplans an die Fachkraft der sozialpädagogischen Familienhilfe weitergegeben.

2. Zielsetzungen

Das vorrangige Ziel der sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Aktivierung der Eigeninitiative und der Selbsthilfemöglichkeiten der Familien. Dadurch wird die positive Eigenwahrnehmung und der Selbstwert der Familien gestärkt und die Eigenverantwortlichkeit gefördert mit dem Ziel weitgehende Unabhängigkeit von Hilfesystemen zu erreichen. Zugleich wird eine Verbesserung der innerfamiliären Beziehungen sowie die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern angestrebt. Ein weiteres Ziel ist die bessere Einbettung der Familie in soziale Netzwerke (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Institutionen). Der Förderung der Familienbeziehungen, konstruktiven Konfliktbearbeitung, Reflexionsprozesse und der Aktivierung familieneigener Ressourcen kommt dabei eine Schlüsselstellung zu.

Weitere Ziele der sozialpädagogischen Familienhilfe:

- Praktische Entlastungen im Lebensalltag
- Emotionaler Rückhalt
- Entwicklung von Lösungswegen
- Aktive Eltern, die ihr Leben selbst verändern zu wollen
- Spürbare Veränderungen
- Wertschätzung und Anerkennung der Eltern
- Selbstbewusstsein durch Eigenleistung

3. Methodische Ansätze

3.1 Systemischer Ansatz

Bei der SPFH greifen sozialpädagogische Arbeitsformen und im engeren Sinne familienberaterische Methoden ineinander. Der Blick richtet sich auf das gesamte familiäre Beziehungsgefüge und erfasst damit die dynamischen innerfamiliären Interaktionen wie auch die Wechselbeziehungen und -wirkungen mit dem unmittelbaren sozialen bzw. gesellschaftlichen Lebensumfeld. Systemdiagnostik und Systemintervention finden kontinuierlich, parallel und den Prozess begleitend statt. Dabei gelten Verfahren wie Beobachtung, Hypothesisierung, zirkuläres Fragen, Veränderung der Rahmung, Rollenspiele, Familienskulptur etc. als bedeutsame diagnostische Instrumente sowie Interventionsformen. Innerfamiliäre Ressourcen können erschlossen und mobilisiert werden.

3.2 Lernen am Modell

Gerade als begleitende und familiennahe Hilfe bietet die sozialpädagogische Familienhilfe in besonderer Weise die Möglichkeit zum „Lernen am Modell“. Erlebnispädagogische Ansätze können zusätzlich integriert werden.

3.3 Fall - Management/ Netzwerkarbeit

Ausgangspunkt ist die aktuelle Lebenslage, in der sich eine Person befindet. Um diese Ausgangslage wird ein Netz mit den zur Verfügung stehenden persönlichen, professionellen und informellen Ressourcen aufgebaut. Dieses Vernetzen von einzelnen Elementen bedeutet einen reichen Zugang zu Informationen. Die Fachkräfte treten hierbei als Vermittelnde innerhalb des familiären Netzwerkes oder zu Außensystemen auf.

4. Rahmenbedingungen

Die sozialpädagogische Familienhilfe erfolgt unter Rahmenbedingungen, die an die Ziele der Hilfe und an die Möglichkeiten der Familien angepasst sind. Der Rahmen darf nicht starr sein, sondern muss Raum für flexibles Arbeiten bieten. Sozialpädagogische Familienhilfe

bezieht immer die speziellen Bedingungen der einzelnen Familie ein. Die Zustimmung der Familie ist manchmal etwas unbestimmt, das Prinzip der Freiwilligkeit lässt sich in der Praxis oft nur durch intensives Werben ermöglichen. Erfolgreiches Arbeiten lässt sich nur in Form von gelungener Partizipation der Familie verwirklichen. Darüber hinaus ist Rollentransparenz der beteiligten Fachkräfte und eine kontinuierliche Problemlagenfeststellung unabdingbar.

4.1 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die im Hilfeplan festgelegte Gesamtstundenzahl teilt sich in unmittelbare (80%) und mittelbare Leistungen (20%) auf.

Bei der **"unmittelbaren Leistung"** handelt es sich um Arbeit mit und für die Familie: Familienkontakte und Telefonate, Selbstevaluation, Kontakte mit dem KSD-Freiburg, anderen Ämtern und Helfersystemen, Dokumentation, evtl. Schuldnerberatung, Verfassen von Berichten und Fahrzeiten.

Die **"mittelbare Leistung"** der Fachkräfte besteht aus Fortbildung, Lesen von Fachliteratur, Teilnahme an Teamsitzungen und internen Arbeitsgruppen, Konzeptionsarbeit und Supervision sowie der Arbeitsorganisation.

Von der jeweiligen Konstellation und von den individuellen Anforderungen im Einzelfall ist es abhängig, wie häufig und in welchem zeitlichen Umfang persönliche Gespräche zwischen der Familie und der Fachkraft stattfinden. Hier erscheint es wichtig, im Rahmen eines engen Abstimmungsprozesses zwischen allen Beteiligten diese Frage zu thematisieren und das Ergebnis im Hilfeplan zu dokumentieren. Als Anhaltspunkt ist davon auszugehen, dass bei einer beantragten Wochenstundenzahl von bis zu 4 Stunden ein Kontakt pro Woche in der Familie geleistet werden, bei 5 bis 8 Wochenstunden kann von zwei bis drei Kontakten pro Woche ausgegangen werden, ab 9 Wochenstunden sind 3 und mehr Kontakte möglich. Im Hilfeplan wird die Gesamtstundenzahl benannt (100%).

4.2 Öffnen der Rahmenbedingungen

Einzelne Einsätze können im speziellen Einzelfall auch unter Hinzuziehung einer weiteren Fachkraft aus dem Fachbereich oder einem anderen Bereich (Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstelle, Schule, Kindergarten, Kliniken, Pflegestelle, etc.) gestaltet werden. Die zunehmende Tendenz von Sucht, Gewalt und psychischen Erkrankungen in Familien, die durch SPFH betreut werden, machen die Kombination und Koordination mit weiteren spezifischen Einrichtungen erforderlich.

4.3 Grenzen

Die Hilfe kann scheitern, wenn z.B. eine massive Suchtproblematik oder psychische Erkrankung in der Familie vorliegt. Diese Umstände können andere, insbesondere medizinisch-psychologische Maßnahmen erforderlich machen. Auch eine akute Problemlagenveränderung wie Kindeswohlgefährdung kann eine Grenze der Hilfe darstellen und einen erweiterten oder veränderten Hilfebedarf verdeutlichen. Letztlich setzt die Familie selbst die Grenzen der Hilfemöglichkeiten durch Familienhilfe. Eine strikte Ablehnung der Hilfe, über die Anfangsphase hinaus, kann gleichfalls zu einem Abbruch der Maßnahme führen. Bei Familien mit existenziellen Problemen in allen Lebensbereichen kann die SPFH alleine nur selten Veränderungen bewirken. Dort geht es oft darum, einen minimalen Lebensstandard aufzubauen und entlastend zu wirken. SPFH darf in solchen Fällen keinesfalls dazu dienen, chronische Missstände zu stabilisieren.

ANHANG

A. Rechtliche Grundlagen

Die SPFH ist eine ganzheitliche Hilfeform, die alle sozialen Problemfelder der Familie berücksichtigt und Hilfe zur Selbsthilfe bieten soll. Sie setzt die Bereitschaft der Familienmitglieder zur Mitarbeit voraus. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) schafft seit dem 01.01.1991 für die Hilfeform der SPFH klare Rechtsgrundlagen. Die Sorgeberechtigten haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, wenn "eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist". Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die SPFH als eine Form der Hilfe zur Erziehung ist in § 31 SGB VIII geregelt:

"Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie."

B. Verlauf der Hilfe

Grundlegend für die Arbeit sind gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung zwischen der Fachkraft und den Familienmitgliedern. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn des Einsatzes geschaffen werden. Der Prozess des Vertrauensaufbaus ist abhängig von den Möglichkeiten der Familie und kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass zwischen den unterschiedlichen Problembereichen einer Familie Wechselwirkungen bestehen. Die Fachkraft setzt ihre Arbeitsschwerpunkte entsprechend den Gegebenheiten unter Berücksichtigung der subjektiven Sichtweise der Familie. Große zeitliche Flexibilität, variable Arbeitsmethoden und eine familienorientierte Ausrichtung sind Kennzeichen dieser Arbeit. Wenn sich die Zusammenarbeit mit der Familie gefestigt hat, ist es auch möglich, stärker aufdeckend und konfrontierend an bisher verborgen gehaltene Themen heranzugehen.

Die SPFH-Fachkraft entscheidet eigenverantwortlich über die Gestaltung ihrer Arbeit in der Familie. Die Zusammenarbeit mit der fallführenden Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und die Rückkopplung ins Team und zur Supervision sind unabdingbar. Kennzeichen dieser Arbeit ist die enge Verzahnung der beraterischen Arbeitsweisen mit dem Lebensalltag der Familien, die durch die "Geh-Struktur" ermöglicht wird.

Die Familien werden durch die fallführende Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auf die Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorbereitet. Zusammen mit der Familie wird eine auf den Einzelfall bezogene Indikation und ein Hilfeplan erstellt, der Auskunft über Inhalt der geplanten Tätigkeit der Fachkraft sowie über angestrebte Veränderungsziele in der Familie gibt.

Rollentransparenz/ Problembenennung

Trotz teilweise schwer zu erreichender Motivation bei Familien für den Einsatz einer SPFH sollen vor Beginn die Probleme und ihre evtl. Konsequenzen für die Familie klar benannt werden, auch wenn es sich z. B. um Eindrücke von Dritten (Schule usw.) handelt. Dabei ist es wichtig und hilfreich, wenn die unterschiedlichen Problemsichten klar benannt werden. Während des gesamten Hilfeprozesses muss eine klare Rollenverteilung zwischen KSD-

Freiburg/ JuHiS und SPFH bestehen. Gerade im Hinblick auf andere Institutionen (z.B. Kliniken, Schulen, Kindergärten) kann es bezüglich des Auftrages und der inhaltlichen Arbeit zu Missverständnissen kommen. Aufträge im Rahmen der Hilfeplanung sollen gegenüber der SPFH-Fachkraft klar benannt werden. Grundsätzlich gilt, dass die „soziale Kontrolle“ im Sinne des beschriebenen Modells beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg liegt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von KSD-Freiburg und JuHiS sind z.B. bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit die Kontrollinstanz (z. B. Urinkontrollen). Alle Informationen, die an die fallführende Fachkraft des KSD-Freiburg gehen, haben offiziellen Charakter, d. h., die Familie ist hierüber informiert. Eine Einschränkung der Schweigepflicht kann es nur bei Gefährdung des Kindeswohls oder sonstigen Krisen geben.

C. Datenschutz

Der Datenschutz für den Bereich der Jugendhilfe wird durch die speziellen Vorschriften des SGB VIII (§§ 61 – 68) geregelt. § 61 SGB VIII weist gleichzeitig auch auf das Gelten des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis wahren) und der §§ 67 – 85a SGB X (allgemeiner Schutz von Sozialdaten) hin. Grundsätzlich haben die Vorschriften des SGB VIII Vorrang vor denen des SGB X. Bei Verletzung der Datenschutzvorschriften greift § 203 StGB.

Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Offenbarung im Sinne des § 69 SGB X nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. In § 65 SGB VIII wird der besondere Vertrauensschutz bei der persönlichen und erzieherischen Hilfe betont.

- (1) Sozialdaten, die dem Fachpersonal eines Trägers der öffentlichen (freien) Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von dieser / diesem nur weitergegeben werden
 - mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 - dem Familien- oder dem Vormundschaftsgericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 - unter den Voraussetzungen unter denen eine der § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt das Fachpersonal anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie von den Empfängern nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zudem sie diese befugt erhalten haben.

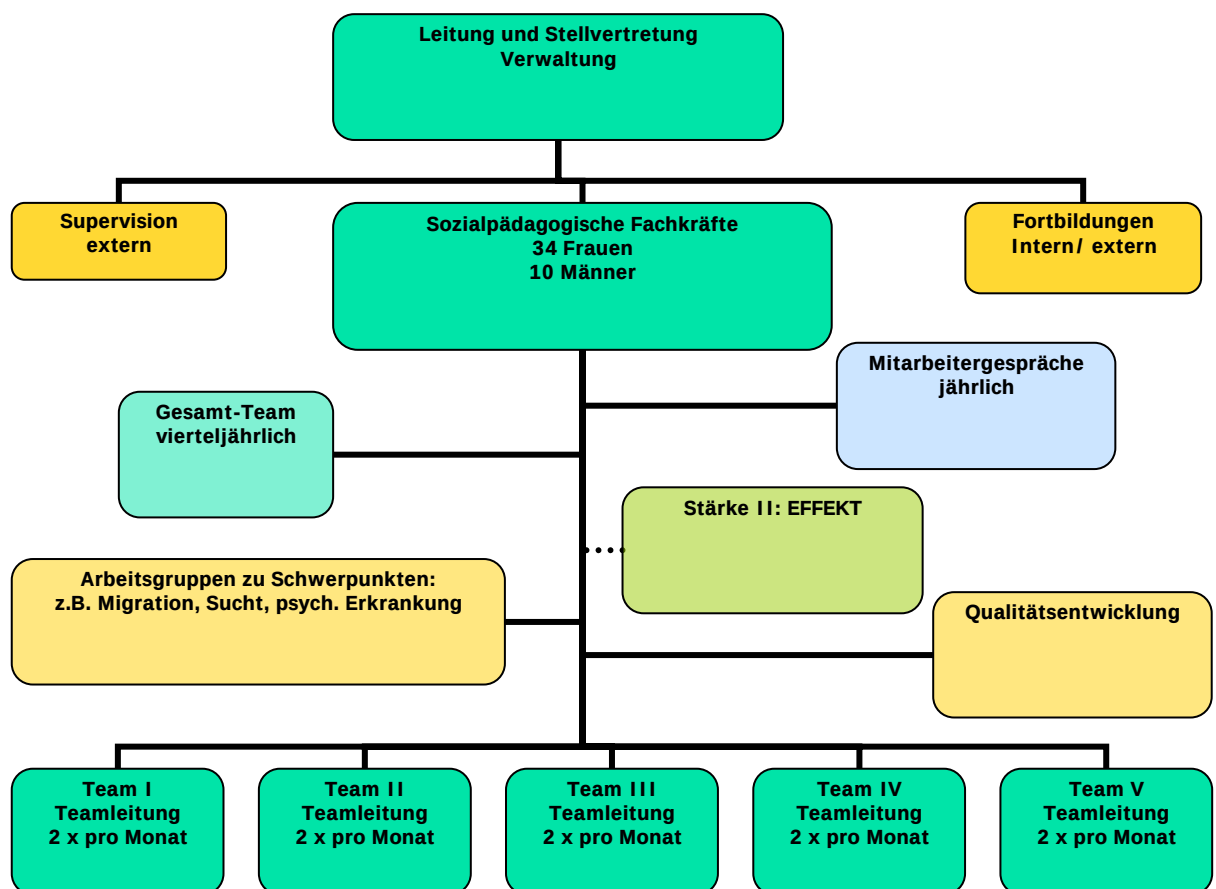
- (2) §35 Abs. 3 des ersten Buches SGB gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.

Ausnahme Kindeswohlgefährdung:

Da bei Gefährdung des Kindeswohls das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach § 8a SGB VIII das Gericht anzurufen hat, kann die Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII zur Weitergabepflicht werden. Der besondere Vertrauensschutz wird in diesem Fall relativiert. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen einer SPFH – Fachkraft und dem Jugendamt (siehe hierzu auch Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“).

D. Organisation und Qualitätsentwicklung

Das Gelingen der fachlichen Arbeit wird zum einen durch die umfassende berufliche Qualifikation der Fachkräfte und durch die Organisationsstruktur des Fachdienstes gewährleistet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg wird die Entwicklung der Hilfeformen regelmäßig statistisch ausgewertet und dokumentiert, sowie Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung weiter entwickelt. Darüber hinaus werden Klientenbefragungen zur Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt, phasenweise wissenschaftlich durch die Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung der EH Freiburg begleitet.



Bausteine der Qualitätsentwicklung:

- Sozialpädagogische Berufsqualifikation
- Sorgfältig abgestimmte Organisationsstruktur
- Enge Zusammenarbeit mit dem KSD der Stadt Freiburg
- Wissenschaftlich begleitete Wirkungsforschung
- Zeitgemäße Dokumentation

Dieses Schaubild am Ende der Konzeption verdeutlicht den Verlauf der Hilfe. Sie beginnt mit der Anamnese-Phase, die in der Regel 6 Wochenstunden umfasst. Die Arbeits- und Ablösungsphase schließen sich mit am Einzelfall orientierten variablen Wochenstunden an.

Phasenmodell (Aufbau und Ablauf)

Phasen	Erfordernisse	Beteiligte	h/ w	Dauer	Zeitachse
1. Anamnese-Phase			6	3 Monate	Monat 0
▪ Zielvereinbarung ▪ Erstkontakt ▪ Beziehungsaufbau ▪ Anamnese	Antrag + Hilfeplan	KSD/ JuHiS, Klient			
▪ Hilfeplangespräch	Protokoll der den Fall führenden Fachkraft als Ergänzung zum Hilfeplan; Stunden festlegen	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 3
2. Arbeits-Phase			var.	6 Monate	
▪ Ressourcen stärken ▪ Problembearbeitung ▪ Teilweise Integration	Mündliche Rückmeldungen an KSD/ JuHiS	Klient, Fachkräfte			monatlich
	Schriftlicher Bericht	Fachkraft			ab Monat 7
▪ Hilfeplangespräch	Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 9
3. Ablösungs-Phase			var.	3 Monate	
▪ Verselbständigung	(Abschluss)Bericht	Fachkraft			ab Monat 11
▪ Hilfeplangespräch	Verlängerung oder Beendigung; Prüfen der Stundenzahl	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 11
▪ Fortsetzung der Hilfe			var.	6 Monate	Monat 18(24)
▪ Katamnese (Option)	Auswertung der Hilfe (EH)	Fachkraft			Monat 18(24)

Das vorliegende Phasenmodell dient als Orientierungsrahmen und Hilfestellung in den Bereichen Berichtswesen, Kommunikation und Hilfeverlauf.

Konzeption ISPE

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung



Fachbereich sozialpädagogische Familienhilfe
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
und Erziehungsbeistandschaft

Ferdinand-Weiß-Straße 70a
79106 Freiburg
Tel. 07 61 – 2 90 96 30
Fax 07 61 – 2 90 96 28
E-Mail: spf@vfs-ev.de
Internet: www.vfs-ev.de

Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V.

Inhalt	Seite
1. Zielgruppe	1
2. Zielsetzungen	2
3. Methodische Ansätze	2
4. Rahmenbedingungen	3
<i>Anhang</i>	
A. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	4
B. <i>Verlauf der Hilfe</i>	4
C. <i>Datenschutz</i>	5
D. <i>Organisation und Qualitätsentwicklung</i>	6
<i>Phasenmodell</i>	7

Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISPE) ist eine Einzelfallhilfe, die sich an den individuellen Fähigkeiten, aktuellen Problemen und Bedürfnissen junger Menschen orientiert. Dabei sind besonders deren unterschiedliche geschlechtsspezifische Lebenslagen zu berücksichtigen.

In der ISPE werden durch qualifizierte Fachkräfte Hilfen angeboten,

die vor allem auf soziale Integration und persönliche Perspektivfindung abzielen. Die Betreuungstätigkeit umfasst gesprächs-, handlungs- und gegebenenfalls auch erlebnisorientierte Inhalte. Sie beinhaltet neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen individuelle Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme, beim angemessenen Umgang mit der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der sinnvollen Gestaltung der Freizeit.

Rechtliche Grundlage der ISPE sind die Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i.V.m. § 35 SGB VIII für Jugendliche, sowie die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. § 35 SGB VIII. Auf die Beratungspflicht des Jugendamtes wird hingewiesen.

1. Zielgruppe

Die ISPE richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und an junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren, im begründeten Einzelfall können auch Kinder und über 21-Jährige betreut werden.

1.1 Problembereiche der jungen Menschen / Indikation

ISPE ist hauptsächlich dort als Hilfeform angezeigt, wo junge Menschen in ihrer Lebenssituation überfordert und nicht mehr dazu in der Lage sind, ihre vielschichtigen Probleme eigenständig zu bewältigen. Die Hilfe richtet sich daher an junge Menschen, die oft unter stark beeinträchtigten Lebensbedingungen aufgewachsen sind. Ihre Erfahrungen reichen von Vernachlässigung, Vereinsamung, Perspektivlosigkeit, (sexueller) Gewalt bis hin zu ökonomischer und emotionaler Unterversorgung. Häufige Beziehungsabbrüche lassen bei diesen jungen Menschen kaum Raum für eine positive Entwicklung. Häufig konnte in den Familien die Fähigkeit, in akzeptabler Weise zu kommunizieren, nicht ausreichend erworben werden. Die Jugendlichen und Heranwachsenden befinden sich oftmals in einem Kreislauf von Nichtakzeptanz, Ausgrenzung und Deklassierung. Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte ist es, neue Ansätze für konstruktive Lebensformen und -orientierungen gemeinsam mit den jungen Menschen zu finden.

2. Zielbereiche der Arbeit

ISPE soll jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Das Betreuungskonzept ist einzelfallorientiert und gestaltet sich jeweils individuell nach den Lebensumständen und Bedürfnissen der jungen Menschen und soll flexibel auf Veränderungen reagieren können.

Als eigenständiges Leistungsangebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden überwiegend folgende Bereiche aus der aktuellen Lebenssituation der jungen Menschen intensiv bearbeitet:

2.1 Bereich Wohnen

- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Sicherung von Wohnraum
- Hilfen bei Umzug / Renovierung / Einrichtung
- Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Unterbringung

2.2 Bereich Schule und Beruf

- Förderung bei Schul-, Ausbildungs- und Berufsschwierigkeiten
- im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen zur Existenzsicherung
- bei niederschweligen Lern-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

2.3 Pädagogische Unterstützung und Beratung

- Intensive problemorientierte Einzelfallhilfe, Beratung und Begleitung
- Haushaltsplanung (Schuldenvermeidung, Ernährung)
- Lösungsorientierte Krisengespräche in der Herkunftsfamilie
- Aufzeigen von Therapieangeboten
- Vernetzung mit ergänzenden oder zusätzlichen Angeboten der Jugendhilfe
- Hilfen bei der Koordination und Strukturierung des Alltags
- Vermittlung von Haushaltsführung
- Hinführung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Gesundheitsfragen
- Konfliktregelung mit Gleichaltrigen

3 Methodische Ansätze

3.1 Lebensumfeld

Die Betreuung ist nicht ortsgebunden, sie beginnt da, wo sich der junge Mensch hauptsächlich aufhält bzw. wo er/sie zu finden ist, z.B. auf der Straße, an bestimmten Plätzen, in der Familie oder in einer Institution. Es handelt sich um eine besondere Form von aufsuchender Hilfe, der das Arbeitsprinzip „Gehstruktur“ zugrunde liegt.

Die beschriebene Lebensweltorientierung erfordert die Integration verschiedener sozialpädagogischer Methoden, deren flexiblen Einsatz sowie eine intensive Vernetzung mit anderen Leistungen und Trägern der Jugendhilfe.

3.2 Anforderungen und Bedürfnisse

Von den Fachkräften wird im Verlauf des Einsatzes ein hohes Maß an Flexibilität und spontaner Einsatzbereitschaft gefordert. Die Einsätze sind z.T. schwer zu planen, d.h. sie sind geprägt von einer Mischung aus zeitintensiven Einsatzperioden, zeitweiligem Rückzug von Jugendlichen oder gar unvorhergesehenen Abbrüchen. Dies erfordert eine schnelle und flexible Termingestaltung, darüber hinaus das Einlassen auf die jeweiligen Bedürfnisse des jungen Menschen.

Häufig ist die Termingestaltung während der Betreuung abhängig von den Strukturen anderer Institutionen, die im Rahmen der Kontextarbeit aufgesucht werden müssen. Unter Kontextarbeit sind in diesem Zusammenhang Kontakte und Gespräche mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten des jungen Menschen, persönliche und / oder telefonische Gespräche mit Behörden, Rechtsanwälten, Schulen oder speziellen Beratungsstellen zu verstehen. Kontextarbeit kann, je nach individueller Situation, gemeinsam mit dem jungen Menschen oder auch ohne ihn bzw. für ihn stattfinden. Das Prinzip der Freiwilligkeit und eine gute Motivation des jungen Menschen für das Annehmen der Hilfe sind wünschenswert, liegen jedoch nicht immer vor. Hier gilt es, junge Menschen im Verlauf der Betreuung kontinuierlich zu motivieren und ihnen Perspektiven aufzuzeigen.

Diese Form von Begleitung verlangt den Fachkräften ein hohes Maß an Selbstreflexion, Frustrationstoleranz und Motivationsfähigkeit ab.

Systemische Aspekte

Bei der ISPE greifen sozialpädagogische Arbeitsformen und familienberaterische Methoden ineinander. Der Blick richtet sich auf das Beziehungsgefüge und erfasst damit die Wechselbeziehungen mit dem unmittelbaren sozialen Lebensumfeld. In der Bezugs-/ Herkunftsfamilie vorhandene Ressourcen können gerade auch von in der Familienhilfe erfahrenen Fachkräften erkannt und mobilisiert werden.

Lernen am Modell

Gerade als begleitende und personennahe Hilfe bietet die ISPE in besonderer Weise die Möglichkeit zum „Lernen am Modell“. Erlebnispädagogische Ansätze werden integriert, auch Gruppenerfahrungen können im Einzelfall vermittelt werden.

Fall - Management/ Netzwerkarbeit

Ausgangspunkt ist die aktuelle Lebenslage, in der sich eine Person befindet. Um diese Ausgangslage wird ein Netz mit den zur Verfügung stehenden persönlichen, professionellen und informellen Ressourcen aufgebaut.

4 Rahmenbedingungen

Die ISPE erfolgt unter Rahmenbedingungen, die an die Ziele der Hilfe und an die Möglichkeiten der Jugendlichen angepasst sind. Der Rahmen darf nicht starr sein, sondern muss Raum für flexibles Arbeiten bieten. Erfolgreiches Arbeiten lässt sich nur in Form von gelungener Partizipation der Jugendlichen verwirklichen – bei gleichzeitig hoher Intensität des Beziehungsangebots. Rollentransparenz der Fachkräfte ist hierbei unabdingbar.

4.1 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die im Hilfeplan festgelegte Gesamtstundenzahl teilt sich in unmittelbare (80%) und mittelbare Leistungen (20%) auf.

Bei der **"unmittelbaren Leistung"** handelt es sich um Arbeit mit und für die Familie: Familienkontakte und Telefonate, Selbstevaluation, Kontakte mit dem KSD-Freiburg, anderen Ämtern und Helfersystemen, Dokumentation, evtl. Schuldnerberatung, Verfassen von Berichten und Fahrzeiten.

Die **"mittelbare Leistung"** der Fachkräfte besteht aus Fortbildung, Lesen von Fachliteratur, Teilnahme an Teamsitzungen und internen Arbeitsgruppen, Konzeptionsarbeit und Supervision sowie der Arbeitsorganisation.

Von der jeweiligen Konstellation und von den individuellen Anforderungen im Einzelfall ist es abhängig, wie häufig und in welchem zeitlichen Umfang persönliche Gespräche zwischen der Familie und der Fachkraft stattfinden. Hier erscheint es wichtig, im Rahmen eines engen Abstimmungsprozesses zwischen allen Beteiligten diese Frage zu thematisieren und das Ergebnis im Hilfeplan zu dokumentieren. Als Anhaltspunkt ist davon auszugehen, dass bei einer beantragten Wochenstundenzahl von bis zu 4 Stunden ein Kontakt pro Woche in der Familie geleistet werden, bei 5 bis 8 Wochenstunden kann von zwei bis drei Kontakten pro Woche ausgegangen werden, ab 9 Wochenstunden sind 3 und mehr Kontakte möglich. Im Hilfeplan wird die Gesamtstundenzahl benannt (100%).

4.2 Grenzen

Eine vorzeitige Beendigung des Einsatzes kann erforderlich werden, wenn:

- der junge Mensch bzw. die Sorgeberechtigten dies wünschen,
- der junge Mensch nicht zur aktiven Mitarbeit bereit ist,
- die Ziele der Betreuung erreicht sind.

ANHANG

A. Rechtliche Grundlagen

Die ISPE ist eine ganzheitliche Hilfeform, die alle sozialen Problemfelder des Jugendlichen berücksichtigt und Hilfe zur Selbsthilfe bieten soll. Sie setzt die Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit voraus. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) schafft seit dem 01.01.1991 für die Hilfeform der ISPE klare Rechtsgrundlagen. Die ISPE als eine Form der Hilfe zur Erziehung ist in § 35 SGB VIII geregelt:

"Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen."

B. Verlauf der Hilfe

In der Arbeit sind gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung der Beziehungen zwischen der Fachkraft und dem jungen Menschen von grundlegender Bedeutung. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn des Einsatzes geschaffen werden. Der Prozess des Vertrauensaufbaus ist abhängig von den Möglichkeiten des Jugendlichen und wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass zwischen den unterschiedlichen Problembereichen eines Jugendlichen Wechselwirkungen bestehen. Die Fachkraft setzt ihre Arbeitsschwerpunkte entsprechend den Gegebenheiten unter Berücksichtigung der subjektiven Sichtweise des Jugendlichen. Große zeitliche Flexibilität, variable Arbeitsmethoden und eine klientenorientierte Ausrichtung sind Kennzeichen dieser Arbeit. Wenn sich die Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen gefestigt hat, ist es auch möglich, stärker aufdeckend und konfrontierend an bisher verborgene Themen heranzugehen.

Die ISPE-Fachkraft entscheidet eigenverantwortlich über die Gestaltung ihrer Arbeit. Die Zusammenarbeit mit der fallführenden Fachkraft des Sozial- und Jugendamtes und die Rückkopplung ins Team und zur Supervision sind unabdingbar. Kennzeichen dieser Arbeit ist die enge Verzahnung der beraterischen Arbeitsweisen mit dem Lebensalltag der Familien, die durch die "Geh-Struktur" ermöglicht wird.

Die Familien werden durch die fallführende Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auf die Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorbereitet. Zusammen mit der Familie wird eine auf den Einzelfall bezogene Indikation und ein Hilfeplan erstellt, der Auskunft über Inhalt der geplanten Tätigkeit der Fachkraft sowie über angestrebte Veränderungsziele in der Familie gibt.

Rollentransparenz/ Problembenennung

Trotz teilweise schwer zu erreichender Motivation bei Jugendlichen für den Einsatz einer ISPE sollen vor Beginn die Probleme und ihre Konsequenzen für den Jugendlichen klar benannt werden, auch wenn es sich z.B. um Eindrücke von Dritten (Schule usw.) handelt. Dabei ist es wichtig und hilfreich, wenn unterschiedliche Problemsichten klar benannt werden.

Während des gesamten Hilfeprozesses muss eine klare Rollenverteilung zwischen KSD-Freiburg/JuHiS und ISPE bestehen. Gerade im Hinblick auf andere Institutionen (z. B. Kliniken, Schulen, Kindergärten) kann es bezüglich des Auftrages und der inhaltlichen Arbeit zu Missverständnissen kommen. Aufträge im Rahmen der Hilfeplanung sollen gegenüber der ISPE-Fachkraft klar benannt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die „soziale Kontrolle“ im Sinne des beschriebenen Modells beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg liegt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von KSD-Freiburg und JuHiS sind z.B. bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit die Kontrollinstanz (z. B. Urinkontrollen). Alle Informationen, die an die fallführende Fachkraft des KSD-Freiburg gehen, haben offiziellen Charakter, d. h. der Jugendliche ist hierüber informiert. Eine Einschränkung der Schweigepflicht kann es nur bei Gefährdung des Kindeswohls oder sonstiger Krisen (siehe diesbezüglich Dienstanweisung der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit vom Frühjahr 2001) geben.

C. Datenschutz

Der Datenschutz für den Bereich der Jugendhilfe wird durch die speziellen Vorschriften des SGB VIII (§§ 61 – 68) geregelt. § 61 SGB VIII weist gleichzeitig auch auf das Gelten des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis wahren) und der §§ 67 – 85a SGB X (allgemeiner Schutz von Sozialdaten) hin. Grundsätzlich haben die Vorschriften des SGB VIII Vorrang vor denen des SGB X. Bei Verletzung der Datenschutzvorschriften greift § 203 StGB. Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Offenbarung im Sinne des § 69 SGB X nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. In § 65 SGB VIII wird der besondere Vertrauensschutz bei der persönlichen und erzieherischen Hilfe betont.

(1) Sozialdaten, die dem Fachpersonal eines Trägers der öffentlichen (freien) Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von dieser / diesem nur weitergegeben werden

- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
- dem Familien- oder dem Vormundschaftsgericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- unter den Voraussetzungen unter denen eine der § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt das Fachpersonal anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie von den Empfängern nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zudem sie diese befugt erhalten haben.

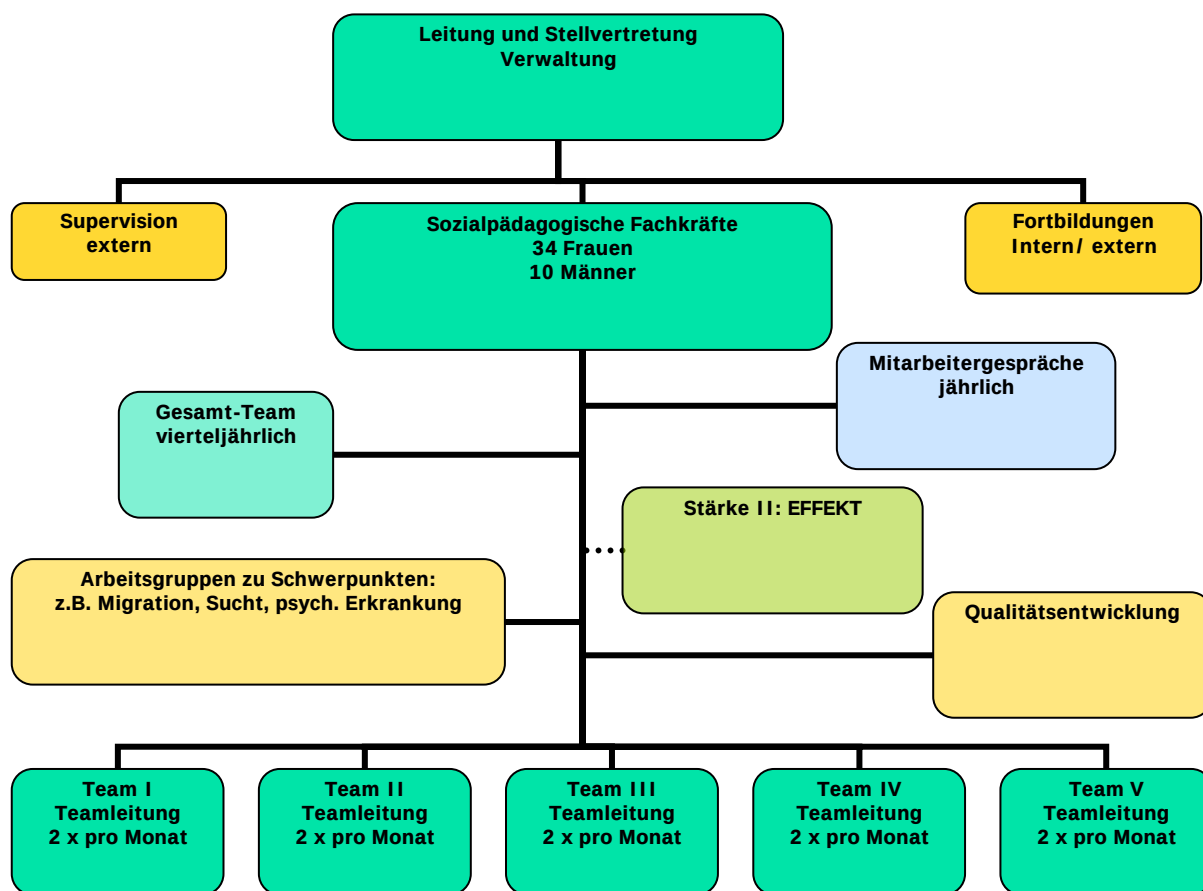
(2) §35 Abs. 3 des ersten Buches SGB gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.

Ausnahme Kindeswohlgefährdung:

Da bei Gefährdung des Kindeswohls das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach § 8a SGB VIII das Gericht anzurufen hat, kann die Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII zur Weitergabepflicht werden. Der besondere Vertrauensschutz wird in diesem Fall relativiert. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen einer SPFH – Fachkraft und dem Jugendamt (siehe hierzu auch Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“).

D. Organisation und Qualitätsentwicklung

Das Gelingen der fachlichen Arbeit wird zum einen durch die umfassende berufliche Qualifikation der Fachkräfte und durch die Organisationsstruktur des Fachdienstes gewährleistet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg wird die Entwicklung der Hilfeformen regelmäßig statistisch ausgewertet und dokumentiert, sowie Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung weiter entwickelt. Darüber hinaus werden Klientenbefragungen zur Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt, phasenweise wissenschaftlich durch die Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung der EH Freiburg begleitet.



Bausteine der Qualitätsentwicklung:

- Sozialpädagogische Berufsqualifikation
- Sorgfältig abgestimmte Organisationsstruktur
- Enge Zusammenarbeit mit dem KSD der Stadt Freiburg
- Wissenschaftlich begleitete Wirkungsforschung
- Zeitgemäße Dokumentation

Dieses Schaubild am Ende der Konzeption verdeutlicht den Verlauf der Hilfe. Sie beginnt mit der Anamnese-Phase, die in der Regel 6 Wochenstunden umfasst. Die Arbeits- und Ablösungsphase schließen sich mit am Einzelfall orientierten variablen Wochenstunden an.

Phasenmodell (Aufbau und Ablauf)

Phasen	Erfordernisse	Beteiligte	h/ w	Dauer	Zeitachse
1. Anamnese-Phase			6	3 Monate	Monat 0
▪ Zielvereinbarung ▪ Erstkontakt ▪ Beziehungsaufbau ▪ Anamnese	Antrag + Hilfeplan	KSD/ JuHiS, Klient			
▪ Hilfeplangespräch	Protokoll der den Fall führenden Fachkraft als Ergänzung zum Hilfeplan; Stunden festlegen	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 3
2. Arbeits-Phase			var.	6 Monate	
▪ Ressourcen stärken ▪ Problembearbeitung ▪ Teilweise Integration	Mündliche Rückmeldungen an KSD/ JuHiS	Klient, Fachkräfte			monatlich
	Schriftlicher Bericht	Fachkraft			ab Monat 7
▪ Hilfeplangespräch	Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 9
3. Ablösungs-Phase			var.	3 Monate	
▪ Verselbständigung	(Abschluss)Bericht	Fachkraft			ab Monat 11
▪ Hilfeplangespräch	Verlängerung oder Beendigung; Prüfen der Stundenzahl	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 11
▪ Fortsetzung der Hilfe			var.	6 Monate	Monat 18(24)
▪ Katamnese (Option)	Auswertung der Hilfe (EH)	Fachkraft			Monat 18(24)

Das vorliegende Phasenmodell dient als Orientierungsrahmen und Hilfestellung in den Bereichen Berichtswesen, Kommunikation und Hilfeverlauf.

Konzeption EB

Erziehungsbeistandschaft



Fachbereich sozialpädagogische Familienhilfe
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
und Erziehungsbeistandschaft

Ferdinand-Weiß-Straße 70a
79106 Freiburg
Tel. 07 61 – 2 90 96 30
Fax 07 61 – 2 90 96 28
E-Mail: spfh@vfs-ev.de
Internet: www.vfs-ev.de

Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V.

Inhalt	Seite
1. Zielgruppe	1
2. Zielsetzungen	2
3. Methodische Ansätze	2
4. Rahmenbedingungen	3
<i>Anhang</i>	
A. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	4
B. <i>Verlauf der Hilfe</i>	4
C. <i>Datenschutz</i>	5
D. <i>Organisation und Qualitätsentwicklung</i>	6
<i>Phasenmodell</i>	7

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine Einzelfallhilfe, die sich vor dem Hintergrund einer komplexen und von Unwägbarkeiten gekennzeichneten Gesellschaft an den individuellen Fähigkeiten, aktuellen Problemen und Bedürfnissen junger Menschen orientiert. Dabei sind besonders deren unterschiedliche geschlechtsspezifische Lebenslagen zu berücksichtigen.

In der Erziehungsbeistandschaft werden durch qualifizierte Fachkräfte Hilfen angeboten, die vor allem auf soziale Integration und persönliche Perspektivfindung abzielen. Die Betreuungstätigkeit umfasst gesprächs-, handlungs- und gegebenenfalls auch erlebnisorientierte Inhalte. Sie beinhaltet neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen individuelle Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme, beim angemessenen Umgang mit der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der sinnvollen Gestaltung der Freizeit. Dabei wird von der individuellen Lebenslage des zu Betreuenden ausgegangen und mit einem ressourcenorientierten Blickwinkel auf eine umfassende Persönlichkeitsbildung hingewirkt.

Rechtliche Grundlage der Erziehungsbeistandschaft sind die Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII für Kinder und Jugendliche, sowie die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.

1. Zielgruppe

Die Erziehungsbeistandschaft richtet sich an Kinder und Jugendliche und an junge Volljährige unter Einbeziehung des familiären Systems.

1.1 Problembereiche der jungen Menschen / Indikation:

Eine Erziehungsbeistandschaft ist hauptsächlich dort als Hilfeform angezeigt, wo junge Menschen in ihrer Lebenssituation überfordert und nicht mehr dazu in der Lage sind, ihre vielschichtigen Probleme eigenständig zu bewältigen. Die Hilfe richtet sich daher an junge Menschen, die oft unter stark beeinträchtigten Lebensbedingungen aufgewachsen sind. Ihre Erfahrungen reichen von Vernachlässigung, Vereinsamung, Perspektivlosigkeit, (sexueller) Gewalt bis hin zu ökonomischer und emotionaler Unterversorgung. Häufige Beziehungsabbrüche lassen bei diesen jungen Menschen kaum Raum für eine positive Entwicklung. Oftmals konnte in den Familien die Fähigkeit, in akzeptabler Weise zu kommunizieren, nicht ausreichend erworben werden. Der junge Mensch befindet sich oftmals in einem Kreislauf von Nichtakzeptanz, Ausgrenzung und Deklassierung.

1.2 Abgrenzung zur sozialpädagogischen Familienhilfe und zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung:

Bei der SPFH steht das gesamte Familiensystem im Mittelpunkt der pädagogischen Aktivität. Im Falle der Erziehungsbeistandschaft steht der junge Mensch mit seinen sozialen Bezügen unter angemessener Beteiligung des Familiensystems im Fokus der ressourcenorientierten Hilfeleistung.

Während sich die ISPE in der Regel an Jugendliche richtet, erstreckt sich das Angebot der Erziehungsbeistandschaft auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Außerdem ist die Betreuungsintensität bei der Erziehungsbeistandschaft geringer einzustufen.

2. Zielbereiche der Arbeit

Die Erziehungsbeistandschaft soll jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Das Betreuungskonzept ist einzelfallorientiert und gestaltet sich jeweils individuell nach den Lebensumständen und Bedürfnissen der jungen Menschen und soll flexibel auf Veränderungen reagieren können. Als eigenständiges Leistungsangebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden überwiegend folgende Bereiche aus der aktuellen Lebenssituation der jungen Menschen intensiv bearbeitet:

2.1 Bereich Wohnen und Finanzen

- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Sicherung von Wohnraum
- Hilfen bei Umzug / Renovierung / Einrichtung
- Haushaltsplanung (Schuldenvermeidung, Ernährung)
- Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Unterbringung

2.2 Bereich Schule und Beruf

- Förderung bei Schul-, Ausbildungs- und Berufsschwierigkeiten
- Beschäftigungsmaßnahmen zur Existenzsicherung
- niederschwellige Lern-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

2.3 Pädagogische Unterstützung und Beratung

- Stärkung von elterlicher Erziehungskompetenz
- Ablösung vom Elternhaus
- Lösungsorientierte Krisengespräche in/ mit der Herkunftsfamilie
- Intensive problemorientierte Einzelfallhilfe, Beratung und Begleitung
- Konfliktregelung mit Gleichaltrigen
- Schulung sozialer Kompetenzen
- Sinnvolle Freizeitgestaltung
- Vernetzung mit ergänzenden oder zusätzlichen Angeboten der Jugendhilfe
- Hilfen bei der Koordination und Strukturierung des Alltags
- Eigenverantwortliches Handeln stärken
- Therapieangebote in den Blick bringen
- Gesunde Lebensführung (Ernährung, Psychohygiene)

3. Methodische Ansätze

3.1 Lebensumfeld

Die Erziehungsbeistandschaft ist nicht ortsgebunden, sie beginnt da, wo sich der junge Mensch hauptsächlich aufhält bzw. wo er/sie zu finden ist, z.B. auf der Straße, an bestimmten Plätzen, in der Familie oder in einer Institution. Es handelt sich um eine besondere Form von aufsuchender Hilfe, der das Arbeitsprinzip „Gehstruktur“ zugrunde liegt. Die beschriebene Lebensweltorientierung erfordert die Integration verschiedener sozialpädagogischer Methoden, deren flexiblen Einsatz sowie eine intensive Vernetzung mit anderen Leistungen und Trägern der Jugendhilfe.

3.2 Anforderungen und Bedürfnisse

Von den Fachkräften wird im Verlauf des Einsatzes ein hohes Maß an Flexibilität und spontaner Einsatzbereitschaft gefordert. Die Einsätze sind geprägt von einer Mischung aus zeitintensiven Einsatzperioden, zeitweiligem Rückzug der jungen Menschen oder gar unvorhergesehenen Abbrüchen. Dies erfordert eine schnelle und flexible Termingestaltung, darüber hinaus das Einlassen auf die jeweiligen Bedürfnisse des jungen Menschen. Der gemeinsamen Kontextarbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten des jungen Menschen, persönliche und / oder telefonische Gespräche mit Behörden, Rechtsanwälten, Schulen oder speziellen Beratungsstellen kommt eine große Bedeutung zu.

Das Prinzip der Freiwilligkeit und eine gute Motivation des jungen Menschen für das Annehmen der Hilfe sind wünschenswert, liegen jedoch nicht immer vor. Die Chancen eines „Zwangskontextes“ liegen in der deutlichen Benennung der Konsequenzen einer mangelnden Mitarbeit. Hier gilt es, junge Menschen im Verlauf der Betreuung immer wieder zu motivieren, bei der „Stange zu halten“ und ihnen Perspektiven aufzuzeigen.

3.3 Systemische Aspekte und Biografiearbeit

Bei der Erziehungsbeistandschaft greifen sozialpädagogische Arbeitsformen und familienberaterische Methoden ineinander. Der Blick richtet sich auf das Beziehungsgefüge und erfasst damit die Wechselbeziehungen mit dem unmittelbaren sozialen Lebensumfeld. In der Bezugs-/ Herkunftsfamilie vorhandene Ressourcen können gerade von erfahrenen Fachkräften erkannt und mobilisiert werden.

3.4 Lernen am Modell und soziale Gruppenarbeit

Gerade als begleitende und personennahe Hilfe bietet die Erziehungsbeistandschaft in besonderer Weise die Möglichkeit zum „Lernen am Modell“. Erlebnispädagogische Ansätze werden integriert.

3.5 Fall - Management/ Netzwerkarbeit

Ausgangspunkt ist die aktuelle Lebenslage, in der sich der junge Mensch befindet. Um diese Ausgangslage wird ein Netz mit den zur Verfügung stehenden persönlichen, professionellen und informellen Ressourcen aufgebaut.

4. Rahmenbedingungen

Die Erziehungsbeistandschaft erfolgt unter flexiblen Rahmenbedingungen, die an die Ziele der Hilfe und an die Möglichkeiten des jungen Menschen angepasst sind. Erfolgreiches Arbeiten lässt sich nur in Form von gelungener Partizipation der jungen Menschen verwirklichen – bei gleichzeitig hoher Intensität des Beziehungsangebots.

4.1 Grenzen

Eine vorzeitige Beendigung des Einsatzes kann erforderlich werden, wenn:

- der junge Mensch bzw. die Sorgeberechtigten dies wünschen,
- der junge Mensch nicht zur aktiven Mitarbeit bereit ist.

4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die im Hilfeplan festgelegte Gesamtstundenzahl teilt sich in unmittelbare (80%) und mittelbare Leistungen (20%) auf. Im Hilfeplan wird die Gesamtstundenzahl benannt (100%). Bei der "unmittelbaren Leistung" handelt es sich um Arbeit mit und für den jungen Menschen: persönlich Kontakte und Telefonate, Selbstevaluation, Kontakte mit dem KSD-Freiburg, anderen Ämtern und Helfersystemen, Dokumentation, evtl. Schuldnerberatung, Verfassen von Berichten und Fahrzeiten. Die "mittelbare Leistung" der Fachkräfte besteht aus Fortbildung, Lesen von Fachliteratur, Teilnahme internen Arbeitsgruppen, Konzeptionsarbeit, Supervision sowie der Arbeitsorganisation.

ANHANG

A. Rechtliche Grundlagen

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine ganzheitliche Hilfeform, die alle sozialen Problemfelder des jungen Menschen berücksichtigt und Hilfe zur Selbsthilfe bieten soll. Sie setzt die Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit voraus. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) schafft für die Hilfeform klare Rechtsgrundlagen. Die Erziehungsbeistandschaft als eine Form der Hilfe zur Erziehung ist in §§ 30 und 41 SGB VIII geregelt:

"Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern."

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

B. Verlauf der Hilfe

In der Arbeit sind gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung der Beziehungen zwischen der Fachkraft und dem jungen Menschen von grundlegender Bedeutung. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn des Einsatzes geschaffen werden. Der Prozess des Vertrauensaufbaus ist abhängig von den Möglichkeiten des Jugendlichen und wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass zwischen den unterschiedlichen Problembereichen eines Jugendlichen Wechselwirkungen bestehen. Die Fachkraft setzt ihre Arbeitsschwerpunkte entsprechend den Gegebenheiten unter Berücksichtigung der subjektiven Sichtweise des Jugendlichen. Große zeitliche Flexibilität, variable Arbeitsmethoden und eine klientenorientierte Ausrichtung sind Kennzeichen dieser Arbeit. Wenn sich die Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen gefestigt hat, ist es auch möglich, stärker aufdeckend und konfrontierend an bisher verborgene Themen heranzugehen.

Die pädagogische Fachkraft entscheidet eigenverantwortlich über die Gestaltung ihrer Arbeit. Die Zusammenarbeit mit der fallführenden Fachkraft des Amts für Kinder, Jugend und Familie und die Rückkopplung ins Team und zur Supervision sind unabdingbar. Kennzeichen dieser Arbeit ist die enge Verzahnung der beraterischen Arbeitsweisen mit dem Lebensalltag der Familien, die durch die "Geh-Struktur" ermöglicht wird.

Die Kinder und Jugendlichen werden durch die fallführende Fachkraft des Amts für Kinder, Jugend und Familie auf die Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorbereitet. Gemeinsam wird eine auf den Einzelfall bezogene Indikation und ein Hilfeplan erstellt, der Auskunft über Inhalt der geplanten Tätigkeit der Fachkraft sowie über angestrebte Veränderungsziele in der Familie gibt.

Rollentransparenz/ Problembenennung

Trotz teilweise schwer zu erreichender Motivation bei den jungen Menschen für den Einsatz einer Erziehungsbeistandschaft sollen vor Beginn die Probleme und ihre Konsequenzen für den jungen Menschen klar benannt werden, auch wenn es sich z.B. um Eindrücke von Dritten (Schule usw.) handelt. Dabei ist es wichtig und hilfreich, wenn unterschiedliche Problemsichten klar benannt werden.

Während des gesamten Hilfeprozesses muss eine klare Rollenverteilung zwischen KSD/JuHiS und Erziehungsbeistandschaft bestehen. Gerade im Hinblick auf andere Institutionen (z. B. Kliniken, Schulen, Kindergärten) kann es bezüglich des Auftrages und der inhaltlichen Arbeit zu Missverständnissen kommen. Aufträge im Rahmen der Hilfeplanung sollen gegenüber der Fachkraft klar benannt werden. Grundsätzlich gilt, dass die „soziale Kontrolle“ im Sinne des beschriebenen Modells beim Amt für Kinder, Jugend und Familie liegt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von KSD und JuHiS sind z.B. bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit die Kontrollinstanz (z. B. Urinkontrollen).

Alle Informationen, die an die fallführende Fachkraft des KSD gehen, haben offiziellen Charakter, d. h. der Jugendliche ist hierüber informiert. Eine Einschränkung der Schweigepflicht kann es nur bei Gefährdung des Kindeswohls oder sonstiger Krisen (siehe diesbezüglich Dienstanweisung der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit vom Frühjahr 2001) geben. Das Schaubild am Ende der Konzeption verdeutlicht den Verlauf der Hilfe. Sie beginnt mit der Anamnese-Phase. Die Arbeits- und Ablösungsphase schließen sich durch am Einzelfall orientierten variablen Wochenstunden an.

C. Datenschutz

Der Datenschutz für den Bereich der Jugendhilfe wird durch die speziellen Vorschriften des SGB VIII (§§ 61 – 68) geregelt. § 61 SGB VIII weist gleichzeitig auch auf das Gelten des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis wahren) und der §§ 67 – 85a SGB X (allgemeiner Schutz von Sozialdaten) hin. Grundsätzlich haben die Vorschriften des SGB VIII Vorrang vor denen des SGB X. Bei Verletzung der Datenschutzvorschriften greift § 203 StGB. Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Offenbarung im Sinne des § 69 SGB X nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. In § 65 SGB VIII wird der besondere Vertrauensschutz bei der persönlichen und erzieherischen Hilfe betont.

- (1) Sozialdaten, die dem Fachpersonal eines Trägers der öffentlichen (freien) Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von dieser / diesem nur weitergegeben werden
- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 - dem Familien- oder dem Vormundschaftsgericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 - unter den Voraussetzungen unter denen eine der § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt das Fachpersonal anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie von den Empfängern nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zudem sie diese befugt erhalten haben.

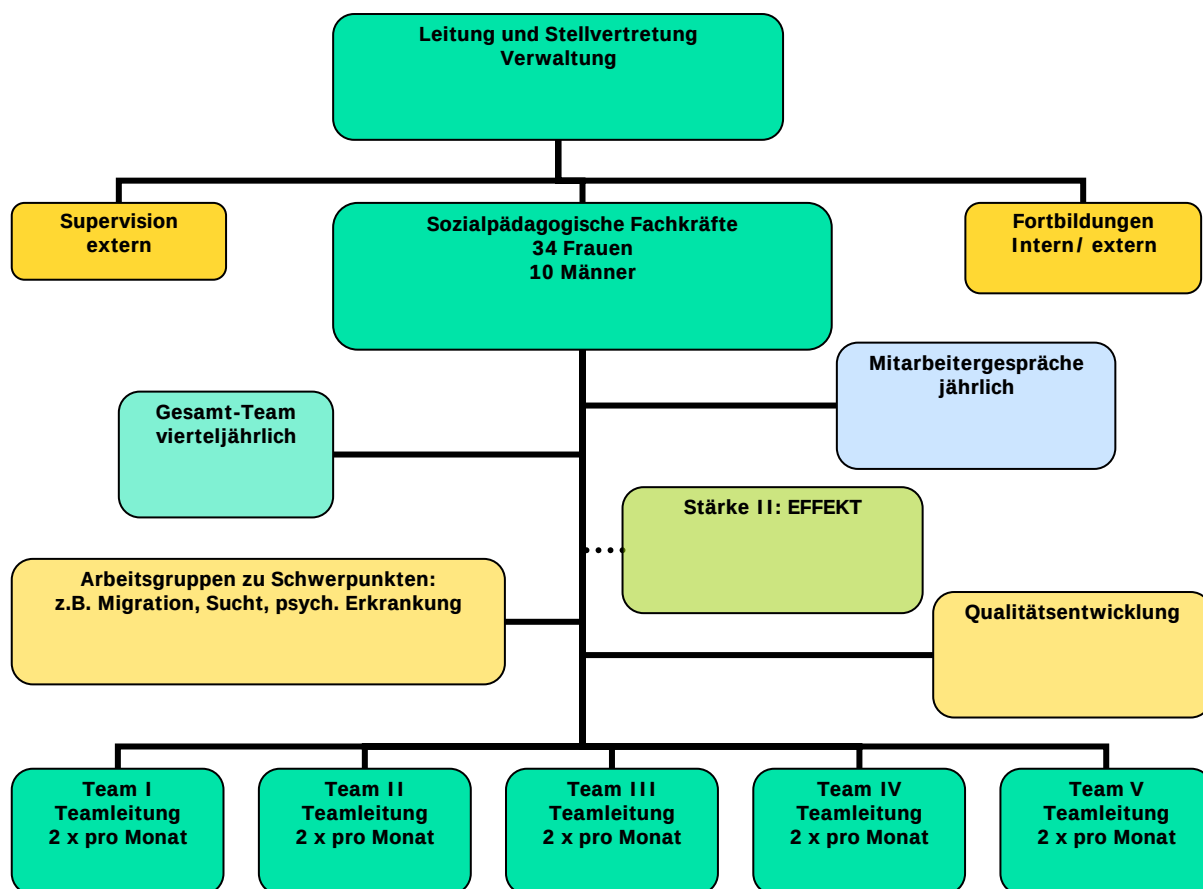
- (2) §35 Abs. 3 des ersten Buches SGB gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.

Ausnahme Kindeswohlgefährdung:

Da bei Gefährdung des Kindeswohls das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach § 8a SGB VIII das Gericht anzurufen hat, kann die Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII zur Weitergabepflicht werden. Der besondere Vertrauensschutz wird in diesem Fall relativiert. (siehe auch DJI Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD“).

D. Organisation und Qualitätsentwicklung

Das Gelingen der fachlichen Arbeit wird zum einen durch die umfassende berufliche Qualifikation der Fachkräfte und durch die Organisationsstruktur des Fachdienstes gewährleistet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg wird die Entwicklung der Hilfeformen regelmäßig statistisch ausgewertet und dokumentiert, sowie Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung weiter entwickelt. Darüber hinaus werden Klientenbefragungen zur Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt, phasenweise wissenschaftlich durch die Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung der EH Freiburg begleitet.



Bausteine der Qualitätsentwicklung:

- Sozialpädagogische Berufsqualifikation
- Sorgfältig abgestimmte Organisationsstruktur
- Enge Zusammenarbeit mit dem KSD der Stadt Freiburg
- Wissenschaftlich begleitete Wirkungsforschung
- Zeitgemäße Dokumentation

Dieses Schaubild am Ende der Konzeption verdeutlicht den Verlauf der Hilfe. Sie beginnt mit der Anamnese-Phase, die in der Regel 6 Wochenstunden umfasst. Die Arbeits- und Ablösungsphase schließen sich mit am Einzelfall orientierten variablen Wochenstunden an.

Phasenmodell (Aufbau und Ablauf)

Phasen	Erfordernisse	Beteiligte	h/ w	Dauer	Zeitachse
1. Anamnese-Phase			6	3 Monate	Monat 0
▪ Zielvereinbarung ▪ Erstkontakt ▪ Beziehungsaufbau ▪ Anamnese	Antrag + Hilfeplan	KSD/ JuHiS, Klient			
▪ Hilfeplangespräch	Protokoll der den Fall führenden Fachkraft als Ergänzung zum Hilfeplan; Stunden festlegen	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 3
2. Arbeits-Phase			var.	6 Monate	
▪ Ressourcen stärken ▪ Problembearbeitung ▪ Teilweise Integration	Mündliche Rückmeldungen an KSD/ JuHiS	Klient, Fachkräfte			monatlich
	Schriftlicher Bericht	Fachkraft			ab Monat 7
▪ Hilfeplangespräch	Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 9
3. Ablösungs-Phase			var.	3 Monate	
▪ Verselbständigung	(Abschluss)Bericht	Fachkraft			ab Monat 11
▪ Hilfeplangespräch	Verlängerung oder Beendigung; Prüfen der Stundenzahl	KSD/ JuHiS, Klient, Fachkraft			ab Monat 11
▪ Fortsetzung der Hilfe			var.	6 Monate	Monat 18(24)
▪ Katamnese (Option)	Auswertung der Hilfe (EH)	Fachkraft			Monat 18(24)

Das vorliegende Phasenmodell dient als Orientierungsrahmen und Hilfestellung in den Bereichen Berichtswesen, Kommunikation und Hilfeverlauf.

Anlage 3 zur Drucksache G-11/235

**Sozialpädagogische Familienhilfe/
Intensive sozialpädagogische
Einzelbetreuung
- Anlage zur Vereinbarung über die
Aufgabenwahrnehmung durch die
Vereinigung Freiburger Sozialarbeit
e. V.**

Ifd. Nr.	Fachkraft	Geb.	Anschrift	Durchschnittl. Wochenstun- denzahl
1	Artmann, Claudia	03.01.56	Gutleutstr. 22, 79115 Freiburg	14
2	Baader, Susanne	17.11.50	Schillerstr. 10, 79102 Freiburg	9
3	Balzereit-von Gierke, Christiane	23.12.54	Keltenring 210, 79199 Kirchzarten	13
4	Bammel-Zimmermann, Almut	08.08.56	Kreuzkopfstr. 29, 79100 Freiburg	2
5	Berauer, Jürgen	03.05.68	Hornusstr. 9, 79108 Freiburg	6
6	Beutinger-Menzen, Beatrix	19.05.52	Hornweg 4, 79271 St. Peter	27
7	Bohnacker, Konrad	02.04.56	Haslacher Str. 100, 79115 Freiburg	4
8	Dolland-Lusch, Monika	31.07.57	Zasiusstr. 10, 79102 Freiburg	22
9	Duboux-Maurer, Atana	17.06.58	Rahel-Varnhagen-Str. 35, 79100 Freiburg	15
10	Geng, Martina	13.01.55	Dischlerstr. 3, 79117 Freiburg	8
11	Grotz, Carmen	18.07.53	Zasiusstr. 102, 79102 Freiburg	6
12	Gutmann, Iris	22.03.59	Komturstr. 7, 79106 Freiburg	10
13	Hänsler, Martin	29.08.67	Hugstetter Str. 17, 79106 Freiburg	19
14	Henninger, Ines	25.10.55	Kandelstr. 59, 79312 Emmendingen	9
15	Hermann, Thomas	04.10.51	Schauinslandstr. 87, 79100 Freiburg	15
16	Heuchert, Jeanette	29.07.50	Zasiusstr. 63, 79102 Freiburg	15
17	Hoffmann, Doris	22.02.61	Reischstr. 7, 79102 Freiburg	6
18	Honecker, Uwe	22.05.64	Blasiusstr. 11a, 79108 Freiburg	5
19	Janca, Renate	14.09.66	Neunlindenstr. 24a, 79106 Freiburg	7
20	Jansen-Ganzmann, Elisabeth	04.12.52	Kolpingstr. 12, 79115 Freiburg	19
21	Jehle, Claudia	11.12.60	Mathias-Blank-Str. 5, 79115 Freiburg	18
22	Kühn, Susanne	05.01.61	Hachbergstr. 13, 79664 Wehr	18
23	Lehner, Friederike	23.01.44	Zähringer Str. 4, 79108 Freiburg	10
24	Markert, Dr. , Dorothee	02.02.50	Peter-Thumb-Str. 16, 79100 Freiburg	11
25	Meier, Elisabeth	22.04.62	Schwaighofstr. 20, 79100 Freiburg	9
26	Meyer-de Biasi, Elisabeth	02.01.59	Staufenerstr. 3, 79227 Schallstadt	21
27	Misenta, Barbara	23.08.63	Arlesheimer Str. 4, 79112 Freiburg	1
28	Nain, Mariam	05.12.57	Lindenmattenstr. 22, 79117 Freiburg	16
29	Neff, Wolfgang	07.06.65	Gruberhof 5, 79110 Freiburg	13

lfd. Nr.	Fachkraft	Geb.	Anschrift	Durchschnittl. Wochenstunden- denzahl
30	Ochs, Willi	20.03.59	Sulzbachstr, 20, 79282 Ballrechten-Dottingen	11
31	Paschek, Raphaele	21.03.50	Sundgaullee 48, 79110 Freiburg	2
32	Pelzer, Axel	03.11.60	Burgerstr. 1, 79252 Stegen	32
33	Polkowski, Ingrid	24.04.59	Wilhelmstr. 15, 79098 Freiburg	8
34	Pompeuse-Unseld, Elke	02.09.54	Jahnstr. 24, 79117 Freiburg	16
35	Raisch, Sonja	24.07.69	Birnbaumweg 11, 79115 Freiburg	3
36	Raz, Susanne	23.12.63	Auwaldstr. 98, 79110 Freiburg	16
37	Sauer, Angelika	01.04.64	Anna-Müller-Weg 25, 79111 Freiburg	12
38	Schlitzer, Ursula	13.02.68	Erwinstr. 41a, 79102 Freiburg	8
39	Stich, Roland	02.10.57	Dorfstr. 13, 79256 Buchenbach	5
40	Stockfisch, Michael	05.01.60	Prof.-Erik-Wolf-Weg 10, 79235 Vogtsburg	7
41	Strübel, Michaela	09.10.68	Rennweg 53, 79106 Freiburg	9
42	Tschaikowski, Ingrid	20.07.53	Neumattenstr. 43, 79102 Freiburg	25
43	Weiß-Bösch, Anita	13.11.53	Hofackerstr. 25, 79110 Freiburg	17

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel. Nr.:	Datum
II/Amt für Kinder, Jugend und Familie	Frau Haardt	3500	16.11.2011

Betreff:

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in der Jugendhilfe im Jahr 2010 sowie Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Kinder- und Jugendhilfebereich im Jahr 2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. KJHA	21.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat genehmigt gemäß Drucksache G-11/278 für das Haushaltsjahr 2010 im Kinder- und Jugendhilfebereich eine überplanmäßige Ausgabe von 838.760,00 € im Deckungsring GD 4510. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt 2010.**
- 2. Der Gemeinderat nimmt die Information zur Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Kinder- und Jugendhilfebereich im Jahr 2011 gemäß Drucksache G-11/278 zur Kenntnis.**

Anlage:

Finanzielle Auswirkungen 2010

1. Ausgangslage

Die Ausgaben des Haushaltsjahres 2010 weisen für den Leistungsaufwand in der Jugendhilfe eine Ansatzüberschreitung von insgesamt 838.000,00 € aus, für die noch keine Genehmigung vorliegt. Die Mehrausgaben beziehen sich im Wesentlichen auf die nachfolgenden Bereiche:

- Übernahme Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege 42.000,00 €
- Hilfe zur Erziehung/ Hilfe für seelisch Behinderte, Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme 755.000,00 €
- Unterhaltsvorschussgesetz 110.000,00 €

Hiervon in Abzug zu bringen sind Ausgaben bei der Hilfe für junge Volljährige und andere in Höhe von - 69.000,00 €.

Insgesamt: Ansatzüberschreitung von: 838.000,00 €

Im Folgenden werden die Ansatzüberschreitungen in den einzelnen Bereichen anhand der Fallzahlen- und Kostenentwicklungen begründet. Hierzu ist grundsätzlich anzumerken, dass die Mittelanmeldung zum Doppelhaushalt 2009/2010 im Jahr 2008 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2007 erfolgte.

Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2009 fallen die Ansatzüberschreitungen in 2010 deutlich niedriger aus (Ansatzüberschreitung 2009 = 2,8 Mio. €).

Die sich abzeichnenden Ansatzabweichungen 2010 wurden im 2. Finanzbericht 2010 dem Gemeinderat dargestellt (Drucksache G-10/215). Das Rechnungsergebnis 2010 liegt mit ca. 275.000,00 € unter der Prognose des Finanzberichtes.

Der Gemeinderat hat anhand der Drucksache G-07/024 die Verwaltung am 08.05.2007 beauftragt, jährlich über die Fallzahlen- und Kostenentwicklung zu berichten.

2. Ansatzabweichungen 2010 und Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

Hinweis: Über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr 2011 (Finanzbericht an den Gemeinderat) wurde in der Drucksache G-11/211, in der Sitzung im Hauptausschuss am 10.10.2011 und im Gemeinderat am 18.10.2011, berichtet.

2.1 Deckungsring GD 4510 Kinder- und Jugendhilfe

2.1.1 Unterabschnitt (UA) 4540 - Übernahme Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege

Ansatz 2010 EUR	Rechnungsergebnis 2010 Ausgaben - EUR (brutto)	Überschreitung EUR
4.078.920,00	4.120.512,00	41.592,00

Der Berechnung zum Doppelhaushalt 2009/2010 liegt eine jahresdurchschnittliche Fallzahl von 3.556 zu Grunde. Durch die Schaffung zusätzlicher Plätze insbesondere Plätze für Hortkinder, ist die Fallzahl um ca. 6 % auf 3.770 Fälle gestiegen. Damit entstanden Mehrausgaben, die nicht durch Einsparungen in anderen Bereichen aufgefangen werden konnten.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	Rechnungs- ergebnis 2010 EURO	Ansatz 2011 EURO	Finanzbericht September 2011 EURO	Ansatz 2012 EURO
Ausgaben	4.120.512,00	4.113.590,00	4.113.590,00	4.272.780,00
Einnahmen	369.562,00	259.860,00	259.860,00	281.110,00
netto	3.750.950,00	3.853.730,00	3.853.730,00	3.991.670,00
Fallzahlen	3.770	2.806	2.806	2.870

Der Haushaltsansatz wurde in 2011 um 34.670,00 € und in 2012 um 193.860,00 € zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren erhöht. Die Fallzahlen haben sich jedoch reduziert, da die Übernahme von Mittagessen ab 2011 über das Bildungs- und Teilhabepaket abgewickelt wird (UA 4820).

2.1.2 UA 4550 / 4552 - Hilfe zur Erziehung (Minderjährige)

	Ansatz 2010 EUR	Rechnungsergebnis 2010 EUR	Überschreitung EUR
Ausgaben	14.623.210,00	15.378.342,00	755.132,00

Der Mittelanmeldung zum Doppelhaushalt 2009/2010 lag das Rechnungsergebnis 2007 zugrunde. Die Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2010 konzentrierte sich auf die Aspekte, die sich auf die Kostensteigerung auf Basis der Fallzahlen zum Stichtag Dezember 2009 beziehen.

Im Bereich der UA 4550 und 4552 - Hilfe zur Erziehung - ist eine Ansatzüberschreitung in Höhe von 755.132,00 € zu verzeichnen. Wie bereits 2009 sind die Fallkosten für ambulante Hilfen aufgrund einer Tarifierhöhung für Entgelte für diese Leistungen gestiegen (+ 6,8 %). Die Auswirkungen dieser Kostensteigerung konnten bei der Aufstellung des Nachtrags für 2010 zwar als Risiko benannt, aber nicht beziffert werden. Darüber hinaus gab es eine Fallzahlenstei-

gerung bei der sozialpädagogischen Familienhilfe mit 8,7 % Tarifierhöhungen in diesem Arbeitsbereich. Darüber hinaus fand eine fachliche Steuerung von familientrennenden Hilfen (stationäre Unterbringung) zugunsten von erzieherischen Hilfen im Wohnumfeld der Familien statt. (Erziehungsbeistandschaft, Tagesgruppe etc.). Durch die vorrangige Inanspruchnahme dieser kostengünstigeren, ambulanten Maßnahmen konnte eine größere Ausweitung der Überschreitung des Ansatzes (z. B. durch kostenintensivere stationäre Heimunterbringungen) vermieden werden.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	Rechnungs- ergebnis 2010 EURO	Ansatz 2011 EURO	Finanzbericht September 2011 EURO	Ansatz 2012 EURO
Ausgaben	15.378.342,00	14.871.510,00	15.496.400,00	14.689.670,00
Einnahmen	1.662.749,00	1.215.000,00	1.593.390,00	1.295.000,00
netto	13.715.593,00	13.656.510,00	13.903.010,00	13.394.670,00
Fallzahlen	698	727	727	720

Die Inanspruchnahme der kostenintensiven Hilfen in der Heimerziehung einschließlich sonstiger betreuter Wohnform liegt im Stadtbereich Freiburg im mittleren Drittel der Verteilung der Stadtjugendämter in Baden-Württemberg und blieb mit 8,56 Hilfen je 1.000 Fällen sogar unter dem Mittelwert der Stadtjugendämter. Die absolute Fallzahlenentwicklung war im Zeitraum der letzten fünf Jahre insbesondere wegen des Ausbaus ambulanter Hilfen auf vergleichbarem Niveau.

Weiter werden umfangreiche Hilfen mit Erstattungsanspruch gewährt. Die Übernahme von Fällen nach Wechsel der örtlichen Zuständigkeit durch andere Jugendämter erfolgt jedoch nur sehr zögerlich. Die Ausgaben werden in diesen Fällen dennoch vollumfänglich durch Einnahmen (zeitverzögert) gedeckt.

2.1.3 UA 4560 - Hilfe für junge Volljährige, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Inobhutnahme

	Ansatz 2010 EUR	Rechnungsergebnis 2010 EUR	Unterschreitung EUR
Ausgaben	7.499.760,00	7.462.502,00	37.258,00

Im Bereich des UA 4560 - Hilfe für junge Volljährige , Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Inobhutnahme - wurde der Haushaltsansatz in Höhe von 37.258,00 € nicht ganz ausgeschöpft. Die Minderausgaben resultieren aus nicht verausgabten Mitteln im Bereich „Erstattung an andere Träger“ (Haushaltsstelle 1.4560.672000). Hier wurden von den veranschlagten 65.000,00 € nur 22.593,00 € verbraucht, was zu einer Unterschreitung in Höhe von 42.407,00 € führte. Begründet werden kann dies mit der zeitverzögerten

Rechnungsstellung der Kostenerstattungsfälle durch die anderen Jugendämter und der damit einhergehenden, ebenfalls zeitverzögerten Sachbearbeitung.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	Rechnungs- ergebnis 2010 EUR	Ansatz 2011 EUR	Finanzbericht September 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR
Ausgaben	7.462.502,00	7.574.720,00	8.685.580,00	7.430.800,00
Einnahmen	714.028,00	730.000,00	1.465.000,00	750.000,00
netto	6.748.474,00	6.844.720,00	7.220.580,00	6.680.800,00
Fallzahlen seel. Beh.	416	343	350 *)	326
Fallzahlen junge Vollj.	63	87	87	100
Inobhutnahme	135	135	160	135

*) In dieser Fallzahl sind inzwischen 49 Integrationshilfen in Kinderbetreuungseinrichtungen und 23 Integrationshilfen (Schulbegleitung) für Kinder und Jugendliche mit Störungsbild Autismus in Schulen enthalten.

Die Kostenentwicklung und die Fallzahlenentwicklung 2011 sind geprägt durch eine Zunahme der Integrationshilfen in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Die Integrationshilfe in Schulen ist kostenintensiver als die Heilpädagogische Förderung. (Durchschnittliche Fallkosten Schulbegleitung: pro Jahr je Kind 40.000,00 €, Durchschnittliche Fallkosten Heilpädagogische Förderung 5.000,00 €, Durchschnittliche Fallkosten Integrationshilfen in Kinderbetreuungseinrichtungen 6.000,00 €). Bei den Inobhutnahmen begründet sich die Zunahme der Fälle durch unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF): 2010 mit 9 Fällen, 2011 / Stichtag 31.09. mit 39 Fällen.

Für die UMF erhält die Stadt eine Kostenerstattung des überörtlichen Trägers. Die Verdoppelung der Einnahmen begründet sich hierdurch.

2.1.4 UA 4810 - Sonstige soziale Angelegenheiten - Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

	Ansatz 2010 EUR	Rechnungsergebnis 2010 EUR	Überschreitung EUR
Ausgaben	2.205.000,00	2.314.515,00	109.515,00

Die Fallzahl im UVG-Bereich ist jahresdurchschnittlich von 1.242 Fällen im Jahr 2009 auf 1.285 Fälle im Jahr 2010 gestiegen (+ 1,4 %). Infolge einer Anhebung der monatlichen Unterhaltsvorschussleistung je Kind um rd. 14 % zum 01.01.2010 erhöhte sich der mtl. Fallaufwand dementsprechend von rd. 133,00 € im Jahr 2009 auf rd. 150,00 € im Jahr 2010 (1.285 Fälle = 2.314.515,00 €).

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	Rechnungs- ergebnis 2010 EURO	Ansatz 2011 EURO	Finanzbericht September 2011 EURO	Ansatz 2012 EURO
Ausgaben	2.314.515,00	2.170.800,00	2.360.800,00	2.274.480,00
Einnahmen	1.624.667,00	1.574.000,00	1.674.000,00	1.695.000,00
netto	689.848,00	596.800,00	686.800,00	579.480,00
Fallzahlen	1285	1.240	1.240	1.240

Das Land erstattet 2/3 der Kosten. Entsprechend der gestiegenen Ausgaben erhöht sich der Erstattungsbetrag um 100.000,00 €.

3. Perspektive

Im Amt für Kinder, Jugend und Familie wird weiterhin gezielt an einer Optimierung von Steuerungsmöglichkeiten zur Kostenreduzierung bei gleichzeitig hohem Qualitätsstandard in den dargestellten Bereichen gearbeitet. Infolge der durchgeführten Organisationsuntersuchung wurde zwischenzeitlich ein Controllingsystem zur Erfassung von Daten erstellt, das sich derzeit in der Erprobungsphase befindet. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität, um die Berichterstattung an die Gremien weiter zu qualifizieren.

Für Rückfragen steht Frau Haag, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Tel.: 0761/201-3510 zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/278

Haushaltstellen und Bezeichnung: <u>ab UA 4530 ff.</u>	Seite im Haushaltsplan: ab 171 ff.

Finanzielle Auswirkungen:	
<u>Einmalige Auswirkungen</u>	
Belastung für den Haushalt 2010	838.760,00 € =====
<u>Eingestellte Mittel im HHPL./IP:</u>	
keine	
Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt (siehe Beschlussantrag)	

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel. Nr.:	Datum
III/Amt für Soziales und Senioren	Frau Konfitin	3100	18.11.2011

Betreff:

I. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in der Sozialhilfe für das Haushaltsjahr 2010

II. Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Sozialbereich im Jahr 2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	28.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage

Beschlussantrag:

I. Der Gemeinderat genehmigt gemäß Drucksache G-11/238 für das Haushaltsjahr 2010 im Sozialbereich

- eine überplanmäßige Ausgabe von 247.650,00 € im Deckungsring GD 4150 (Sozialhilfe - ehem. LWB).

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Deckungsring GD 4100 (Sozialhilfe, Kosten der Unterkunft und Heizung).

II. Der Gemeinderat nimmt die Information zur Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Sozialbereich im Jahr 2011 gemäß der Drucksache G-11/238 zur Kenntnis.

Anlage:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ausgangslage

Die Ausgaben des Haushaltsjahres 2010 weisen für den Leistungsaufwand in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Kosten der Unterkunft (KdU) - insgesamt eine Ansatzunterschreitung aus.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

GD 4100 - (Sozialhilfe, KdU) Ansatzunterschreitung von:	3,72 Mio. €
GD 4150 - (Sozialhilfe, ehem. LWB) Ansatzüberschreitung von:	0,25 Mio. €
Insgesamt Ansatzunterschreitung von:	3,47 Mio. €

Im Folgenden werden die Abweichungen (Ansatzüber-/ und -unterschreitungen) in den einzelnen Bereichen anhand der Fallzahlen- und Kostenentwicklungen dargestellt. Zu den einzelnen Positionen erfolgt jeweils eine fachlich-inhaltliche Begründung.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2009/2010 im Jahr 2008 auf Basis des Rechnungsergebnisses 2007 erfolgte. Im Nachtragshaushalt 2010 wurden bei einigen Unterabschnitten Veränderungen vorgenommen, wenn es aufgrund der eingetretenen Fallzahlenentwicklungen oder Kostensteigerungen erforderlich geworden war.

Der Gemeinderat hat anhand der Drucksache G-07/024 die Verwaltung am 08.05.2007 beauftragt, jährlich über die Fallzahlen- und Kostenentwicklung in der Sozial- und Jugendhilfe zu berichten.

2. Ansatzabweichungen 2010 und Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011**2.1 GD 4100**

Grundsicherung für Arbeitsuchende (KdU), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

2.1.1 UA 4820 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - KdU -Ansatzabweichung

Ansatz 2010 €	Rechnungsergebnis (RE) 2010 Ausgaben - € (brutto)	Unterschreitung €
45.462.250,00	42.287.042,00	3.175.208,00

Die Mittelanmeldung zum Doppelhaushalt 2009/2010 erfolgte auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2007. Die Ansätze 2010 wurden im Nachtragshaushalt 2010 anhand der aktuellen Entwicklung in 2010 neu berechnet.

Unter der Annahme, dass die Anzahl an Bedarfsgemeinschaften (BG) in 2010 um 0,75 % ansteigt, wurde der Ansatz zum Nachtragshaushalt 2010 mit monatlich durchschnittlich 9.656 BG und monatlichen Fallkosten in Höhe von 386,00 € gebildet. Am Jahresende 2010 lag die durchschnittliche BG-Zahl bei 9.280 und damit 376 unter dem Wert, welcher der Berechnung zugrunde lag. Die durchschnittlichen Fallkosten betrugen 372,40 €.

Der positive Verlauf der Fallzahlenentwicklung war auf die günstige Entwicklung der verbesserten konjunkturellen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Das Rechnungsergebnis 2010 lag deshalb unter dem Haushaltsansatz 2010.

Die Beteiligung des Bundes am Nettoaufwand der KdU wurde für das Jahr 2010 auf 27 % festgesetzt (in 2009 waren es 29,4 %).

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	RE 2010 €	Ansatz 2011 € **)	Finanzbericht September 2011/€	Ansatz 2012 € **)
Ausgaben	42.287.042,24	40.496.190,00	42.049.140,00	39.068.670,00
Einnahmen *)	11.992.659,96	12.538.710,00	13.008.100,00	12.132.690,00
netto	30.294.382,28	27.957.480,00	29.041.040,00	26.935.980,00
Fallzahlen (BG) (Durchschnitt/Monat)	9.280	8.630	9.050	8.330
Fallkosten (Durchschnitt/Monat)	372,40	383,20	378,00	383,20

*) ohne Erstattung des Landes, da diese bei UA 9000 vereinnahmt wird (RE 2010 = 1.025.445,00 €)

**) ohne Beträge für Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Bei der Mittelanmeldung 2011 wurde davon ausgegangen, dass im Jahresdurchschnitt 2011 monatlich 8.630 BG im Leistungsbezug stehen. Die Prognose wurde analog der Erwartungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Reduzierung der Summe passiver Leistungen erstellt. Nach den nun aktuell vorliegenden revidierten BG-Zahlen bis April 2011 und den daraufhin hochgerechneten Werten ist davon auszugehen, dass die Zahl der BG im Jahresdurchschnitt 2011 bei monatlich rd. 9.050 und damit um 420 über dem angenommenen Wert liegen wird.

Die Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft können teilweise durch die höhere Bundeserstattung kompensiert werden. Für das Jahr 2011 wurde die Erstattung für die KdU von 27 % auf 28,5 % erhöht; an den Kosten der Warmwasseraufbereitung beteiligt sich der Bund mit 1,9 %. Dies ergibt insgesamt eine Bundesbeteiligung in Höhe von 30,4 %.

Im siebten Erfahrungsbericht zur Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter (Drucksache G-11/210) wird detailliert über die aktuelle Entwicklung der Kosten der Unterkunft, kommunalen Begleitleistungen und einmaligen Leistungen sowie die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften seit 2010 berichtet.

2.1.2 UA 4104 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ansatz 2010 €	RE 2010 Ausgaben - € (brutto)	Überschreitung €
17.973.800,00	18.019.592,32	45.792,32

Die Mittelanmeldung zum Doppelhaushalt 2009/2010 erfolgte auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2007 mit einer durchschnittlichen Fallzahl von 2.272 und monatlichen Fallkosten von 527,00 €. Im Nachtragshaushalt 2010 wurden die Ansätze entsprechend der aktuellen Fall- und Kostenentwicklung mit durchschnittlich 2.485 Fällen und monatlichen Fallkosten von 532,00 € fortgeschrieben. Am Jahresende betrug die durchschnittliche Fallzahl 2.435 mit monatlichen Fallkosten von 616,70 €.

Die Entwicklungen des Jahres 2009 haben sich im Wesentlichen im Jahr 2010 fortgesetzt. Das sinkende Rentenniveau führt weiter zu einem Fallzahlenanstieg bei den Personen, die aufgrund des zu niedrigen Einkommens ergänzende Grundsicherung (GruSi) erhalten. Anhaltend ist auch der Zuwachs der bisher Bezugsberechtigten nach dem SGB II, die aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in den Leistungsbezug des SGB XII wechselten. Diese Personen verfügen in der Regel über kein oder nur geringes Einkommen, da die erforderlichen Wartezeiten bei der Deutschen Rentenversicherung nicht erfüllt sind. Die Fallkosten bei diesen Personen sind daher insgesamt sehr hoch. Ausgabensteigernd wirkten sich auch die Erhöhungen der Gas- und Ölpreise bei den Mietnebenkosten aus.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	RE 2010 €	Ansatz 2011 €	Finanzbericht Sept.2011/€	Ansatz 2012/€
Ausgaben	18.019.592,32	19.852.950,00	19.852.950,00	21.090.520,00
<i>inkl. Krankenkosten</i>	<i>2.080.998,87</i>	<i>2.100.000,00</i>	<i>2.100.000,00</i>	<i>2.100.000,00</i>
Einnahmen *)	2.376.118,93	2.681.520,00	2.681.520,00	7.374.760,00
netto	15.643.473,39	17.171.430,00	17.171.430,00	13.715.760,00
Fallzahlen (Durchschnitt/Monat)	2.435	2.710	2.710	2.825
Fallkosten (Durchschnitt/Monat) (laufende Leistungen; ohne Krankenkosten)	616,70	610,50	610,50	622,10

*) Erhöhung der Bundesbeteiligung am Nettoaufwand der GruSi: in 2011 auf 15 %, in 2012 auf 45 %

Der Haushaltsansatz 2011 wurde auf der Basis der jahresdurchschnittlichen Fallzahlen und Fallkosten 2010 fortgeschrieben (Fallzahlen mit 5 %, Fallkosten mit 3 %).

Im 2. Finanzbericht 2011 konnte die Prognose zur Mittelanmeldung bestätigt werden. Die aktuelle Entwicklung in 2011 zeigt, dass sich die Gründe für die Fallzahlen- und Fallkostensteigerung im Wesentlichen, wie bereits in 2010 beobachtet, fortsetzen:

- a) Vermehrte Fallzugänge von bisher bezugsberechtigten Personen nach dem SGB II, die aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in den Leistungsbezug des SGB XII wechseln. Diese verursachen aufgrund nicht vorhandenem bzw. geringem Einkommen (Wartezeiten bei der Deutschen Rentenversicherung sind zum Teil nicht erfüllt) höhere Fallkosten.
- b) Zunahme der Fälle, die aufgrund des sinkenden Rentenniveaus anspruchsberechtigt werden, ergänzende Leistungen zu erhalten.
- c) Personen, die aufgrund Feststellung dauerhafter Erwerbsunfähigkeit (vor der Erreichung des 65. Lebensjahres) vom Leistungsbezug ALG II in den Leistungsbezug der Grundsicherung wechseln.
- d) Der Rhythmus der Regelsatzerhöhung wurde umgestellt. Die Regelsatzerhöhung wurde vom 01.07. auf den 01.01. des laufenden Jahres festgelegt.
- e) Kostensteigerungen bei den Mietnebenkosten (Gas und Öl).

Die höheren Ausgaben wirken sich auf der Einnahmeseite bei der Berechnung der Bundesbeteiligung einnahmesteigernd aus. Die Bundesbeteiligung für das Jahr 2011 beträgt 15 % des Nettoaufwandes.

2.1.3 UA 4110 - Hilfe zur Pflege

Ansatz 2010 €	RE 2010 Ausgaben - € (brutto)	Überschreitung €
9.805.820,00	10.420.107,20	614.287,20

Die Mittelanmeldung zum Doppelhaushalt 2009/2010 erfolgte auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2007. Im Nachtragshaushalt 2010 wurden die Ansätze entsprechend der aktuellen Fall- und Kostenentwicklung neu berechnet (Jahresdurchschnittszahl: 845 Fälle monatlich). Am Jahresende 2010 ergab die Berechnung durchschnittlich 898 Fälle mit monatlichen Fallkosten in Höhe von 967,00 €.

Kostensteigernd wirkten sich die Preissteigerungen bei den ambulanten Diensten und den Pflegesatzerhöhungen im stationären Bereich aus. Ein weiterer Kostenanstieg resultierte aus dem zunehmenden Wegfall vorrangiger Ansprüche wie z. B. Renten.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	RE 2010 €	Ansatz 2011 €	Finanzbericht 2011/ €	Ansatz 2012 €
Ausgaben	10.420.107,20	10.180.300,00	10.475.300,00	10.532.060,00
Einnahmen	1.338.372,46	1.153.100,00	1.153.100,00	1.153.100,00
netto	9.081.734,74	9.027.200,00	9.322.200,00	9.378.960,00
Fallzahlen (Durchschnitt/Monat)	898	934	988	971
Fallkosten (Durchschnitt/Monat) (laufende Leistungen)	967,00	908,30	883,60	903,90

Der Haushaltsansatz 2011 wurde auf der Basis der jahresdurchschnittlichen Fallzahlen und Fallkosten 2010 mit jeweils 4 % fortgeschrieben.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege werden steigende Fallzahlen insbesondere bei der ambulanten Pflege verzeichnet. Das Verbleiben der pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit, bei gleichzeitigem steigenden Pflegebedarf und zunehmend intensiveren Pflegeleistungen, führt zu Mehrkosten. Die Stundensätze bei den Mobilen Sozialen Diensten, der Nachbarschaftshilfe und der individuellen Schwerstbehindertenassistenz wurden angehoben. Für die intensive hauswirtschaftliche Unterstützung wurde der Stundensatz rückwirkend zum IV. Quartal 2010 erhöht.

Der zunehmende Wegfall vorrangiger Ansprüche (z. B. Renten) trägt ebenfalls zum Anstieg der Pflegekosten bei.

2.2 GD 4150 (bisher LWB)

Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

2.2.1 UA 4161 - Hilfe zur Pflege

Ansatz 2010 €	RE 2010 Ausgaben - € (brutto)	Überschreitung €
2.620.170,00	2.742.333,93	122.163,93

Die Mittelanmeldung zum Doppelhaushalt 2009/2010 erfolgte auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2007. Im Nachtragshaushalt 2010 blieben die Fallzahlen mit durchschnittlich monatlich 171 Fällen konstant. Die Kostensteigerungen werden durch die steigenden Personalkosten aufgrund der Tarifabschlüsse, die steigenden Pflegesätze und die steigenden Sachkosten begründet.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	RE 2010 €	Ansatz 2011 €	Finanzbericht 2011/ €	Ansatz 2012 €
Ausgaben	2.742.333,93	2.673.880,00	2.673.880,00	2.776.850,00
Einnahmen	340.505,24	316.360,00	316.360,00	316.360,00
netto	2.401.828,69	2.357.520,00	2.357.520,00	2.460.490,00
Fallzahlen (Durchschnitt/Monat)	171	171	172	171
Fallkosten (Durchschnitt/Monat)	1.336,40	1.303,10	1.295,50	1.353,30

Der Haushaltsansatz 2011 wurde auf der Basis des Nachtragshaushaltes 2010 mit 4 % Kostensteigerung und einer monatlich durchschnittlichen Fallzahl von 171 gebildet. Der Fallzahlenverlauf 2011 ist konstant, weil sich Neuansprüche und Auszüge aus den Einrichtungen zahlenmäßig relativ ausgleichen. Die Fallzahlen liegen derzeit im monatlichen Durchschnitt bei 172 Fällen. Die betroffenen Personen, die meisten unter 65 Jahre und an einer psychischen Erkrankung leidend, haben in der Regel ein sehr geringes Renteneinkommen bzw. keinen Rentenanspruch. Daher steigen die Ausgaben bei gleichbleibenden Fallzahlen.

2.2.2 UA 4170 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Ansatz 2010 €	RE 2010 Ausgaben - € (brutto)	Überschreitung €
24.834.600,00	25.184.266,85	349.666,85

Die Mittelanmeldung zum Doppelhaushalt 2009/2010 erfolgte auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2007 zuzüglich einer prognostizierten Fall- und Kostensteigerung von jährlich 1 % bzw. 1,5 %. Der Fallzahlenanstieg entwickelte sich jedoch höher als angenommen. Der Fallzahlenanstieg im Bereich des ambulant betreuten Wohnens für psychisch kranke Menschen setzte sich - dies wird bereits seit dem Jahr 2009 zunehmend beobachtet - fort. Weitere Kosten entstanden durch die zunehmende Inanspruchnahme des Modellprojektes Inklusion in Schulen und Kindergärten.

Ausgabensteigernd wirkt sich auch die Pflegesatzerhöhung (rd. 6,8 %) aus.

Fallzahlen- und Kostenentwicklung 2011

	RE 2010 €	Ansatz 2011 €	Finanzbericht 2011/ €	Ansatz 2012 €
Ausgaben	25.184.266,85	25.500.850,00	26.370.850,00	25.982.960,00
Einnahmen	4.481.333,44	4.026.820,00	4.476.820,00	4.067.660,00
netto	20.702.933,41	21.474.030,00	21.894.030,00	21.915.300,00
Fallzahlen (Durchschnitt/Monat)	1.112	1.105	1.154	1.122
Fallkosten (Durchschnitt/Monat) (laufende Leistungen)	1.887,30	1.923,10	1.904,30	1.929,80

Der Haushaltsansatz 2011 wurde auf der Basis des Nachtragshaushaltes 2010 mit je 2 % Fall- und Kostensteigerung gebildet. Dies ergab eine monatlich durchschnittliche Fallzahl von 1.105 mit monatlich durchschnittlichen Fallkosten von 1.923,10 €. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen führt die zu beobachtende Zunahme der psychischen Erkrankungen zu einer stetigen Fallzahlensteigerung beim betreuten Wohnen.

Eine stetige Fallzunahme wird im Bereich der integrativen bzw. inklusiven Betreuung in Regelkindergärten und Schulen verzeichnet. Die Leistungs- und Förderangebote im Rahmen der Inklusion werden verstärkt nachgefragt. Aufgrund neuester Rechtssprechung (BSG) sind auch die Kosten für die Schulbegleitung an Sonderschulen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Durch zwei im Jahr 2011 abgeschlossene gerichtliche Vergleiche können bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusätzliche Einnahmen in Höhe von insgesamt 450.000,00 € verbucht werden.

3. Perspektive

Im Amt für Soziales und Senioren (ASS) wird weiterhin an einer Optimierung der Steuerungsmöglichkeiten zur Kostenreduzierung bei gleichzeitig hohen Qualitätsstandards in den Leistungsbereichen des SGB XII (existenzsichernde Leistungen, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung/Handicap) gearbeitet.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wurde beispielsweise für Menschen mit Behinderung/Handicap nach einem Organisationsgutachten (der Firma con_sens aus dem Jahr 2007) neben dem Vertrags- und Qualitätsmanagement durch das Fallmanagement das Gesamtplanverfahren zur Fallsteuerung eingeführt. Dabei werden im Rahmen der individuellen Hilfeplanung (z. B. Hilfeplangespräche, Fallkonferenzen etc.) die inhaltliche Förderung des Einzelnen sowie die dafür entstehenden Aufwendungen gesamtheitlich betrachtet. Bei zeitlich befristeter Leistungsgewährung erfolgt eine zeitnahe inhaltliche Fortschreibung des Unterstützungsgesamtheits- und Förderbedarfs im Einzelfall.

Auch die Steuerungsoptimierung im Bereich des SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) bleibt weiterhin eine vordringliche Aufgabe.

Das Ziel ist, noch aussagekräftigere, detailliertere Daten zu erhalten, um eintretende Veränderungen zeitnah und transparent in die Berichterstattung aufzunehmen.

Ansprechpartnerin ist Frau Eckert, Amt für Soziales und Senioren, Tel.: 0761/201-3130.

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/238

Haushaltstellen und Bezeichnung: <u>ab UA 4100 ff.</u>	Seite im Haushaltsplan: ab 272 ff.

Finanzielle Auswirkungen:	
<u>Einmalige Auswirkungen</u>	
Belastung für den Haushalt 2010	247.650,00 € =====
<u>Eingestellte Mittel im HHPL./IP:</u>	
X keine	
Deckung aus Minderausgaben bei der Sozialhilfe. (siehe Beschlussantrag)	

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III/Amt für Soziales und Senioren	Frau Konfitin	3100	18.11.2011

Betreff:
Gemeindepsychiatrischer Verbund Freiburg
hier:
Kooperationsvereinbarung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	28.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Entwicklung eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes zur Kenntnis und stimmt der Einrichtung eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes Freiburg zum 01.01.2012 gemäß Drucksache G-11/241 zu.**
 - 2. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Stadt Freiburg zum Gemeindepsychiatrischen Verbund.**
 - 3. Weiterhin beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, die entsprechenden Vorbereitungen hierzu zu treffen.**
-

Anlagen:

1. Kooperationsvereinbarung „Gemeindepsychiatrischer Verbund“ Freiburg
2. Empfehlungen für die Zusammenarbeit im GPV (Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung)
3. Vereinbarung zur Fallkoordination und Fallsteuerung (Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung)
4. Mitglieder der Lenkungsgruppe (Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung)

1. Gemeindepsychiatrischer Verbund (GPV) Freiburg**1.1 Ausgangslage**

Mit dem „Psychiatrieplan 2000“ hat das Sozialministerium Baden-Württemberg im Jahr 2000 ein erstes Konzept zur Bildung von „Gemeindepsychiatrischen Verbünden“ vorgestellt. Dieses wurde in den folgenden Jahren durch Konzepte zu „Gemeindepsychiatrischen Zentren“ und „Ambulanten Leistungsverbünden“ erweitert bzw. ergänzt. Bis 2005 haben sich in Baden-Württemberg 17 Gemeindepsychiatrische Verbünde sowie 12 Gemeindepsychiatrische Zentren gegründet (Erhebung Liga der Freien Wohlfahrtspflege). In der Bundesarbeitsgemeinschaft GPV sind aktuell 22 GPV's eingetragen, davon vier aus Baden-Württemberg.

Zielsetzung aller Verbünde ist es, die wohnortnahe Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung durch eine verbindliche Kooperation der Leistungserbringer ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote zu verbessern. Neben einer gemeinsam abgestimmten Leistungserbringung im Einzelfall gilt die Weiterentwicklung des Versorgungssystems als wichtiges Anliegen eines GPV. Ziel des GPV ist auch, dass im jeweiligen Stadt- oder Landkreis eine Versorgungsverpflichtung übernommen wird für die Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden und auf Unterstützung angewiesen sind.

Für die Entwicklung des GPV und die Gestaltung der Arbeit im GPV wurde den Stadt- und Landkreisen im Psychiatrieplan eine federführende Mitwirkung zugewiesen.

Seit 1986 sind in Freiburg die Vertretungen von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Betroffenen zum „Arbeitskreis Sozialpsychiatrische Hilfen“ zusammengeschlossen. Aufgabe dieses Arbeitskreises ist es u.a., den Aufbau eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes zu gestalten. Dieser Aufgabe ist der Arbeitskreis mit externer Begleitung von Mitte 2009 bis Mitte 2011 im Rahmen einer Arbeitsgruppe nachgekommen (vgl. Drucksachen SO-10/001 und SO-11/004). Ausgehend von einer Bestandsaufnahme der Versorgungsstruktur wurden in 15 Sitzungen und einem Workshop gemeinsam Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Versorgung von psychisch kranken Menschen in Freiburg sowie zur Organisationsform eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes entwickelt.

1.2 Sachstand

Im Rahmen der extern begleiteten Sitzungen wurden eine Kooperationsvereinbarung „Gemeindepsychiatrischer Verbund Freiburg“ (Anlage 1) sowie drei ergänzende Anlagen zur Kooperationsvereinbarung (Anlagen 2 - 4) erstellt, welche die Organisationsform (siehe nachfolgend a) und die inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit (siehe nachfolgend b) betreffen.

Kern der Arbeit des GPV ist die Umsetzung der in der Kooperationsvereinbarung im Konsens gefassten Zielsetzungen und Aufgaben. Im Zentrum stehen hier die gemeindenahere Bereitstellung von individuellen Hilfen für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Freiburg, die an einer psychischen Erkrankung leiden.

a) Organisationsform

Der Gemeindepsychiatrische Verbund organisiert sich in folgenden Gremien:

- Forum (vertreten sind alle Verbundmitglieder)
- Lenkungsgruppe (ausgewählte Vertretungen von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Betroffenenvertretungen / Anlage 4)
- Arbeitsgruppen

Die Federführung von Forum und Lenkungsgruppe obliegt dem Sozialdezernenten/der Sozialdezernentin der Stadt Freiburg oder einer bestellten Vertretung.

In der Lenkungsgruppe sind Vertretungen der Leistungserbringer, der Leistungsträger und der Betroffenenvertretungen repräsentiert (vgl. Anlage 4). Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind für eine Probezeit von zwei Jahren festgelegt worden. Sofern die Mitglieder des Forums eine geänderte Zusammensetzung der Lenkungsgruppe vorsehen, wird eine paritätische Besetzung sichergestellt.

Der Sozialausschuss wird regelmäßig über die Arbeit des GPV Freiburg informiert.

b) Inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit

Die Verbundmitglieder (Leistungserbringer, Leistungsträger, Vertretungen von Betroffenen, sonstige) vereinbaren sich zu:

- Zusammenarbeit im Rahmen der „Empfehlungen“ (Anlage 2)

Die Empfehlungen wurden basierend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Vorstellungen zur Weiterentwicklung des Versorgungsbereiches erstellt. Diese Empfehlungen sind Arbeitsgrundlage für den GPV und werden durch den GPV weiterentwickelt.

Konkretisiert werden in den vorliegenden Empfehlungen u.a.

- die Zielgruppen des GPV
- vorrangige Schritte zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen
- Überlegungen zur Weiterentwicklung von übergreifenden Hilfestrukturen
- Überlegungen zur Weiterentwicklung der spezifischen Angebote in der Versorgung
- Weiterentwicklung der Kooperation innerhalb des GPV sowie mit inhaltlich angrenzenden Hilfesystemen
- Jahresplanung

Die Verbundmitglieder vereinbaren sich außerdem zu

- Kooperation und Koordination im Einzelfall (Anlage 3)

Die Erfassung der individuellen Unterstützungsbedarfe der Menschen mit einer psychischen Erkrankung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Auswahl und Vermittlung der notwendigen Hilfe dar. Sofern bereits bestehende Hilfeplanverfahren (z.B. Fallmanagement Eingliederungshilfe, Fallmanagement Agentur für Arbeit) diese Vermittlung von Hilfen nicht gewährleisten können, sollen im Rahmen des GPV regelmäßige Fallkonferenzen diese Vermittlungen ermöglichen.

2. Ausblick

Die Umsetzung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes in Freiburg bietet zukünftig eine gute Basis für die Entwicklung einer verbesserten und gemeinsam abgestimmten Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung auf kommunaler Ebene.

Die Betroffenen, Leistungserbringer und Leistungsträger haben über den Gemeindepsychiatrischen Verbund eine Organisationsstruktur, in der ein verlässlicher Austausch und eine Optimierung der Zusammenarbeit stattfinden kann. Der Stadt steht mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund eine Organisation zur Verfügung, die im Vergleich zum bisherigen Arbeitskreis Sozialpsychiatrische Hilfen in weitaus umfassenderer Weise beratend und planend tätig sein kann, da inhaltlich eine weitergehende Zusammenarbeit und Bündelung von Interessen und Bedarfen stattfindet.

Darüber hinaus können im Verbund aktuelle psychiatrische, sozialpsychiatrische und sozialpolitische Veränderungen zeitnah in die weitere gemeinsame Arbeit mit einfließen.

Eine kostenneutrale Umsetzung ist durch die Übernahme von Aufgaben durch das Amt für Soziales und Senioren, Bereich Psychiatrie-Koordination, im Rahmen einer dem GPV entsprechenden Veränderung dieses Aufgabenfeldes gegeben.

Ansprechpartnerin ist Frau Kubbutat, Amt für Soziales und Senioren, Tel.: 0761/201-3588.

- Bürgermeisteramt -

Anlage 1 zur Drucksache G-11/241

Kooperationsvereinbarung „Gemeindepsychiatrischer Verbund“ Freiburg

Die Stadt Freiburg

vertreten durch das Dezernat für Kultur, Integration, Soziales und Senioren

und

**die Leistungserbringer der sozialpsychiatrischen/ psychiatrischen Versorgung
in der Stadt Freiburg**

vertreten durch

- Caritasverband Freiburg – Stadt e.V.
- Carl-Theodor-Welcker-Stiftung e.V.
- Diakonisches Werk Freiburg
- Freiburger Hilfgemeinschaft e.V.
- Haus Landwasser
- Universitätsklinikum Freiburg, Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie
- REHA-Verein e.V.
- Therapeutisches Wohnheim Haus Vogelsang gGmbH
- VERSE e.V.
- Vita Movere GbR
- Zentrum für Psychiatrie Emmendingen

die Leistungserbringer im weiteren Sinne

vertreten durch

- Arbeitskreis Leben e.V.
- Gesundheitsamt beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Heilsarmee – Sozialbetreuung
- Räume für Kunst und Therapie e.V.
- Künstlerisches Therapeutikum beim Heilpädagogischen Sozialwerk e.V.

sowie

- Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation
(bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg)

sowie

die Leistungsträger

- Agentur für Arbeit Freiburg
- Stadt Freiburg (s.o.) als zuständige Leistungsträgerin
- AOK Südlicher Oberrhein
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
- jobcenter Freiburg
- *Barmer-GEK (angefragt)*

und

die Betroffenenvertretungen

- Betreuungsverein der Diakonie e.V., SKM- Betreuungsverein e.V./ SKF-Betreuungsverein e.V.
- Vertretung der Angehörigen von Menschen mit psychischer Erkrankung
- Vertretung der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer
- Vertretung von Organisationen der Psychiatrie-Erfahrenen und Selbsthilfegruppen

schließen miteinander folgende Vereinbarung:

INHALT

Präambel	3
§ 1 Zielsetzung und Aufgaben des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV)	3
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Zielgruppe	4
1.3 Aufgaben	4
§ 2 Organisation des Gemeindepsychiatrischen Verbundes	5
2.1 Gremien des Gemeindepsychiatrischen Verbundes	5
2.2 Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Gremien	5
2.2.1 Forum	5
2.2.2 Lenkungsgruppe	6
2.2.3 Arbeitsgruppen	6
§ 3 Pflichten der Mitglieder	7
§ 4 Mitgliedschaft im GPV	7
4.1 Aufnahme von Mitgliedern	7
4.2 Aufnahme von Mitgliedern mit Gaststatus	7
4.3 Kündigung Mitgliedschaft	7
§ 5 Änderung und Dauer der Kooperationsvereinbarung	8
§ 6 Datenschutz	8
§ 7 Salvatorische Klausel	8
Anlagen	9

Präambel

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im Jahr 2000 den „Psychiatrieplan 2000 Baden-Württemberg“ beschlossen und im Jahr 2004 das Konzept „Ambulanter Leistungsverbund“ veröffentlicht. Grundlagen dieser Rahmenplanung des Landes sind die Konzeptionen „Gemeindepsychiatrischer Verbund“ (GPV) sowie „Gemeindepsychiatrisches Zentrum“ (GPZ). Ziel der Landeskonzptionen ist es, die vielfältigen Angebote der Versorgung zu vernetzen, personenbezogene Hilfen zu entwickeln, eine gemeinsame Übernahme der Versorgungsverpflichtung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung zu erreichen und die vorhandenen Ressourcen effektiv zu nutzen.

Auf Bundesebene wurden von der „Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrische Verbünde“ Qualitätskriterien für diese entwickelt. In Baden-Württemberg haben die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Städtetag und der Landkreistag im Jahr 2005 fachliche Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Versorgung vorgelegt.

Die Konzepte der Landesebene, die auf der Landes- und Bundesebene vorliegenden Qualitätskriterien sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen waren Arbeitsgrundlage für die nachstehende Vereinbarung.

Die Notwendigkeit einen Verbund aufzubauen und eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, ergibt sich aus der Vielfalt der Anbieter psychiatrischer Angebote, der Vielfalt der Sozialleistungsträger für den betroffenen Personenkreis und aus der aktuellen Notwendigkeit, veränderten finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine im Einzelfall optimale Versorgung der Betroffenen gerecht zu werden.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben des GPV

1.1 Zielsetzung

Der „Gemeindepsychiatrische Verbund“ (GPV) wird als übergreifender Zusammenschluss aller Leistungserbringer und Leistungsträger für Menschen mit einer psychischen Erkrankung verstanden. Er geht aus dem „Arbeitskreis Sozialpsychiatrische Hilfen“ hervor, der seinerseits aufgelöst wird.

Leitgedanke der Kooperationsvereinbarung des GPV ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Freiburg mit einer psychischen Erkrankung die ihnen rechtlich zustehenden sowie die sonstigen notwendigen Hilfen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gemeindenah und niederschwellig bereitzustellen.

Die Kooperationspartner vereinbaren hiermit, für die Stadt Freiburg einen GPV umzusetzen.

Die rechtliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit und Autonomie der Mitglieder des GPV bleibt davon unberührt.

1.2 Zielgruppe

Zielgruppe sind erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die Unterstützung zur Führung eines selbständigen und eigenverantwortlichen Lebens benötigen und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB XII in der Stadt Freiburg haben (Herkunftsprinzip) oder als solche bisher außerhalb Freiburgs versorgt sind und zurückkehren wollen.

Menschen mit einer ausschließlichen Suchterkrankung zählen nicht zur Zielgruppe des GPV. Sie werden über das Suchthilfenetzwerk versorgt.

1.3 Aufgaben

Die Kooperationspartner machen es sich zur Aufgabe, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Freiburg (s.o. Ziffer 1.2), die an einer psychischen Erkrankung leiden, die Versorgung kontinuierlich weiter zu entwickeln und zu verbessern. Diese sollen individuell zugeschnittene und kombinierte Hilfen in ihrem Lebensfeld in Anspruch nehmen können.

Aufgabe des GPV ist es zudem, die Stadt Freiburg in allen Angelegenheiten, welche die sozialpsychiatrische Versorgung der psychisch kranken und behinderten Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu beraten.

Für die Freiburger Einwohnerinnen und Einwohner mit psychischer Erkrankung sollen die psychosozialen, rehabilitativen und medizinischen Angebote vernetzt werden. Die Kooperationspartner wirken bei dieser Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen zusammen.

Zudem wirken die Kooperationspartner zusammen in

- (1) der gemeinsamen strukturellen Planung und Steuerung innerhalb des Verbundes:

Die Gründungsmitglieder haben für die Kooperation innerhalb des Gemeindepsychiatrischen Verbunds „Empfehlungen zur gemeinsamen Zusammenarbeit“ erarbeitet (Anlage 1). Diese werden innerhalb des Gemeindepsychiatrischen Verbundes fortgeschrieben und bilden in ihrer jeweils geltenden Fassung die Grundlage für die strukturelle Planung und Steuerung im Verbund.

- (2) der gemeinsamen Einzelfall bezogenen Fallkoordination und Fallsteuerung:

Die Gründungsmitglieder haben eine „Vereinbarung zur Fallsteuerung und Fallkoordination“ erarbeitet (Anlage 2), die innerhalb des Gemeindepsychiatrischen Verbundes fortgeschrieben wird und die in ihrer jeweils geltenden Fassung als Grundlage der Fallkoordination und Fallsteuerung im Verbund dient.

- (3) der gemeinsamen Qualitätssicherung:

Die Mitglieder des GPV haben die Absicht, eine gemeinsame Qualitätssicherung aufzubauen und durchzuführen. Zur Qualitätssicherung zählen vor allem:

- Festlegung auf gemeinsame Qualitätsstandards
- Erstellung eines einheitlichen Kennzahlensystems im Rahmen des GPV

(4) der Öffentlichkeitsarbeit:

Für die Öffentlichkeits- und Gemeinwesenarbeit werden im Rahmen des GPV vorrangig folgende Vorhaben verfolgt:

- gemeinsame öffentliche Darstellung der Versorgungsangebote
- Information der Öffentlichkeit über das Wesen der psychischen Krankheiten und die Problemlagen der davon betroffenen Menschen.

§ 2 Organisation des Gemeindepsychiatrischen Verbundes

2.1 Gremien des Gemeindepsychiatrischen Verbundes

Die Gremien des GPV sind

1. das Forum und
2. die Lenkungsgruppe.

Zudem werden Arbeitsgruppen berufen.

Alle Gremien werden regelmäßig durch Protokolle über die Arbeit der jeweils anderen Gremien informiert. Der Sozialausschuss der Stadt Freiburg wird regelmäßig über die Tätigkeit des GPV unterrichtet.

Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung eingeladen wurde und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Beschlüsse der Gremien werden mit 2/3-Mehrheit gefällt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, bei welcher die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden.

2.2 Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Gremien

2.2.1 Forum

a) Das Forum des Gemeindepsychiatrischen Verbundes umfasst alle Vereinbarungspartner.

Der Vorsitz obliegt dem Sozialdezernenten/ der Sozialdezernentin oder einer von ihm/ ihr bestellten Vertretung. Die Geschäftsführung hat eine von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsleitung zu benennende Mitarbeiterin/ Mitarbeiter des Amtes für Soziales und Senioren inne.

Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Forum GPV tritt in der Regel 2x jährlich zusammen.

b) Aufgaben des Forums sind:

- Fortschreibung der „Empfehlungen für die gemeinsame Zusammenarbeit im GPV“ (Anlage 1)
- Fortschreibung der „Vereinbarung zur Fallsteuerung und Fallkoordination“ (Anlage 2)
- Benennung der Mitglieder der Lenkungsgruppe (Anlage 3)
- Informationsaustausch
- Information und Diskussion zu allgemeinen Entwicklungen

- Beschlussfassung über die Jahresplanung
- Empfehlungen für die Jahresplanung an die Lenkungsgruppe
- Abstimmung von Vorschlägen aus den Arbeitsgruppen und der Lenkungsgruppe

Zudem soll ein Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern benachbarter Arbeitsfelder zu Fragen psychischer Erkrankung, zu Kooperation und zum Umgang mit Schnittstellen zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern etabliert werden.

2.2.2 Lenkungsgruppe

a) In der Lenkungsgruppe sind die Vertretungen von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Betroffenenvertretungen eingebunden.

Die von den Gründungsmitgliedern bestimmte Lenkungsgruppe setzt sich wie aus Anlage 3 ersichtlich zusammen. Die Lenkungsgruppe wird jeweils auf Antrag einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder nach Ablauf von zwei Jahren durch das Forum neu bestimmt. Sofern die Mitglieder des Forums eine geänderte Zusammensetzung der Lenkungsgruppe vorsehen, ist die Gewährleistung einer paritätischen Besetzung sicherzustellen.

Der Vorsitz obliegt dem Sozialdezernenten/ der Sozialdezernentin oder einer von ihm / ihr bestellten Vertretung. Die Geschäftsführung hat eine von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsleitung zu benennende Mitarbeiterin/ Mitarbeiter des Amtes für Soziales und Senioren inne.

Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sie tritt mindestens 2x jährlich zusammen.

b) Die Aufgaben der Lenkungsgruppe orientieren sich an den jeweiligen „Empfehlungen für die Zusammenarbeit im GPV“ (Anlage 1).

Die Lenkungsgruppe ist verantwortlich für die konkrete gemeinsame Planung und Steuerung (z.B. Bedarf und Konzepte für Angebote, Platzzahlen, Versorgungsformen). Sie bezieht dafür u.a. die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sowie die Vorschläge aus dem Forum ein.

Die Lenkungsgruppe erstellt ein jährliches Arbeitsprogramm zur Beschlussfassung durch das Forum. Die Lenkungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen. Die Ergebnisse des Arbeitsprogramms werden einmal jährlich durch die Lenkungsgruppe evaluiert.

Die Lenkungsgruppe bereitet die regelmäßige Berichterstattung an den Sozialausschuss mit vor.

2.2.3 Arbeitsgruppen

a) Mit Gründung des GPV werden Arbeitsgruppen gebildet.

Aufgaben, Dauer und Besetzung der Arbeitsgruppen werden durch das Forum bestimmt. Arbeitsgruppenmitglieder können auch Mitarbeitende der Einrichtungen sein, selbst wenn sie nicht im Forum tätig sind.

Die Arbeitsgruppen wählen jeweils einen Sprecher/ eine Sprecherin zur Information des Forums und der Lenkungsgruppe.

b) Die Arbeitsgruppen werden entsprechend den Beschlüssen des Forums zu Schwerpunkten des Jahresprogramms gebildet bzw. weitergeführt. Sofern sich aus der Tätigkeit der Arbeitsgruppen Aufgaben für die Lenkungsgruppe ergeben, werden

diese dorthin weitergeleitet. Lenkungsgruppe und Forum werden regelmäßig über die Arbeitsergebnisse informiert.

Die Sprecherinnen/ Sprecher der Arbeitsgruppen leiten die Protokolle der Sitzungen an die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe weiter.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Die Kooperationspartner verpflichten sich, Ressourcen so effizient und verantwortungsbewusst wie möglich einzusetzen und niemanden wegen Art und Schwere der Erkrankung auszuschließen. Allgemeine konzeptionelle Leitlinie des GPV ist die Orientierung an den speziellen Bedarfen der Menschen mit einer psychischen Erkrankung und die gemeindenahе Versorgungsverpflichtung. Es besteht Einigkeit zwischen den Kooperationspartnern, dass die frühzeitige Bereitstellung von Informationen und Beratung im Rahmen einer neutralen Beratungsstruktur eine wesentliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Planung und Ausgestaltung der Unterstützungsangebote darstellt.

Die Kooperationspartner verpflichten sich in den Gremien nach § 2 mitzuwirken.

§ 4 Mitgliedschaft im GPV

4.1 Aufnahme von Mitgliedern

Der GPV kann auf Antrag weitere Mitglieder aufnehmen, die diese Vereinbarung und die jeweils geltenden „Empfehlungen für die gemeinsame Zusammenarbeit“ innerhalb des Verbundes in ihrem Antrag anerkennen.

Das Forum muss der Aufnahme mit mindestens zwei Drittel der Vereinbarungspartner zustimmen.

4.2 Aufnahme von Mitgliedern mit Gaststatus

Der GPV kann auf Antrag weitere Mitglieder ohne Stimmrecht (Mitglieder mit Gaststatus) aufnehmen, die diese Vereinbarung und die jeweils geltenden „Empfehlungen für die gemeinsame Zusammenarbeit“ innerhalb des Verbundes in ihrem Antrag anerkennen.

Das Forum muss der Aufnahme mit mindestens zwei Dritteln der Vereinbarungspartner zustimmen.

4.3 Kündigung Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Forums zu erfolgen.

Eine Kündigung kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen.

§ 5 Änderung und Dauer der Kooperationsvereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Veränderungen der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Gemeindepsychiatrische Verbund kann sich mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

§ 6 Datenschutz

Die Mitglieder des GPV sind sich ihrer besonderen datenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst. Sie verpflichten sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII, 67-85 a SGB X) zu beachten und zu gewährleisten sowie die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 78 a SGB X zu treffen.

Die Kooperationspartner dürfen Sozialdaten nur bei den Betroffenen selbst erheben (§ 67 a Abs. 2 u. 3 SGB X).

Werden den Kooperationspartnern von anderen Kooperationspartnern Sozialdaten befugt übermittelt (§ 67 b – 77 SGB X), sind sie von dem empfangenden Kooperationspartner im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch für die Geheimhaltung durch den übermittelnden Kooperationspartner gilt. Die übermittelten Daten sind nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 78 SGB X).

Vor der Weitergabe von Daten im Bereich der Planung hat der übermittelnde Kooperationspartner die Daten ggf. zu anonymisieren (vgl. beispielsweise § 67 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 67 c Abs. 5 SGB X).

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung für die Erfüllung, die in ihrer Zuständigkeit liegt, für die Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 SGB X).

Auf die Strafbarkeit gem. §§ 201 ff. StGB wegen Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs wird hingewiesen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch die ihrem wirtschaftlichen und sozialen Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen und zur Durchführung zu bringen. Die wirksamen Bestimmungen dieses Vertrags sind hierbei zu berücksichtigen.

Anlagen

- (1) Empfehlungen für die Zusammenarbeit im GPV in der Stadt Freiburg
- (2) Vereinbarung zur Fallkoordination und Fallsteuerung
- (3) Liste der Mitglieder der Lenkungsgruppe

Kooperationspartner

Für die Stadt Freiburg im Breisgau

Datum

Bürgermeister für Kultur, Integration, Soziales und Senioren
Ulrich von Kirchbach
Dezernat III

Für die Leistungserbringer

Datum

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.
Egon Engler

Carl-Theodor-Welcker-Stiftung e.V.
Beate Merkt
Norbert Ratzel

Diakonisches Werk Freiburg
Jochen Pfisterer

Freiburger Hilfgemeinschaft e.V.
Gretl Klabunde

Haus Landwasser
Jürgen Schulz

Universitätsklinikum Freiburg, Abt. Psychiatrie und Psychotherapie
Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Rüdiger Siewert
Sonja Simon

REHA-Verein e.V.
Norbert Klein-Alstedde

Therapeutisches Wohnheim Haus Vogelsang gGmbH
Peter Martschuk

Vita Movere GbR
Andrea Franke, Alexandra Hawellas

VERSE e.V.
Dr. Maria Stubenvoll

Zentrum für Psychiatrie Emmendingen
Prof. Dr. Dr. Hans-Jürgen Seelos

Für die Leistungserbringer im weiteren Sinne

Datum

Arbeitskreis Leben e.V.
Markus Kaupp

Gesundheitsamt beim Landratsamt Breigau-Hochschwarzwald
Dr. Ingrid Kohler

Heilsarmee - Sozialbetreuung
Andreas Kögel

Künstlerisches Therapeutikum beim Heilpädagogischen Sozialwerk e.V.
Henner Kurth

Räume für Kunst und Therapie e.V.
Lydia Hönninger

Für die Leistungsträger

Datum

Agentur für Arbeit Freiburg
Bärbel Höltzen-Schöb

Amt für Soziales und Senioren, Stadt Freiburg
Ursula Konfitin

AOK Südlicher Oberrhein
Wolfgang Schweizer

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Michael Raith

Barmer-GEK (angefragt)
N.N.

Jobcenter Freiburg
Ulrich Lang

Für die Betroffenenvertretungen

Datum

Betreuungsverein der Diakonie/ Diakonie Verein Freiburg e.V.
Jochen Pfisterer

Für SKF-Betreuungsverein e.V./ SKM Betreuungsverein e.V.
Peter Martern

Vertretung der Angehörigen von Menschen mit psychischer Erkrankung
Susanne Kaiser

Vertretung der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer
Angela Burkart, Peter Fischer

Vertretung von Organisationen der Psychiatrie-Erfahrenen und Selbsthilfegruppen
Gabriel Schaufelberger, Ingo Schlotter (Selbsthilfe mit Köpfchen)

sowie

Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation
Michael Raith

Empfehlungen für die Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) in der Stadt Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Ziele	3
1. Allgemeine Ziele	3
1.1 Strukturen in sozialpsychiatrischen/ psychiatrischen Versorgung	
1.2 Personenbezogene Hilfen im Verbund	
2. Zielgruppen	4
2.1 Junge psychisch kranke Menschen	
2.2 Menschen im mittleren Lebensalter	
2.3 Ältere Menschen mit psychiatrischer Erkrankung	
2.4 Zielgruppe an der Schnittstelle verschiedener Hilfesysteme	
II. Prioritäten der Arbeit des GPV	4
1. Steuerung der gemeinsame Arbeit	4
2. Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen	4
2.1 Beratung	
2.2 Ausbau ambulanter medizinischer und rehabilitativer Hilfen	
2.3 Ausbau der psychosozialen Versorgung	5
2.4 Psychiatrische Institutsambulanz	
2.5 Netzwerke	
3. Einbeziehung der Betroffenen und Angehörigen	5
4. Vorgehen	5
III. Weiterentwicklung der Versorgung im Einzelnen	5
1. Weiterentwicklung von übergreifenden Hilfestrukturen	5
1.1 Aufbau von Netzwerken für zwei Schwerpunkte	
1.2 Weiterentwicklung einer Versorgung für die Zielgruppe alter Menschen mit psychischen Erkrankungen	6
1.3 „Wohnen“ als Teil des GPV	
1.4 „Arbeit“ als Teil des GPV	
2. Weiterentwicklung der einzelnen Angebote in der sozial-psychiatrischen/psychiatrischen Versorgung	6
2.1 Medizinische und rehabilitative Angebote	
2.1.1 Ambulante Versorgung	7

2.1.2	Teilstationäre Versorgung	9
2.1.3	Stationäre Versorgung	
2.2	Psychosoziale Angebote	
2.2.1	Ambulante Versorgung	
2.2.2	Teilstationäre Versorgung	11
2.2.3	Stationäre Versorgung	
IV.	Weiterentwicklung der Kooperationen	11
1.	Kooperation der Mitglieder des GPV	12
2.	Kooperation des GPV mit den Schnittstellen	
V.	Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinwesenarbeit	13
VI.	Planung, Steuerung und Meinungsbildung	13
1.	Fallebene – Koordination und Steuerung	
2.	Strukturebene – Koordination und Steuerung	
VII.	Zeitlicher Stufenplan	13
	Quellen / Literaturhinweise	15

Präambel

Für den Gemeindepsychiatrischen Verbund hat eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines GPV die im Folgenden dargestellten Empfehlungen zur inhaltlichen Zusammenarbeit der zukünftigen Mitglieder erarbeitet. Diese sind mit den Gründungsmitgliedern des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Freiburg mehrheitlich abgestimmt.

Die in diesen Empfehlungen beschriebenen Ziele, Prioritäten und Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Kooperationen sind von den Kooperationspartnern mehrheitlich als Absichtserklärung entwickelt worden. Sie werden entsprechend der Kooperationsvereinbarung als Grundlage für die strukturelle Planung und Steuerung im Verbund genutzt und innerhalb des Verbundes fortgeschrieben.

Bei der Umsetzung des Gemeindepsychiatrischen Verbunds, bei der Steuerung und Koordination auf der fallbezogenen und strukturellen Ebene, bleibt die Eigenständigkeit und Autonomie der einzelnen Mitglieder unberührt.

I. Ziele

1. Allgemeine Ziele

Die Gewährleistung regionaler Versorgung im Verbund, die Transparenz der Hilfen für alle (Freiburger Einwohnerinnen und Einwohner mit einer psychischen Erkrankung, Fachleute, Leistungserbringer und Leistungsträger) sowie personenbezogene und wohnortnahe Hilfen sind die übergeordneten Ziele des Gemeindepsychiatrischen Verbunds. Zudem soll den Leistungserbringern Planungssicherheit geboten sowie für alle Verbundpartner die Kommunikation und Zusammenarbeit erleichtert werden.

Die verschiedenen Teile der Versorgung, d.h. die medizinischen, rehabilitativen und die psychosozialen, ambulanten, teilstationären und stationären Angebote, sollen schrittweise zu einem übersichtlichen Versorgungssystem verknüpft werden. Dies soll über eine enge fallbezogene und strukturelle Vernetzung und eine gleichmäßige Verteilung der durch die Krankenkassen, die Rehabilitations-Kostenträger und die Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) finanzierten Angebote im Versorgungsgebiet der Stadt Freiburg erreicht werden.

1.1 Strukturen in der sozialpsychiatrischen/ psychiatrischen Versorgung

Ziel des Verbundes ist es, die Strukturen der Versorgung klarer zu gliedern und zu vernetzen, um

- die Transparenz der Angebote für die Nutzerinnen und Nutzer zu erhöhen,
- die Zugänge zu den Angeboten für die Nutzerinnen und Nutzer zu erleichtern,
- die Kooperation unter den Fachleuten zu verstärken.

1.2 Personenbezogene Hilfen im Verbund

Im Verbund sollen personenbezogene Hilfen entwickelt und umgesetzt werden. Personenbezogene Hilfen im Verbund zeichnen sich aus durch:

- Komplexe Hilfen,
- Zugänglichkeit zu allen sozialrechtlich nutzbaren Leistungen in Kombination,
- Fallkoordination im Verbund.

Ziel ist es, bei komplexem Hilfebedarf medizinische, rehabilitative und psychosoziale Hilfen zu kombinieren und so als eine - an persönliche Bedarfe angepasste - Unterstützungsleistung zu erbringen (Beispiel: ambulantes Wohnen + Tagesstätte + PIA). Durch die Kombination von Leistungen vorrangiger Leistungsträger mit den Leistun-

gen des SGB XII können die Betroffenen besser versorgt werden. Um die Kontakte der Betroffenen in ihrem Umfeld zu stärken und die dortigen Ressourcen stärker zu nutzen, sollen nichtpsychiatrische und nichtprofessionelle Hilfen einbezogen werden.

2. Zielgruppen

2.1 Junge psychisch kranke Menschen

die eine Unterstützung benötigen und deren Perspektive kurz- oder mittelfristig eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine Ausbildung sein kann.

2.2 Menschen im mittleren Lebensalter

mit einer meist schon länger bestehenden, chronischen psychischen Erkrankung, auch mehrfach beeinträchtigte chronisch Abhängigkeitskranke, Menschen mit Mehrfachdiagnosen sowie wohnungslose Menschen mit einer psychischen Erkrankung.

2.3 Ältere Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung

Die Bedürfnisse älterer Menschen mit einer psychischen Erkrankung und Pflegebedarf werden im GPV berücksichtigt. Für diese und für Menschen mit einer altersbedingten psychiatrischen Erkrankung sollen in enger Abstimmung mit der Altenhilfe Angebote entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

2.4 Zielgruppen an der Schnittstelle verschiedener Hilfesysteme (z.B. Migrantinnen/ Migranten)

Ihre Bedarfe sollen in Abstimmung mit den benachbarten Hilfesystemen und Schnittstellen berücksichtigt werden.

II. Prioritäten der Arbeit des Gemeindepsychiatrischen Verbundes

Bei der Umsetzung der oben formulierten Ziele sollen nachfolgende Gesichtspunkte und Vorgehensweisen vorrangig beachtet werden:

1. Steuerung der gemeinsamen Arbeit

Für den Gemeindepsychiatrischen Verbund werden weiterentwickelt:

- eine gemeinsame Planung,
- eine gemeinsame Steuerung (strukturell und fallbezogen).

2. Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen

Zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen wird angestrebt:

2.1 Beratung

Es soll eine Beratungsstruktur zur unabhängigen Information und Beratung der Nutzerinnen und Nutzer entwickelt werden.

2.2 Ausbau ambulanter medizinischer und rehabilitativer Hilfen

Im Verbund sollen die ambulanten medizinischen und rehabilitativen Angebote weiter ausgebaut und zugänglicher gestaltet werden. Die Ist-Analyse der Versorgung hat an einigen Stellen Defizite in der Kapazität sowie fachliche und strukturelle Lücken aufgezeigt, u.a. dass im außerklinischen Bereich sehr viele SGB XII-finanzierte Angebote (Eingliederungshilfe) genutzt werden.

Um Lücken zu schließen, ist geplant, die aktuell bisher von den Kassen und den Reha-Kostenträgern finanzierten Angebote (SGB III, V und VI) im Versorgungsgebiet weiter zu entwickeln.

2.3 Ausbau der psychosozialen Versorgung

Nur ein kleiner Teil der Veränderungen im psychosozialen Versorgungsbereich wird über einen Ausbau der Hilfen möglich sein, der größere Teil muss durch Umsteuerung und Veränderungen innerhalb der SGB XII-finanzierten Bereiche erreicht werden.

2.4 Psychiatrische Institutsambulanz (PIA)

Die PIA's des Zentrums für Psychiatrie Emmendingen und des Universitätsklinikums Freiburg, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie, streben Verbesserungen im ambulanten Versorgungsbereich an und stimmen sich kooperativ ab.

2.5 Netzwerke

Im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes sollen in gemeinsamer Abstimmung (Stufenplan) zunächst zwei Schwerpunkte schrittweise zu Netzwerken weiterentwickelt werden:

- a) Netzwerk „Junge Menschen mit psychischer Erkrankung“,
- b) Netzwerk „Menschen mit komplexen Hilfebedarfen“.

Die Bildung weiterer Netzwerke ist möglich.

3. Einbeziehung der Betroffenen und Angehörigen

Die Betroffenen und Angehörigen sollen an der Planung, Evaluation und Weiterentwicklung der Versorgung beteiligt und in die Planungs- und Entscheidungsgremien verbindlich einbezogen werden.

4. Vorgehen

Die angestrebten Veränderungen werden schrittweise unter den Verbundpartnern abgestimmt und in einem Stufenplan umgesetzt. Für das erste Jahr des GPV wurden Vorschläge erarbeitet (Kap. VII). Die Lenkungsgruppe des GPV erstellt ein jährlich zu aktualisierendes Arbeitsprogramm, das über Abstimmungen und Verhandlungen mit den verschiedenen Verbundpartnern, über Arbeitsaufträge an die GPV-Arbeitsgruppen und über daraus resultierende Veränderungen in den Angeboten umgesetzt wird. Anhand der Evaluation am Ende eines Jahres werden Zielsetzung und Arbeitsplan für das folgende Jahr angepasst.

III. Weiterentwicklung der Versorgung im Einzelnen

1. Weiterentwicklung von übergreifenden Hilfestrukturen

1.1 Aufbau von Netzwerken für zwei Schwerpunkte

- a) „Junge Menschen mit psychischer Erkrankung“
- b) „Psychisch erkrankte Menschen mit komplexen Hilfebedarfen“

Für jedes dieser Netzwerke sollen die Fachleute der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen Überlegungen zur Umsetzung der Verbesserung von Hilfen für die jeweilige Personengruppe entwickeln. So können Schwerpunktteams und Netzwerke entstehen, die sich später zu einer dichteren Kooperation der Dienste weiterentwickeln.

Die zukünftigen Netzwerke sollen eine verlässliche Kommunikation ermöglichen und Ansprechpartner/-partnerinnen zur Verfügung stellen. Das Angebot soll für die Nutzerinnen und Nutzer transparent gestaltet werden. Über die Netzwerke sollen Hilfen auch kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

1.2 Weiterentwicklung einer Versorgung für die Zielgruppe alter Menschen mit psychischen Erkrankungen

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird in den nächsten Jahren eine große Zahl von Menschen mit altersbedingten psychischen Erkrankungen (davon nur etwa die Hälfte dementielle Erkrankungen) auf das psychiatrische/ sozialpsychiatrische Hilfesystem zukommen. Dies bedeutet, dass in einem großen Umfang Angebote für Behandlung und psychosoziale Hilfen notwendig sein werden. Hilfen für diese Personengruppe sollen in Kooperation zwischen Altenhilfe und GPV erarbeitet werden.

Da in Freiburg bereits ein Einrichtungsspektrum zur Versorgung von Seniorinnen und Senioren – hier auch speziell Demenzerkrankte – sowie ein Seniorenbüro besteht, soll in einer intensiven Kooperation gemeinsam an der Weiterentwicklung der Versorgung in diesem Bereich gearbeitet werden.

Zudem sollen Hilfen für alt gewordene chronisch psychisch erkrankte Menschen mit Pflegebedarf weiter ausgebaut werden.

1.3 „Wohnen“ als Teil des Gemeindepsychiatrischen Verbundes

Um den Bereich Wohnen mit den vielfältigen Bedarfen der Betroffenen insgesamt (ambulant und stationär) weiter zu entwickeln, soll ein Konzept „Wohnen“ erstellt werden.

Wichtige Kriterien hierfür sind:

- Einbeziehung der Betroffenen,
- übergreifende Veränderungen des Wohnens, z.B. im Hinblick auf verschiedene Wohnformen, flexible Betreuungsintensitäten sowie die künftigen Netzwerke,
- Einbindung von Fachkräften aus unterschiedlichen Berufsgruppen,
- Aufbau von Krisenplätzen/Krisenwohnung,
- Bereitschaftsdienst für einen Wohnverbund,
- Erarbeitung einer Kooperation mit dem Amt für Wohnraumversorgung bzgl. Bereitstellung von Wohnraum.

1.4 „Arbeit“ als Teil des Gemeindepsychiatrischen Verbundes

Im gesamten Bereich Arbeit/ Beschäftigung mit seinen vielen, teilweise auch zersplitterten Hilfen sollen die Angebote insgesamt mehr vernetzt, transparent gemacht und flexibilisiert werden. Das Spektrum sollte von der Teilhabe bis hin zu versicherungspflichtigen Arbeitsplätzen reichen.

2. Weiterentwicklung der einzelnen Angebote in der sozialpsychiatrischen/ psychiatrischen Versorgung

2.1 Medizinische und rehabilitative Angebote

Leistungsbereich

Ambulante medizinische und rehabilitative Leistungen sind Teil des Leistungsangebotes der gemeindepsychiatrischen Versorgung. Sie umfassen die Psychiatrische Institutsambulanz, Ergotherapie, Soziotherapie, Psychotherapie, psychiatrische Pflege und ambulante medizinische Rehabilitation und werden von vorrangigen Leis-

tungsträgern finanziert. Nicht alle Leistungserbringer in diesem Arbeitsfeld sind Mitglied im GPV. Ihre Einbeziehung wird vom GPV angestrebt.

Ziel

Für mehr psychisch kranke Menschen als bisher soll der Zugang zu den ihnen rechtlich zustehenden medizinischen und rehabilitativen Leistungen der vorrangigen Kostenträger ermöglicht werden.

Gemeinsame Ziele für alle medizinischen und rehabilitativen Angebote sind:

- Verbesserung der Kooperation mit Hausärzten/ Hausärztinnen, niedergelassenen Nervenfachärzten und -ärztinnen und den Psychiatrischen Institutsambulanzen,
- Abklärung einer „integrierten Versorgung“,
- Kapazitätsverbesserung der verschiedenen Angebote,
- Verstärkung der aufsuchenden Arbeitsweise der Dienste,
- verbesserte Nutzung der Angebote für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und zusätzlicher Problematik (z.B. verbunden mit einer Suchterkrankung, aber auch mit Wohnungslosigkeit, Migrationshintergrund) und Bereitstellung passgenauer Hilfen,
- gesonderte Bearbeitung der Schnittstellen zu anderen Arbeitsfeldern.

2.1.1 Ambulante Versorgung

Psychiatrische Institutsambulanz (PIA)

Leistungsbereich

Die PIA bietet eine Versorgungsmöglichkeit für Menschen mit einer schweren chronischen psychischen Erkrankung und umfasst neben der medizinischen auch eine psychosoziale Betreuung.

Ziele

Zur Verbesserung der Situation der Patientinnen und Patienten in der ambulanten medizinischen und rehabilitativen Versorgung wird auch die Weiterentwicklung der Kooperation zwischen dem Universitätsklinikum Freiburg und dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen angestrebt.

Nervenfachärzte/Nervenfachärztinnen

Leistungsbereich

Ambulante medizinische Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung.

Ziele

Die Nervenfachärztinnen und -ärzte sollen gebeten werden, einen Ansprechpartner/ eine Ansprechpartnerin für den GPV zu benennen.

Eine stärker aufsuchende Behandlung und ein besserer Zugang für Patientinnen und Patienten mit zusätzlichen Problematiken soll angestrebt werden. Die ambulante fachärztliche Behandlung gemeinsamer Patientinnen und Patienten soll enger mit der Begleitung und Betreuung im Gemeindepsychiatrischen Verbund abgestimmt werden.

Psychiatrische Pflege

Leistungsbereich

Psychiatrische Pflege stellt einen wichtigen Teil der Grundversorgung dar. Ambulant zielt sie auf die Mobilisierung der Selbsthilfekräfte sowie die Stabilisierung der eigenen Versorgungsmöglichkeiten der Patientinnen und Patienten ab.

Ziele

Erreicht werden soll der Aufbau einer wohnortnahen Versorgung mit ambulanter häuslicher Pflege in enger Verknüpfung mit dem GPV.

Mit psychiatrischer Pflege soll die ambulante Begleitung von Langzeitpatientinnen und -patienten und von Patienten und Patientinnen mit mehrfachen Problemlagen verbessert werden. Auch ein künftiges ambulantes psychiatrisches Angebot für ältere psychisch kranke Menschen könnte auf psychiatrischer Pflege basieren.

Ergotherapie

Leistungsbereich

Die Arbeits- und Beschäftigungstherapie fördert berufsbezogene Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

Ziele

Ergotherapie-Praxen sollen für die Zusammenarbeit mit dem GPV gewonnen werden. Alternativ können auch Praxen in bestehenden Einrichtungen des Verbunds (z.B. einer Tagesstätte) gegründet oder tätig werden, um eine enge Verknüpfung zu erreichen.

Fallbezogen soll zu den medizinischen Behandlungen und den sozialpädagogischen Begleitungen auch Ergotherapie angeboten werden können, um den Patientinnen und Patienten ein breiteres Hilfespektrum zu eröffnen.

Psychotherapie

Leistungsbereich

Therapeutische Verfahren zur Besserung der psychischen Erkrankung sowie zur medizinischen Rehabilitation.

Ziel

Psychotherapeutinnen/-therapeuten sollen für die Zusammenarbeit mit dem GPV gewonnen werden. Sie sollen zudem dafür gewonnen werden, im GPV eigene Angebote zu machen.

Ambulante **Rehabilitation psychisch Kranker (RPK)**

Leistungsbereich

Entsprechend den Richtlinien zur Rehabilitation psychisch Kranker werden die Patientinnen und Patienten ambulant bei der beruflichen Wiedereingliederung unterstützt.

Ziel

Es sollen mehr Möglichkeiten zur sozialen und beruflichen Teilhabe und Rehabilitation erschlossen werden. Daher soll auf eine Erweiterung der ambulanten Plätze hingewirkt werden.

Soziotherapie

Leistungsbereich

Entsprechend den Richtlinien zur Soziotherapie werden schwer psychisch erkrankte Menschen in der Hinführung zu medizinischen und sozialpsychiatrischen Hilfe- und Behandlungsmöglichkeiten unterstützt.

Ziel

Menschen mit einer psychischen Erkrankung erhalten umfassendere, auch niederschwellige Möglichkeiten der Behandlung. Das Angebot von Leistungserbringern für Soziotherapie soll erweitert werden.

2.1.2 Teilstationäre Versorgung

Tageskliniken

Leistungsbereich

Klinische Behandlung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die so weit stabilisiert sind, dass sie ihren Lebensalltag am Abend und am Wochenende selbstständig gestalten können.

Ziele

- Nichtärztliche und nichtmedizinische Dienste sollten den Zugang für Klientinnen und Klienten zu einer Tagesklinik leichter erwirken können.
- Eine räumlich von den Kliniken getrennte, zentral gelegene Tagesklinik soll aufgebaut werden.
- Zielgruppen der Tageskliniken sollen auch weniger motivierte Klienten und Klientinnen sein.

2.1.3 Stationäre Versorgung

Rehabilitationseinrichtung für psychisch Kranke (RPK)

Leistungsbereich

Die RPK stellt eine überregionale Versorgungsform dar, die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation verbindet. Sie bietet für Freiburg eine wohnortnahe stationäre und teilstationäre/ ambulante Rehabilitationsmöglichkeit, die in vielen anderen Regionen fehlt.

Ziel

Mittelfristig sollen für Freiburger Einwohnerinnen und Einwohner mehr Plätze in der RPK zur Verfügung stehen.

Die Rückführung auswärtiger RPK-Teilnehmerinnen und –teilnehmer an die ursprünglichen Wohnorte soll angestrebt werden.

Psychiatrische Kliniken in Freiburg und Emmendingen

Leistungsbereich

Stationäre medizinische Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Ziel

Neue Entwicklungen der Versorgung, die sich z.B. aus dem neuen Krankenhausfinanzierungsgesetz ergeben können, sollen in die Arbeit des GPV einbezogen werden. Im Rahmen der Fallkoordination soll die Zusammenarbeit der Kliniken mit den gemeindenahen Versorgungsstrukturen verbessert werden.

2.2 Psychosoziale Angebote

2.2.1 Ambulante Versorgung

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)

Leistungsbereich

- Grundversorgung,
- Langzeitbegleitung von Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung,
- Soziotherapie (siehe S. 8 unten).

Zudem sollen folgende Funktionen erfüllt werden:

- gut erreichbare Anlaufstelle,
- Krisenintervention,
- aufklärende und kulturelle Arbeit in die Gemeinde hinein.

Ziel

Die Ausrichtung und unterschiedlichen Arbeitsbereiche des SpDi sollen aufgrund der Förderrichtlinien des Landes im Rahmen des GPV dargestellt und hinsichtlich ihrer Kooperationsmöglichkeiten weiter betrachtet werden.

Wohnen

Leistungsbereich

Gegenwärtig existieren folgende ambulante Wohnformen: Betreutes Einzel- und Paarwohnen in der eigenen Wohnung, Wohngruppen in angemieteten Wohnungen sowie Begleitetes Wohnen in Familien. Die Betreuung wird vorrangig als aufsuchende Betreuung vorgehalten.

Ziel

Ziel ist es, für alle Zielgruppen des Gemeindepsychiatrischen Verbunds Wohnmöglichkeiten anzubieten und die Wohnangebote in sich zu flexibilisieren. Die Entwicklung eines Konzepts „Wohnen“ (siehe III,1.3) wird angestrebt.

Tagesstruktur / Beschäftigung

Leistungsbereich

Offenes Angebot für Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung zur Tagesstrukturierung (Tagesstätten). In der Regel ist dieser Personenkreis nicht oder noch nicht in der Lage, andere Formen der Beschäftigung/Arbeit wahrzunehmen.

Ziel

Das Angebot der Tagesstätten soll zeitlich erweitert und inhaltlich weiterentwickelt werden (z. B. Aufbau zielgruppenspezifischer Angebote, Angebote am Wochenende, Anregungen zu eigener Freizeitgestaltung).

Tagesstruktur / Arbeit

Leistungsbereich

Verpflichtende Arbeitsangebote für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die auf die Aufnahme einer Beschäftigung oder den Wechsel in eine Werkstatt zielen.

Ziel

Das Angebot soll personell und inhaltlich weiter ausgebaut und die Finanzierung flexibler gestaltet werden.

Die verschiedenen Tagesstätten-Aktivitäten (Tagesstruktur/Beschäftigung und Tagesstruktur/Arbeit) sollen im Einzelfall mit ambulanten medizinischen und rehabilitativen Angeboten ergänzt werden, soweit es individuell medizinisch indiziert ist.

Unterstützende Beschäftigung

Leistungsbereich

Begleitung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung während einer Qualifizierungsmaßnahme auf dem Arbeitsmarkt durch einen Jobcoach.

Ziel

Die Maßnahme soll erweitert und nach verschiedenen Personengruppen differenziert werden.

Integrationsfachdienst (IFD)

Leistungsbereich

Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ziel

Der Zugang für Menschen mit einer psychischen Erkrankung soll transparenter gestaltet und erleichtert werden.

2.2.2 Teilstationäre Versorgung

Werkstätten (WfbM)

Leistungsbereich

Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit einer psychischen Erkrankung im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung oder als Dauerarbeitsplatz.

Ziel

Der Zugang soll erleichtert, die Angebote der Werkstatt flexibilisiert und die Verbindung zu den gemeindepsychiatrischen Angeboten gestärkt werden.

Tagesstruktur - Wohnheim

Leistungsbereich

Tagesstrukturierendes Angebot für Bewohner eines Wohnheimes (extern).

Ziel

Das Tagesstruktur-Angebot des Wohnheims soll auch für nicht im Wohnheim lebende Interessierte geöffnet werden. Der Landesrahmenvertrag sieht dies (bisher) nicht vor.

2.2.3 Stationäre Versorgung

Wohnheim

Leistungsbereich

Stationäre Wohnform für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die weder einer klinischen Behandlung bedürfen, noch allein im eigenen Wohnraum leben können.

Ziel

Die Frage des Bedarfs und der Kapazität für das stationäre Wohnen bzw. eine Wohnform „Intensiv betreutes ambulantes Wohnen“ soll genauer überprüft werden. In einem neuen Konzept für den Bereich Wohnen innerhalb des GPV (z.B. ein Wohnverbund als Teil des GPV) und für die künftige Finanzierung soll klar definiert werden, welche Aufgaben und Zielgruppen das bisherige stationäre Wohnen haben soll (inkl. psychiatrisches Pflegeheim). In diesem Zusammenhang sollen auch Überlegungen zu Angeboten eines „geschützten Bereiches“ einbezogen werden.

IV. Weiterentwicklung der Kooperationen

Um die notwendigen Kooperationen zwischen Mitgliedern des GPV sowie Schnittstellen mit der psychiatrischen/ gemeindepsychiatrischen Versorgung zu verbessern, werden folgende Zielvorstellungen formuliert:

1. Kooperation der Mitglieder des GPV

Psychiatrische Kliniken

- Intensivierung der Kontakte zwischen den Kliniken und den Vertreterinnen/Vertretern des GPV und den künftigen Netzwerken
- Teilnahme der Klinik-Sozialdienste an den Verbund-Treffen und Absprachen zur Fallkoordination
- Zuweisung von mehr Patientinnen und Patienten an ambulante rehabilitative und medizinische Angebote im Gemeindepsychiatrischen Verbund
- Tageskliniken: Absprachen zu Zugangswegen und Zielgruppen sowie zur Fallkoordination werden getroffen. Es besteht eine Kooperation mit den geplanten Netzwerken

Selbsthilfegruppen der Angehörigen

- Angehörige chronisch psychisch Kranker
- Angehörige jüngerer psychisch kranker/ beeinträchtigter Menschen
- pflegende/ beteiligte Angehörige psychiatrisch erkrankter alter Menschen

Fachleute der beiden PIA's, des SpDi und der Netzwerke sollen die Angehörigen-Gruppen dabei unterstützen,

- die angebotene Mitsprache in den Gremien zu nutzen,
- in der Öffentlichkeitsarbeit ihre Belange zu vertreten,
- Wege und Zugang zu Hilfen zu erleichtern,
- Expertinnen und Experten zu wichtigen Fragen zu finden.

Selbsthilfegruppen der Psychiatrieerfahrenen

Sie sollen durch den GPV in fachlichen, praktischen und technischen Fragen unterstützt werden. Die Fachleute unterstützen sie darin, die angebotene Mitsprache in den Gremien zu nutzen.

Patientenfürsprecher/Patientenfürsprecherinnen

Sie arbeiten im Forum des GPV mit (Gaststatus).

Gesetzliche Betreuerinnen/ Betreuer

Sie sind in die Gremien des GPV einbezogen.

2. Kooperation des GPV mit den Schnittstellen

Gruppe der ehrenamtlich Tätigen

Die Fachleute und die ehrenamtlich Tätigen definieren gemeinsam die Aufgaben, für die sie sich als Partner sehen. Die Ehrenamtlichen sollen eine eigenständige Funktion haben und Brücke zu sozialen Kontakten sein. Eine professionelle Begleitung der ehrenamtlich Tätigen soll gesichert sein.

Nervenfachärztinnen/ Nervenfachärzte

- Leistungen des SGB V sollen als Unterstützungen für die Betroffenen mehr in den Blick genommen werden.

- Die ambulante Weiterbehandlung soll besser abgestimmt werden.
- Fachärztliche Versorgung der Pflegeheime – Anknüpfungspunkt für die Weiterentwicklung ambulanter gerontopsychiatrischer Hilfen und ambulanter Angebote des GPV für weitere Personengruppen.

Gerontopsychiatrische Angebote

Die Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit altersbedingten psychischen Erkrankungen und alt gewordene Menschen mit psychischer Erkrankung soll in Kooperation mit bereits bestehenden Hilfen der Seniorenarbeit gestaltet werden.

Wohnungslosenhilfe

Für Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung sollen sowohl im Einzelfall als auch auf struktureller Ebene Kooperationen mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe etabliert werden.

Suchthilfenetzwerk

Der GPV ist am Suchthilfenetzwerk beteiligt.

V. Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinwesenarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinwesenarbeit werden im ersten Jahr der Zusammenarbeit Vorstellungen erarbeitet, die im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbunds umgesetzt werden.

VI. Planung, Steuerung, Meinungsbildung

1. Fallebene – Koordination und Steuerung

Erfahrungen mit individuellen Hilfeplanungen liegen bei einigen Partnern bereits vor. Im Gemeindepsychiatrischen Verbund wird die Möglichkeit einer übergreifenden Fallkoordination im Verbund eingerichtet. Dazu wurde eine Vereinbarung zur Fallkoordination/ Fallsteuerung (Anlage 2 der Kooperationsvereinbarung GPV) erarbeitet.

2. Strukturebene – Koordination und Steuerung

Die Organisation des Verbundes wird durch eine Gremienstruktur etabliert:

- das Forum Gemeindepsychiatrischer Verbund,
- die Lenkungsgruppe,
- die GPV-Arbeitsgruppen (dazu gehören auch die Netzwerk-Arbeitsgruppen).

Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Verbundgremien sind in der Kooperationsvereinbarung dargestellt.

VII. Zeitlicher Stufenplan

Die Weiterentwicklung der Versorgung und Umsetzung des Gemeindepsychiatrischen Verbunds geschieht über laufende Abstimmungen zu den Zielen und Umsetzungsschritten unter den Verbundpartnern. Jährlich entwickeln Forum und Lenkungsgruppe ein Arbeitsprogramm, dessen Realisierung am Ende des Jahres evaluiert wird.

Die Auswertungen zum Ende des Jahres zeigen den Stand der Umsetzung auf. Darauf aufbauend werden gemeinsam neue Absprachen und das Jahresprogramm für das nächste Jahr entwickelt.

Vorgesehen ist für das erste Jahr:

Lenkungsgruppe, Forum und Arbeitsgruppen des GPV beginnen mit der Arbeit.

Konzept „Wohnen“

Die Konzepte der verschiedenen ambulanten und stationären Wohnangebote sollen nach einem einheitlichen Raster dargestellt und verglichen werden. Jeder Träger stellt – bezogen auf die Ziele des Verbundes – Ziele der Einrichtung, Konzept und Möglichkeiten der Weiterentwicklung dar.

Es soll ein Konzept Wohnen mit einem Vorschlag für die Finanzierung unter Berücksichtigung aller Leistungsträger erstellt werden.

Netzwerke

Bildung einer Arbeitsgruppe für ein Netzwerk „Junge psychisch erkrankte Menschen“. Erste Schritte für 2012 vereinbaren (Beispiele: leichtere Zugänge, Anlaufstellen für die Zielgruppe).

„Öffentlichkeitsarbeit“

Erarbeitung eines Konzepts zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Erstellung eines Wegweisers „Psychiatrische Hilfen in Freiburg“. Vorstellung und Bekanntmachung der Ziele des GPV in der Öffentlichkeit.

Gerontopsychiatrie

In Kooperation mit Altenhilfe-Psychiatrie den gemeinsamen Arbeitsbereich Gerontopsychiatrie definieren.

Partizipation der Psychiatrie-Erfahrenen, der Selbsthilfeorganisationen und der Angehörigen

Vertreter/-innen der Gruppen ansprechen, grundsätzlich zu mehr Mitsprache ermutigen und konkret in Lenkungsgruppe und GPV- Arbeitsgruppen einbeziehen.

Fallkonferenzen im GPV

Entsprechend der Vereinbarung zur Fallkoordination und Fallsteuerung werden 10 Termine für Fallkonferenzen vereinbart und durchgeführt.

Gespräche:

mit niedergelassenen Nervenfachärztinnen/ Nervenfachärzten und Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten zu den Themen:

- Künftige Zusammenarbeit,
- Einbindung von ambulanten medizinischen und rehabilitativen Leistungen.

mit vorrangigen Kostenträgern zum Thema:

- Entwicklung von Netzwerken im GPV

Evaluation

zum Ende des Jahres

- Fallkonferenzen
- Arbeitsgruppen
- Vorstellungen zur Weiterarbeit

Quellen/ Literaturhinweise:

Kommunale Ebene

- Arbeitskreis Sozialpsychiatrische Hilfen (2009-2010):
Ist-Erhebung, Stärken-Schwächen-Analyse und Soll-Vorstellungen
- Schreiben der Vertretung der Gruppe der Angehörigen (2009)
- Vorschlag einer Arbeitsgruppe auf Wunsch der Fraktionen
(Klecha, Borchardt, Heuer, Reißmann-Schleip)
- Vorschlag „Qualitätsevaluation eines GPV Freiburg“ (November 2008) (Klecha/Borchardt/Schwink)

Landesebene

- Psychiatrieplan Baden-Württemberg - mit Konzept GPV (2000)
- Konzept „Gemeindepsychiatrisches Zentrum (GPZ)“ LAK Psychiatrie (2004)
- Eckpunktepapier „Sicherung und Weiterentwicklung der ambulanten sozialpsychiatrischen Versorgung in kommunaler Zuständigkeit“ von Landkreistag/Städtetag/Liga (2004)

Bundesebene:

- Qualitätsstandards für Gemeindepsychiatrische Verbünde (Bundesarbeitsgemeinschaft GPV, 2006)

Anlage 4 zur DRUCKSACHE G-11/241

Vereinbarung Gemeindepsychiatrischer Verbund Freiburg

Mitglieder der Lenkungsgruppe

(vgl. § 2 Ziff. 2.2.2 der Kooperationsvereinbarung)

1. Für die Vertretung der Leistungserbringer sind für die Dauer von zwei Jahren (Probephase) vorgesehen:

- Caritasverband Freiburg-Stadt e.V. / Diakonisches Werk Freiburg (im Wechsel)
- Freiburger Hilfgemeinschaft e.V.
- Haus Landwasser
- REHA-Verein e.V.
- Therapeutisches Wohnheim Haus Vogelsang gGmbH
- Universitätsklinikum Freiburg, Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie/ Zentrum für Psychiatrie Emmendingen (im Wechsel)

2. Für die Vertretung der Leistungsträger sind vorgesehen:

- Agentur für Arbeit Freiburg
- Amt für Soziales und Senioren
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
- Gesetzliche Krankenkassen (AOK /Barmer- GEK im Wechsel)
- Jobcenter Freiburg

3. Für die Vertretung der Betroffenen sind vorgesehen:

Zwei Personen, die von den Gruppierungen entsandt werden.

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/241

Vereinbarung Gemeindepsychiatrischer Verbund Freiburg

Vereinbarung zur Fallkoordination und Fallsteuerung

Im Gemeindepsychiatrischen Verbund werden zur abgestimmten und verbindlichen Hilfeplanung im Einzelfall Vereinbarungen getroffen, die eine personenbezogene und koordinierte Bedarfserfassung, Auswahl von Hilfen und deren Umsetzung ermöglichen sollen. Einbezogen werden medizinische, psychosoziale und rehabilitative Versorgungsangebote.

1. Zielsetzung der Hilfeplanung

Grundsätzlich soll die Hilfeplanung dazu dienen, Menschen mit einer psychischen Erkrankung nach Bedarfserhebung den Zugang zu den notwendigen medizinischen, rehabilitativen und/ oder psychosozialen Hilfen zu ermöglichen und diese als abgestimmte Leistung zu erbringen.

2. Einbindung bereits bestehender Hilfeplanverfahren

Die Hilfeplanverfahren der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung des Amtes für Soziales und Senioren, der Agentur für Arbeit und des Jobcenter Freiburg bleiben von den Fallkonferenzen im Gemeindepsychiatrischen Verbund unberührt. Sie können im Einzelfall als Ergänzung der Fallkoordination und Fallsteuerung im GPV genutzt werden.

3. Fallkonferenzen im Gemeindepsychiatrischen Verbund

Der Gemeindepsychiatrische Verbund geht davon aus, dass die Ermittlung von personenbezogenen Hilfebedarfen im Rahmen des Fallmanagements der Eingliederungshilfe, des Fallmanagements der Agentur für Arbeit und des Jobcenters in der Regel zur Vermittlung der adäquaten Unterstützungen ausreichend ist.

Die Hilfeplanung im Gemeindepsychiatrischen Verbund ist daher ausgerichtet auf einen Personenkreis mit besonderen Hilfebedarfen und wird im Rahmen von Fallkonferenzen stattfinden. In den Fallkonferenzen des GPV erfolgt eine gemeinsame Erfassung der individuellen Hilfebedarfe.

3.1 Personenkreis Fallkonferenz im Gemeindepsychiatrischen Verbund

- Freiburger Einwohnerinnen und Einwohner mit einer psychischen Erkrankung, die nicht in Freiburg versorgt werden können, dies jedoch wünschen.
- Freiburger Einwohnerinnen und Einwohner mit mehrfachen Problemlagen, für die aktuell keine Hilfemöglichkeit gefunden werden kann.
- Freiburger Einwohnerinnen und Einwohner mit einer psychischen Erkrankung, die einen Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt haben und für die im Rahmen des Fallmanagements die Notwendigkeit für weitere Hilfen in Teile-

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/241

bensbereichen festgestellt, jedoch kein adäquates Angebot gefunden werden konnte.

- Freiburger Einwohnerinnen und Einwohner mit einer psychischen Erkrankung, die häufig wiederkehrend durch Maßnahmen der Kliniken oder der Eingliederungshilfe versorgt werden müssen.

Für diesen Personenkreis erfolgt im Rahmen regelmäßiger Fallkonferenzen eine Hilfeplanung im Verbund.

4. Verfahren der Hilfeplanung im Gemeindepsychiatrischen Verbund

4.1 Terminplanung

Die Fallkonferenzen im GPV werden regelmäßig 10 mal im Kalenderjahr einberufen (nicht Mai und August). Die 10 Sitzungstermine werden jährlich im Voraus festgelegt.

Sofern möglich, finden die Sitzungen im Amt für Soziales und Senioren statt.

4.2 Teilnehmende

Regelmäßig Teilnehmende der Fallkonferenzen im GPV sind die Vertretungen der Leistungserbringer der psychiatrischen und sozialpsychiatrischen Versorgung, der Leistungserbringer im weiteren Sinn (siehe Kooperationsvereinbarung) sowie der Eingliederungshilfe. Sie entsenden jeweils eine leitende Mitarbeiterin/ einen leitenden Mitarbeiter zu den Sitzungen (Personenkonstanz). Eine Vertretung ist zu benennen. Es ist beabsichtigt, eine regelmäßige Vertretung der Psychiatrischen Institutsambulanzen Emmendingen und Freiburg einzubeziehen.

Im Bedarfsfall können auch Einrichtungen, die nicht im GPV eingebunden sind, als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden (z.B. Amt für Wohnraumversorgung, Seniorenbüro, Suchtberatung, niedergelassene Psychiater/ Psychiaterinnen). Betroffene und/ oder deren gesetzliche Vertretungen/ Vertrauenspersonen können an den Sitzungen teilnehmen.

4.3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Fallkonferenz im GPV kann durch jedes Mitglied des GPV erfolgen. Dies gilt für eine Probephase von 12 Monaten.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen muss gewährleistet sein (Einverständniserklärung des/ der Betroffenen oder der gesetzlichen Vertretung). Die Vorstellung der Problemlage kann namentlich oder anonym erfolgen. Sofern keine Einverständniserklärung vorliegt, kann keine Vorstellung in der Fallkonferenz erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt durch einen Anmeldebogen mit personenbezogenen Daten und Diagnostik. Die Erfassung der Problemlage erfolgt anhand des Rasters "Hilfeplanung der Eingliederungshilfe".

Die Anmeldung muss spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Sie ist an die Geschäftsführung der Fallkonferenzen im GPV zu richten.

Eine Woche vor Sitzungstermin erhalten alle regelmäßigen Mitglieder der Fallkonferenz im GPV sowie mögliche Gäste eine Kurzinformation zu den Fallkonstellationen.

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/241

4.4 Koordination – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Hilfeplanung wird durch das Amt für Soziales und Senioren, Sachbearbeitung Psychiatrie-Koordination, wahrgenommen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Verwaltung der Anmeldungen
- Versand von Einladungen und Unterlagen
- Terminplanung und Organisation der Sitzungen
- Erstellung von Protokollen (Ergebnisprotokolle)
- Statistik
- Moderation der Sitzungen
- Regelmäßige Berichterstattung in Forum und Lenkungsgruppe des GPV

4.5 Ablauf der Fallkonferenzen im GPV

Die Tagesordnung sowie entsprechende Unterlagen werden von der Geschäftsführung eine Woche vor Sitzungstermin versandt.

Sofern keine Anmeldungen zur Hilfeplanung vorliegen, wird der Termin abgesagt.

Die Fallvorstellung in der Sitzung wird durch die anmeldende Organisation/ Einrichtung vorgenommen. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regulär an der Fallkonferenz im GPV teilnehmen, können bei Einzelvorstellungen mitwirken (vgl. 4.3).

In der Sitzung wird gemeinsam eine Lösungsmöglichkeit erarbeitet und dokumentiert. Diese wird als fachliche Empfehlung an den/ die zuständigen Leistungsträger weiter geleitet.

Die Dokumentation sollte enthalten:

- Form der Hilfestellung
- Festlegung des weiteren Vorgehens (Arbeitsverteilung)
- Koordinierende Bezugsperson
- Wiedervorlagedatum soweit notwendig

4.6 Evaluation und Einbindung in die Weiterentwicklung des Versorgungsbereichs

Für die Fallkonferenzen im GPV wird eine Probephase von 12 Monaten (ab Beginn GPV) vereinbart. Diese bezieht sich auch auf die Einbindung der koordinierenden Bezugsperson (4.7)

Eine Auswertung der Sitzungen soll nach neun Monaten erfolgen.

Aus den Erfahrungen über die Möglichkeiten und Grenzen der Bedarfsdeckung soll die Fallkonferenz Hinweise zur Planung und zu notwendigen Veränderungen des Hilfesystems geben.

Sowohl Lenkungsgruppe als auch das Forum werden durch die Geschäftsführung der Fallkonferenzen regelmäßig über die Hilfeplanungen im GPV informiert.

Die Ergebnisse der Evaluation werden von der Lenkungsgruppe und dem Forum zur Weiterentwicklung der Versorgung genutzt.

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/241

4.7 Koordinierende Bezugsperson

Sofern Klienten/Klientinnen mehr als eine Hilfeleistung erhalten sollen, wird eine koordinierende Bezugsperson benannt. In der Regel wird dies die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter der Einrichtung, die/ der den intensivsten Kontakt zum Klienten/ zur Klientin hat, sein. Dies gilt sowohl für das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe als auch für die Hilfeplanung im GPV.

Die Fallmanagerinnen/ Die Fallmanager der Eingliederungshilfe fungieren nicht als koordinierende Bezugspersonen, arbeiten aber eng mit diesen zusammen.

Aufgabe der koordinierenden Bezugsperson ist es, im Rahmen der vereinbarten Hilfeleistungen die Koordination der Leistungserbringung für den Klienten/ die Klientin zu gewährleisten.

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III/Amt für Soziales und Senioren	Frau Konfitin	3100	18.11.2011
IV/Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	Herr Meier	5300	

Betreff:**Mietobergrenzen / Mietspiegel in der Stadt Freiburg****h i e r :****Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	28.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt gemäß den Ausführungen nach Ziffer II der Drucksache G-11/272, die Mietobergrenzen zur Berechnung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten anhand der Basismiete des Mietspiegels zu bestimmen.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt gemäß Drucksache G-11/272 die Neuerstellung des Freiburger Mietspiegels 2013 nach der Regressionsmethode und beauftragt die Verwaltung**

- eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Mieterseite sowie der Vermieterseite - wie bei der Mietspiegelerstellung 2011 - einzuberufen und das weitere Verfahren abzustimmen.
 - mit der Ausschreibung der Datenerhebung und Aufstellung des Mietspiegels 2013 durch ein qualifiziertes externes Institut gemäß Ziffer II.2 der Drucksache G-11/272.
3. Der nach Ziffer II.2 der Drucksache G-11/272 ausgewählte Auftragnehmer soll in Abstimmung mit der Verwaltung mit den Daten aus der Mietspiegel-erhebung eine zusätzliche Untersuchung zu den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II erbringen („grundsicherungs-relevanter Mietspiegel“).
-

Anlage:

Finanzielle Auswirkungen

I. Ausgangslage**1. Sachverhalt**

Bei den Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII wird auch der Bedarf für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe anerkannt, soweit dieser angemessen ist. Zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten dient der Verwaltung die sog. Mietobergrenze als Richtwert. Die Mietobergrenze bestimmt, bis zu welchem Mietpreis eine Wohnung angemietet werden kann. In Fällen, in denen die Mietobergrenze überschritten wird, kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Mietsenkungsverfahren durchgeführt werden. Bewohnen Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach der Mietobergrenze zu teure Wohnungen und ziehen nicht um, obwohl angemessener Wohnraum zu einem Mietpreis zur Verfügung steht, der der Mietobergrenze entspricht oder mieten sie eine zu teure Wohnung an, muss der die Mietobergrenze übersteigende Teil der Miete von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern selbst gezahlt werden.

Der Gemeinderat hat die Höhe der Mietobergrenzen im Jahr 2007 (Drucksache G-07/191) und zuletzt im Jahr 2009 analog der Fortschreibung des Mietspiegels festgesetzt (vgl. Drucksache G-09/093) und damit die Grundlage für die derzeitige Verwaltungspraxis der Stadt Freiburg beschlossen. Als Mietobergrenze dient danach aktuell immer noch die Basismiete nach dem Mietspiegel 2009 abzüglich 14 % für das Baualter, das Fehlen eines Balkons und einfache Bodenausstattung.

Das Landessozialgericht hatte die Freiburger Praxis dem Grundsatz nach bestätigt, hat allerdings die genannten Abschläge durch andere Abschläge ersetzt, nämlich durch die in den Mietspiegeln 2007 und 2009 ausgewiesenen Abschläge für das Fehlen einer Gegensprechanlage, die Lage an einer Durchgangsstraße und eine einfache Bodenausstattung (insgesamt 15 % Abschläge).

Der Mietspiegel 2011 dagegen sieht die - so dem Grundsatz nach akzeptierten - Abschläge betreffend nur noch das Fehlen einer Gegensprechanlage vor, im Übrigen enthält er aufgrund der ermittelten Relevanz andere Abschläge als die Mietspiegel 2007 und 2009.

Die kalten Nebenkosten wurden den Leistungsempfängerinnen und -empfängern stets unabhängig von der angemessenen Miete gezahlt.

2. Rechtliche Bewertung durch das Bundessozialgericht

Das Bundessozialgericht fordert zur Ermittlung der angemessenen Miete nach dem SGB II und dem SGB XII ein sog. schlüssiges Konzept, mit dem nachvollziehbar ermittelt und belegt wird, wie die Annahme der Mietobergrenze zustande kam.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13.04.2011 (Az: B 14 AS 106/10 R) hat die Freiburger Praxis einer Prüfung unterzogen. Dabei hat das Bundessozialgericht für die Mietspiegel 2007 und 2009 ausgeführt, dass ein qualifizierter Mietspiegel zwar grundsätzlich ein schlüssiges Konzept sei, wenn die Basismiete nach dem Mietspiegel zugrunde gelegt wird. Bei Abschlägen von der Basismiete sei aber zusätzlich ein Nachweis nötig, dass es Wohnungen mit der angenommenen Ausstattung - also nach dem Urteil des Landessozialgerichts (s. o.) an einer Durchgangsstraße, ohne Gegensprechanlage und mit einfacher Bodenausstattung - zu dem angenommenen Preis auch in ausreichender Zahl gebe. Zudem fehle es an einer Ermittlung der ortsüblichen kalten Nebenkosten, die der angemessenen Miete hinzuzurechnen seien. Erst das Ergebnis von Quadratmeterpreis und kalten Nebenkosten ergäbe insgesamt die angemessene Miete.

3. Handlungsmöglichkeiten

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und mit Blick auf die notwendigen Schritte, die einen möglichst rechtssicheren Zustand herstellen, bieten sich folgende Handlungsmöglichkeiten:

a) Vergangenheit

Die laufenden Gerichtsverfahren und Widersprüche beziehen sich auf die Mietspiegel 2007 und 2009. Hier böten sich folgende Vorgehensweisen alternativ an:

- aa) Auswertung der vorhandenen Daten zum Wohnungsbestand 2007 bis heute durch die Verwaltung und gegebenenfalls Neufestsetzung der Mietobergrenze *oder*
- bb) Auswertung der vorhandenen Daten zum Wohnungsbestand 2007 bis heute durch einen externen Dienstleister und gegebenenfalls Neufestsetzung der Mietobergrenze *oder*
- cc) Neufestsetzung der Mietobergrenze unter Zugrundelegung der Basismieten nach den Mietspiegeln 2007, 2009, 2011

und jeweils Ermittlung der ortsüblichen kalten Nebenkosten sowie konkrete Auswertung von Wohnungsangeboten.

b) Gegenwart

Die jetzt aktuellen Anträge beziehen sich ebenfalls noch auf den Mietspiegel 2009, weil bisher keine Anpassung der Mietobergrenze an den Mietspiegel 2011 erfolgt ist. Hier bieten sich folgende alternativen Handlungsmöglichkeiten:

- aa) Neufestlegung der Abschläge nach dem Mietspiegel 2011 sowie Auswertung der Daten zum Wohnungsbestand 2011 durch die Verwaltung und Neufestsetzung der Mietobergrenze nach dem Mietspiegel 2011 mit Abschlägen, soweit die Auswertungen dies ermöglichen *oder*

bb) Neufestlegung der Abschläge nach dem Mietspiegel 2011 sowie Auswertung der Daten zum Wohnungsbestand 2011 durch einen externen Dienstleister und Neufestsetzung der Mietobergrenze nach dem Mietspiegel 2011 mit Abschlägen, soweit die Auswertungen dies ermöglichen *oder*

cc) Neufestsetzung der Mietobergrenze unter Zugrundelegung der Basismieten nach dem Mietspiegel 2011

und jeweils Ermittlung der ortsüblichen kalten Nebenkosten sowie konkrete Auswertung von Wohnungsangeboten.

c) Zukunft

Für die Zukunft kann unter Einbeziehung der Erstellung eines neuen Mietspiegels ein neues Verfahren erarbeitet werden:

aa) Neufestlegung der Abschläge nach einem qualifizierten Mietspiegel sowie Auswertung der Daten zum Wohnungsbestand durch die Verwaltung und Neufestsetzung der Mietobergrenze nach dem qualifizierten Mietspiegel mit Abschlägen, soweit die Auswertungen dies ermöglichen *oder*

bb) Erarbeitung eines Konzepts zur schlüssigen Bestimmung einer Mietobergrenze unter Erhebung und Auswertung grundsicherungsrelevanter Daten durch die Verwaltung zusätzlich zum qualifizierten Mietspiegel und Neufestsetzung der Mietobergrenze *oder*

cc) Erstellung eines "grundsicherungsrelevanten" Mietspiegels bzw. eines grundsicherungsrelevanten Moduls zum qualifizierten Mietspiegel unter Erhebung und Auswertung grundsicherungsrelevanter Daten durch externe Dienstleister und Neufestsetzung der Mietobergrenze *oder*

dd) Festsetzung der Mietobergrenze anhand der Basismiete nach dem jeweiligen Mietspiegel der Stadt Freiburg

und jeweils Ermittlung der ortsüblichen kalten Nebenkosten sowie konkrete Auswertung von Wohnungsangeboten.

II. Vorschlag der Verwaltung

Unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte hat die Verwaltung nach Auswertung der vorstehenden Handlungsalternativen folgenden Verfahrensvorschlag zur Bestimmung der angemessenen Miete ausgearbeitet:

Übergangsweise soll zur Bestimmung der Mietobergrenzen die Basismiete des aktuellen Mietspiegels 2011 herangezogen werden (entspricht oben I.3. Handlungsalternative a) und b) jeweils unter cc) - vgl. Beschlussziffer 1). Für das Jahr 2013 ist eine Neuerstellung des Mietspiegels vorgesehen (entspricht oben I.3. Handlungsalternative c) unter cc) - vgl. Beschlussziffer 2). Im Zusammenhang mit der Neuerstellung des Mietspiegels 2013 können die zu erhebenden Daten

als Grundlage einer weiteren Untersuchung hinsichtlich der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach dem SGB II genutzt werden (entspricht oben I.3. Handlungsalternative c) unter cc) - vgl. Beschlussziffer 3). Entsprechend dieser Erhebung kann dann gegebenenfalls ab 2013 die Mietobergrenze vom Gemeinderat neu festgelegt werden. Durch die gemeinsame Datenerhebung für zwei unterschiedliche Untersuchungen ergeben sich hierbei deutliche Kostenvorteile.

1. Vorläufige Bestimmung der Mietobergrenzen anhand der Basismieten des Mietspiegels

Zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten und somit zur Bestimmung der Mietobergrenzen soll übergangsweise die auf das gesamte Stadtgebiet bezogene Durchschnittsmiete nach dem Freiburger Mietspiegel, die sog. Basismiete, herangezogen werden. Hieraus würden sich folgende exemplarische Veränderungen der Mietobergrenzen 2011 (bezogen auf die jeweils angemessene Wohnungsgröße) ergeben:

<u>Wohnungs- größe</u>	<i>Gegenüberstellung der Mietobergrenzen</i>			
	BISHERIGES VERFAHREN		KÜNFTIGES VERFAHREN	
	gekürzte Miete* auf Grundlage des Mietspiegels 2009		Basismiete des Mietspiegels 2011	
45 m ²	330,10 €	7,34 € / m ²	364,95 €	8,11 € / m ²
60 m ²	397,80 €	6,63 € / m ²	435,60 €	7,26 € / m ²
75 m ²	464,75 €	6,20 € / m ²	508,50 €	6,78 € / m ²
90 m ²	567,40 €	6,30 € / m ²	599,40 €	6,66 € / m ²
105 m ²	683,85 €	6,51 € / m ²	724,50 €	6,90 € / m ²
120 m ²	783,80 €	6,53 € / m ²	842,40 €	7,02 € / m ²
135 m ²	876,25 €	6,49 € / m ²	923,40 €	6,84 € / m ²
150 m ²	979,50 €	6,53 € / m ²	988,50 €	6,59 € / m ²

* unter Berücksichtigung von 14% Abschlägen von der Basismiete und einer gestaffelten Bagatellgrenze von 25,00 € bezogen auf 45 m² zzgl. 8,00 € je weiteren 15 m²

Mit der dargestellten Anpassung lägen die Mietobergrenzen immer noch deutlich unter den Beträgen nach § 12 Wohngeldgesetz, die von der Rechtsprechung bei Fehlen eines Mietspiegels hilfsweise herangezogen werden, um die angemessene Miete zu ermitteln (Beispiel: nach Wohngeldgesetz 385,00 € bei 45 m²).

Dieser Vorschlag führt zu Mehrkosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft in Höhe von brutto ca. 700.000,00 € bis 800.000,00 € pro Jahr. Teilweise ist die Entstehung dieser Mehrkosten aber unvermeidbar, da die seit 2009 statistischen Mietobergrenzen ohnehin an den Mietspiegel 2011 und damit an die Preissteigerungen am Wohnungsmarkt angepasst werden müssten (vgl. Ziffer 4). Darüber hinaus weist der Verfahrensvorschlag insbesondere in Bezug auf Rechtssicher-

heit und Verwaltungseffizienz zahlreiche Vorteile gegenüber etwaigen Alternativen auf (vgl. Ziffer 5).

2. Erstellung eines neuen Mietspiegels 2013

Aus der zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergibt sich, dass die im Mietspiegel 2011 erstellten Daten für eine rechtssichere Anwendung der angemessenen Unterkunftskosten nach dem SGB II nicht ausreichen, um eine Mietobergrenze unterhalb der Basismiete festzulegen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, anstelle einer Fortschreibung eine Neuerstellung des Mietspiegels für 2013 vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 (Drucksache G-10/173) den Freiburger Mietspiegel 2011 als qualifizierten Mietspiegel anerkannt. Der Freiburger Mietspiegel 2011 gilt seit dem 01.01.2011 und läuft bis 31.12.2012. Nach § 558 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) muss ein qualifizierter Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden. Für eine Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels sieht der Gesetzgeber die beiden Alternativen einer Indexierung oder einer Stichprobe vor, bei der lediglich die Basis des Mietspiegels 2011 (Tabelle 1 des Mietspiegels 2011) aktualisiert wird. Nach § 558 d Abs. 2 Satz 2 BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel alle vier Jahre neu zu erstellen.

Die vorzeitige Neuerstellung hat den Vorteil, dass aktuelle Wohnungsmarktentwicklungen deutlich besser abgebildet werden können als bei einer Fortschreibung, bei der lediglich die Basis des Mietspiegels (Grundmiete in Abhängigkeit der Wohnungsgröße, vgl. Tabelle 1 des Mietspiegels 2011) untersucht wird. Zudem dient die Datenerhebung des Mietspiegels zur separaten Erstellung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels (vgl. Ziffer 3).

Wie in der Vergangenheit sollen die Daten für den Mietspiegel 2013 von einem externen unabhängigen Institut erhoben und ausgewertet werden. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es allerdings nur sehr wenige Institute, die die fachliche Qualifikation zur Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln haben und dies auch in verschiedenen Städten unter Beweis gestellt haben. Aus diesem Grund ist - wie bereits bei der Mietspiegelerstellung 2011 - erneut vorgesehen, dass im Rahmen einer Ausschreibung ein Qualitätsnachweis (Erstellung von mindestens drei Mietspiegeln in verschiedenen Städten) von den Instituten gefordert wird.

Das für die Mietspiegelerstellung 2011 eingeführte Verfahren mit einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Freiburger Wohnungswirtschaft und der Moderation durch Herrn Hubert Blank, anerkannter Mietrechtsexperte, hat sich nach Auffassung der Verwaltung bewährt und sollte fortgeführt werden (vgl. Drucksache G-10/036). Herr Blank hat im Vorfeld der Überlegungen zur Mietspiegelerstellung 2013 seine Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit signalisiert.

3. Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels

Mit der Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels bzw. eines zusätzlichen Moduls zum Mietspiegel kann den gesetzlichen Erfordernissen und den Anforderungen der Rechtsprechung an die Bestimmung der abstrakt angemessenen Miete Rechnung getragen werden. Wesentliche Bestandteile eines solchen grundsicherungsrelevanten Mietspiegels sind:

- Einbeziehung der Mieten des Wohnungsbestandes, die aus rechtlichen Gründen nicht in die Mietspiegelerhebung einfließen (z. B. Sozialwohnungen, vor längerer Zeit vereinbarte Bestandsmiete)
- Einbeziehung der aktuellen Wohnungsmarktsituation (z. B. Auswertung von Wohnungsangeboten, Angebotsmenge)
- Ermittlung der Struktur und der tatsächlich gezahlten Mietpreise der Bedarfsgemeinschaften
- Berechnung der Angemessenheitsgrenzen unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation, für Freiburg, getrennt nach jeweiliger Haushaltsgröße
- Möglichkeit der Fortschreibung der Angemessenheitsgrenzen.

Damit geht die Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels oder eines entsprechenden Moduls zusätzlich zum Mietspiegel im Bereich der Datenauswertung über diejenigen Bestandteile des regulären Mietspiegels hinaus und bietet eine spezifischere Betrachtungsmöglichkeit des bedarfsgerechten Wohnungsmarktes.

Die Einzelheiten hierzu sind mit dem noch zu beauftragenden Institut und der Stadtverwaltung abzustimmen.

4. Finanzielle Auswirkungen

a) Auswirkungen auf die KdU-Ausgaben

Bei der Bestimmung der Mietobergrenzen unter Zugrundelegung der Basismieten des Mietspiegels wird eine Nettomehrbelastung des städtischen Haushalts in Höhe von ca. **445.000,00 € bis 510.000,00 € pro Jahr** (ohne Kosten für Abschluss der laufenden Gerichts- und Widerspruchsverfahren) erwartet.

Diese Kostenprognose beruht zum einen auf einer Untersuchung der im Mietprüfungsverfahren befindlichen Fälle aus den Jahren 2010 und 2011. Ergänzend hierzu wurde eine Reihe von Fällen ausgewertet und auf die Gesamtzahl von Bedarfsgemeinschaften hochgerechnet, bei denen bislang eine Differenz zwischen tatsächlichen Mietkosten und der im Rahmen der Mietobergrenze übernommenen Miete bestand und diese Differenz bislang durch die Regelleistung bzw. durch erzieltetes Einkommen beglichen worden ist. Mit dieser Methode kann eine Brutto-Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 700.000,00 € bis 800.000,00 € prognostiziert werden, davon entfallen 550.000,00 € bis

600.000,00 € auf den SGB II-Bereich und 150.000,00 € bis 200.000,00 € auf den SGB XII-Bereich.

Der Prognosekorridor beruht auf einigen unvermeidbaren kalkulatorischen Unschärfen: Beispielsweise würde eine Erhöhung der Mietobergrenze auf Niveau der Basismiete dazu führen, dass in einer nicht genau zu beziffernden Anzahl von Einzelfällen der Wohngeldbezug entfällt und stattdessen ergänzende Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII zu gewähren sind. Des Weiteren müssten in einer ebenfalls nicht genau zu beziffernden Anzahl von Fällen notwendiger Umzüge nicht nur höhere Mietkosten, sondern auch entsprechend höhere Kautionszahlungen übernommen werden.

Von der prognostizierten Brutto-Mehrbelastung ist die Kostenerstattung des Bundes in Abzug zu bringen (für das Jahr 2012: 30,4 % im SGB II, 45 % im SGB XII). Ebenfalls in Abzug zu bringen ist eine im Zusammenhang mit Wohngeld-/ und ALG II-Bezug erfolgende pauschale Kostenerstattung des Landes. Hieraus ergibt sich ab 2012 eine Netto-Mehrbelastung zwischen rd. 360.000,00 € und 400.000,00 € für den SGB II-Bereich und rd. 85.000,00 € bis 110.000,00 € für den SGB XII-Bereich. Für den SGB XII-Bereich ist zudem zu beachten, dass die Brutto-Mehrbelastung sich auf Grund der Erhöhung der Kostenerstattung im Bereich der Grundsicherung im Alter in den nächsten Jahren stufenweise reduziert. Der prozentuale Anteil der Bundeserstattung erhöht sich bis zum Jahr 2014 stufenweise auf 100 % (2012: 45 %; 2013: 75 %), weshalb die Mehrbelastung im SGB XII-Bereich ab 2014 vollständig entfällt.

Hinsichtlich der nach Abzug der Erstattungen durch Bund und Land insgesamt zu erwartenden Netto-Mehrbelastung in Höhe von 445.000,00 € bis 510.000,00 € ist darüber hinaus zu beachten, dass die Mietobergrenzen seit dem Jahr 2009 unverändert blieben - das Anpassungsverfahren war bislang ausgesetzt worden, weil zunächst die Entscheidungsgründe des BSG-Urteils abgewartet werden sollten. Daher wäre ohnehin eine Anpassung an den Mietspiegel 2011 erforderlich, um den Preissteigerungen am Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

Für den Abschluss der laufenden Gerichts- und Widerspruchsverfahren unter Zugrundelegung der Basismiete würden Kosten in einer Größenordnung von 120.000,00 € bis 150.000,00 € anfallen.

b) Kosten für Mietspiegel-Erstellung 2013

Die Neuerstellung des Mietspiegels 2013 wird gegenüber einer Fortschreibung des Mietspiegels 2011 mittels Stichprobe (z. B. Mietspiegelfortschreibung 2009) zu voraussichtlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 136.000,00 € führen. Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2012 eingestellten Mittel von 9.000,00 € ergeben sich Gesamtkosten von ca. 145.000,00 €.

c) Kosten für einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel

Da vergleichbare Zahlen für Freiburg nicht vorliegen, können die Kosten für das erforderliche Zusatzmodul derzeit lediglich geschätzt werden. Der hierfür vorgesehene Kostenrahmen in Höhe von ca. 30.000,00 € ergibt sich aus den Erfahrungen anderer Städte, die eine solche Befragung bereits durchgeführt haben. Die tatsächlichen Kosten können erst nach der Ausschreibung exakt beziffert werden.

5. Bewertung**a) Für die Vergangenheit**

Das vorgeschlagene Vorgehen ist mit Blick auf Verwaltungseffizienz und Rechtssicherheit zu präferieren.

Vor allem weist der vorgelegte Verfahrensvorschlag eine wesentlich höhere Rechtssicherheit im Vergleich zum bisherigen Verfahren sowie auch zu alternativen Verfahrensweisen auf. Auf Grund dessen ist mit dem Verwaltungsvorschlag die Erwartung verbunden, dass die Anzahl der im Zusammenhang mit den Mietobergrenzen regelmäßig entstehenden Konflikte künftig deutlich reduziert wird und damit ein wichtiger Beitrag zu einer größeren Befriedung eines sozialpolitisch höchst umstrittenen Themenfeldes geleistet werden kann.

Dieses Maß an Rechtssicherheit kann nach Einschätzung des Rechtsamts derzeit eine andere Verfahrensalternative nicht bieten: Eine Bestimmung der Mietobergrenzen auf Grundlage einer gekürzten Basismiete wäre aus rechtlicher Sicht nicht nur dem Risiko ausgesetzt, die sozialhilferechtlich relevanten Abschlüsse rechtsfehlerhaft zu bestimmen - das Verfahren würde auch im Alltag der Verwaltungspraxis zu höherer Komplexität und damit zu höherem Aufwand und einer höheren Fehleranfälligkeit führen.

Nach dem derzeitigen Stand wären zusätzliche Datenauswertungen der Mietspiegeldaten 2007, 2009 und 2011 vorzunehmen. Dabei wäre fraglich, ob die Verwaltung dies selbst leisten kann. Die Beauftragung externer Dienstleister würde zu erheblichen Kosten führen, ohne dass das Ergebnis einer solchen Auswertung im Voraus abgeschätzt werden kann. Als Folge wäre denkbar, dass die zusätzliche Datenauswertung möglicherweise zu keinem wesentlich anderen Ergebnis als zur Koppelung an die Basismiete führen würde. Insoweit bestünde das Risiko, dass die finanzielle Mehrbelastung nicht nur um die erhöhten Kosten der Unterkunft steigen würde, sondern zusätzlich auch noch anderweitige Kosten verursacht würden. Die alternative Vorgehensweise birgt deshalb die Gefahr wesentlich höherer Aufwendungen.

b) Für den Zeitraum bis 2013

Hier gilt das vorstehend Ausgeführte.

c) Für den Zeitraum ab 2013

Mit der Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels bzw. eines zusätzlichen Moduls zum Mietspiegel und der Kopplung der Datenerhebung und -auswertung an einen qualifizierten Mietspiegel 2013 ist davon auszugehen, dass die Stadt Freiburg ein verlässliches und transparentes Instrumentarium besitzen wird, um wirksam eventuelle Mietsenkungsverfahren ab 2013 durchzuführen.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Die Verwaltung spricht sich auf Grund der herausgestellten Vorteile für die Bestimmung der Mietobergrenzen unter Zugrundelegung der Basismiete nach den Freiburger Mietspiegeln 2007, 2009 und 2011 sowie für die Neuerstellung des Mietspiegels 2013 und eine damit verbundene Berechnung der Angemessenheitsgrenzen nach dem SGB II aus.

Darüber hinaus wird die Verwaltung die von der Rechtsprechung geforderte Ermittlung der ortsüblichen kalten Nebenkosten sowie die Auswertung der Wohnungsangebote zum Nachweis der konkreten Verfügbarkeit vornehmen.

Nach Bekanntgabe der Mietspiegelergebnisse bzw. der Berechnung der Angemessenheitsgrenzen nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel wird die Verwaltung den Gemeinderat voraussichtlich Ende 2012 über die Ergebnisse informieren und dem Gemeinderat vorschlagen, den Mietspiegel 2013 als qualifizierten Mietspiegel 2013 zu beschließen und ggf. einen Beschluss des Gemeinderats zur erneuten Anpassung der Mietobergrenzen herbeiführen.

Für Rückfragen stehen Herr Müller, Amt für Soziales und Senioren, Tel.: 0761/201-3110, und Herr Schmid, Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Tel.: 0761/201-5450, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/272

Haushaltstelle(n) und Bezeichnung: 1.6200.622000 Mietspiegel UA 4820, Gr. 19/69 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	Seite im (Nachtrags-) Haushaltsplan: 384, 316

Finanzielle Auswirkungen:**1. Einmalige Auswirkungen 2012**

Abschluss der laufenden **Gerichts- und Widerspruchsverfahren** unter Zugrundelegung der Basismiete 120.000,00 - 150.000,00 €

Mietspiegelerstellung

a) Neuerstellung des Mietspiegels 2013 ca. 145.000,00 €

b) Kostenaufwand für Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels ca. 30.000,00 €

=====

ca. 295.000,00 - 325.000,00 €

2. Jährliche Auswirkungen ab 2012

Prognostizierte finanzielle **Brutto-Mehrbelastung** durch Anpassung der Mietobergrenze an Basismiete des Mietspiegels 700.000,00 - 800.000,00 €

davon im SGB II-Bereich 550.000,00 - 600.000,00 €

davon im SGB XII-Bereich 150.000,00 - 200.000,00 €

abzgl. zu erwartende Erstattungen durch Bund und Land ./ 255.000,00 - 290.000,00 €

=====

Netto-Mehrbelastung 445.000,00 - 510.000,00 €

Eingestellte Mittel im HHPI./IP:

X teilweise
Haushaltsstelle 1.6200.622000 9.000,00 €

Erläuterung:

1) Mietspiegel: Die Kosten für die Erstellung des Mietspiegels 2013 sowie für die Erstellung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels in Höhe von insgesamt 175.000,00 € bei Haushaltsstelle 1.6200.622000 fallen bereits im Jahr 2012 an. Für die ursprünglich vorgesehene bloße Mietspiegelfortschreibung 2013 sind 9.000,00 € bei Haushaltsstelle 1.6200.622000 vorgemerkt. Daher ist insgesamt mit einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 166.000,00 € zu rechnen, die aus dem Gesamthaushalt 2012 zu decken sind.

2) Anpassung Mietobergrenze: Die in diesem Zusammenhang überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 950.000,00 € ist aus Bundeserstattungen in Höhe von 290.000 € und aus dem Gesamthaushalt 2012 in Höhe von 660.000,00 € zu decken.

INFORMATIONEN - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III/Amt für Wohnraumversorgung	Herr Hein	3200	18.11.2011

Betreff:

**Erster Freiburger Wohnungsmarktbericht
h i e r :**

- Vorstellung der Ergebnisse
- Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen vom 06.05.2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	28.11.2011		X		
2. BA	30.11.2011		X		
3. HA	05.12.2011		X		
4. GR	13.12.2011	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse des 1. Freiburger Wohnungsmarktberichts sowie den Ausblick zum weiteren Fortgang gemäß Drucksache G-11/088 zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Erster Freiburger Wohnungsmarktbericht
2. Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen vom 06.05.2008

1. Auftrag und Ziel

Die Erstellung eines Wohnungsmarktberichtes geht zurück auf den interfraktionellen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen vom 06.05.2008. Ziel sollte sein, eine nach fachlichen Standards aufgebaute und langfristig fortzuschreibende Analyse des Freiburger Wohnungsmarktes zu erstellen. Als Konsequenz hieraus sollen Leitziele, Handlungsstrategien und Bausteine entwickelt werden.

Mit dem Wohnungsmarktbericht reagiert die Stadt auf die sich stetig wandelnden Rahmenbedingungen, in die der lokale Wohnungsmarkt eingebettet ist. Gegenwärtige sowie zukünftig erwartete Veränderungen in

- demographischer
- ökonomischer und
- gesellschaftlicher Hinsicht

machen eine kontinuierliche Steuerung und Nachjustierung der Wohnungsmarktentwicklung erforderlich.

Als Grundlage hierfür hat die Verwaltung die Firma GEWOS GmbH, Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung aus Hamburg beauftragt, das verwaltungsintern verfügbare Datenmaterial in diesem Themenfeld aufzubereiten und in einem Bericht darzustellen.

Innerhalb der Stadtverwaltung wurde das Institut von einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Amtes für Wohnraumversorgung (AWV) und unter Beteiligung der Geschäftsstelle Gender Mainstreaming, des Amtes für Bürgerservice und Informationsverarbeitung und des Sachgebietes Soziale Stadtentwicklung im Dezernat III begleitet.

2. Wohnungsmarktbericht versus Wohnungsmarktanalyse

In Auftrag gegeben wurde ein Wohnungsmarktbericht, d. h. lediglich eine sachliche Wiedergabe eines Sachverhaltes ohne Wertungen des Autors. Der Auftrag umfasste:

- die Aufbereitung des verwaltungsinternen Datenmaterials und Darstellung der Freiburger Wohnungsmarktsituation
- einen Interkommunalen Vergleich
- die Darstellung der daraus resultierenden Handlungsoptionen, begrenzt auf stadt eigene Einflussfaktoren und
- die Entwicklung eines Indikatorensets, um die Fortschreibung zu gewährleisten.

Es handelt sich somit nicht um eine Wohnungsmarktanalyse, d. h. keine systematische Untersuchung, bei der das untersuchte Thema in seine Bestandteile zerlegt wird und diese anschließend geordnet, untersucht und ausgewertet werden.

3. Kernaussagen aus dem Wohnungsmarktbericht

Mit dem vorliegenden Wohnungsmarktbericht ist eine fundierte Grundlage für die zukünftige Wohnungsmarktentwicklung der Stadt Freiburg geschaffen worden. Durch die Aufbereitung und Auswertung relevanter Kenngrößen konnte eine grundlegende Charakterisierung des Freiburger Wohnungsmarktes vorgenommen werden.

Aus dem Bericht lassen sich aus Sicht des AWV folgende grundlegende Trends in der Wohnungsmarktentwicklung ablesen:

- Es besteht eine ungebrochen hohe Attraktivität der Stadt als beliebter Wohn- und Lebensstandort
- In den zurückliegenden Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme der Haushaltszahlen durch ein weiteres Bevölkerungswachstum und einen anhaltenden Trend zur Haushaltsverkleinerung (Einpersonenhaushalte) festzustellen
- Das Miet- und Kaufpreinsniveau ist angestiegen
- Aufgrund des Auslaufens vieler Mietpreis- und Belegungsbindungen droht eine Verknappung der Anzahl preisgünstiger geförderter Wohnungen

Wichtigste Kennzahlen für den Freiburger Wohnungsmarkt sind aus Sicht von GEWOS:

- die Bauintensität
- die Entwicklung des Wohnungsüberschusses
- die Wohnungsnachfrage in sozialer Hinsicht
- die innerstädtische Fluktuation

Zur besseren Einschätzung dient eine Betrachtung von Indikatoren in einem interkommunalen Kontext mit den Städten Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart. Ein Vergleich ist für folgende Indikatoren möglich:

- Bevölkerungsentwicklung
- Wohnraumversorgung
- Bautätigkeit
- Verfügbares Einkommen der Privathaushalte
- Mietpreisentwicklung
- Zahl der Erwerbstätigen
- Pendlerverflechtungen

4. Ausblick und Fortgang

Im Rahmen des Wohnungsmarktberichtes konnten Trends zunächst nur identifiziert und grundlegend beschrieben werden.

Für den weiteren Fortgang sieht die Verwaltung drei Bausteine, die realisiert bzw. auf ihre Umsetzung hin geprüft werden sollen:

o Bewertung der Ergebnisse

Mit dem Wohnungsmarktbericht verfügt die Stadt über eine Grundlage, aus der nun konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt werden müssen. Die aus dem Bericht sich ergebenden Umsetzungserfordernisse sollen untersucht und entsprechende Vorschläge für sach- und zielgerechte Maßnahmen erarbeitet werden.

o Wohnungsmarktbeobachtung

GEWOS empfiehlt der Stadt die Durchführung einer regelmäßigen Wohnungsmarktbeobachtung. Die Verwaltung sieht in der Fortschreibung des Wohnungsmarktberichtes ein geeignetes Instrument, um die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt kontinuierlich abbilden zu können.

Ein Vorschlag für die Berichtsinhalte und den Berichtszyklus wird von der Verwaltung noch erarbeitet.

o Wohnungsmarktanalyse

GEWOS empfiehlt, neben der Wohnungsmarktbeobachtung auch eine Wohnungsmarktanalyse durchzuführen. Vor dem Hintergrund der auf dem Wohnungsmarkt erkennbaren Entwicklungen ergäbe sich die Notwendigkeit, die ablaufenden Prozesse tiefergehend zu analysieren, um angemessen und zielgerecht auf diese reagieren zu können.

Die Möglichkeiten zur Durchführung einer solchen Wohnungsmarktanalyse sind daher näher zu prüfen und die hierzu erforderlichen Festlegungen noch zu treffen.

Als Teilbausteine für eine umfassende Wohnungsmarktanalyse werden von GEWOS insbesondere gesehen:

- Wohnungsmarktbarometer (qualitative Nachfrageanalyse mit einer Befragung lokaler Akteure und Experten)
- Leerstandsanalyse (Durchführung einer Stromzähleranalyse in Kooperation mit den Stadtwerken zur genauen Identifizierung des Leerstandes)
- Angebotsanalyse (Auswertung von Zeitungs- und Internetinseraten bzgl. wichtiger Basisindikatoren zur Analyse des aktuellen Angebots in Freiburg.)
- Analyse preisgünstigen Wohnraums (Ermittlung und Bilanzierung des aktuellen Angebots und der Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum)
- Analyse der Wohnungswünsche (Befragung der privaten Haushalte in Freiburg zur Ermittlung wichtiger Wohnpräferenzen).

- 5 -

Vorgesehen ist, die vorgenannten Umsetzungsbausteine (Ergebnisbewertung, Wohnungsmarkbeobachtung und -analyse) von der Verwaltung insgesamt aufzubereiten und gemeinsam mit einem Vorschlag zum weiteren Fortgang gesondert in den Gemeinderat einzubringen. Hierbei wird auch zu entscheiden sein, welche Personalressourcen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Betrachtung müssen außerdem die Verknüpfungen mit anderen städtischen Berichten z. B. Sozialbericht etc. beleuchtet werden, um mögliche Synergieeffekte zu erkennen und zu erschließen.

Zur Umsetzung wurde unter der Leitung von Bürgermeister Prof. Dr. Haag bereits eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet.

- Bürgermeisteramt -

Interfraktioneller Antrag

**SPD-Fraktion
Fraktion Unabhängige Listen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Dieter Salomon

per Fax: 201 – 1140

(parallel per E-Mail an hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de)

06.05.2008

**Analyse des Freiburger Wohnungsmarktes
„Freiburger Bausteine zur Begrenzung der Mieten“**

h i e r :

Antrag nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die am 6.5.2008 zur Entscheidung anstehende Vorlage G-08/051 beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Teilmarkt des preisgünstigen Wohnraumes - in den nächsten 10 Jahren wird ein großer Teil dieser Wohnungen aus der Bindung fallen, rechtzeitiges Reagieren ist deshalb folgerichtig und geboten. Gemäß Seite 4 der Drucksache wird jedoch auch eine Analyse des Gesamtwohnungsmarktes in Freiburg für notwendig gehalten, allerdings erst für einen späteren, in der Vorlage nicht bestimmten Zeitpunkt.

Ursächlich für den Platz 4 von Freiburg im bundesweiten Mietenranking ist jedoch nicht nur die Situation des preisgebundenen Wohnungsmarktes, sondern auch die Situation des ungebundenen Wohnungsmarktes. Dazu kommt die geringste Kaufkraft (Platz 44 – letzter Platz) unter den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs und mit 14 Wohngeldempfängern pro Tausend Einwohnern markiert Freiburg landesweit den negative Spitzenplatz.

Die unterzeichnenden Fraktionen beantragen deshalb das Thema „**Analyse des Freiburger Wohnungsmarktes**“ spätestens für die letzte GR-Sitzung im Dezember 2008 aufzusetzen. Ziel ist eine nach fachlichen Standards aufgebaute und langfristig fortzuschreibende Analyse des gesamten Freiburger Wohnungsmarktes. Als Konsequenz aus dieser Analyse ist als nächster Schritt die Entwicklung von Leitzielen, Handlungsstrategien und Bausteinen zu erarbeiten, um den Anstieg der Mieten in Freiburg zu begrenzen. Wir bitten folgende - sicherlich von fachlicher Seite auch noch zu ergänzende - Fragestellungen aufzuarbeiten:

- 2 -

- Wohnungsangebot
- Wohnungsnachfrage untergliedert nach den Nachfrageindikatoren "demografischer Wandel", "Bevölkerungsbewegung" und "wirtschaftliche Rahmenbedingungen"
- Analyse von Teilmärkten, z. B. für Personengruppen wie Familien, Studierende, Senioren
- Quartiersanalysen, Stärken und Schwächen
- Mietpreisentwicklung in den Stadtteilen und Wohnungsteilmärkten
- Mietpreisentwicklung und Mietkostenbelastung für verschiedene Personen- und Haushaltsgruppen
- Prognosen zur mittel- und langfristigen demografischen Entwicklung und deren Auswirkungen auf den Wohnungsbedarf
- Verhältnis von Einkommensentwicklung und Mietbelastung
- Einschätzung der lokalen Wohnungsmarktsituation durch Experten der Bau-, Wohnungs- und Finanzwirtschaft
- Grundstücks- und Immobilienmarkt
- Formulierung von Leitzielen, Handlungsstrategien und Bausteinen für ein Freiburger Wohnungskonzept: „Freiburger Bausteine zur Begrenzung der Mieten“

Die Verwaltung wird beauftragt, die vielfältigen Erfahrungen anderer Städte im Bereich der Wohnungsmarktberichtserstattung auszuwerten und darauf aufzubauen. Wir regen insbesondere an, Informationen über Methoden und Instrumente wie sie z. B. von der Stadt Dortmund für ihr kommunales Wohnungskonzept, dem „Masterplan Wohnen“, entwickelt wurden, einzuholen, und gegebenenfalls für Freiburg anzupassen und anzuwenden.

Darüber hinaus beantragen wir, nach Vorliegen der Analyse und vor der Behandlung in den zuständigen Gremien ein öffentliches Fachgespräch durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Buchen
Fraktionsvorsitzende
SPD-Fraktion

gez. Atai Keller
Fraktionsvorsitzender
Unabhängige Listen

gez. Walter Krögner
Wohnungspolit. Sprecher
SPD-Fraktion

gez. Hendrijk Guzzoni
Wohnungspolit. Sprecher
Unabhängige Listen

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III/Amt für Wohnraumversorgung	Herr Hein	3200	05.10.2011

Betreff:

Neufassung der Richtlinien für die Vormerkung von Wohnungssuchenden sowie die Vermittlung von Wohnungen durch das Amt für Wohnraumversorgung (AWV)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	13.10.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit FSB

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Richtlinien für die Vormerkung von Wohnungssuchenden sowie die Vermittlung von Wohnungen durch das Amt für Wohnraumversorgung (AWV) gemäß Anlage 1 zur Drucksache G-11/223.

Anlage:

Richtlinien für die Vormerkung von Wohnungssuchenden sowie die Vermittlung von Wohnungen durch das Amt für Wohnraumversorgung (AWV)

1. Auftrag und Ziel

Für den Freiburger Wohnungsmarkt ist kennzeichnend, dass das Miet- und Kaufpreisniveau vergleichsweise hoch und das Angebot an preisgünstigem Wohnraum für einkommensschwache Personen entsprechend gering ist. Hier ist die Wohnraumverwaltung gefordert, ihrer Rolle als Verantwortungsträgerin gerecht zu werden und

- ⇒ ausreichend Kapazitäten im Segment des preisgünstigen Wohnraums bereit zu stellen
- ⇒ den Zugang zu diesem Wohnraum zu steuern
- ⇒ und hierbei stabile Bewohnerstrukturen nicht aus den Augen zu verlieren.

Steuerungsinstrument ist die städtische Wohnungssucherdatei und die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien für die Aufnahme in diese Datei.

Mit Gemeinderatsdrucksache G-08/051 wurde die Verwaltung beauftragt, in Ergänzung zu diesen Richtlinien ein System zur Optimierung der Bewerberauswahl zu entwickeln.

2. Wohnungssucherdatei

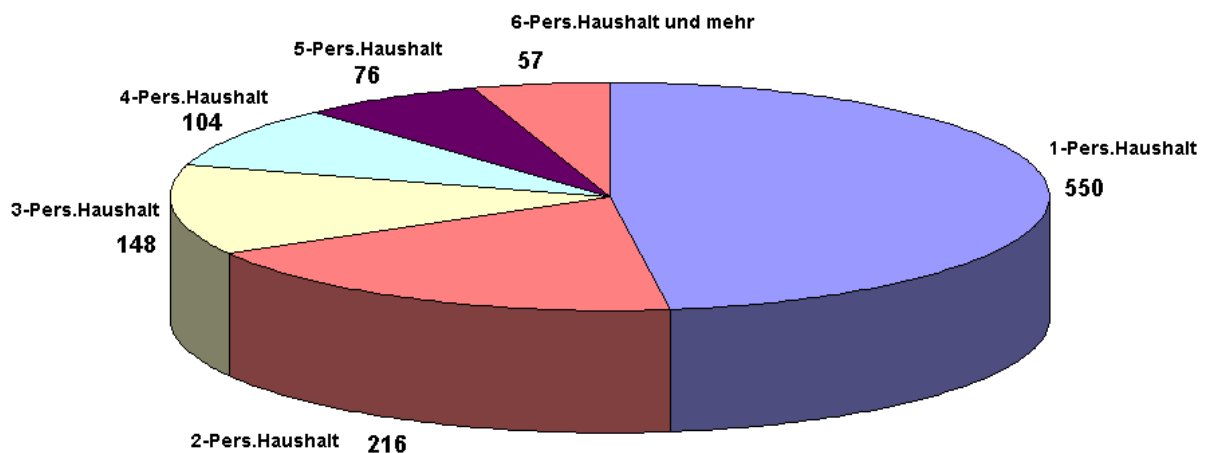
Die Wohnungssucherdatei soll Freiburger Bürgerinnen und Bürger, die sich in einer Wohnungsnotlage befinden, bei der Wohnungssuche unterstützen. Eine Aufnahme in die Wohnungssucherdatei setzt voraus, dass der Personenkreis grundsätzlich Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein hat und somit zum Bezug einer geförderten Wohnung berechtigt ist. Weiterhin muss der Personenkreis in der Regel seit mindestens zwei Jahren im Stadtgebiet Freiburg wohnen.

Somit haben nicht alle Wohnberechtigungsscheininhaberinnen/-inhaber die Möglichkeit, in die Datei aufgenommen zu werden. Vom 01.01. bis 30.06.2011 wurden insgesamt 1.297 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt. Davon sind 741 Personen in der Wohnungssucherdatei (608 Neuaufnahmen / 133 Folgeanträge).

Zum 30.06.2011 befinden sich **1.151 Haushalte in der städtischen Wohnungssucherdatei.**

Entwicklung der Anzahl der wohnungssuchenden Haushalte:

Stichtag	Wohnungssuchende Haushalte		
	Aufnahmen	Löschungen	Stand
31.12.2008			1.008
31.12.2009	1.311	1.204	1.115
31.12.2010	1.224	1.209	1.130
30.06.2011	608	587	1.151

Darstellung der 1.151 Haushalte hinsichtlich der Haushaltsgrößen:**3. Belegungsgebundener Wohnungsbestand**

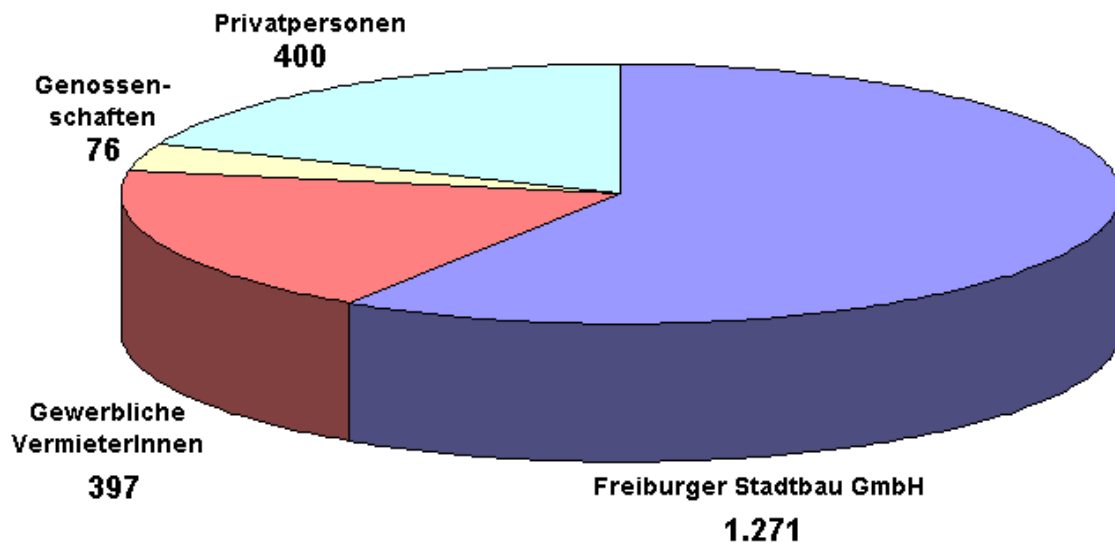
Bei der Versorgung der wohnungssuchend gemeldeten Haushalte wird auf "städtischen Wohnraum" zurückgegriffen. Der Gemeinderat definierte diesen wie folgt:

- ⇒ Wohnraum, der vom Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen verwaltet wird
- ⇒ Wohnraum der Freiburger Stadtbau GmbH (FSB) und
- ⇒ Wohnraum von Bauträgern und privaten Investoren, auf den die Stadt im Rahmen der Ausübung des Wohnungsbenennungsrechts zugreifen kann.

Ein städtisches Benennungsrecht wird der Stadt in der Regel bei Mitfinanzierung eingeräumt. Die Mitfinanzierung erfolgt in Form von:

- ⇒ Übernahme der Subjektförderung im Rahmen des sog. "4. Förderweges"
- ⇒ Programmbedingte Mitfinanzierungen, d. h. Gewährung von Zinszuschüssen
- ⇒ Grundstückskaufpreisermäßigungen
- ⇒ Erbbauzinszuschüsse
- ⇒ Sanierungsbedingte Mitfinanzierungen

Zum 01.01.2011 verfügt die Stadt bei **2.144 Wohnungen** über ein **Benennungsrecht**. Dieses gliedert sich wie folgt auf:



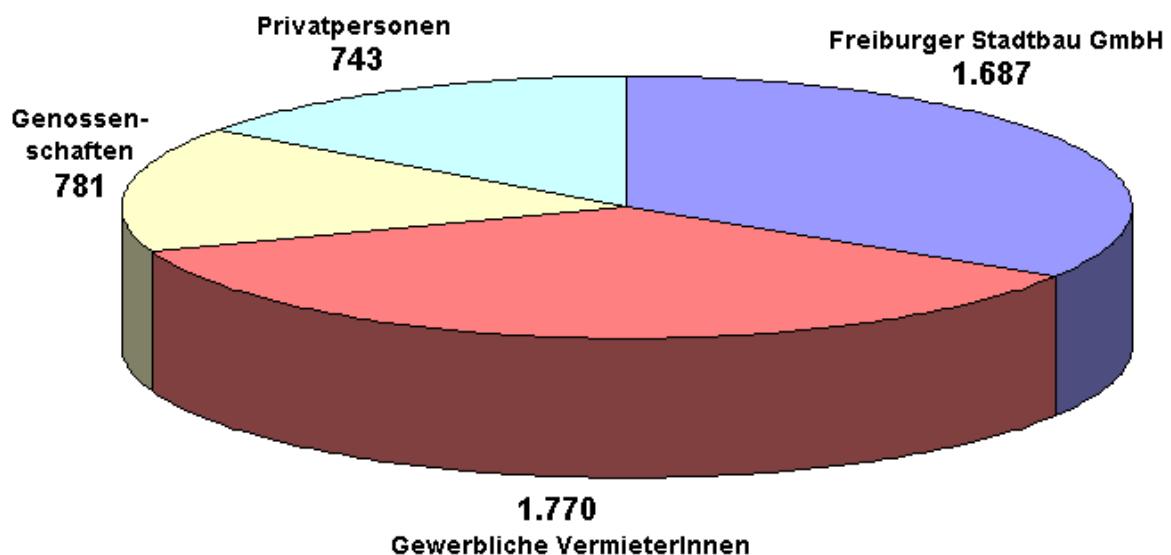
Darüber hinaus können Personen mit einem Wohnberechtigungsschein selbst eine geförderte Wohnung anmieten.

Geförderter Wohnraum unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Mietpreis- und Belegungsbindung. Voraussetzung für den Bezug einer solchen geförderten Wohnung ist ein sog Wohnberechtigungsschein, der u. a. die Einkommensgrenze bescheinigt.

Die Verwaltung besitzt kein eigenes Vorschlagsrecht bei Vermietung dieser Wohnungen. Es sei denn, die Stadt finanziert mit und hat daher das Benennungsrecht (vgl. Ausführungen oben). Die Verwaltung überwacht die gesetzeskonforme Wohnungsbelegung.

Die Finanzierung dieser Wohnungen erfolgte über Landeswohnraumfördermittel.

Zum 01.01.2011 gibt es im Stadtgebiet Freiburg **4.981 geförderte Mietwohnungen**, bei 822 davon besteht ein städtisches Benennungsrecht. Hinsichtlich der Eigentümerinnen und Eigentümer gliedert sich dieser Bestand wie folgt auf:



4. Änderungen innerhalb der Richtlinien für die Aufnahme von Wohnungssuchenden

4.1 Organisatorische Anpassung

Seit 01.01.2008 ist das Amt für Wohnraumversorgung anstelle des Amtes für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW) für den geförderten Wohnungsbau, die Ausstellung der Wohnberechtigungsscheine, das Führen der Wohnungssucherdatei und die Ausübung der städtischen Wohnungsbenennungsrechte zuständig.

4.2 Klarere Definition der Ausnahmen von der Zweijahresfrist

Die Ausnahmeregelungen in den bisherigen Richtlinien waren bezüglich der Ausnahmefristen relativ offen. Diese Zeiträume und Sachverhalte werden jetzt genauer definiert (vgl. Ziffer 1.3.2).

4.3 Einführung eines gesonderten Verfahrens für einen besonderen Personenkreis (Ziffer 4)

Das Verfahren soll zugunsten von möglicherweise problembehafteten Haushalten bei der Wohnraumversorgung geändert werden. Namentlich sind dies:

- ⇒ Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind oder
- ⇒ Haushalte, die von einer Zwangsräumung betroffen sind.

Künftig soll vor Aufnahme in die Wohnungssucherdatei eine Fallkonferenz zwischen der FSB, dem ALW und dem AWW vorgeschaltet werden. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird geklärt, ob und inwieweit eine uneingeschränkte Mietfähigkeit prognostiziert wird. Sollte dies der Fall sein, erfolgt eine Aufnahme in die Wohnungssucherdatei. Andernfalls ist eine Unterbringung in einer Sonderwohnform, ggf. mit Betreuungsangeboten, anzustreben.

Durch dieses Verfahren sollen Ablehnungen dieser Zielgruppe bei der Wohnraumversorgung minimiert werden.

4.4 Aufnahme von Regelungen für die Bewerberauswahl (Punktesystem)

Bisher wurde lediglich die Aufnahme in die Wohnungssucherdatei geregelt, nicht jedoch, wie die Bewerberauswahl erfolgt. Dies wird nun unter Ziffer 3 ergänzt.

Die Bewerberauswahl für die Wohnungen soll künftig unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der Wartezeit erfolgen. Um diese Kriterien bei der Auswahl gleichermaßen zu berücksichtigen, wird ein verwaltungsinternes Punktesystem zugrunde gelegt:

Es werden auf der Basis des Aufnahmegrundes Punkte zugewiesen. Die Be-punktung wird in 5er-Schritte untergliedert und umfasst einen Rahmen von 15 bis 40 Punkte. Mit der höchsten Punktzahl hinterlegt sind massive Konflikte in den bisherigen Wohnverhältnissen und die fehlende Wohnversorgung. Eine Abstufung erfolgt dann bei Vorliegen der Gründe „Kündigung / zu teure Miete / gesundheitliche Gründe / Trennungen“. Eine weitere Abstufung gibt es bei „Mängel an der vorhandenen Wohnversorgung, auch hinsichtlich der Größe“. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Punkte für die Wartezeit.

Um stabile Bewohnerstrukturen nicht zu gefährden oder übergeordnete Interessen zu berücksichtigen, kann im Einzelfall bei der Bewerberauswahl vom Re-chenergebnis abgewichen werden.

Die Wohnraumverwaltung verspricht sich hiervon eine

- ⇒ höhere Einzelfallgerechtigkeit
- ⇒ höhere Transparenz des Verfahrens „Bewerberauswahl“
- ⇒ Vereinfachung des internen Auswahlverfahrens durch Anwendung der EDV beim Suchlauf.

5. **Probelauf**

Die Änderungen der Wohnungssucherrichtlinien wurden mit der FSB und dem ALW gemeinsam erarbeitet. Sie wurden vom 01.07.2010 bis 31.12.2010 im Rahmen eines Probezeitraumes bereits angewandt. Innerhalb des Probelaufes ergaben sich noch leichte Korrekturen (z. B. bei der Ausübung des Benennungsrechtes bei den Wohnungen der FSB / beim Verfahren für den besonderen Personenkreis).

6. **Fazit**

Die im Frühjahr 2011 abschließend modifizierten Richtlinien und die sich daraus ergebenden Änderungen haben sich etabliert. Mit der Einführung des Punktesystems wird die Bewerberauswahl transparenter, nachvollziehbarer und einzelfallgerechter. Darüber hinaus werden die Interessen an stabilen Bewohnerstrukturen berücksichtigt.

- Bürgermeisteramt -

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/223

Richtlinien für die Vormerkung von Wohnungssuchenden sowie die Vermittlung von Wohnungen durch das Amt für Wohnraumversorgung (AWV)

vom XX.XX.2011

Präambel

Die Stadt Freiburg i. Br. führt beim Amt für Wohnraumversorgung (AWV) eine städtische Wohnungssucherdatei. Für die Vormerkung von Wohnungssuchenden sowie deren Vermittlung für Wohnungen der Stadt (die vom Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW) verwaltet werden), der Freiburger Stadtbau GmbH (FSB) und sonstiger Wohnungen mit städtischem Benennungsrecht in Wohnungen von Bauträgern und privaten Investorinnen und Investoren gelten die nachstehenden Richtlinien.

Der Wohnraumbestand der FSB steht nach folgenden Grundsätzen zur Verfügung:

- Alle Wohnungen der FSB, für die ein Benennungsrecht zu Gunsten der Stadt besteht, sind ausschließlich mit Bewerberinnen und Bewerbern aus der Wohnungssucherdatei sowie Tauschbewerberinnen und -bewerber der FSB sowie des ALW zu vermieten.
- Alle übrigen Wohnungen, bei denen die FSB Eigentümerin ist, sind zu 75 % an Bewerberinnen und Bewerber aus der Wohnungssucherdatei inkl. der Tauschbewerberinnen und -bewerber der FSB sowie des ALW zu vermieten.
- Verwaltete und angemietete Wohnungsbestände, die nicht im Eigentum der FSB stehen, stehen nur dann zur Vermietung aus der Wohnungssucherdatei zur Verfügung, wenn damit eine Belegungsbindung zu Gunsten der Stadt verbunden ist.

Der Wohnraumbestand des ALW ist zu 75 % an Bewerberinnen und Bewerber aus der Wohnungssucherdatei inkl. der Tauschbewerberinnen und -bewerber des ALW sowie der FSB zu vermieten.

Soweit eine besonders begründete Ausnahmesituation (z. B. Wohnungsvergabe führt erkennbar zu einer überforderten Nachbarschaft) es erfordert, kann eine am Einzelfall orientierte von den o.g. Grundsätzen abweichende Entscheidung getroffen werden, wenn zumutbare Lösungen sonst nicht in angemessener Zeit zu erreichen sind.

Für die Versorgung von Haushalten, die im Rahmen übergeordneter Interessen (z. B. anstehender Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen, Gebäudeabbrüchen oder Neubau einer Stadtbahnlinie) umgesetzt werden müssen, können ebenfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden.

Die Wohnungssucherdatei soll der Wohnversorgung Freiburger Bürgerinnen und Bürger dienen, die sich in einer Wohnungsnotlage befinden und die nachstehenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

Aus der Vormerkung einer / eines Wohnungssuchenden in der Datei kann jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Wohnversorgung abgeleitet werden. Die Wohnversorgung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidungen über die Bewerberauswahl werden anhand dieser Richtlinien als auch unter allgemeinen wohnungspolitischen Aspekten getroffen.

Die persönliche Verantwortung der Wohnungssuchenden für ihre Wohnversorgung hat Vorrang vor der ergänzenden Hilfe der Stadt.

Die Aufnahme in die Wohnungssucherdatei erfolgt unter folgenden vom Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. beschlossenen Voraussetzungen:

1. Vormerkung von Wohnungssuchenden

Wohnungssuchende sind auf Antrag unter den unter Ziffer 1.2 ff aufgeführten Voraussetzungen für eine Wohnungsvermittlung durch die Stadt vorzumerken.

1.1 Definition Wohnungssuchende / Wohnungssuchender

Wohnungssuchender im Sinne dieser Richtlinie ist, wer sich nicht nur vorübergehend im Bereich der Stadt Freiburg aufhält oder aufhalten will und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen, und die hierfür erforderliche Wohnung sucht.

Als Wohnungssuchende im Sinne dieser Richtlinien gelten Familien, Alleinerziehende, Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften nach dem Partnerschaftsgesetz, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinstehende, soweit sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen

Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind oder bei denen eine Zwangsräumung angeordnet wurde, können zunächst nicht in die Wohnungssucherdatei aufgenommen werden. Für diesen eingeschränkten Personenkreis gibt es ein gesondertes Verfahren (vgl. Ziff. 4).

1.2 Voraussetzungen für eine Aufnahme

Aufgenommen werden grundsätzlich nur sozialwohnungsberechtigte Wohnungssuchende, die sich in einer schwierigen Wohnungslage befinden, die sie nicht selbst beseitigen können bzw. nicht selbst verursacht haben (Eine schwierige Wohnungslage wäre selbst verursacht z. B. bei fehlender Abwehr einer unberechtigten Kündigung, Abschluss eines Mietaufhebungsvertrages).

1.3 Aufnahmegründe

1.3.1 Persönliche Situation

Eine "schwierige Wohnungslage" nach diesen Richtlinien liegt vor bei:

- bestehender oder drohender Obdachlosigkeit, soweit noch keine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft erfolgt ist
- unabwendbarer Kündigung (z. B. Eigenbedarf, wirtschaftliche Verwertung)
- mangelhafter Wohnung (z. B. baurechtlich nicht zulässig, gesundheitsschädlich oder gesundheitlich unzumutbar - hier ist i. d. R. ein Bericht des Landratsamtes Breisgau Hochschwarzwald, Dez. III, Gesundheit und Versorgung (ehemals Gesundheitsamt) vorzulegen)
- unzureichender Wohnversorgung wegen Familiengründung
- unzureichender Wohnversorgung werdender Mütter und Alleinerziehender
- unzureichender Wohnversorgung nach Scheidung oder Trennung von der Partnerin / vom Partner
- Überbelegung von Wohnungen mit außergewöhnlich beengten Wohnverhältnissen (vgl. Anlage 1)
- unzumutbaren Konflikten in den bisherigen Wohnverhältnissen
- untragbar hohe Mieten (dies ist in der Regel der Fall, wenn die Warmmietbelastung mindestens 40 % des Nettoeinkommens beträgt, oder bei Mietsenkungsverfahren).

Aus wohnungspolitischen Interessen können auch Wohnungssuchende aufgenommen werden, die die Voraussetzungen der Ziffer 1.3.1 nicht erfüllen, wenn Wohnungen unterbelegt sind und durch die Wohnversorgung der Antragstellerin / des Antragstellers dem Wohnungsmarkt in Freiburg i. Br. wieder eine größere Wohnung zur Verfügung steht, die anschließend angemessen belegt wird. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die freiwerdende Wohnung künftig nicht unterbelegt ist.

1.3.2 Wohndauer in Freiburg i. Br.

Weitere Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Wohnungssucherdatei sind, dass die Wohnungssuchenden seit mindestens zwei Jahren in Freiburg i. Br. wohnhaft sind, hier seither ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und ihr Aufenthalt in Freiburg i. Br. auf Dauer bestimmt ist.

Bei Wohnungssuchenden, deren vorübergehende Abwesenheit von Freiburg i. Br. nicht freiwillig erfolgte (z. B. Frauenhaus, Klinikaufenthalt, Reha-Einrichtung, Haft) ist eine Aufnahme möglich, wenn der Aufenthalt in Freiburg i. Br. vor der unfreiwilligen Abwesenheit 2 Jahre andauerte.

Ausnahmen von der Zweijahresfrist:

Sofern die übrigen Aufnahmevoraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind, kann ausnahmsweise von der Zweijahresfrist abgesehen werden, wenn:

- Wohnungssuchende 10 Jahre ununterbrochen in Freiburg i. Br. wohnhaft waren und danach nicht länger als zwei Jahre auswärts wohnten
- Wohnungssuchende 10 Jahre ununterbrochen in Freiburg i. Br. wohnhaft waren, ausbildungsbedingt wegziehen mussten und unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung nach Freiburg i. Br. zurückkehren
- auswärtige Alleinerziehende sich bewerben, die 10 Jahre ununterbrochen in Freiburg i. Br. wohnhaft waren, sofern enge familiäre Beziehungen zu Freiburg i. Br. bestehen (z.B. Eltern der / des Alleinerziehenden wohnen in Freiburg i. Br.) und außergewöhnliche gesundheitliche oder andere persönliche Gründe die Aufnahme rechtfertigen
- es sich um Wohnungssuchende handelt, die im Rahmen eines übergeordneten Zuweisungsverfahrens der Stadt Freiburg i. Br. zur Wohnungsversorgung zugewiesen worden sind (zum Beispiel Aussiedler, Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge etc.)
- es sich um Wohnungssuchende handelt, die an einer Maßnahme im Rahmen der Wohnungslosenhilfe teilnehmen, die Leistungsgewährung hierfür durch die Stadt Freiburg i. Br. erfolgt und der Gesamtplan ein dauerhaftes Wohnen in Freiburg vorsieht
- eine Versagung der Aufnahme aus außergewöhnlichen gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen eine soziale und unbillige Härte darstellt.

Die Entscheidung, ob Wohnungssuchende ausnahmsweise aufgenommen werden, liegt im Ermessen des AWV.

Auch bei Vorliegen einer der aufgeführten Ausnahmetatbestände besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Wohnungssucherdatei.

2. Die Wohnungssucherdatei

Die Prüfung zur Aufnahme in die Wohnungssucherdatei erfolgt in der Regel durch persönliche Vorsprache unter Nachweis der erforderlichen Unterlagen.

Die Aufnahme erfolgt befristet auf maximal ein Jahr. Innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Monaten nach Ablauf der Frist kann ein Folgeantrag auf Verlängerung gestellt werden.

Eine Streichung aus der Wohnungssucherdatei erfolgt:

- bei Nichtanzeigen von Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Aufnahme beachtlich waren
- bei vorsätzlichen Falschangaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Aufnahme in die Wohnungssucherdatei geführt haben
- bei Ablehnung von zwei angemessenen Wohnungsangeboten durch die Wohnungssuchende / den Wohnungssuchenden
- durch Fristablauf, sofern nicht fristgerecht ein Folgeantrag gestellt wurde.

Im Rahmen der Vormerkung werden die für die angestrebte Wohnungsvermittlung erheblichen persönlichen und sonstigen Daten zur bisherigen Wohnsituation sowie die Gründe für den notwendigen Wohnungswechsel unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

3. Die Bewerberauswahl

Die Bewerberauswahl für die Wohnungen erfolgt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der Wartezeit.

Die Vermittlung einer Wohnung hat sich an den objektiven Bedürfnissen und der finanziellen Belastbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu orientieren.

Der / dem Wohnungssuchenden kann nur Wohnraum angeboten werden, für dessen Bezug sie / er berechtigt ist (z. B. bei der Größenbemessung). Es sind die bei geförderten Wohnungen geltenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Im Zuge der Wohnungsvermittlung sind den Vermieterinnen und Vermietern regelmäßig mehrere, nach Dringlichkeit und Wartezeit ausgewählte Wohnungssuchende zu benennen. Den Vermieterinnen und Vermietern wird ein Auswahlrecht unter den Vorgeschlagenen eingeräumt.

In dringenden Ausnahmefällen kann das AWV abweichend vom o. g. Vorschlagsverfahren entsprechende Einzelvorschläge machen.

Zur Beschleunigung der Wohnungsvergabe können bisher dem AWV noch nicht freigemeldete Wohnungen mit Bewerberinnen und Bewerbern belegt werden, die bereits für gleichwertige Wohnungen benannt wurden, dort aber nicht zum Zuge gekommen sind (Blockvergaben). Zur Aktualisierung der Wohnungssucherdatei sind die Ergebnisse unverzüglich dem AWV mitzuteilen.

4. Verfahren für besonderen Personenkreis nach Ziff. 1.1 letzter Absatz

Über Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind oder bei denen eine Zwangsräumung angeordnet wurde, ist im Rahmen eines Fallgespräches zwischen dem ALW, der FSB und dem AWV unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu klären, ob und inwieweit eine uneingeschränkte Mietfähigkeit gegeben ist.

- 6 -

Sollte dies der Fall sein, erfolgt eine Aufnahme in die Wohnungssucherdatei.

Andernfalls ist eine Unterbringung in einer Sonderwohnform anzustreben.

5. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten zum XX.XX.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Richtlinien für die Aufnahme von Wohnungssuchenden in die Wohnungssucherdatei des Amtes für Liegenschaften und Wohnungswesen der Stadt Freiburg i. Br. vom 26. April 2005" außer Kraft.

Anlage zu den
Richtlinien
für die Vormerkung von Wohnungssuchenden sowie die
Vermittlung von Wohnungen durch das Amt für
Wohnraumversorgung (AWV)

Eine Aufnahme in die Wohnungssucherdatei wegen Überbelegung von Wohnungen mit außergewöhnlich beengten Wohnverhältnissen ist bei Vorliegen folgenden Sachverhaltes möglich:

Regelmäßige Nutzung einer Wohnung durch

- 2 Personen mit einem Zimmer und weniger als 45 qm,
- 3 Personen mit zwei Zimmern und weniger als 65 qm,
- 4 Personen mit drei Zimmern und weniger als 75 qm,
- 5 Personen mit vier Zimmern und weniger als 85 qm,
- 6 Personen mit fünf Zimmern und weniger als 95 qm,
- 7 Personen mit sechs Zimmern und weniger als 105 qm,
- 8 Personen mit sieben Zimmern und weniger als 115 qm,
- 9 Personen mit acht Zimmern und weniger als 125 qm,
- 10 Personen mit neun Zimmern und weniger als 135 qm.

Sollte in der Praxis eine Anpassung der Größen erforderlich werden, ist dies als Geschäft der laufenden Verwaltung ohne weiteren Gemeinderatsbeschluss möglich.

INFORMATIONEN - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III / Amt für Wohnraumversorgung	Herr Hein	3200	18.11.2011

Betreff:

Chancen und Grenzen der allgemeinen Mietwohnraumförderung des Landes ab 2009 am Beispiel der Johann-Sebastian-Bach-Straße

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	28.11.2011		X		
2. BA	30.11.2011		X		
3. HA	05.12.2011		X		
4. GR	13.12.2011	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur „Allgemeinen Mietwohnraumförderung“ des Landes und die damit verbundenen Konsequenzen anhand der Drucksache G-11/271 zur Kenntnis.

1. Ausgangssituation

Ziel der Landesförderung ist die Unterstützung von Haushalten, die sich auf dem Wohnungsmarkt - zumeist aufgrund unzureichender finanzieller Ressourcen - nicht oder nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Hierzu gehören insbesondere junge Familien, Alleinerziehende, schwangere Frauen, Ältere und behinderte Menschen sowie Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung.

In Freiburg gibt es aufgrund der relativ hohen Mieten, des noch immer stattfindenden Bevölkerungswachstums und des im Vergleich geringen verfügbaren Einkommens nach wie vor hohen Bedarf an preisgünstigem Wohnraum. Auch wenn die zwischenzeitliche Förderpause des Landes bei der allgemeinen Mietwohnraumförderung beendet ist, besteht aus den o. g. Gründen die Notwendigkeit, die Thematik aufzugreifen.

In diesem Zusammenhang wurde im Gemeinderat kritisch darüber diskutiert, wie einer Verringerung des vorhandenen preiswerten Wohnraumes, beispielsweise durch Abbruch, begegnet und damit eine Vergrößerung der Wohnungsnotlage verhindert werden kann.

Am Beispiel der Johann-Sebastian-Bach-Straße wurde deutlich, dass die gestellten Anforderungen an die Schaffung preiswerten Wohnraums gerade in hochpreisigen Stadtteilen mit den Mechanismen des Wohnungsmarktes kaum in Einklang zu bringen sind.

Neben der rein fördertechnischen Seite, mit der sich die vorliegende Drucksache befasst, muss das Betrachtungsfeld um die Themen

- ⇒ Stadtplanung
- ⇒ Sanierung / Instandsetzung
- ⇒ haushaltspolitische Ziele etc.

erweitert werden.

1.1 Seit 2009 geförderte Wohnungen

Nach dem Förderstopp im allgemeinen Mietwohnungsbau in den Jahren 2007 und 2008 wurden in den Jahren 2009 und 2010 wieder Fördermittel für verschiedene Vorhaben in Freiburg bewilligt:

Förderjahr	Bauvorhaben	Anzahl Wohneinheiten	Darlehensbewilligung / Reservierungszusage vom
2009	Rieselfeldallee / Jean-Monnet-Straße	39	21.12.2009
2009	Lehener Straße 112	37	24.03.2011
2009	Lehener Straße / Berliner Allee	21	21.01.2010
2009	Rieselfeldallee	14	08.12.2009

2009	Schwarzwaldstraße (Tafelladen)	6	25.11.2009
2009	Haslacher Straße / Bohlstraße	11	14.09.2009
2009	Bugginger Straße (Böhlergelände)	29	22.10.2009
2009	Lise-Meitner-Straße	38	02.11.2009
2009	Berliner Allee	20	04.02.2010
2010	Breisacher Straße	30	25.03.2011
2010	Berliner Allee Baublock 1	5	29.11.2010
2010	Berliner Allee Baufeld B	49	26.10.2010
2010	Berliner Allee Baufeld C1	43	27.10.2010
2010	Berliner Allee Baufeld C2	30	29.10.2010
	Summe	372	

Im Förderjahr 2009 wurden drei weitere Anträge gestellt, auf die reservierten Mittel wurde zwischenzeitlich jedoch verzichtet. Bisher liegen keine Anträge aus dem Förderjahr 2011 vor.

Aufgrund der ab 2008 geltenden höheren Einkommensgrenzen erweitert sich der Personenkreis der Berechtigten, die Anspruch auf die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines haben. Es dürfte für die Investorinnen und Investoren daher problemlos möglich sein, die Wohnungen entsprechend der programmbedingten Mietpreis- und Belegungsbindungen zu vermieten.

Gegebenenfalls könnte von den Mieterinnen und Mietern ein Antrag auf die Gewährung von Wohngeld gestellt werden. Das Wohngeld richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete und dem Gesamteinkommen.

1.2 Baulandpolitische Grundsätze und die Grenzen

Aufgrund von baurechtlichen Möglichkeiten hat der Gemeinderat baulandpolitische Grundsätze beschlossen, wodurch eine Verpflichtung zum Bau von gefördertem Wohnraum festgeschrieben ist. Die Stadt Freiburg verfolgt dabei das Ziel, neben den geförderten Eigentumsmaßnahmen auch den geförderten Mietwohnungsbau weiterhin auszuweiten und stadtweit zu verteilen. Dabei stößt sie allerdings an Grenzen:

Werden geförderte Mietwohnungen erstellt, gilt seit dem Landeswohnraumförderungsprogramm 2009 eine geminderte Miete in Abhängigkeit von der ortsüblichen Vergleichsmiete. Da bei der ortsüblichen Vergleichsmiete Lagemerkmale eine wesentliche Rolle spielen, ergibt sich in teuren Wohnlagen (z. B. Herdern

und Wiehre) eine Miete, die trotz Förderung durch Bezieherinnen und Bezieher von Transferleistungen kaum bezahlbar wäre.

Im Rahmen der Förderung des Landes und der stadtplanerischen Vorgaben kann es zu einer Differenz zwischen dem je nach Stadtteil unterschiedlichen Mietniveau und der durch die Förderung möglichen Höchstmiete kommen. Dies soll nachfolgend dargestellt werden.

2. Eckdaten der Förderung

Das Land fördert den Bau von neuem Mietwohnraum in Groß- und Universitätsstädten sowie an sonstigen Hochschulstandorten.

Die Förderung unterscheidet zwischen einer Miet- und einer Belegungssubvention. Die Mietsubvention gleicht die den Mieterinnen und Mietern zugute kommende Mietvergünstigung aus. Die Belegungssubvention soll die spezifischen bindungsrechtlichen Belastungen (z. B. gesteigertes Mietausfall-/erhöhtes Schadensrisiko) der Vermieterinnen und Vermieter ausgleichen.

Die Subvention besteht aus einer gleich bleibenden Zinsvergünstigung über 15 Jahre in Höhe von 3,80 Prozentpunkten (Förderjahr 2011) p. a. für ein Kapitalmarktdarlehen.

Als Gegenleistung für die gewährten Subventionen unterliegt der betreffende Wohnraum öffentlich-rechtlichen Bindungen. Er darf

- ⇒ über 15 Jahre ab Bezugsfertigkeit hinweg
- ⇒ nur an Wohnberechtigte mit einem in Baden-Württemberg ausgestellten Wohnberechtigungsschein
- ⇒ zu einem Mietpreis von mind. 3,00 EUR unter der ortsüblichen Vergleichsmiete

vermietet werden.

Die Einkommensgrenzen für den Bezug eines Wohnberechtigungsscheines liegen derzeit bei:

Anzahl Haushaltsangehörige	Einkommensgrenze
1	35.250,00 €
2	35.250,00 €
3	43.750,00 €
4	52.250,00 €
5	60.750,00 €
6	69.250,00 €
7	77.750,00 €
8	86.250,00 €
9	94.750,00 €
10	103.250,00 €

Maßgebendes Einkommen für die Einhaltung der Einkommensgrenze ist das Bruttogesamtjahreseinkommen der Antragstellerin / des Antragstellers sowie aller weiteren Haushaltsangehörigen.

Mit den seit 2009 stark erhöhten Einkommensgrenzen wurde die Zielgruppe, die Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein hat, erweitert. Dies hat sich jedoch in der Praxis noch nicht ausgewirkt. Ein Wohnberechtigungsschein wird in der Regel weiterhin überwiegend von Personen beantragt, die Leistungen vom Jobcenter oder Grundsicherung erhalten bzw. über sonstige geringe Einkünfte verfügen. Dies könnte folgendermaßen begründet sein:

- ⇒ maßgebliche Einkommensgrenzen zum Erhalt des Scheines sind in der Öffentlichkeit nicht bekannt
- ⇒ Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Antragstellung wird gescheut
- ⇒ Zurückhaltung hinsichtlich der Anmietung einer geförderten Wohnung
- ⇒ Wohnversorgung erfolgt ausreichend außerhalb des geförderten Wohnungsbaus

3. Mietniveau versus Mietobergrenze

3.1 Mietniveau

Die mittlere monatliche Nettomiete aller Wohnungen liegt, unabhängig vom Baujahr und sonstiger Wohnwertmerkmale wie z. B. Lage, in der Stadt Freiburg nach der Neuerhebung zum Freiburger Mietspiegel 2011 bei 7,29 €/qm. Unter Berücksichtigung des Zuschlages für die Baualtersklasse 2003 - 2010 in Höhe von 29 % und Berücksichtigung der Summe aller Zu- und Abschläge für die Wohnlagenzone (nach Stadtteilen) in Höhe von 15 % liegt die **mittlere monatliche Nettomiete bei ca. 10,50 €/qm** für Neubauten in guter Lage (7,29 €/qm zzgl. 44 %).

Nach Abzug des förderrechtlich vorgegebenen Mindestabschlages zur ortsüblichen Vergleichsmiete von 3,00 €/qm läge die Miete einer **geförderten Wohnung z. B. der Baualtersklasse 2003 - 2010 (und damit als Orientierung für Neubauwohnungen) im Durchschnitt bei 7,50 €/qm** ohne Berücksichtigung von weiteren Zu- und Abschlägen für

- ⇒ Besonderheiten bei Art und Beschaffenheit der Wohnung
- ⇒ Besonderheiten bei der Ausstattung
- ⇒ Wohnlagenbesonderheiten der direkten Umgebung
- ⇒ besondere Wohnwertmerkmale, die im Rahmen der Spannen noch einen Einfluss auf den Mietpreis haben können.

3.2 Mietobergrenze (MOG)

Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes werden die Mietobergrenzen anhand der Drucksache G-11/272 aktuell angepasst (Behandlung der Drucksache erfolgt ebenfalls in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2011). Den Werten zugrunde liegt die Basismiete des Freiburger Mietspiegels 2011 ohne Zu- und / oder Abschläge. Es handelt sich hierbei um die Kaltmiete, diese liegt in Abhängigkeit von der Haushalts- / Wohnungsgröße bei:

Haushalts- / Wohnungsgröße	EUR pro qm	EUR Gesamt
1 Personen HH / bis 45 qm	8,11	364,95
2 Personen HH / bis 60 qm	7,26	435,60
3 Personen HH / bis 75 qm	6,78	508,50
4 Personen HH / bis 90 qm	6,66	599,40
5 Personen HH / bis 105 qm	6,90	724,50
6 Personen HH / bis 120 qm	7,02	842,40
7 Personen HH / bis 135 qm	6,84	923,40
8 Personen HH / bis 150 qm	6,59	988,50

Bei einer Musterwohnung mit guter Ausstattung in einem Stadtteil mit vergleichsweise hohen Mieten ist ein Mietspiegelpreis von 11,00 €/qm und mehr keine Seltenheit. Dahingegen liegt die MOG beispielsweise bei einem 4-Personen-Haushalt lediglich bei 6,66 €/qm. Aufgrund des programmbedingten Abschlages von 3,00 € von der ortsüblichen Vergleichsmiete läge die Miete bei der oben erwähnten Musterwohnung bei 8,00 €. Es kommt somit zu einem Delta in Höhe von 1,34 €/qm, das aus städtischen Haushaltsmitteln für die Laufzeit der Belegung bezuschusst werden müsste.

3.3 Ergebnis / Zielkonflikt

Sozialpolitisch wäre es angezeigt, auch geförderten Mietwohnraum auf das gesamte Stadtgebiet zu streuen, um stabile Bewohnerstrukturen nicht zu gefährden und Brennpunkte zu vermeiden.

Durch die unterschiedlichen Bodenpreise variiert das Mietniveau in den Stadtteilen. Die für geförderten Wohnungsbau zulässigen verhältnismäßig hohen Mieten sind jedoch von Haushalten mit geringem Einkommen nur sehr schwer und von Haushalten mit Transfereinkommen nicht mehr zu bezahlen.

Die Stadt hat keinen maßgeblichen Einfluss auf den freien Mietwohnungsmarkt. Damit die Streuung des geförderten Mietwohnungsbaus weiterhin verfolgt werden kann, würde dies in der Konsequenz eine finanzielle Förderung notwendig machen.

4. Handlungsmöglichkeiten

Aus Sicht der Verwaltung bestehen derzeit vier Handlungsmöglichkeiten:

- ⇒ Objektförderung: Grundstücksverbilligung / Erbbauzinsreduzierung bei städtischen Grundstücken im Rahmen eines Zuschusses (Bruttoprinzip) bzw. Gewährung eines Zuschusses an Investorinnen und Investoren beim Kauf eines Grundstückes mit der Verpflichtung, diese Verbilligung über einen weiteren Abschlag von der ortsüblichen Vergleichsmiete an die Mieterinnen und Mieter weiter zu leiten
- ⇒ Subjektförderung: Gewährung eines Zuschusses durch die Stadt an die Mieterinnen und Mieter
- ⇒ Normative Lösung: Weitere Anhebung der Mietobergrenzen, wodurch sich jedoch die von der Stadt zu tragenden Kosten der Unterkunft nochmals erhöhen. In welchem Umfang über die aktuell durchgeführte Erhöhung eine zusätzliche Erhöhung ratsam wäre, wäre genau zu untersuchen.

- ⇒ Aktivierungslösung: Werbung für Wohnberechtigungsschein, um das Bewusstsein zu erhöhen, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten erhöht hat.

5. Fazit

Mit den derzeitigen in der Drucksache G-08/051 am 06.05.2008 beschlossenen wohnungspolitischen Instrumenten

- ⇒ Grundstücksermäßigung von 20 %
- ⇒ Reduzierung des Erbbauzinses von 4 % auf bis zu 1 %

konnte der Problematik in der Johann-Sebastian-Bach-Straße nicht begegnet werden. Diese Bausteine sind aus Investorensicht nicht auskömmlich, wirtschaftlich geförderten Wohnungsbau zu generieren. Zumal die genannten Bausteine ausweislich der genannten Drucksache nur möglich sind, wenn keine Landesmittel gewährt werden.

Für künftige, gleich gelagerte Fälle sind aus Sicht der Verwaltung die in Ziffer 4 dieser Vorlage aufgezeigten (erweiterten) Bausteine zur Zielerreichung denkbar. Bei Gewährung einer Objektförderung würden die mit der Drucksache G-08/051 geschaffenen Anreize, im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus zu investieren, ausgeweitet werden.

Eine städtische Mitfinanzierung auch bei Inanspruchnahme von Landesfördermitteln wäre mit der Bereitstellung von Mitteln aus dem städtischen Haushalt verbunden. Die Höhe der Förderung wäre individuell zu bestimmen.

6. Fortgang

In der Dezernentenkonferenz wurde am 04.10.2011 beschlossen, in der Federführung des Dezernates V eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit wohnungspolitischen Themen befasst. Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, die genannten Handlungsmöglichkeiten genauer zu untersuchen, die jeweiligen Vor- und Nachteile zu eruieren und die finanziellen Auswirkungen auf den Doppelhaushalt 2013/2014 darzustellen.

- Bürgermeisteramt -

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III / Amt für Wohnraumversorgung	Herr Hein	3200	05.10.2011

Betreff:

**Neuorganisation der Wohnungslosenhilfe;
Umstrukturierung der Zentralen Fachberatungsstelle (ZFB)
h i e r :
Fachberatung für wohnungslose Frauen ("FreiRaum")**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SO	13.10.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt gemäß der Drucksache G-11/219 das konsensual erreichte Ergebnis zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Freiburg und dem Diakonieverein beim Diakonischen Werk Freiburg e.V. für die Fachberatung für wohnungslose Frauen ("FreiRaum") zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zum 01.01.2012 zu.**
- 2. Zur Sicherstellung der mit der Kooperationsvereinbarung angestrebten inhaltlichen und wirtschaftlichen Ziele beschließt der Gemeinderat die Schaffung einer 1,0 Stelle "besonderes Fallmanagement Frauen". Die Stelle wird zunächst als Zeitvertragsstelle eingerichtet.**

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Kooperationsvereinbarung

1. Auftrag und Ziel

Mit Drucksache G-07/144 nahm der Gemeinderat am 24.07.2007 Kenntnis von der Absicht der Verwaltung, das Themenfeld

„Wohnungslosenhilfe“

neu zu strukturieren und innerhalb der Stadtverwaltung eine eigenständige Fachstelle einzurichten.

Der Gemeinderat beauftragte in der Folge die Verwaltung, unter Beibehaltung der zentralen Steuerungsfunktion der Stadt insbesondere die Themenbereiche

- Neustrukturierung der Fachberatung einschl. der Fachberatung für Frauen (ZFB)

aufzubereiten und - soweit notwendig - Beschlüsse zu Einzelthemen einzuholen.

Mit Drucksache G-10/164 unterbreitete die Verwaltung einen Vorschlag zur Neustrukturierung der ZFB mit folgendem Beschlussantrag:

Die Aufgaben der ZFB, die bislang in Kooperation mit dem Freien Träger (Diakonieverein beim Diakonischen Werk Freiburg e.V.) betrieben wird, solle künftig für **alle Personengruppen**, sowohl Männer/Paare als auch wohnungslose Frauen, von der Stadt eigenständig wahrgenommen werden.

Für die Zielgruppe **wohnungslose Männer/Paare** zeichnete sich eine Mehrheit im Gemeinderat ab, diese unter eine städtische Steuerung zu stellen. Die Vorberatung im Sozialausschuss am 11.11.2010 zeigte, dass sich für die Zielgruppe der **wohnungslosen Frauen** eine Mehrheit für den Verbleib der Fachberatung für wohnungslose Frauen beim Freien Träger aussprechen werde.

Vor diesem Hintergrund beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung auf Grundlage der Ergänzungsdrucksache G-10/164.1, mit dem Freien Träger eine Kooperationsvereinbarung zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, in der eine rechtlich zulässige und gerechte Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Freien Träger geregelt wird, die die Städtischen Steuerungserfordernisse ausreichend berücksichtigt.

2. Eckpunkte der Kooperationsvereinbarung

In konstruktiven und zielführenden Verhandlungsetappen konnten die beiden Kooperationspartner (Diakonie und Stadt) in allen Kernfragen eine konsensuale Lösung herbeiführen:

- Zuständigkeitsklärung
- Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung §§ 67 ff SGB XII - Leistungen, persönliche Einbindung Leistungsberechtigte
- Erstellung des Gesamtplans, Hilfeplangespräche, Einleitung von Hilfen, Überleitung in weitere Hilfesysteme
- Fortschreibung der Hilfen für wohnungslose Frauen

Die Fachberatung für wohnungslose Frauen von FreiRaum und das Fallmanagement der Stadt kooperieren insbesondere bei der

- Zuständigkeitsklärung
- Bedarfsermittlung
- Hilfeplanung und Erstellung des Gesamtplans

3. Konkrete Umsetzung

Die von der Fachberatung von FreiRaum ermittelten Bedarfe werden durch das städtische Fallmanagement regelmäßig in die konkrete Bedarfsfeststellung einbezogen. Darüber hinaus können weitere Fakten in die Bedarfsfeststellung einfließen.

Die Feststellung der Zuständigkeit, die Erstellung des Gesamtplans sowie die Bedarfsfeststellung wie auch die Leistungsgewährung werden als hoheitliche Aufgaben des Leistungsträgers durch das Fallmanagement wahrgenommen.

Die Fachberatung wirkt bei der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung mit. FreiRaum als Leistungserbringer erstellt den Förderplan und erbringt die gewährten Leistungen, soweit FreiRaum als Leistungserbringer ausgewählt wurde.

Es wird sichergestellt, dass die leistungsberechtigte Frau in das Verfahren und die Kooperation eingebunden und beteiligt ist.

Die zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Kooperationsvereinbarung ist im vollen Wortlaut der Drucksache als Anlage 2 beigelegt.

Die Vereinbarung soll zum 01.01.2012 in Kraft treten und endet zum 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.

Die Diakonie erhält einen freiwilligen jährlichen Zuschuss der Stadt für die Personal- und Sachkosten. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. In dem Zuschussbescheid zugunsten der Diakonie wird ein Widerrufsvorbehalt aufgenommen für den Fall, dass gegen die Kooperationsvereinbarung verstoßen wird. Bei Verstößen gegen die Vereinbarung kann der Zuschuss ganz oder teilweise gekürzt werden.

Ferner haben die Kooperationspartner eine Evaluierung zwei Jahre nach Inkrafttreten der Kooperation vereinbart. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Entwicklung der Zusammenarbeit auszuwerten, anzupassen und damit zu optimieren.

4. Personelle Auswirkungen

In der Drucksache G-10/164 hatte der Gemeinderat bereits zur Sicherstellung der gesamten städtischen Steuerung

- die Schaffung einer 1,0 Leitungsstelle für das Dienstleistungszentrum
- sowie die Übernahme des Personals der Diakonie im Umfang von 2,0 Personalstellen beschlossen.

Als Grundvoraussetzung zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung ist eine weitere Stelle Fallmanagement Wohnungslosenhilfe notwendig, die mit einer Frau zu besetzen ist. Diese Stelle ist zwingend erforderlich, weil nur so idealtypisch dadurch der sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebende

- städtische Beratungs- und Steuerungsaufwand geleistet werden kann und die leistungsberechtigten Frauen bei den durch die Stadt zu treffenden Entscheidungen angemessen einbezogen werden können,
- nur durch ein Fallmanagement, das durch eine Frau wahrgenommen wird, die besonderen Bedürfnisse von Frauen in der städtischen Beratung und Steuerung angemessen aufgegriffen werden können,
- nur durch eine adäquate personelle Ausstattung, die zu erwartenden wirtschaftlichen Effekte bei einer sofort erfolgenden Zuständigkeitsklärung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen eintreten können,
- die generelle Fallzahlensteigerung in der Wohnungslosenhilfe, in ihren wirtschaftlichen Folgen nur begrenzt werden kann, wenn das Fallmanagement durch eine weitere Fachkraft verstärkt wird.

Nur dadurch lassen sich passgenauere und damit wirtschaftlichere Hilfen bereitstellen, die einen aus der Fallzahlensteigerung sich ergebenden Kostenanstieg begrenzen können.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich durch

- eine klare Prüfung der „örtlichen Zuständigkeiten“ und
- geltend gemachte Kostenerstattungsansprüche

die Stelle „rechnet“.

Die Einrichtung der 1,0 Stelle erfolgt zunächst als Zeitvertragsstelle. Eine genaue Stellenbewertung ist noch vorzunehmen. Die endgültige Einrichtung der Stelle ist im Rahmen der Stellenplanberatungen im nächsten Doppelhaushalt 2013/2014 zu prüfen und zu genehmigen. Spätestens in dem Zusammenhang ist dann auch endgültig über die noch bestehende Einsparvorgabe von 2,5 Stellen (PST Feinkonzept), die im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Fachberatung unter städtischer Leitung getroffen wurde, zu entscheiden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Leistungen nach § 67 SGB XII werden bei Haushaltsstelle 1.4199.730000 verausgabt. Im Bereich der ambulanten Maßnahmen sind die Fallzahlen von 74 (2008) auf aktuell 95 Fälle angestiegen (dies entspricht einem Anstieg von 28 %). Die Fallkosten reichen von 5.362,00 €/Jahr bis zu 15.340,00 €/Jahr.

Durch eine intensive Prüfung der örtlichen Zuständigkeiten können Kostenerstattungsansprüche (bei Haushaltsstelle 1.4199.255000) geltend gemacht werden. Für die in Anlage 1 dargestellten Personalkosten wurde zunächst eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 zugrunde gelegt. Dieser Jahresaufwand i. H. v. 58.500,00 € refinanziert sich schon bei wenigen Fällen (zwischen 4 und 10 Fällen/Jahr), welche nicht zu Lasten der Stadt verausgabt werden müssen.

Zur Finanzierung der Personalausgaben ist 2012 eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 58.500,00 € erforderlich, deren Deckung durch höhere Kostenerstattungen bzw. durch geringere Sozialleistungen gewährleistet ist. Die Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt im Verwaltungswege.

6. Fazit

Mit der jetzt vorliegenden Kooperationsvereinbarung ist einer der wesentlichen Bausteine der Neuorganisation der Wohnungslosenhilfe umgesetzt. Hinsichtlich der Zielfindung und Zielsetzung findet ein enges Zusammenspiel zwischen Fallmanagement (Stadt) und Fachberatung (Diakonie) statt. Hierdurch werden nicht nur die Hilfeangebote für die betroffenen wohnungslosen Frauen optimiert, sondern auch durch die klare Zuständigkeitsklärung und der damit verbundenen zeitnah beantragten Kostenfragen wirtschaftliche Effekte erzielt.

7. Ausblick

Die Verwaltung wird weiter an der Optimierung der Wohnungslosenhilfe arbeiten. Voraussichtlich zum 01.01.2012, also gleichzeitig mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Diakonie wird das in der Drucksache G-10/164 am 30.11.2010 beschlossene sog. Dienstleistungszentrum für Männer und Paare im Übergangshaus in der Haslacher Straße 11 seinen Dienstbetrieb aufnehmen.

Hiervon verspricht sich die Verwaltung durch die Bündelung von Hilfeleistungen einen weiteren Schritt hin zur Neugestaltung und Neuausrichtung der Wohnungslosenhilfe.

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/219

Haushaltstellen und Bezeichnung:	Seite im Haushaltsplan:
1.4199. Gr. 24 - 25 (Ersatz v. sozialen Leistungen)	324
1.4199. Gr. 73 - 79 (Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe)	324
1.4350. Gr. 4 (Personalausgaben)	325

Finanzielle Auswirkungen:**Jährliche Auswirkungen**

Personalkosten 58.500,00 €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach
Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der
Maßnahme

Zu erwartende Einsparungen und Mehreinnahmen durch Kostenerstattung ./. 60.000,00 €

Jährliche Entlastung 1.500,00 €

=====

Eingestellte Mittel im HHPI./IP:

X keine

Die Personalkosten sind noch nicht im Haushalt aufgenommen, da noch keine Genehmigung der Stelle vorliegt. Die Deckung dieser überplanmäßigen Personalausgaben erfolgt über höhere Kostenerstattungen bzw. geringe Sozialhilfeleistungen. Der zukünftig an die Diakonie zu zahlende Zuschuss ist im Haushaltsplan bei Haushaltsstelle 1.4700.70000 veranschlagt und beträgt 103.250,00 € in 2011 und 105.820,00 € in 2012.

Die zu erwartenden Einsparungen entsprechen einer Begrenzung der Fallzahlensteigerung um 6 Neuanträge.

Anlage 2 zur DRUCKSACHE G-11/219

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**der Stadt Freiburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch das Amt für Wohnraumversorgung,
Auf der Zinnen 1
79098 Freiburg**

und

**dem Diakonieverein beim Diakonischen Werk Freiburg e.V./
Fachberatung für wohnungslose Frauen / FreiRaum
Dreisamstraße 3 - 5
79098 Freiburg**

Präambel

Die Fachberatung des Diakonievereins beim Diakonischen Werk e.V. für wohnungslose Frauen von FreiRaum und das Fallmanagement der Abteilung III, Soziale Dienste des Amtes für Wohnraumversorgung, kooperieren bei der Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung, der Maßnahmeplanung sowie Angebotsauswahl und Überleitung in Hilfen, der Erstellung der Gesamtpläne sowie bei der Fortschreibung der Hilfen für wohnungslose Frauen. Hierbei wird gewährleistet, dass die Abteilung III, Soziale Dienste, ihre hoheitlichen Aufgaben als Leistungsträger wahrnehmen kann. Der Diakonieverein beim Diakonischen Werk e.V. erhält derzeit von der Stadt einen jährlichen Zuschuss. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch des Diakonievereins darauf besteht nicht.

Insbesondere werden folgende Kooperationsabsprachen getroffen:

1. Zuständigkeitsklärung - für hilfesuchende Frauen ohne festen Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Freiburg

Die Hilfesuchenden erreichen das Hilfesystem in der Regel über die Fachberatung für wohnungslose Frauen oder die Tagesstätte von FreiRaum als Erstanlaufsstelle.

Die Fachberatung von FreiRaum (im Folgenden kurz: Fachberatung) führt beim erstmaligen Kontakt ein Clearinggespräch durch. Teil dieses Erstgesprächs ist die Zuständigkeitsprüfung und Information des Fallmanagements.

Das Fallmanagement des Amtes für Wohnraumversorgung erstellt eine kurze Check-Liste für jeden Einzelfall anhand derer die Fachberatung die Zuständigkeit abklärt. Bei Unklarheiten kann die Fachberatung das Fallmanagement zu Rate ziehen. Die Check-Liste wird noch am selben Tag an das Fallmanagement gefaxt.

Unklarheiten hinsichtlich der Angaben in der Check-Liste klären Fallmanagement und Fachberatung zeitnah miteinander ab. Offene Fragen klärt das Fallmanagement mit den hilfesuchenden Frauen direkt in einem Gespräch. Bei weiteren Unklarheiten findet ein Dreiergespräch zwischen der Hilfesuchenden, Fachberatung und Fallmanagement zur endgültigen Klärung statt.

Zwischen Fallmanagement und der Fachberatung erfolgt die Absprache, wer welche Abklärungen mit dem Herkunftskreis übernimmt. Zeitnah, möglichst am selben Tag wird eine Kostenübernahme beantragt, ggf. formlos und Antrag im Nachgang. Wer den Kostenübernahmeantrag bei den unterschiedlichen Fallkonstellationen stellt, wird in jedem Einzelfall zwischen Fallmanagement und Fachberatung abgesprochen.

Um das Ziel, eine gute Kooperation zwischen Fallmanagement und der Fachberatung von FreiRaum mittels direktem Weg sicherzustellen, entwickelt das Fallmanagement einen „formlosen“ Kostenübernahmeantrag, der auch von FreiRaum zu verwenden ist.

Bei unklarer örtlicher Zuständigkeit wird eine Erstversorgung von der Fachberatung zuvor mit dem Fallmanagement abgestimmt. Gegebenenfalls klärt das Fallmanagement mit den hilfesuchenden Frauen unter Einbeziehung der Fachberatung eine Erstversorgung in einem Erstversorgungsangebot ab, das eine Kostenerstattung sichert. Eine vorherige Abstimmung der Fachberatung mit dem Fallmanagement erfolgt auch, wenn die geeignete Maßnahme wegen Platzmangel nicht gleich eingeleitet werden kann. Hier kann gegebenenfalls auch ein alternatives Versorgungsangebot als Überbrückungsersatz geprüft bzw. genutzt werden, damit eine Kostenübernahme beim Herkunftskreis erfolgen kann.

2. Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung §§ 67 ff- SGB XII Leistungen, persönliche Einbindung Leistungsberechtigte / Fallmanagement

- **Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung**

Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII ist die gesetzliche Aufgabe des Leistungsträgers und wird durch das Fallmanagement der Abteilung III, Soziale Dienste, ggf. unter Einbeziehung von Fachkräften des Leistungsträgers, wahrgenommen. Bedarfsermittlung ist auch Bestandteil der ambulanten Fachberatung durch FreiRaum. Die

in diesem Rahmen ermittelten Bedarfe werden durch das Fallmanagement regelmäßig in die Bedarfsfeststellung einbezogen sowie die durch die Fachberatung ermittelten Fakten neben eventuell weiteren Fakten in die Bedarfsfeststellung eingehen.

Leistungen können erst nach der Bedarfsfeststellung und Entscheidung über die Leistung erbracht werden, d. h. eine Aufnahme in ein Angebot nach § 68 SGB XII ist erst nach Leistungsgewährung durch das Fallmanagement möglich. Der Aufbau von kurzen verlässlichen Wegen zu einer schnellen Bedarfsfeststellung und Entscheidung im Sinne der Klientinnen durch den Leistungsträger wird sichergestellt.

- **Zielfindung / Zielsetzung im Rahmen der Hilfeplanung**
Für die Leistungserbringung werden Ergebnisziele vereinbart. In die Zielfindung ist die Fachberatung eingebunden. Die Vereinbarung der Ergebnisziele erfolgt zwischen Leistungsberechtigter, Fachberatung und Fallmanagement.
- **Formen persönlicher Einbindung der Leistungsberechtigten**
Zur Ermittlung des Hilfebedarfs finden Gespräche mit den hilfesuchenden Frauen statt. Diese werden sowohl durch die Fachberatung als auch durch das Fallmanagement geführt.

Vor Feststellung des Hilfebedarfs und zur Zielvereinbarung (und damit vor Aufnahme in ein Leistungsangebot nach § 68 SGB XII) findet ein Fallgespräch zwischen Fallmanagement und Leistungsberechtigter statt. An diesem Gespräch kann auch die Fachberatung von FreiRaum teilnehmen.

3. Erstellung des Gesamtplans / Hilfeplangespräche

Zur Durchführungen der Leistungen nach § 68 SGB XII wird in geeigneten Fällen ein Gesamtplan gemäß § 68 (1) SGB XII durch den Leistungsträger erstellt.

Der Gesamtplan wird vom Fallmanagement erstellt. Führt die Fachberatung eine Hilfeplanung durch, stellen die dokumentierten Fakten wesentliche Grundlagen für den Gesamtplan dar. Das Fallmanagement wird eine Struktur für den Gesamtplan entwickeln.

Geeignete Fälle sind:

- Leistungen im Aufnahmehaus (verkürzter, vorläufiger Gesamtplan), Betreutes Wohnen und Stationäre Leistungen
- Längerfristig angelegte gezielte Beratungsleistungen durch die Fachberatung

Unter Hilfeplanung wird das systematische Vorgehen zur Erstellung eines Gesamtplans verstanden. Der Gesamtplan soll alle Maßnahmen enthalten, die notwendig sind, um eine Hilfesuchende dabei zu unterstützen, die sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten und dabei die zeitliche Abfolge der erforderlichen Leistungen (möglicherweise auch unterschiedlicher Leistungsträger) beinhalten. Der Gesamtplan hat somit eine planerische und koordinierende Funktion. Er bildet die Grundlage für die Ausgestaltung und Durchführung der Hilfe. Der Leistungserbringer wird auf der Grundlage des Gesamtplans seine Förderplanung erstellen und die Leistungen erbringen.

Einige Elemente der Hilfeplanung, des Gesamtplans:

- **Zielfindung, Zielsetzung**
Wenn durch die Fachberatung von FreiRaum die Hilfeplanung durchgeführt wird, erfolgt hinsichtlich der Zielfindung und Zielsetzung ein enges Zusammenspiel zwischen Fallmanagement und Fachberatung. Die Fachberatung wird bei der Zielfindung und Empfehlung von Hilfen, Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld der Frauen und vorrangige Angebote anderer Leistungsträger berücksichtigen.
- **Maßnahmeplanung, Maßnahmebeginn (Steuerung über Fallmanagement)**
Auch wenn die Fachberatung die Hilfeplanung durchführt erfolgt die Maßnahmeplanung und die Festlegung des Maßnahmebeginns durch das Fallmanagement.
- **Hilfeplangespräche**
Die Inhalte des Gesamtplans werden in einem Hilfeplangespräch mit den hilfesuchenden Frauen sowie mit der Fachberatung, wenn diese auch Leistungserbringerin ist, besprochen und festgelegt. Die Fachberatung nimmt an diesem Gespräch in der Funktion als Leistungserbringer teil und wird die Hilfe auf der Grundlage des Gesamtplans erbringen.

Wenn die Fachberatung von FreiRaum eine Hilfeplanung durchgeführt hat, aber ein anderer Leistungserbringer festgelegt wird, wird die Fachberatung ebenfalls am Hilfeplangespräch beteiligt, allerdings in der Funktion als Fachberaterin.

Das Hilfeplangespräch wird bedarfsgerecht um weitere Beteiligte erweitert, z.B. Fallmanagement Jobcenter, gesetzliche Betreuer/innen etc.

4. Fortschreibung der Hilfen, persönliche Einbindung Leistungsberechtigte / Fallmanagement

Zur Hilfeplanung gehört zwingend auch die Evaluation, ob und ggf. in welchem Umfang die angestrebten Ziele erreicht wurden. Neben der Zielerreichung ist zu prüfen, welche Faktoren zur Zielerreichung hilfreich waren, welche hemmend.

- **Änderung / Fortschreibung des Gesamtplans**

Sobald sich Anhaltspunkte ergeben, dass Hilfeziele nicht erreicht werden können bzw. der Hilfebedarf sich geändert hat, wird von der Fachberatung Kontakt mit dem Fallmanagement aufgenommen. Das Gleiche findet zu den festgelegten Zeiten der Fortschreibung statt. Die Hilfeplanung wird erneut aufgenommen und mündet in einen neuen Gesamtplan. In der Regel finden hierzu Fallgespräche zwischen Fallmanagement und Fachberatung statt.

Als Standard sollen Fallkonferenzen mit allen Fachkräften, die zur Zielerreichung benötigt werden, einberufen werden. Auch gescheiterte Fälle sollen so besprochen werden.

- **Beendigung der Hilfe**

Vorrang vor einer Beendigung der Hilfen hat die Anpassung der Maßnahmen. Hilfen sind auch anzupassen, wenn die Zielerreichung mit geringerem Aufwand möglich ist. Fallmanagement und Fachberatung werden auch bei der Beendigung / Anpassung der Hilfen eng zusammenarbeiten.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat in Kraft und endet am 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.

6. Zuschussgewährung

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann der Zuschuss ganz oder teilweise gekürzt und zurückgefordert werden.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung

der Kooperation am nächsten kommt, die die Kooperationsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

8. Evaluierung

Ferner vereinbaren die Kooperationsparteien zwei Jahre nach Inkrafttreten der Kooperation, die Entwicklung der Zusammenarbeit auszuwerten, zu bewerten und ggf. erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Freiburg, den _____

Freiburg, den _____

Stadt Freiburg,
Amt für Wohnraumversorgung

Diakonieverein beim Diakonischen
Werk Freiburg e.V.

INFORMATIONEN - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III/Amt für Wohnraumversorgung	Herr Hein	3200	26.10.2011

Betreff:**Wohnungssituation von Menschen mit Flüchtlingshintergrund**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. MA	27.10.2011		X		
2. SO	28.11.2011		X		
2. HA	05.12.2011		X		
3. GR	13.12.2011	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Wohnungssituation von Flüchtlingen gemäß Drucksache G-11/220 zur Kenntnis.

1. Auftrag und Ziel

Die Versorgung von Flüchtlingshaushalten - ausgerichtet nach humanitären Gesichtspunkten - wird in den kommenden Jahren eine Kernaufgabe der kommunalen Wohnungspolitik sein. Ein ausreichendes Angebot an preisgünstigem und sozial adäquatem Wohnraum ist deshalb wesentlicher Faktor für die Integration dieser Zielgruppe.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen im Hauptausschuss vom April 2011 wurde u. a. auf der Grundlage eines Fraktionsantrages zu den Schallschutzmaßnahmen im Flüchtlingswohnheim Hammerschmiedstraße die Situation der Flüchtlingsunterbringung in Freiburg insgesamt angesprochen und um eine Gesamtaufbereitung der Thematik durch die Verwaltung gebeten.

Hintergrund sind die langen Aufenthaltszeiten mit zum Teil 10 Jahren und mehr in den Übergangwohnheimen, die sich aufgrund der Engpässe auf dem Wohnungsmarkt und den daraus resultierenden Schwierigkeiten der Wohnversorgung dieser Personengruppe außerhalb von Einrichtungen ergeben.

Grundsätzlich ist die Wohnversorgung in Wohnheimen als Übergangssituation gedacht, die auf Grund der spezifischen Lebensbedingungen vor Ort (Enge, Zusammenleben unterschiedlichster Nationalitäten und Kulturen) viele Probleme schafft. Die Verwaltung sieht es deshalb als oberste Priorität an, den Flüchtlingen in Wohnheimen ein Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Unterbringung der Zielgruppe der Flüchtlinge ist das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz/FlüAG) maßgebend. Das Gesetz verpflichtet die Stadtkreise und Gemeinden, auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen dieser Zielgruppe hinzuwirken.

Der Gesetzgeber unterscheidet drei Unterbringungsstufen

- die vorläufige Unterbringung (laufendes Asylverfahren)
- die Anschlussunterbringung (abgeschlossenes Asylverfahren)
- die endgültige Unterbringung in Privatwohnraum

Die Zuteilung der Personen erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet (sog. Königsberger Schlüssel).

Für die **vorläufige Unterbringung** gelten gesetzliche Restriktionen hinsichtlich der Belegungsdichte. So erfolgt die vorläufige Unterbringung grundsätzlich in **Gemeinschaftsunterkünften**. Je Unterbringungsplatz sind pro Person **4,5 m² Wohn- und Schlaffläche** zzgl. der Gemeinschaftsräume (Belegungsdichte) zugrunde zu legen.

In die sog. **Anschlussunterbringung** werden Personen sowie deren Familienangehörige u. a. untergebracht

- mit Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigte
- mit Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens etc.

Für die sog. Anschlussunterbringung gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Belegungsdichte.

3. Belegungssituation

3.1 Ist-Situation

Zum Stichtag 30.06.2011 wohnten 737 Flüchtlinge in einer Wohnheimsituation. Von diesen in einer Wohnheimsituation lebenden Flüchtlingen sind

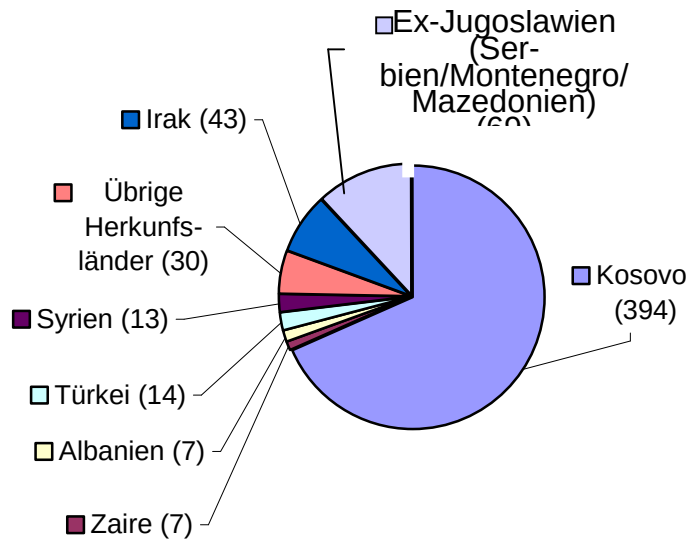
- in der vorläufigen Unterbringung 160 Personen
 - in der Anschlussunterbringung 577 Personen
- insgesamt **737 Personen**

wohnversorgt.

Die nachfolgenden Statistikzahlen beziehen sich allesamt auf die Anschlussunterbringung (577) und zwar deshalb, weil dort - im Gegensatz zur vorläufigen Unterbringung - die Stadt keine gesetzlichen Restriktionen (z. B. Belegungsdichte) und damit Gestaltungsspielraum hat.

Von diesen 577 Flüchtlingen stammen 394 Menschen aus dem Kosovo. Das entspricht 53,4 %. Die zweitstärkste Gruppe der Flüchtlinge floh aus Ex-Jugoslawien (Serbien, Montenegro, Mazedonien) mit 69 Personen, was einem Anteil 9,3 % entspricht. Weitere Herkunftsländer sind Irak, Syrien, Türkei, Albanien, Zaire u. a.

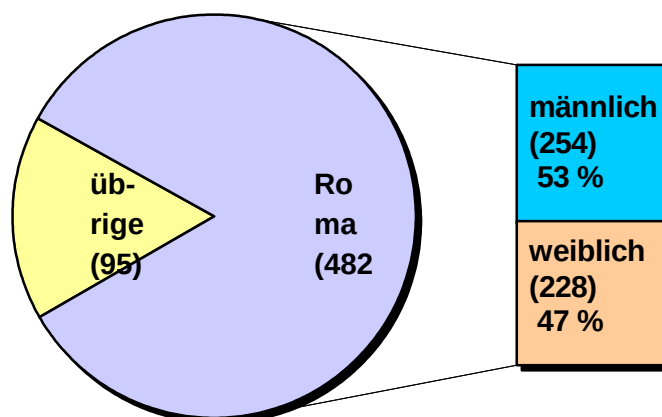
Abbildung 1: Aufteilung der Flüchtlinge in Flüchtlingswohnheime / angemietete Unterkünfte nach Herkunft



Quelle: Amt für Wohnraumversorgung Stand 30.06.2011

In den Wohnunterkünften der Stadt nimmt die Gruppe der Roma mit 482 Personen oder 83,5 % den größten Anteil ein. Hiervon sind 228 Personen (53 %) weiblich und 254 Personen (47 %) männlich. Gerade diese Gruppe ist in ihrem Alltag häufig Vorurteilen, Diskriminierungen und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt und leben in bescheidenen sozialökonomischen Verhältnissen.

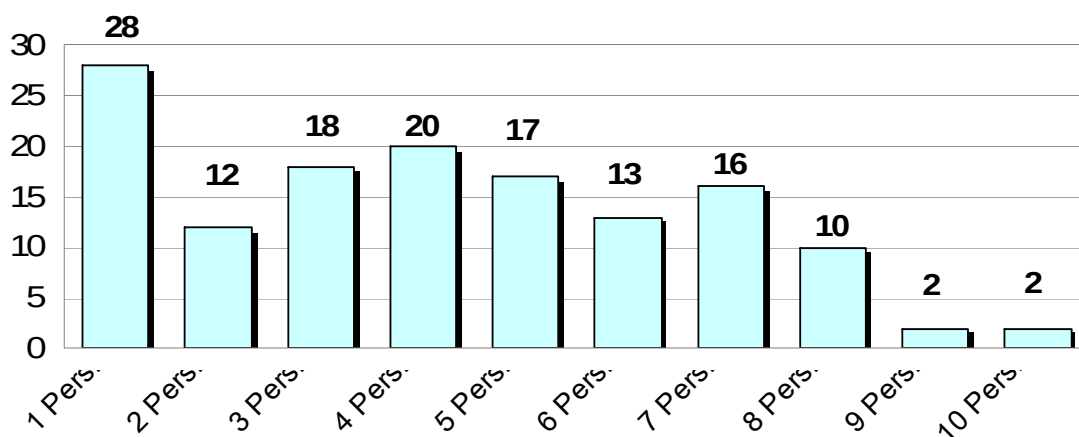
Abbildung 2: Flüchtlingshaushalte gesamt und Roma-Anteil (in Personen)



Quelle: Amt für Wohnraumversorgung Stand 30.06.2011

Die Gesamtzahl der Personengruppen schlüsselt sich insgesamt in 138 Haushalte auf. Untersucht man hierzu die Haushaltsgrößen fällt auf, dass Mehr-Personen-Haushalte überrepräsentiert sind. 58 % aller Haushalte weisen eine Haushaltsgröße von vier und mehr Personen auf. Zwei Großfamilien bestehen aus neun Personen und ebenso zwei Großfamilien aus 10 Personen.

Abbildung 3: Flüchtlingshaushalte und deren Struktur

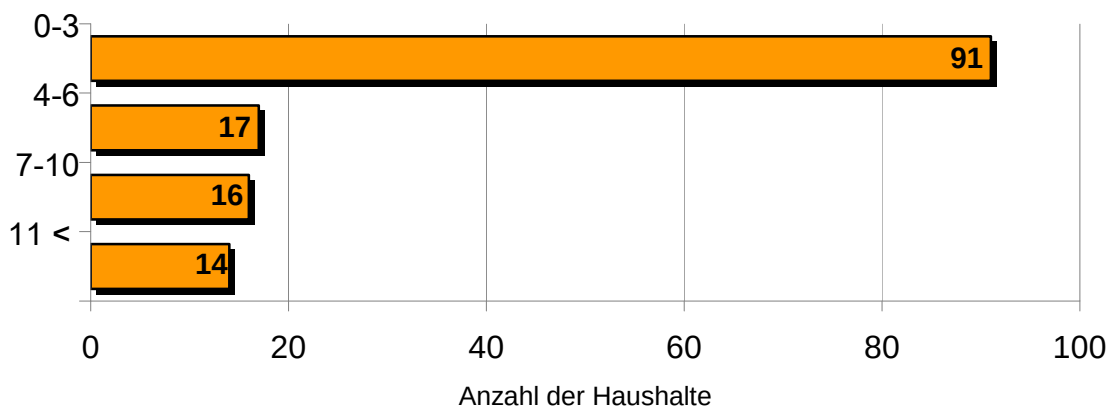


....in einem Haushalt

Quelle: Amt für Wohnraumversorgung Stand 30.06.2011

Was die Aufenthaltsdauer in den Flüchtlingsunterkünften betrifft, so ist festzustellen, dass rund 66 % der Flüchtlingshaushalte eine Aufenthaltsdauer von 0 - 3 Jahren aufweist. Die übrigen Haushalte oder 38 % weisen unterschiedliche Aufenthaltszeiten auf, wobei 14 Haushalte mit länger als 11 Jahren Aufenthaltsdauer die längste Verweildauer in einer Flüchtlingsunterkunft aufweisen.

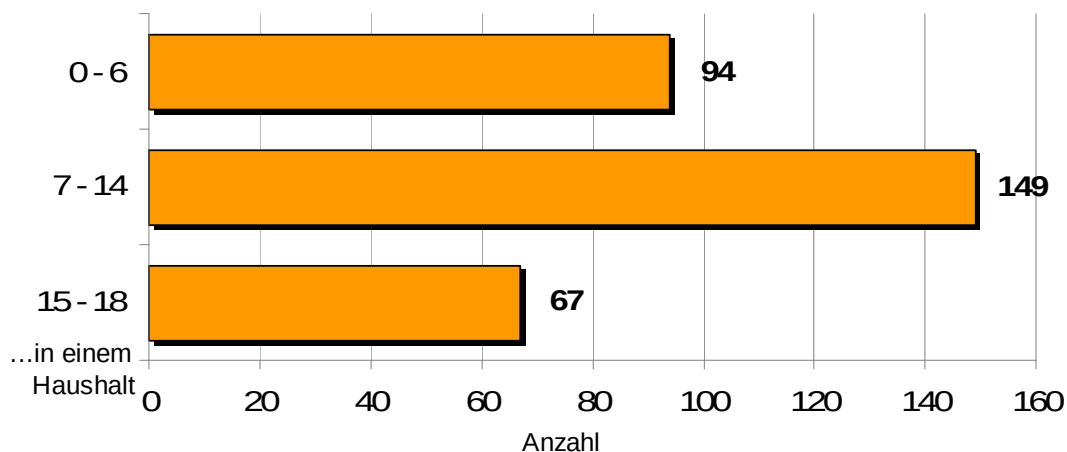
Abbildung 4: Aufenthaltsdauer der Haushalte in Flüchtlingsunterkünften / Wohnheimen



Quelle: Amt für Wohnraumversorgung Stand 30.06.2011

In den 138 Haushalten mit Flüchtlingshintergrund wohnen insgesamt 310 Kinder und Jugendliche. Insbesondere Kinder im Schulalter und damit zukünftige Arbeitnehmer nehmen hier den größten Gruppenanteil mit 149 Personen (Lebensalter zwischen 7 und 14 Jahren) ein, davon 71 Mädchen und 78 Jungen.

Abbildung 5: Anzahl Kinder / Jugendliche nach Lebensalter in den Flüchtlingswohnheimen/angemietete Wohnungen



Quelle: Amt für Wohnraumversorgung Stand 30.06.2011

3.2 Bestand an Wohnheimplätzen (WHP)

Für die in Ziffer 3.1 genannten 737 Flüchtlinge standen mit Stichtag 30.06.2011 folgende Kapazitäten zur Verfügung

- vorläufige Unterbringung	187 WHP
- Anschlussunterbringung	636 WHP

Gesamt	823 WHP

Bei dieser Stichtagsbetrachtung zum 30.06.2011 mit 823 WHP ist zu beachten, dass sich in der jüngsten Vergangenheit die Ressourcen an WHP drastisch verringerten.

Mit ein Grund für die Verringerung der Wohnheimplätze war die in der Drucksache G-07/144 geäußerte Annahme, die Stadt könne wegen rückläufiger Asylbewerberzahlen ihre Platzkapazitäten abbauen. Die Situation hat sich - ausgehend vom Stand 31.12.2007: 1.143 Plätze - wie folgt entwickelt:

- Wegfall wegen Bebauung "Innere Elben":	
im Oktober 2006 Hagelstauden Haus B	56 WHP
im Februar 2007 Hagelstauden Haus C	56 WHP
im August 2008 Hagelstauden Haus D	56 WHP
- Wegfall wegen Kündigung:	
Idinger Hof zum 31.12.2010	152 WHP

Stand WHP 30.06.2011	= 823 WHP

Dies entspricht einem **Abbau/Wegfall von 320 WHP** (-28 %).

3.3 Belegungsbilanz

Über die so verbliebenen 823 WHP sind - wie dargestellt - 737 Flüchtlinge untergebracht (Stand 30.06.2011).

Von den 86 rechnerisch "freien" Plätzen (823 WHP zu 737 belegten WHP = 86 freie WHP) wurden 38 WHP mit Personen belegt, die auf Grund von ärztlichen Attesten wegen Erkrankung, Traumatisierung etc. einen **Flächenmehrbedarf** beanspruchen, so dass sich die Zahl von 86 "freien" Plätzen damit auf 48 freie Plätze reduziert.

Von diesen verbleibenden 48 Plätzen können weitere 38 Plätze aus **haushaltsstrukturellen Gründen** nicht verdichtet werden. So ist es beispielsweise einer im Familienverband lebenden Großfamilie nicht zuzumuten, fremde Einzelpersonen anderer Kulturen etc. oder eine weitere Kleinfamilie gemeinschaftlich unterzubringen. Aus diesen Gründen stehen 38 Wohnheimplätze de facto nicht zur Belegungsverfügung, so dass sich die Zahl der "freien" Plätze mit Stand 30.06.2011 inzwischen **auf 10 freie Plätze** reduziert hat.

Danach zeigt sich folgendes Bild:

- Bestand an WHP (Stand 30.06.2011)	823 WHP
<u>davon abzuziehen sind:</u>	
- Belegt zum Stichtag 30.06.2011	737 WHP
- fehlende WHP wegen Flächenmehrbedarf	38 WHP
- fehlende WHP wegen nicht vertretbarer Belegungsdichte	38 WHP
- tatsächlich derzeit freie (belegbare) Plätze (Stichtag 30.06.2011)	10 WHP =====

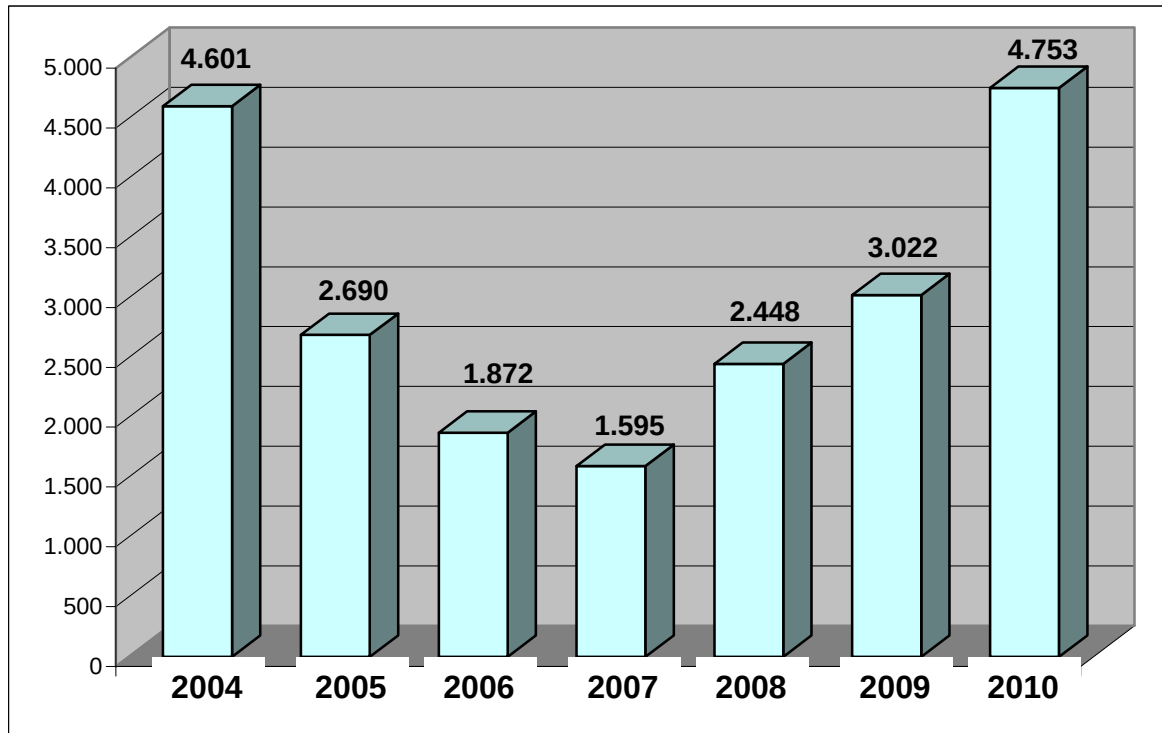
Vom Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW) erfolgte ein Zugang von 22 WHP. Diese sollen ausweislich der Drucksache G-10/134 zum Gemeinderat am 22.06.2010 nicht als WHP dienen, sondern vielmehr großen Flüchtlingshaushalten zugute kommen, die seit Jahren auf eine Anschlussversorgung im privaten Wohnsegment warten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Anrechnung auf das noch freie Kontingent der WHP.

4. Bedarfsprognose Bund / Land

Für das Jahr 2011 geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von einem erneuten Anstieg der Zuzugszahlen aus. Grund hierzu ist der Wegfall der Visumpflicht für Albanien und Bosnien-Herzegowina. Das Bundesamt rechnet mit einem Zuzug von 56.000 - 66.000 Personen.

Die neue Landesregierung geht davon aus, dass die Zahl der Flüchtlinge in 2011 erstmals seit Jahren die Marke von 5.000 überschreiten wird.

Abbildung 6: Landeszugang Asylbewerber (Halbjahresbilanz 2011)



Quelle: Städtetag Baden-Württemberg

Zuzugszahlen in Freiburg:

Zuzüge in	2010	2011	Summe
Asylbewerber/innen	87	38	125
Illegal Eingereiste (ohne Asylbegehren)	126	39	165
Summe	213	77	290

Quelle Statistik Amt für Wohnraumversorgung

Mit der Versorgung dieser zusätzlichen 290 Personen stieß die Stadt an die Versorgungsgrenzen, lediglich 10 freie Wohnheimplätze sind - wie dargestellt - derzeit noch verfügbar.

5. Belegungs-/Handlungsbedarf

Hinsichtlich der Handlungsbedarfe muss nach drei Zielgruppen unterschieden werden sowie nach Dringlichkeitsstufen in der angezeigten Reihenfolge:

- Wohnversorgung von Flüchtlingen in der sogenannte vorläufigen Unterbringung (Erstversorgung)
- Wohnversorgung von Flüchtlingen mit positiver Prognose für die Wohnfähigkeit
- Wohnversorgung von Flüchtlingen, bei denen noch besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnfähigkeit im Rahmen der Sozialbetreuung erforderlich sind.

5.1 Sofortmaßnahmen - Vorläufige Unterbringung - (Erstversorgung)

Ein „Reservepuffer“ in Höhe von **15 % der WHP** gilt als zwingend notwendig, um den nicht planbaren Zuzug dieser Personengruppe wohnzuversorgen. Dies entspricht derzeit einer fehlenden Sollzahl von ca. **123 - 130 WHP**. Nur so kann auf einen unerwarteten und nicht planbaren Zuzug von Flüchtlingen reagiert werden.

Aufgrund des dargelegten Wegfalls von Standorten, des ungebrochenen Zuzugs von Flüchtlingen und der auf nahezu „0“ aufgebrauchten Reserveplätze hat sich die Versorgungssituation drastisch zugespitzt.

Als Sofortmaßnahme wurde am 10.03.2011 in der Dezernentenkonferenz die Nachverdichtung von St. Christoph (Herrmann-Mitsch-Straße 13) beschlossen. Geplant sind Wohnmodule mit ca. 50 WHP der neuesten Generation. Damit ist der erste Schritt zur Entspannung der prekären Situation in die Wege geleitet.

Als weitere Maßnahme zum Aufbau der Reserve untersucht die Verwaltung städtische Flächen zur möglichen Bebauung und Wohnversorgung dieser Zielgruppe. Hierbei werden auch mögliche Auswirkungen auf das Zusammenleben mit anderen ethnischen Gruppen und der Bevölkerung im Stadtteil berücksichtigt.

Mit Blick auf den Wegfall des Standortes „Hagelstauden“ in 2013 müssen hierzu zeitnah Vorkehrungen für eine Ersatzunterbringung getroffen werden

5.2 Wohnversorgung von Flüchtlingen mit positiver Prognose für die Wohnfähigkeit; Situation der Wohnversorgung in Freiburg

Die Versorgung mit eigenem Wohnraum bildet für Flüchtlingsfamilien einen wichtigen und zentralen Schritt hin zu ihrer sozialen Integration in die Mehrheitsgesellschaft. Hier ist in der Aufnahmegesellschaft die notwendige Einsicht und Bereitschaft erforderlich, Flüchtlinge als Nutzergruppe auf dem kommunalen Wohnungsmarkt zu akzeptieren, die gleichberechtigt zu anderen Gruppen ihre Bedarfe geltend machen und umsetzen kann. Dies gilt ganz besonders auch für besonders hilfsbedürftige Flüchtlingsgruppen die auf Grund ihrer Lebensumstände häufiger im Transferleistungsbezug stehen und hier nach wie vor mit Vorbehalten und Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Das Amt für Wohnraumversorgung leistet in diesem Bereich Aufklärungsarbeit, um bei der aufnehmenden Gesellschaft und den Akteuren der Wohnungswirtschaft die notwendige Offenheit für die besonderen Belange dieser Migrationsgruppe zu schaffen. Gleichmaßen ist es erforderlich, lange in den Wohnheimen lebende Flüchtlinge im Rahmen der Sozialarbeit auf die sozialen Anforderungen eines Lebens in gemischten Nachbarschaften vorzubereiten.

Folgende Handlungsmaßnahmen existieren bereits bzw. sind aus Sicht der Verwaltung zu erweitern und zu optimieren:

Vermittlungskonzept des Amtes für Wohnraumversorgung

Das Amt für Wohnraumversorgung verfügt durch die Tätigkeit der Sozialdienste über differenzierte Kenntnisse der individuellen Situation der Flüchtlingsfamilien im Hinblick auf die Anforderung einer Wohnversorgung außerhalb der Wohnheime.

Kriterien die bei den Vermittlungschancen mit entscheidend sind und die bei den Vermittlungsbemühungen des Amtes Berücksichtigung finden sind:

- Aufenthaltsstatus
- Erwerbsstatus
- Haushaltsgröße
- Familiensituation
- ethnische Herkunft
- subjektive Faktoren, die den Vermittlungserfolg beeinflussen (persönliche Eigenschaften, Eigenmotivation etc.)

Anhand dieser Merkmale wird ein Haushaltsprofil entwickelt, mit dem die individuellen Vermittlungschancen der Flüchtlinge beurteilt werden. Im Hinblick auf die Beurteilung der im Einzelfall subjektiven und objektiven Faktoren bzgl. der Bestimmung der Wohnfähigkeit ergibt sich mit Blick auf die derzeit im Wohnheim lebenden Familien folgendes Bild (fachliche Einschätzung des Sozialdienstes).

- Für etwa die Hälfte der Haushalte gibt die soziale Betreuung eine positive Prognose hinsichtlich deren Wohnfähigkeit ab. Danach kann davon ausgegangen werden, dass mit einer entsprechenden sozialen Begleitung diese Personen in der Lage sind, den sich stellenden Anforderungen bzgl. der Wohnfähigkeit gerecht zu werden.
- Bei der zweiten Hälfte der wohnfähigen Flüchtlingshaushalte wird davon ausgegangen, dass nur ein geringer Betreuungsbedarf gegeben ist. Bei den verbleibenden 50 % der Flüchtlingshaushalte wird eine gezielte Förderung und Vorbereitung im Wohnheim von einem Wechsel in eine Privatwohnung für zwingend erforderlich erachtet.

Zum Stichtag 30.06.2010 lebten 636 Personen in der sog. Anschlussunterbringung. Unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien könnten somit 318 Personen aufgrund der positiven Prognose hinsichtlich der Wohnfähigkeit mit Privatwohnraum versorgt werden. Für den Stichtag 30.06.2011 (737 Personen) wurde keine Prognose erhoben.

Aufnahme in die Wohnungssucherdatei

Bereits mit Drucksache G-08/221 zum Gemeinderat am 09.12.2008 (Ziff. 3.2 Satz 3) beschloss der Gemeinderat, über die der Stadt zur Verfügung stehenden Belegungsrechte alle Möglichkeiten zur Wohnversorgung von Flüchtlingshaushalten auszuschöpfen. Innerhalb der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten wird deshalb den Wohnungsgebern diese Zielgruppe schwerpunktmäßig vorgeschlagen.

Von den mietwohnfähigen Flüchtlingshaushalten erfüllen nicht alle Haushalte die Voraussetzung zur Aufnahme in die Wohnungssucherdatei (gesicherter Aufenthaltsstatus, Einkommensgrenze etc.) Lt. Statistik weisen Großfamilien, um die es hier schwerpunktmäßig geht, eine Wartezeit von der Aufnahme in die Wohnungssucherdatei bis zur Wohnversorgung von ca. 5 Jahren auf. Aufgrund der großen Zahl der Flüchtlinge, die im Rahmen des gesetzlichen Bleiberechts ihren Aufenthaltsstatus verbessern konnten, ist die Zahl der wohnungssucheraufnahmeberechtigten Flüchtlinge deutlich gestiegen. Dort, wo die Stadt über Benennungsrechte verfügt, z. B. im geförderten Wohnungsbau, sollen deshalb diese Familien auf den Bewerbungsvorschlag den Wohnungsgebern schwerpunktmäßig vorgeschlagen werden.

Versorgung im städtischen Wohnungsbestand

Die Versorgung der als wohnfähig angenommenen Flüchtlinge, die bisher noch nicht die formalen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wohnungssucherdatei erfüllen, soll auch über den städtischen Wohnungsbestand sichergestellt werden. Soweit hierfür geeignete Immobilien zur Verfügung gestellt werden können und eine Integration in den bestehenden Hausgemeinschaften positiv bewertet werden kann, stellt das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW) dem Amt für Wohnraumversorgung (AWV) diese Wohnungen zur Belegung zur Verfügung. Ggf. betreut das AWV die Familien bedarfsgerecht (soziale Begleitung). Sollte entgegen den Prognosen eine Mietfähigkeit nicht vorliegen, werden die Mieter vom AWV unverzüglich umgesetzt. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden vom ALW 7 Wohnungen an unterschiedlichen Standorten überlassen.

Mit der Freiburg Stadtbau GmbH (FSB) ist außerdem ein Kooperationsvertrag zur dezentralen Wohnversorgung von Flüchtlingen mit sozialer Begleitung abgeschlossen worden. Aus ihrem Kontingent stellt die FSB 20 Wohnungen dezentral für dieses Projekt zur Verfügung.

Durch Aktivitäten des Amtes für Wohnraumversorgung bzw. durch Eigeninitiative der Flüchtlingshaushalte, konnten in den vergangenen drei Jahren 198 Haushalte das Wohnheim verlassen und in eine Privatwohnung umziehen.

5.3 Gezielte Wohnungsakquise

Zur Beschleunigung der Ausleitung aus Wohnheimen schlägt die Verwaltung als Neuausrichtung eine intensive Wohnungsakquise im Privatwohnraumsektor vor. Hiermit könnte das Wohnungsangebot für diese Zielgruppe signifikant ausgeweitet werden. Die Verwaltung wird hierzu ein Konzept sowie Modellrechnungen

(Personal-/Sachkosten versus Containerbau) erarbeiten und zur Entscheidung vorlegen.

5.4 Stärkung der Wohnfähigkeit im Rahmen der Sozialbetreuung

Bereits das bisherige Konzept der Betreuung von Flüchtlingen geht von einem ganzheitlichen Ansatz in der Begleitung und Beratung von Flüchtlingen aus. Eine professionelle Arbeit mit dieser Zielgruppe setzt spezifische Kompetenzen und Fachkenntnisse voraus:

- Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen und Familien
- Feldsozialarbeit
- Vernetzungsarbeit - miteinander Leben -

Mit dem neuen Ziel, die Aufenthaltsdauer in Wohnheimen abzukürzen, kommt ein neuer Schwerpunkt hinzu:

- Stärkung der Alltagskompetenz zur Verbesserung der Wohnfähigkeit.

Künftig soll das neue Betreuungskonzept die Grundlagen schaffen, die Aufenthaltsdauer in Wohnheimen signifikant zu verkürzen.

Die Verwaltung wird hierzu das vorhandene Konzept der Neuausrichtung anpassen und im Migrationsausschuss sowie im Sozialausschuss 2012 präsentieren.

6. Ausblick / Fortgang

Zur weiteren Aufbereitung des Themas unter ganzheitlichen Ansätzen wurde inzwischen eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe initiiert, die sich mit folgenden sich ergänzenden weiteren Fragen beschäftigt:

- baulicher Zustand sämtlicher Flüchtlingswohnheime (Bissierstraße, Hammerschmiedstraße, Hermann-Mitsch-Straße)
- künftiges (bauliches) Konzept der städtischen Wohnheime
- Energieeffizienz aller Flüchtlingswohnheime
- Bedarf an Lärmschutz bei den verschiedenen Wohnheimen
- Flächeneruierung für
 - o vorläufige Unterbringung
 - o Anschlussunterbringung
 - o endgültige Unterbringung

Voraussichtlich Anfang 2012 liegen die Ergebnisse vor. Die Verwaltung wird hierüber im 1. Quartal 2012 erneut berichten und konkrete Schritte vorschlagen.

- Bürgermeisteramt -

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III/Stadtbibliothek	Frau Dr. Willnat	2200	09.11.2011

Betreff:**Stadtbibliothek Freiburg****h i e r :**

- a) Neukalkulation der Benutzungsgebühren**
 - b) Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Stadtbibliothekssatzung)**
-

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. KA	17.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 der Drucksache G-11/264 beigefügte Kalkulation der Benutzungsgebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2016 mit den dort vorgeschlagenen Gebührensätzen.**
 - 2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Freiburg i. Br. (Stadtbibliothekssatzung) gemäß Anlage 1 zur Drucksache G-11/264.**
-

Anlagen:

1. Änderungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Freiburg i. Br. (Stadtbibliothekssatzung)
2. Erläuterungen zur Kalkulation der Benutzungsgebühren und Kalkulation der Benutzungsgebühren

1. Einleitung

Die Stadtbibliothek ist bestrebt, durch eine kontinuierliche Verbesserung der Kundenorientierung und einem zunehmenden Angebot an Veranstaltungen die Attraktivität der Bibliothek stetig zu steigern.

Das zunehmende Veranstaltungsangebot der Stadtbibliothek erfordert eine Neuregelung der Widmung der Stadtbibliothek. Die Satzung der Stadtbibliothek ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren ist die Satzung an die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kundenorientierung geschaffenen neuen Nutzungstatbestände anzupassen. Die Einführung neuer Nutzungstatbestände macht eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren erforderlich.

2. Ausgangslage

In seiner Sitzung am 25.03.2003 hat der Gemeinderat die Einführung einer Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbibliothek beschlossen. Gleichzeitig wurde ein Schnupperangebot für Selten-Nutzer/innen eingeführt und die Kalkulationszeiträume für alle Gebühren vereinheitlicht (01.05.2003 - 30.04.2008).

Die Erhöhung der Pauschalmahngebühren wurde durch den Gemeinderat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung am 15.03.2005 beschlossen.

Mit Beschluss vom 22.07.2008 hat der Gemeinderat auf der Grundlage einer Neukalkulation entschieden, die Gebühren in der Fassung der Satzung vom 15.03.2005 beizubehalten.

3. Erweiterung der Aufgaben der Stadtbibliothek (Anlage 1 - § 1 Abs. 4)

Die Veranstaltungsarbeit der Stadtbibliothek hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Zur Vermittlung ihres Medienangebotes organisiert die Stadtbibliothek Ausstellungen und Veranstaltungen, die der Bildung und der allgemeinen Weiterbildung dienen. Sie werden in eigener Regie oder in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt.

4. Neue Benutzungstatbestände

a) Aufnahme der Online-Selbstregistrierung (Anlage 1 - § 3 Abs. 3)

Die Stadtbibliothek macht vermehrt Online-Angebote, die es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, die Bibliothek bzw. digitale Medien direkt von zu Hause aus zu benutzen. Durch die Einführung der Online-Selbstregistrierung in Verbindung mit dem Lastschriftverfahren trägt die Stadtbibliothek der Entwicklung Rechnung, dass die Benutzerinnen und Benutzer Online-Angebote unabhängig von Öffnungszeiten und Mobilität nutzen wollen. Sie erhöht damit ihre Kundenorientierung und hofft auf eine Steigerung der aktiven Benutzerzahl.

b) Gebührenreduzierung an Aktionstagen (Anlage 1 - § 7 Abs. 7)

Angesichts der sich wandelnden Medienlandschaft muss die Stadtbibliothek vermehrt darauf achten, neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen. Zu diesem Zweck sind Aktionstage, an denen im Rahmen von Veranstaltungen für die Bibliothek geworben wird, von Nutzen. Besonders attraktiv erweist sich, an diesen Tagen mit einer reduzierten Jahresgebühr zu werben.

c) Einführen des Lastschrifteinzugsverfahrens für die Jahresgebühr (Anlage 1 - Anlage A. Benutzungsgebühren)

Nach Ablauf des individuellen Lesejahres wird das Benutzerkonto erst beim nächsten Besuch des/der Lesers/Leserin durch persönliche Bezahlung der Jahresgebühr wieder aktiviert, so dass der Ausweis erst ab diesem Zeitpunkt wieder 12 Monate lang gültig ist. Zur Mitgliederbindung und auch zur Verbesserung des Services wird das Lastschriftverfahren für die Begleichung der fälligen Jahresgebühr eingeführt. Diese Dienstleistung umfasst den direkten automatischen Einzug der Gebühr durch die Bibliothek, sofern die Leserin/der Leser das wünscht.

Diese Dienstleistung wird vermehrt von den Benutzerinnen und Benutzern erwartet.

d) Einführen einer Tageskarte, dafür Abschaffen des Schnupperausweises (Anlage 1 - Anlage A. Benutzungsgebühren)

Der Schnupperausweis mit einer Gültigkeit von 4 Wochen für 5,00 € wird kaum genutzt (Anzahl 2010: 154). Aus diesem Grund wird anstatt der Monatskarte eine Tageskarte für 2,00 € eingeführt. Erwartet wird eine bessere Akzeptanz durch Seltennutzer der Stadtbibliothek (Medien für eine Bewerbung, Reiseführer o. ä.).

e) Kostenlose Benutzung des Internetanschlusses für Inhaber/innen eines aktiven Bibliotheksausweises (Anlage 1 - Anlage A. Benutzungsgebühren)

Die Stadtbibliothek greift vermehrt auf das Internet als Informationsmedium zurück, um den Kundinnen und Kunden Auskünfte zu erteilen. Das Kundenverhalten ist entsprechend. So hat das Internet durch die Verfügbarkeit von hochwertigen kostenlosen Datenbanken und Volltexten viele konventionelle Auskunftsmittel bereits ersetzt.

Als Instrument der Mitgliederwerbung und -bindung sollen Inhaber/innen eines gültigen Bibliotheksausweises keine gesonderte Gebühr mehr für die Internetnutzung bezahlen. So wird der Anreiz auf Aktivierung des Ausweises erhöht. Sporadische Besucher/innen und Touristen, die das Internet in der Stadtbibliothek nutzen, bezahlen 1,00 €/halbe Stunde.

f) Einführen einer Zusatzgebühr für das Ausstellen einer Rechnung für nicht fristgemäß zurückgebrachte Medien (Anlage 1 - Anlage A. Benutzungsgebühren)

Nach Überschreiten der Leihfristen und Durchlaufen aller Mahnstufen mit Zustellung von Gebührenbescheiden geht die Stadtbibliothek von einem Verlust der Medien aus und ermittelt den Wiederbeschaffungswert. Am Aufwand für die Erstellung dieser Information werden die Entleiher/innen mit einer Gebühr beteiligt.

5. Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2016

Der derzeitige Kalkulationszeitraum läuft vom 01.5.2008 bis 31.12.2012. Aufgrund der erforderlichen Änderungen der Satzung muss die Kalkulation an die neuen Grundlagen angepasst werden. Der neue Kalkulationszeitraum beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2016.

In Bezug auf die Benutzungsgebühren wird vorgeschlagen, die derzeit geltenden Gebühren beizubehalten, soweit sie sich auf bereits bestehende Tatbestände beziehen (siehe Anlage 1).

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen der Stadtbibliothekssatzung haben insgesamt keine finanziellen Auswirkungen. Zwar fallen Gebührentatbestände weg, dafür wird aber auch eine neue Gebühr erhoben, so dass die Einnahmeerwartung für Benutzungsgebühren insgesamt die gleiche bleibt wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/264

**Satzung
zur Änderung der**

**Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliothek Freiburg i. Br.
(Stadtbibliothekssatzung)**

vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Stadtbibliothekssatzung

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Freiburg i. Br. (Stadtbibliothekssatzung) vom 20. Januar 1998 in der Fassung der Satzungen vom 23. Oktober 2001, vom 25. März 2003 und vom 15. März 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird Abs. 4 eingefügt:

„Zur Vermittlung ihres Medienangebotes organisiert die Stadtbibliothek Ausstellungen und Veranstaltungen, die der Bildung und der Allgemeinen Weiterbildung dienen. Sie werden in eigener Regie oder in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird im zweiten Satz nach dem Wort "Alter" die Formulierung „zwischen 10 und 18 Jahren“ durch die Formulierung „unter 18 Jahren“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort Unterschrift „auf dem Benutzerausweis“ ergänzt.

- 2 -

c) Nach Abs. 2 wird Abs. 3 eingefügt:

„Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Meldeadresse und mit einer gültigen Bankverbindung in Deutschland können sich auch online anmelden. Ermäßigungsnachweise sind unverzüglich persönlich, per Post, Fax oder e-Mail an die Stadtbibliothek Freiburg i.Br. zu übermitteln. Die Selbstregistrierung ist nur in Verbindung mit dem Lastschriftinzugsverfahren möglich. Nach persönlicher Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Die Selbstregistrierung ist nur möglich, wenn mit dem Absenden der Selbstregistrierung die Einhaltung der Stadtbibliothekssatzung erklärt wird.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 wird Satz 1 zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird Abs. 2 eingefügt:

“Die Angaben über Geschlecht, Nationalität und E-Mail-Adresse sind im Falle der persönlichen Anmeldung freiwillig. Bei der Selbstregistrierung sind die E-Mail-Adresse sowie das Geschlecht Pflichtangaben und zusätzlich wird die Bankverbindung, erhoben, gespeichert und genutzt.

Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Spiele“ durch „Brettspiele“ und das Wort „Videos“ durch „Konsolen-Software“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt: „

„Für die Berechnung der Leihfrist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Die Leihfrist dauert bis zum Ende der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.“

c) Die Abs. 2 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 8.

d) Abs. 8 alt wird ersatzlos gestrichen.

- 3 -

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird der dritte und vierte Satz ersetzt durch:

„Die Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist sowie die Gebühr für die Internetnutzung sind sofort zur Zahlung fällig.“

b) In Abs. 6 wird im ersten Satz ersatzlos gestrichen: „PC-Ausdrucke, die Rücknahme einer nicht zurückgespulten Videokassette“.

c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„Die Gebühr für den Jahresausweis kann an Aktionstagen wie „Tag der offenen Tür“ oder „Tag der Bibliotheken“ um 50 % reduziert werden. Dies muss rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Aktion.“

6. Die Anlage zu § 7 Abs. 1 der Stadtbibliothekssatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt A. Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

1. Bibliotheksausweis

1.1 Ausweis für 12 Monate für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr **15,00 Euro**

1.2 Ausweis für 12 Monate für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger/innen von Leistungen „Hartz IV“ nach SGB II, von Arbeitslosengeld I nach SGB III, von Sozialhilfe nach SGB XII und Inhaber/innen einer Familiencard gegen Vorlage eines Nachweises (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) **10,00 Euro**

1.3 Tageskarte für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Gültigkeit von 1 Öffnungstag **2,00 Euro**

2. Gebühr bei Überschreiten der Leihfrist (für alle Benutzer/innen)
für Bücher, Noten, Landkarten, Brettspiele, Hörkassetten,
Literatur-CDs, Zeitschriften
unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien

2.1 bei Überschreiten der Leihfrist bis zu 9 Öffnungstagen **2,00 Euro**

- 4 -

2.2 bei Überschreiten der Leihfrist von 10 Öffnungstagen	zusätzlich 2,50 Euro = 4,50 Euro
2.3 bei Überschreiten der Leihfrist von 20 Öffnungstagen	zusätzlich 3,00 Euro = 7,50 Euro
2.4 bei Überschreiten der Leihfrist ab 30 Öffnungstagen	zusätzlich 3,00 Euro = 10,50 Euro
2.5 Zusatzgebühr für das Ausstellen einer Rechnung für nicht fristgemäß zurückgebrachte Medien	5,00 Euro
3. Gebühr bei Überschreiten der Leihfrist (für alle Benutzer/innen) für Musik-CDs, CD-Roms, DVDs, Konsolensoftware	
3.1 bei Überschreiten der Leihfrist bis zu 9 Öffnungstagen	2,00 Euro zzgl. 0,50 Euro pro Tag und Medium
3.2 bei Überschreiten der Leihfrist von 10 Öffnungstagen	zusätzlich 2,50 Euro = 4,50 Euro zzgl. 0,50 Euro pro Tag und Medium
3.3 bei Überschreiten der Leihfrist von 20 Öffnungstagen	zusätzlich 3,00 Euro = 7,50 Euro zzgl. 0,50 Euro pro Tag und Medium
3.4 bei Überschreiten der Leihfrist ab 30 Öffnungstagen	zusätzlich 3,00 Euro = 10,50 Euro zzgl. 0,50 Euro pro Tag und Medium
3.5 Zusatzgebühr für das Ausstellen einer Rechnung für nicht fristgemäß zurückgebrachte Medien	5,00 Euro
4. Gebühr für die Benutzung des Internetanschlusses (für Besucher/innen ohne gültigen Bibliotheksausweis)	
je halbe Stunde	1,00 Euro

- 5 -

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Freiburg, den 13. Dezember 2011

(Dr. Dieter Salomon)
Oberbürgermeister

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren im Überblick

1. Zugrunde liegende Eckdaten

- a) Benutzungsgebühren werden nur im Bereich der Produktgruppe „Medien und Information“ erhoben. Die Betrachtung wird daher auf diesen Bereich beschränkt. Im Übrigen erfolgt die Kostentragung vollständig aus dem städtischen Haushalt.
- b) Der Kalkulation wird ein 5-jähriger Kalkulationszeitraum vom 1.1.2012 bis 31.12.2016 zugrunde gelegt.
- c) Für den Kalkulationszeitraum ist von jährlichen Gesamtkosten der Stadtbibliothek in Höhe von 3,8 Mio Euro auszugehen. Maßgeblich hierfür sind die Ist-Zahlen des Jahres 2010 sowie die Prognosen für die Jahre 2011 bis 2016, in die eine Kostensteigerung von 2% für Personal- und Sachkosten eingerechnet ist.
- d) In den Kosten sind Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie kalkulatorische Kosten enthalten, allerdings keine Investitionskosten.
- e) Aufgrund der Entwicklung in den vergangenen Jahren und unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung wurde eine jährliche Gesamtzahl an Entleihungen in Höhe von 1,6 Mio zugrunde gelegt.
- f) Die Zahl der Benutzer/innen gliedert sich im Kalkulationszeitraum auf pro Jahr 12.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (45 % aller Bibliotheksnutzer/innen), die keine Jahresgebühren entrichten sollen, und knapp 15.000 Erwachsene (55 % aller Bibliotheksnutzer/innen).
- g) Berücksichtigt wird auch, dass eine neue Nutzungsmöglichkeit für Erwachsene, eine Tageskarte, eingeführt wird. Die Zahl der BenutzerInnen über 18 Jahre, die einen solchen „Tagesausweis“ nutzen, wird auf 500 prognostiziert.
- h) Bei den Gesamtkosten ist weiterhin zwischen den Anteilen zu differenzieren, die auf den normalen Entleihungsstatus entfallen, sowie den Anteil, der auf die Überschreitung der Leihfristen (vgl. Gebührenkalkulation Ziffer 2) entfällt.

2. Berechnung der Kostenanteile

An den Gesamtkosten in Höhe von jährlich 3,8 Mio € im Kalkulationszeitraum hat die Produktgruppe "Medien- und Information" einen Anteil von 93 %. Darin wiederum erreichen die Überschreitungen von Leihfristen einen prozentualen Anteil von 6,10 %. Daraus ergibt sich für die normale Entleiherung und Nutzung ein Kostenblock von 3.283.939 € und für die Überschreitung von Leihfristen ein Kostenblock von 213.334 €.

3. Gebühren für die Entleiherung von Medien (Benutzerausweis)

Die auf die Entleiherung entfallenden Gesamtkosten sind durch die Gesamtzahl der Entleiherungen als die maßgeblichen Nutzungseinheit zu dividieren. Es ergeben sich - ohne die Leihfristenüberschreitung - pro Entleiherung Kosten in Höhe von 2,05 €.

3.1 Gebühren für den Jahresausweis

Im Kalkulationszeitraum entfallen auf 26.305 Jahresausweis-Nutzer/innen Gesamtentleiherungen von 1.598.123. Hieraus ergibt sich, dass pro Jahr und Benutzer ein durchschnittlicher Nutzungsumfang von gut 60 entliehenen Medieneinheiten anfällt.

Hieraus ergibt sich ein Kostenanteil von 124,72 € pro Benutzer und Jahr.

3.2 Gebühren für den Tagesausweis

Es ist davon auszugehen, dass auf den Tagesausweis ab dem Jahr 2012 1.500 Entleihungen und 500 Benutzer entfallen. Pro Tagesausweis ist durchschnittlich von 3 Entleihungen auszugehen (Entleihungen / Benutzerzahl). Mit den Kosten pro Entleihung eines Mediums multipliziert ergibt sich hieraus eine maximale Gebühr in Höhe von 6,16 € pro Tagesausweis.

3.3 Festzusetzende Gebühren für den Jahresausweis und den Tagesausweis

Kostendeckende Gebühren sollen aus bildungspolitischen und sozialen Gründen nicht festgesetzt werden. Für Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden keine Gebühren erhoben, um keine Hürden für die Bibliotheksbenutzung aufzubauen. Für in Ausbildung befindliche Erwachsene und Arbeitslose, Grundsicherungs- und Sozialhilfeempfänger werden ermäßigte Gebühren in Höhe von 10 € festgesetzt. Für sonstige erwachsene Nutzer wird eine Gebühr von 15 € als angemessen angesehen. Die kostendeckende Gebühr würde 124,72 € betragen. Für den Tagesausweis wird eine Gebühr von 2 € festgesetzt. Die kostendeckende Gebühr würde 6,16 € betragen.

Es ergibt sich hieraus ein Kostendeckungsgrad von 5,95 %. Die Kostenobergrenze wird nicht überschritten.

4. Gebühren bei Überschreiten der Leihfrist

Der auf die Überschreitungsfälle entfallende Kostenanteil in Höhe von 213.383,90 € wird in Relation zu den Überschreitungsfällen gesetzt. Die Gebühren wurden gestaffelt festgelegt, um hier der Dauer der Überziehung gerecht zu werden und die Motivation zur Rückgabe der Medien zu erhöhen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2005 wurden die Pauschalmahngebühren um jeweils 0,50 € erhöht.

Bei den Überschreitungsgebühren ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 58,11 %. Die Kostenobergrenze wird nicht überschritten.

5. Gebühren bei Benutzung eines Internetanschlusses

Pro öffentlichem Internetzugang werden die Anschaffungskosten der Hard- und Software, die Leitungskosten sowie die Kosten des für die Betreuung der Internetplätze eingesetzten Personals ermittelt. Im Kalkulationszeitraum fallen pro PC Kosten in Höhe von 9.398,98 € p.a.an.

Auf die Nutzung der Internet-PCs durch Besucher/innen (aktive Nutzer/innen der Bibliothek bezahlen keine Gebühr) entfallen ca. 25 %.

Die anteiligen Kosten i.H.v. 2.318,18 € werden auf die durchschnittlichen Nutzungsstunden von 141 pro PC durch Besucher/innen umgelegt: für eine Nutzungsstunde entstehen Kosten in Höhe von 16,44 €.

Bei einer Nutzungsgebühr von 1,00 €/ halbe Stunde ergibt sich ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 12,17 %. Die Kostenobergrenze wird nicht überschritten.

Kalkulation der Benutzungsgebühren

1. Eckdaten

Gesamtkosten (Sach- und Personalausgaben - ohne Investitionen) aus KLR

Ausgangsdaten

2010	2011	2012	2013	2014
tatsächl. Kosten	Prognose	Prognose	Prognose	Prognose
3.507.295 €	3.577.441 €	3.648.990 €	3.721.970 €	3.796.409 €

2015	2016
Prognose	Prognose
3.872.337 €	3.949.784 €

Mittelwert 2012-2016
3.797.898 €

Fazit:

Der Kalkulationszeitraum umfasst 5 Jahre. Es wird bei dieser Kalkulation davon ausgegangen, dass die Gesamtkosten jährlich um ca. 2 % steigen werden. Darin enthalten sind steigende Sach- und Personalkosten.

Produktgruppe Medien und Information

Ausgangsdaten

	2010	2011	2012	2013	2014
	tatsächl. Kosten	Prognose	Prognose	Prognose	Prognose
Kosten	3.261.620 €	3.327.020 €	3.393.560 €	3.461.432 €	3.530.660 €
Anteil an Gesamtkosten	93,00%	93,00%	93,00%	93,00%	93,00%

	2015	2016
	Prognose	Prognose
Kosten	3.601.273 €	3.673.299 €
Anteil an Gesamtkosten	93,00%	93,00%

Mittelwert 2012-2016
3.532.045 €

Kosten der Produktgruppe Medien und Information im Kalkulationszeitraum

vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 insgesamt	17.660.225 €
pro Jahr (12 Monate) durchschnittlich	3.532.045 €
pro Monat	294.337 €

Fazit:

Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Produktgruppe "Medien und Information" (Medienbereitstellung, Ausleihe) an den Gesamtkosten der Stadtbibliothek weiterhin jeweils 93% betragen wird. Pro Jahr betragen die Kosten für die Produktgruppe Medien und Information im Durchschnitt 3.532.045 €.

Gesamtentleihungen

	2010	2011	2012	2013	2015
Anzahl	1.537.054	1.552.425	1.567.949	1.583.628	1.599.465

	2015	2016
Anzahl	1.615.459	1.631.614

Mittelwert 2012-2016
1.599.623

Fazit:

Die Zahl der Gesamtentleihungen wird im Zeitraum 1.1.2012 - 31.12.2016 um jährlich ca. 1% steigen (Erfahrungswert der vergangenen Jahre).

Die Anzahl der aktiven Benutzer/innen p.a. beträgt:

	2010	2011	2012	2013	2014-2016 p.a.
		Prognose	Prognose	Prognose	Prognose
gesamt	26.805	26.805	26.805	26.805	26.805
davon sind:					
bis 18	12.032	12.032	12.032	12.032	12.032
über 18	14.773	14.773	14.773	14.773	14.773
bis 18 in %	44,89%	44,89%	44,89%	44,89%	44,89%
über 18 in %	55,11%	55,11%	55,11%	55,11%	55,11%

Fazit:

Die Gesamtzahl der aktiven Benutzer/innen war in den zurückliegenden Jahren leicht rückläufig. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Trend mit der Einführung des Lastschriftinzugsverfahrens, der Tageskarte sowie der Online-Anmeldung gestoppt werden kann und die Zahl der Benutzer/innen in den nächsten Jahren konstant bleiben.

2. Berechnung

Die Kosten der Produktgruppe Medien- und Information verteilen sich auf die Bereiche

- Normalnutzung (welche wiederum in die Bereiche Jahresausweis und Schnupperausweis bzw. Tageskarte unterteilt ist)
- Überschreitung (hierfür gibt es eine eigene Gebühr) und
- Internetnutzung (hierfür gibt es auch eine eigene Gebühr für BesucherInnen der Stadtbibliothek)

Kosten der Produktgruppe Medien und Information im Kalkulationszeitraum pro Jahr insgesamt	3.532.045 €

davon Internetnutzung von BesucherInnen	34.773 €

es verbleiben	3.497.272 €

davon Normalnutzung	93,90%	3.283.939 €
davon Überschreitung	6,10%	213.334 €

Berechnung des Anteils der TageskarteninhaberInnen an den Kosten der Normalnutzung:

Gesamtentleihungen im Kalkulationsjahr 2012	1.599.623	100%
Gesamtentleihungen von TageskarteninhaberInnen pro Jahr	1.500	0,09%
Gesamtentleihungen ohne TageskarteninhaberInnen	1.598.123	99,91%
Gesamtkosten f. Normalnutzung	3.283.939 €	100%
Gesamtkosten für TageskarteninhaberInnen	3.079 €	0,09%
Gesamtkosten f. Normalentleihung ohne TageskarteninhaberInnen	3.280.859 €	99,91%

3. Gebühren für den Bibliotheksausweis

Die Kosten für die Normalnutzung werden durch die Gesamtzahl der Entleihungen geteilt:

Normalnutzung	durch	Entleihungen	ergibt	Kosten/ Entleihung
3.283.939 €		1.599.623		2,05 €

Ergebnis:

Pro Entleihung entstehen Kosten in Höhe von 2,05 €.

3.1 Jahresausweis

Anzahl der pro aktive/n Nutzer/in im Kalkulationszeitraum durchschnittlich anfallenden Entleihungen:

	aktive Nutzer	Entleihungen
Summe	26.805	1.599.623
davon TageskarteninhaberInnen	500	1.500
davon Jahresausweisnutzer	26.305	1.598.123
Entleihungen pro Jahresausweis-Nutzer/in		60,75

Kosten pro Nutzer/in (Kosten pro Entleihung mal Entleihungen pro Jahresausweis-NutzerIn)

124,72 €

Fazit:

Die Höchstgebühr für einen Bibliotheksjahresausweis liegt bei 124,72 €.

3.2 TageskarteninhaberInnen

Anzahl der pro aktive/n Inhaber/in einer Tageskarte im Kalkulationszeitraum durchschnittlich anfallenden Entleihungen:

	2012-2016
aktive Nutzer	14.773
NutzerInnen der Tageskarte	500
Gesamtentleihungen von TageskarteninhaberInnen	1.500
Durchschnittliche Entleiherung pro TageskarteninhaberIn	3

Kosten pro Nutzer (Kosten pro Entleiherung - siehe unter Ziffer 3 - mal Entleihungen pro TageskarteninhaberIn)

6,16 €

Fazit:

Die Höchstgebühr für eine Tageskarte liegt bei 6,16 €.

3.3 Festzusetzende Gebühr bei zwölfmonatiger und bei Tageskarten- Nutzung

Verteilung der aktiven Nutzer auf Erwachsene mit Ermäßigung, Erwachsene ohne Ermäßigung, Schnupperausweise bzw. Tageskarten sowie Erwachsene mit und ohne Ermäßigung an Aktionstagen mit reduzierter Jahresgebühr (bei 2 Aktionstagen pro Jahr und 50 Jahresgebühren pro Aktionstag mit gleicher Verteilung auf mit und ohne Ermäßigung).

	2010	2011	2012-2016
Erwachsene mit Ermäßigung	4.866	4.866	4.833
an Aktionstagen			33
Erwachsene ohne Erm.	9.753	9.753	9.686
an Aktionstagen			67
Schnupperausweis/ Tageskarte	154	154	500

Fazit:

Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der TageskarteninhaberInnen sowie die Anzahl der Erwachsenen Nutzer/innen mit/ ohne Ermäßigung konstant bleiben wird.

	Gebühr	Anzahl	Einnahmeerwartung p.a.
Erwachsene mit Ermäßigung	10,00 €	4.833	48.330,00 €
an Aktionstagen	5,00 €	33	165,00 €
Erwachsene ohne Erm.	15,00 €	9.686	145.290,00 €
an Aktionstagen	7,50 €	67	502,50 €
Tageskarte	2,00 €	500	1.000,00 €
			195.287,50 €

Aus der Einnahmeerwartung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von

5,95%

4. Gebühren bei Überschreiten der Leihfrist

Gesamtaufwand für die Produktgruppe Medien und Informationen im Kalkulationszeitraum (ohne Internetkosten für BesucherInnen) p.a.	3.497.272 €
Gesamtentleihungen im Kalkulationszeitraum p.a.	1.599.623

Um den Aufwand zu berechnen, den die Leihfristüberschreitungen verursachen, wurde die Anzahl der jährlich im Kalkulationszeitraum zu erstellenden Mahnungen und die Anzahl der darin durchschnittlich angemahnten Medien ermittelt.

Gesamtmahnbriefe im Kalkulationszeitraum p.a. im Durchschnitt	48.800
Berechnungsgrundlage	
Mahnbriefe 2010	48.000
Ausstellen einer Rechnung	800
für nicht fristgemäß zurückgebrachte Medien	
- pro Brief im Durchschnitt x Medien angemahnt	2
Anzahl der Medien, die im Kalkulationszeitraum p.a. insgesamt angemahnt werden	97.600

Ermittelt wird, wie groß der Anteil der gemahnten Medien an den Kosten für Benutzung bzw. Ausleihe ist. Daraus ergibt sich die Kostenobergrenze für die Überschreitungsgebühren.

Verhältnis Überschreitung / Normalnutzung	6,10%

Kostenobergrenze = 6,10% der Gesamtkosten **213.383,90 € p.a.**

Davon werden die Einnahmen abgezogen, die durch das Ausstellen einer Rechnung für nicht fristgemäß zurückgebrachte Medien erzielt werden.

800 Rechnungen à 5,00 Euro	4.000,00 € p.a.
verbleiben Kosten für die Mahn- und Säumnisgebühren i.H.v.	209.383,90 € p.a.

4.1 Pauschalmahngebühren

Die insgesamt 48.000 Mahnbriefe verteilen sich wie folgt auf die vier Mahnstufen:

1. Mahnstufe	85 %	40.800
2. Mahnstufe	10 %	4.800
3. Mahnstufe	4 %	1.920
4. Mahnstufe	1 %	480

Den vier Mahnstufen werden Faktoren zugeordnet und mit der Anzahl der Mahnbriefe multipliziert:

1. Mahnstufe	1	40.800
2. Mahnstufe	2,25	10.800
3. Mahnstufe	3,75	7.200
4. Mahnstufe	5,25	2.520
		61.320

Die **Kostenobergrenze** für die Pauschalmahngebühren beträgt damit:
Gesamtkosten i.H.v. 209.254,05 € geteilt durch 61.320 Gebührenfälle
multipliziert mit dem zugeordneten Faktor:

1. Mahnstufe	1	3,41 €
2. Mahnstufe	2,25	7,68 €
3. Mahnstufe	3,75	12,80 €
4. Mahnstufe	5,25	17,93 €

Kostendeckende Gebühren sollen aus bildungspolitischen und sozialen Gründen nicht festgesetzt werden. Der Gebührenvorschlag lautet:

lfd. Nr. 2.1	Gebühr für 1. Mahnung	2,00 €
lfd. Nr. 2.2	Gebühr für 2. Mahnung (plus 2,50 €)	4,50 €
lfd. Nr. 2.3	Gebühr für 3. Mahnung (plus 3,00 €)	7,50 €
lfd. Nr. 2.4	Gebühr für 4. Mahnung (plus 3,00 €)	10,50 €

Einnahmeerwartung:

	Anzahl Fälle	Gebühr	
1. Mahnstufe	40.800	2,00 €	81.600,00 €
2. Mahnstufe	4.800	4,50 €	21.600,00 €
3. Mahnstufe	1.920	7,50 €	14.400,00 €
4. Mahnstufe	480	10,50 €	5.040,00 €
			122.640,00 €

4.2 Säumnisgebühren

Werden von den Kosten für Mahn- und Säumnisgebühren i.H.v. 209.383,90 €
die erwarteten Einnahmen für Pauschalmahngebühren i.H.v. 122.640 € abgezogen,
verbleiben für die Säumnisgebühren noch 86.743,90 € als Kostenobergrenze.

Bei ca. 56.000 Säumnistagen pro Medium im Jahr ergibt das eine **Kostenobergrenze** für den
Säumniszuschlag pro Tag und Medium i.H.v. 1,55 €

Kostendeckende Gebühren sollen aus bildungspolitischen und sozialen Gründen nicht festgesetzt werden. Der Gebührenvorschlag lautet:

in jeder Mahnstufe einen Säumniszuschlag von 0,50 €/ Tag und Medium

lfd. Nr. 3.1	Gebühr für 1. Mahnung	2,00 €	plus 0,50 €/ Tag und Medium
lfd. Nr. 3.2	Gebühr für 2. M.(plus 2,50 EUR)	4,50 €	plus 0,50 €/ Tag und Medium
lfd. Nr. 3.3	Gebühr für 3. M. (plus 3,00 EUR)	7,50 €	plus 0,50 €/ Tag und Medium
lfd. Nr. 3.4	Gebühr für 4. M. (plus 3,00 EUR)	10,50 €	plus 0,50 €/ Tag und Medium
	Maximale Gebühr für ein AV-Medium nach 30 Öffnungstagen		25,50 €

Einnahmeerwartung:

Bei ca. 56.000 Säumnistagen im Jahr werden bei einem Säumniszuschlag von 0,50 €/ Tag
und Medium insgesamt 28.000 € Einnahmen erzielt.

Seite 9

Einnahmen RE und Ansätze	2010 RE	2011 Ansatz VwH	2012 Ansatz VwH
	108.923 €	125.000 €	125.000 €

Für den Kalkulationszeitraum werden p.a. 120.000 € als tatsächliche Einnahmen aus Überschreitungen angenommen. Die Differenz zur kalkulierten Einnahmeerwartung ergibt sich aus Niederschlagungen, Gebührenaußenständen und Zahlungseingängen über das Kassenamt, die auf einer anderen Haushaltsstelle verbucht werden.

Neu eingeführt wird die Gebühr für das Ausstellen einer Rechnung für nicht fristgemäß zurückgebrachte Medien i.H.v. 5 € / Rechnung. Bei ca. 800 Aufstellungen pro Jahr ergibt das einen Einnahmebetrag i.H.V. 4.000 €.

Insgesamt beträgt die Einnahmeprognose für den Kalkulationszeitraum damit 124.000 €.

Einnahmen Prognose	2012-2016
	124.000 €

Kostendeckungsgrad bei den Gebühren für Leihfristüberschreitungen

58,11%

5. Gebühr für die Benutzung des Internetanschlusses

Berechnung der Kosten pro Internetzugang

Einmalige Kosten, aufgeteilt auf den Kalkulationszeitraum 01.01.2012 - 31.12.2016

	einmalig	pro Jahr des Kalkulationszeitraumes
Anschaffungskosten PC inkl. Software	600,00 €	120,00 €

Bei einem Abschreibungszeitraum von 5 Jahren werden pro Jahr des Kalkulationszeitraumes kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von einem Fünftel der Anschaffungskosten gerechnet.

Leitungskosten, aufgeteilt auf den Kalkulationszeitraum 01.01.2012 - 31.12.2016

	2011	pro Jahr des Kalkulationszeitraumes
Hauptstelle	946,80 €	946,80 €
Haslach	940,44 €	940,44 €
Mooswald	726,12 €	726,12 €
Rieselfeld	726,12 €	726,12 €
gesamt:		3.339,48 €

Kosten pro PC und Jahr:

pro PC sind das p.a. **Leitungskosten** in Höhe von:

		01.01.2012-31.12.2016
5 PCs	Hauptstelle	189,36 €
2 PCs	Haslach	470,22 €
2 PCs	Mooswald	363,06 €
6 PCs	Rieselfeld	121,02 €
Summe Leitungskosten im Durchschnitt		222,63 €

Betreuung pro PC und Woche durch Bibliothekspersonal: 2 Std.

Berechnungsgrundlage = Kosten pro Arbeitsstunde in Entgeltgruppe 9 lt. KGSt (45,27 €)		01.01.2012-31.12.2016
50 Wochen p.a.	Hauptstelle	4.527,00 €
44 Wochen p.a.	Außenstellen	3.983,76 €
Summe Personalkosten		8.510,76 €

45,27 €

Sachkosten pro PC und Jahr:

	01.01.2012- 31.12.2016
Anschaffungskosten PC inkl. Software	120,00 €
Summe Sachkosten	120,00 €

Summe (Leitungskosten, Personalkosten, Sachkosten) pro PC und Jahr	8.853,39 €

Es wird bei der Kalkulation davon ausgegangen, dass sowohl Leitungskosten, Personalkosten und Sachkosten um jeweils 2 % jährlich steigen.

Kosten pro Internet-PC im Kalkulationszeitraum

01.01.2012 - 31.12.2012	01.01.2013 - 31.12.2013	01.01.2014 - 31.12.2014	01.01.2015 - 31.12.2015	01.01.2016 - 31.12.2016
9.030,46 €	9.211,07 €	9.395,29 €	9.583,20 €	9.774,86 €
Mittelwert im Kalkulationszeitraum	9.398,98 €			

Um die Kosten pro Nutzungsstunde ermitteln zu können, werden die Öffnungszeiten der Einrichtungen (= potentielle Nutzungszeit) aufgelistet und mit einer aus mehrjähriger Erfahrung gespeisten Auslastungsquote multipliziert.

Auslastungsgrad je Gerät

	Öffnungszeiten	Anzahl der PC	Nutzungs- stunden 2010	Prognose 2012-2016	pro Gerät
Hauptstelle	2.000	5	3.000	4.000	800
Haslach	1.100	2	660	880	440
Mooswald	924	2	554	739	370
Rieselfeld	1.232	6	2.218	2.957	493
Gesamt	5.256	15			572

In den letzten Jahren lag die Ausnutzung bei ca. 30%. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Nutzung von aktiven BibliotheksbenutzerInnen erhöht, wenn keine Gebühren mehr für den Internetzugang zu bezahlen sind. Daher wird künftig von einer Auslastung von 40% ausgegangen.

Anteil der InhaberInnen eines Jahresausweises an den Nutzungsstunden

	Prognose 2012-2016	davon InhaberInnen eines Jahresausweises	davon BesucherInnen
Hauptstelle	800	560	240
Haslach	440	352	88
Mooswald	370	296	74
Rieselfeld	493	394	99
Gesamt	572	431	141
Anteil in %		75,34%	24,66%

Anteil der JahresausweisinhaberInnen an den Gesamtkosten pro PC

Anteil der Kosten für JahresausweisinhaberInnen an den Gesamtkosten: 7.080,80 €

Anteil der Kosten für BesucherInnen an den Gesamtkosten: 2.318,18 €

Berechnung der Kostenobergrenze für BesucherInnen

Kosten pro Nutzungsstunde 16,44 €

Als Benutzungsgebühr pro Stunde wird festgelegt 2,00 €

Ergebnis:

Damit liegt die Gebühr unter der Kostenobergrenze.

Kostendeckungsgrad

Er beträgt bei 141 Nutzungsstunden/PC 12,17%

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV/Amt für Brand- und Katatrophenschutz	Herr Hohloch	3300	25.11.2011

Betreff:**Neufassung der Feuerwehrsatzung**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	05.12.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Feuerwehr Freiburg i. Br. (Feuerwehrsatzung) gemäß Anlage 2 zur Drucksache G 11/275.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Satzung über die Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br. (Feuerwehrsatzung)
3. Übersicht zur Anpassung der Entschädigungsleistungen

1. Ausgangslage / Rechtslage

Die derzeitige Feuerwehrsatzung soll aufgrund der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (GBl. Nr. 6 vom 09.04.2010, S. 333), den strukturellen Veränderungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Gesamtentwicklung seit der letzten Änderung, entsprechend neugefasst werden.

Die Novellierung des Feuerwehrgesetzes räumt den Gemeinden weitere Spielräume ein, um innerhalb einer Feuerwehrsatzung organisatorische Regelungen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Neu eingeführt wurde durch die Gesetzesänderung u. a. eine neue Übertrittsregelung von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung. Das für den Eintritt in die Einsatzabteilungen maßgebende Alter wurde hier von 18 auf 17 Jahre gesenkt. Mit den Änderungen soll insbesondere der Personalstand der Feuerwehren gesichert werden.

Im Übrigen ergab sich aus der praktischen Anwendung der bisherigen Feuerwehrsatzung die Notwendigkeit einer redaktionellen Überarbeitung; dies betraf u. a. die Wahlen- und Sitzungsregelungen und die Anpassung der Entschädigungsleistungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Der Entwurf der Satzung ist als Anlage 2 beigelegt. Die wesentlichen Änderungen (einzelne Textpassagen bzw. ergänzte Paragraphen) sind darin grau unterlegt.

2. Anpassung der Entschädigungsleistungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Bestreitung ihrer notwendigen Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Hierzu zählen die Aufwendungen, die für eine Person aus Anlass des Feuerwehrdienstes entstehen.

Das Feuerwehrgesetz sieht des Weiteren vor, dass ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung erhalten. Diese soll dazu dienen die Aufwendungen, die auf Grund der besonderen Funktion entstehen, abzudecken. In aller Regel ist davon auszugehen, dass verbunden mit der Ausübung einer besonderen Funktion dem Funktionsträger höhere Auslagen entstehen.

Im § 35 der Feuerwehrsatzung sind die Anspruchsberechtigten, die Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen festgelegt. Die Entschädigungsleistungen sind auf Grundlage des § 16 Feuerwehrgesetz BW als pauschale Sätze in der Satzung geregelt.

Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wurde letztmalig zum 01.01.1989 und die Auslagenentschädigung zum 01.01.2002 erhöht.

Ferner soll jede Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit einem Grundbetrag zur Bestreitung von Kleinausgaben ausgestattet werden. Die Auslagen für Jahresversammlungen, diverse Sonderveranstaltungen, Teilbereiche der eigenständigen Ausbildung sowie kleinere Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Papier, Druckerpatronen) werden bisher von den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, aus deren Sonderkassen, bestritten. Um Abhilfe zu schaffen, sind die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr daher jeweils mit einem Grundbetrag von jährlich 500,00 € auszustatten, der in Form eines eigenen verfügbaren Budgets an die einzelnen Abteilungen ausgezahlt werden soll.

Darüber hinaus soll die finanzielle Entschädigung für den Feuersicherheitswachdienst auf 10,00 € (bisher: 7,20 €) je geleistete Stunde erhöht werden. Für die Ausbilder von Grund-, Truppführer-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger- und Sprechfunkerlehrgängen sowie für den Gruppen-, Zug-, Verbandsführerlehrgang oder vergleichbare Lehrgänge soll die geleistete Ausbildungsstunde zukünftig mit 12,00 € (bisher: 10,00 €) vergütet werden. Diese Leistungen werden vermehrt durch den ehrenamtlichen Bereich erbracht, wodurch es zu einer Entlastung der Mehrarbeit im beruflichen Bereich kommen dürfte.

Die derzeitigen Entschädigungssätze entsprechen nicht mehr den Aufwendungen, die ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, verbunden durch seine ehrenamtliche Tätigkeit, zusätzlich aufzubringen hat. Wegen den gestiegenen fachlichen Anforderungen an die Freiwillige Feuerwehr wird die Anpassung der finanziellen Entschädigungsleistungen als notwendig erachtet.

4. Finanzielle Auswirkung

Zur Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind im Verwaltungshaushalt ab 2012 bei Haushaltsstelle 1.1310.400000 und 1.1310.620000 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von rd. 36.200,00 € aufzunehmen.

Die sich hieraus ergebende Entwicklung der Entschädigungsleistungen ist in der beigefügten Übersicht (Anlage 3) dargestellt.

Der Feuerwehrrat der Feuerwehr Freiburg hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 der Änderung der Feuerwehrsatzung über die Feuerwehr Freiburg i. Br. (Feuerwehrsatzung) mit einstimmigen Beschluss zugestimmt.

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/275

Haushaltstelle(n) und Bezeichnung: 1.1310.400000 und 1.1310.620000	Seite im Haushaltsplan: 374

Finanzielle Auswirkungen:**Jährliche Auswirkungen**

Personalkosten	26.150,00 €

Aufwendungen für die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr	10.010,00 €

Zu erwartende Einnahmen	

Jährliche Belastung	36.160,00 €

=====

Eingestellte Mittel im HHPl./IP:

X teilweise

Die zusätzlichen Ausgaben von 36.160,00 € sind zusätzlich bereitzustellen, falls kein Ausgleich innerhalb des Budgets des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz möglich sein sollte.

- 2 -

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/275

Ggf. zusätzliche textliche Erläuterungen:

Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr

Art der Entschädigung	Einzelbetrag p.a.		Gesamtbetrag p.a.		Finanzielle Änderungen
	bisher	neu	bisher	neu	
1. Auslagenentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und des Musikzuges					
420 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	122,00 €	140,00 €	51.240,00 €	58.800,00 €	7.560,00 €
190 Angehörige der Jugendfeuerwehr	16,00 €	20,00 €	3.040,00 €	3.800,00 €	760,00 €
50 Angehörige des Musikzuges	8,00 €	20,00 €	400,00 €	1.000,00 €	600,00 €
Zwischensumme:			54.680,00 €	63.600,00 €	8.920,00 €
2. Aufwandsentschädigung für Funktionsträger					
Stadtbrandmeister:	6.100,00 €	7.200,00 €	6.100,00 €	7.200,00 €	1.100,00 €
Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	1.300,00 €	3.000,00 €	1.300,00 €	3.000,00 €	1.700,00 €
17 Abteilungskommandanten	240,00 €	480,00 €	4.080,00 €	8.160,00 €	4.080,00 €
18 Gerätewarte	120,00 €	250,00 €	2.160,00 €	4.500,00 €	2.340,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	240,00 €	480,00 €	240,00 €	480,00 €	240,00 €
Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts	120,00 €	0,00 €	120,00 €	0,00 €	-120,00 €
Präsident der Ehrenabteilung	240,00 €	480,00 €	240,00 €	480,00 €	240,00 €
Abteilungskommandant des Musikzuges	240,00 €	480,00 €	240,00 €	480,00 €	240,00 €
17 Ausbildungsbegleiter	0,00 €	250,00 €	0,00 €	4.250,00 €	4.250,00 €
Bestellte Fachberater (5)	0,00 €	120,00 €	0,00 €	600,00 €	600,00 €
Zwischensumme:			14.480,00 €	29.150,00 €	14.670,00 €
3. Entschädigung Feuersicherheitswachdienst / Maßnahmen der Aus- und Fortbildung					
Feuersicherheitswachdienst (200 Jahresstunden)	7,70 €	10,00 €	1.540,00 €	2.000,00 €	460,00 €
Ausbildertätigkeit (1.050 Jahresstunden)	10,00 €	12,00 €	10.500,00 €	12.600,00 €	2.100,00 €
Zwischensumme:			12.040,00 €	14.600,00 €	2.560,00 €
4. Zuschuss für die Freiwillige Feuerwehr					
Freiwillige Feuerwehr (Gesamtkasse)	4.090,00 €	4.100,00 €	4.090,00 €	4.100,00 €	10,00 €
17 Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, Musikzug und Ehrenabteilung	0,00 €	500,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Zwischensumme:			4.090,00 €	14.100,00 €	10.010,00 €
Gesamtsumme:			85.290,00 €	121.450,00 €	36.160,00 €

Anlage 2 zur Drucksache G-11/275

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br. (Feuerwehrsatzung)

vom 13. Dezember 2011

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) und § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 16, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 34 Abs. 5 Satz 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindefeuerwehr

§ 1 Begriff und Aufgaben

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. unterhält eine Gemeindefeuerwehr, die die Bezeichnung "Feuerwehr Freiburg i. Br." führt.
- (2) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Freiburg i. Br. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Feuerwehr Freiburg i. Br. werden die Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) übertragen.
- (4) Um den Anforderungen aus dem Feuerwehrgesetz gerecht zu werden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, erstellt die Stadt Freiburg i. Br. einen Brandschutzbedarfsplan.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. gliedert sich in die folgenden Abteilungen:
 1. Berufsfeuerwehr,
 2. 17 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
 3. Jugendfeuerwehr,
 4. Ehrenabteilung,
 5. Musikzug.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und der Musikzug können ihre Angelegenheiten im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung auch in einer eigenen Ordnung (Regelung innerer Angelegenheiten, z.B. Jugendordnung, Ordnung der Ehrenabteilung, Ordnung des Musikzuges) selbst regeln. Diese eigenen Regelungswerke sind mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Stadtbrandmeister abzustimmen.
- (3) Unbeschadet ihrer teilweise bestehenden verwaltungsmäßigen Selbständigkeit bilden die Abteilungen eine Einheit.

§ 3 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. wird von einem hauptamtlich tätigen, fachlich wie persönlich qualifizierten Feuerwehrkommandanten geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Berufsfeuerwehr. Vor der Bestellung des Feuerwehrkommandanten sowie seines Stellvertreters ist der Feuerwehrrat zu hören.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Freiburg i. Br. gemäß § 9 Abs. 1 FwG verantwortlich. Er hat den Oberbürgermeister, den für die Feuerwehr zuständigen Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (3) Um die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindefeuerwehr sicher zu stellen, kann der Feuerwehrkommandant die für den Einsatz-, Ausbildungs-, Übungs- und Feuersicherheitswachdienst sowie den allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.
- (4) Für den Feuerwehrkommandanten wird ein hauptamtlicher Stellvertreter bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
- (5) Die Verwaltung der Feuerwehr Freiburg i. Br. obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das als Amt in die Stadtverwaltung eingegliedert ist. Amtsleiter ist der Feuerwehrkommandant, stellvertretender Amtsleiter ist der stellvertretende Feuerwehrkommandant.

§ 4 Funktion und Aufgaben des Stadtbrandmeisters

- (1) Der Stadtbrandmeister führt die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und den Musikzug. Seine Funktionen und Aufgaben entsprechen denen eines Abteilungskommandanten nach § 8 FwG bezogen auf die Gesamtebene der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der in Satz 1 und der in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben. Administrative Unterstützung bekommt er aus dem Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und gegenüber den Abteilungskommandanten, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Präsidenten der Ehrenabteilung und dem Abteilungskommandanten des Musikzuges weisungsberechtigt.
- (2) Der Stadtbrandmeister ist in die Einsatzleitung, soweit die Freiwillige Feuerwehr betroffen ist, sowie in Fragen, die zur Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beitragen, einzubinden.

- 3 -

- (3) Unterstützt und im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertreten wird der Stadtbrandmeister bei seiner Arbeit durch seinen Stellvertreter. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, übernimmt der dienstälteste Abteilungs-kommandant einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr diese Aufgaben.
- (4) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum Stadtbrandmeister und zu dessen Stellvertreter können nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, sofern sie die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Mindestvoraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss des Zugführerlehrgangs einer staatlichen Landesfeuerwehrschule.
- (5) Für die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters bestellt der Feuerwehrkommandant auf Vorschlag des Feuerwehrrates einen Wahlausschuss gemäß § 31 mit der Maßgabe, dass dieser bereits 6 Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit zu bestellen ist. Die Regelungen gemäß § 32 zur vorherigen Kandidatenermittlung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Feuerwehrausschuss zuständig für die geeignete Kandidatenbenennung ist. Die Wahlregelungen des § 33 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass zunächst eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Die Niederschrift ist, entgegen § 33 Abs. 5 über das Amt für Brand und Katastrophenschutz dem für die Feuerwehr zuständigen Bürgermeister vorzulegen. Nach seiner Wahl werden der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtsführung von der Funktion und den Aufgaben in ihrer bisherigen Abteilung freigestellt.
- (7) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter. Ist 3 Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande gekommen, bestellt der zuständige Bürgermeister bis zur Neuwahl den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum kommissarischen Stadtbrandmeister oder dessen Stellvertreter.

II.

Freiwillige Feuerwehr

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (Grundsätzlich gelten die gesundheitlichen Anforderungen durch die Vorlage einer gültige Bescheinigung auf Grund der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem Grundsatz G 26.3 als erfüllt.),
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder des Musikzuges in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberatern, § 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 7 Abs. 3 und 4 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 6 Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,

4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 18 Abs. 7 in die Ehrenabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Ehemalige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr Freiburg i. Br. haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtbrandmeister, seinen Stellvertreter und das Mitglied des Feuerwehrausschusses für ihre jeweilige Einsatzabteilung zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses und andere Vertreter zu wählen, sofern dies in dieser Satzung vorgesehen ist.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen ihrem Abteilungskommandanten der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (5) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend für bis zu maximal sechs Monaten von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (6) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des

Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 5 den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 8 Organe und Gliederung

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 1. der Stadtbrandmeister,
 2. der Feuerwehrausschuss,
 3. die Wehrversammlung,
 4. die Abteilungskommandanten,
 5. die Abteilungsausschüsse,
 6. die Abteilungsversammlungen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in die folgenden 17 Einsatzabteilungen:

Abteilung 01 (Oberstadt)	Abteilung 10 (Opfingen)
Abteilung 02 (Unterstadt)	Abteilung 11 (Waltershofen)
Abteilung 03 (Herdern)	Abteilung 12 (Tiengen)
Abteilung 04 (Zähringen)	Abteilung 13 (Munzingen)
Abteilung 05 (Rieselfeld)	Abteilung 14 (Hochdorf)
Abteilung 06 (St. Georgen)	Abteilung 15 (Ebnet)
Abteilung 07 (Wiehre)	Abteilung 16 (Kappel)
Abteilung 08 (Stühlinger)	Abteilung 18 (ABC-Zug)
Abteilung 09 (Lehen)	

§ 9 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen sowie die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Er ist vor allgemeinen örtlichen Regelungen, welche die Gemeindefeuerwehr berühren, zu hören.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, dem Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie jeweils einem Vertreter aus einer der 17. Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr als stimmberechtigte Mitglieder. Sofern die Abteilungskommandanten und der Kassenverwalter der Freiwilligen Feuerwehr (§ 27 Abs. 5) nicht nach Satz 1 dem Feuerwehrausschuss angehören, können sie, ebenso wie der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Jugendfeuerwehrwart, der Präsident der Ehrenabteilung und der Leiter des Musikzuges, ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teilnehmen und müssen auf Antrag angehört werden. Der Oberbürgermeister und der für die Feuerwehr zuständige Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

- (3) Die Vertreter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Abteilungsvertreter und deren Stellvertreter können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden.
- (4) Zur Wahl des Vertreters der jeweiligen Abteilung und seines Stellvertreters schlägt der Abteilungsausschuss gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor. Die Vorschriften zur vorherigen Kandidatennennung gemäß § 32 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abteilungsausschuss Kandidaten vorschlägt, ein Vorschlagsrecht durch Unterstützer aus der Abteilung existiert entgegen §32 Abs. 1 bei diesen Wahlen nicht. Gewählt wird nach den Regelungen des § 33. Nach der Wahl werden die Vertreter der Abteilungen im Feuerwehrausschuss vom Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (5) Scheiden der Vertreter einer Abteilung vorzeitig aus dem Feuerwehrausschuss aus, so rückt der Stellvertreter in der Funktion auf. Innerhalb von drei Monaten ist für die restliche Amtszeit ein neuer Stellvertreter zu wählen, gleiches gilt für den Fall des Ausscheidens des Stellvertreters.
- (6) Sitzungen des Feuerwehrausschusses richten sich nach § 34 inklusive der Regelung über Dringlichkeitssitzungen. Die Schriftführung im Feuerwehrausschuss übernimmt ein mit der verwaltungstechnischen Unterstützung betrautes Mitglied des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 10 Wehrversammlung

- (1) Die Wehrversammlung entscheidet über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Die Wehrversammlung besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Feuerwehrkommandanten und den übrigen aktiven Angehörigen der 17 Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr, der Ehrenabteilung und des Musikzuges können an der Wehrversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sollten diese gleichzeitig einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören, sind sie stimmberechtigt.
- (3) Sitzungen der Wehrversammlung richten sich nach § 34. Darüber hinaus gilt, dass Anträge zur Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Wehrversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein müssen und die Wehrversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Wehrversammlung. Die Schriftführung in der Wehrversammlung übernimmt ein mit der verwaltungstechnischen Unterstützung betrautes Mitglied des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 11 Abteilungskommandant und Abteilungsausschuss

- (1) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum Abteilungskommandanten und zu dessen Stellvertreter können nur aktive Angehörige der jeweiligen

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, sofern sie die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Mindestvoraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss des Gruppenführerlehrgangs an einer staatlichen Landesfeuerwehrschule.

- (2) Für die Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters schlägt gemäß § 31 der Abteilungsausschuss einen Wahlausschuss vor. Die Regelungen für eine vorherige formale Kandidatenermittlung gemäß § 32 finden keine Anwendung. Die Wahlregelungen des § 33 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass zunächst eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Nach ihrer Wahl werden der Abteilungskommandant sowie sein Stellvertreter nach Zustimmung durch den Gemeinderat bzw. durch das nach der Hauptsatzung zuständige Organ vom Oberbürgermeister bestellt. Vor der Zustimmung sind der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister zu hören.
- (3) Abteilungskommandant oder ein Stellvertreter führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter. Ist 3 Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates bzw. des nach der Hauptsatzung zuständigen Organs keine Neuwahl zustande gekommen, bestellt der Bürgermeister bis zur Neuwahl einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum kommissarischen Abteilungskommandanten oder dessen Stellvertreter.
- (4) Für jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Abteilungsausschuss gebildet, der aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Vertretern der Abteilung als stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die konkrete Anzahl der gewählten Mitglieder bestimmt die Abteilungsversammlung.
- (5) Die Vertreter im Abteilungsausschuss werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Abteilungsvertreter können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden.
- (6) Die Wahlleitung gemäß § 31 der Wahl des Vertreters der jeweiligen Abteilung übernimmt der Abteilungskommandant. Die Vorschriften zur vorherigen Kandidatenernennung gemäß § 32 finden keine Anwendung. Gewählt wird nach den Regelungen des § 33.
- (7) Scheidet der Vertreter einer Abteilung vorzeitig aus dem Abteilungsausschuss aus, so ist innerhalb von drei Monaten für die restliche Amtszeit ein neuer Vertreter zu wählen.
- (8) Die Abteilungen wählen einen Schriftführer gemäß § 26. Ist dieser nicht auch Mitglied des Abteilungsausschusses, ist er berechtigt ohne Stimme an den Sitzungen des Abteilungsausschusses teilzunehmen.
- (9) Die Regelungen über Sitzungen gemäß § 34 finden inklusive den Regelungen zu Dringlichkeitssitzungen mit der Maßgabeanwendung, dass die übrigen Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung sowie der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister an den Sitzungen des Abteilungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen können. Sie sind über die Termine und die Tagesordnungspunkte rechtzeitig zu informieren.

- 10 -

III.

Berufsfeuerwehr

§ 12 Ausschuss der Berufsfeuerwehr

- (1) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr wird ein Ausschuss der Berufsfeuerwehr gebildet, der für das Sondervermögen nach § 28 Abs. 2 zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und den fünf gewählten Vertretern des Personalrates als stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Regelungen über Sitzungen gemäß § 34 finden inklusive den Regelungen zu Dringlichkeitssitzungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die übrigen Angehörigen der Berufsfeuerwehr an den Sitzungen des Abteilungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen können. Sie sind über die Termine und die Tagesordnungspunkte rechtzeitig zu informieren.

IV.

Jugendfeuerwehr

§ 13 Aufgabe und Gliederung

- (1) In der Jugendfeuerwehr werden Jugendliche unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte, insbesondere mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut gemacht. Die Jugendfeuerwehr soll einen einsatzfähigen Nachwuchs für die Gemeindefeuerwehr heranbilden.
- (2) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden.
- (3) Die Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 1. der Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 16) und sein Stellvertreter,
 2. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr.
- (4) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, als Vorsitzendem sowie dessen Stellvertreter, dem Jugendsprecher (§ 17), dem Schriftführer (§ 26) und dem Kassenwart (§ 28 Abs. 1).
- (5) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr, soweit dies nicht einem anderen Organ zusteht. Er fasst des Weiteren über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendkasse Beschluss.

§ 14 Aufnahme und Ausscheiden

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie

1. den an einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr gestellten gesundheitlichen Anforderungen gewachsen sind,
 2. ihrer geistigen und charakterlichen Entwicklung nach für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet sind,
 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem Feuerwehrkommandant nach Anhörung des zuständigen Jugendgruppenleiters.
- (3) Der Feuerwehrangehörige kann ab dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres eine Parallelmitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und der ihm zugeordneten Einsatzabteilung aufrechterhalten. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wechselt er, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Abteilung und des Feuerwehrausschusses nach § 5 Abs. 4, in die ihm zugeordnete Einsatzabteilung über.
- (4) Ab dem vollendeten 17. Lebensjahr kann der Angehörige der Jugendfeuerwehr am aktiven Übungsdienst der zugeordneten Einsatzabteilung teilnehmen, ohne sich hierbei in Gefahrenbereiche zu begeben. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Er nimmt jedoch nicht an Einsätzen und Alarmübungen teil. Die Teilnahme an Übungen bis zur Position des außerhalb des Gefahrenbereiches liegenden Verteilers ist möglich.
- (5) Des Weiteren besteht ab Vollendung des 17. Lebensjahres die Möglichkeit an dem Grundausbildungslehrgang der freiwilligen Feuerwehr (Truppmannlehrgang Teil 1) teilzunehmen.
- (6) Der Angehörige der Jugendfeuerwehr kann bereits ab Vollendung des 17. Lebensjahres mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten der Pflicht der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem Grundsatz G 26.3 nachkommen.
- (7) Ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr scheidet aus der Jugendfeuerwehr aus, wenn er:
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. schriftlich den Austritt aus der Jugendfeuerwehr erklärt,
 3. nach dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung den in der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben körperlich, gesundheitlich oder geistig auf Dauer nicht mehr gewachsen ist,
 4. gemäß Abs. 8 aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird, oder
 5. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- Er scheidet ferner aus, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung schriftlich zurücknehmen.

- (8) Ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr kann vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen werden, wenn er gegen seine Pflichten nach § 15 oder sonstige Dienstpflichten in erheblichem Umfang verstoßen hat.

§ 15 Rechte und Pflichten

Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken sowie den Jugendsprecher zu wählen. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen seines Jugendgruppenleiters, des Stadtjugendfeuerwehrwarts, des zuständigen Abteilungskommandanten, des Stadtbrandmeisters sowie des Feuerwehrkommandanten zu befolgen. Die Kameradschaft ist innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 16 Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter, -betreuer

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Unterstützt wird der Stadtjugendfeuerwehrwart von seinem Stellvertreter, dieser vertritt ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Stadtbrandmeister nach innen und außen.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Jugendgruppenleitern für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Beide müssen aktive Feuerwehrangehörige einer Einsatzabteilung sein und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. § 31 findet Anwendung, Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses trifft der Ausschuss der Jugendfeuerwehr gemäß § 32. Die Wahlen richten sich gemäß § 33, ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Kandidatenernennung. Nach der Wahl werden der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter vom Stadtbrandmeister ernannt.
- (3) Der Feuerwehrkommandant kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss die Bestellung des Stadtjugendfeuerwehrwarts und seines Stellvertreters sowie nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwarts die Bestellung der Jugendgruppenleiter und der Jugendbetreuer vom Abteilungskommandanten wegen fehlender Bewährung oder aus sonstigem wichtigem Grund widerrufen.
- (4) Wenn der Stadtjugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden nicht bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterführen kann, überträgt der Stadtbrandmeister die Aufgabe des Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. seines Vertreters kommissarisch auf einen qualifizierten Jugendgruppenleiter, der bereit ist das Amt bis zur Wahl eines neuen Stadtjugendfeuerwehrwart kommissarisch zu übernehmen. Ist kein Jugendgruppenleiter qualifiziert und bereit das Amt kommissarisch zu übernehmen, überträgt der Stadtbrandmeister die Aufgabe an ein aktives Mitglied der Feuerwehr Freiburg, das zur Aufgabenwahrnehmung bereit ist, bis zur Wahl des neuen Stadtjugendfeuerwehrwartes oder seines Vertreters.

- (5) Die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr bei den einzelnen Einsatzabteilungen werden von Jugendgruppenleitern geführt. Diese werden von dem Abteilungskommandanten der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der die entsprechende Jugendgruppe gebildet wurde vorgeschlagen und vom Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zur Unterstützung können auch weitere Jugendbetreuer auf die Dauer von drei Jahren vom Abteilungskommandant vorgeschlagen werden. Diese werden nach schriftlicher Mitteilung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart ernannt. Jugendgruppenleiter und -betreuer müssen aktive Mitglieder einer Einsatzabteilung sein.

§ 17 Jugendsprecher

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Mannschaftsvertreter, den Jugendsprecher sowie seinen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Er soll das 13. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Feuerwehrkommandanten und ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss der Jugendfeuerwehr.
- (2) Wahlleitung gemäß § 31 übernimmt der Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Regelung über die Wahl gemäß § 33 finden Anwendung. Nach der Wahl werden der Jugendsprecher sowie sein Stellvertreter vom Stadtjugendfeuerwehrwart ernannt.

V.

Ehrenabteilung

§ 18 Aufgabe, Leitung und Aufnahme

- (1) Die Ehrenabteilung dient der Pflege der Kameradschaft unter den ehemaligen Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Musikzuges der Feuerwehr Freiburg sowie von Werkfeuerwehren, die im Geltungsbereich der Satzung bestehen. Die Ehrenabteilung kann Untergruppen bei jeder Einsatzabteilung bilden.
- (2) Die Ehrenabteilung wird von ihrem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. In den Vorstand können nur Angehörige der Ehrenabteilung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Angehörigen der Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Zur Wahl des Präsidenten der Ehrenabteilung und seines Stellvertreters sowie der zwei Beisitzer und des Kassenwartes schlägt der Vorstand gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor. Die Wahlen richten sich nach § 33, eine vorherige Kandidatenernennung ist nicht notwendig. Vor der Bestellung des Vorstandes durch den Stadtbrandmeister ist der Feuerwehrkommandant zu hören. Die Wahl des Schriftführers richtet sich nach § 26.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wei-

ter. Ist dies nicht möglich überträgt der Stadtbrandmeister die Aufgabe bis zur Bestellung eines Nachfolgers auf einen Angehörigen der Ehrenabteilung. Ist kein Mitglied der Ehrenabteilung bereit das Amt kommissarisch zu übernehmen, bestimmt der Stadtbrandmeister ein aktives Mitglied der Feuerwehr Freiburg bis zur Wahl des Nachfolgers das Amt kommissarisch wahrzunehmen.

- (5) Der Präsident der Ehrenabteilung kann sein Amt maximal drei Wahlperioden lang wahrnehmen.
- (6) Zur Betreuung der Angehörigen der Ehrenabteilung sowie zur Unterstützung des Vorstandes wählen die Mitglieder der jeweiligen Untergruppe der Ehrenabteilung ab einer Stärke von 20 Angehörigen einen Obmann. Untergruppen der Ehrenabteilung, die weniger als 20 Angehörige haben, können sich für die Wahl eines Obmann mit anderen Untergruppen der Ehrenabteilung zusammenschließen um die Sollstärke von 20 Angehörigen zu erreichen. Die Wahlen der Obmänner werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses nach Abs. 3 gemäß §31 geleitet, die Wahlen richten sich nach § 33.
- (7) In die Ehrenabteilung können auf Antrag Angehörige der Berufsfeuerwehr, von Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Musikzuges der Feuerwehr Freiburg, sowie von Werkfeuerwehren, die im Geltungsbereich der Satzung bestehen, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

VI.

Musikzug

§ 19 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Musikzug dient der Förderung, Vertiefung und Verbreitung der Musik im Sinne der Feuerwehr Freiburg i. Br. Er pflegt das Brauchtum sowie die Kultur und fördert die musikalische Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Der Musikzug trifft sich zu regelmäßigen Proben und tritt bei Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen auch außerhalb des Wirkungsbereiches der Feuerwehr Freiburg i. Br. auf. Der Musikzug verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Musikzug soll das Ansehen der Feuerwehr Freiburg fördern, er soll bei Auftritten die Uniform der Feuerwehr Freiburg tragen.

§ 20 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) In den Musikzug können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Ein Mitglied des Musikzuges kann gleichzeitig auch Mitglied einer anderen Abteilung der Feuerwehr Freiburg i. Br. sein.

§ 21 Ausscheiden und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Musikzug endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungskommandant des Musikzuges erfolgen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Musikzuges, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen diese Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Musikzuges oder der Feuerwehr Freiburg i. Br. schädigen, können durch den Abteilungsausschuss des Musikzuges im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Stadtbrandmeister ausgeschlossen werden.

§ 22 Rechte und Pflichten

Jeder Angehörige des Musikzuges hat das Recht, den Abteilungskommandanten des Musikzuges und seinen Stellvertreter, den Mannschaftsvertreter sowie den Kassenwart und den Schriftführer zu wählen und bei der Gestaltung der Arbeitsarbeit und den Aufgaben des Musikzuges mitzuwirken. Jeder Angehörige des Musikzuges ist verpflichtet, an der Ausbildung und an den Veranstaltungen des Musikzuges regelmäßig teilzunehmen, die Anordnungen des Abteilungskommandanten zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb des Musikzuges zu pflegen und zu fördern.

§ 23 Gliederung und Organisation des Musikzuges

- (1) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter führen den Musikzug in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Musikzuges bestehend aus dem Schriftführer (§ 26), dem Kassenwart (Abs. 3) und dem Mannschaftsvertreter (§ 29).
- (2) Der Abteilungskommandant des Musikzuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Musikzuges in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss des Musikzuges schlägt für die Wahl ihres Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters einen Wahlausschuss gemäß § 31 vor. Die Wahlen richten sich nach § 33, eine vorherige Kandidatenernennung ist nicht erforderlich. Der Abteilungskommandant des Musikzuges und sein Stellvertreter, werden nach der Wahl durch den Stadtbrandmeister bestellt. Der Abteilungskommandant bestellt den Mannschaftsvertreter.
- (3) Der Musikzug wählt aus seinen Reihen einen Kassenwart auf die Dauer von 3 Jahren. Er muss volljähriges Mitglied des Musikzuges sein. Der Ausschuss des Musikzuges (§ 23 Abs. 1) schlägt gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor, eine vorherige Kandidatenernennung ist nicht notwendig, gewählt wird gemäß § 33.
- (4) Dem Abteilungskommandanten obliegt die organisatorische Verantwortung des Musikzuges und die Vertretung des Musikzuges nach innen und außen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Abteilungskommandanten übernimmt der Stellvertreter diese Aufgaben.
- (5) Die musikalische Verantwortung übernimmt der musikalische Leiter des Musikzuges, dieser muss nicht Angehöriger der Feuerwehr Freiburg i. Br. sein. Die Benennung des musikalischen Leiters erfolgt durch den Ausschuss des Musikzuges (§ 23 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister, dem Feuer-

wehrkommandanten und nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Musikzuges. Der musikalische Leiter hat bei Sitzungen des Ausschusses des Musikzuges eine beratende Funktion.

- (6) Bei Auflösung des Musikzuges geht das Eigentum in vollem Umfang in das Eigentum der Feuerwehr Freiburg i. Br. über.

VII.

Bestimmungen für mehrere Abteilungen

§ 24 Feuerwehrrat

- (1) Für die gemeinsamen Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Feuerwehrrat gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Personalrats der Berufsfeuerwehr, den stimmberechtigten Mitgliedern des Feuerwehrausschusses sowie dem Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten. Vorsitzender des Feuerwehrrates ist der Feuerwehrkommandant. Soweit die Abteilungskommandanten sowie der Schriftführer und der Kassenverwalter der Freiwilligen Feuerwehr nicht stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind, können sie ebenso wie der Leiter des Musikzuges, der Jugendfeuerwehrwart sowie der Präsident der Ehrenabteilung an den Sitzungen des Feuerwehrrats ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (2) Vor der Erstellung von besonderen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr Freiburg i. Br. berühren, ist der Feuerwehrrat zu hören.
- (3) Es gelten die Regelungen für Sitzungen gemäß § 34.

§ 25 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Abteilungskommandanten findet jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung mit allen Angehörigen der einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr statt. Das gleiche gilt für die Ehrenabteilung unter der Leitung des Präsidenten der Ehrenabteilung sowie für den Musikzug unter der Leitung des Abteilungskommandanten des Musikzuges sowie für die Jugendfeuerwehr unter der Leitung des Stadtjugendfeuerwehrwarts allerdings mit der Maßgabe, dass auch alle Jugendgruppenleiter und -betreuer, der Jugendkassenwart und der Jugendschriftführer teilnehmen sollen.
- (2) Für die Sitzungen gelten die Regelungen des § 34 mit der Maßgabe, dass zu den Jahreshauptversammlungen der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister einzuladen sind. Zudem ist die Jahresversammlung der Ehrenabteilung bereits beschlussfähig, wenn mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 26 Schriftführung

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Angehörigen des Musikzuges, die Angehörigen der Ehrenabteilung sowie die Jugendgruppenleiter und -betreuer wählen jeweils für ihre Einsatzabteilung, den Musikzug, die Ehrenabteilung sowie die Jugendabteilung jeweils einen Schriftführer für drei Jahre. Der Schrift-

führer muss Angehöriger der jeweiligen Abteilung sein, bei der Jugendabteilung muss er Jugendgruppenleiter oder -betreuer sein. Der jeweilige Abteilungsausschuss schlägt für die Einsatzabteilungen, der Ausschuss des Musikzuges für den Musikzug und der Vorstand der Ehrenabteilung für die Ehrenabteilung einen Wahlausschuss gemäß § 31 vor. Bei der Jugendabteilung obliegt die Wahlleitung dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Es erfolgt in keinem Fall eine vorherige Kandidatenernennung gemäß § 32, gewählt werden die Schriftführer gemäß § 33. Die Schriftführer fertigen über die Versammlung, die Sitzungen des Ausschüsse und die sonstigen wichtigen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung Niederschriften an und erledigen die übrigen schriftlichen Arbeiten der Abteilung.

§ 27 Kameradschaftskasse, Kassenverwaltung und -prüfung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Für die Freiwillige Freiburg i. Br. besteht ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des zuständigen Bürgermeisters für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Feuerwehrausschuss zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, dürfen Ausgaben nur in unaufschiebbaren Fällen geleistet werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Stadtbrandmeister ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Stadtbrandmeister vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählt der Feuerwehrausschuss einen aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Kassenverwalter für die Dauer von drei Jahren. Die Wahlleitung gemäß § 31 hat der Feuerwehrkommandant, die Wahl erfolgt gemäß § 33. Der Kassenverwalter hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Stadtbrandmeisters annehmen oder leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150,00 Euro im Einzelfall oder für die Sachge-

samtheit in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenverwalter erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Bericht über den Jahresabschluss. Der Feuerwehrausschuss stellt den Jahresabschluss fest. Der Feuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Verlustabdeckung sowie über die Entlastung des Stadtbrandmeisters und des Kassenverwalters. Der Jahresabschluss ist dem zuständigen Bürgermeister vorzulegen.

- (6) Für die jährliche Prüfung der Kameradschaftskasse wählt der Feuerwehrausschuss aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren; die Wahlen der Kassenprüfer erfolgen nicht gleichzeitig, sondern versetzt, die Wahlleitung gemäß § 31 hat der Feuerwehrkommandant, die Wahl erfolgt gemäß § 33. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird dem Feuerwehrausschuss zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

§ 28 Sondervermögen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilung und der Berufsfeuerwehr

- (1) Auch für die 17 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden jeweils eigene Sondervermögen gebildet. Dafür gilt § 27 entsprechend mit folgenden Änderungen:
 1. Der Abteilungsausschuss bzw. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt den Wirtschaftsplan auf und beschließt über die Verwendung der Mittel. Er kann den Abteilungskommandanten bzw. den Stadtjugendfeuerwehrwart ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
 2. Der Abteilungskommandant bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den zuständigen Bürgermeister.
 3. Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählen die jeweiligen Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilungen jeweils einen Kassenverwalter für eine Amtszeit von drei Jahren und zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese müssen aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Für die Jugendfeuerwehr wählt der Jugendfeuerwehrausschuss aus den Reihen der Jugendgruppenleiter und -betreuer.
 4. Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten bzw. Stadtjugendfeuerwehrwarts annehmen oder leisten. Er erstattet der Abteilungsversammlung bzw. dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr innerhalb des ersten Quartals eines Jahres einen Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
 5. Die Abteilungsversammlung bzw. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Abteilungskommandanten bzw. Stadtjugendfeuerwehrwarts und des jeweiligen Kassenverwalters.
 6. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird der Abteilungsversammlung bzw. dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

- (2) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr besteht ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen. § 27 gilt entsprechend mit folgenden Änderungen:
1. Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr stellt den Wirtschaftsplan auf und beschließt über die Verwendung der Mittel. Er kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
 2. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den zuständigen Bürgermeister.
 3. Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählt der Ausschuss der Berufsfeuerwehr einen Kassenverwalter und zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von drei Jahren.
 4. Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen oder leisten. Er erstattet dem Ausschuss der Berufsfeuerwehr innerhalb des ersten Quartals eines Jahres einen Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
 5. Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Feuerwehrkommandanten und des Kassenverwalters.
 6. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird dem Ausschuss der Berufsfeuerwehr zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

§ 29 Mannschaftsvertreter

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Angehörigen des Musikzuges wählen jeweils aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Mannschaftsvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Mannschaftsvertreter vertritt die Interessen der Angehörigen der Abteilungen gegenüber dem Abteilungskommandanten, dem Stadtbrandmeister und dem Feuerwehrkommandanten. Die Wahlleitung gemäß § 31 übernimmt der Abteilungskommandant, die Wahlen richten sich nach §33.

§ 30 Feuerwehrarzt

- (1) Der Feuerwehrkommandant bestellt nach Anhörung des Feuerwehrrates einen Feuerwehrarzt auf die Dauer von 5 Jahren.
- (2) Der Feuerwehrarzt hat die Aufgabe, bei der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mitzuwirken sowie alle aktiven Angehörigen der Feuerwehr Freiburg i. Br. im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst zu beraten und sie bei Bedarf zu betreuen.
- (3) Der Feuerwehrarzt kann gleichzeitig als Fachberater (§ 5 Abs. 3) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 31 Wahlausschuss / Wahlleiter

- (1) Sofern in dieser Satzung geregelt, werden Wahlausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlversammlungen gebildet. Ist für eine Wahl die Bildung eines Ausschusses nicht vorgesehen, wird die Wahl vom genannten Wahlleiter vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom jeweils bestimmten Organ vorgeschlagen und soweit nicht anders geregelt vom Stadtbrandmeister bestellt. Der Wahlausschuss besteht aus drei zur jeweiligen Wahl aktiv wahlberechtigten Personen. Der Wahlausschuss wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht gleichzeitig selbst zur Wahl stehen. Die Mitglieder sind regelmäßig zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit oder dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des zu wählenden Amtes zu bestimmen. Scheiden die Amtsträger vorzeitig so kurzfristig aus, dass die Einhaltung der zwei Monatsfrist nicht möglich ist, so ist der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden des vorzeitigen Ausscheidens zu bestimmen. Der Wahlausschuss wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter bestimmt den Wahlort sowie den Termin in Absprache mit dem Stadtbrandmeister und lädt die Wahlberechtigten hierzu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Die Wahlversammlung muss, sofern ein Wahlausschuss bestellt ist spätestens drei Monate, ist ein Wahlleiter bestellt einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit oder dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des zur Wahl stehenden Amtsträgers durchgeführt werden. Scheidet der zu wählende Amtsträger vorzeitig so kurzfristig aus seinem Amt aus, dass die Fristwahrung nicht möglich ist, soll die Wahlversammlung innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des Wahlausschusses bzw. des Wahlleiters durchgeführt werden.

§ 32 Kandidaten

- (1) Wird eine vorherige Kandidatenernennung angeordnet, hat das jeweils genannte Organ dem Wahlausschuss bzw. dem Wahlleiter bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung jeweils einen oder mehrere geeignete Kandidaten für das Amt vorzuschlagen. Weiterhin sind diejenigen passiven Wahlberechtigten vom Wahlausschuss zur Wahl zuzulassen, für die bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung ein von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichneter schriftlicher Wahlvorschlag beim Wahlausschuss eingeht.
- (2) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in den Stimmzettel für die Wahlversammlung aufzunehmen, wenn sie sich bis eine Woche vor der Wahlversammlung gegenüber dem Wahlausschuss bzw. dem Wahlleiter schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Geht kein Wahlvorschlag rechtzeitig beim Wahlausschuss bzw. beim Wahlleiter ein, findet keine Wahlversammlung statt. Der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter gibt den Auftrag an das Organ zurück, welches ihn bestellt hat. Dieses muss innerhalb von zwei Monaten einen neuen Wahlgang organisieren.
- (3) Sehen die speziellen Regelungen keine vorherige Kandidatenernennung vor, können Kandidaten, die passiv wahlberechtigt sind, noch auf der Wahlversammlung ihre Kandidatur gegenüber dem Wahlleiter erklären.

§ 33 Wahlen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Grundsätzlich wird jeder Amtsträger (auch Amtsträger und Stellvertreter) unabhängig von einander in getrennten Wahlgängen gewählt. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet in der selben Wahlversammlung zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wird für die Wahl zunächst eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, so gilt für den ersten Wahlgang, dass ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sowie mindestens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten muss. Für den zweiten Wahlgang gilt die obige Regelung. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist er nicht gewählt. In diesem Fall hat der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter unverzüglich eine neue Wahlversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden muss.
- (5) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter hat über die Wahlversammlung eine unterschriebene Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist, sofern nichts anderes geregelt ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung über den Stadtbrandmeister dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen.

§ 34 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, eröffnet, leitet und schließt sie.
- (2) Andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr und sonstige sachkundige Personen können vom Vorsitzenden zur Sitzung beratend hinzugezogen werden, weitere Gäste von ihm eingeladen werden.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich ein. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (4) Sitzungen finden nur nach ordnungsgemäßer Einberufung statt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei den Einladungen zu jeder Sitzung hinzuweisen.
- (5) Sofern besonders geregelt besteht die Möglichkeit der Einberufung einer Dringlichkeitssitzung, die durch den Vorsitzenden auch ohne Frist und formlos einberufen werden kann. Die dringlich einberufene Sitzung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (Bei der Berechnung sind Nachkommawerte aufzurunden) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In der Sitzung wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die der anwesenden Mitglieder sowie die der übrigen Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

VIII.

Entschädigung

§ 35 Art und Umfang der Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jeden Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr 140,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Bei der Jugendfeuerwehr und beim Musikzug betragen diese Auslagenentschädigungen jeweils 20,00 Euro für jeden Angehörigen pro Kalenderjahr.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag den durch die Ausübung des Dienstes sowie durch die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr wird ohne besonderen Nachweis des Einkommens ein Regelstundensatz von 20,00 Euro pro Stunde festgesetzt. Bei Feuerwehrangehörigen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis; für diese Personen wird ein Stundensatz von 10,00 Euro für jede volle Stunde festgesetzt.
- (3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt höchstens die Vergütung der Entgeltgruppe 12, Stufe 4 des TVöD. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet.
- (4) Wird der Betrieb oder die selbstständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellten Vertreter fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die dem ehrenamtlichen Tätigen zu zahlen wäre.
- (5) Die Höhe des Verdienstausschlages ist, sofern kein Regelstundensatz festgesetzt ist, glaubhaft zu machen.
- (6) Für den Feuerwehrsicherheitswachdienst erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr abweichend von Abs. 1 bis 5 für die notwendigen Auslagen und den entstandenen Verdienstausschlag eine pauschalisierte Entschädi-

gung nach einem Durchschnittssatz. Der Durchschnittssatz für den Feuersicherheitswachdienst beträgt 10,00 Euro für jede geleistete Stunde.

- (7) Für jeden Einsatz wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein pauschalierter Erfrischungszuschuss gewährt, der bei einem Einsatz bis zu vier Stunden Dauer 3,00 Euro und bei einem länger dauernden Einsatz 8,00 Euro beträgt.
- (8) Den folgenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, wird hierfür pro Kalenderjahr eine zusätzliche Entschädigung in folgender Höhe geleistet:

- Stadtbrandmeister	7.200,00 Euro
- Stellvertreter des Stadtbrandmeister	3.000,00 Euro
- Abteilungskommandant	480,00 Euro
- Gerätewart	250,00 Euro
- Stadtjugendfeuerwehrwart	480,00 Euro
- Präsident der Ehrenabteilung	480,00 Euro
- Abteilungskommandant des Musikzuges	480,00 Euro
- Ausbildungsbegleiter	250,00 Euro
- bestellter Fachberater	120,00 Euro

Sofern die in Satz 1 genannte Funktion nur für einen Teil des Kalenderjahres übertragen ist, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die vollen Kalendermonate gewährt.

- (9) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 bis 8 wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (10) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (11) Die Stadt Freiburg weist der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich ein Budget von 4.100,00 Euro zu, das von dieser selbst bewirtschaftet wird.
- (12) Die Stadt Freiburg weist den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr, dem Musikzug und der Ehrenabteilungen jährlich ein Budget von 500,00 Euro zu, das von diesen selbst bewirtschaftet wird.

§ 36 Entschädigung der Aus- und Fortbilder

Die Entschädigung der Ausbilder für die Grund-, Truppführer-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger- und Sprechfunkerausbildung sowie für den Gruppen-, Zug-, Verbandsführerlehrgang oder vergleichbare Lehrgänge beträgt 12,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehen Lehrgänge nach der jeweiligen Feuerwehrdienstvorschrift. Die Ausbilder können sowohl im beruflichen wie ehrenamtlichen Bereich der Stadt Freiburg tätig sein.

IX. Kostenersatz

§ 37 Kostenpflicht

- (1) Soweit die Leistungen der Gemeindefeuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Freiburg i. Br. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Maßgaben dieser Satzung Ersatz der entstandenen Kosten.
- (2) Haften mehrere Personen aus dem selben Lebenssachverhalt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 38 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die zu erstattenden Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr, die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sowie die Kosten der verbrauchten Materialien.
- (2) Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzkräfte von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus. Unberücksichtigt bleibt der vom Kostenpflichtigen nicht zu vertretende einsatztaktische Mehraufwand.
- (3) Bei Tagessätzen zählt jeder angefangene Tag als voller Tag. Bei Stundensätzen wird jede volle und jede angefangene Viertelstunde mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis in der Anlage dieser Satzung.
- (5) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Stadt zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 25 % berechnet.

§ 39 Entstehung, Fälligkeit und Verzinsung des Ersatzanspruchs

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit dem Erbringen der Leistungen durch die Feuerwehr. Die Leistung der Feuerwehr kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kostenersatz hierfür ganz oder teilweise vorausgezahlt oder dass für ihn Sicherheit geleistet wird. Von der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist im Falle der Pflichtleistung der Feuerwehr im öffentlichen Interesse oder einer unbilligen Härte für den Kostenschuldner abzusehen.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird eine Woche nach der Bekanntgabe des Leistungsbescheides an den Kostenpflichtigen fällig.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 40 Ehrungen

- (1) Der Feuerwehrrat kann Personen, die sich um die Feuerwehr Freiburg i. Br. besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied der Feuerwehr Freiburg i. Br. ernennen.

- (2) Ausschließlich der Feuerwehrausschuss kann verdienten Angehörigen der Feuerwehr Freiburg einen Ehrendienstgrad verleihen, dies gilt auch für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendabteilung sowie den Musikzug. Alle genannten haben das Recht dem Feuerwehrausschuss Vorschläge zu unterbreiten. Nähere Regelungen für die Verleihung von Ehren- und Dienstgraden erlässt der Feuerwehrrat in einer für alle Abteilungen verbindlichen Ordnung.

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. Mai 1990 in der Fassung vom 30. Juni 2009 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit der Mandatsträger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt sind, richtet sich nach den Vorgaben der Satzung, nach der sie gewählt wurden.

Freiburg, den

Oberbürgermeister
Dr. Dieter Salomon

Anlage 2 zur Drucksache G-11/275

Anlage zu § 24 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung

Kostenverzeichnis

Kostensätze der Feuerwehr		Euro
1.	<u>Personaleinsatz</u>	
1.1	je Angehöriger der Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sowie der Freiwilligen Feuerwehr, pro Stunde	45,80
1.2	je Angehöriger der Einsatzleitung - Wachabteilungsführung, Direktionsdienst (Berufsfeuerwehr) und Freiwillige Feuerwehr - pro Stunde	61,00
2.	<u>Fahrzeugeinsatz</u> (für jedes Fahrzeug einschließlich Bestückung, pro Stunde; unter 3. aufgeführtes Gerät wird gesondert berechnet.)	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1, ELW 3 Vorausrüstwagen VRW	47,00
2.2	Löschgruppenfahrzeuge LF 8, LF 8/6 Tanklöschfahrzeug TLF 8	63,00
2.3	Löschgruppenfahrzeuge LF 16, LF 16/12, LF 16-TS Tanklöschfahrzeuge TLF 16, TLF 16/24, TLF 16/25	90,00
2.4	Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	154,00
2.5	Feuerwehrkran FWK 28	204,00
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48 Rüstwagen RW 2 Gerätewagen-Gefahrgut	101,00
2.7	Rüstwagen RW 1 Gerätewagen GW 1, GW-Dekon, GW-Mess Schlauchwagen SW 2000-Tr Lastkraftwagen LKW	45,00
2.8	Kommandowagen KdoW Mannschaftstransportfahrzeug MTF Gerätewagen GW-Tier Personenkraftwagen PKW	31,00
2.9	Wechseladerfahrzeug WLF (evtl. mit AB-Bindemittel, AB-Mulde, AB-Sand)	68,00

- 2 -

Kostensätze der Feuerwehr		Euro
2.10	Abrollbehälter AB-Atemschutz, AB-Gefahrgut, AB-Kran, AB-Universal	34,00
2.11	Abrollbehälter AB-Außenlast, AB-Gödecke, AB-Rüst, AB-Rhodia, AB-Schaum, AB-Pulver	16,00
2.12	Mehrzweckboot MZB	25,00
<u>(In Nr. 2.1 bis 2.12 nicht aufgeführte Fahrzeuge werden entsprechend den Kosten vergleichbarer Fahrzeuge berechnet).</u>		
3.	<u>Geräteeinsatz (je Gerät pro Stunde)</u>	
3.1	Fahrbares Notstromaggregat, Tragkraftspritzen TS 8/8, Ölabscheider, Pulveranhänger, Schaumwasserwerfer, Schaumbilder, Schrägaufzug und vergleichbare Geräte	21,80
3.2	Pumpen, Wassersauger, Motorsägen, Stromaggregate, Trennschleifer, Hydraulikgeräte und vergleichbare Geräte	12,60
4.	<u>Feuersicherheitsdienst</u>	
4.1	Personaleinsatz je Angehöriger der Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sowie der Freiwilligen Feuerwehr, pro Stunde	31,90
4.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung, je Fahrzeug pro Tag (Nr. 2.3)	90,00
5.	<u>Leistungen der Atemschutzwerkstatt</u>	
5.1	Pflege und Reparatur von Atemschutzgeräten Arbeitszeit je Stunde (ohne Materialkosten)	45,80
5.2	Füllen von Pressluftflaschen	
5.2.1	Bis 4-Liter-Flasche, je Flasche	5,90
5.2.2	6 - 6,8-Liter-Flasche, je Flasche	8,20
5.2.3	20-Liter-Flasche, je Flasche	24,40
6.	<u>Leistungen der Schlauchwerkstatt</u>	
6.1	Waschen und Prüfen von Schläuchen je Stück	15,20
6.2	Schlauchreparatur	
6.2.1	Einbinden von Saugkupplungen je Stück	15,20
6.2.2	Einbinden von Druckkupplungen je Stück	7,60
6.2.3	Einsetzen von Dichtung und Sperring je Stück	5,70

- 3 -

Kostensätze der Feuerwehr	Euro
6.2.4 Verschraubung je Stück	5,70

7. Leistungen der Feuerlöcherwerkstatt

7.1 Füllen und Prüfen von Handfeuerlöschern (ohne Materialkosten) je Stück	15,20

8. Sonstige Werkstatteleistungen

Sonstige Werkstatteleistungen werden anhand der tatsächlich entstandenen Kosten (Material- und Arbeitsaufwand) verrechnet.

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV/Eigenbetrieb Stadtentwässerung	Herr Bolder	4400	25.11.2011

Betreff:**Eigenbetrieb Stadtentwässerung****h i e r :****Wirtschaftsplan 2011/2012, Konkretisierung des Vermögensplans**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	05.12.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit
Abwasser Freiburg GmbH

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Konkretisierung des Vermögensplanes im Wirtschaftsplan 2011/2012 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung gemäß den Ausführungen in der Drucksache G-11/283 zu.

Anlage:

Änderung Wirtschaftsplan 2011/2012

1. Sachstand

Der Doppelwirtschaftsplan 2011/2012 wurde am 14.12.2010 (Drucksache G-10/234) vom Gemeinderat einschließlich Vermögensplan beschlossen. Mit der jetzt vorgelegten Anpassung des Vermögensplanes 2011/2012 wird zum einen der finanzielle Ablauf der Investitionen im Wirtschaftsjahr 2011 an Ausschreibungsergebnisse und zeitliche Verschiebungen angepasst. Zum anderen werden die Ansätze für das Wirtschaftsjahr 2012 aktualisiert und weitere konkrete Projekte eingestellt.

2. Anpassung des Vermögensplanes 2011

Ansatz 2011:	8,2 Mio. €
verausgabte Mittel:	5,5 Mio. €
nicht verbrauchte Mittel:	2,7 Mio. €

Übertragung nach 2012	1,3 Mio. €
Entlastung des Vermögens- planes in 2011	1,4 Mio. €

Erläuterung:

Bedingt durch die Koordinierung mit dem Straßenbau wurde die Kanalsanierung im Schlossbergring, in der Neunlindenstraße und in der Zähringer Straße auf 2012 verschoben. Ferner ist die beschleunigte Abwicklung der Kanalsanierungen für folgende Straßen vorgesehen: Waldkircher Straße, Hauptstraße und Breisacher Straße.

Bei den Maßnahmen der Kanalerschließung verzögern sich die Erschließungen der Baugebiete Haid-Süd und Schauinslandstraße-Süd. In Gottmersmatten können die Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung beschleunigt erstellt werden. Bei den Sonderbauwerken ergab sich eine Verzögerung durch ein aufwändiges Wasserrechtsverfahren zur Ertüchtigung des Regenrückhaltebeckens St. Georgen.

Unter Berücksichtigung von Kostenanpassungen und Verschiebung von Bauprojekten ergibt sich, dass zur Umsetzung des jetzt für 2012 vorgesehenen Bauprogramms 1,3 Mio. € mehr als der für 2012 geplante Betrag von 8,0 Mio. € benötigt werden.

Dieser Betrag soll nach 2012 übertragen werden.

Um die für 2012 zusätzlichen Maßnahmen aus verkehrlicher Sicht und von der Planungs- und Baukapazität umzusetzen, wurde der Vermögensplan in Höhe von 1,0 Mio. € für folgende vorgesehene Maßnahmen entlastet: Kanalsanierungen Blücherstraße, Breisacherstraße BA 2, Alte Ziegelei, Seestraße, sowie Rehagweg BA 2. Die Kanäle dieser Straßen sollen voraussichtlich in den Jahren 2013 ff. durch entsprechende Ansätze im Wirtschaftsplan 2013/2014 saniert werden.

In Günterstal und Hochdorf werden nach einer Sanierungsstrategieänderung weniger Inliner eingesetzt und mehr Reparaturen durchgeführt, die aus dem Erfolgsplan finanziert werden und so den Vermögensplan in Höhe von 0,4 Mio. € entlasten.

3. Konkretisierung des Vermögensplanes 2012

Bei den Maßnahmen der **Kanalsanierung** sind die Projekte Waldkircher Straße, Hauptstraße, Neunlindenstraße, Breisacher Straße, Zähringer Straße hervorzuheben. In der Kaiser-Joseph-Straße ist als Vorwegmaßnahme der Stadtbahngleiserneuerung die Sanierung des Mischwasserkanals aus dem Jahre 1882 im unterirdischen Vortrieb geplant.

Bei der **Kanalerschließung** sind als Hauptprojekte die Baugebiete Haid-Süd und Schauinslandstraße-Süd vorgesehen.

Im Bereich der **Sonderbauwerke** werden das Regenrückhaltebecken Neumatte und die Ertüchtigung des Regenrückhaltebeckens St. Georgen sowie das Regenklärbecken Bötzingen Straße umgesetzt.

- Bürgermeisteramt -

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/283
 Konkretisierung Wirtschaftsplan 2011 bis 2012
 Vermögensplan

Projektbezeichnung	Kanalart	Gesamtmittel- bedarf	Ausgaben vor 2011	geplanter Mittelbedarf 2011	aktualisierter Mittelbedarf 2011	geplanter Mittelbedarf 2012	aktualisierter Mittelbedarf 2012	VE 2013 ff.	Erläuterungen
		[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	
KANALSANIERUNGSMASSNAHMEN									
Freiaustraße (westlich)	M	92	87	0	5	0	0	0	Bauliche Sanierung
Habsburgerstraße BA 2 (Zähringer Str. - Friedrichring)	M	249	235	0	14	0	0	0	Bauliche Sanierung
Wilhelmstraße	M	486	485	0	1	0	0	0	Bauliche Sanierung
Ruländer Allee	M	386	365	0	21	0	0	0	Bauliche Sanierung
Schwarzwaldstraße (Seminarstraße - Möslestraße)	M	2.589	2.439	150	150	0	0	0	Bauliche Sanierung, VAG, GuT
Brombergstraße (Talstr. - Urachstr.)	M	432	406	15	26	0	0	0	Bauliche Sanierung
Möslestraße (Schwarzwalztr. - Schützenallee)	M	235	215	20	20	0	0	0	Bauliche Sanierung
Reichsgrafenstraße	M	266	247	10	19	0	0	0	Bauliche Sanierung, GuT
Hugstetterstr. (Friedrich-Ebert-Pl. - Kreuzstr.)	M	220	210	10	10	0	0	0	Bauliche Sanierung, GuT
Kanalrenovation Landwasser BA 3 (Auwaldstraße)	S	400	370	30	30	0	0	0	Bauliche Sanierung, Fremdwasser
Schillhof (im Vorfeld Berliner Allee)	M	175	147	10	28	0	0	0	Bauliche Sanierung
Belfortstraße (Wilhelmstraße - Milchstraße)	M	182	95	20	87	0	0	0	Bauliche Sanierung
Tullastraße (Schacht 89 und 91)	M	205	181	10	24	0	0	0	Bauliche Sanierung, Rhodia
Neunlindenstraße BA 1 (Bahngelände - Waldkircherstr.)	M	723	431	670	292	55	0	0	Hydraulische Sanierung wegen BG Güterbahnhof
Kanalrenovation Landwasser BA 4 und BA 5	S	380	106	45	264	0	10	0	Bauliche Sanierung, Fremdwasser
Erasmusstraße (Am Karlsplatz - Schlossbergring)	M	671	325	345	336	0	10	0	Bauliche Sanierung
Kirchzartener Straße (Erzweg - Neuhäuserstr.)	S / R	690	76	520	604	10	10	0	Bauliche Sanierung, GuT
Im Maierbrühl (Im Wolfgarten - Etzmattenstr.)	R	374	38	370	326	5	10	0	Hydraulische Sanierung
Glümerstr. (Talstr.-Urachstr.)	M	345	0	405	335	6	10	0	Bauliche Sanierung
Quellenstr. (Am Ringgässle - Haus Nr. 12)	R	126	0	84	116	12	10	0	Hydraulische Sanierung
Schöneckstr. (Haus Nr. 8 - Ludwigstr.)	S / R	123	0	125	113	17	10	0	Bauliche Sanierung
Kanalrenovation Günterstal	S	115	0	355	97	28	10	0	Bauliche Sanierung (Fremdwasser)
Waldkircher Straße (Neunlindenstr. - Endinger Str.)	M	1.008	15	365	156	335	837	0	Hydraulische Sanierung wegen BG Güterbahnhof
Hauptstr. BA 1 (Habsburgerstr.- Lerchenstr.)	M	494	0	240	202	148	292	0	Bauliche Sanierung, GuT
Schlossbergring (Schwabentorplatz - Hermannstr.)	M	353	0	349	25	52	328	0	Bauliche Sanierung, GuT
Schauinslandstraße (BG Schauinslandstraße Süd)	M	284	0	0	81	0	203	0	Bauliche Sanierung im Rahmen BG Schauinslandstr.
Wannerstr. (Stürtzelstr. - Eschholzstr.)	M	69	0	67	4	0	55	10	Bauliche Sanierung, VAG
Neunlindenstraße BA 2 (Querung Bahngelände)	M	273	5	200	10	30	248	10	Hydraulische Sanierung wegen BG Güterbahnhof
Kanalrenovation Gewerbegebiet Hochdorf	S	82	0	226	3	104	69	10	Bauliche Sanierung (Fremdwasser)
Kanalrenovation Wohngebiet Hochdorf	S	82	0	0	3	0	69	10	Bauliche Sanierung (Fremdwasser)
Kanalrenovation Mundenhof und Ebnet Nord	S	174	0	0	0	352	144	30	Bauliche Sanierung (Fremdwasser)
Werthmannstr BA 1 (Rempartstr. - Bertoldstr.)	M	385	0	0	24	12	331	30	Bauliche Sanierung, VAG
Hauptstr. BA 2 (Lerchenstr.- Stadtstr.)	M	609	0	15	31	169	528	50	Bauliche Sanierung (GuT)
Breisacher Str. BA 1 (Fehrenbachallee - Güterbahnbrücke)	M	685	5	10	16	380	564	100	Bauliche Sanierung, VAG, GuT
Berliner Allee BA 1 (Breisacher Str. - Elefantenweg)	M	243	1	3	19	30	123	100	Bauliche Sanierung, VAG, GuT
Im Hausgarten	S / R	766	0	229	42	685	585	139	Bauliche Sanierung
Zähringer Straße BA 2 (Isfahanallee/Wackerstr. - Güterbahnlinie)	M	1.074	60	15	45	835	839	130	Bauliche Sanierung, VAG, GuT
Zähringer Straße BA 1 (Güterbahnlinie - Realmarkt)	M	1.074	60	565	320	5	289	405	Bauliche Sanierung, VAG, GuT
Horbener Straße (Weilersbachweg - Leimeweg)	S	389	0	7	0	183	224	165	Bauliche Sanierung (Fremdwasser)
Kaiser-Josef-Straße (Martinstor - Friedrichring)	M	3.946	0	0	0	0	266	3.356	Bauliche Sanierung, VAG

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/283
 Konkretisierung Wirtschaftsplan 2011 bis 2012
 Vermögensplan

Projektbezeichnung	Kanalart	Gesamtmittel- bedarf	Ausgaben vor 2011	geplanter Mittelbedarf 2011	aktualisierter Mittelbedarf 2011	geplanter Mittelbedarf 2012	aktualisierter Mittelbedarf 2012	VE 2013 ff.	Erläuterungen
		[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	
Glacisweg (Wilhelmstr. - Haus Nr. 1)	M	51	0	0	0	0	10	41	Bauliche Sanierung
Höllentalstraße (Bahnhof Littenweiler)	S	130	0	0	0	0	8	0	Bauliche Sanierung, Ersatzmaßnahme
Auf der Hardt (mit Akazienweg und Rotdornweg)	M	314	0	0	11	0	11	0	Bauliche Sanierung, Ersatzmaßnahme
Blücherstr. (Breisacherstr. - Lehener Str.)	M	390	0	5	14	338	14	0	Bauliche Sanierung, Ersatzmaßnahme
Eisenbahnstr. (Bismarckallee - Rotteckring)	M	484	0	0	0	20	18	0	Bauliche Sanierung
Prinz-Eugen-Straße (Günterstalstr. - Grillparzerstr.)	M	480	0	0	0	20	22	0	Bauliche Sanierung, GuT
Berliner Allee BA 2 (Kreuzungsbereich Elsässerstr.)	M	118	0	2	0	30	3	0	Bauliche Sanierung, VAG, GuT
Breisacher Str. BA 2 (Güterbahnbrücke - Berliner Allee)	M	518	5	5	17	300	30	0	Bauliche Sanierung, VAG, GuT
Werthmannstr BA 2 (Kronenbrücke- Rempartstr.)	M	393	0	0	7	13	17	0	Bauliche Sanierung
Münsterstraße (KaJostr.- Münsterplatz)	M	275	0	0	0	0	12	0	Bauliche Sanierung
Okenstraße (Habsburgerstr.-Lerchenstr.)	M	761	0	0	0	20	5	0	Bauliche Sanierung
Riedbergstraße	M	250	0	0	0	10	3	0	Bauliche Sanierung
Hans-Bunte-Str.	M	562	0	0	0	55	1	0	Bauliche Sanierung
Markgrafenstr. Und Staudingerstr.	M	285	0	0	0	10	0	0	Bauliche Sanierung
Dimmlerstr. und Jahnstr.	M	261	0	0	0	10	0	0	Bauliche Sanierung
Colmarerstr. (Agnesenstraße)	M	267	0	0	0	10	0	0	Bauliche Sanierung
Kanalrenovation Kappel und Littenweiler Süd	S	178	0	0	0	371	0	0	Bauliche Sanierung (Fremdwasser)
Hinterkirchstraße	M	300	0	0	0	20	0	0	Bauliche Sanierung
Offenburgerstr. (Hornusstr.,Uhlbergstr.,Kehlerstr.)	M	303	0	0	0	20	0	0	Bauliche Sanierung
Karlstr. und Deutschordenstraße	M	430	0	0	0	20	0	0	Bauliche Sanierung
Längenhardtstr. und Tivolistr.	M	303	0	0	0	20	0	0	Bauliche Sanierung
Alte Ziegelei (Riedmatten - Haus Nr. 22)	R	133	0	7	0	126	0	0	Hydraulische Sanierung
Seestraße	M	440	0	20	0	388	0	0	Hydraulische Sanierung
Rehhagweg BA 2	M	629	0	15	0	364	0	0	Bauliche Sanierung, GuT
Kanalrenovation Zinkmattenstraße	S	293	0	191	0	102	0	0	Bauliche Sanierung (Fremdwasser)
Fritz-Geiges-str. und Kirnesstr.	M	324	0	0	0	10	0	0	Bauliche Sanierung
Kleinmaßnahmen Ausserbetriebnahme nach GEP	M / S	10	0	10	49	10	10	0	Bauliche Sanierung
Kleinmaßnahmen hydr. Sanierung nach GEP	M / R	10	0	10	0	10	12	0	Hydraulische Sanierung
Sofortmaßnahme	M / S	50	0	50	0	50	50	0	Bauliche Sanierung (Sofortmaßnahme)
SUMME Kanalsanierungsmaßnahmen				5.800	3.997	5.800	6.300	4.586	

KANALERSCHLIUSSMASSNAHMEN

Erweiterung Reinachstraße		46	44	0	2	0	0	0	
BG Hofacker (St. Georgen), SW-Kanal		167	132	0	35	0	0	0	
Sofortmaßnahme DL In den Brechern		247	178	0	69	0	0	0	
BG Fänchelen		436	432	0	4	0	0	0	
BG Vordere Steige		280	237	10	43	0	0	0	
Verlängerung MW-Kanal Bohlstraße		10	0	10	10	0	0	0	
BG Gottmersmatten, RW-Bewirtschaftung		211	0	95	201	0	10	0	
BG Innere Elben BA 3, RW-Bewirtschaftung		94	0	10	84	0	10	0	

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/283
 Konkretisierung Wirtschaftsplan 2011 bis 2012
 Vermögensplan

Projektbezeichnung	Kanalar	Gesamtmittel- bedarf	Ausgaben vor 2011	geplanter Mittelbedarf 2011	aktualisierter Mittelbedarf 2011	geplanter Mittelbedarf 2012	aktualisierter Mittelbedarf 2012	VE 2013 ff.	Erläuterungen
		[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	
BG Untere Hirschmatten		39	0	0	2	0	37	0	
BG Sternenhof		85	0	0	8	0	67	10	
Erweiterung Wintererstr. (Haus Nr.40)		61	0	0	0	0	51	10	
DL Basler Landstr.		69	0	0	0	0	59	10	
BG Haid-Süd, SW-Kanal		252	0	240	4	120	238	10	
BG Schauinslandstraße Süd		546	0	150	44	50	492	10	
BG Gutleutmatten West		152	0	0	0	10	2	0	
DL im Wolfswinkel		160	0	40	0	0	6	0	
BG Hintern Weiher, RW-Bewirtschaftung		174	0	0	0	0	6	0	
BG Fuhrmannsgasse		234	0	0	0	0	8	0	
BG Längenloh-Nord		458	0	0	0	0	4	0	
BG Sechzehn Jauchert, RW-Bewirtschaftung		145	0	10	0	130	5	0	
BG Sechzehn Jauchert, SW-Kanal		160	0	10	0	150	5	0	
BG Alter Sportplatz Ebnet (SW-Kanal)		133	0	10	0	45	0	0	
BG Alter Sportplatz Ebnet (RW-bewirtschaftung)		172	0	5	0	160	0	0	
BG Gutleutmatten Ost		247	0	0	0	10	0	0	
BG Kurzacker (SW-Kanal)		241	0	160	0	120	0	0	
BG Kurzacker (RW-Kanal)		185	0	0	0	5	0	0	
SUMME Kanalerschließungsmaßnahmen				750	506	800	1.000	50	

SONDERBAUWERKE									
RRB Breitmatte		945	936	0	9	0	0	0	
Feinsiebanlage RÜ Uferstraße		254	241	0	13	0	0	0	
Feinsiebanlage RÜ Dillenmühlenwehr		125	65	5	60	0	0	0	
Messtechnische Ausstattung Becken und Regenmessstationen		222	98	115	114	15	10	0	
Ertüchtigung RRB Nord (Ing.-Bauwerk)		250	0	150	214	140	36	0	
Ertüchtigung RRB Nord (EMSR)		56	0	40	27	15	29	0	
RRB Neumatte (Ing.-Bauwerk)		464	5	175	218	0	241	0	
RRB Neumatte (EMSR)		119	0	55	89	0	30	0	
Ertüchtigung RRB St. Georgen (Ing.-Bauwerk)		764	69	510	120	200	475	100	
Ertüchtigung RRB St. Georgen (EMSR)		95	0	60	30	15	55	10	
RKB Mooswaldallee 2		141	0	120	5	0	126	10	
RKB Bötzingen Straße		737	57	110	35	800	545	100	
Aufweitung St. Georgener Dorfbach		204	0	200	6	0	188	10	
Umbau RÜB Komturplatz		357	0	0	8	0	34	0	
RKB Bebelstraße		480	0	0	0	0	4	0	
Umbau RRB Hochdorf		480	0	0	0	0	5	0	
Umbau RÜB Paduaallee		382	0	0	0	0	14	0	
Umbau SK Besanconallee		174	0	0	0	0	8	0	
Feinsiebanlage RÜ Sundgau Allee (Ing.-Bauwerk, Sieb)		123	0	5	0	115	0	0	

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/283
 Konkretisierung Wirtschaftsplan 2011 bis 2012
 Vermögensplan

Projektbezeichnung	Kanalar	Gesamtmittel- bedarf	Ausgaben vor 2011	geplanter Mittelbedarf 2011	aktualisierter Mittelbedarf 2011	geplanter Mittelbedarf 2012	aktualisierter Mittelbedarf 2012	VE 2013 ff.	Erläuterungen
		[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	
Feinsiebanlage RÜ Sundgau Allee (EMSR)		56	0	5	0	50	0	0	
Umschluss und RKB Elsässerstraße		498	0	0	0	0	0	0	
RKB Lörracher Straße		988	0	0	0	0	0	0	
RKB Paduaallee		480	0	0	0	0	0	0	
SUMME Sonderbauwerke				1.550	948	1.350	1.800	230	
IMMATERIELLE WIRTSCHAFTSGÜTER									
Havarieschutzkonzept		20	0	20	0	0	20	0	
Explosionsschutzkonzept		25	0	0	0	20	10	0	
Sicherheitsüberprüfung Becken		40	0	0	0	0	20	0	
SUMME Immaterielle Wirtschaftsgüter				20	0	20	50	0	
GRUNDSTÜCKE									
RRB Neumatte		80	0	10	0	0	25	0	
Aufweitung St. Georgener Dorfbach		90	0	0	0	20	90	0	
RKB Bötzingen Straße		5	0	0	5	0	0	0	
SUMME Grundstücke				10	5	20	115	0	
INVESTITIONSUMLAGE									
Umlage AZV Staufener Bucht		15	0	15	15	15	15	15	
SUMME Investitionszuschuss				15	15	15	15	15	
BEWEGLICHE ANLAGEGÜTER									
Fahrzeuge u.ä.	--	20	0	20	0	0	10	0	
EDV-Ausstattung (Hardware)	--	10	0	5	5	5	5	0	
Ersatzbeschaffungen incl. GWG	--	0	0	0	0	0	0	0	
Büroinfrastruktur	--	10	0	5	5	5	5	0	
SUMME bewegliche Anlagengüter				30	10	10	20	0	
GESAMTSUMME Vermögensplan				8.175	5.481	8.015	9.300	4.881	

Entwässerungssystem: M Mischentwässerung, R Regenwasserentwässerung, S Schmutzwasserentwässerung, RRB Regenrückhaltebecken, RKB Regenklärbecken, RÜB Regenüberlaufbecken, EMSR Elektronische Mess- und Steuerungsregeltechnik
 VE Verpflichtungsermächtigungen sind für mehrjährige Vorhaben eingestellt, für die in 2013 und Folgejahre durch neue Verträge Mittel in genannter Höhe gebunden werden

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV / Eigenbetrieb Stadtentwässerung	Herr Bolder	4400	25.11.2011

Betreff:**Eigenbetrieb Stadtentwässerung****h i e r :****Änderung der Gebühren und Änderung der Stadtentwässerungssatzung**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	05.12.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit Abwasser Freiburg GmbH

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß Drucksache G-11/270, die Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2007 - 2009 für die Schmutzwasserbeseitigung in der Höhe von 1.742 T€ in die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1 zur Drucksache G-11/270 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2007 - 2009 für die Niederschlagwasserbeseitigung in der Höhe von 53 T€ in die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1 zur Drucksache G-11/270 für die Niederschlagwasserbeseitigung einzurechnen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1 zur Drucksache G-11/270 mit den dort genannten Eckdaten für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 und den Ausführungen zu den Gebührensätzen in der Drucksache G-11/270.
3. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Stadtentwässerungssatzung (SteS) gemäß Anlage 3 der Drucksache G-11/270.

Anlagen:

1. Abwassergebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014
2. Synopse der bisherigen und der neuen Stadtentwässerungssatzung (Änderungen)
3. Änderungssatzung der Stadtentwässerungssatzung

A. Die Abwassergebührenkalkulation

A-1. Ausgangs- und Beschlusslage

Auf der Grundlage der Drucksache G-09/271 hat der Gemeinderat am 15.12.2009 die Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2011 und die daraus resultierenden Gebührensätze beschlossen.

Zur Zeit gelten demnach insbesondere folgende Gebührensätze:

Abwassergebühr: 1,79 € je m³

Schmutzwassergebühr: 1,19 € je m³

Niederschlagswassergebühr: 5,26 € je 10 m² versiegelter Fläche und Jahr.

A-2. Sachstand

Über- bzw. -Unterdeckungen

Die Über- und Unterdeckungen des abgelaufenen und abgerechneten Kalkulationszeitraumes 2007 bis 2009 sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb des anschließenden 5-Jahreszeitraumes auszugleichen. Gemäß aktueller Rechtsprechung muss dieses auf Basis der Jahresabschlüsse erfolgen und ist daher nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt immer erst im übernächsten Kalkulationszeitraum möglich.

Bei der Berechnung der Über- und Unterdeckungen müssen die Auswirkungen des VGH-Urteils vom 31.05.2010 zu den Abfallgebühren berücksichtigt werden. Danach sind Gebührenauffälle nicht gebührenfähig, sondern vom städtischen Haushalt zu tragen. Zu Unrecht in vergangenen Kalkulationen eingestellte und dadurch von den Gebührenzahlern erwirtschaftete Gebührenauffälle müssen nach Maßgabe des gesetzlichen fünfjährigen Ausgleichszeitraums an die Gebührenzahler zurückgegeben werden. Dies führt zu einer Entlastung des Gebührenhaushalts von insgesamt 125 T€. Außerdem dürfen die in den Jahresabschlüssen noch enthaltenen, im Kalkulationszeitraum 2007 bis 2009 entstandenen Gebührenauffälle in Höhe von 22 T€ nicht mehr zu Lasten der Gebührenzahler berücksichtigt werden. Unter Einbeziehung dieser Faktoren ergeben sich folgende in den Kalkulationszeitraum einzurechnende Summen:

<u>Stand 31.12.2009</u>	Gesamt-Über-/ Unterdeckung SW und NW T€	Anteil Schmutzwasser T€	Anteil Niederschlagswasser T€
Tatsächliche Über-/ Unter- deckung zum 31.12.2009	- 1.689	- 1.742	+ 53

A-3. Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2012 bis 2014

Die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 ist als Anlage 1 dieser Drucksache beigefügt und Gegenstand der Beschlussfassung.

A-3.1 Gebührenfähiger Aufwand

Aufwendungen außerhalb der Abwasserbeseitigung sind bereits herausgerechnet und nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht Gegenstand des Gebührenbedarfes. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht. Im Übrigen können die einzelnen Positionen des Gebührenbedarfs der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation entnommen werden.

Seit dem 01.01.1999 hat die Abwasser Freiburg GmbH (AWF) die Aufgaben der Betriebsführung der Stadtentwässerung übernommen. Das Bewirtschaftungsentgelt mit einer prognostizierten Anpassung von 2 % pro Jahr ist in die Kalkulation eingestellt, wie es der Gemeinderat mit Drucksache G-11/109 am 27.09.2011 beschlossen hat. Die Hauptkostenblöcke für die Gebührenkalkulation sind neben dem Bewirtschaftungsentgelt in den nächsten 3 Jahren die Kostenumlagen der Abwasserzweckverbände Breisgauer Bucht und Stauffer Bucht, die das Abwasser aus Freiburg reinigen.

Die Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen liegen planmäßig bei 6.511 T€ im Jahr 2012. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt wird von 6.701 T€ im Jahr 2013 sowie 6.891 T€ im Jahr 2014 ausgegangen.

Bei den planmäßigen Abschreibungen für Betriebsbauten und für Anlagen des Kanalnetzes sowie der Regenwasserbeseitigung wird von einer Nutzungsdauer von 66 Jahren ausgegangen. Die innensanierten Kanäle werden auf 33 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer bei Fahrzeugen, Maschinen und im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 10 Jahren (im einzelnen siehe Erläuterungen zur Gebührenkalkulation). Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 150,00 € werden als Betriebsausgaben gebucht. Liegt der Anschaffungswert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre linear abgeschrieben wird.

Bei der Festsetzung der Abwassergebühren werden zur Wahrung der Kostenobergrenze die Beträge ab der dritten Stelle abgerundet. Es verbleibt daher eine kalkulatorische Gebührenunterdeckung, die für den Kalkulationszeitraum 189 T€ betragen wird.

A-3.2 Dreijähriger Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum soll drei Jahre betragen.

A-3.3 Prognoseentscheidungen

Für die Prognoseannahmen wird auf die folgenden Punkte besonders eingegangen; im Übrigen wird auf die Gebührenkalkulation verwiesen:

Für den Kalkulationszeitraum 2012/2014 wird eine Abwassermenge von 12,7 Mio. m³ pro Jahr zugrundegelegt. Diese Menge basiert auf der von badenova ermittelten Frischwassermenge des Jahres 2010.

Die Menge stark verschmutzten Abwassers, die nach § 26 Nr. 2 SteS zu einer erhöhten Schmutzwassergebühr durch verursachergerechte Zuordnung führt, wird nach den bisherigen Erfahrungen mit 700 Tm³ prognostiziert. Diese Menge des stark verschmutzten Abwassers ist in der gesamten Menge Abwasser von 12,7 Mio. m³ enthalten. Die zugrundegelegten Wassermengen beruhen auf den zuletzt gemessenen Ergebnissen.

Das stark verschmutzte Abwasser verursacht Mehrkosten bei der Behandlung auf der Kläranlage gegenüber dem normal belasteten häuslichen Abwasser. Auf Basis eines Gutachtens wurden diese Mehrkosten für die einzelnen Behandlungsstufen auf der Kläranlage - z. B. Vorklärung, Nachklärung, Flockungsfiltration - für die diversen Verschmutzungsparameter ermittelt. Diese Kostenzuordnung wird jährlich auf Basis der Daten des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht überprüft und angepasst.

Nach den vorliegenden Abwasserqualitätsuntersuchungen bei den Einleitern von stark verschmutztem Abwasser werden folgende Mengen im Bereich der Verschmutzungsparameter (§ 26 Nr. 2 SteS) geschätzt:

940 Tkg CSB-BSB ₂ =	der um die leicht abbaubaren organischen Stoffe verminderte chemische Sauerstoffbedarf
155 Tkg N _{ges} =	Gesamtstickstoff
3 Tkg P _{ges} =	Gesamtphosphor

Als Ergebnis der Erfassung der versiegelten Flächen wird von einer relevanten Versiegelung der Grundstücke in der Höhe von 10,999 Mio. m² für 2012, 10,939 Mio. m² für 2013 und 10,879 für 2014 ausgegangen und der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr gemäß § 26 Nr. 1 und Nr. 2 SteS zugrundegelegt.

Zur Ermittlung der versiegelten und an der Kanalisation angeschlossenen Flächen wurde in den Jahren 2010 und 2011 eine umfangreiche, luftbildunterstützte Erfassung aller versiegelten und an der Kanalisation angeschlossenen Flächen mit Beteiligung der Grundeigentümer durchgeführt (vgl. Drucksache G-10/234). Die Summe der der Kalkulation zugrunde liegenden versiegelten und angeschlossenen Flächen reduzierte sich infolge dessen von 12,555 Mio. m² (2009) auf 10,999 Mio. m² (2012). Die bisherige Flächenannahme basierte bei den Grundstücken unter 1.000 m² versiegelter Fläche auf luftbildgestützten Schätzungen, bei der der tatsächliche Anschluss der versiegelten Flächen an die Kanalisation nicht sicher erkannt werden konnte.

Die Änderungen des Bewirtschaftungsentgeltes richten sich nach der Fortschreibung des Bewirtschaftungsvertrages (vgl. Drucksache G-11/109). Für die Anpassung der übrigen Sach- und Personalkosten wird von einer durchschnittlichen Steigerung von 2 % pro Jahr im Kalkulationszeitraum ausgegangen.

A-3.4 Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des vorstehenden gebührenfähigen Aufwands und der Prognosen ergeben sich die folgenden Gebührensätze nach § 26 Stadtentwässerungssatzung (SteS):

- **Schmutzwassergebühr 1,36 € je m³** Schmutzwasser (bisher 1,19 €/m³)
- **Niederschlagswassergebühr 6,97 € je 10 m² versiegelter Fläche und Jahr** (bisher 5,26 € je 10 m² versiegelter Fläche und Jahr).

Im Falle stark verschmutzten Abwassers berechnet sich die Schmutzwassergebühr nach § 26 Nr. 2 SteS und die Niederschlagswassergebühr entspricht der oben genannten. Mit diesen Gebührensätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei stark verschmutztem Abwasser im Sinne von § 27 der SteS erhöhte Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen und -anlagen entstehen.

Im Falle des § 23 (3) berechnet sich die Gebühr für eingeleitetes, in der Regel unverschmutztes Wasser (Fremdwasser) gem. § 26 Nr.4 zu 0,68 € je m³ bei Einleitung in Schmutzwasserkanäle und zu 0,40 € je m³ bei Einleitung in Regenwasserkanäle.

A-4. Zusammenfassung und Bewertung

Seit 2002 haben sich die Abwassergebühren in Freiburg wie folgt entwickelt:

- Abwassergebühr

01.01.2002 - 31.12.2003	1,53 €/m ³
01.01.2004 - 31.12.2006	1,57 €/m ³
01.01.2007 - 31.12.2009	1,62 €/m ³
01.01.2010 - 31.12.2011	1,79 €/m ³
entfällt künftig	

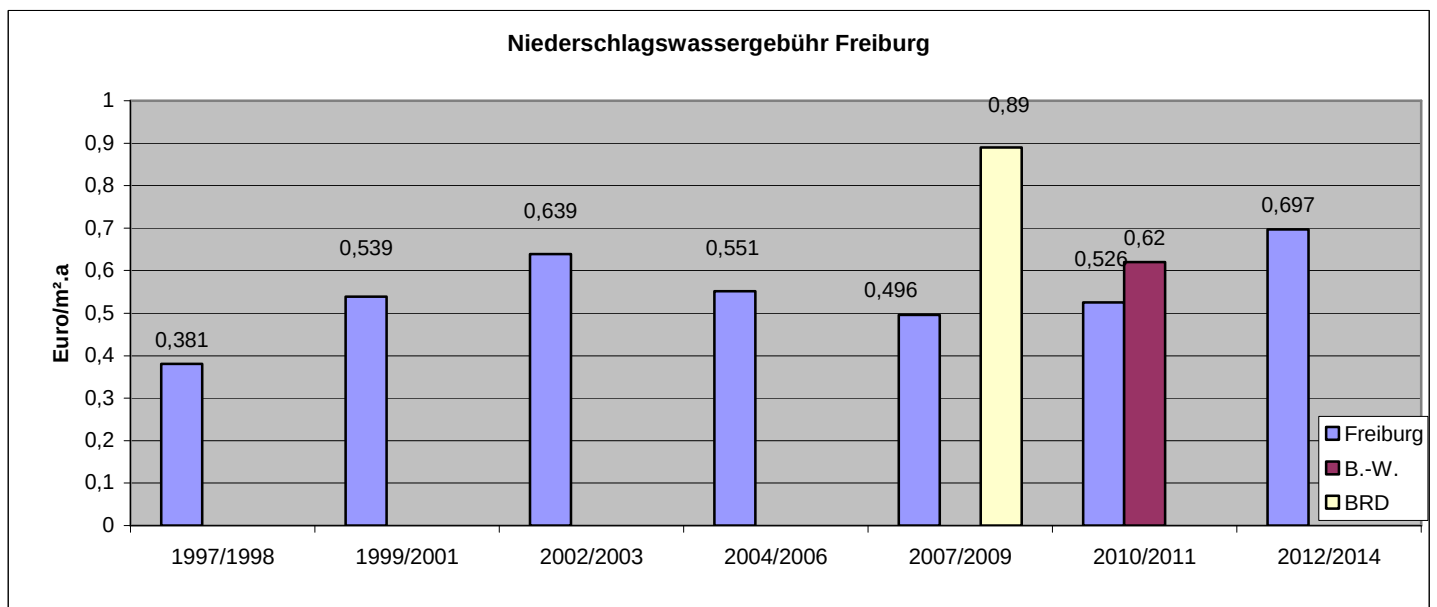
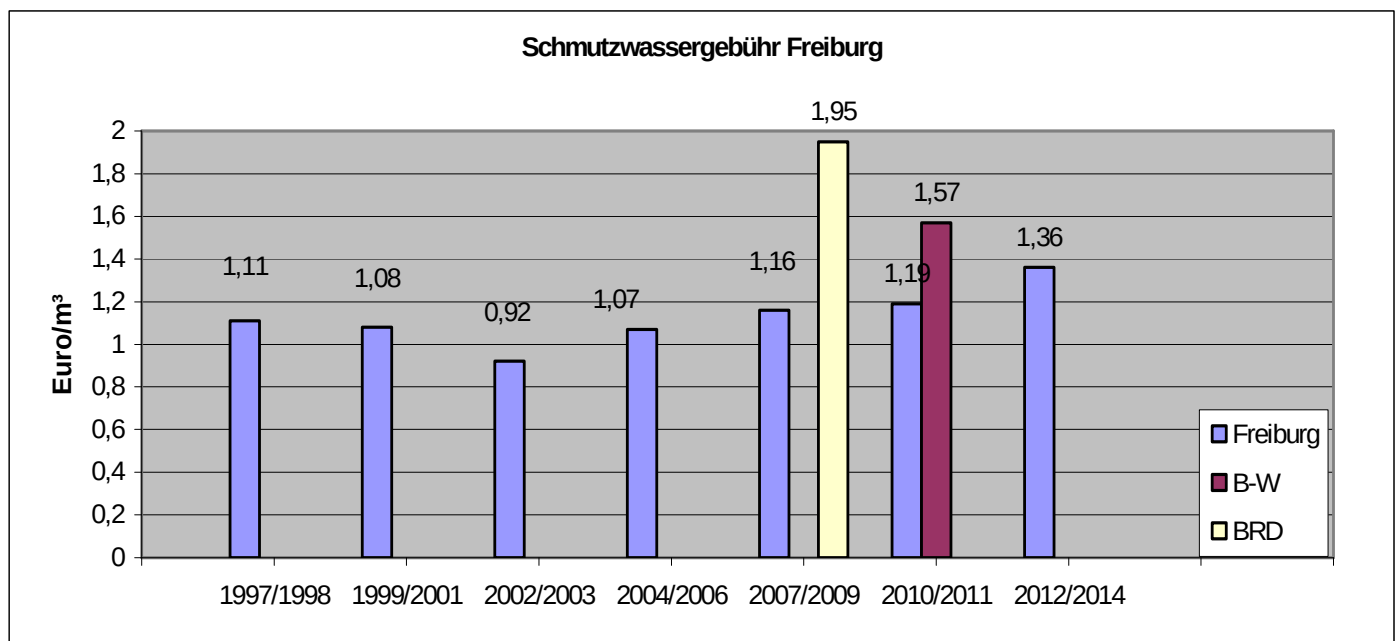
- 6 -

- Schmutzwassergebühr (gespaltene Gebühr)

01.01.2002 - 31.12.2003	0,92 €/m ³
01.01.2004 - 31.12.2006	1,07 €/m ³
01.01.2007 - 31.12.2009	1,16 €/m ³
01.01.2010 - 31.12.2011	1,19 €/m ³
01.01.2012 - 31.12.2014	1,36 €/m³

- Niederschlagswassergebühr (gespaltene Gebühr)

01.01.2002 - 31.12.2003	0,639 €/m ² und Jahr
01.01.2004 - 31.12.2006	0,551 €/m ² und Jahr
01.01.2007 - 31.12.2009	0,496 €/m ² und Jahr
01.01.2010 - 31.12.2011	0,526 €/m ² und Jahr
01.01.2012 - 31.12.2014	0,697 €/m² und Jahr



Ergebnisse

Die Schmutzwassergebühr im gespaltenen Tarif steigt um 14 %, die Niederschlagswassergebühr um 32 %.

Gebührenbelastend wirkt sich die allgemeine Teuerungsrate, der steigende Aufwand zur Unterhaltung eines wachsenden Entwässerungssystems und der abnehmende Wasserverbrauch sowie die abnehmende versiegelte Fläche aus.

Folgende Gründe für die gestiegenen Kosten sind hervorzuheben:

1. Die erforderliche Sanierung der Altanlagen
Ein Nachhaltigkeitsgutachten des Ingenieurbüros Pecher+Partner, München konnte bestätigen, dass eine Reinvestitionsrate von 6,5 bis 7,0 Mio. € pro Jahr den Substanzwert der Anlagen sichert.
2. Der Ausbau der Regenwasserbehandlung
Gemäß Generalentwässerungsplan ist die Regenwasserbehandlung zum Schutz der Gewässer auszubauen. Mit Drucksache BA-05/012 wurde dem Bau- und Umlegungsausschuss das Ergebnis und ein Investitionsbedarf von ca. 20 Mio. € vorgestellt.
3. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde, veranlasst durch aktuelle Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg, die allgemeine getrennte Abwassergebühr eingeführt (vgl. Drucksache G-10/234 zum Gemeinderat am 14.12.2010). Die einmaligen Kosten lagen bei ca. 700.000,00 €, die jährlichen Mehrkosten liegen im Kalkulationszeitraum bei ca. 360.000,00 €. Diese Kosten liegen in vergleichbarer Größenordnung wie bei anderen Kommunen und belasten die Niederschlagswassergebühr. Die in der vorliegenden Kalkulation erstmalige Aufteilung der ansatzfähigen Kosten ausschließlich auf Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren hat zu einer neuen Kostenverteilung geführt, was die Schmutzwassergebühr zusätzlich erhöht. Außerdem war die Unterdeckung, die im Kalkulationszeitraum 2007 - 2009 entstanden war, einzurechnen.

Der starke Anstieg der Niederschlagswassergebühr ist eine Folge der verringerten versiegelten Flächen als Ergebnis der detaillierten Flächenerhebung, da dies zu einer Reduzierung der Maßeinheiten führt, auf die die anfallenden Kosten zu verteilen sind.

Im Gebührenvergleich ergibt sich zur Zeit folgendes Bild (Vergleichszahlen: Branchenbild der Dt. Wasserwirtschaft 2011 und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg von 2010):

	Bund (2009)	Baden-Württemberg (2010)	Freiburg (2012/2014)
Schmutzwasser	1,95 €/m ³	1,57 €/m ³	1,36 €/m ³
Niederschlagswasser	0,89 €/m ² xJahr	0,62 €/m ² xJahr	0,697 €/m ² xJahr

B. Die Stadtentwässerungssatzung

Außer der Anpassung der Gebührensätze und einigen redaktionellen Änderungen, wie auch der Aktualisierung der technischen Vorschriften, soll durch eine neue Formulierung in § 1 Abs. 3 der Satzung auch Abwasser, das als Niederschlagswasser oberflächlich von einem Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt, erfasst werden.

- Bürgermeisteramt -

Stadt Freiburg
Eigenbetrieb Stadtentwässerung

**Kalkulation der
Entwässerungsgebühren
2012 - 2014**

Erläuterung zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014			
Ermittlung Über- und Unterdeckung 2007 bis 2009			
	Gesamt T Euro	Anteil SW T Euro	Anteil NW insgesamt T Euro
<u>2007</u>			
Gebührenkalkulation 2007 bis 2009, Jahr 2007			
Gebührenerlöse	21.953	16.367	5.586
sonstige Erlöse	5.021	650	4.371
Kalkulatorische Kosten	26.905	16.678	10.227
kalkulatorisches Ergebnis 2007	69	339	-270
Ergebnis 2007			
Erlöse	27.580	17.535	10.045
Kosten	26.400	16.289	10.112
Ergebnis 2007	1.179	1.246	-67
Gebührenüber-/ -unterdeckung 2007	1.110	907	203
<u>2008</u>			
Gebührenkalkulation 2007 bis 2009, Jahr 2008			
Gebührenerlöse	21.953	16.367	5.586
sonstige Erlöse	5.050	623	4.427
Kalkulatorische Kosten	27.272	16.815	10.457
kalkulatorisches Ergebnis 2008	-269	175	-444
Ergebnis 2008			
Erlöse	25.249	15.456	9.793
Kosten	26.632	16.446	10.186
Ergebnis 2008	-1.383	-990	-393
Gebührenüber-/ -unterdeckung 2008	-1.114	-1.165	51
<u>2009</u>			
Gebührenkalkulation 2007 bis 2009, Jahr 2009			
Gebührenerlöse	21.953	16.367	5.586
sonstige Erlöse	5.148	625	4.523
Kalkulatorische Kosten	27.719	17.020	10.699
kalkulatorisches Ergebnis 2009	-617	-28	-589
Ergebnis 2009			
Erlöse	24.769	15.241	9.528
Kosten	27.168	16.821	10.347
Ergebnis 2009	-2.399	-1.580	-819
Gebührenüber-/ -unterdeckung 2009	-1.782	-1.552	-230
Gesamte Über-/ Unterdeckung 2007 bis 2009			
Gebührenüber-/ -unterdeckung 2007	1.110	907	203
Gebührenüber-/ -unterdeckung 2008	-1.114	-1.165	51
Gebührenüber-/ -unterdeckung 2009	-1.782	-1.552	-230
Unterdeckung durch Abrundungen	-52	-44	-8
Erstattung von Gebührenaufschlägen (VGH-Urteil)	120	97	22
Bereinigung Ergebnisse 2007-2009 wg. VGH-Urteil	23	11	11
Rückgabe der prognostizierten Gebührenaufschläge 2007-2009	6	3	3
Über-/ Unterdeckung 2007 bis 2009	-1.689	-1.742	53

Die rechnerische Unterdeckung aus dem Bereich Abwasser wurde anhand der Kostenanteile SW und NW beim AW entsprechend aufgeteilt.

Erläuterung zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014					
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes für das Jahr 2012					
	Gesamtkosten SW/NW-Ableitung und Klärung T Euro	Anteil SW T Euro	Anteil NW T Euro		
Ansatzfähige Kosten 2012					
Materialaufwand	5	50,00%	3	50,00%	3
Bewirtschaftungsauftrag AWF	8.309	45,01%	3.740	54,99%	4.569
Einführung flächendeckende getrennte Gebühr	536	0,00%	0	100,00%	536
Gebühreneinzug durch Badenova	275	48,39%	133	51,61%	142
Verwaltungsleistungen durch die Stadt	60	50,00%	30	50,00%	30
Wasserläufe und Bachpaten	162	0,00%	0	100,00%	162
AZV-Umlagen	8.905		8.345		560
Kosten Stadtbäche vom GuT	50	0,00%	0	100,00%	50
sonstige Fremdleistungen	17	50,00%	9	50,00%	9
Personalaufwand ESE	644	50,00%	322	50,00%	322
Afa, Anlageverm. ESE	4.104	44,07%	1.809	55,93%	2.295
RPA-Pfufung, Beratung, Gutachten	100	50,00%	50	50,00%	50
Gebühren	0	50,00%	0	50,00%	0
Beiträge	10	50,00%	5	50,00%	5
sonstiger Sachaufwand ESE	184	50,00%	92	50,00%	92
Zinsen, Anlagevermögen ESE	6.511	44,46%	2.895	55,54%	3.616
Steuern	1	50,00%	1	50,00%	1
Gesamtkosten 2012*	29.873		17.432		12.441
Ansatzfähige Kostenersätze/sonstige Erlöse 2012					
Straßenentwässerung	4.500	0,00%	0	100%	4.500
Abwasserabgabenerstattung v. Zweckverbänden	500		469		31
Kostenersatz von der Stadt bezügl. even.Gewinne aus Betreiberver	68	45,01%	31	54,99%	37
Auflösung von Zuweisungen/Zuschüsse/Beiträge	759		410		349
Kostenersätze/sonst. Erlöse	11	50,00%	6	50,00%	6
Zinserträge	6	50,00%	3	50,00%	3
Gesamterlöse / Kostenersätze 2012*	5.844		918		4.926
Gebührenfähiger Aufwand 2012*	24.029		16.514		7.515

Nachrichtlich	
Kosten sonstiger Betriebszweige	
Betreiberentgelt für Hausentwässerung	164
Betreiberentgelt für Abwasserkontrollen	35
Zinsen aus Verzinsung Kanalbeiträge	130
Kosten Privater Hausanschlüsse	40
Ausfall Gebührenforderungen	10
Gesamtkosten	379
Erlöse sonstiger Betriebszweige	
Verwaltungsgebühren für Hausentwässerungsgenehmigungen	164
Verwaltungsgebühr Abwasserkontrolle	35
Zinsen aus Verzinsung Kanalbeiträge	130
Private Hausanschlüsse	40
Übernahme der Stadt für Gebührenauffälle	10
Gesamterlöse	379
Ergebnis	0

Erläuterungen:

SW = Schmutzwasser

NW = Niederschlagswasser

* die Berechnung erfolgt mit mehreren Stellen hinter dem Komma, daher kann es zu leichten Differenzen kommen.

Erläuterung zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014					
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes für das Jahr 2013					
	Gesamtkosten SW/NW-Ableitung und Klärung T Euro	Anteil SW T Euro	Anteil NW T Euro		
Ansatzfähige Kosten 2013					
Materialaufwand	5	50,00%	3	50,00%	3
Bewirtschaftungsauftrag AWF	8.351	45,01%	3.759	54,99%	4.592
Einführung flächendeckende getrennte Gebühr	536	0,00%	0	100,00%	536
Gebühreneinzug durch Badenova	280	48,39%	135	51,61%	145
Verwaltungsleistungen durch die Stadt	62	50,00%	31	50,00%	31
Wasserläufe und Bachpaten	165	0,00%	0	100,00%	165
AZV-Umlagen	9.081		8.509		572
Kosten Stadtbächle vom GuT	50	0,00%	0	100,00%	50
Sonstige Fremdleistungen	17	50,00%	9	50,00%	9
Personalaufwand ESE	658	50,00%	329	50,00%	329
Afa, Anlageverm. ESE	4.199	44,07%	1.850	55,93%	2.349
RPA-PfÜfung, Beratung, Gutachten	100	50,00%	50	50,00%	50
Gebühren	0	50,00%	0	50,00%	0
Beiträge	11	50,00%	6	50,00%	6
sonstiger Sachaufwand ESE	188	50,00%	94	50,00%	94
Zinsen, Anlagevermögen ESE	6.701	44,46%	2.979	55,54%	3.722
Steuern	1	50,00%	1	50,00%	1
Gesamtkosten 2013*	30.405		17.754		12.651
Ansatzfähige Kostenersätze/sonstige Erlöse 2013					
Straßenentwässerung	4.600	0,00%	0	100,00%	4.600
Abwasserabgabeerstattung v. Zweckverbänden	500		469		31
Kostenersatz von der Stadt bezügl. even.Gewinne aus Betre	68	45,01%	31	54,99%	37
Auflösung von Zuweisungen/Zuschüsse/Beiträge	760		411		349
Kostenersätze/sonst. Erlöse	11	50,00%	6	50,00%	6
Zinserträge	6	50,00%	3	50,00%	3
Gesamterlöse / Kostenersätze 2013*	5.945		919		5.026
Gebührenfähiger Aufwand 2013*	24.460		16.834		7.626

Nachrichtlich	
Kosten sonstiger Betriebszweige	
Betreiberentgelt für Hausentwässerung	164
Betreiberentgelt für Abwasserkontrollen	35
Zinsen aus Verzinsung Kanalbeiträge	132
Kosten Privater Hausanschlüsse	40
Ausfall Gebührenforderungen	10
Gesamtkosten	381
Erlöse sonstiger Betriebszweige	
Verwaltungsgebühren für Hausentwässerungsgenehmigung	164
Verwaltungsgebühr Abwasserkontrolle	35
Zinsen aus Verzinsung Kanalbeiträge	132
Private Hausanschlüsse	40
Übernahme der Stadt für Gebührenauffälle	10
Gesamterlöse	381
Ergebnis	0

Erläuterungen:

SW = Schmutzwasser

NW = Niederschlagswasser

* die Berechnung erfolgt mit mehreren Stellen hinter dem Komma, daher kann es zu leichten Differenzen kommen.

Erläuterung zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014					
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes für das Jahr 2014					
	Gesamtkosten SW/NW-Ableitung und Klärung T Euro	Anteil SW T Euro	Anteil NW T Euro		
Ansatzfähige Kosten 2014					
Materialaufwand	5	50,00%	3	50,00%	3
Bewirtschaftungsauftrag AWF	8.537	45,01%	3.843	54,99%	4.694
Einführung flächendeckende getrennte Gebühr	536	0,00%	0	100,00%	536
Gebühreneinzug durch Badenova	285	48,39%	138	51,61%	147
Verwaltungsleistungen durch die Stadt	64	50,00%	32	50,00%	32
Wasserläufe und Bachpaten	170	0,00%	0	100,00%	170
AZV-Umlagen	9.344		8.747		597
Kosten Stadtbächle vom GuT	50	0,00%	0	100,00%	50
Sonstige Fremdleistungen	17	50,00%	9	50,00%	9
Personalaufwand ESE	672	50,00%	336	50,00%	336
Afa, Anlageverm. ESE	4.269	44,07%	1.881	55,93%	2.388
RPA-Pfufung, Beratung, Gutachten	100	50,00%	50	50,00%	50
Gebühren	0	50,00%	0	50,00%	0
Beiträge	12	50,00%	6	50,00%	6
sonstiger Sachaufwand ESE	191	50,00%	96	50,00%	96
Zinsen, Anlagevermögen ESE	6.891	44,46%	3.064	55,54%	3.827
Steuern	1	50,00%	1	50,00%	1
Gesamtkosten 2014*	31.144		18.204		12.940
Ansatzfähige Kostenersätze/sonstige Erlöse 2014					
Straßenentwässerung	4.700	0,00%	0	100,00%	4.700
Abwasserabgabenerstattung v. Zweckverbänden	500		468		32
Kostenersatz von der Stadt bezügl. even.Gewinne aus Be	68	45,01%	31	54,99%	37
Auflösung von Zuweisungen/Zuschüsse/Beiträge	761		411		350
Kostenersätze/sonst. Erlöse	11	50,00%	6	50,00%	6
Zinserträge	6	50,00%	3	50,00%	3
Gesamterlöse / Kostenersätze 2014*	6.046		918		5.128
Gebührenfähiger Aufwand 2014*	25.098		17.284		7.814

Nachrichtlich	
Kosten sonstiger Betriebszweige	
Betreiberentgelt für Hausentwässerung	164
Betreiberentgelt für Abwasserkontrollen	35
Zinsen aus Verzinsung Kanalbeiträge	135
Kosten Privater Hausanschlüsse	40
Ausfall Gebührenforderungen	10
Gesamtkosten	384
Erlöse sonstiger Betriebszweige	
Verwaltungsgebühren für Hausentwässerungsgenehmigung	164
Verwaltungsgebühr Abwasserkontrolle	35
Zinsen aus Verzinsung Kanalbeiträge	135
Private Hausanschlüsse	40
Übernahme der Stadt für Gebührenauffälle	10
Gesamterlöse	384
Ergebnis	0

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2014	73.587	50.632	22.955
Gebührenüber- und -unterdeckung zum 2007 bis 2009	-1.689	-1.742	53
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	75.276	52.374	22.902
gemittelter Gebührenbedarf für ein Jahr*	25.092	17.458	7.634

Erläuterungen:
 SW = Schmutzwasser
 NW = Niederschlagswasser

4* die Berechnung erfolgt mit mehreren Stellen hinter dem Komma, daher kann es zu leichten Differenzen kommen.

Kalkulation der SW und NW - Gebühr nach § 26 Nr. 1 StES			
	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung	Kostenanteil an SW-Beseitigung NW-Beseitigung	
Gebührenobergrenze	25.092 T Euro	17.458 T Euro	7.634 T Euro
abzüglich			
Kostenanteil Starkverschmutzer, § 26 Nr. 2		-167 T Euro	0 T Euro
Fremdwasser gemäß § 26 Nr. 3		-1 T Euro	-2 T Euro
		<u>17.290 T Euro</u>	<u>7.632 T Euro</u>
Kostenanteile für die Gebühr nach § 26 Nr. 1			
Schmutzwassergebührenanteil		17.290 T Euro	
kalk. gebührenpflichtige Abwassermenge:	jährlich	12.700 Tm ³	
<u>Schmutzwassergebühr je m³:</u>		<u>1,36 Euro</u>	
Kostenanteile für die Gebühr nach § 26 Nr. 1			
Niederschlagswassergebührenanteil			7.632 T Euro
kalk. versiegelte und entwässerte Fläche:	jährlich		10.940 Tm ²
<u>Niederschlagswassergebühr je 10 m²:</u>			<u>6,97 Euro</u>
<u>Kostenverteilungsmaßstäbe</u>			
Schmutzwassergebühr: Frischwassergebührenmaßstab (gebührenpflichtige Abwassermenge)			
Niederschlagswassergebühr: versiegelte und entwässerte Fläche gemäß § 23 Abs. 4 der Satzung			

Erläuterungen:

SW = Schmutzwasser

NW = Niederschlagswasser

Gebühr für Starkverschmutzer nach § 26 Nr. 2 StES			
	Gesamtkosten SW-/NW-Beseitigung	SW Beseitigung	Kostenanteil an NW- Beseitigung
gebührenfähige Kosten jährlich			
Gebührobergrenze	25.092 T Euro	17.458 T Euro	7.634 T Euro
abzüglich:			
Kostenanteil Starkverschmutzer § 26 Nr. 2		-167 T Euro	T Euro
Fremdwasser gemäß § 26 Nr. 3		-1 T Euro	-2 T Euro
		17.290 T Euro	7.632 T Euro
Anrechenbare jährliche SW-Gesamtkosten für häusliches Abwasser:		17.290 T Euro	
Anrechenbare jährliche Klärkosten für häusliches Abwasser: (AZV Kosten)		8.534 T Euro	
SW-Kostenanteil für die SW-Kanäle		8.756 T Euro	
Anteil je m³ Abwasser bei jährlich für die Kanalbenutzung	12.700 Tm³		0,69 Euro/m³
Von den jährlichen Klärkosten für häusliches Abwasser sind	59%		
verschmutzungsunabhängig		5.035 T Euro	
Verschmutzungsunabhängiger Klärkosten- anteil für häusliches Abwasser		12.700 Tm³	0,40 Euro/m³
<u>Verschmutzungsunabhängiger Kostenanteil Starkverschmutzer</u>			1,08 Euro/m³
Kalkulierte Menge stärker verschmutzten Abwassers jährlich:	700 Tm³		Starkverschmutzergebühren jährlich
Schmutzwassergebühr nach § 26 Nummer 2, Satz 1		1,08 Euro/m³	756 T Euro
Kalkulierte jährliche Schmutzfrachten:			
CSB-BSB2	940 Tkg	0,24 Euro/kg	226 T Euro
Nges	155 Tkg	0,82 Euro/kg	127 T Euro
Pges	3 Tkg	3,44 Euro/kg	10 T Euro
Jahresgebührenerlös für stärker verschmutzten Abwassers:			1.119 T Euro
Vergleichbarer Jahreserlös für häusliches Abwasser:	700 Tm³	1,36 Euro/m³	952 T Euro
Gebührenanteil für stärkere Verschmutzung:			167 T Euro

Gebühren für Fremdwasser nach § 26 Nr. 3 StES

Zusätzlich zu der kalk. 12.700 T m³ gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von Fremdwasser von jährlich rd. 6.500 m³ angenommen.

Menge gemäß:	Menge m ³	Gebühr Euro/m ³	Gebühren- aufkommen SW T Euro	Gebühren- aufkommen NW T Euro	Gebühren- aufkommen/ Jahr insg. T Euro
§ 26 Nr. 3	2.200	0,68	1		1
§ 26 Nr. 3	4.300	0,40		2	2
Gesamt:	6.500		1	2	3

Für die Abwassereinleitungen werden nur Teilleistungen erbracht. Daher werden zum Ausgleich für die in § 26 Nr. 3 angeführten Gebühren reduziert.

Erläuterungen:

SW = Schmutzwasser

NW = Niederschlagswasser

Gebührenaufkommen im Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 Gegenüberstellung des Gebührenbedarfes Ausweis der kalk. Gebührenunterdeckung						
Abwassergebühren nach § 26 der Satzung	Euro/ Einheit	gebühren- pflichtige Abwasser- Menge	gebührenpflichtige versiegelte und entwässerte Fläche	Gebühren- Anteil SW T Euro	Gebühren- Anteil NW T Euro	Gebühren- aufkommen eines Jahres T Euro
Nr. 1 SW	1,36	12.000 Tm ³		16.320		16.320
NW	6,97		10.940 Tm ²		7.625	7.625
Nr. 2 SW	1,08	700 Tm ³		756		756
zuzüglich <u>kalk. Schmutzfrachten</u>						
940 Tkg CSB-BSB2	0,24			226		226
155 Tkg Nges	0,82			127		127
3 Tkg Pges	3,44			10		10
Zwischensumme		12.700 Tm ³	(kalk. gebührenpflichtige Abwassermenge für Nr. 1 u. 2)			
Nr. 3 Fremdwasser	0,68	2 Tm ³		1		1
Fremdwasser	0,40	4 Tm ³			2	2
(jährl. Abwasser/Schmutzwassermenge)				12.707 Tm³		
Versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum				10.940 Tm²		

	SW T Euro	NW T Euro	Gesamt T Euro
voraussichtliches Gebührenaufkommen Schmutzwasser	48.960	0	48.960
Kalk. Gebührenbedarf Schmutzwasser 01.01.2012 bis 31.12.2014	49.013	0	49.013
Rechn. kalk. Gebührenunterdeckung zum 31.12.2014	-53	0	-53
voraussichtliches Gebührenaufkommen Niederschlagswasser	0	22.876	22.876
Kalk. Gebührenbedarf Niederschlagswasser 01.01.2012 bis 31.12.2014	0	22.897	22.897
Rechn. kalk. Gebührenunterdeckung zum 31.12.2014	0	-20	-20
voraus. Abwassergebührenaufkommen Starkverschmutzer	3.357	0	3.357
Kalk. Abwassergeb. Starkverschmutzer 01.01.2012 bis 31.12.2014	3.357	0	3.357
Rechn. kalk. Gebührenunterdeckung zum 31.12.2014	0	0	0
voraus. Gebührenaufkommen Fremdwasser	4	5	10
Kalk. Geb. Fremdwasser 01.01.2012 bis 31.12.2014	4	5	10
Rechn. kalk. Gebührenunterdeckung zum 31.12.2014	0	0	0
voraussichtliches Gesamtabwassergebührenaufkommen	52.322	22.881	75.203
Kalk. Gesamtabwassergebührenbedarf 01.01.2012 bis 31.12.2014	52.374	22.902	75.276
Gesamte rechn. kalk. Gebührenunterdeckung zum 31. 12. 2014	-53	-20	-73

Anmerkung: Die Berechnung erfolgt mit mehreren Stellen hinter dem Komma, daher kann es zu leichten Differenzen kommen

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014

Ansatzfähige Kosten i.S.v. § 14 Abs. 1 KAG

Seit dem 1.1.1999 werden die Aufgaben der Betriebsführung von der Abwasser Freiburg GmbH (AWF) übernommen. Das bisher beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung beschäftigte Personal wurde teilweise von der FEW (jetzt Badenova)\ Stadtwerken übernommen. Gemäß GR-Beschluss vom 28.7.1998 verbleiben die Hoheitsaufgaben bei der Stadt und werden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen.

Hierzu gehören auch:

- der strategisch-konzeptionelle Bereich der Stadtentwässerung für die Stadt und die Abwasserzweckverbände
- die Aufgaben- und Gebührenverantwortung
- die Vorgabe und Überwachung von Standards
- die Vertretung in öffentlichen Planungsverfahren.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat die Auftraggeberfunktion im Bereich Stadtentwässerung gegenüber der AWF. Die angeführten Aufgaben werden von 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut. Im Jahr 2011 wurde das Bewirtschaftungsentgelt für die Jahre 2011 bis 2014 verhandelt und mit Drucksache G -11/109 im Gemeinderat beschlossen.

Nach Abzug der abzusetzenden Erlöse und ohne Berücksichtigung der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein gebührenfähiger Gesamtaufwand im Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 von:

Jahr	T Euro
2012	24.029
2013	24.460
2014	<u>25.098</u>
insgesamt	73.587

Zuordnung der Gesamtkosten auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)

Der gebührenfähige Gesamtaufwand verteilt sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen (z.B. Investitionen)

auf den Bereich Schmutzwasser mit	50.632 T Euro und
auf den Bereich Niederschlagswasser mit	22.955 T Euro

entsprechend der nachstehend angeführten Zuordnungen:

Die betrieblichen Gesamtkosten werden nach dem Kostenstellenplan bzw. den Aufträgen auf die Hauptaufträge

Schmutzwasser (SW)	und
Niederschlagswasser (NW)	aufgeteilt.

Bei einer Leistungserbringung für beide Bereiche werden die betrieblichen Kosten verursachergerecht verteilt.

Abwasserzweckverbände

Die Gesamtkosten der Abwasserzweckverbände werden wie folgt verteilt:

Breisgauer Bucht:

Die Umlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht besteht aus der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage und aus der Kapitaldienstumlage.

Die Betriebs- und Verwaltungskostenumlage wird zu 96,0% auf SW, zu 2,8% auf NW und zu 1,2% auf die Straßenentwässerung aufgeteilt.

Bei der Kapitalkostenumlage entstehen 64,44 % Kosten für die Kläranlage, während 35,56 % Kosten für die Sammelkanäle anfallen. Die Klärwerkskosten wiederum verteilen sich zu 95% auf SW, zu 2,5% auf NW und zu 2,5% auf die Straßenentwässerung.

Die Kosten der Sammelkanäle müssen zu 83,6% dem SW, zu 8,2% dem NW und zu 8,2% der Straßenentwässerung zugeordnet werden.

Staufener Bucht

Die Umlage des Abwasserzweckverbandes Staufener Bucht besteht aus der Investitions-, der Betriebskosten und der Kapitalumlage.

Die Investitionsumlage wird ins Anlagevermögen abgerechnet. Die Betriebskostenumlage wird zu 96,0% auf SW, zu 2,8% auf NW und zu 1,2% auf die Straßenentwässerung aufgeteilt.

Bei der Kapitalkostenumlage entstehen 68,67% Kosten für die Kläranlage, während 31,33% Kosten für die Sammelkanäle anfallen. Die Klärwerkskosten wiederum verteilen sich wie beim AZV-Breisgauer Bucht zu 95% auf SW, zu 2,5% auf NW und zu 2,5% auf die Straßenentwässerung.

Die Kosten der Sammelkanäle müssen ebenso wie beim AZV Breisgauer Bucht zu 83,6% dem SW, zu 8,2% dem NW und zu 8,2% der Straßenentwässerung zugeordnet werden.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014

Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der SW- und NW-Anlagen.

SW 44,07%
NW 55,93%

Zinsen

Die Zinsen werden im Verhältnis der Buchrestwerte für die SW- und NW-Anlagen verteilt.

SW 44,46%
NW 55,54%

Bewirtschaftungsauftrag AWF

Aufgrund von Stundenaufzeichnungen bei der badenova wurden die Kosten aus dem Betreiber-entgelt auf die Aufträge Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser und allgemeiner Kanalbetrieb verteilt.

Die entstehenden Kosten für den allgemeinen Kanalbetrieb werden wiederum aufgrund der km-Kanalnetzlänge auf die Aufträge Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser verteilt. Die Kosten des Mischwassers werden wiederum zu 50/50-Anteilen auf das Niederschlagswasser und Schmutzwasser verteilt.

Somit ergibt sich ein Schlüssel für die Verteilung der o.g. Kostenarten von:

SW 45,01%
NW 54,99%

Gebühreneinzug durch die badenova

Die Kosten werden anhand der Zahl der Vertragskonten in den Tariftypen Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Somit ergibt sich ein Schlüssel für die Verteilung der o.g. Kostenarten von:

SW 48,39%
NW 51,61%

Personalaufwand, Sachaufwand, Verwaltungsleistungen durch die Stadt sowie Prüfungen, Beratungen, Gutachten

Die Kostenverteilung erfolgt funktional zu je 50% auf Schmutzwasser und Regenwasser:

SW 50%
NW 50%

Fremdleistungen an Wasserläufen

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Wasserläufe wird vom Eigenbetrieb ein Anteil (49,1%) der Unterhaltungsaufwendungen des Garten- und Tiefbauamtes übernommen. Die Kosten entstehen aufgrund der Einleitung des Regenwassers versiegelter Baugebiete. Die Kosten werden zu 100% dem Niederschlagswasser zugeordnet.

SW 0,00%
NW 100,00%

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014

Zuordnung der Kostenersätze und sonstigen Erlöse auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)

Die Kostenersätze sowie sonstigen Erlöse verteilen sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen.

Auflösungen der Zuweisungen und Zuschüsse

Die Auflösungen der Beiträge werden nach dem jeweils entsprechenden Anteil am Anlagevermögen berechnet.

Auflösungen der Beiträge

Die Auflösungen der Beiträge werden nach dem jeweils entsprechenden Anteil am Anlagevermögen berechnet.

Straßenentwässerung

Die Kostenersätze werden vom Garten- und Tiefbauamt für die versiegelten Flächen der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an den Eigenbetrieb geleistet. Sie sind dem Niederschlagswasser zu 100% zuzuordnen.

SW	0,00%
NW	100,00%

Zinserträge

Sonstige Erlöse

Kostenersätze

Hier wird ebenfalls ein funktionaler Schlüssel, wie er für den Personalaufwand, Sachaufwand, etc. verwendet wird, angewandt.

SW	50,00%
NW	50,00%

Abschreibungen im Kalkulationszeitraum

Das im ESE eingesetzte bewegliche Anlagevermögen wird mit Abschreibungssätzen zwischen 10 % bis 33,33 % abgeschrieben (Büroausstattung 10 Jahre, PC 3 Jahre, Fahrzeuge 6 Jahre).

Die baulichen Anlagen der Kanalisation sowie das Kanalkataster sind im Eigentum der Stadt Freiburg, Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Das Anlagevermögen der Kanalisation wird entsprechend seiner Nutzungsdauer mit 1,515 % (Zeitraum von 66 Jahren) abgeschrieben. Kanallinnensanierungsmaßnahmen werden mit 3,03 % in 33 Jahren abgeschrieben.

Ausgleich der Über-/ Unterdeckungen aus Vorjahren

In den sich aus den Jahresabschlüssen 2007 bis 2009 ausgewiesenen Gewinnen und Verlusten sind Gebührenauffälle enthalten, die nach neuerer Rechtsprechung des VGH Mannheim (Urt. v. 31.05.2010) nicht gebührenfähig sind. Die Summe an Gebührenauffällen betrug im Kalkulationszeitraum 2007 bis 2009 22.661,50 Euro. Die oben genannte Unterdeckung (Schmutzwasser) bzw. Überdeckung (Niederschlagswasser) ist daher um diesen Betrag zu bereinigen.

Darüber hinaus wurden im Kalkulationszeitraum 2007 bis 2009 sowohl Gebührenauffälle aus dem Zeitraum 2004 bis 2006 über die Verrechnung mit tatsächlichen Über-/Unterdeckungen als auch prognostizierte Gebührenauffälle in Höhe von gesamt 125.782,77 Euro in die Kalkulation eingestellt und dadurch von den Gebührenzahlern refinanziert. Die somit zu Unrecht von den Gebührenzahlern erwirtschafteten Beträge müssen an diese im Rahmen der vorliegenden Kalkulation zurück gegeben werden. Es handelt sich dabei um einen Betrag von insgesamt 125.782,77 Euro. Dieser Betrag muss mit den oben dargestellten Beträgen verrechnet werden. Im Ergebnis sind daher folgende Summen als Gebührenüberdeckung zurückzugeben bzw. als Gebührenunterdeckung einzustellen:

Zum 31.12.2009 wurde eine Restgebührenunterdeckung von ermittelt.	- 1.689 T Euro
Dabei handelt es sich um eine Gebührenunterdeckung im SW von	- 1.742 T Euro
und um eine Gebührenüberdeckung im NW von	+ 53 T Euro.

Gebührenbedarf 01.01.2012 bis 31.12.2014

Schmutzwasser:

Gebührenfähiger Aufwand	50.632 T Euro
Unterdeckung zum 31.12.2009	<u>1.742 T Euro</u>
Gebührenbedarf im Kalk.zeitraum	52.374 T Euro

Niederschlagswasser:

Gebührenfähiger Aufwand	22.955 T Euro
Überdeckung zum 31.12.2009	<u>- 53 T Euro</u>
Gebührenbedarf im Kalk.zeitraum	22.902 T Euro

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014

Versiegelte und entwässerte Flächen in Freiburg

Die versiegelten Flächen werden ermittelt nach Anwendung von Versiegelungsfaktoren. Der Bestand der Versiegelungsflächen wird regelmäßig den sich ergebenden Veränderungen angepasst.

Versiegelungsfaktoren

Dächer:

Faktoren:

Standarddach (flach oder geneigt)

1,0

Gründach mit extensiver Begrünung
(Schichthöhe 8 cm)

0,5

Grünüberdeckung intensive Begrünung
(Schichthöhe > 30 cm)

0,0

Befestigte Flächen:

Asphalt, Beton

1,0

Pflaster, Platten, Verbundsteine

0,6

Kies, Schotter, Rasengittersteine

0,2

Gesamtversiegelungsfläche

Bei der Einführung der gespaltenen Gebühr im Jahr 1997 wurden im Vorfeld stadtteilbezogene Schätzungen über die Versiegelung der Flächen vorgenommen. Die geschätzte versiegelte Fläche wurde in die Fläche für die gespaltenen Gebühr und in die versiegelte Fläche für den Anteil Abwassergebühr geteilt. Diese Teilung war Grundlage für die Verteilung der Kosten des Niederschlagswassers auf die Gebährentypen Abwassergebühren und Niederschlagswassergebühr. Der Anteil für die gespaltenen Gebühr veränderte sich durch die Rückmeldungen der Grundstücksbesitzer. Der Anteil für die Abwassergebühr blieb aber konstant.

Um die Gebühren in den Jahren 2010 und 2011 neu berechnen zu können, war es erforderlich die aktuellen abflusswirksamen Flächen von Freiburg neu zu ermitteln. Basis für die Erfassung dieser Flächen war die Versiegelungskarte von 2002, die im Rahmen des Generalentwässerungsplans erstellt wurde. Die Versiegelungsinformationen wurden mit der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des städtischen Vermessungsamtes verschnitten, sodass als Ergebnis die Versiegelungsinformationen flurstücksscharf vorlagen. Die Möglichkeit einer flurstücksgenauen Trennung zwischen öffentlichen und privaten Flächen war somit geschaffen. Die flurstücksscharfen Versiegelungsinformationen (mit Stand 2002) wurden im nächsten Schritt aktualisiert. Unter Verwendung von Luftbildern aus einer Befliegung vom März 2009 konnten die baulichen Veränderungen (Straßenbau, Neubaugebiete, Verdichtungen) nach erfasst werden. Ergebnis war eine aktualisierte Versiegelungskarte. Schließlich mussten noch die tatsächlich abflusswirksamen Flächen ermittelt werden. Für Freiburg wurde auf Basis des Flächennutzungsplanes 2020 eine Einteilung in verschiedene Strukturtypen vorgenommen. Für jeden Strukturtyp wurde eine Auswahl an Flurstücken (geforderter Prozentsatz 5%) getroffen. Unter Zuhilfenahme der Hausentwässerungsakten wurde für jeden Strukturtyp ein Maß für die Abflusswirksamkeit der versiegelten Flächen ermittelt. Für die teilversiegelten Flächen wurde der Abflussbeiwert berücksichtigt. Als Ergebnis wurde das Verhältnis der abflusswirksamen Flächen, getrennt nach öffentlichem und privatem Bereich ermittelt. Die versiegelten Flächen der Grundstücke, die mit der gespaltenen Gebühr abgerechnet werden, wurden von der Gesamtfläche abgezogen, so dass die versiegelte Fläche für den Anteil der Abwassergebühr und der Anteil versiegelte Flächen für öffentliche Straßen, Wegen und Plätze vorlagen.

Im Jahr 2010 wurde die Einführung der flächendeckenden getrennten Gebühr in Freiburg mit der Drucksache G-10/234 zum 01.01.2012 beschlossen. Eine Flächenerhebung unter Beteiligung der Grundeigentümer wurde durchgeführt.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014

Auf der Basis der vorliegenden Rückmeldungen der Grundstücksbesitzer und der Schätzungen wurde für den Kalkulationszeitraum durchschnittlich von folgenden Versiegelungsflächen bzw. Schmutzwassermengen ausgegangen:

kalk. Gesamtversiegelungsfläche (ohne Anteil der Straße)	10.940 Tm²

kalk. gebührenpflichtige Abwassermenge	12.700 Tm³/a

Die gebührenpflichtige Abwassermenge wurde auf Basis 2010 prognostiziert.

Für die kalkulierte Gesamtversiegelungsfläche wurde ein Rückgang der versiegelten Fläche von jährlich 60 Tm² angenommen.

Für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden vom städtischen Haushalt ersetzt:

50% der kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) für die gemeinsam genutzten Niederschlagswasseranlagen (Funktionaler Ansatz).

Ca. 29% der NW-Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile. Die Kostenbeteiligung entspricht dem Anteil an den versiegelten Flächen.

Die versiegelte und entwässerte Fläche der Straßen, Wege und Plätze wurde ermittelt mit:	4.420 Tm²

Dieser Anteil entspricht 29% der Gesamtversiegelungsfläche innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Freiburg mit:	15.360 Tm²

Abwassergebührensätze im Kalkulationszeitraum

nach § 26 der Stadtentwässerungssatzung

Bis einschließlich 2011 wurde für Grundstücke kleiner als 1000 m² versiegelte und entwässerte Fläche die Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser (Abwassergebühr) im Regelfall nach der bezogenen Frischwassermenge (Wasseruhrenmessergebnis) erhoben. Die Abwassermenge wird mit der Frischwasserverbrauchsmenge gleichgesetzt. Die Gebühr betrug 1,79 Euro je m³. Ab 2012 werden auch diese Grundstücke getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswasser erhoben.

Die Gebühr für die Ableitung und Klärung von Schmutzwasser steigt von 1,19 Euro/m³ auf

1,36 Euro je m³.

Die nach versiegelter und entwässerter Fläche festzusetzende Niederschlagswassergebühr steigt von 5,26 Euro pro 10 m² und Jahr auf

6,97 Euro je 10 m² und Jahr.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014

Starkverschmutzergebühren

nach § 26 Nummer 2 der Stadtentwässerungssatzung

Zur Senkung von betrieblichen Kosten reduzierten die Gewerbebetriebe in den vergangenen Jahren die Frischwassermenge sowie die Schmutzfrachten.

Schmutzwasser, welches stärker verschmutzt ist als vergleichbares häusliches Abwasser, wird nach der Stadtentwässerungssatzung mit höheren Klärkostenanteilen für die Abwasserreinigung belegt.

Im Kalkulationszeitraum wird mit der Einleitung stärker verschmutzten Abwassers in einer Größenordnung von jährlich
auf der Basis der zuletzt gemessenen Werte gerechnet.

700 Tm³

Bei der Gebührenfestsetzung für stärker verschmutztes Abwasser wird jährlich von Kosten in Höhe von
ausgegangen. Diese Kosten werden anhand von Betriebsabrechnungsbögen der Kläranlage und einem gutachterlich entwickelten Kostenverteilungsmodell ermittelt.

1.119 T Euro

Die gleiche Menge häusliches Schmutzwasser würde jährlich mit
veranlagt.

952 T Euro

Die über die Gebühr für häusliches Schmutzwasser erwarteten Starkverschmutzergebühreneinnahmen liegen mit jährlich
über den Kostenanteilen für normal verschmutztes Abwasser.

167 T Euro

Die stärker verschmutzte Abwassermenge ist in der gebührenpflichtigen Gesamtmenge für Schmutzwasser von
enthalten.

12.700 Tm³

Fremdwasser

nach § 26 Nr.3 der Stadtentwässerungssatzung

Für die Einleitungen von Fremdwasser werden nur Teilleistungen erbracht. Die Kosten, die dem Gebührensatz lt. § 26 Nr. 3 Satz 1 zu Grunde liegen, entsprechen dem Aufwand der Ableitung im Schmutzwasserkanal abzügl. der Reinigungskosten. Die Kosten, die dem Gebührensatz lt. § 26 Nr. 3 Satz 2 zu Grunde liegen, entsprechen dem Aufwand des Betriebes eines Regenwasserkanalsystems bezogen auf die eingeleiteten Regenwassermengen.

Die Einleitung von Fremdwasser liegt nur in wenigen Fällen vor. Für den Kalkulationszeitraum wird mit zusätzlichen Einleitungen von Fremdwasser
von insgesamt jährlich **6,5 Tm³**
gerechnet.

Es wird mit Erlösen aus den ermäßigten Gebühren

für Schmutzwasser
bzw. für Niederschlagswasser
gerechnet.

1 T Euro
2 T Euro

Stadt Freiburg
Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Synopse
Stadtentwässerungssatzung

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

Bisher:	Neu:
Stadtentwässerungssatzung vom 15. Dezember 2009 Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185), der §§ 2, 8, 13 bis 17 , 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) und des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (GBl. 219, ber. S.404), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i.Br. in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen: Inhaltsverzeichnis <u>Teil I Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und Begriffsbestimmung § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht § 3 Anschlusszwang § 4 Benutzungszwang § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang <u>Teil II Grundstücksentwässerungsanlagen</u> § 6 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer/innen § 7 Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals	Stadtentwässerungssatzung vom 15. Dezember 2009 <i>zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2011</i> Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185), der §§ 2, 8, 13 bis 17 , 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) und des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (GBl. 219, ber. S.404), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i.Br. in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen: Inhaltsverzeichnis <u>Teil I Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und Begriffsbestimmung § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht § 3 Anschlusszwang § 4 Benutzungszwang § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang <u>Teil II Grundstücksentwässerungsanlagen</u> § 6 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer/innen § 7 Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

§ 8 Kostenersatz für Anschlusskanäle	§ 8 Kostenersatz für Anschlusskanäle
§ 9 Allgemeine Anschlussbestimmungen	§ 9 Allgemeine Anschlussbestimmungen
§ 10 Einleitungsbeschränkungen	§ 10 Einleitungsbeschränkungen
§ 11 Genehmigungspflichtige Vorhaben	§ 11 Genehmigungspflichtige Vorhaben
§ 12 Antragsunterlagen	§ 12 Antragsunterlagen
§ 13 Genehmigung für Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 13 Genehmigung für Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 14 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 14 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 15 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 15 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 16 Unterhaltung und Überwachung	§ 16 Unterhaltung und Überwachung
§ 17 Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 17 Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 18 Gewährleistung und Haftung	§ 18 Gewährleistung und Haftung
§ 19 Zuständigkeit	§ 19 Zuständigkeit
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete
<u>Teil III Abwassergebühren</u>	<u>Teil III Entwässerungsgebühren</u>
§ 21 Gebührenpflicht	§ 21 Gebührenpflicht
§ 22 Gebührenschuldner	§ 22 Gebührenschuldner
§ 23 Gebührenmaßstab	§ 23 Gebührenmaßstab
§ 24 Absetzbare Wassermengen	§ 24 Absetzbare Wassermengen
§ 25 Messeinrichtungen	§ 25 Messeinrichtungen
§ 26 Gebührensätze	§ 26 Gebührensätze
§ 27 Stark verschmutztes Abwasser	§ 27 Stark verschmutztes Abwasser
§ 28 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	§ 28 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 29 Anzeige- und Auskunftspflicht	§ 29 Anzeige- und Auskunftspflicht
§ 30 Betretungsrecht	§ 30 Betretungsrecht
§ 31 Zuständigkeit	§ 31 Zuständigkeit
<u>Teil IV Kanalbeiträge</u>	<u>Teil IV Kanalbeiträge</u>
§ 32 Erhebungsgrundsatz	§ 32 Erhebungsgrundsatz
§ 33 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 33 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 34 Beitragsschuldner bzw. Beitragsschuldnerin	§ 34 Beitragsschuldner bzw. Beitragsschuldnerin
§ 35 Maßstab des Beitrags	§ 35 Maßstab des Beitrags
§ 36 Höhe des Beitrags	§ 36 Höhe des Beitrags
§ 37 Weitere Beitragspflicht	§ 37 Weitere Beitragspflicht

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

§ 38 Entstehung und Fälligkeit des Beitrags § 39 Vorausleistung § 40 Ablösung <u>Teil V Schlussbestimmungen</u> § 41 Ordnungswidrigkeiten § 42 Schlussbestimmungen § 43 In-Kraft-Treten <u>Anlage</u> <u>Teil I</u> <u>Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und Begriffsbestimmung (1) Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne des Wassergesetzes (WG) Baden-Württemberg und dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser. Die Stadt stellt die hierzu erforderlichen Abwasseranlagen bereit. Neben der Beseitigung von Abwasser dient die öffentliche Einrichtung der Beseitigung sonstigen in die Kanalisation eingeleiteten Wassers. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Stadt sich Dritter bedienen. (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenabfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebau-	§ 38 Entstehung und Fälligkeit des Beitrags § 39 Vorausleistung § 40 Ablösung <u>Teil V Schlussbestimmungen</u> § 41 Ordnungswidrigkeiten § 42 Schlussbestimmungen § 43 In-Kraft-Treten <u>Anlage</u> <u>Teil I</u> <u>Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und Begriffsbestimmung (1) Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne des Wassergesetzes (WG) Baden-Württemberg und dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser. Die Stadt stellt die hierzu erforderlichen Abwasseranlagen bereit. Neben der Beseitigung von Abwasser dient die öffentliche Einrichtung der Beseitigung sonstigen in die Kanalisation eingeleiteten Wassers. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Stadt sich Dritter bedienen. (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenabfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebau-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

ten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Fremdwasser ist Wasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, ohne Abwasser zu sein, wie zum Beispiel Wasser aus Brunnen, Kühl- und Klimaanlage, Drainagen, Baugruben, Grundwasser oder Quellen. (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. (4) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies gemäß § 45 b Abs. 3 WG mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. (5) Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentlichen Kanäle, einschließlich Stutzen und Abzweigen, Kläranlagen, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie offene und überdeckte Gräben, Rinnen und öffentliche zentrale Versickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 6 Abs. 1.	ten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Fremdwasser ist Wasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, ohne Abwasser zu sein, wie zum Beispiel Wasser aus Brunnen, Kühl- und Klimaanlage, Drainagen, Baugruben, Grundwasser oder Quellen. (3) Als angefallen gilt Abwasser, <i>das als Schmutzwasser</i> über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt <i>oder als Niederschlagswasser von einem Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt</i>. (4) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies gemäß § 45 b Abs. 3 WG mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. (5) Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentlichen Kanäle, einschließlich Stutzen und Abzweigen, Kläranlagen, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie offene und überdeckte Gräben, Rinnen und öffentliche Versickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 6 Abs. 1.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(6) Die Abwasseranlagen der Abwasserzweckverbände Breisgauer Bucht und Staufener Bucht gehören, soweit sich die Stadt Freiburg i.Br. dieser Anlagen zur Abwasserbeseitigung bedient, zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt und sind diesem Zweck gewidmet. (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.	(6) Die Abwasseranlagen der Abwasserzweckverbände Breisgauer Bucht und Staufener Bucht gehören, soweit sich die Stadt Freiburg i.Br. dieser Anlagen zur Abwasserbeseitigung bedient, zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt und sind diesem Zweck gewidmet. (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
(1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstückes ist berechtigt, ihr bzw. sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, sie zu benutzen und der Stadt auf dem Grundstück anfallendes Abwasser zu überlassen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.	(1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstückes ist berechtigt, ihr bzw. sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, sie zu benutzen und der Stadt auf dem Grundstück anfallendes Abwasser zu überlassen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
(2) Das Anschlussrecht entsteht, wenn die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind.	(2) Das Anschlussrecht entsteht, wenn die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind.
(3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert und die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nicht die Mehrkosten für den Bau und Betrieb des Anschlusses übernimmt und dafür vor Ausführung	(3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert und die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nicht die Mehrkosten für den Bau und Betrieb des Anschlusses übernimmt und dafür vor Ausführung

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

der Bauarbeiten Sicherheit leistet.

- (4) Der Anschluss eines Grundstücks oder Grundstücksteils zur Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn das Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden kann, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.
- (5) Die Ausübung des Benutzungsrechts kann untersagt werden, wenn die bzw. der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.

§ 3**Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines bebauten Grundstücks, das an eine betriebsfähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ist verpflichtet, das Grundstück unverzüglich und ohne besondere Aufforderung anzuschließen und die öffentliche Anlage im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu benutzen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Errichtung eines Neu- oder Erweiterungsbaus ist der Kanalanschluss vor Bezug des Gebäudes herzustellen. Die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte tritt an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
- (2) Ein unbebautes Grundstück ist auf entsprechende Aufforderung der Stadt anzuschließen, wenn der Anschluss im öffentli-

der Bauarbeiten Sicherheit leistet.

- (4) Der Anschluss eines Grundstücks oder Grundstücksteils zur Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn das Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden kann, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.
- (5) Die Ausübung des Benutzungsrechts kann untersagt werden, wenn die bzw. der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.

§ 3**Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines bebauten Grundstücks, das an eine betriebsfähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ist verpflichtet, das Grundstück unverzüglich und ohne besondere Aufforderung anzuschließen und die öffentliche Anlage im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu benutzen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Errichtung eines Neu- oder Erweiterungsbaus ist der Kanalanschluss vor Bezug des Gebäudes herzustellen. Die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte tritt an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
- (2) Ein unbebautes Grundstück ist auf entsprechende Aufforderung der Stadt anzuschließen, wenn der Anschluss im öffentli-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

chen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die angrenzende Straße, in der ein öffentlicher Kanal verlegt ist, ausgebaut wird. (3) Wenn ein Neu- oder Erweiterungsbau an einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßengesetzes errichtet wird, für die die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage vorgesehen ist, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an diese Anlage durch die Grundstückseigentümer/innen vorzubereiten.	chen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die angrenzende Straße, in der ein öffentlicher Kanal verlegt ist, ausgebaut wird. (3) Wenn ein Neu- oder Erweiterungsbau an einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßengesetzes errichtet wird, für die die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage vorgesehen ist, sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an diese Anlage durch die Grundstückseigentümer/innen vorzubereiten.
§ 4 Benutzungszwang (1) Auf jedem an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ist das gesamte anfallende Abwasser in diese Anlage einzuleiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (2) Diese Verpflichtung obliegt neben der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer jeder Besitzerin oder Benutzerin bzw. jedem Besitzer bzw. Benutzer eines Grundstückes oder Grundstückteils, insbesondere jeder Hausbewohnerin bzw. jedem Hausbewohner.	§ 4 Benutzungszwang (1) Auf jedem an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ist das gesamte anfallende Abwasser in diese Anlage einzuleiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (2) Diese Verpflichtung obliegt neben der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer jeder Besitzerin oder Benutzerin bzw. jedem Besitzer bzw. Benutzer eines Grundstückes oder Grundstückteils, insbesondere jeder Hausbewohnerin bzw. jedem Hausbewohner.
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn 1. ein die öffentlichen Belange überwiegendes privates Interesse an der eige-	§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn 1. ein die öffentlichen Belange überwiegendes privates Interesse an der eige-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

nen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht oder 2. das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos versickert, oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. (2) Eine Befreiung darf nur erteilt werden, soweit sie wasserrechtlich unbedenklich ist, hierfür eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird und keine wesentlichen Nachteile für die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Sie wird stets nur widerruflich erteilt. (3) Eine Befreiung ist zu widerrufen, wenn die bei ihrer Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn sich nachträglich wasserwirtschaftliche Bedenken oder wesentliche Nachteile für die Nachbargrundstücke ergeben. (4) Treten wiederholt Missstände an einer Versickerungsanlage auf bzw. werden durch unsachgemäße Wartung und Betrieb derselben Belange Dritter berührt, kann die Befreiung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist anzuordnen, dass die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Versickerungsanlage unverzüglich stilllegt und nach §§ 3 und 4 den Anschluss an die öffentliche Kanalisation herstellt. <u>Teil II</u> <u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u> § 6 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer/innen	nen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht oder 2. das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos versickert, oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. (2) Eine Befreiung darf nur erteilt werden, soweit sie wasserrechtlich unbedenklich ist, hierfür eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird und keine wesentlichen Nachteile für die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Sie wird stets nur widerruflich erteilt. (3) Eine Befreiung ist zu widerrufen, wenn die bei ihrer Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn sich nachträglich wasserwirtschaftliche Bedenken oder wesentliche Nachteile für die Nachbargrundstücke ergeben. (4) Treten wiederholt Missstände an einer Versickerungsanlage auf bzw. werden durch unsachgemäße Wartung und Betrieb derselben Belange Dritter berührt, kann die Befreiung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist anzuordnen, dass die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Versickerungsanlage unverzüglich stilllegt und nach §§ 3 und 4 den Anschluss an die öffentliche Kanalisation herstellt. <u>Teil II</u> <u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u> § 6 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer/innen

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind sämtliche Entwässerungsanlagen innerhalb eines Grundstückes sowie die Anschlusskanäle zwischen der Grundstücksgrenze und dem Anschlusspunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich aller dazugehörigen Bauwerke, auch soweit die Anschlusskanäle auf einem städtischen oder sonstigen fremden Grundstück verlegt sind. Der Anschlusspunkt bei Stutzen und Abzweigen ist die erste Muffe der Anschlussleitung. Zugehörige nicht öffentliche Regenwasserversickerungsanlagen sind ebenfalls Bestandteil einer Grundstücksentwässerungsanlage. (2) Die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Dichtung in der ersten Muffe ist, mit Ausnahme der in § 7 geregelten Fälle, Aufgabe der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers. Schächte, die als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 über bzw. an einem öffentlichen Kanal erstellt werden, sowie Stutzen und Abzweige am Hauptkanal nach Maßgabe des § 4 Abs. 13 der technischen Vorschriften zu dieser Satzung (Anlage) sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer herzustellen und gehen mit der Fertigstellung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt über.	(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind sämtliche Entwässerungsanlagen innerhalb eines Grundstückes sowie die Anschlusskanäle zwischen der Grundstücksgrenze und dem Anschlusspunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich aller dazugehörigen Bauwerke, auch soweit die Anschlusskanäle auf einem städtischen oder sonstigen fremden Grundstück verlegt sind. Der Anschlusspunkt bei Stutzen und Abzweigen ist die erste Muffe der Anschlussleitung. Zugehörige nicht öffentliche Regenwasserversickerungsanlagen sind ebenfalls Bestandteil einer Grundstücksentwässerungsanlage. (2) Die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Dichtung in der ersten Muffe ist, mit Ausnahme der in § 7 geregelten Fälle, Aufgabe der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers. Schächte, die als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 über bzw. an einem öffentlichen Kanal erstellt werden, sowie Stutzen und Abzweige am Hauptkanal nach Maßgabe des § 4 Abs. 13 der technischen Vorschriften zu dieser Satzung (Anlage) sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer herzustellen und gehen mit der Fertigstellung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt über.
§ 7 Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals (1) Wird ein öffentlicher Kanal neu verlegt, so stellt die Stadt während der Baumaßnah-	§ 7 Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals (1) Wird ein öffentlicher Kanal neu verlegt, so stellt die Stadt während der Baumaßnah-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

men für diesen Kanal die Anschlussleitungen auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers her. Die Stadt kann sich zur Herstellung Dritter bedienen. (2) Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Entsprechend den Grundstücksverhältnissen beim Baubeginn wird für jedes Grundstück ein Anschluss gelegt. Die Lage der Anschlussstutzen und der Anschlussleitungen bestimmt die Stadt. (3) Rechtzeitig vorgetragene, begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.	men für diesen Kanal die Anschlussleitungen auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers her. Die Stadt kann sich zur Herstellung Dritter bedienen. (2) Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Entsprechend den Grundstücksverhältnissen beim Baubeginn wird für jedes Grundstück ein Anschluss gelegt. Die Lage der Anschlussstutzen und der Anschlussleitungen bestimmt die Stadt. (3) Rechtzeitig vorgetragene, begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
§ 8 Kostenersatz für Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten der Herstellung der Anschlusskanäle (§ 7 Abs. 1) zu tragen. Zu diesen Kosten gehören auch die Honorare für eigene Ingenieurleistungen der Stadt nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Der/Die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/in kostenersatzpflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Kostenersatzpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruchs als Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r	§ 8 Kostenersatz für Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten der Herstellung der Anschlusskanäle (§ 7 Abs. 1) zu tragen. Zu diesen Kosten gehören auch die Honorare für eigene Ingenieurleistungen der Stadt nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Der/Die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/in kostenersatzpflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Kostenersatzpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruchs als Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

des angeschlossenen Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Von der Grundbucheintragung abweichende Regelungen (zum Beispiel vertraglich vereinbarte vorzeitige Übertragung von Nutzen und Lasten an dem angeschlossenen Grundstück) sind für die Stadt nicht bindend. (3) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals. Maßgeblicher Zeitpunkt für die endgültige Herstellung des Anschlusskanals ist der Tag der Bauabnahme durch die Stadt. (4) Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig.	des angeschlossenen Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Von der Grundbucheintragung abweichende Regelungen (zum Beispiel vertraglich vereinbarte vorzeitige Übertragung von Nutzen und Lasten an dem angeschlossenen Grundstück) sind für die Stadt nicht bindend. (3) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals. Maßgeblicher Zeitpunkt für die endgültige Herstellung des Anschlusskanals ist der Tag der Bauabnahme durch die Stadt. (4) Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig.
§ 9 Allgemeine Anschlussbestimmungen (1) Für jedes an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließende Grundstück ist eine eigene, vollständige Entwässerung mit unmittelbarem Anschluss an diese Anlagen herzustellen. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen Anschluss, im Gebiet des Trennsystems je einen Anschluss an den Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal erhalten. In begründeten Fällen können mehrere Anschlussleitungen vorgeschrieben oder zugelassen werden. (2) Die gemeinsame Entwässerung mehrerer Grundstücke ist nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass die Sicherung der für die Errichtung, Unterhal-	§ 9 Allgemeine Anschlussbestimmungen (1) Für jedes an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließende Grundstück ist eine eigene, vollständige Entwässerung mit unmittelbarem Anschluss an diese Anlagen herzustellen. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen Anschluss, im Gebiet des Trennsystems je einen Anschluss an den Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal erhalten. In begründeten Fällen können mehrere Anschlussleitungen vorgeschrieben oder zugelassen werden. (2) Die gemeinsame Entwässerung mehrerer Grundstücke ist nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass die Sicherung der für die Errichtung, Unterhal-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

tung und Benutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Rechte und Pflichten durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit nachgewiesen wird. Wenn sich aus dem Betrieb einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage wiederholt Missstände ergeben, oder wenn ein Grundstück durch den Bau öffentlicher Kanäle entwässerungstechnisch neu erschlossen wird, kann die Trennung der gemeinsamen Anschlussleitung und für jedes Grundstück die Herstellung eines eigenen Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangt werden.	tung und Benutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Rechte und Pflichten durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit nachgewiesen wird. Wenn sich aus dem Betrieb einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage wiederholt Missstände ergeben, oder wenn ein Grundstück durch den Bau öffentlicher Kanäle entwässerungstechnisch neu erschlossen wird, kann die Trennung der gemeinsamen Anschlussleitung und für jedes Grundstück die Herstellung eines eigenen Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangt werden.
(3) Außer den in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Ausnahmen können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar wäre.	(3) Außer den in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Ausnahmen können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar wäre.
(4) Die noch vorhandenen gusseisernen Regenrinnen sind auf Anordnung der Stadt (Garten- und Tiefbauamt) auf Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen zu beseitigen und die Fallrohre an die Grundstücksentwässerungsanlage oder unmittelbar an den öffentlichen Kanal anzuschließen.	(4) Die noch vorhandenen gusseisernen Regenrinnen sind auf Anordnung der Stadt (Garten- und Tiefbauamt) auf Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen zu beseitigen und die Fallrohre an die Grundstücksentwässerungsanlage oder unmittelbar an den öffentlichen Kanal anzuschließen.
(5) Die Stadt legt fest, an welcher Stelle des öffentlichen Kanalnetzes ein Grundstück anzuschließen ist. Für die Anschlüsse sind die in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebauten Anschlussstutzen zu benutzen.	(5) Die Stadt legt fest, an welcher Stelle des öffentlichen Kanalnetzes ein Grundstück anzuschließen ist. Für die Anschlüsse sind die in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebauten Anschlussstutzen zu benutzen.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(6) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, in denen öffentliche Kanäle verlegt sind, so bestimmt die Stadt, an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes, das an eine Straße, einen Weg oder einen Platz ohne eigenen Kanalanschluss grenzt, hat zu dulden, dass die Regenabflussleitung der genannten Flächen an ihre bzw. seine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen wird. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer von der Stadt erstattet. (8) Wenn die Stadt in Straßen mit Mischsystem auf das Trennsystem umstellt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser ab Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage getrennt abzuleiten. Die Kosten für die Trennung auf dem Grundstück trägt der Eigentümer des Grundstücks.	(6) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen in denen öffentliche Kanäle verlegt sind, so bestimmt die Stadt, an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes, das an eine Straße, einen Weg oder einen Platz ohne eigenen Kanalanschluss grenzt, hat zu dulden, dass die Regenabflussleitung der genannten <i>öffentlichen</i> Flächen an ihre bzw. seine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen wird. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer von der Stadt erstattet. (8) Wenn die Stadt in Straßen mit Mischsystem auf das Trennsystem umstellt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser ab Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage getrennt abzuleiten. Die Kosten für die Trennung auf dem Grundstück trägt der Eigentümer des Grundstücks.

§ 10**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Abwasser, das nicht den gesetzlichen Einleitungsbestimmungen, vor allem den Rechtsverordnungen nach § 7 a Abs. 3 WHG beziehungsweise den entsprechenden Änderungen auf Grundlage von § 23 Abs. 1 WHG in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung, § 45 k WG oder sonstigen von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Einleitungsstandards entspricht, ist von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausge-

§ 10**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Abwasser, das nicht den gesetzlichen Einleitungsbestimmungen, vor allem den Rechtsverordnungen nach § 7 a Abs. 3 WHG beziehungsweise den entsprechenden Änderungen auf Grundlage von § 23 Abs. 1 WHG in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung, § 45 k WG oder sonstigen von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Einleitungsstandards entspricht, ist von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausge-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

schlossen." (2) Ebenso ausgeschlossen sind sämtliche Stoffe, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die Grundwasser schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. (3) Insbesondere sind ausgeschlossen: 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlämme jeglicher Art, Haut- und Lederabfälle); 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Lösungsmitteln und Kaltreinigern mit halogenierten Kohlenwasserstoffen, Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe; 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke; 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);	schlossen." (2) Ebenso ausgeschlossen sind sämtliche Stoffe, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die Grundwasser schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. (3) Insbesondere sind ausgeschlossen: 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlämme jeglicher Art, Haut- und Lederabfälle); 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Lösungsmitteln und Kaltreinigern mit halogenierten Kohlenwasserstoffen, Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe; 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke; 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann; 6. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist; 7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 10 (alkalisch) oder unter 6 (sauer); 8. radioaktives Abwasser, bei dem die in der Strahlenschutzverordnung festgelegte spezifische Aktivität überschritten ist; 9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist; 10. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht oder ohne die erforderliche Genehmigung eingeleitet wird; 11. Abfälle, auch solche, die durch besondere Maschinen zerkleinert worden sind. (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 1 und 3 einzuhaltenden Einleitungsstandards hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. (5) Fremdwasser darf nur mit Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Derartiges Wasser ist nach Möglichkeit in vorhandene Regenwasserkanäle, Notauslässe oder mit wasserrechtlicher Erlaubnis in Gewässer einzuleiten. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben von der Genehmigung nach Satz 1 unberührt.	5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann; 6. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist; 7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 10 (alkalisch) oder unter 6 (sauer); 8. radioaktives Abwasser, bei dem die in der Strahlenschutzverordnung festgelegte spezifische Aktivität überschritten ist; 9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist; 10. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht oder ohne die erforderliche Genehmigung eingeleitet wird; 11. Abfälle, auch solche, die durch besondere Maschinen zerkleinert worden sind. (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 1 und 3 einzuhaltenden Einleitungsstandards hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. (5) Fremdwasser darf nur mit Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Derartiges Wasser ist nach Möglichkeit in vorhandene Regenwasserkanäle, Notauslässe oder mit wasserrechtlicher Erlaubnis in Gewässer einzuleiten. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben von der Genehmigung nach Satz 1 unberührt.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(6) In den Gebieten mit Trennsystem darf Schmutzwasser nicht in die Regenwasserkanäle, Niederschlags- und Klarwasser nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.	(6) In den Gebieten mit Trennsystem darf Schmutzwasser nicht in die Regenwasserkanäle, Niederschlags- und Klarwasser nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
(7) Reichen bei geänderter Art und Umfang der Grundstücksnutzung die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme zusätzlicher Abwassermengen nicht aus, kann die Einleitung dieser Abwassermengen untersagt oder eine Maßnahme angeordnet werden, die den Zeitraum der Einleitung vorschreibt oder eine dosierte Einleitung gewährleistet.	(7) Reichen bei geänderter Art und Umfang der Grundstücksnutzung die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme zusätzlicher Abwassermengen nicht aus, kann die Einleitung dieser Abwassermengen untersagt oder eine Maßnahme angeordnet werden, die den Zeitraum der Einleitung vorschreibt oder eine dosierte Einleitung gewährleistet.
(8) Die Stadt ist sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Die Stadt oder von ihr hierzu beauftragte Dritte können die unzulässige Einleitung von schädlichen Abwässern oder Stoffen durch geeignete technische Maßnahmen unterbinden.	(8) Die Stadt ist sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Die Stadt oder von ihr hierzu beauftragte Dritte können die unzulässige Einleitung von schädlichen Abwässern oder Stoffen durch geeignete technische Maßnahmen unterbinden.
(9) Die Einleitung des bei Stadtteilstellen, Straßenfesten (Messe/Weihnachtsmarkt) und vergleichbaren Veranstaltungen auf Freiflächen anfallenden Abwassers ist genehmigungspflichtig. Beim Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen oder Spülmobilen kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.	(9) Die Einleitung des bei Stadtteilstellen, Straßenfesten (Messe/Weihnachtsmarkt) und vergleichbaren Veranstaltungen auf Freiflächen anfallenden Abwassers ist genehmigungspflichtig. Beim Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen oder Spülmobilen kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.
(10) Die Stadt kann von den Verboten dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Grundwasser	(10) Die Stadt kann von den Verboten dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Grundwasser

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

drohen, der Grundstückseigentümer die erforderlichen Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.	drohen, der Grundstückseigentümer die erforderlichen Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
§ 11 Genehmigungspflichtige Vorhaben	§ 11 Genehmigungspflichtige Vorhaben
(1) Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen sind sämtliche im Erdreich verlegte Grundleitungen, Anschlusskanäle und die unterhalb der Rückstau-ebene liegenden Entwässerungsanlagen und -gegenstände eines Gebäudes.	(1) Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen sind sämtliche im Erdreich verlegte Grundleitungen, Anschlusskanäle und die unterhalb der Rückstau-ebene liegenden Entwässerungsanlagen und -gegenstände eines Gebäudes.
(2) Die Herstellung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 sowie die Erweiterung und Änderung (einschl. der Änderung der Benutzungsart), bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die Instandsetzung und Beseitigung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 ist rechtzeitig vor Ausführung der Stadt schriftlich anzuzeigen.	(2) Die Herstellung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 sowie die Erweiterung und Änderung (einschl. der Änderung der Benutzungsart), bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die Instandsetzung und Beseitigung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 ist rechtzeitig vor Ausführung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
(3) Bei einem Neu- bzw. Umbauvorhaben kann die vorhandene Grundleitung für das häusliche Abwasser nur dann weiterverwendet werden, wenn diese einschließlich der Dichtheitsprüfung der DIN 1986-30 entspricht. Das protokollierte Untersuchungsergebnis der Dichtheitsprüfung nach DWA-M 143 bzw. M142 ist mit der Planvorlage der Stadt schriftlich einzureichen.	(3) Bei einem Neu- bzw. Umbauvorhaben kann die vorhandene Grundleitung für das häusliche Abwasser nur dann weiterverwendet werden, <i>wenn diese der DIN 1986-30 entspricht. Das protokollierte Untersuchungsergebnis der Kamerabefahrung bzw. der Dichtheitsprüfung nach ATV-DVWK-M 143 bzw. -A 142 ist mit der Planvorlage der Stadt schriftlich einzureichen.</i>
(4) Abweichungen von einer erteilten Genehmigung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.	(4) Abweichungen von einer erteilten Genehmigung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

tig. § 12 Antragsunterlagen (1) Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung ist bei der Stadt in 3-facher Fertigung einzureichen. Er muss von einer fachkundigen Person angefertigt sein. (2) Für die Antragsunterlagen gelten die Vorschriften des § 8 der Verfahrensvorschrift zur Landesbauordnung (LBOVVO). Darüber hinaus sind den Antragsunterlagen folgende weitere Planunterlagen beizufügen: 1. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, in die häusliches Abwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, a) ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 (zeichnerischer und schriftlicher Teil). Dieser muss in übersichtlicher Darstellung enthalten: aa) Lage und Bezeichnung (Flst. Nr.) des anzuschließenden Grundstücks mit den daraufstehenden und geplanten Gebäuden, für deren Entwässerung die Genehmigung beantragt wird. Die zu entwässernden Gebäude oder Gebäudeteile sind farblich zu kennzeichnen; ab) Straßenbezeichnung mit	tig. § 12 Antragsunterlagen (1) Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung ist bei der Stadt in 3-facher Fertigung einzureichen. Er muss von einer fachkundigen Person angefertigt sein. (2) Für die Antragsunterlagen gelten die Vorschriften des § 8 der Verfahrensvorschrift zur Landesbauordnung (LBOVVO). Darüber hinaus sind den Antragsunterlagen folgende weitere Planunterlagen beizufügen: 1. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, in die häusliches Abwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, a) ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 (zeichnerischer und schriftlicher Teil). Dieser muss in übersichtlicher Darstellung enthalten: aa) Lage und Bezeichnung (Flst. Nr.) des anzuschließenden Grundstücks mit den daraufstehenden und geplanten Gebäuden, für deren Entwässerung die Genehmigung beantragt wird. Die zu entwässernden Gebäude oder Gebäudeteile sind farblich zu kennzeichnen; ab) Straßenbezeichnung mit

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

	Hausnummer des zu entwässernden Grundstücks;		Hausnummer des zu entwässernden Grundstücks;
ac)	benachbarte Grundstücke mit deren Bezeichnung;	ac)	benachbarte Grundstücke mit deren Bezeichnung;
ad)	Bezeichnung über die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Räumlichkeiten, Hofflächen, Garagen, Wagenwaschplätze und dergleichen des zu entwässernden Grundstücks;	ad)	Bezeichnung über die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Räumlichkeiten, Hofflächen, Garagen, Wagenwaschplätze und dergleichen des zu entwässernden Grundstücks;
ae)	Angaben über Brunnen, Gruben, Dunglegen, unbebaute Flächen und deren Befestigung des zu entwässernden Grundstücks;	ae)	Angaben über Brunnen, Gruben, Dunglegen, unbebaute Flächen und deren Befestigung des zu entwässernden Grundstücks;
af)	die Nordrichtung;	af)	die Nordrichtung;
ag)	Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Stadtentwässerungsanlagen des zu entwässernden Grundstücks.	ag)	Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Stadtentwässerungsanlagen des zu entwässernden Grundstücks.
b)	Je ein Grundrissplan des Unter- und Erdgeschosses eines Gebäudes und die Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100,	b)	Je ein Grundrissplan des Unter- und Erdgeschosses eines Gebäudes und die Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100,
c)	ein Vertikalschnitt (Strangsche-ma) der Untergeschosse des zu entwässernden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles sowie der Höfe und Gärten in der Richtung der Hauptleitung im Maßstab 1 : 100. Der Vertikalschnitt muss folgen-	c)	ein Vertikalschnitt (Strangsche-ma) der Untergeschosse des zu entwässernden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles sowie der Höfe und Gärten in der Richtung der Hauptleitung im Maßstab 1 : 100. Der Vertikalschnitt muss folgen-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

de Angaben enthalten: ca) Hauptleitungen, Fallrohre, Entwässerungsgegenstände, Gefälleverhältnisse, Rohrquerschnitte, Herstellungsmaterial, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen usw.; cb) Höhenlage der Straßenoberfläche, des öffentlichen Kanals (bezogen auf N.N.) an der Anschlussstelle, der Geschosse und der Hofablaufstellen; cc) Querschnitt des öffentlichen Kanals, an den angeschlossen werden soll. 2. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, in die außer häuslichem Abwasser oder Niederschlagswasser auch gewerbliches Abwasser eingeleitet werden soll, sind den Unterlagen nach Abs. 3 folgende Pläne hinzuzufügen: a) Je ein Grundriss aller Gebäudegeschosse mit sämtlichen abwassertechnisch relevanten Angaben; b) planerische Darstellung der Abwasserbehandlungsanlagen. (3) Die Stadt oder von ihr mit der vorbereitenden Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung beauftragte Dritte können von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn zusätzliche Unterlagen bzw. Änderungen, Ergänzungen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse verlangen, wenn diese zur Bearbeitung des Genehmigungsantrages erforderlich sind.	de Angaben enthalten: ca) Hauptleitungen, Fallrohre, Entwässerungsgegenstände, Gefälleverhältnisse, Rohrquerschnitte, Herstellungsmaterial, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen usw.; cb) Höhenlage der Straßenoberfläche, des öffentlichen Kanals (bezogen auf N.N.) an der Anschlussstelle, der Geschosse und der Hofablaufstellen; cc) Querschnitt des öffentlichen Kanals, an den angeschlossen werden soll. 2. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, in die außer häuslichem Abwasser oder Niederschlagswasser auch gewerbliches Abwasser eingeleitet werden soll, sind den Unterlagen nach Abs. 3 folgende Pläne hinzuzufügen: a) Je ein Grundriss aller Gebäudegeschosse mit sämtlichen abwassertechnisch relevanten Angaben; b) planerische Darstellung der Abwasserbehandlungsanlagen. (3) Die Stadt oder von ihr mit der vorbereitenden Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung beauftragte Dritte können von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn zusätzliche Unterlagen bzw. Änderungen, Ergänzungen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse verlangen, wenn diese zur Bearbeitung des Genehmigungsantrages erforderlich sind.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(4) Im Antrag ist anzugeben, ob außer dem Niederschlags- und dem häuslichen Abwasser noch Abwasser von gewerblichen Anlagen oder Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. Falls erforderlich, kann bei gewerblichen Abwässern verlangt werden, dass deren Menge, Zusammensetzung, Einleitungszeiten sowie die vorgesehene Art und der Umfang der Aufbereitung oder Vorbehandlung sowie Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials angegeben wird. (5) Die Antragsunterlagen und Pläne sind mit einem Datum zu versehen und von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn bzw. der Planfertigerin bzw. dem Planfertiger, sowie von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer, wenn diese bzw. dieser nicht zugleich Bauherrin bzw. Bauherr ist, zu unterschreiben. (6) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder der Antragsteller hat auf ihre bzw. seine Kosten Neuaufnahmen über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen und zu überlassen, wenn entsprechende Unterlagen bei der Stadt noch nicht vorhanden sind. (7) Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist zu untersuchen, ob Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und/oder für Bewässerungszwecke gesammelt werden kann. Die Vorgaben des Arbeitsblatts der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA A-138 und die Regelungen des § 45 b WG in Verbindung mit der hierzu	(4) Im Antrag ist anzugeben, ob außer dem Niederschlags- und dem häuslichen Abwasser noch Abwasser von gewerblichen Anlagen oder Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. Falls erforderlich, kann bei gewerblichen Abwässern verlangt werden, dass deren Menge, Zusammensetzung, Einleitungszeiten sowie die vorgesehene Art und der Umfang der Aufbereitung oder Vorbehandlung sowie Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials angegeben wird. (5) Die Antragsunterlagen und Pläne sind mit einem Datum zu versehen und von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn bzw. der Planfertigerin bzw. dem Planfertiger, sowie von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer, wenn diese bzw. dieser nicht zugleich Bauherrin bzw. Bauherr ist, zu unterschreiben. (6) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder der Antragsteller hat auf ihre bzw. seine Kosten Neuaufnahmen über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen und zu überlassen, wenn entsprechende Unterlagen bei der Stadt noch nicht vorhanden sind. (7) Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist zu untersuchen, ob Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und/oder für Bewässerungszwecke gesammelt werden kann. Die Vorgaben des Arbeitsblatts der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA A-138 und die Regelungen des § 45 b WG in Verbindung mit der hierzu

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

ergangenen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten. (8) Für die Darstellung der Entwässerungsleitungen sind folgende Farben zu verwenden: Vorhandene Anlagen: schwarz Neue Steinzeugrohre: braun Neue Kunststoffrohre: orange Neue Guss-Stahl und sonstige Rohre: blau Neue und veränderte Abwassereinlaufstellen (Objekte): gelb Pfeile zu den Entlüftungsleitungen in jedem Geschossgrundriss: rot Die grüne Farbe ist für den Prüfungsvermerk und die Korrekturen vorbehalten. Die Schmutz- und Mischwasserleitungen sind mit ausgezogenen, die Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. § 13 Genehmigung für Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Der Genehmigungsbescheid wird unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Fertigung der Entwässerungspläne schriftlich erteilt. (2) Die Genehmigung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene, damit im Zusammenhang stehende Anlagen, die den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen oder für die bisher eine Genehmigung nicht erteilt wurde, in einen	ergangenen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten. (8) Für die Darstellung der Entwässerungsleitungen sind folgende Farben zu verwenden: Vorhandene Anlagen: schwarz Neue Steinzeugrohre: braun Neue Kunststoffrohre: orange Neue Guss-Stahl und sonstige Rohre: blau Neue und veränderte Abwassereinlaufstellen (Objekte): gelb Pfeile zu den Entlüftungsleitungen in jedem Geschossgrundriss: rot Die grüne Farbe ist für den Prüfungsvermerk und die Korrekturen vorbehalten. Die Schmutz- und Mischwasserleitungen sind mit ausgezogenen, die Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. § 13 Genehmigung für Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Der Genehmigungsbescheid wird unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Fertigung der Entwässerungspläne schriftlich erteilt. (2) Die Genehmigung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene, damit im Zusammenhang stehende Anlagen, die den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen oder für die bisher eine Genehmigung nicht erteilt wurde, in einen

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. (3) Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Erteilung der Genehmigung begonnen oder wenn die begonnene Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Geltungsdauer kann auf Antrag um drei Jahre verlängert werden, wenn der Verlängerung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. (4) Aufwand und Erstattung für die Genehmigung regelt die städt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweilig gültigen Fassung.	vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. (3) Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Erteilung der Genehmigung begonnen oder wenn die begonnene Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Geltungsdauer kann auf Antrag um drei Jahre verlängert werden, wenn der Verlängerung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. (4) Aufwand und Erstattung für die Genehmigung regelt die städt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweilig gültigen Fassung.
§ 14 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der bzw. dem Anschlusspflichtigen nach den Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides, den genehmigten Plänen und Berechnungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung und den in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen Vorschriften" herzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zugang des Genehmigungsbescheides und eventuell notwendigen weiteren, insbesondere wasserrechtlichen Gestattungen begonnen werden. Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsanlagen müssen die genehmigten Entwässerungspläne stets auf der Baustelle vorliegen.	§ 14 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der bzw. dem Anschlusspflichtigen nach den Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides, den genehmigten Plänen und Berechnungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung und den in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen Vorschriften" herzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zugang des Genehmigungsbescheides und eventuell notwendigen weiteren, insbesondere wasserrechtlichen Gestattungen begonnen werden. Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsanlagen müssen die genehmigten Entwässerungspläne stets auf der Baustelle vorliegen.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(2) Mit dem Aufgraben öffentlicher Verkehrsflächen für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen darf erst nach Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO sowie einer Gestattung nach § 21 Abs. 1 StrG begonnen werden. (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur von solchen Fachunternehmen ausgeführt und instand gesetzt werden, die von der Stadt hierfür zugelassen sind. Die Zulassung wird nur solchen Personen und Firmen auf Antrag erteilt, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen nachweisen können und zuverlässig sind. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wenn sie bzw. er genehmigungspflichtige Arbeiten ohne Genehmigung durchführt. Die Herstellung eines Anschlusses von Grundstücksentwässerungsanlagen an einer Stelle des öffentlichen Kanals, an der kein Anschlussstutzen zur Verfügung steht, darf nur von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgeführt werden. (4) Das Verfahren zur Zulassung nach Abs. 3 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; § 13b der Gewerbeordnung gilt entsprechend.	(2) Mit dem Aufgraben öffentlicher Verkehrsflächen für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen darf erst nach Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO sowie einer Gestattung nach § 21 Abs. 1 StrG begonnen werden. (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur von solchen Fachunternehmen ausgeführt und instand gesetzt werden, die von der Stadt hierfür zugelassen sind. Die Zulassung wird nur solchen Personen und Firmen auf Antrag erteilt, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen nachweisen können und zuverlässig sind. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wenn sie bzw. er genehmigungspflichtige Arbeiten ohne Genehmigung durchführt. (4) Das Verfahren zur Zulassung nach Abs. 3 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; § 13b der Gewerbeordnung gilt entsprechend.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(5) Bei einem Gebäude, das unmittelbar an eine öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes grenzt, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur in besonderen Fällen unmittelbar entlang der Gebäudeaußenmauer setzungssicher im Straßenkörper verlegt werden. Sofern in dem hiervon beanspruchten Straßenkörper nachträglich öffentliche Versorgungsleitungen verlegt werden, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlagen die an diesen Anlagen erforderlich werdenden Änderungen auf ihre bzw. seine Kosten vorzunehmen.	(5) Bei einem Gebäude, das unmittelbar an eine öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes grenzt, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur in besonderen Fällen unmittelbar entlang der Gebäudeaußenmauer setzungssicher im Straßenkörper verlegt werden. Sofern in dem hiervon beanspruchten Straßenkörper nachträglich öffentliche Versorgungsleitungen verlegt werden, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlagen die an diesen Anlagen erforderlich werdenden Änderungen auf ihre bzw. seine Kosten vorzunehmen.
(6) Ein Grundstück, dessen Ablaufstelle unterhalb der Rückstauenebene liegt, ist von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer auf ihre bzw. seine Kosten gegen Rückstau zu sichern. Schmutz- und Regenwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatische Hebeanlage oder Druckentwässerungsanlage rückstaufrei zuzuführen. Ausnahmen regelt die DIN EN 12056 Teil 4 nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 der technischen Vorschriften zu dieser Satzung (Anlage).	(6) Ein Grundstück, dessen Ablaufstelle unterhalb der Rückstauenebene liegt, ist von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer auf ihre bzw. seine Kosten gegen Rückstau zu sichern. Schmutz- und Regenwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatische Hebeanlage oder Druckentwässerungsanlage rückstaufrei zuzuführen. Ausnahmen regelt die DIN EN 12056 Teil 4 nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 der technischen Vorschriften zu dieser Satzung (Anlage).
(7) Besteht kein natürliches Gefälle zur Ableitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen, so muss das Abwasser durch Hebeanlagen auf Kosten des/der Eigentümers/in in diese Anlagen gepumpt werden.	(7) Besteht kein natürliches Gefälle zur Ableitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen, so muss das Abwasser durch Hebeanlagen auf Kosten des/der Eigentümers/in in diese Anlagen gepumpt werden.
(8) Bei einem Grundstück, bei dem die Gefahr einer Überschwemmung durch offene Gewässer besteht, ist die Herstellung von Einläufen und Schächten unterhalb des	(8) Bei einem Grundstück, bei dem die Gefahr einer Überschwemmung durch offene Gewässer besteht, ist die Herstellung von Einläufen und Schächten unterhalb des

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

höchsten Wasserstandes der Gewässer, der von der Stadt angegeben wird, unzulässig. Ausnahmen können nur bei genügender Sicherung der Einläufe oder Schächte durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden. Gegen freilaufendes Wasser hat sich jede/r Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer in geeigneter Weise selbst zuschützen. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von: a) Rückstau, z. B. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall einer Hebeanlage, c) Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung, d) zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten, hat die Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer das Grundstück und Gebäude gemäß DIN EN 12056 selbst zu schützen. (9) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall gefährlicher oder schädlicher Abwässer nicht auszuschließen, kann die Stadt im Einzelfall verlangen, dass Vorkehrungen getroffen werden, dass solche Abwässer gespeichert und/oder zurückgehalten werden. (10) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit der Bauausführung beauftragte Unternehmerin bzw. der mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer hat den Beginn	höchsten Wasserstandes der Gewässer, der von der Stadt angegeben wird, unzulässig. Ausnahmen können nur bei genügender Sicherung der Einläufe oder Schächte durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden. Gegen freilaufendes Wasser hat sich jede/r Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer in geeigneter Weise selbst zuschützen. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von: a) Rückstau, z. B. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall einer Hebeanlage, c) Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung, d) zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten, hat die Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer das Grundstück und Gebäude gemäß DIN EN 12056 selbst zu schützen. (9) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall gefährlicher oder schädlicher Abwässer nicht auszuschließen, kann die Stadt im Einzelfall verlangen, dass Vorkehrungen getroffen werden, dass solche Abwässer gespeichert und/oder zurückgehalten werden. (10) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit der Bauausführung beauftragte Unternehmerin bzw. der mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer hat den Beginn

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

von Bauarbeiten an Grundstückentwässerungsanlagen spätestens zwei Tage vorher anzuzeigen. Nach einer Einstellung der Bauarbeiten ist deren Wiederaufnahme ebenfalls anzuzeigen.	von Bauarbeiten an Grundstückentwässerungsanlagen spätestens zwei Tage vorher anzuzeigen. Nach einer Einstellung der Bauarbeiten ist deren Wiederaufnahme ebenfalls anzuzeigen.
§ 15 Überprüfung der Grundstückentwässerungsanlagen	§ 15 Überprüfung der Grundstückentwässerungsanlagen
(1) Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt oder von ihr hierzu beauftragten Dritten überprüft worden sind.	(1) Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt oder von ihr hierzu beauftragten Dritten überprüft worden sind.
(2) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmerin bzw. der mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmer hat die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beantragen, sobald die Anlagen fertiggestellt sind. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf eine Überprüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie bzw. er eine Teilüberprüfung beantragen.	(2) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmerin bzw. der mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmer hat die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen <i>3 Arbeitstage im Voraus</i> zu beantragen. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf eine Überprüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie bzw. er eine Teilüberprüfung beantragen.
(3) Sämtliche Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen bei der Überprüfung zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Güte, Dichtigkeit und Ausführung geprüft werden können. Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und zu verbauen, so dass eine gefahrlose Überprüfung möglich ist. Die ausführende Unternehmerin bzw. der ausführende Unternehmer oder eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter muss bei der Überprüfung	(3) Sämtliche Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen bei der Überprüfung zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Güte, Dichtigkeit und Ausführung geprüft werden können. Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und zu verbauen, so dass eine gefahrlose Überprüfung möglich ist. Die ausführende Unternehmerin bzw. der ausführende Unternehmer oder eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter muss bei der Überprüfung

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

anwesend sein und die erforderlichen Hilfskräfte und Geräte stellen. (4) Unterirdisch verlegte oder künftig verdeckte Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach erfolgter Überprüfung überdeckt werden. Dies gilt auch für unter Putz zu verlegende Leitungen. Die mit der Überprüfung Beauftragten können verlangen, dass bereits verdeckte Leitungen auf Kosten der Bauherrin bzw. des Bauherrn gespült und anschließend durch eine Kamerabefahrung überprüft werden. Bei Abweichungen von den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen sind Ergänzungspläne zur Genehmigung einzureichen. (5) Bei der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 bzw. DWA-M143, -M142 oder -A139 durch die Bauherrin/Bauherrn zu veranlassen. Die Stadt kann anordnen, dass die dafür erforderlichen Gerätschaften von der Bauherrin bzw. vom Bauherrn auf ihre bzw. seine Kosten zur Verfügung gestellt werden. (6) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmerin bzw. der mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmer hat die bei der Überprüfung festgestellten Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zu bestätigen. Nach der Mängelbeseitigung muss sie bzw. er einen erneuten Antrag auf Überprüfung der Anlage stellen. Die für	anwesend sein und die erforderlichen Hilfskräfte und Geräte stellen. (4) Unterirdisch verlegte oder künftig verdeckte Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach erfolgter Überprüfung überdeckt werden. Dies gilt auch für unter Putz zu verlegende Leitungen. Die mit der Überprüfung Beauftragten können verlangen, dass bereits verdeckte Leitungen auf Kosten der Bauherrin bzw. des Bauherrn gespült und anschließend durch eine Kamerabefahrung überprüft werden. Bei Abweichungen von den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen sind Ergänzungspläne zur Genehmigung einzureichen. (5) Bei der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 bzw. <i>ATV-DVWK M 143, - A 142 oder –DWA-A 139</i> durch die Bauherrin/Bauherrn zu veranlassen. Die Stadt kann anordnen, dass die dafür erforderlichen Gerätschaften von der Bauherrin bzw. vom Bauherrn auf ihre bzw. seine Kosten zur Verfügung gestellt werden. (6) Die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmerin bzw. der mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmer hat die bei der Überprüfung festgestellten Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zu bestätigen. Nach der Mängelbeseitigung muss sie bzw. er einen erneuten Antrag auf Überprüfung der Anlage stellen. Die für

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

eine zweite und jede weitere Überprüfung entstehenden Kosten werden dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragten in Rechnung gestellt. (7) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen. Bei Trennkana- lisation ist die Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Inbetriebnahme auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen. (8) Die Überprüfung durch die Stadt oder deren beauftragten Dritten befreit den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.	eine zweite und jede weitere Überprüfung entstehenden Kosten werden dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragten in Rechnung gestellt. (7) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen. Bei Trennkana- lisation ist die Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Inbetriebnahme auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen. (8) Die Überprüfung durch die Stadt oder deren beauftragten Dritten befreit den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
§ 16 Unterhaltung und Überwachung (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer und von der bzw. dem Nutzungsberechtigten so zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen, dass sie den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen "Technischen Vorschriften" in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Reinigung und Prüfung hat mindestens so oft zu erfolgen, wie es im Hinblick auf die Betriebssicherheit der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 10 sowie anderer abwassertech-	§ 16 Unterhaltung und Überwachung (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer und von der bzw. dem Nutzungsberechtigten so zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen, dass sie den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen "Technischen Vorschriften" in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Reinigung und Prüfung hat mindestens so oft zu erfolgen, wie es im Hinblick auf die Betriebssicherheit der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 10 sowie anderer abwassertech-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

nischer Grenzwerte erforderlich ist. (2) Die in den Abläufen, Schlammfängen, Sandfängen, Abscheiden usw. ausgeschiedenen Stoffe sind rechtzeitig zu beseitigen und dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. (3) Bediensteten der Stadt oder von der Stadt beauftragten Dritten ist bei Vorlage eines Dienstausweises bzw. eines Nachweises der Beauftragung der Zutritt zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der bzw. des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Alle Teile der Anlage, insbesondere die Reinigungs- und Prüfungsöffnungen, müssen jederzeit zugänglich sein. Den Bediensteten oder Beauftragten sind alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte, auch über Art und Menge des anfallenden Abwassers, zu erteilen. § 47 Abs. 3 der Landesbauordnung bleibt hiervon unberührt. (4) Bei einem gewerblich genutzten Grundstück kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und der bzw. des Nutzungsberechtigten. 1. besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben an den von der Stadt festgelegten Stellen eingerichtet werden; 2. Vorrichtungen zur Messung und Regist-	nischer Grenzwerte erforderlich ist. (2) Die in den Abläufen, Schlammfängen, Sandfängen, Abscheiden usw. ausgeschiedenen Stoffe sind rechtzeitig zu beseitigen und dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. (3) Bediensteten der Stadt oder von der Stadt beauftragten Dritten ist bei Vorlage eines Dienstausweises bzw. eines Nachweises der Beauftragung der Zutritt zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der bzw. des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Alle Teile der Anlage, insbesondere die Reinigungs- und Prüfungsöffnungen, müssen jederzeit zugänglich sein. Den Bediensteten oder Beauftragten sind alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte, auch über Art und Menge des anfallenden Abwassers, zu erteilen. § 47 Abs. 3 der Landesbauordnung bleibt hiervon unberührt. (4) Bei einem gewerblich genutzten Grundstück kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und der bzw. des Nutzungsberechtigten. 1. besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben an den von der Stadt festgelegten Stellen eingerichtet werden; 2. Vorrichtungen zur Messung und Regist-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

rierung der Menge und der Beschaffenheit des Abwassers bzw. der Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden; 3. eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen nach Nr. 2 und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist; 4. Betriebstagebuch und Originalaufzeichnungen von Messvorrichtungen mindestens drei Jahre aufbewahrt und den Bediensteten der Stadt vorgelegt werden. (5) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die bzw. der Nutzungsberechtigte haben die bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. (6) Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und der bzw. des Nutzungsberechtigten den Betrieb und den Zustand der Hausentwässerungsanlage zu überwachen, d.h. auch eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen, Abwasserproben auf dem Grundstück zu entnehmen, diese selbst zu untersuchen und in begründeten Fällen den Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN EN 1610 oder eine Kanal-TV-Untersuchung zu verlangen. Die Stadt kann sich hierzu auch Dritter bedienen.	rierung der Menge und der Beschaffenheit des Abwassers bzw. der Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden; 3. eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen nach Nr. 2 und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist; 4. Betriebstagebuch und Originalaufzeichnungen von Messvorrichtungen mindestens drei Jahre aufbewahrt und den Bediensteten der Stadt vorgelegt werden. (5) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die bzw. der Nutzungsberechtigte haben die bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. (6) Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und der bzw. des Nutzungsberechtigten den Betrieb und den Zustand der Hausentwässerungsanlage zu überwachen, d.h. auch eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen, Abwasserproben auf dem Grundstück zu entnehmen, diese selbst zu untersuchen und in begründeten Fällen den Nachweis der Dichtheit der <i>Grundstücksentwässerungsanlage oder eine Kanal-TV-Untersuchung nach DIN 1986 – 30</i> zu verlangen. Die Stadt kann sich hierzu auch Dritter bedienen.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

§ 17 Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet nicht benutzte Hausentwässerungsanlagen, insbesondere Hausanschlüsse an den öffentlichen Kanal, auf ihre bzw. seine Kosten zu verdämmen bzw. zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zu verpressen. Die Arbeiten sind der Stadt vorab anzuzeigen. (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück vorhandenen abflusslosen Gruben und, beim Anschluss des Grundstückes an eine Sammelkläranlage, die Grundstückskläranlagen außer Betrieb zu setzen. Die stillgelegten Gruben und Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und sodann entweder zu beseitigen oder nach dem Durchschlagen der Böden mit Erdmaterial aufzufüllen, soweit sie nicht anderweitig (z. B. als Regensammler) verwendet werden. Die Einsteigöffnungen sind verkehrssicher abzudecken.	§ 17 Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet nicht benutzte Hausentwässerungsanlagen, insbesondere Hausanschlüsse an den öffentlichen Kanal, auf ihre bzw. seine Kosten zu verdämmen bzw. zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zu verpressen. Die Arbeiten sind der Stadt vorab anzuzeigen. (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück vorhandenen abflusslosen Gruben und, beim Anschluss des Grundstückes an eine Sammelkläranlage, die Grundstückskläranlagen außer Betrieb zu setzen. Die stillgelegten Gruben und Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und sodann entweder zu beseitigen oder nach dem Durchschlagen der Böden mit Erdmaterial aufzufüllen, soweit sie nicht anderweitig (z. B. als Regensammler) verwendet werden. Die Einsteigöffnungen sind verkehrssicher abzudecken.
§ 18 Gewährleistung und Haftung (1) Mit der Prüfung der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Berechnungen sowie mit der Überprüfung und Überwachung der Grundstücks-	§ 18 Gewährleistung und Haftung (1) Mit der Prüfung der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Berechnungen sowie mit der Überprüfung und Überwachung der Grundstücks-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

entwässerungsanlagen übernimmt die Stadt keine Gewähr für die Betriebssicherheit der Anlagen und die Richtigkeit der Planeintragungen. (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die einer Grundstückseigentümerin bzw. einem Grundstückseigentümer oder einer Benutzerin bzw. einem Benutzer des Grundstückes aufgrund der Nichtbeachtung der ihr bzw. ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung und der in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen Vorschriften" obliegenden Pflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Grundstücke nicht entsprechend § 14 Abs. 6 und 7 dieser Satzung gegen Rückstau gesichert sind. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. (3) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen Vorschriften", insbesondere durch eine missbräuchliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch eine nicht ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, haften die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 19 Zuständigkeit	entwässerungsanlagen übernimmt die Stadt keine Gewähr für die Betriebssicherheit der Anlagen und die Richtigkeit der Planeintragungen. (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die einer Grundstückseigentümerin bzw. einem Grundstückseigentümer oder einer Benutzerin bzw. einem Benutzer des Grundstückes aufgrund der Nichtbeachtung der ihr bzw. ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung und der in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen Vorschriften" obliegenden Pflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Grundstücke nicht entsprechend § 14 Abs. 6 und 7 dieser Satzung gegen Rückstau gesichert sind. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. (3) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der in der Anlage hierzu enthaltenen "Technischen Vorschriften", insbesondere durch eine missbräuchliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch eine nicht ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, haften die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 19 Zuständigkeit

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden für die Stadt vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (2) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist für die im Zusammenhang mit dem Anschluss und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang erforderlichen Entscheidungen, für die Erteilung der Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für deren Überprüfung und Überwachung zuständig. (3) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung kann im Einzelfall, auch soweit diese Satzung keine spezielle Ermächtigung enthält, Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 kann sich der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dritter bedienen, wenn und soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.	(1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden für die Stadt vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (2) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist für die im Zusammenhang mit dem Anschluss und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang erforderlichen Entscheidungen, für die Erteilung der Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für deren Überprüfung und Überwachung zuständig. (3) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung kann im Einzelfall, auch soweit diese Satzung keine spezielle Ermächtigung enthält, Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 kann sich der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dritter bedienen, wenn und soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete (1) Soweit durch diese Satzung der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eines Grundstückes Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden, tritt an ihre bzw. seine Stelle die bzw. der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist. (2) Mehrere Pflichtige können als Gesamt-	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete (1) Soweit durch diese Satzung der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eines Grundstückes Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden, tritt an ihre bzw. seine Stelle die bzw. der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist. (2) Mehrere Pflichtige können als Gesamt-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

schuldner in Anspruch genommen werden. <u>Teil III</u> <u>Abwassergebühren</u> § 21 Gebührenpflicht Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung (Abwassergebühren, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Fremdwassergebühren). § 22 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. (2) Neben den Gebührenschuldnern nach Abs. 1 können auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrags oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten in dem Verhältnis zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen. (3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch. (4) Bei verspäteter Anzeige nach § 29 Abs. 1 Satz 3 können die bisherigen Grundstückseigentümer als Haftungsschuldner für den Zeitraum in Anspruch genommen werden, für den die neuen Eigentümer	schuldner in Anspruch genommen werden. <u>Teil III</u> <u>Entwässerungsgebühren</u> § 21 Gebührenpflicht Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung (Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Fremdwassergebühren). § 22 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. (2) Neben den Gebührenschuldnern nach Abs. 1 können auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrags oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten in dem Verhältnis zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen. (3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch. (4) Bei verspäteter Anzeige nach § 29 Abs. 1 Satz 3 können die bisherigen Grundstückseigentümer als Haftungsschuldner für den Zeitraum in Anspruch genommen werden, für den die neuen Eigentümer

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

nicht in die Gebührenschuld eintreten. Satz 1 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.	nicht in die Gebührenschuld eintreten. Satz 1 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.
§ 23 Gebührenmaßstab	§ 23 Gebührenmaßstab
(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1.000 m² bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge. (2) Bei Grundstücken, 1. deren versiegelte Fläche 1.000 m² oder mehr beträgt, oder 2. von denen stark verschmutztes Abwasser im Sinne des § 27 eingeleitet wird, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. (3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten: 1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird, 2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässern bezogen oder entnommen wird, 3. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss. (4) Die Fremdwassergebühr richtet sich nach der eingeleiteten Wassermenge.	(1) <i>Es werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche.</i> (2) <i>Als anfallende Schmutzwassermenge gelten:</i> 1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird, 2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässern bezogen oder entnommen wird, 3. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss. (3) Die Fremdwassergebühr richtet sich nach der eingeleiteten Wassermenge.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(5) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Versiegelungsart:

Faktor:

1. Dächer:
 - 1.1 Standarddach (flach oder geneigt) Faktor: 1,0
 - 1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke von 8 Zentimetern Faktor: 0,5
 - 1.3 Grünüberdeckung intensive Begrünung Schichthöhe > 30 cm, z. B. bei ebenerdiger Tiefgarage Faktor: 0,0
2. Befestigte Flächen:
 - 2.1 Asphalt, Beton Faktor: 1,0
 - 2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine Faktor: 0,6
 - 2.3 Kies, Schotter, Rasengittersteine Faktor: 0,2
3. Andere Versiegelungsarten:
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

(4) Als versiegelte Fläche im Sinne des Abs. 1 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Versiegelungsart:

Faktor:

1. Dächer:
 - 1.1 Standarddach (flach oder geneigt) Faktor: 1,0
 - 1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke von 8 Zentimetern Faktor: 0,5
 - 1.3 Grünüberdeckung intensive Begrünung Schichthöhe > 30 cm, z. B. bei ebenerdiger Tiefgarage Faktor: 0,0
2. Befestigte Flächen:
 - 2.1 Asphalt, Beton Faktor: 1,0
 - 2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine Faktor: 0,6
 - 2.3 Kies, Schotter, Rasengittersteine Faktor: 0,2
3. Andere Versiegelungsarten:
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke können als Einheit behandelt werden, insbesondere wenn sie gemeinsam genutzt werden.

- (6) Abweichend von Abs. 1 werden Gebühren nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ab dem Zeitpunkt des Antragseinganges erhoben, wenn die Grundstückseigentümer die getrennte Veranlagung beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

- (7) Die Feststellung der bezogenen bzw. entnommenen Wassermenge erfolgt bei öffentlicher Wasserversorgung gemäß Abs. 3 Nr. 1 über die Messgeräte des Wasserversorgungsunternehmens.
In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2, 3 und Abs. 4 erfolgt die Messung des bezogenen oder entnommenen Wassers bzw. der eingeleiteten Abwassermenge über Messeinrichtungen der Gebührenschuldner gemäß § 25.

§ 24**Absetzbare Wassermengen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt eingeleitet werden, werden auf Antrag der Gebührenschuldner abgesetzt.
- (2) Zu den nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen zählt insbesondere:

Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke können als Einheit behandelt werden, insbesondere wenn sie gemeinsam genutzt werden.

.

- (5) Die Feststellung der bezogenen bzw. entnommenen Wassermenge erfolgt bei öffentlicher Wasserversorgung gemäß Abs. 2 Nr. 1 über die Messgeräte des Wasserversorgungsunternehmens.
In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 3 erfolgt die Messung des bezogenen oder entnommenen Wassers bzw. der eingeleiteten Abwassermenge über Messeinrichtungen der Gebührenschuldner gemäß § 25.

§ 24**Absetzbare Wassermengen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt eingeleitet werden, werden auf Antrag der Gebührenschuldner abgesetzt.
- (2) Zu den nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen zählt insbesondere:

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

1. Wasser, das mit wasserrechtlicher Erlaubnis in genehmigte Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen oder in oberirdische Gewässer, die keine öffentlichen Abwasseranlagen sind, eingeleitet wird, 2. Wasser, das von gewerblichen Betrieben bezogen wird und in ihre Erzeugnisse eingeht, 3. Wasser, das für gärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung verbraucht wird. (3) Die Absetzung der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu beantragen. Erhält der Betroffene erst nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids Kenntnis von einem Umstand, aufgrund dessen bezogene Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, so beginnt die Frist mit Erlangung der Kenntnis, spätestens aber ein Jahr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids. (4) Der Nachweis über die absetzbaren Wassermengen ist von den Antragstellern durch Messeinrichtungen zu führen. § 25 Abs.1 gilt entsprechend. (5) Ist ein Nachweis nach Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar, so kann der Nachweis durch den Nachweis von Produktionszahlen oder durch Gutachten geführt werden. Bestehen Zweifel über die absetzbaren Wassermengen, so werden sie von der Stadt nach Anhörung der Antragsteller geschätzt. Im Falle des	1. Wasser, das mit wasserrechtlicher Erlaubnis in genehmigte Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen oder in oberirdische Gewässer, die keine öffentlichen Abwasseranlagen sind, eingeleitet wird, 2. Wasser, das von gewerblichen Betrieben bezogen wird und in ihre Erzeugnisse eingeht, 3. Wasser, das für gärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung verbraucht wird. (3) Die Absetzung der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu beantragen. Erhält der Betroffene erst nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids Kenntnis von einem Umstand, aufgrund dessen bezogene Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, so beginnt die Frist mit Erlangung der Kenntnis, spätestens aber ein Jahr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids. (4) Der Nachweis über die absetzbaren Wassermengen ist von den Antragstellern durch Messeinrichtungen zu führen. § 25 Abs.1 gilt entsprechend. (5) Ist ein Nachweis nach Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar, so kann der Nachweis durch den Nachweis von Produktionszahlen oder durch Gutachten geführt werden. Bestehen Zweifel über die absetzbaren Wassermengen, so werden sie von der Stadt nach Anhörung der Antragsteller geschätzt. Im Falle des

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

Nachweises nach dieser Vorschrift oder einer Schätzung wird nur die über 10 m³ hinausgehende nicht eingeleitete Wassermenge abgesetzt. Nicht eingeleitete Wassermengen von weniger als 10 m³ werden in diesen Fällen nicht berücksichtigt.

- (6) Bei Gebührenschuldern, die ihre absetzbaren Wassermengen nach Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 nachweisen, werden die absetzbaren Wassermengen je Abrechnungszeitraum von vornherein im Gebührenbescheid berücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies beim erstmaligen Absetzungsantrag beantragt.

§ 25**Messeinrichtungen**

- (1) Die Gebührenschuldner haben in den Fällen der §§ 23 Abs. 7 und 26 Nr. 4, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sowohl geeichte oder beglaubigte als auch verplombte, zuverlässig arbeitende und leicht zugängliche Messgeräte mit ausreichender Messkapazität auf ihre Kosten einzubauen, zu unterhalten, regelmäßig abzulesen und Aufzeichnungen darüber zu führen, so dass eine einwandfreie Erfassung der nach den genannten Vorschriften maßgebenden Wassermengen gewährleistet ist. Sie haben die Messgeräte auf ihre Kosten nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in den vorgeschriebenen Zeitabständen unaufgefordert eichen oder beglaubigen zu lassen.

- (2) Kommen die Gebührenschuldner ihren nach Abs. 1 bestehenden Pflichten nicht

Nachweises nach dieser Vorschrift oder einer Schätzung wird nur die über 10 m³ hinausgehende nicht eingeleitete Wassermenge abgesetzt. Nicht eingeleitete Wassermengen von weniger als 10 m³ werden in diesen Fällen nicht berücksichtigt.

- (6) Bei Gebührenschuldern, die ihre absetzbaren Wassermengen nach Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 nachweisen, werden die absetzbaren Wassermengen je Abrechnungszeitraum von vornherein im Gebührenbescheid berücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies beim erstmaligen Absetzungsantrag beantragt.

§ 25**Messeinrichtungen**

- (1) Die Gebührenschuldner haben in den Fällen der §§ 23 Abs. 5 und 26 Nr. 3, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sowohl geeichte oder beglaubigte als auch verplombte, zuverlässig arbeitende und leicht zugängliche Messgeräte mit ausreichender Messkapazität auf ihre Kosten einzubauen, zu unterhalten, regelmäßig abzulesen und Aufzeichnungen darüber zu führen, so dass eine einwandfreie Erfassung der nach den genannten Vorschriften maßgebenden Wassermengen gewährleistet ist. Sie haben die Messgeräte auf ihre Kosten nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in den vorgeschriebenen Zeitabständen unaufgefordert eichen oder beglaubigen zu lassen.

- (2) Kommen die Gebührenschuldner ihren nach Abs. 1 bestehenden Pflichten nicht

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

nach, so kann die Stadt einen Dritten beauftragen, auf Kosten der Gebührenschuldner die Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung der maßgebenden Wassermengen erforderlich sind. (3) Ist eine exakte Feststellung der maßgeblichen Wasser- und Abwassermengen durch Messeinrichtungen nicht möglich, so können diese von der Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen geschätzt werden. Vor der Schätzung sollen Stichproben genommen werden. § 26 Gebührensätze Die Gebühren betragen: 1. im Fall des § 23 Abs. 1: 1,79 Euro je m³ Abwasser (Abwassergebühr), 2. im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: 1,19 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich 5,26 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr) 3. im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: 0,95 Euro je m³ Schmutzwasser zuzüglich 0,24 Euro/kg chemischer Sauerstoffbedarf abzüglich biochemischer Sauerstoffbedarf nach zwei Tagen (CSB-BSB₂)(*) zuzüglich 0,68 Euro/kg Gesamtstickstoff (N_{ges}) zuzüglich 3,31 Euro/kg Gesamtphosphor (P_{ges}) (Schmutzwassergebühr für stark verschmutztes Abwasser) zuzüg-	nach, so kann die Stadt einen Dritten beauftragen, auf Kosten der Gebührenschuldner die Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung der maßgebenden Wassermengen erforderlich sind. (3) Ist eine exakte Feststellung der maßgeblichen Wasser- und Abwassermengen durch Messeinrichtungen nicht möglich, so können diese von der Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen geschätzt werden. Vor der Schätzung sollen Stichproben genommen werden. § 26 Gebührensätze Die Gebühren betragen: 1. <i>im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 2 :</i> <i>1,36 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich 6,97 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)</i> 2. <i>wenn stark verschmutztes Abwasser im Sinne des § 27 eingeleitet wird:</i> <i>1,08 Euro je m³ Schmutzwasser zuzüglich 0,24 Euro/kg chemischer Sauerstoffbedarf abzüglich biochemischer Sauerstoffbedarf nach zwei Tagen (CSB-BSB₂)(*) zuzüglich 0,82 Euro/kg Gesamtstickstoff (N_{ges}) zuzüglich 3,44 Euro/kg Gesamtphosphor (P_{ges}) (Schmutzwassergebühr für stark verschmutztes Abwasser) zuzüglich 6,97 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr).</i>

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

lich 5,26 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr). Falls die Gebühr nach Nr. 2 zu einer höheren Gebühr führt, wird diese erhoben. 4. im Fall des § 23 Abs. 4: 0,89 Euro je m³ Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Schmutzwasser dienen 0,53 Euro je m³ Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen.	Falls die Gebühr nach Abs. 1 zu einer höheren Gebühr führt, wird diese erhoben. 3. im Fall des § 23 Abs. 3: 0,68 Euro je m³ Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von <i>Schmutz- und Niederschlagswasser dienen (Mischwasserkanäle)</i> 0,40 Euro je m³ Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen.
§ 27 Stark verschmutztes Abwasser (1) Als stark verschmutzt nach dieser Satzung gilt Abwasser dann, wenn entweder 1. 2.000 m³ Abwasser oder mehr mit einer durchschnittlichen Sauerstoffzehrung von - 600 mg/l CSB-BSB₂ (*) oder einer Konzentration von - 60 mg/l N_{ges} oder - 12 mg/l P_{ges} jährlich abgeleitet werden, oder 2. die Jahressauerstoffzehrung von - 1.200 kg CSB-BSB₂ (*) oder die Jahresschmutzfracht von - 120 kg N_{ges} oder - 24 kg P_{ges} überschritten wird. (2) Um die Verschmutzung zu ermitteln, wird	§ 27 Stark verschmutztes Abwasser (1) Als stark verschmutzt nach dieser Satzung gilt Abwasser dann, wenn entweder 1. 2.000 m³ Abwasser oder mehr mit einer durchschnittlichen Sauerstoffzehrung von - 600 mg/l CSB-BSB₂ (*) oder einer Konzentration von - 60 mg/l N_{ges} oder - 12 mg/l P_{ges} jährlich abgeleitet werden oder 2. die Jahressauerstoffzehrung von - 1.200 kg CSB-BSB₂ (*) oder die Jahresschmutzfracht von - 120 kg N_{ges} oder - 24 kg P_{ges} überschritten wird. (2) Um die Verschmutzung zu ermitteln, wird

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

das je Produktionsart anfallende Abwasser an mindestens einem Tag in einer homogenisierten 24-Stunden-Mischprobe gemessen. Die Schmutzwasserproben werden von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entnommen und untersucht. Parallel hierzu stellt dieser die jeweils zu der Mischprobe gehörende Schmutzwassermenge fest. Die Entnahmestellen, sowie Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen werden nach Absprache mit dem Sachverständigen und den Gebührenschuldern von der Stadt festgelegt. Von jeder Mischprobe sind Rückstellproben für mindestens zwei Monate aufzubewahren. Die Kosten tragen die Gebührenschuldner. (3) Um die Jahresschmutzfracht festzulegen, werden die gemessenen Schmutzkonzentrationen und Schmutzwassermengen entsprechend der jeweiligen Anzahl der Tage mit den verschiedenen Produktionsarten gewichtet und auf die Jahresabwassermenge hochgerechnet.	das je Produktionsart anfallende Abwasser an mindestens einem Tag in einer homogenisierten 24-Stunden-Mischprobe gemessen. Die Schmutzwasserproben werden von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entnommen und untersucht. Parallel hierzu stellt dieser die jeweils zu der Mischprobe gehörende Schmutzwassermenge fest. Die Entnahmestellen, sowie Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen werden nach Absprache mit dem Sachverständigen und den Gebührenschuldern von der Stadt festgelegt. Von jeder Mischprobe sind Rückstellproben für mindestens zwei Monate aufzubewahren. Die Kosten tragen die Gebührenschuldner. (3) Um die Jahresschmutzfracht festzulegen, werden die gemessenen Schmutzkonzentrationen und Schmutzwassermengen entsprechend der jeweiligen Anzahl der Tage mit den verschiedenen Produktionsarten gewichtet und auf die Jahresabwassermenge hochgerechnet.
§ 28 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild (1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 mit dem Bezug bzw. der Entnahme des Wassers, in allen übrigen Fällen mit der Inanspruchnahme der Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung. (2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Ge-	§ 28 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild (1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 mit dem Bezug bzw. der Entnahme des Wassers, in allen übrigen Fällen mit der Inanspruchnahme der Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung. (2) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Ge-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

bühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigter ist die Stadt. (3) Der Abrechnungszeitraum ist bei Wasserbezug der Ablesezeitraum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. kann in begründeten Fällen von der Stadt abweichend festgelegt werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes können angemessene Vorauszahlungen (Vorausleistungen) auf die Gebührenschuld erhoben werden. (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonates, neu festgesetzt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Größe oder die Versiegelungsart der versiegelten Fläche im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ändern sollte. (6) Wird ein Antrag nach § 23 Abs. 5 Satz 1 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes. § 29 Anzeige- und Auskunftspflicht	bühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigter ist die Stadt. (3) Der Abrechnungszeitraum ist bei Wasserbezug der Ablesezeitraum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. kann in begründeten Fällen von der Stadt abweichend festgelegt werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes können angemessene Vorauszahlungen (Vorausleistungen) auf die Gebührenschuld erhoben werden. (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonates, neu festgesetzt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Größe oder die Versiegelungsart der versiegelten Fläche im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 2 ändern sollte. (6) Wird ein Antrag nach § 23 Abs. 5 Satz 1 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes. § 29 Anzeige- und Auskunftspflicht

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Abwasser- bzw. Schmutzwassermengen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere für eine Veränderung der versiegelten Flächen sowie für Veränderungen der Schmutzfrachten. Bei getrennter Veranlagung nach § 23 Abs. 2 haben die bisherigen Grundstückseigentümer der Stadt einen Eigentumswechsel innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich unter Nachweis der Rechtsänderung mitzuteilen. Satz 3 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte. (2) Die Gebührenschuldner haben den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren. (3) Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden, finden die Regelungen über die Schätzung der Abgabebegrundlagen nach der Abgabenordnung entsprechend Anwendung. (4) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt oder unmittelbar dem von der	(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Schmutzwassermengen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere für eine Veränderung der versiegelten Flächen sowie für Veränderungen der Schmutzfrachten. (2) Die Gebührenschuldner haben den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren. (3) Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden, finden die Regelungen über die Schätzung der Abgabebegrundlagen nach der Abgabenordnung entsprechend Anwendung. (4) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt oder unmittelbar dem von der

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

Stadt nach § 28 Abs. 2 beauftragten Dritten mitzuteilen. Über diese Datenerhebung bei Dritten werden die Gebührenpflichtigen spätestens im Gebührenbescheid unterrichtet. § 30 Betretungsrecht Die Beauftragten der Stadt sind entsprechend §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz, 99 Abgabenordnung berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Wohnräume dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten werden. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen. § 31 Zuständigkeit Die Aufgaben der Stadt nach dieser Satzung werden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen. Die Stadt bedient sich nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 dieser Satzung zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben der Abwasser Freiburg GmbH (AWF) und der badenova AG & Co. KG. <u>Teil IV</u> <u>Kanalbeiträge</u> § 32 Erhebungsgrundsatz	Stadt nach § 28 Abs. 2 beauftragten Dritten mitzuteilen. Über diese Datenerhebung bei Dritten werden die Gebührenpflichtigen spätestens im Gebührenbescheid unterrichtet. § 30 Betretungsrecht Die Beauftragten der Stadt sind entsprechend §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz, 99 Abgabenordnung berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Wohnräume dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten werden. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen. § 31 Zuständigkeit Die Aufgaben der Stadt nach dieser Satzung werden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen. Die Stadt bedient sich nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 dieser Satzung zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben der Abwasser Freiburg GmbH (AWF) und der badenova AG & Co. KG. <u>Teil IV</u> <u>Kanalbeiträge</u> § 32 Erhebungsgrundsatz

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

Die Stadt Freiburg im Breisgau erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die erstmalige Anschaffung oder Herstellung des öffentlichen Kanalnetzes sowie dessen später notwendig werdender Vergrößerung oder Ausdehnung Kanalbeiträge.	Die Stadt Freiburg im Breisgau erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die erstmalige Anschaffung oder Herstellung des öffentlichen Kanalnetzes sowie dessen später notwendig werdender Vergrößerung oder Ausdehnung Kanalbeiträge.
§ 33 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 33 Gegenstand der Beitragspflicht
Der Beitragspflicht unterliegen	Der Beitragspflicht unterliegen
(1) Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.	(1) Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
(2) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.	(2) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
(3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Kanalisation tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind.	(3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Kanalisation tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind.
(4) Bei Grundstücken, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur für Schmutzwasser oder nur für Niederschlagswasser eine Anschlussmöglichkeit haben, wird nur der jeweilige Beitrag erhoben.	(4) Bei Grundstücken, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur für Schmutzwasser oder nur für Niederschlagswasser eine Anschlussmöglichkeit haben, wird nur der jeweilige Beitrag erhoben.
§ 34 Beitragsschuldner bzw. Beitragsschuldnerin	§ 34 Beitragsschuldner bzw. Beitragsschuldnerin

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

- (1) Beitragsschuldner/in ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides im Grundbuch als Eigentümer/in des Grundstücks eingetragen ist. Erbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer Beitrags-schuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner/innen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 35**Maßstab des Beitrags**

- (1) Maßstab für die Erhebung des Schmutzwasserbeitrages ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche (Messzahl). Maßstab für die Erhebung des Niederschlagswasserbeitrages ist die Grundstücksfläche (Messzahl). Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird zum Beitrag die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze herangezo-

- (1) Beitragsschuldner/in ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides im Grundbuch als Eigentümer/in des Grundstücks eingetragen ist. Erbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer Beitrags-schuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner/innen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 35**Maßstab des Beitrags**

- (1) Maßstab für die Erhebung des Schmutzwasserbeitrages ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche (Messzahl). Maßstab für die Erhebung des Niederschlagswasserbeitrages ist die Grundstücksfläche (Messzahl). Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird zum Beitrag die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze herangezo-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

gen und diesem zugrunde gelegt; für die restliche Grundstücksfläche bleibt die Beitragspflicht bestehen, Beiträge hierfür können zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücktiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.	gen und diesem zugrunde gelegt; für die restliche Grundstücksfläche bleibt die Beitragspflicht bestehen, Beiträge hierfür können zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücktiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
(2) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich 1. in beplanten Gebieten aus den Festsetzungen des Bebauungsplans, 2. in unbeplanten Gebieten oder in Fällen, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzung trifft, aus dem Maß der baulichen Nutzung, das nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 BauNVO in der näheren Umgebung zulässig ist. Lassen sich Grundstücke keiner der in der Baunutzungsverordnung genannten Gebietsarten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgelegten höchstzulässigen Geschossflächen zugrunde gelegt. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.	(2) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich 1. in beplanten Gebieten aus den Festsetzungen des Bebauungsplans, 2. in unbeplanten Gebieten oder in Fällen, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzung trifft, aus dem Maß der baulichen Nutzung, das nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 BauNVO in der näheren Umgebung zulässig ist. Lassen sich Grundstücke keiner der in der Baunutzungsverordnung genannten Gebietsarten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgelegten höchstzulässigen Geschossflächen zugrunde gelegt. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.
(3) Ist im Bebauungsplan eine Gebäudehöhe festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Gebäudegrundfläche mit der Geschosszahl. Je drei Meter gelten als Geschoss. Resthöhen bis 1,5 Meter werden nicht berück-	(3) Ist im Bebauungsplan eine Gebäudehöhe festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Gebäudegrundfläche mit der Geschosszahl. Je drei Meter gelten als Geschoss. Resthöhen bis 1,5 Meter werden nicht berück-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

sichtigt, solche über 1,50 Meter werden aufgerundet. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt. (4) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt. (5) Bei Grundstücksflächen im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche. Bei Gebäuden im Außenbereich mit Geschosshöhen von mehr als 4,5 Metern ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Grundfläche mit der errechneten Geschosszahl. Bei der Errechnung der Geschosszahl wird die tatsächliche Traufhöhe zugrundegelegt. Je 3 Meter gelten als ein Geschoss. Resthöhen bis 1,5 Meter werden nicht berücksichtigt, solche über 1,5 Meter werden auf 3 Meter aufgerundet. (6) Bei Stellplatzgrundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, beträgt die Geschossflächenzahl 0,2. § 36 Höhe des Beitrags (1) Die Höhe des Beitrags für das einzelne Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Messzahl (§ 35 Abs. 1) mit dem Beitragssatz nach Abs. 2. (2) Der Satz beträgt für den	sichtigt, solche über 1,50 Meter werden aufgerundet. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt. (4) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt. (5) Bei Grundstücksflächen im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche. Bei Gebäuden im Außenbereich mit Geschosshöhen von mehr als 4,5 Metern ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Grundfläche mit der errechneten Geschosszahl. Bei der Errechnung der Geschosszahl wird die tatsächliche Traufhöhe zugrundegelegt. Je 3 Meter gelten als ein Geschoss. Resthöhen bis 1,5 Meter werden nicht berücksichtigt, solche über 1,5 Meter werden auf 3 Meter aufgerundet. (6) Bei Stellplatzgrundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, beträgt die Geschossflächenzahl 0,2. § 36 Höhe des Beitrags (1) Die Höhe des Beitrags für das einzelne Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Messzahl (§ 35 Abs. 1) mit dem Beitragssatz nach Abs. 2. (2) Der Satz beträgt für den

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

Schmutzwasserbeitrag 0,95 Euro je Messzahl Niederschlagswasserbeitrag 1,52 Euro je Messzahl Bei Anschluss an beide Entsorgungssysteme fallen ein Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag an. § 37 Weitere Beitragspflicht (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks und ist für die hinzukommende Fläche noch kein Beitrag erhoben, oder erweitert sich die Anschlussmöglichkeit, so entsteht für das Grundstück eine weitere Beitragspflicht. (2) Werden Teilflächen eines Grundstücks bebaubar oder bebaut, die nach § 31 KAG bei der Beitragserhebung bisher nicht zu berücksichtigen waren, so entsteht für das Grundstück eine weitere Beitragspflicht. (3) Die Höhe des weiteren Beitrags wird nach den §§ 35 und 36 ermittelt. Als Grundstücksfläche gilt die hinzukommende Fläche, in den Fällen des Abs. 2 die neu bebaubare bzw. bebaute Fläche. § 38 Entstehung und Fälligkeit des Beitrags (1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an eine betriebsfähige Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, im Falle des § 33 Nr. 3 mit dem tatsächlichen Anschluss. Im Falle des	Schmutzwasserbeitrag 0,95 Euro je Messzahl Niederschlagswasserbeitrag 1,52 Euro je Messzahl Bei Anschluss an beide Entsorgungssysteme fallen ein Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag an. § 37 Weitere Beitragspflicht (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks und ist für die hinzukommende Fläche noch kein Beitrag erhoben, oder erweitert sich die Anschlussmöglichkeit, so entsteht für das Grundstück eine weitere Beitragspflicht. (2) Werden Teilflächen eines Grundstücks bebaubar oder bebaut, die nach § 31 KAG bei der Beitragserhebung bisher nicht zu berücksichtigen waren, so entsteht für das Grundstück eine weitere Beitragspflicht. (3) Die Höhe des weiteren Beitrags wird nach den §§ 35 und 36 ermittelt. Als Grundstücksfläche gilt die hinzukommende Fläche, in den Fällen des Abs. 2 die neu bebaubare bzw. bebaute Fläche. § 38 Entstehung und Fälligkeit des Beitrags (1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an eine betriebsfähige Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, im Falle des § 33 Nr. 3 mit dem tatsächlichen Anschluss. Im Falle des

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

§ 37 entsteht die Beitragspflicht mit der Vergrößerung des Grundstücks, der Erweiterung der Anschlussmöglichkeit oder der Erweiterung der Bebaubarkeit. (2) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. (3) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Beiträge zu berechnen, Beitragsbescheide auszufertigen und zu versenden, Beiträge entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Beitragsberechtigt ist die Stadt.	§ 37 entsteht die Beitragspflicht mit der Vergrößerung des Grundstücks, der Erweiterung der Anschlussmöglichkeit oder der Erweiterung der Bebaubarkeit. (2) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. (3) Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Beiträge zu berechnen, Beitragsbescheide auszufertigen und zu versenden, Beiträge entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Beitragsberechtigt ist die Stadt.
§ 39 Vorausleistung (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Beiträge nach § 36 in Höhe von 90 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird. (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.	§ 39 Vorausleistung (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Beiträge nach § 36 in Höhe von 90 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird. (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
§ 40 Ablösung (1) Der Kanalbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Kanalbeitrags. Die Ablösung und der Ablösebetrag werden im Einzelfall zwischen der Stadt Freiburg i. Br.	§ 40 Ablösung (1) Der Kanalbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Kanalbeitrags. Die Ablösung und der Ablösebetrag werden im Einzelfall zwischen der Stadt Freiburg i. Br.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

und dem Beitragspflichtigen vereinbart.	und dem Beitragspflichtigen vereinbart.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
<u>Teil V</u>	<u>Teil V</u>
<u>Schlussbestimmungen</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>
§ 41	§ 41
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt; 2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt, obwohl er hierzu aufgefordert wurde; 3. entgegen § 4 Abwasser nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einleitet; 4. entgegen § 10 Abs. 1 Abwasser ohne Beachtung der Einleitungsstandards in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet; 5. entgegen § 10 Abs. 2, 3 oder 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet; 6. entgegen § 10 Abs. 4 die gestellten Anforderungen nicht beachtet; 7. entgegen § 10 Abs. 5 Fremdwasser ohne Genehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet; 8. entgegen § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, erweitert, ändert, beseitigt oder in	1. entgegen § 3 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt; 2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt, obwohl er hierzu aufgefordert wurde; 3. entgegen § 4 Abwasser nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einleitet; 4. entgegen § 10 Abs. 1 Abwasser ohne Beachtung der Einleitungsstandards in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet; 5. entgegen § 10 Abs. 2, 3 oder 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet; 6. entgegen § 10 Abs. 4 die gestellten Anforderungen nicht beachtet; 7. entgegen § 10 Abs. 5 Fremdwasser ohne Genehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet; 8. entgegen § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, erweitert, ändert, beseitigt oder in

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

ihrer Benutzungsart ändert; 9. entgegen § 15 Abs. 1 eine Anlage in Betrieb nimmt; 10. entgegen § 12 Abs. 4 unrichtige Angaben über die Menge oder Zusammensetzung des einzuleitenden Abwassers macht oder die Angaben hierüber verweigert; 11. entgegen § 14 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen abweichend von der Genehmigung herstellt oder herstellen lässt; 12. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zulassung oder Anschlüsse an den öffentlichen Kanal herstellt; 13. entgegen § 14 Abs. 10 den Beginn der Bauarbeiten für Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt; 14. entgegen § 15 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen vor deren Überprüfung in Betrieb nimmt; 15. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 die gefahrlose Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen unmöglich macht oder Leitungen vor der Abnahme überdeckt; 16. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 die bei der Überprüfung festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt; 17. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen vernachlässigt; 18. entgegen § 16 Abs. 3 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen behindert oder unmöglich macht; 19. entgegen § 16 Abs. 4 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermenge und der Beschaffenheit des	ihrer Benutzungsart ändert; 9. entgegen § 15 Abs. 1 eine Anlage in Betrieb nimmt; 10. entgegen § 12 Abs. 4 unrichtige Angaben über die Menge oder Zusammensetzung des einzuleitenden Abwassers macht oder die Angaben hierüber verweigert; 11. entgegen § 14 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen abweichend von der Genehmigung herstellt oder herstellen lässt; 12. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zulassung oder Anschlüsse an den öffentlichen Kanal herstellt; 13. entgegen § 14 Abs. 10 den Beginn der Bauarbeiten für Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt; 14. entgegen § 15 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen vor deren Überprüfung in Betrieb nimmt; 15. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 die gefahrlose Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen unmöglich macht oder Leitungen vor der Abnahme überdeckt; 16. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 die bei der Überprüfung festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt; 17. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen vernachlässigt; 18. entgegen § 16 Abs. 3 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen behindert oder unmöglich macht; 19. entgegen § 16 Abs. 4 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermenge und der Beschaffenheit des

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

Abwassers nicht in die Grundstücks-entwässerungsanlagen einbaut oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt, sie nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält, oder nicht eine Person bestimmt, die für die Bedienung der Vorrichtungen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder den Bediensteten der Stadt nicht vorlegt; 20. entgegen § 17 Abs. 2 Gruben und Grundstückskläranlagen nicht außer Betrieb setzt, entleert oder reinigt. (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße entsprechend der gesetzlichen Regelung geahndet werden. (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 7 wird unabhängig von der bestehenden Gebührenpflicht für Fremdwassereinleitungen geahndet. (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. KAG handelt, wer 1. entgegen § 29 Abs. 1, 2 und 4 eine dort vorgeschriebene Mitteilung oder Auskunft unterlässt; 2. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 eine verlangte Messeinrichtung nicht fristgemäß anbringt oder nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält oder das Ablesen des Zählerstandes nicht ermöglicht.	Abwassers nicht in die Grundstücks-entwässerungsanlagen einbaut oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt, sie nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält, oder nicht eine Person bestimmt, die für die Bedienung der Vorrichtungen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder den Bediensteten der Stadt nicht vorlegt; 20. entgegen § 17 Abs. 2 Gruben und Grundstückskläranlagen nicht außer Betrieb setzt, entleert oder reinigt. (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße entsprechend der gesetzlichen Regelung geahndet werden. (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 7 wird unabhängig von der bestehenden Gebührenpflicht für Fremdwassereinleitungen geahndet. (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. KAG handelt, wer 1. entgegen § 29 Abs. 1, 2 und 4 eine dort vorgeschriebene Mitteilung oder Auskunft unterlässt; 2. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 eine verlangte Messeinrichtung nicht fristgemäß anbringt oder nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält oder das Ablesen des Zählerstandes nicht ermöglicht.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

§ 42 Schlussbestimmungen (1) Die in dieser Satzung und ihrer Anlage verwendeten und einbezogenen DIN-Vorschriften sind erhältlich beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Die in dieser Satzung und ihrer Anlage verwendeten und einbezogenen Technischen Vorschriften der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sind erhältlich bei der DWA-Bundesgeschäftsstelle, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef. (2) Die Vorschriften nach Abs. 1 können bei der badenova Tullastr. 61 kostenlos eingesehen werden. § 43 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtentwässerungssatzung vom 5.12.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. (2) Soweit vor dem 01.01.2010 Kostenerstattungen für Anschlussleitungen, Abwassergebühren und Kanalbeiträge nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18. Dezember 2009. <u>Anlage zu den §§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 der Stadtentwässerungssatzung</u>	§ 42 Schlussbestimmungen (1) Die in dieser Satzung und ihrer Anlage verwendeten und einbezogenen DIN-Vorschriften sind erhältlich beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Die in dieser Satzung und ihrer Anlage verwendeten und einbezogenen Technischen Vorschriften der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sind erhältlich bei der DWA-Bundesgeschäftsstelle, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef. (2) Die Vorschriften nach Abs. 1 können bei der badenova Tullastr. 61 kostenlos eingesehen werden. § 43 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtentwässerungssatzung vom 1.12.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. (2) Soweit vor dem 01.01.2010 Kostenerstattungen für Anschlussleitungen, Abwassergebühren und Kanalbeiträge nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. <u>Anlage zu den §§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 der Stadtentwässerungssatzung</u>

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

<u>Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb</u> <u>von Grundstücksentwässerungsanlagen</u> <u>in der Stadt Freiburg i. Breisgau</u>	<u>Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb</u> <u>von Grundstücksentwässerungsanlagen</u> <u>in der Stadt Freiburg i. Breisgau</u>
Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere der DIN EN 752, DIN EN 12056 und der Restnorm DIN 1986 so herzustellen und zu betreiben, dass eine störungsfreie Entwässerung des Grundstücks gesichert und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist. Bei Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gelten die Anforderungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.März 1999 in der jeweiligen Fassung.	Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere der DIN EN 752, DIN EN 12056 und der Restnorm DIN 1986 so herzustellen und zu betreiben, dass eine störungsfreie Entwässerung des Grundstücks gesichert und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist. Bei Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gelten die Anforderungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.März 1999 in der jeweiligen Fassung.
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Geltung der Technischen Vorschriften § 1a Maßgebende Technische Vorschriften § 2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen § 3 Lichte Weite der Rohrleitungen § 4 Verlegung der Rohrleitungen § 5 Werkstoff der Rohrleitungen § 6 Dichtheit der Rohrleitungen § 7 Abwasserbehandlungsanlagen § 8 Schächte § 9 Putzstücke § 10 Prüfeinrichtungen § 11 Entwässerung tiefliegender Räume § 12 Abfallzerkleinerer § 13 Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers § 1	§ 1 Geltung der Technischen Vorschriften § 1a Maßgebende Technische Vorschriften § 2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen § 3 Lichte Weite der Rohrleitungen § 4 Verlegung der Rohrleitungen § 5 Werkstoff der Rohrleitungen § 6 Dichtheit der Rohrleitungen § 7 Abwasserbehandlungsanlagen § 8 Schächte § 9 Putzstücke § 10 Prüfeinrichtungen § 11 Entwässerung tiefliegender Räume § 12 Abfallzerkleinerer § 13 Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers § 1

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

Geltung der Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.	Geltung der Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den im § 1a genannten, vom Deutschen Institut für Normung e.V. und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) herausgegebenen Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und von Kleinkläranlagen, sowie der einschlägigen Veröffentlichung der <u>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg</u>, die das DWA-Merkblatt DWA-M 153 ersetzt, herzustellen und zu unterhalten, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Soweit für Gegenstände und Werkstoffe besondere Normen bestehen, sind auch diese verbindlich.	Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den im § 1a genannten, vom Deutschen Institut für Normung e.V. und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) herausgegebenen Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und von Kleinkläranlagen, sowie der einschlägigen Veröffentlichung der <u>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg</u>, die das DWA-Merkblatt DWA-M 153 ersetzt, herzustellen und zu unterhalten, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Soweit für Gegenstände und Werkstoffe besondere Normen bestehen, sind auch diese verbindlich.
§ 1a Maßgebende Technische Vorschriften <u>1. DIN-Normen</u>	§ 1a Maßgebende Technische Vorschriften <u>1. DIN-Normen</u>
DIN EN 752, Ausgabe: 2008-04; Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden DIN EN 12056-1, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen DIN EN 12056-2, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung DIN EN 12056-3, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Ge-	<i>DIN EN 13508, Ausgabe 2003-05; Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1 Allgemeine Anforderungen, Teil 2 Kodiersystem für die optische Inspektion</i> <i>DWA-M 149, Zustandserfassung und –beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden</i> DIN EN 752, Ausgabe: 2008-04; Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden DIN EN 12056-1, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen DIN EN 12056-2, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung DIN EN 12056-3, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

bäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung	von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung
DIN EN 12056-4, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung	DIN EN 12056-4, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung
DIN EN 12056-5, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch	DIN EN 12056-5, Ausgabe: 2001-01; Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
DIN EN 1671, Ausgabe: 1997-08; Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden	DIN EN 1671, Ausgabe: 1997-08; Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
DIN 1986-3, Ausgabe: 2004-11; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung	DIN 1986-3, Ausgabe: 2004-11; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
DIN 1986-4, Ausgabe: 2003-02; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe	DIN 1986-4, Ausgabe: 2003-02; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
DIN 1986-30, Ausgabe: 2003-02; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung	DIN 1986-30, Ausgabe: 2003-02; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung <i>Die Frist für die optische Überprüfung der Abwasserleitung bei häuslichem Abwasser 31.12.2015 gilt nicht.</i>
DIN 1986-100, Ausgabe: 2008-05; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056	DIN 1986-100, Ausgabe: 2008-05; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
DIN EN 1610, Ausgabe: 1997-10; Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	DIN EN 1610, Ausgabe: 1997-10; Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DIN EN 12889, Ausgabe: 2000-03; Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	DIN EN 12889, Ausgabe: 2000-03; Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DIN V 4034-1, Ausgabe: 2004-08; Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -	DIN V 4034-1, Ausgabe: 2004-08; Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

kanäle - Typ 1 und Typ 2 - Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität DIN EN 1917, Ausgabe 2003-04; Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton, incl der Berichtigung 1 von 2004-5 und Berichtigung 2 von 2008-08. DIN 4261-1, Ausgabe: 2002-12; Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung <u>2. Arbeits- und Merkblätter der DWA</u> DWA-A 116-2, Ausgabe: Mai 2007; Besondere Entwässerungsverfahren, Teil 2: Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden ISBN: 978-3-940173-00-3 DWA-A 125, Ausgabe: Dezember 2008; Rohrvortrieb und verwandte Verfahren ISBN-13: 978-3-941089-30-3 DWA-A 138, Ausgabe: April 2005; Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ISBN: 3-937758-66-6 ATV-DVWK-A 139, Ausgabe: Juni 2001; Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen ISBN: 3-933707-32-3 ATV-DVWK-A 142, Ausgabe: November 2002; Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten ISBN: 978-3-936514-28-5 ATV-M 143-6, Ausgabe: Juni 1998; Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender, erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck - Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen ISBN: 3-927729-77-9 <u>3. Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Ba-</u>	kanäle - Typ 1 und Typ 2 - Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität DIN EN 1917, Ausgabe 2003-04; Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton, incl. der Berichtigung 1 von 2004-5 und Berichtigung 2 von 2008-08. DIN 4261-1, Ausgabe: 2002-12; Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung <u>2. Arbeits- und Merkblätter der DWA</u> DWA-A 116-2, Ausgabe: Mai 2007; Besondere Entwässerungsverfahren, Teil 2: Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden ISBN: 978-3-940173-00-3 DWA-A 125, Ausgabe: Dezember 2008; Rohrvortrieb und verwandte Verfahren ISBN-13: 978-3-941089-30-3 DWA-A 138, Ausgabe: April 2005; Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ISBN: 3-937758-66-6 ATV-DVWK-A 139, Ausgabe: Juni 2001; Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen ISBN: 3-933707-32-3 ATV-DVWK-A 142, Ausgabe: November 2002; Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten ISBN: 978-3-936514-28-5 ATV-M 143-6, Ausgabe: Juni 1998; Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender, erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck - Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen ISBN: 3-927729-77-9 <u>3. Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Ba-</u>

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

<u>den-Württemberg</u>	<u>den-Württemberg</u>
Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Karlsruhe 2005 (verfügbar im Internet unter http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de unter Service/Publikationen)	Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Karlsruhe 2005 (verfügbar im Internet unter http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de unter Service/Publikationen)
§ 2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen	§ 2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen
Die Überdeckung von Rohren außerhalb der Gebäude muss mindestens 0,80 m betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude ist eine entsprechende Überdeckung vorzunehmen.	Die Überdeckung von Rohren außerhalb der Gebäude muss mindestens 0,80 m betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude ist eine entsprechende Überdeckung vorzunehmen.
§ 3 Lichte Weite der Rohrleitungen	§ 3 Lichte Weite der Rohrleitungen
(1) Die lichte Weite des zur Aufnahme von Schmutzwasser oder Niederschlags- und Schmutzwasser dienenden Anschlusskanals muss vom Kontrollschacht bis zum Anschluss an die städtische Kanalisation mindestens 150 mm betragen. Bestehende Anschlusskanäle mit geringerem Durchmesser können widerruflich bis zur Erneuerung der Anlage beibehalten werden.	(1) Die lichte Weite des zur Aufnahme von Schmutzwasser oder Niederschlags- und Schmutzwasser dienenden Anschlusskanals muss vom Kontrollschacht bis zum Anschluss an die städtische Kanalisation mindestens 150 mm betragen. Bestehende Anschlusskanäle mit geringerem Durchmesser können widerruflich bis zur Erneuerung der Anlage beibehalten werden.
(2) Eine 150 mm übersteigende lichte Weite ist bei Grundleitungen nur dann zulässig, wenn sie nachweislich hydraulisch notwendig ist.	(2) Eine 150 mm übersteigende lichte Weite ist bei Grundleitungen nur dann zulässig, wenn sie nachweislich hydraulisch notwendig ist.
(3) Die Verwendung noch funktionsfähiger Grundleitungen mit geringerem Rohrdurchmesser kann geduldet werden, wenn kein Gewerbebetrieb angeschlossen ist und ein entsprechender hydraulischer Nachweis vorgelegt wird. Beim Auftreten	(3) Die Verwendung noch funktionsfähiger Grundleitungen mit geringerem Rohrdurchmesser kann geduldet werden, wenn kein Gewerbebetrieb angeschlossen ist und ein entsprechender hydraulischer Nachweis vorgelegt wird. Beim Auftreten

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

von Missständen ist die Grundleitung nachträglich zu vergrößern. (4) Die Bemessung der Hausentwässerungsleitungen für Schmutz-, Misch- und Regenwasser erfolgt nach DIN EN 12056 Teil 2 und 3, der DIN EN 752 und der DIN 1986 Teil 100 in der im § 1a genannten Fassung. Für die Bemessung von regenwasserführenden Leitungen innerhalb des Gebäudes bis zum ersten Entspannungspunkt ist eine Abflussspende von 317 l/s*ha zugrunde zu legen. Leitungen außerhalb des Gebäudes sind ab dem ersten Entspannungspunkt ohne Überlastungsnachweis mit mind. $r(5/5)=317 \text{ l/s*ha}$ oder mit Überlastungsnachweis mit mind. $r(5/2)=169 \text{ l/s*ha}$ zu bemessen. Ab 800 m² abflusswirksamer Fläche sind Grundleitungen mit mind. $r(5/2)=169 \text{ l/s*ha}$ zu bemessen und ein Überlastungsnachweis mit $r(15/30) = 327 \text{ l/s*ha}$ zu führen. Notüberläufe auf schadlos überflutbare Flächen (Nachweis) sind mit mind. $r(5/100) = 556 \text{ l/s*ha}$ zu bemessen. Die Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück ist mit einem zugelassenen Abfluss in die öffentlichen Entwässerungsanlagen nach Vorgabe durch die Stadt bzw. mit max. 216 l/s*ha zu bemessen.	von Missständen ist die Grundleitung nachträglich zu vergrößern. (4) Die Bemessung der Hausentwässerungsleitungen für Schmutz-, Misch- und Regenwasser erfolgt nach DIN EN 12056 Teil 2 und 3, der DIN EN 752 und der DIN 1986 Teil 100 in der im § 1a genannten <i>Fassung unter Verwendung der KOSTRA-Daten des Deutschen Wetterdienstes</i>. Für die Bemessung von regenwasserführenden Leitungen innerhalb des Gebäudes bis zum ersten Entspannungspunkt ist eine Abflussspende von $r(5/5)$ zugrunde zu legen. Leitungen außerhalb des Gebäudes sind ab dem ersten Entspannungspunkt ohne Überlastungsnachweis mit mind. $r(5/5)$ oder mit Überlastungsnachweis mit mind. $r(5/2)$ zu bemessen. Ab 800 m² abflusswirksamer Fläche sind Grundleitungen mit mind. $r(5/2)$ zu bemessen und ein Überlastungsnachweis mit $r(15/30)$ zu führen. Notüberläufe auf schadlos überflutbare Flächen (Nachweis) sind mit mind. $r(5/100)$ zu bemessen. Die Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück ist mit einem zugelassenen Abfluss in die öffentlichen Entwässerungsanlagen nach Vorgabe durch die Stadt bzw. mit max. 216 l/s*ha zu bemessen.
§ 4 Verlegen der Rohrleitungen (1) Die Grundrissanordnung einer Grundstücksentwässerungsanlage soll eine deutliche Gliederung in Haupt- und Ne-	§ 4 Verlegen der Rohrleitungen (1) Die Grundrissanordnung einer Grundstücksentwässerungsanlage soll eine deutliche Gliederung in Haupt- und Ne-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

benleitungen aufweisen. (2) Die letzte Muffe der Grundleitung ist vor dem Übergang zur Falleitung so deutlich zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung der Schmutz- und Regenwasserkanäle ausgeschlossen wird. (3) Ein Gefälle unter 2 % ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Stadt gestattet, wenn durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Verlegung von biegesteifen Rohren mit Nachweis der Verdichtung des Rohrgrabens nach ZTVE-StB 97 Anhang 3, Ausgabe 97 und Bettung nach DWA-A139 Bild 6a oder 6d) gewährleistet ist, dass die Grundstücksentwässerung dauernd in betriebsfähigem Zustand bleibt. Leitungen bei einem Gefälle unter 1 % dürfen nur mit biegesteifen Rohren hergestellt und in eine Beton-Bettung C 10 verlegt werden. (4) Leitungen, die an Steilhängen verlegt werden, sind mit Erdankern oder Betonpfeilern gegen Schub zu sichern. (5) Das offene Zusammenführen von Leitungen in einem Schacht im Freien kann im Einzelfall gestattet werden. Seitliche Einmündungen sind hierbei versetzt anzuordnen. Wenn die Leitung im Grundwasser bzw. Grundwasserschwankungsbereich liegt, muss der Wasserlauf im Schacht geschlossen sein. (6) Bei nachträglichen Anschlüssen an vorhandene Grundstücksentwässerungs-	benleitungen aufweisen. (2) Die letzte Muffe der Grundleitung ist vor dem Übergang zur Falleitung so deutlich zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung der Schmutz- und Regenwasserkanäle ausgeschlossen wird. (3) Ein Gefälle unter 2 % ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Stadt gestattet, wenn durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Verlegung von biegesteifen Rohren mit Nachweis der Verdichtung des Rohrgrabens nach ZTVE-StB 97 Anhang 3, Ausgabe 97 und Bettung nach DWA-A139 Bild 6a oder 6d) gewährleistet ist, dass die Grundstücksentwässerung dauernd in betriebsfähigem Zustand bleibt. Leitungen bei einem Gefälle unter 1 % dürfen nur mit biegesteifen Rohren hergestellt und in eine Beton-Bettung C 10 verlegt werden. (4) Leitungen, die an Steilhängen verlegt werden, sind mit Erdankern oder Betonpfeilern gegen Schub zu sichern. (5) Das offene Zusammenführen von Leitungen in einem Schacht im Freien kann im Einzelfall gestattet werden. Seitliche Einmündungen sind hierbei versetzt anzuordnen. Wenn die Leitung im Grundwasser bzw. Grundwasserschwankungsbereich liegt, muss der Wasserlauf im Schacht geschlossen sein. (6) Bei nachträglichen Anschlüssen an vorhandene Grundstücksentwässerungs-

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

anlagen sind Abzweige einzubauen.	anlagen sind Abzweige einzubauen.
(7) In die Fallleitungen sind vor den Anschlüssen an die Grundleitungen Reinigungsstücke einzubauen.	(7) In die Fallleitungen sind vor den Anschlüssen an die Grundleitungen Reinigungsstücke einzubauen.
(8) Bei nicht tragfähigem Boden (z. B. Auffüllungen) sind die Leitungen durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Setzungen zu sichern. Bei felsigem Boden dürfen die Leitungen nicht unmittelbar aufliegen; sie müssen eine mindestens 10 cm starke Unterbettung aus sandigem Material erhalten.	(8) Bei nicht tragfähigem Boden (z. B. Auffüllungen) sind die Leitungen durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Setzungen zu sichern. Bei felsigem Boden dürfen die Leitungen nicht unmittelbar aufliegen; sie müssen eine mindestens 10 cm starke Unterbettung aus sandigem Material erhalten.
(9) Pfeiler und Fundamente dürfen nicht auf Abflussleitungen aufgesetzt werden. Das Untermauern von den Rohrgraben kreuzenden Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.	(9) Pfeiler und Fundamente dürfen nicht auf Abflussleitungen aufgesetzt werden. Das Untermauern von den Rohrgraben kreuzenden Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.
(10) Die Rohrbettungen sind entsprechend den Bestimmungen der DIN EN 1610 herzustellen. Das Gleiche gilt für den Einbau der Rohre und das Verfüllen der Baugruben. Falls erforderlich, sind Rohrkrümmer durch Untermauern oder durch Einbringen von Beton zu sichern.	(10) Die Rohrbettungen sind entsprechend den Bestimmungen der DIN EN 1610 herzustellen. Das Gleiche gilt für den Einbau der Rohre und das Verfüllen der Baugruben. Falls erforderlich, sind Rohrkrümmer durch Untermauern oder durch Einbringen von Beton zu sichern.
(11) Zur Sicherung gegen Verkehrslasten und zur Verhinderung des Eindringens von Baumwurzeln sind Anschlussleitungen, die in offener Bauweise erstellt werden, im öffentlichen Bereich und mindestens 10 Meter in das angeschlossene Grundstück mit Beton nach DIN EN 1610 zu ummanteln. Hausanschlussleitungen, die in unterirdischer Bauweise erstellt werden, sind gleichfalls ausreichend für Verkehrslasten zu	(11) Zur Sicherung gegen Verkehrslasten und zur Verhinderung des Eindringens von Baumwurzeln sind Anschlussleitungen, die in offener Bauweise erstellt werden, im öffentlichen Bereich und mindestens 10 Meter in das angeschlossene Grundstück mit Beton nach DIN EN 1610 zu ummanteln. Hausanschlussleitungen, die in unterirdischer Bauweise erstellt werden, sind gleichfalls ausreichend für Verkehrslasten zu

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

bemessen und dauerhaft gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu sichern. Die DIN EN 12889 sowie DWA-A 125 ist zu beachten.	bemessen und dauerhaft gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu sichern. Die DIN EN 12889 sowie DWA-A 125 ist zu beachten.
(12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Anweisungen der Stadt an den von dieser bezeichneten Stellen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die aus den Plänen der Stadt entnommenen Angaben über die Höhe und Lage des Anschlusskanals sind verbindlich. Die mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragte Unternehmerin bzw. der mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragte Unternehmer hat an Ort und Stelle die tatsächliche Höhenlage des Anschlusskanals durch das Nehmen der Stichmaße an den nächstliegenden Schächten zu ermitteln.	(12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Anweisungen der Stadt an den von dieser bezeichneten Stellen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die aus den Plänen der Stadt entnommenen Angaben über die Höhe und Lage des Anschlusskanals sind verbindlich. Die mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragte Unternehmerin bzw. der mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragte Unternehmer hat an Ort und Stelle die tatsächliche Höhenlage des Anschlusskanals durch das Nehmen der Stichmaße an den nächstliegenden Schächten zu ermitteln.
(13) Münden Grundstücksentwässerungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 150 mm in städtische Tiefkanäle ein, so ist der Einbau eines Schachtes erforderlich, wenn der lichte Durchmesser des städtischen Kanals kleiner als der zweifache lichte Durchmesser der Grundstücksanschlussleitung ist. Ausnahmen sind bei Steinzeugrohrleitungen nur gestattet, wenn entsprechende Abzweige eingebaut sind. Beträgt der Durchmesser der Grundstücksentwässerungsleitung mindestens 250 mm, so ist immer dann ein Kontrollschacht vorzusehen, wenn der städtische Kanal einen Durchmesser von 1000 mm und kleiner aufweist. Bei	(13) Münden Grundstücksentwässerungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 150 mm in städtische Tiefkanäle ein, so ist der Einbau eines Schachtes erforderlich, wenn der lichte Durchmesser des städtischen Kanals kleiner als der zweifache lichte Durchmesser der Grundstücksanschlussleitung ist. Ausnahmen sind bei Steinzeugrohrleitungen nur gestattet, wenn entsprechende Abzweige eingebaut sind. Beträgt der Durchmesser der Grundstücksentwässerungsleitung mindestens 250 mm, so ist immer dann ein Kontrollschacht vorzusehen, wenn der städtische Kanal einen Durchmesser von 1000 mm und kleiner aufweist. Bei

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

städtischen Kanälen mit größerem Durchmesser sind Schächte nach Anweisung der Stadt anzuordnen. § 5 Werkstoff der Rohrleitungen (1) Für Fall-, Grund-, Anschluss- und Lüftungsleitungen sind mit Ausnahme von Betonrohren alle Rohrmaterialien zugelassen, für deren Verwendung ein gültiger Prüfbescheid vorliegt und die den von der Beschaffenheit des Abwassers und den verkehrlichen Belastungen herrührenden Beanspruchungen auf die Dauer standhalten. (2) Regenfallrohre sind bis zu einer Höhe von mindestens 0,8 m über Gelände oder bis Sockelhöhe aus Gusseisen oder einem anderen stoßfesten und frostsicheren Material herzustellen. Sofern unter dem Regenwasserablauf (Regenrohrsandfänger) Standrohre erforderlich wären, sind hierzu gusseiserne Rohre zu verwenden. (3) Bei Regenfall- und Entlüftungsrohren innerhalb der Gebäude ist die Verwendung von Siederohren nicht gestattet. (4) Die Verwendung anderer Baustoffe bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein vom Prüfungsausschuss für Grundstücksentwässerungsgegenstände beim Ländersachverständigenausschuss für neue Baustoffe und Bauarten erteilter gültiger Prüfbescheid für die Verwendung des Baustoffes vorliegt.	städtischen Kanälen mit größerem Durchmesser sind Schächte nach Anweisung der Stadt anzuordnen. § 5 Werkstoff der Rohrleitungen (1) Für Fall-, Grund-, Anschluss- und Lüftungsleitungen sind mit Ausnahme von Betonrohren alle Rohrmaterialien zugelassen, für deren Verwendung ein gültiger Prüfbescheid vorliegt und die den von der Beschaffenheit des Abwassers und den verkehrlichen Belastungen herrührenden Beanspruchungen auf die Dauer standhalten. (2) <i>Regenfallleitungen sind in Bereichen, in denen mit mechanischen Beschädigungen gerechnet werden kann, Rohre (Standrohre) aus geeignetem Werkstoff zu verwenden (siehe DIN 1986-4, Tabelle 1) und bis über Rückstauenebene druckdicht auszuführen.</i> (3) Die Verwendung anderer Baustoffe bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein vom Prüfungsausschuss für Grundstücksentwässerungsgegenstände beim Ländersachverständigenausschuss für neue Baustoffe und Bauarten erteilter gültiger Prüfbescheid für die Verwendung des Baustoffes vorliegt.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

§ 6 Dichtheit der Rohrleitungen (1) Rohrleitungen und Dichtungen müssen so ausgeführt sein, dass eine ständige Sicherheit gegen Austritt von Abwasser und Gasen und gegen den Eintritt von Grundwasser und das Eindringen von Wurzeln gewährleistet ist. (2) Zum Dichten von Rohrleitungen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, für die ein Prüfbescheid oder ein Prüfzeugnis erteilt ist.	§ 6 Dichtheit der Rohrleitungen (1) Rohrleitungen und Dichtungen müssen so ausgeführt sein, dass eine ständige Sicherheit gegen Austritt von Abwasser und Gasen und gegen den Eintritt von Grundwasser und das Eindringen von Wurzeln gewährleistet ist. (2) Zum Dichten von Rohrleitungen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, für die ein Prüfbescheid oder ein Prüfzeugnis erteilt ist.
§ 7 Abwasserbehandlungsanlagen (1) Abwasserbehandlungsanlagen haben den Zweck, Abwasser so aufzubereiten, dass es ohne Gefahren für die öffentlichen Abwasseranlagen und die dort tätigen Arbeitskräfte in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden kann. (2) Der Bau und Betrieb derartiger Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.	§ 7 Abwasserbehandlungsanlagen (1) Abwasserbehandlungsanlagen haben den Zweck, Abwasser so aufzubereiten, dass es ohne Gefahren für die öffentlichen Abwasseranlagen und die dort tätigen Arbeitskräfte in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden kann. (2) Der Bau und Betrieb derartiger Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.
§ 8 Schächte (1) In jede Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück innerhalb oder außerhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht oder eine Reinigungsöffnung einzubauen, die stets zugänglich sein muss und vom städtischen Kanal nicht weiter als 15 m entfernt sein darf. In Grundleitungen, die eine größere Länge als 40 m (ab DN 200:	§ 8 Schächte (1) In jede Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück innerhalb oder außerhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht oder eine Reinigungsöffnung einzubauen, die stets zugänglich sein muss und vom städtischen Kanal nicht weiter als 15 m entfernt sein darf. In Grundleitungen, die eine größere Länge als 40 m (ab DN 200:

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

60 m) ohne Richtungsänderung (Axialversprung) > 30° haben, sind weitere Kontrollschächte anzuordnen. Bei Richtungsänderungen > 30° oder bei seitlichen Anschlüssen sollen die Grundleitungen innerhalb des Schachtabstandes von 40 m zusätzlich über Inspektionsöffnungen zugänglich gemacht werden. (2) Schächte sind nach DIN 4034 Teil 1 in der im § 1a genannten Fassung auszuführen. (3) Schächte mit einer Sohle, die tiefer als die abgehenden Leitungen (Schlammfänge) liegen, sind einzubauen, wenn Drainagen an die Kanalisation (Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal) angeschlossen werden sollen.	60 m) ohne Richtungsänderung (Axialversprung) > 30° haben, sind weitere Kontrollschächte anzuordnen. Bei Richtungsänderungen > 30° oder bei seitlichen Anschlüssen sollen die Grundleitungen innerhalb des Schachtabstandes von 40 m zusätzlich über Inspektionsöffnungen zugänglich gemacht werden. (2) Schächte sind nach DIN 4034 Teil 1 in der im § 1a genannten Fassung auszuführen. (3) Schächte mit einer Sohle, die tiefer als die abgehenden Leitungen (Schlammfänge) liegen, sind einzubauen, wenn Drainagen an die Kanalisation (Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal) angeschlossen werden sollen.
§ 9 Putzstücke	§ 9 Putzstücke
In Grundleitungen sind rechteckige Reinigungsstücke, in Fallleitungen vor den Anschlüssen an die Grundleitungen rechteckige oder runde Reinigungsstücke nach DIN einzubauen. Steinzeugputzstücke dürfen innerhalb von Gebäuden nicht verwendet werden. In Räumen, in denen Arznei- und Lebensmittel gelagert, transportiert, verarbeitet oder verkauft werden, dürfen keine Reinigungsöffnungen angeordnet werden.	In Grundleitungen sind rechteckige Reinigungsstücke, in Fallleitungen vor den Anschlüssen an die Grundleitungen rechteckige oder runde Reinigungsstücke nach DIN einzubauen. Steinzeugputzstücke dürfen innerhalb von Gebäuden nicht verwendet werden. In Räumen, in denen Arznei- und Lebensmittel gelagert, transportiert, verarbeitet oder verkauft werden, dürfen keine Reinigungsöffnungen angeordnet werden.
§ 10 Prüfeinrichtungen	§ 10 Prüfeinrichtungen
Die Prüfeinrichtung kann von der Stadt unter Verschluss gehalten werden. § 11 Entwässerung tiefliegender Räume	Die Prüfeinrichtung kann von der Stadt unter Verschluss gehalten werden. § 11 Entwässerung tiefliegender Räume

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

(1) Als Rückstauebene gilt die Höhe von 10 cm über der endgültigen Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Liegt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle tiefer als die Deckelhöhe des in der Richtung des Abwasserablaufes nächsten Kontrollschachtes im öffentlichen Kanal, so gilt die Höhe von 10 cm über dessen Schachtdeckeloberkante als Rückstauebene. Entsprechend der Geländeneigung kann die Rückstauebene höher liegen. Der Planer hat verantwortlich die Gelände- und Gefällesituation zu berücksichtigen und den Nachweis der örtlichen Rückstauebene zu führen.

(2) Die Rückstauverschlüsse dürfen nicht in Hauptstränge, sondern nur in dafür bestimmte Nebenleitungen eingebaut werden. Sie sind so anzubringen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen, jederzeit wirksamen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen: "Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen!".

§ 12**Abfallzerkleinerer**

Der Einbau von Abfallzerkleinerern, die an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden, ist nicht zulässig.

(1) Als Rückstauebene gilt die Höhe von 10 cm über der endgültigen Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Liegt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle tiefer als die Deckelhöhe des in der Richtung des Abwasserablaufes nächsten Kontrollschachtes im öffentlichen Kanal, so gilt die Höhe von 10 cm über dessen Schachtdeckeloberkante als Rückstauebene. Entsprechend der Geländeneigung kann die Rückstauebene höher liegen. Der Planer hat verantwortlich die Gelände- und Gefällesituation zu berücksichtigen und den Nachweis der örtlichen Rückstauebene zu führen.

(2) Die Rückstauverschlüsse dürfen nicht in Hauptstränge, sondern nur in dafür bestimmte Nebenleitungen eingebaut werden. Sie sind so anzubringen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen, jederzeit wirksamen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen: "Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen!".

§ 12**Abfallzerkleinerer**

Der Einbau von Abfallzerkleinerern, die an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden, ist nicht zulässig.

Synopse

zur Stadtentwässerungssatzung

§ 13 Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers	§ 13 Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers
Die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser hat gem. § 45 b WG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. * CSB = chemischer Sauerstoffbedarf BSB₂ = biochemischer Sauerstoffbedarf in 2 Tagen	Die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser hat gem. § 45 b WG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. * CSB = chemischer Sauerstoffbedarf BSB₂ = biochemischer Sauerstoffbedarf in 2 Tagen

Stadt Freiburg
Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Satzung zur Änderung der Stadtentwässerungssatzung

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/270

**Satzung zur Änderung der
Stadtentwässerungssatzung
vom 13. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962), der §§ 2, 8, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i.Br. in der Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Stadtentwässerungssatzung**

Die Stadtentwässerungssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 15. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Als angefallen gilt Abwasser, das als Schmutzwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder als Niederschlagswasser von einem Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt."

2. § 9 Abs. 7 S. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstücks, das an eine Straße, einen Weg oder einen Platz ohne eigenen Kanalanschluss grenzt, hat zu dulden, dass die Regenabflussleitung der genannten öffentlichen Flächen an ihre bzw. seine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen wird."

3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei einem Neu- bzw.- Umbauvorhaben kann die vorhandene Grundleitung für das häusliche Abwasser nur dann weiterverwendet werden, wenn diese der DIN 1986-30 entspricht. Das protokollierte Untersuchungsergebnis der Kamerabefahrung bzw. der Dichtheitsprüfung nach ATV-DVWK-M 143 bzw. -A 142 ist mit der Planvorgabe der Stadt schriftlich einzureichen."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 1 wird hinter den Begriff „Grundstücksentwässerungsanlagen“ die Formulierung „3 Arbeitstage im Voraus“ eingefügt.

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/270

- b) In Abs. 5 S. 1 werden die technischen Anweisungen „DWA-M 143, -M142 oder -A 139“ ersetzt durch „ATV-DVWK-M 143, - A 142 oder –DWA-A 139“.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 Satz 1 wird hinter den Begriff „Kanal-TV-Untersuchung“ die Formulierung „nach DIN 1986-30“ eingefügt.

6. Die Überschrift für Teil 3 erhält den Titel „Entwässerungsgebühren“.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

"Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung (Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Fremdwassergebühren)."

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 der bisherigen Fassung werden gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Es werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Die Formulierung vor der Aufzählung erhält folgende Fassung: „Als anfallende Schmutzwassermenge gelten:“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4. Die Formulierung in S. 1 „im Sinne der Absätze 1 und 2“ wird ersetzt durch die Formulierung „im Sinne des Abs. 1“.

f) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5.

9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In S. 1 wird der Verweis auf die „§§ 23 Abs. 7 und 26 Nr. 4“ ersetzt durch „§§ 23 Abs. 5 und 26 Nr. 3“.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren betragen:

1. Im Fall des § 23 Abs. 1 S. 2:

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/270

1,36 € je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zzgl. 6,97 € je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

2. wenn stark verschmutztes Abwasser im Sinne des § 27 eingeleitet wird:

1,08 € je m³ Schmutzwasser
zuzüglich 0,24 € je kg chemischer Sauerstoffbedarf abzügl. biochemischer Sauerstoffbedarf nach zwei Tagen (CSB-BSB₂) (*) zuzüglich 0,82 € je kg Gesamtstickstoff (N_{ges}) zuzüglich 3,44 € je kg Gesamtphosphor (P_{ges}) (Schmutzwassergebühr für stark verschmutztes Abwasser) zuzüglich 6,97 € je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr).

Falls die Gebühr nach Nr. 1 zu einer höheren Gebühr führt, wird diese erhoben.

3. Im Fall des § 23 Abs. 3:

0,68 € je m³ Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Schmutz und Niederschlagswasser dienen (Mischwasserkanäle)

0,40 € je m³ Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 2 wird der §§-Verweis „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2“.
- b) In Abs. 5 S. 2 wird der §§-Verweis „§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 1 Satz 2“.

12. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In S. 1 wird die Formulierung „Abwasser- bzw.“ gestrichen.
- b) Die S. 3 und 4 werden gestrichen.

13. Die Anlage zu den §§ 14 Abs. 1 S. 1 und 16 Abs. 1 S. 1 der Stadtentwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 a wird unmittelbar unter der Unterschrift „1. DIN-Normen“ eingefügt:

„DIN EN 13508, Ausgabe 2003-05; Zustandsfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1 Allgemeine Anforderung, Teil 2 Kodiersystem für die optische Inspektion.

DWA-M 149, Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“.

Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-11/270

- b) Bei der Nennung der DIN-Norm „DIN 1986-30 Ausgabe: 2003-02.“ wird ergänzt:

„Die Frist für die optische Überprüfung der Abwasserleitung bei häuslichem Abwasser 31.12.2015 gilt nicht.“

- c) In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird hinter der Formulierung „genannten Fassung“ ergänzt: „unter Verwendung der KOSTRA-Daten des Deutschen Wetterdienstes“.

- d) § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung: „ Bei Regenfallleitungen sind in Bereichen, in denen mit mechanischen Beschädigungen gerechnet werden kann, Rohre (Standrohre) aus geeignetem Werkstoff zu verwenden (siehe DIN 1986-4, Tabelle 1) und bis über Rückstauenebene druckdicht auszuführen.“

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Freiburg i.Br., den 13. Dezember 2011

(Dr. Salomon)
Oberbürgermeister

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV / Stadtkämmerei	Herr Nußbaumer	5100	01.12.2011

Betreff:**3. Finanzbericht 2011**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	05.12.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Drucksache

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Entwicklung des Haushaltes 2011 im Rahmen des Finanzberichtswesens sowie den Ausblick auf den Haushalt 2012 entsprechend der Drucksache G-11/289 zur Kenntnis.**
 - 2. Die Verwaltung wird beauftragt, wie unter Ziffer 3.1 und 4 der Drucksache G-11/289 dargestellt, eine Drucksache für die Sitzung des Gemeinderates am 14.02.2012 zur Genehmigung der einzelnen Maßnahmen nach dem modifizierten Masterplan einzubringen.**
-

1. Ausgangslage

Nach der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2011/2012 am 17.05.2011 im Gemeinderat war mit den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzung und der vom Land herausgegebenen Orientierungsdaten im Mai 2011 mit den Drucksachen G-11/159 und G-11/159.1 in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2011 eine erste belastbare Prognose der Entwicklung der Steuereinnahmen für die Stadt Freiburg für 2011 möglich. Der 2. Finanzbericht (Drucksache G-11/211) ließ dann in der Gemeinderatssitzung am 18.10.2011 eine verlässlichere Aussage über den Verlauf des Haushaltsjahres 2011 und einen ersten Ausblick auf die Folgejahre zu.

Insgesamt ergaben sich nach dem 2. Finanzbericht bei den Einnahmen Verbesserungen von 25,7 Mio. €. Abzüglich der Mehrausgaben von 4 Mio. € und der Globalen Minderausgabe von 6 Mio. € verblieben rd. 15,7 Mio. €. Mit den Drucksachen G-11/221 (Sonderzahlung an den KVBW bzw. die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für den Einkauf in das weitere Vermögen des KVBW) sowie G-11/243 (Umsetzung des modifizierten Masterplanes) legte das Bürgermeisteramt konkrete Vorschläge zur Verwendung der Mehreinnahmen von rd. 15,7 Mio. € unter Beachtung der Haushaltsrisiken sowie des modifizierten Masterplanes vor.

Grundlage für diesen 3. Finanzbericht sind die am 16.11.2011 vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Baden-Württemberg herausgegebenen Orientierungsdaten, die die Ergebnisse der November-Steuerschätzung berücksichtigen und weitere Einnahmeverbesserungen für das Haushaltsjahr 2011 und die Folgejahre bringen. Wesentliche Planabweichungen bei anderen Haushaltspositionen gegenüber dem 2. Finanzbericht sind derzeit nicht erkennbar.

2. Auswirkungen auf den Haushalt 2011

Die prognostizierten Eckwerte für 2011 auf Basis der vom Land herausgegebenen Orientierungsdaten zeigen folgende erhebliche Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabepositionen:

EINNAHMEN	Ansatz	Prognose	Prognose	Veränderung
	2011	2. Finanzbericht 2011	3. Finanzbericht 2011	3. Finanzbericht zum Ansatz 2011
in TEUR				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	68.473	68.473	72.580	+ 4.107
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.950	10.150	10.350	+ 400
Schlüsselzuweisungen vom Land	139.290	146.250	154.560	+ 15.270
Sonstige Zuweisungen	12.710	12.955	12.950	+ 240
Zwischensumme	230.423	237.828	250.440	+ 20.017

Gewerbesteuer	115.000	137.200	145.000	+ 30.000
Grunderwerbsteuer	15.000	13.000	14.000	- 1.000
Zwischensumme	130.000	150.200	159.000	+ 29.000
SUMME	360.423	388.028	409.440	+ 49.017

AUSGABEN	Ansatz	Prognose	Prognose	Veränderung
	2011	2. Finanzbericht 2011	3. Finanzbericht 2011	3. Finanzbericht zum Ansatz 2011
	in TEUR			
FAG-Umlage	70.620	70.620	70.620	0
Gewerbesteuerumlage	18.665	22.550	25.380	+ 6.715
SUMME	89.285	93.170	96.000	+ 6.715

Somit ergeben sich in 2011 Verbesserungen von insgesamt rd. **42,3 Mio. €**.

Die folgende Darstellung orientiert sich, wie bereits in den vorangegangenen Finanzberichten 2011, an den in der Gruppierungsübersicht des Haushaltsplanes enthaltenen Hauptgruppen Steuern, allgemeine Zuweisungen und sonstige Finanzausgaben.

Hauptgruppe	Bezeichnung	Abweichung	2011
HGr. 0	Steuern, allgemeine Zuweisungen		+ 49.017 TEUR

(Alle kommunalen Steuereinnahmen sowie Zuweisungen vom Land nach FAG u. a.)

Vom Land sind Mehreinnahmen von rd. 20 Mio. € zu erwarten, die insbesondere durch höhere Einkommensteueranteile und höhere Schlüsselzuweisungen entstehen.

Nachdem bereits in den vorangegangenen Finanzberichten eine deutliche Verbesserung der Gewerbesteuereinnahmen um 22,2 Mio. € prognostiziert werden konnte, ist nach aktuellem Stand nochmals mit einer Steigerung um 7,8 Mio. € zu rechnen, so dass der Ansatz von 115 Mio. € voraussichtlich um 30 Mio. € übertroffen wird.

Grund für die erneute Steigerung der Gewerbesteuer sind noch in diesem Jahr abgeschlossene Betriebsprüfungen bei mehreren großen Steuerzahlern. Die höheren Gewerbesteuereinnahmen führen gleichzeitig zu einer höheren Gewerbesteuerumlage in 2011 (siehe unten). Im Haushaltsjahr 2013 ist wegen der höheren Steuerkraftsumme aus den Gewerbesteuereinnahmen 2011 mit deutlich geringeren Zuweisungen im Finanzausgleich und einer höheren Finanzausgleichsumlage zu

rechnen, die erst mit Vorliegen des entsprechenden Haushaltserlasses des Landes beziffert werden können.

Bei der Grunderwerbsteuer zeichnen sich Mindereinnahmen von 1 Mio. € ab.

HGr. 8	Sonstige Finanzausgaben		+ 6.715 TEUR

(Globale Minderausgabe, Zinsausgaben, allgemeine Zuweisungen und Umlagen wie z. B. Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage)

Aufgrund erheblich höherer Gewerbesteuereinnahmen ist mit Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage von 6.715 TEUR in Relation zum Ansatz 2011 zu rechnen.

Im Haushaltjahr 2011 ergeben sich aus der November-Steuerschätzung 2011 folgende Veränderungen:

Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen	49,0 Mio. €
abzgl. Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage	- <u>6,7 Mio. €</u>
Netto-Mehreinnahmen	42,3 Mio. €
abzgl. Defizit lt. Stand 2. Finanzbericht 2011	- 2,0 Mio. €
abzgl. Globale Minderausgabe	- 6,0 Mio. €
abzgl. Betrag für den Einkauf in das Vermögen KVBW	- 5,0 Mio. €
Summe Verbesserungen 2011	29,3 Mio. €

3. Bewertung/Umsetzung „modifizierter Masterplan“

Mit Drucksache G-11/243 hat das Bürgermeisteramt dem Gemeinderat konkrete Vorschläge zur Verwendung der im 2. Finanzbericht prognostizierten Mehreinnahmen von 10,7 Mio. € vorgeschlagen. Jeweils rd. 5,35 Mio. € wurden zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme von rd. 9,9 Mio. € auf rd. 4,55 Mio. € und für Instandsetzungsmaßnahmen vorgemerkt. Bereits zum damaligen Zeitpunkt waren weitere Verbesserungen insbesondere bei der Gewerbesteuer zu erwarten, die aber im Hinblick auf die Dimension und die zeitliche Komponente nicht abgeschätzt werden konnten. Es wurde in Aussicht genommen, weitere Mehreinnahmen in 2011 entsprechend dem modifizierten Masterplan anteilig für eine weitere Reduzierung der Nettokreditaufnahme und insbesondere für die Sanierung des Augustinermuseums, der Hauptfeuerwache und anderer Projekte einzusetzen.

Nach Abzug der Globalen Minderausgabe, dem erforderlichen Ausgleich der diversen Haushaltspositionen (wie im 2. Finanzbericht aufgezeigt) und dem Einkauf in das Vermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes ist nun für das Haushaltsjahr eine Verbesserung von 29,3 Mio. € auszuweisen. Gegenüber dem 2. Finanzbericht mit dort aufgezeigten Mehreinnahmen von 10,7 Mio. € stehen nun zusätzlich 18,6 Mio. € zur Verwendung im Sinne des modifizierten Masterplanes jeweils hälftig für die Reduzierung der Kreditaufnahme und Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung.

3.1 Weitere Sanierungsmaßnahmen aus Mehreinnahmen 2011

Bereinigt um nicht eingegangene Investitionszuschüsse von 0,5 Mio. € bedeutet dies weitere 8,8 Mio. € zur Sanierung in die bestehende Infrastruktur. Dieser Betrag soll in die Rücklage zur Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen im Jahr 2012 aufgenommen werden:

5,6 Mio. €	Sanierung Augustinermuseum und Hauptfeuerwache
1,0 Mio. €	Straßenbaumaßnahmen (0,54 Mio. € Berliner Allee; 0,26 Mio. € Hauptstraße; 0,2 Mio. € Innere Elben)
0,7 Mio. €	Reinhold-Schneider-Schule, Ganztageschule / Cafeteria
0,5 Mio. €	Neuanlage Kunstrasenplatz Dietenbachpark
0,6 Mio. €	Adolf-Reichwein-Schule, Ganztageschule / Sonderschulkindergarten „Haus Weingarten“
0,4 Mio. €	Gerhard-Hauptmann-Schule, Kiga mit Ganztageschule-Option

3.2 Keine Nettokreditaufnahme in 2011

Im Haushalt 2011 ist insgesamt eine Nettokreditaufnahme von 9,9 Mio. EUR eingeplant, welche sich bereits aufgrund der Ergebnisse des 2. Finanzberichtes im laufenden Jahr auf 4,55 Mio. EUR reduzierte. Aufgrund weiterer Mittel zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme in Höhe von 9,3 Mio. EUR reduziert sich die Nettokreditaufnahme auf Null. Der Restbetrag von 4,75 Mio. EUR wird der Rücklage zugeführt und in 2012 zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme verwendet.

Die oben vorgeschlagene Verwendung der zusätzlichen Einnahmen kann aber nur erfolgen, wenn sich bei den übrigen Haushaltspositionen gegenüber den Annahmen im Rahmen des 2. Finanzberichtes keine gravierenden Änderungen ergeben.

4. Entwicklung des Jahres 2012

Für das kommende Jahr ergeben sich aus der November-Steuerschätzung folgende Veränderungen:

EINNAHMEN	Ansatz 2012	Prognose 2012	Veränderung
	in TEUR		
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	70.830	75.240	+ 4.410
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.150	11.550	+ 1.400
Schlüsselzuweisungen vom Land	141.870	164.050	+ 22.180
Sonstige Zuweisungen	12.930	13.270	+ 340
Zwischensumme	235.780	264.110	+ 28.330
Gewerbsteuer	115.000	125.000	+ 10.000
Grunderwerbsteuer	15.000	15.000	0
Zwischensumme	130.000	140.000	+ 10.000
SUMME	365.780	404.110	+ 38.330

AUSGABEN	Ansatz 2012	Prognose 2012	Veränderung
	in TEUR		
FAG-Umlage	73.940	74.620	+ 680
Gewerbsteuerumlage	20.130	21.560	+ 1.430
SUMME	94.070	96.180	+ 2.110

Die Verbesserungen in 2012 belaufen sich voraussichtlich auf rd. **36,2 Mio. €**.

Nach Abzug der Globalen Minderausgabe von 6 Mio. € stehen in 2012 nach derzeitigen Erkenntnissen rund 30,2 Mio. € zur Verwendung im Sinne des modifizierten Masterplanes zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, von den für 2012 erwarteten Verbesserungen in Anlehnung an die Vorgehensweise in 2011 wie folgt zu verfahren:

15,1 Mio. € Schuldenreduzierung bzw. Reduzierung der Kreditaufnahme

15,1 Mio. € Investitionen

davon:

5,4 Mio. € Aufstockung der Pauschalen

5,0 Mio. € Ansparung Beamtenversorgung

4,7 Mio. € Einzelmaßnahmen im investiven Bereich (2 Mio. € Zuschuss an VAG für Stadtbahnverlängerung Zähringen; 1,5 Mio. € Unterbringung von Flüchtlingen; 0,7 Mio. € Ersatzbeschaffung Projektionstechnik Planetarium; 0,5 Mio. € Ersatzbeschaffung Bücherbus Stadtbibliothek)

Die Verwaltung wird dazu für die Sitzung des Gemeinderates am 14.02.2012 (Hauptausschuss 06.02.2012) entsprechende Drucksachen zur Umsetzung des modifizierten Masterplanes vorlegen und die Pauschalen konkretisieren.

5. Fazit

- Die Sanierungspauschalen können in beiden Jahren zusammen um 10,8 Mio. € erhöht werden.
- In beiden Haushaltsjahren 2011 und 2012 kann die Globale Minderausgabe mit insgesamt 12 Mio. € ausgeglichen werden.
- Für das Augustinermuseum, die Hauptfeuerwache und weitere Einzelmaßnahmen können in 2012 zusätzlich 8,8 Mio. € aus 2011 zur Verfügung gestellt werden.
- In 2011 ist die Nettokreditaufnahme auf Null reduziert.
- In 2012 ist eine deutliche Reduzierung der geplanten Nettokreditaufnahme von 30,71 Mio. € erkennbar. Aus 2011 können hierfür bereits 4,75 Mio. € übertragen werden. Mit den jetzt dargestellten zusätzlichen Mitteln wäre derzeit eine Nettokreditaufnahme von rund 11 Mio. € erforderlich.

Ziel des Bürgermeisteramtes ist es, auch in 2012 die Nettokreditaufnahme weiter zu reduzieren und eine Neuverschuldung zu vermeiden. Nach der aktuellen Planung würde die Verschuldung zum Jahresende 2012 bei 295 Mio. € liegen und damit rd. 30 Mio. € geringer als bei der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2011/2012 vorgesehen.

Damit hat sich für die Stadt Freiburg eine sehr positive Entwicklung ergeben, die im Laufe der Haushaltsberatungen in dieser Dimension so nicht zu erwarten war. Vor allem die Erhöhung der Gewerbesteuererinnahmen gibt Anlass zur Hoffnung, dass diese Entwicklung auch in den kommenden Jahren stabil bleibt und der städtische Haushalt darauf aufbauen kann. Die Politik hat mit dem Beschluss zum Doppelhaushalt 2011/2012 eine solide Grundlage geschaffen, um auf Veränderungen kurzfristig reagieren zu können. Der Kreditbedarf zur Finanzierung der notwendigen Investitionen liegt voraussichtlich bei nur noch bei 25 % der ursprünglich geplanten Summe.

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV/Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	Herr Meier	5300	28.11.2011

Betreff:

Verkauf der Erbbaugrundstücke Flst.Nr. 2867, Sautierstraße 64, 66, Stefan-Meier-Straße 86 - 96 und Flst.Nr. 2868, Stefan-Meier-Straße 80 - 84, Rennweg 19, 21

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	05.12.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der Erbbaugrundstücke Flst.Nr. 2867, Sautierstraße 64, 66, Stefan-Meier-Straße 86 - 96, und Flst.Nr. 2868, Stefan-Meier-Straße 80 - 84, Rennweg 19, 21, an die SüdWERT Wohnungsprivatisierungsgesellschaft mbH zum Kaufpreis von insgesamt 2.620.850,00 € gemäß Drucksache G-11/ 287 unter dem Vorbehalt zu, dass der Kauf zwischen SüdWERT Wohnungsprivatisierungsgesellschaft mbH und GAGFAH I Invest GmbH & Co. KG zu Stande kommt.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Lageplan

1. Ausgangslage

Die Stadt Freiburg i. Br. ist Eigentümerin und die GAGFAH I Invest GmbH & Co. KG in Essen derzeit noch Erbbauberechtigte folgender Grundstücke:

Flst.Nr. 2867,	Sautierstraße 64, 66, Stefan-Meier-Straße 86 - 96, mit	3.811 m ²
Flst.Nr. 2868,	Stefan Meier-Straße 80 - 84, Rennweg 19, 21, mit	2.284 m ² .

Die GAGFAH I Invest GmbH & Co. KG in Essen beabsichtigt, die o. g. Erbbaurechte (Gebäude) an die SüdWERT Wohnungsprivatisierungsgesellschaft mbH zu verkaufen.

Die SüdWERT ist ein gemeinsames Unternehmen der Landesbank Baden-Württemberg und der Bietigheimer Wohnbau GmbH in Bietigheim-Bissingen.

Im Kaufvertrag zwischen GAGFAH und SüdWERT wird vereinbart, dass die GAGFAH-Sozialcharta von der SüdWERT zu übernehmen ist. Diese Sozialcharta datiert aus dem Jahr 2004, in dem die GAGFAH von der Deutschen Rentenversicherung Bund die Wohnungen erworben und sich zur Übernahme von sozialen Bindungen im Hinblick auf bestehende Mietverhältnisse und zur Weitergabe dieser Bindungen im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet hatte. Dies bedeutet insbesondere, dass bis Ende 2014 bei Mietverhältnissen, die am 30.09.2004 bereits bestanden, keine Kündigungen wegen Eigenbedarfs und wegen Verhinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung des Grundstücks erfolgen dürfen. Außerdem sind Luxusmodernisierungen bei diesen Mietverhältnissen ausgeschlossen. Bei Mietern, die am 30.09.2004 bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatten, gelten diese Regelungen für die Dauer des Mietverhältnisses. Diese Verpflichtungen übernimmt die SüdWERT auch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund und wird sie auch an die Käufer im Rahmen der Mieterprivatisierung weitergeben.

Die SüdWERT beabsichtigt, nach dem Erwerb die Wohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufzuteilen und zu veräußern. Die Wohnungen sollen vorrangig zu einem Vorzugspreis, welcher sich auf dem Niveau der bisherigen Mieten finanzieren lässt, den Mietern angeboten werden.

Die SüdWERT hat bereits 1998 von der Freiburger Stadtbau GmbH eine Wohnanlage (Wohnhochhaus Krozinger Straße 58) und von der Stadt Freiburg zur Arrondierung des Grundstücks eine Teilfläche des Erbbaugrundstücks Flst.Nr. 7063/3, Krozinger Straße 4 - 48, erworben (Drucksache HA-98/004). Zwei weitere Wohnanlagen (Erbbaurechte der Freiburger Stadtbau an den Grundstücken Flst.Nr. 6521/2, und Flst.Nr. 6521/3, Ferdinand-Weiß-Straße 54 - 64 sowie Erbbaurecht an dem Grundstück Flst.Nr. 7142/35, Bugginger Straße 29 - 47) wurden Ende 2000 von der Freiburger Stadtbau GmbH an die SüdWERT verkauft.

- 3 -

Gleichzeitig wurden die Erbbaugrundstücke von der Stadt Freiburg an die SüdWERT veräußert (Drucksache G-00/201). Bei diesen Objekten fungiert die Freiburger Stadtbau bis heute als Mietsonder- und WEG-Verwalter. Es hat sich gezeigt, dass die SüdWERT eine sozialverträgliche und seriöse Wohnungsprivatisierung durchführt.

Der Erwerb der Objekte von der GAGFAH I Invest GmbH & Co. KG ist noch in diesem Jahr vorgesehen, der Übergang von Besitz und Nutzung soll nach gegenwärtigem Sachstand voraussichtlich zum 31.12.2011 erfolgen. Die Freiburger Stadtbau GmbH wird auch für diese Objekte die Miet- und WEG-Verwaltung übernehmen.

2. Verkauf der Erbbaugrundstücke

Gleichzeitig mit dem Verkauf der o. g. Erbbaurechte von der GAGFAH an die SüdWERT beabsichtigt die SüdWERT auch die Erbbaugrundstücke von der Stadt Freiburg i. Br. zu folgenden Konditionen zu erwerben:

Flst.Nr. 2867,	mit 3.811 m ²
Flst.Nr. 2868,	<u>mit 2.284 m²</u>
zusammen	6.095 m ²

zum Kaufpreis von **430,00 € pro m²**,

somit insgesamt zu einem Preis von **2.620.850,00 €**.

Der Kaufpreis entspricht dem derzeit geltenden Richtwert für diesen Bereich. Der bisherige Erbbauzins für die Grundstücke beträgt 43.628,54 € jährlich. Besitz und Nutzung der Grundstücke sollen zum selben Zeitpunkt wie die Erbbaurechte übergehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erbbaugrundstücke zu den genannten Bedingungen an die SüdWERT zu veräußern.

- Bürgermeisteramt -

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/287

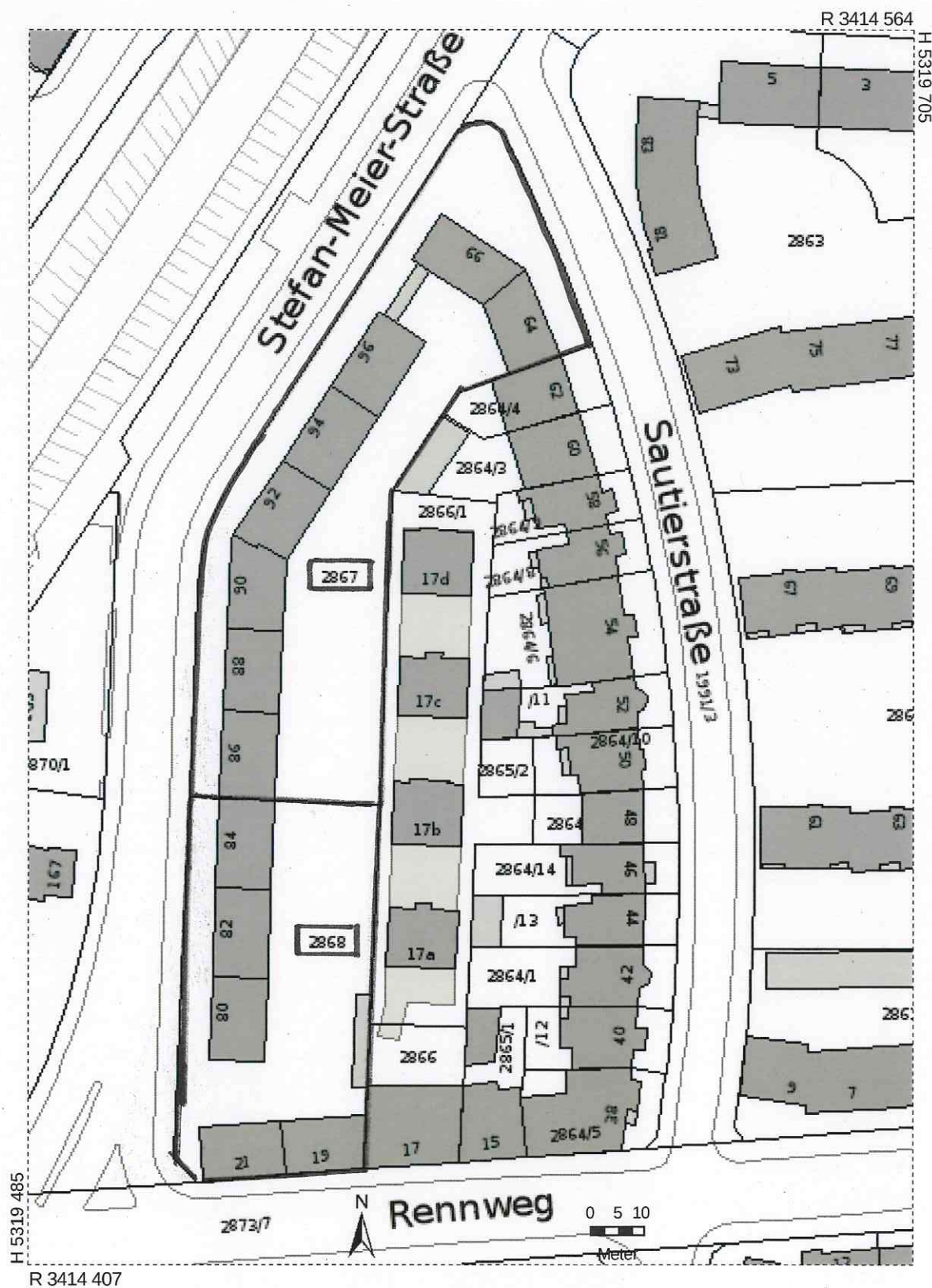
Haushaltstelle(n) und Bezeichnung: 2.8820.340000 Unbebaute und Erbbaugrundstücke - Veräußerung von Grundstücken -	Seite im (Nachtrags-) Haushaltsplan: <u>625</u>

Finanzielle Auswirkungen: <u>Einmalige Auswirkungen in 2012</u>	
Objektbezogene Einnahmen	2.620.850,00 €
Entlastung für den Haushalt	<u>2.620.850,00 €</u>
<u>Eingestellte Mittel im HHPl./IP:</u> X in voller Höhe	

Anlage 2 zur Drucksache G-11/287

Maßstab 1: 1000
Datum: 21.06.2010

Freiburg 
IM BREISGAU
Flst. Nr. 2867 und
Flst. Nr. 2868



Dieser Auszug wurde maschinell erzeugt.

Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt Freiburg i. Br.

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
V / Stadtplanungsamt	Herr Prof. Daseking	4100	23.11.2011

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis c des Baugesetzbuchs (Eingriffsausgleichsmaßnahmen-satzung) mit Ablöserichtlinien

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. BA	30.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis c des Baugesetzbuchs (Eingriffsausgleichsmaßnahmen-satzung) und die Ablöserichtlinien gemäß der Anlage zur Drucksache G-11/277.

Anlage:

Neufassung der Eingriffsausgleichsmaßnahmensatzung mit Anlage Ablösungsrichtlinien

Die Stadt refinanziert die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB entstehenden Kosten regelmäßig über städtebauliche Verträge. Diese erstrecken sich zumeist auf den Grunderwerb bzw. die Überlassung städtischer Grundstücke und die jeweiligen Pflanz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erreichung und Aufrechterhaltung des ökologischen Zielzustands erforderlich sind. Die Kosten-erstattung über städtebauliche Verträge hat sich bewährt und führte 2008 dazu, den Finanzierungsrahmen durch Beschluss vom 21.10.2008 von fünf auf dreißig Jahre auszuweiten (Drucksache G-08/166). Die Neufassung der baulandpolitischen Grundsätze, die parallel zur vorliegenden Drucksache erörtert wird (Drucksache G-11/192) hält an diesem bewährten Konzept fest. Der 30-Jahres-Zeitraum stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ziel der Stadt, die erforderlichen Kosten möglichst umfassend erstattet zu erhalten und dem Interesse der Eigentümerin / des Eigentümers an einer zeitlichen und finanziellen Begrenzung der Kostentragungslast dar. Er ist aus der zivilrechtlich höchstzulässigen Vertragsdauer entwickelt.

Der 30-Jahres-Refinanzierungszeitraum in städtebaulichen Verträgen steht in einem Wertungswiderspruch zu dem in der 1998 verabschiedeten Eingriffsausgleichsmaßnahmensatzung enthaltenen 5-Jahres-Zeitraum. Deshalb soll die Eingriffsausgleichsmaßnahmensatzung neu gefasst und entsprechend angepasst werden. Die bisher geltende Anlage 1 zur Satzung, die die Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen bisher regelte, ist entbehrlich. Die konkrete Ausgestaltung wird im jeweiligen Bebauungsplan und dem ergänzenden städtebaulichen Vertrag auf Grundlage des stadtweiten Anforderungsprofils für Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die Richtlinien über die Ablöse von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - c des Baugesetzbuches (BauGB) werden entsprechend angepasst.

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner sind Frau Bartling, Stadtplanungsamt, Tel.: 0761/201-4108, und Herr Dr. Engel, Rechtsamt, Tel.: 0761/201-1604.

- Bürgermeisteramt -

Anlage zur DRUCKSACHE G-11/277

**Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - c des Baugesetzbuches
(Eingriffsausgleichsmaßnahmensatzung)**

vom (*Datum des Satzungsbeschlusses*)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), und der §§ 135a und c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am (*Datum des Satzungsbeschlusses*) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig ist der Aufwand für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Nicht erstattungsfähig ist der Anteil des Aufwands, der auf die zugeordneten Erschließungsanlagen entfällt und über Erschließungsbeiträge abgerechnet wird. Dieser Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der zu versiegelnden Fläche für die örtlichen Erschließungsanlagen zur möglichen Gesamtversiegelung im Zuordnungsgebiet. Im übrigen berechnet sich der jeweilige Flächenanteil nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Der Aufwand für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen umfasst die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freimachung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,

- 2 -

2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Planung, der Herstellung der Fläche sowie der Pflege zur Fertigstellung, Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zielzustandes für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren.
- (4) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans und dem hierzu geschlossenen städtebaulichen Vertrag. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt erbrachten Eigenleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3, wie z.B. der Wert der aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie planerischer und pflegerischer Eigenleistungen.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Der nach § 2 und § 3 ermittelte erstattungsfähige Durchführungsaufwand wird auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt.
- (2) Bei privaten und öffentlichen Verkehrsflächen ist die versiegelbare Fläche maßgebend. Ist bei Verkehrsflächen der Versiegelungsgrad aus dem Bebauungsplan oder der Satzung nicht erkennbar, gilt die gesamte festgesetzte Verkehrsfläche als Maßstab. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

- 3 -

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erstattungsbetrags.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Grundsätze der Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-c vom 17. Februar 1998 außer Kraft.

Freiburg i.Br., den (Datum des Satzungsbeschlusses)

Dr. Salomon
(Oberbürgermeister)

- 4 -

**Richtlinien
über die Ablösung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - c des Baugesetzbuches**

Beschluss des Gemeinderats vom ...

1. Die Stadt Freiburg i. Br. kann mit Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümern, für die künftig eine Kostenerstattungspflicht nach den Bestimmungen der Eingriffsausgleichsmaßnahmensatzung nach §§ 135 a - c BauGB entsteht, in den folgenden Fällen die Ablösung des Kostenerstattungsbetrags im ganzen vor dem Entstehen der Kostenerstattungspflicht vereinbaren:
 - a) wenn mehrere Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans einem oder mehreren Wohnbauunternehmen gehören,
 - b) bei Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
 - c) bei Abschluss eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB.
2. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Mit Zahlung des Ablösungsbetrags ist der Kostenerstattungsanspruch der Stadt abgegolten.
3. Zur Ablösung sind folgende Voraussetzungen notwendig:
 - a) das Grundstück muss in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder § 12 BauGB in Kraft getreten ist;
 - b) das Grundstück muss Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sein;
 - c) das Grundstück muss baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
4. Als Ablösungsbetrag wird der Betrag vereinbart, der nach der Satzung über die Grundsätze der Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c BauGB in der jeweils gültigen Fassung als Kostenerstattungsbetrag voraussichtlich zu erheben wäre.
5. Grundlage für die Berechnung des Ablösungsbetrags ist der nach dem Kostenanschlag für das Grundstück ermittelte erstattungsfähige und auf das Grundstück nach Maßgabe der Satzung verteilte Aufwand.

- 5 -

6. Mit der Prüfung der Voraussetzungen und dem Abschluss von Vereinbarungen für die Ablösung des Kostenerstattungsbetrags wird das Stadtplanungsamt im Rahmen des Abschlusses städtebaulicher Verträge, im Übrigen das Garten- und Tiefbauamt beauftragt. Die Vereinbarungen bedürfen, soweit sie nicht vom Gemeinderat beschlossen wurden, der Genehmigung des Bürgermeisteramts.

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
V/ Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung	Herr Veith	4040	23.11.2011

Betreff:

**Entwicklungsmaßnahme Gewerbegebiet Haid-Süd
h i e r :
Erschließung**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. BA	30.11.2011		X	X	
2. HA	05.12.2011		X	X	
3. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1 (Treuhandkonto)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt gemäß Drucksache G-11/249 die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Gewerbegebiet Haid-Süd, Plan-Nr. 6-158.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Übersichtsplan

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Gewerbegebiet Haid-Süd beschlossen (Drucksachen G-09/026 und G-09/026.1).

Für das geplante Gewerbegebiet Haid-Süd ist ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Der Bebauungsplan ist durch den Gemeinderat am 30.11.2010 zur förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen worden (Drucksache G-10/146). Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 13.12.2010 - 21.01.2011 eingegangenen Einwendungen hat der Gemeinderat am 27.09.2011 (Drucksachen G-11/096 und G-11/096.1) entschieden. Notwendige Planänderungen führten in der Folge zu einer erneuten Offenlage, die jedoch keine Auswirkungen auf die Erschließungsanlagen hatten. Aus naturschutzrechtlichen Gründen muss der Beginn der Erschließungsarbeiten zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen, um insbesondere die Lebensstätten wild lebender Tiere bzw. deren Brut nicht zu beeinträchtigen.

2. Erschließungsplanung

Mit der Erschließungsplanung ist ein externes Büro beauftragt.

Das Erschließungskonzept umfasst im Wesentlichen die Weiterführung der Bötzingen Straße als Haupteerschließungsachse durch das Gewerbegebiet einschließlich Anbindung an den Verkehrsknoten B 3/B 31 mit entsprechenden Umbaumaßnahmen am vorhandenen Knotenpunkt. Von der Bötzingen Straße gehen die Stichstraßen Vogtsburger Straße und Bahlinger Straße ab. Angepasst werden ferner die landwirtschaftlichen Verkehrswege sowie die Geh- und Radwege einschließlich Neuausrichtung des Schlattweges.

3. Kosten

Ausweislich der Kostenermittlung vom März 2011 des beauftragten Ingenieurbüros ist mit Herstellungskosten für die Erschließungsanlagen und deren Entwässerung in Höhe von rd. 3,75 Mio. € auszugehen.

4. Bau- und Ausführungszeit

Die Erschließungsarbeiten sollen im Februar 2012 einsetzen. Wenn alle (Teil-) Grundstücke zur Verfügung stehen, ist bis zur Baureife der Grundstücke mit einer Bauzeit von ca. 19 Monaten auszugehen. Die endgültige Fertigstellung der Erschließungsanlagen steht in Abhängigkeit zur Ansiedlung der Gewerbebetriebe.

5. Enteignungsverfahren

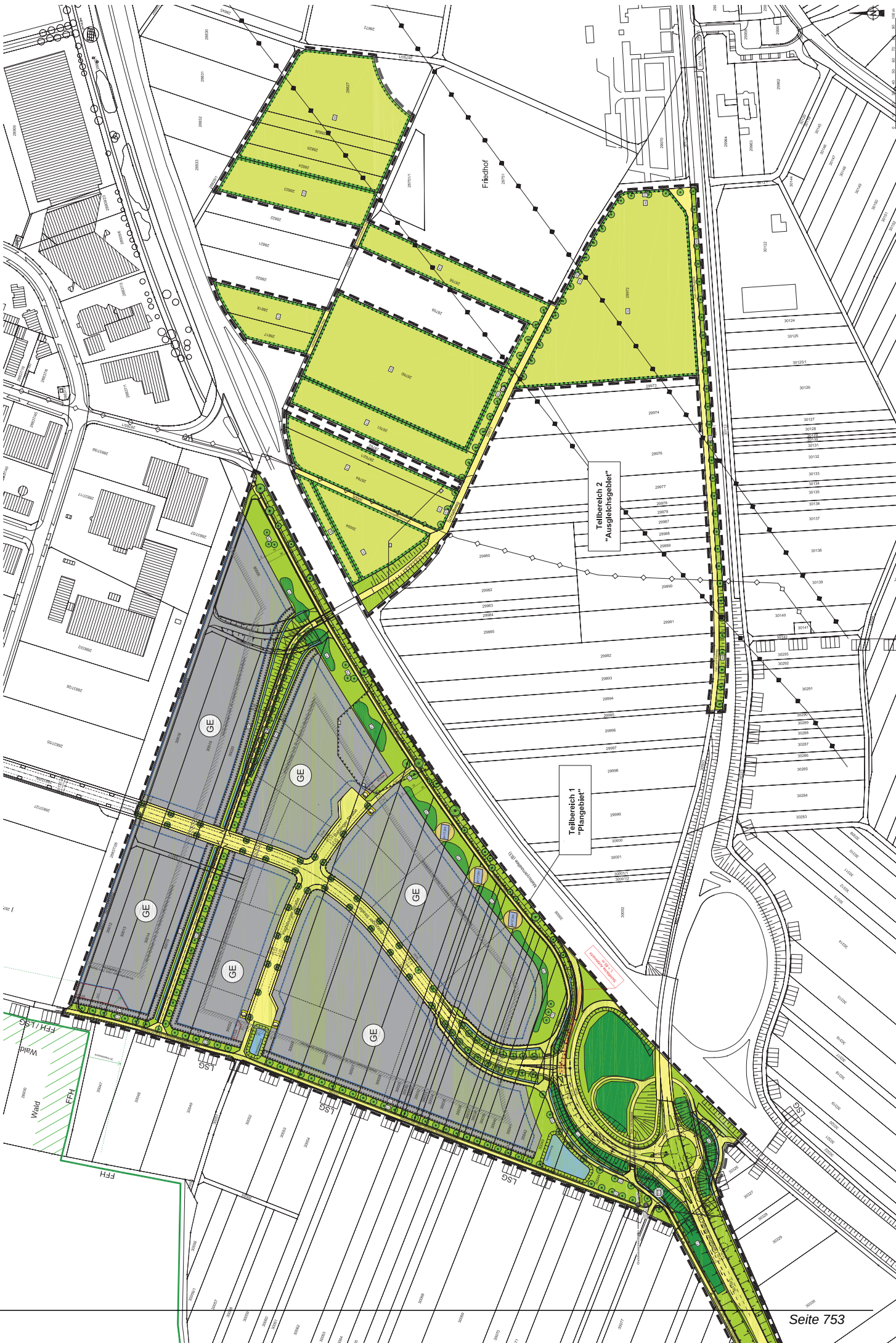
Die Verwaltung hat auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.02.2011 (Drucksache G-11/036) die Enteignung einer Grundstücksteilfläche zur Herstellung der Bötzingen Straße beantragt.

6. Finanzierung

Die Herstellungskosten der Erschließungsanlagen sind Bestandteil der Kosten- und Finanzierungsrechnung für die Entwicklungsmaßnahme Gewerbegebiet Haid-Süd. Der über den Verwaltungshaushalt zu finanzierende laufende Betriebs- und Unterhaltungsaufwand beträgt nach der Inbetriebnahme der Erschließungsanlagen jährlich rd. 37.500,00 €.

Ansprechpartner zur Erschließungsplanung ist Herr Rögels, Garten- und Tiefbauamt, Tel.: 0761/201-4512, und in Fragen der Entwicklungsmaßnahme Herr Veith, Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung, Tel.: 0761/201-4040.

- Bürgermeisteramt -



Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/249

Haushaltstelle(n) und Bezeichnung:	Seite im (Nachtrags-) Haushaltsplan:

Finanzielle Auswirkungen:**Jährliche Auswirkungen**

Personalkosten

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme	37.500,00 €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse)	./.
ab voraussichtlich 2017	

Jährliche Belastung	37.500,00 €

=====

Eingestellte Mittel im HHPI./IP:

in voller Höhe

X keine (ggf. Erläuterung)

Ggf. zusätzliche textliche Erläuterungen:

Die Finanzierung der Investivkosten erfolgt über das Treuhandkonto der Entwicklungsmaßnahme Gewerbegebiet Haid-Süd.

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
V / Stadtplanungsamt	Herr Prof. Daseking	4100	23.11.2011

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan-Nr. 6-79a

h i e r :

- a) Entscheidung über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**
b) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. BA	30.11.2011		X	X	
2. GR	13.12.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - mit FKB

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt über die zur 1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan-Nr. 6-79a, während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Entscheidungsvorschlägen in der Anlage 6 zur Drucksache G-11/246.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Begründung mit Umweltbericht, die textlichen Festsetzungen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan-Nr. 6-79a, gemäß den Anlagen 3 bis 5 und 7 zur Drucksache G-11/246.**

- 2 -

3. Der Gemeinderat beschließt folgende

S A T Z U N G
der Stadt Freiburg i. Br.

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan-Nr. 6-79a.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962) und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am (*Datum des Satzungsbeschlusses*) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bebauungsplan und Geltungsbereich

Für

das Grundstück Flst.Nr. 28324/24 im Kurgebiet Mooswald

wird im Stadtteil St. Georgen nach § 10 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan bestehend aus

- **der Planzeichnung vom *Datum des Satzungsbeschlusses***
- **den textlichen Festsetzungen vom *Datum des Satzungsbeschlusses***
- **der Begründung vom *Datum des Satzungsbeschlusses* mit Umweltbericht vom 27. April 2011**

Bezeichnung: 1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan-Nr. 6-79a

beschlossen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg i. Br., den (*Datum des Satzungsbeschlusses*)

(Dr. Salomon)
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Lage des Plangebiets
2. Bebauungsplan (Planzeichnung)
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung
5. Umweltbericht
6. Entscheidungsvorschläge zu den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
7. Zusammenfassende Erklärung

1. Ausgangslage

Das rd. 2,2 ha große Plangebiet liegt inmitten des Mooswalds im Südwesten der Stadt und gehört zum Stadtteil St. Georgen. Es ist als Ort mit Heilquellenkurbetrieb als Kurgebiet gemäß dem Kurortegesetz Baden-Württemberg anerkannt. Das Plangebiet umfasst die vorhandene Mooswaldklinik, das zum gleichen Gebäudekomplex gehörende Dorint-Hotel und die angeschlossene Parkieranlage auf dem Flst.Nr. 28324/24.

Für dieses Grundstück besteht ein Erbbaurecht, Erbbaugeber ist die Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG. Ebenfalls im Planungsbereich liegt ein Teil des Waldes, der sich in städtischem Eigentum befindet. Nach Südwesten schließt sich das Gelände des Eugen-Keidel-Bades an. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan Nr. 6-79, setzt für den Geltungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kurgebiet fest. Die aktuelle Bebauungsplanänderung schafft die Möglichkeit für eine bauliche Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebs „Dorint-Hotel an den Thermen“. Damit wird die Attraktivität des Standortes Kurgebiet Thermal-Mineralbad in Freiburg-St. Georgen erhöht und langfristig gesichert.

2. Verfahrensablauf

Für den Planbereich hat der Bau- und Umlegungsausschuss am 10.11.2010 einen Aufstellungsbeschluss (Drucksache BA-10/024) gefasst. Der Beschluss war mit der Auflage verbunden, eine weitere Stellplatzvariante als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit dem Ziel zu erarbeiten, die Waldinanspruchnahme auf ein Minimum zu reduzieren. Im Bau- und Umlegungsausschuss vom 12.01.2011 wurden mündlich vier Varianten zur Neuordnung der Stellplatzanlage und am 02.02.2011 eine modifizierte Planung vorgestellt, die nach einstimmigem Votum der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugrunde gelegt wurde. Die Ergebnisse der Beteiligung sind in die weitere Planung eingeflossen und in der Drucksache zum Offenlagebeschluss erläutert (vgl. Drucksache G-11/100). Dieser wurde am 07.06.2011 gefasst. Der Planentwurf wurde anschließend vom 27.06.2011 bis zum 27.07.2011 öffentlich ausgelegt; gleichzeitig erfolgte die förmliche Behördenbeteiligung.

3. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme ein, die bemängelt, dass die Planung zu wenig Stellplätze vorsehen würde und Nachteile für die Stellplatzsituation auf dem Nachbargrundstück befürchtet. Der Einwendung soll nach dem Vorschlag der Verwaltung nicht entsprochen werden, da der Bebauungsplan lediglich die räumliche Lage der Stellplatzanlage festsetzt. Die Festlegung der für das Bauvorhaben erforderlichen Anzahl an Stellplätzen wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die näheren Einzelheiten sind in der Anlage 6 erläutert.

3.2 Behördenbeteiligung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz erachtet u. a. die Ausgleichsmaßnahmen als nicht ausreichend, die Unterschreitung des Waldabstandes und die vertraglichen Regelungen hierzu werden kritisiert. Auch dieser Stellungnahme kann nach dem Vorschlag der Verwaltung nicht gefolgt werden. Die Umwandlung des 10 m-Schutzstreifens in eine Grünfläche ist in der Eingriffsbeurteilung bereits berücksichtigt. Die Unterschreitung des Waldabstandes bietet hier gerade einen Vorteil für Natur und Landschaft, da die Waldumwandlung weiter reduziert werden kann. Die näheren Einzelheiten sind in der Anlage 6 erläutert.

4. Inhalte der Planung

4.1 Städtebauliches Konzept

Das Gesundheitsresort Freiburg umfasst das Dorint Hotel und die unmittelbar angrenzende Mooswaldklinik. Das Hotel soll nun an der Nordost-Seite um einen Anbau mit Attikageschoss erweitert werden. Insgesamt sollen hier rd. 40 neue Hotelzimmer in den Obergeschossen, Räume für Verwaltung, Küche und Erweiterungsflächen für das Restaurant im Erdgeschoss sowie verschiedene Nebenräume im Untergeschoss entstehen. Im Zuge der Neubaumaßnahmen werden auch die Außenanlagen, insbesondere der Hotelvorbereich mit der Stellplatzanlage neu gestaltet.

Die beabsichtigte Erweiterung bedarf einer Anpassung des vorhandenen Baufensters. Die Baugrenze wird in nördliche Richtung erweitert, um den geplanten Anbau zu ermöglichen. Gleichzeitig soll im Gegenzug die Baugrenze im südöstlichen Grundstücksbereich näher an die Bestandsbebauung angelehnt werden, um hier zusätzliche Erweiterungen auszuschließen. Gleichfalls ist eine Anpassung der Grund- und Geschossfläche sowie der Zahl der zulässigen Vollgeschosse vorgesehen. Die Erhöhung der Vollgeschossezahl von zwei auf vier entspricht den faktischen Verhältnissen vor Ort.

Die Lage der Stellplätze wird anders als im bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan nun standortgenau festgesetzt. Außerdem sollen der im Geltungsbereich liegende Waldsaum sowie wertvolle Einzelbäume planungsrechtlich gesichert werden. Damit wird die erforderliche Eingrünung des Bauvorhabens gewährleistet und der Übergang zum Mooswald landschaftsbildverträglich gestaltet.

4.2 Erschließung

Die Planänderung hat keinen Einfluss auf die äußeren Erschließungswege. Die Anfahrt des Geländes erfolgt weiter von der Straße An den Heilquellen. Die bauordnungsrechtlich zusätzlich notwendigen Stellplätze für die Hotelerweiterung werden gemeinsam mit den bereits vorhandenen Stellplätzen im Vorbereich der Tiefgarage der Mooswaldklinik sowie im Bereich der bestehenden Stellplatzanlage neu geordnet. Lediglich ein kleiner Teil der notwendigen Stellplätze wird nördlich der Zufahrtsstraße in den Waldsaum gelegt. Bei dieser Variante wird der Eingriff in das Landschaftsbild und den ökologisch sensiblen Waldbereich minimiert. Eine weitere Tiefgarage scheidet aufgrund des massiven Eingriffs in das Grundwasser aus.

4.3 Umweltbelange

Der Bebauungsplan unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, der Natura 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung, der Überprüfung der Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ sowie der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind ausführlich im Umweltbericht (vgl. Anlage 5) dargestellt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild nach sich ziehen wird. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen stellt die planungsbedingte Rodung von 1.453 m² Wald sowie hinsichtlich des Schutzgutes Boden die Neuversiegelung von 550 m² hochwertigen Waldbodens eine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand dar. Die Planung wird allerdings weder zu einer Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete noch des Landschaftsschutzgebietes „Mooswald“ führen. Auch eine Störung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Arten im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Die Waldrodung wird durch eine flächengleiche, bereits erfolgte Ersatzaufforstung ausgeglichen.

Für die notwendige Waldumwandlung im Bereich der privaten Stellplatzanlage (nördlich Stellplatzzeile) sowie östlich des neu geplanten Gebäudeanbaus (Waldabstand) ist noch eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Der Waldabstand soll nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium und dem städtischen Forstamt von eigentlich 30 m auf 10 m reduziert werden. Im Anschluss an den 10 m-Abstandsstreifen soll durch entsprechende waldbauliche Behandlung des angrenzenden Waldes auf einer Tiefe von 20 m eine Gefährdung des Gebäudes verhindert werden. Diese Bewirtschaftung wird über den städtebaulichen Vertrag abgesichert.

5. Städtebaulicher Vertrag

Mit der Mooswald-Klinik und DORINT Hotel Dr. Ebertz KG als Planungsbegünstigter wurde vor der Offenlage ein städtebaulicher Vertrag insbesondere mit folgenden Inhalten abgeschlossen:

- Übernahme der Kosten für die Gutachten, Planung und nicht hoheitliche Tätigkeit der Verwaltung,
- Umsetzung eines mit dem Umweltschutzamt abgestimmten Energiekonzepts (dazu gehört auch die Umsetzung einer Photovoltaikanlage) und der EnEV 2009 minus 20 % sowie
- Übernahme der Kosten für die notwendigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der angrenzenden Bebauung (Waldabstand).

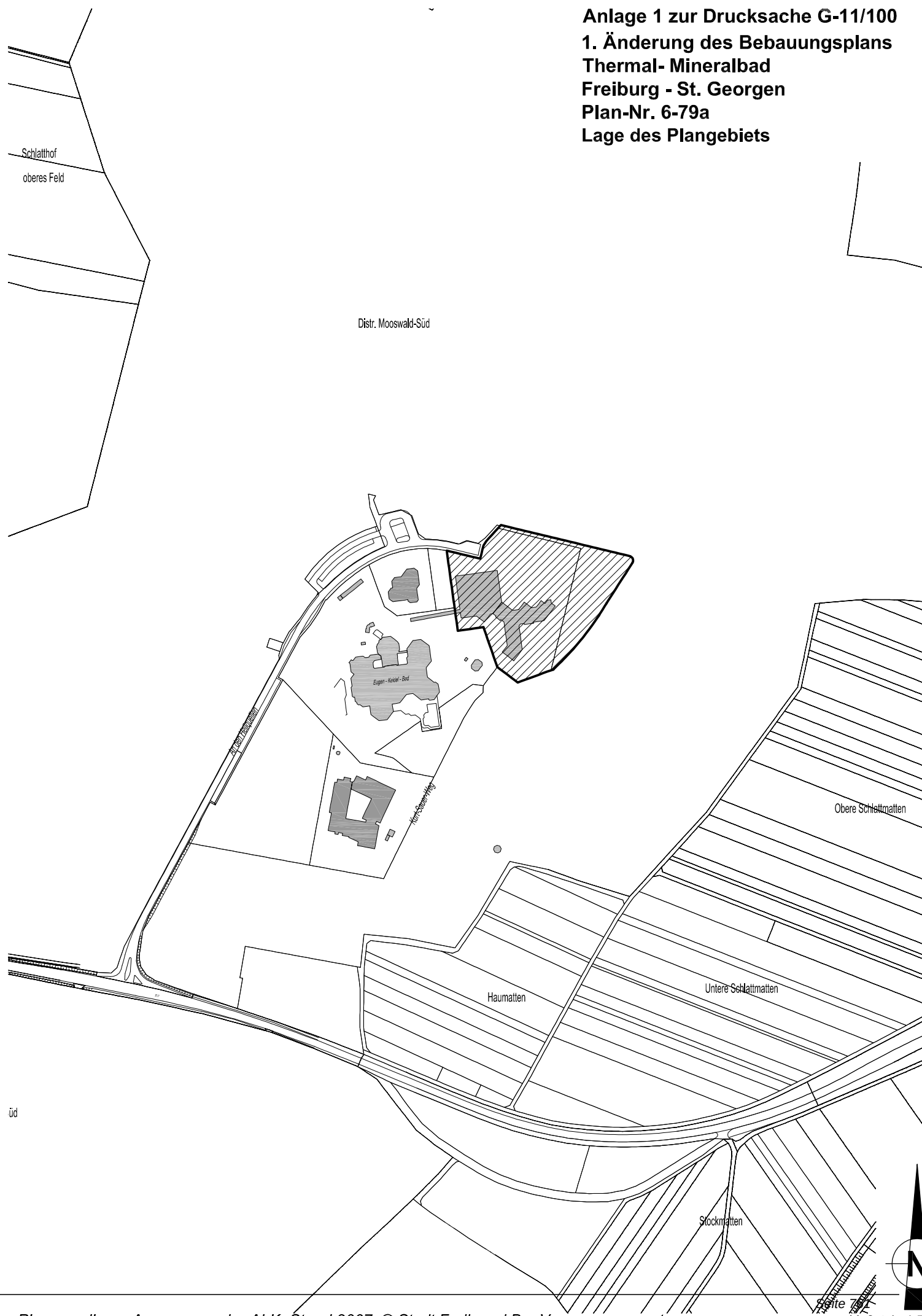
6. Zeitplan

Der Erweiterungsbau des Dorint Hotels soll im Jahr 2012 fertig gestellt werden.

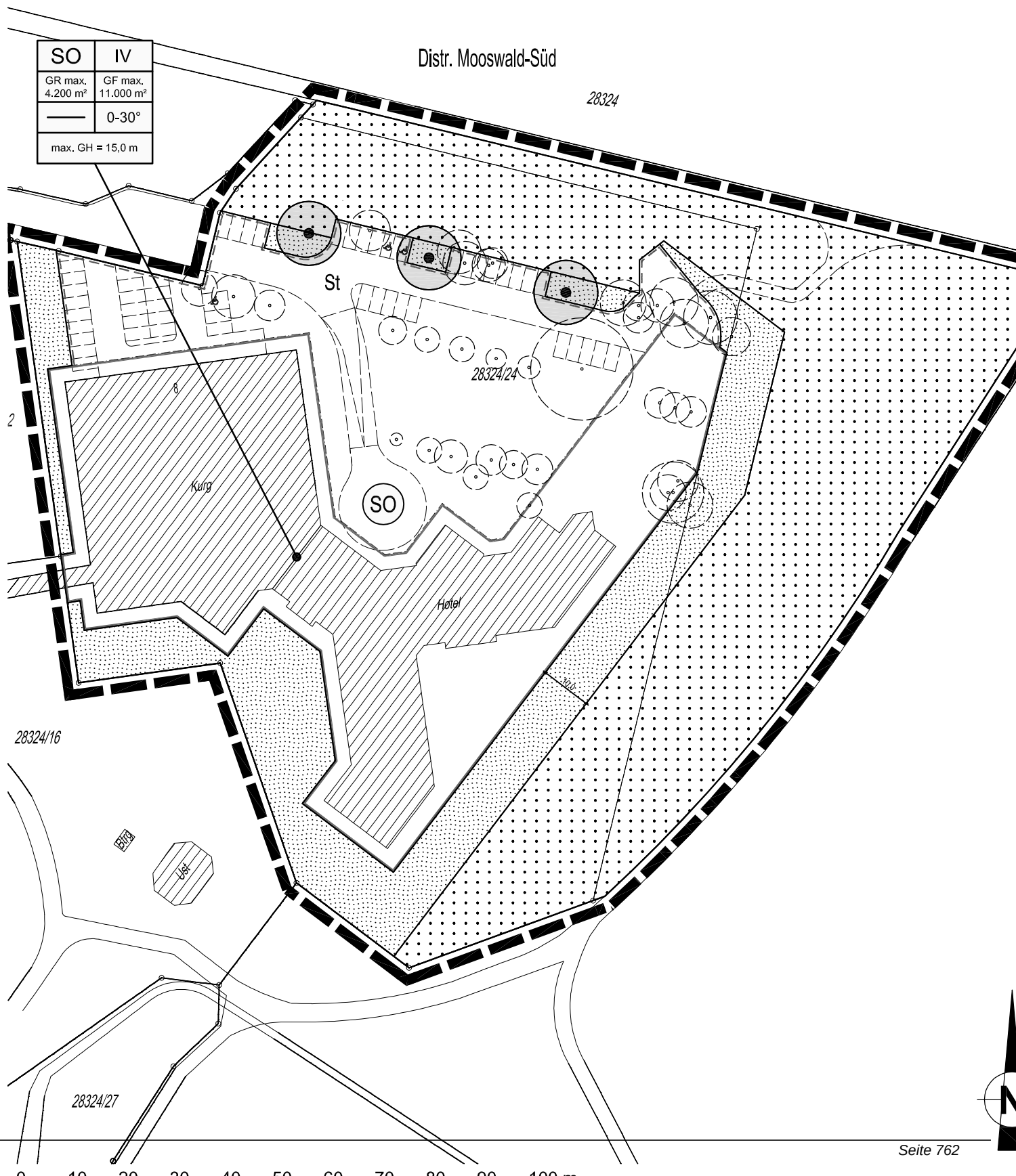
Ansprechpartner ist Herr Ebner, Stadtplanungsamt Tel.: 0761/201-4150.

- Bürgermeisteramt -

Anlage 1 zur Drucksache G-11/100
1. Änderung des Bebauungsplans
Thermal- Mineralbad
Freiburg - St. Georgen
Plan-Nr. 6-79a
Lage des Plangebiets



Anlage 2 zur Drucksache G-11/10
 1. Änderung des Bebauungsplan
 Thermal- Mineralbad
 Freiburg St. Georgen
 Plan-Nr. 6-79a
 Bebauungsplan (Entwurf)



Anlage 3 zur Drucksache G-11/246

1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan-Nr. 6-79a

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung gelten die folgenden textlichen Festsetzungen:

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

- 1.1 Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) gilt auch für sonstige bauliche Anlagen. Bezugshöhe ist die Oberkante des Belags in der Mitte des Erschließungswegs bzw. der Erschließungsstraße.
- 1.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch Dachaufbauten für Aufzugsüberfahrten und Technikräume auf einer Fläche von maximal 10 % der Dachfläche um max. 1,50 m überschritten werden. Aufgeständerte Solaranlagen sind auf der gesamten Dachfläche bis zu max. 1,50 m Höhe zulässig.

2. Stellplätze, Tiefgaragen (§§ 12, 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 BauGB)

Im Plangebiet sind Stellplätze nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- 3.1.1 Die im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Der Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m ist auf Dauer von Überbauung, Versiegelung und Verdichtung freizuhalten. Während der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten sind diese Bäume einschließlich ihres Wurzelraumes gem. DIN 18920 zu sichern. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Bäume heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit einer Fachperson festzulegen.
- 3.1.2 Die im Bebauungsplan als „vorhandener Baum“ dargestellten Bäume sind, sofern dies der Realisierung des Bauvorhabens bzw. der Neugestaltung der Außenanlagen nicht entgegensteht, ebenfalls zu erhalten und zu pflegen. Bei den Bäumen, deren Standort aufgrund des Bauvorhabens bzw. der Neugestaltung der Außenanlagen nicht zu erhalten ist, ist vor einer Fällung die Mög-

2 **Anlage 3 zur Drucksache G-11/246**

lichkeit zur Umpflanzung innerhalb des Bebauungsplangebietes zu prüfen. Sollte ein Umpflanzen aus fachtechnischer Sicht nicht möglich sein, sind die Baumverluste durch Anpflanzen standortheimischer Laubgehölze im Plangebiet zu ersetzen. Baumart und Pflanzqualität sind mit dem Garten- und Tiefbauamt abzustimmen.

3.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.2.1 Zum Schutz der im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung vorkommenden Vögel darf die Fällung von Bäumen und die Rodung von Wald nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden.

3.2.2 Zum Schutz der im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung vorkommenden Fledermäuse sind für die Außenbeleuchtung der Verkehrsflächen, der Stellplatzanlage, der Freisitzflächen und der Gebäude Natriumdampflampen oder vergleichbare insektenverträgliche Leuchtmittel zu verwenden.

3.3 Begrenzung der Bodenversiegelung (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.3.1 Der Gesamtanteil der überbauten und versiegelten Flächen des Grundstücks einschließlich sämtlicher Flächenbefestigungen für z.B. Terrassen, Zuwegungen, Stellplätze, Hofflächen, Fahrrad- und Mülltonnenstellplätze darf nicht höher sein als die festgesetzte maximale Grundfläche zuzüglich 50 %. Eine weitergehende geringfügige Überschreitung für Stellplätze und deren Zufahrten ist ausnahmsweise zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

3.3.2 Sämtliche Stellplätze, Fahrrad- und Mülltonnenstellplätze sowie Hofflächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszubilden (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Drainasphalt etc.) und müssen zur Niederschlagsversickerung mit Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen angelegt werden.

3.4 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nrn. 18, 20 BauGB)

Die im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Flächen sind dauerhaft als Wald zu erhalten und zu pflegen. Alle Maßnahmen, die nicht der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft entsprechen, sind unzulässig.

4. Grundwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. §§ 5 und 47 WHG, § 3a WG)

Zum Schutz des Grundwassers darf bei der Gründung des Bauvorhabens eine Unterschreitung des mittleren Grundwasserhöchststandes (MHW), bezogen auf die Unterkante des tiefsten Untergeschosses, nicht erfolgen.

3 **Anlage 3 zur Drucksache G-11/246**

5. **Aktive Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, im Zuge der Baumaßnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt Komponenten für den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere solare Energienutzung, vorzusehen (Berücksichtigung zusätzlicher Lasten in der statischen Berechnung auch im Dachbereich, Verlegung von Leitungen oder Leerrohren etc.).

6. **Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Alle Darstellungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur nachrichtlich. Von ihnen kann abgewichen werden, soweit es unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen – insbesondere städtebaulichen und straßenrechtlichen – Belangen vereinbar ist.

7. **Waldabstand (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 LBO)**

Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Waldabstand darf bis auf einen Mindestabstand von 10 m unterschritten werden. Ergänzend gilt der städtebauliche Vertrag.

Freiburg i. Br., *(Datum des Satzungsbeschlusses)*
Dezernat V

(Prof. Dr. Haag)
Bürgermeister

Ergänzende Hinweise

a) Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Die erforderlichen Inhalte ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie dem städtischen Anforderungsprofil für qualifizierte Freiflächengestaltungspläne.

b) Grundwasserschutz / Grundwassermessstellen

Der Schutz des Bauvorhabens vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung des Bauherrn. Sollte während einer Baumaßnahme eine Wasserhaltung notwendig sein, ist die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltschutzamt einzubeziehen.

Auf dem Gelände befindet sich die Grundwassermessstelle Nr. 2357/070-4 (B1 Dorint-Hotel). Der Erhalt der Messstelle ist zu prüfen. Sofern die Grundwassermessstelle nicht erhalten werden kann, ist sie nach vorheriger Absprache mit dem Umweltschutzamt der Stadt Freiburg i. Br. fachgerecht durch eine Fachfirma mit DVGW-Zulassung zurückzubauen oder zu verfüllen.

c) Denkmalschutz

Nach § 20 Landesdenkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25 - Denkmalpflege, 79083 Freiburg i. Br. unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Diese Behörde ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

d) Bodenschutz, Bestimmungen für die Durchführung von Erdarbeiten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen wahrgenommen, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde beim Umweltschutzamt zu unterrichten. Die Arbeiten sind an dieser Stelle sofort zu unterbrechen.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist so weit wie möglich auf dem Baugrundstück zu verwerten und wieder einzubauen. Ein Erdmassenausgleich im Baugebiet durch Festlegung einer bestimmten Sockel- und Traufhöhe bzw. des Niveaus der Straße ist anzustreben.

Eine Abfuhr von unbelastetem Aushub ist nur bei ordnungsgemäßer Wiederverwertung auf höchstmöglichem Niveau möglich. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung auf einer zugelassenen Deponie zu erfolgen.

e) Natur- und Artenschutz

Beim Bau großer Fensterfronten, ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Hinweise hierzu finden sich unter www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf.

Aus Gründen des Artenschutzes sind weiterhin negative Auswirkungen auf Tiere durch Licht zu minimieren durch:

- Verwendung von LED- bzw. Natriumdampf-Leuchtmittel,
- Lichtlenkung ausschließlich in Bereiche, die beleuchtet werden müssen,
- Verwendung staubdichter Leuchten sowie
- Vermeidung von Streulicht bei Fassadenbeleuchtung und Werbeanlagen.

f) DIN-Vorschriften

Die in den vorstehenden Bestimmungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beratungszentrum Bauen, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen. Die DIN-Vorschriften sind auch bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich und beim Deutschen Patent- und Markenamt, 80331 München, archivmäßig gesichert hinterlegt.

Bebauungsplan der Stadt Freiburg i. Br.**Stadtteil:** St. Georgen**Bezeichnung:** 1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen**Plan-Nr.** 6-79a

Begründung**1. Allgemeines****1.1 Anlass der Planaufstellung**

Der Standort Kurgebiet Mooswald hat sich in Jahrzehnten zu einem attraktiven Erholungs- und Kurgebiet entwickelt, wie es vom Plankonzept des bestehenden Bebauungsplans aus dem Jahr 1977 beabsichtigt war. Die aktuelle Bebauungsplanänderung soll nun die Möglichkeit für eine bauliche Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebs „Dorint-Hotel an den Thermen“ schaffen. Damit wird die Attraktivität des Standortes Kurgebiet Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen erhöht und langfristig gesichert.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das rund 2,2 ha große Plangebiet liegt inmitten des Mooswalds im Südwesten der Stadt und gehört zum Stadtteil St. Georgen. Es ist als Ort mit Heilquellenkurbetrieb als Kurgebiet gemäß dem Kurortegesetz Baden-Württemberg anerkannt. Das Plangebiet umfasst die vorhandene Mooswaldklinik, das zum gleichen Gebäudekomplex gehörende Dorint-Hotel und die angeschlossene Parkierungsanlage auf dem Flst.Nr. 28324/24. Für dieses Grundstück besteht ein Erbbaurecht, Erbbaugeber ist die Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG. Ebenfalls im Planungsbereich liegt ein Teil des Waldes, der sich in städtischem Eigentum befindet. Nach Südwesten schließt sich das Gelände des Eugen-Keidel-Bades an. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen, Plan Nr. 6-79, setzt für den Geltungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kurgebiet fest.

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan (FNP) 2020 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Thermalbad, Klinik, Hotel dargestellt. Die Bebauungsplanänderung ist damit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP 2020 entwickelt.

1.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),

- 2 - **Anlage 4 zur Drucksache G-11/246**

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466).

1.5 Städtebauliche Kennzahlen und Flächenbilanz

Flächenbilanz		
Bruttobauland (Plangebiet gesamt)	ca. 20.600 m ²	100 %
Nettobauland (Sondergebiet)	ca. 10.100 m ²	49 %
<i>davon Stellplatzanlage</i>	<i>ca. 3.900 m²</i>	<i>19 %</i>
Private Grünflächen	ca. 3.100 m ²	15 %
Flächen für Wald	ca. 7.400 m ²	36 %
Kennzahlen		
Grundfläche (GR) max.	4.200 m ²	
Geschossfläche (GF) max.	11.000 m ²	
Zahl der Vollgeschosse	IV	
Gebäudehöhe (GH) max.	15,00 m	

2. Städtebauliches Konzept**2.1 Allgemeine Zielvorstellung**

Das Gesundheitsresort Freiburg umfasst das Dorint Hotel und die unmittelbar angrenzende Mooswaldklinik. Das Hotel soll nun an der Nordost-Seite um einen Anbau mit Attikageschoss erweitert werden. Insgesamt sollen hier rund 40 neue Hotelzimmer in den Obergeschossen, Räume für Verwaltung, Küche und Erweiterungsflächen für das Restaurant im Erdgeschoss sowie verschiedene Nebenräume im Untergeschoss entstehen. Im Zuge der Neubaumaßnahmen sollen auch die Außenanlagen, insbesondere der Hotelvorbereich mit der Stellplatzanlage neu gestaltet werden. Durch die baulichen Veränderungen soll das Kurgebiet weiter an Attraktivität gewinnen und unter Berücksichtigung des ökologisch sensiblen und von Erholungssuchenden stark frequentierten umgebenden Mooswalds langfristig planungsrechtlich gesichert werden.

2.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Kurgebiet bleibt unverändert; sie entspricht der bestehenden und künftigen Nutzung im Plangebiet (Privatklinik und Hotel).

2.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Hotelerweiterung erfordert eine Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung. So wird die Grundfläche künftig mit maximal 4.200 m² absolut festgesetzt, die Geschossfläche mit maximal 11.000 m². Die Gebäudehöhe von maximal 15 m bleibt ebenso unverändert wie die Festsetzungen zur Dachneigung. Die Zahl der Vollgeschosse wird dagegen von derzeit zwei auf vier erhöht. Dies entspricht dem bereits heute in der Umgebung faktisch vorhandenen Bestand.

2.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die beabsichtigte Hotelerweiterung bedarf einer Anpassung des vorhandenen Baufensters. Die Baugrenze soll in nördliche Richtung erweitert werden, um den geplanten Anbau zu ermöglichen. Gleichzeitig soll im Gegenzug die Baugrenze im übrigen Bereich näher an die Bestandsbebauung angelehnt werden, um hier weitere Erweiterungen auszuschließen.

2.5 Grünordnerische Festsetzungen

Östlich des neuen Gebäuderiegels soll ein 10 m breiter Streifen entlang des Baufensters als private Grünfläche festgesetzt werden. Erst dahinter sind Flächen für Wald festgesetzt. Dies dient der Gewährleistung eines ausreichenden Waldabstandes (siehe unten Nr. 5). Zwischen der geplanten Stellplatzanlage im Norden des Bestandsgebäudes und dem Privatwald sollen drei herausragende Einzelbäume (zwei Ulmen, eine Esche) als zu erhaltende Bäume festgesetzt werden. Auch die Grünbereiche im Übergang der festzusetzenden Waldfläche zur Stellplatzanlage sollen als private Grünfläche festgesetzt werden. Diese Abstandsflächen werden nicht mehr Teil des Waldverbundes sein.

3. Erschließung und Verkehr

Die Erschließung erfolgt wie bisher von der Straße An den Heilquellen. Die notwendigen Stellplätze sollen oberirdisch unmittelbar entlang der inneren privaten Zufahrtsstraße sowie vor der Zufahrt zum Tiefgaragengeschoss der Mooswaldklinik neu angeordnet werden. Hinzu kommen bereits die vorhandenen Stellplätze im Untergeschoss der Mooswaldklinik. Die hier bereits existierenden Stellplätze bleiben unverändert. Der Parkdruck im gesamten Bereich des Thermalbades ist sehr hoch. Daher ist es dringend notwendig, dass die Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze auch tatsächlich baulich hergestellt werden. Der Lieferverkehr ist ausschließlich auf dem Privatgelände durchzuführen.

Insgesamt wurden fünf Varianten für die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze untersucht. Die Variantenprüfung ergab, dass die oberirdische Anord-

nung der Stellplatzanlage einer Tiefgaragen- oder Parkdecklösung sowohl unter gestalterisch-funktionalen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist. Bei der nun verfolgten Vorzugsvariante wird auch der Eingriff in das Landschaftsbild und den ökologisch sensiblen Bereich des Waldsaums minimiert, da hier kein Eingriff in das Grundwasser erforderlich ist und der geringste Platzbedarf besteht. Durch die Entsiegelung und gärtnerische Gestaltung des unmittelbaren Hotelvorfahrtsbereichs wird auch der Erholungswert für die Hotel- und Klinikgäste gesteigert.

Die Möglichkeit, private Stellplätze einzurichten, die im Bedarfsfall als Carsharing-Plätze genutzt werden könnten, wurde überprüft und für nicht sinnvoll erachtet. Deshalb wird von der Ausweisung von Stellplätzen für diesen Zweck, abgesehen.

4. Umweltbelange

Der Bebauungsplan unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Breisgau“ und zum Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ ist zudem die Verträglichkeit mit diesen Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. Ebenso sind die Auswirkungen der Planung auf das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ zu betrachten. Ferner ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen von einer Relevanz des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG auszugehen. Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG werden durch den Bebauungsplan aufgrund bereits vorliegender Baurechte hingegen nicht vorbereitet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, der Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung, der Überprüfung der Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ sowie der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind ausführlich im Umweltbericht vom 27.04.2011 dargestellt. Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

4.1 Ergebnis der Umweltprüfung

Verkehrsbedingt existieren hinsichtlich des Schutzgutes **Mensch** geringe Vorbelastungen in Form von Lärm und Luftschadstoffimmissionen. Durch die Planung kommt es lediglich zu einer geringen Zunahme des Verkehrs und somit zu keinen relevanten Veränderungen hinsichtlich der Bestandsituation. Der Wald im Plangebiet und angrenzend ist als Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen. Insgesamt ist für die Realisierung der Planung die Rodung von ca. 1.453 m² Wald erforderlich. Durch die Waldrodung wird die Erholungsfunktion insgesamt nur in einem unerheblichen Umfang beeinträchtigt, zumal sich die zu rodenden Flächen angrenzend an bestehende Verkehrsflächen befinden.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Tiere** und **Pflanzen** teilt sich das Plangebiet in einen Siedlungsbereich geringer bis sehr geringer Wertigkeit und den umgebenden Waldbestand hoher bis sehr hoher Wertigkeit auf. Als Vogelarten der Vorwarnliste wurden im Plangebiet und dessen Umfeld Star und Mittelspecht nachgewiesen; bei allen übrigen nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um all-

gemein verbreitete Arten ohne Bestandsrückgang. Potentiell sind die Waldbereiche auch Lebensraum verschiedener Fledermausarten. Neben der Rodung von 1.453 m² Wald sieht die Planung in einem 30 m breiten Streifen aus Verkehrssicherheitsgründen einen kontinuierlichen Waldumbau vor. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die genannten Änderungen keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit sich bringen.

Beim **Boden** im Plangebiet handelt es sich um Gleyböden aus kiesig-lehmigen Sand. Sie besitzen in ihrem naturnahen Zustand im Wald eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit. Etwa 40 % des Plangebiets sind bereits versiegelt und haben damit keine Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Im Verlauf der Planung wurde die Bodenversiegelung durch Reduktion der Stellplatzanzahl deutlich reduziert. Dennoch kommt es durch die geplante Anlage von Stellplätzen und Verkehrsflächen im Bereich des Waldes nördlich der Bestandsgebäude zu einer Neuversiegelung von etwa 550 m² naturnaher Böden, wodurch die bisher natürlich ausgeprägten Bodenfunktionen auf diesen Flächen künftig nicht mehr vorhanden sein werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Wasser** sind in erster Linie die unversiegelten mit Wald bestandenen Flächen von Bedeutung, da der Wald im Plangebiet als Wasserschutzwald fungiert. Der Flurabstand bei mittleren Grundwasserverhältnissen ist sehr gering und beträgt unter einen Meter. Durch die Neuversiegelung von etwa 550 m² naturnaher Böden und die Ableitung des darauf anfallenden Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal kommt es lediglich zu einer unerheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung. Der mittlere Grundwasserhöchststand wird durch die Gründung des geplanten Gebäudeanbaus um etwa 50 cm unterschritten. Aufgrund des geplanten Einbaus einer Drainschicht sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. Für die Bauzeit ist eine Grundwasserhaltung erforderlich, die auf maximal acht Wochen befristet wird. Zum Schutz des Schutzgutes Wasser ist im Rahmen dieser Grundwasserhaltung nur eine vollständig trübstofffreie Einleitung des gehaltenen Grundwassers in Gräben (und ggf. in das Kuhlagerbächle) zulässig.

Das Plangebiet zeichnet sich aufgrund des vorhandenen Waldbestandes durch eine sehr hohe nächtliche Kaltluftproduktion (**Klimaschutzwald**) und eine sehr hohe Filterleistung (Immissionsschutzwald) aus. Aufgrund des relativ geringen Eingriffsumfangs und des direkt angrenzenden großflächigen Waldbestandes sind nennenswerte Auswirkungen auf Lufthygiene und Klima durch die Planung nicht zu erwarten.

Die **Landschaftsbild**qualität ist innerhalb des Mooswaldes generell hoch bis sehr hoch. Eine Vorbelastung des Landschaftsbilds im Plangebiet besteht durch den Siedlungsbereich (Gebäude, Außenanlagen und Verkehrsflächen). Sowohl der geplante Gebäudeanbau als auch die zusätzlichen Stellplätze sind lediglich als unerhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu betrachten, da sie in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes stehen.

4.2 Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung

Das Plangebiet grenzt nördlich und östlich direkt an das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ an. Es findet somit zwar keine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes aufgrund der Planung statt, es sind jedoch ggf. mittelbare Auswirkungen durch die Planung möglich. Ferner verläuft die derzeitige Grenze des FFH-Gebietes „Breisgau“ durch das Gebäude des bestehenden Dorint-Hotels bzw. der Mooswaldklinik, wodurch die Planung flächig direkt in das FFH-Gebiet eingreifen würde. Nach Aussage der oberen Naturschutzbehörde ist die aktuelle Abgrenzung des FFH-Gebietes jedoch auf eine Ungenauigkeit bei der Digitalisierung der Gebietsgrenzen zurückzuführen. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes sollte eigentlich der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entsprechen, weshalb im Rahmen der Erstellung des Managementplanes für das FFH-Gebiet eine entsprechende Abgrenzung erfolgen wird. Für die Bebauungsplanänderung bedeutet dies, dass als Grenze des FFH-Gebietes die bestehende Abgrenzung des Vogelschutzgebietes östlich des Plangebietes zugrunde zu legen ist und somit kein direkter Eingriff in das FFH-Gebiet erfolgt. Auch hier sind nur die mittelbaren Auswirkungen der Planung im Rahmen einer Natura 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung zu betrachten.

Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung ist, dass durch den Bebauungsplan keine Eingriffe oder Störungen vorbereitet werden, die geeignet sind, das angrenzende FFH-Gebiet „Breisgau“ oder das angrenzende Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

4.3 Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“

Wie die Umweltprüfung ergeben hat, sind hinsichtlich der Schutzgüter Mensch (Erholung), Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Da sämtliche Waldrodungen sowie die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Stellplätze, Verkehrsflächen und den Gebäudeanbau mit einigem Abstand außerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes stattfinden und zudem vergleichsweise kleinflächig sind, können auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden.

4.4 Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind im Plangebiet die Vögel und die Fledermäuse von Bedeutung. Für die übrigen Tierartengruppen ergibt sich in Ermangelung geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet keine Relevanz.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse oder Vögel erfüllt werden, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich machen würden.

4.5 Monitoring

Der vorliegende Bebauungsplan wird in das kontinuierliche Monitoring für die Bauleitplanung der Stadt Freiburg aufgenommen. Auf den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Bausteine des Monitoringkonzepts anzuwenden:

- Überprüfung des Versiegelungsgrades
- Überprüfung des zu erhaltenden Baumbestandes
- Überprüfung der Landschaftsbildqualität

5. Waldumwandlung

Teile des Plangebiets sind als Flächen für Wald festgesetzt. Dies betrifft sowohl den innerhalb des Flst.Nr. 28324/24 liegenden Privatwald im Norden als auch den Stadtwald östlich des Dorint-Hotels. Für den gesamten Bereich liegt für den Bebauungsplan Nr. 6-079 aus den 1970er Jahren eine Umwandlungserklärung vor. Für die geplante Hotelerweiterung und die Neugestaltungsmaßnahmen ist ein Antrag auf Waldumwandlung bei der Forstdirektion zu stellen, die nach Baugenehmigung erteilt werden kann. Damit soll sowohl die Anlage von Stellplätzen nördlich der bereits vorhandenen Zufahrtsstraße ermöglicht als auch der notwendige Waldabstand für die Gebäudeerweiterung gewährleistet werden. In einen 10 m breiten Streifen (Grünfläche) stehen keine Bäume mehr (Umwandlungsfläche); der sich anschließende Waldbereich (20 m breiter Streifen) soll durch entsprechende Pflege- und Umbaumaßnahmen im Waldbestand so gepflegt werden, dass eine atypische Gefahrensituation geschaffen wird. Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass die Kosten für entsprechende Pflege- und Umbaumaßnahmen für den Stadtwald vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Für die Pflege- und Umbaumaßnahmen im Privatwald ist der Eigentümer bzw. der Erbpachtnehmer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht zuständig. Die entsprechenden Auflagen werden in Abstimmung mit der städtischen Forstbehörde im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.

Gegenstand des förmlichen Umwandlungsverfahrens ist eine Fläche von 1.673 m², wobei auf 220 m² (Bereiche zwischen den Stellplätzen) der vorhandene Baumbestand auf den hier festgesetzten privaten Grünflächen erhalten bleibt. Folglich ist im Umweltbericht nur eine Fläche von 1.453 m² als Rodungsfläche dargestellt, da der Umweltbericht die tatsächlichen und nicht die formalen Auswirkungen der Planung beschreibt.

6. Energiekonzept

Für das Bauvorhaben wurde ein Energiekonzept erstellt. Danach soll die Energieversorgung bzw. die zentrale Wärmeerzeugung, sowohl für den Neubau als auch für das bestehende Gebäude, neu konzipiert und aufgebaut werden. Dabei werden auch die bestehenden raumluftechnischen Anlagen für Küche und Restaurant erneuert. Die bestehende Heizzentrale soll um ein Blockheizkraftwerk ergänzt werden. Nach Erweiterung des Hotels und nach Umbau der technischen Ausrüstungen wird der künftige CO₂-Ausstoß im Vergleich zum Be-

stand voraussichtlich um 123 Tonnen pro Jahr gemindert. Ebenfalls ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant.

7. Regenwasserbewirtschaftung

Grundsätzlich kann für die Entwässerung der Stellplatzanlage auf die heute schon vorhandene Parkplatzentwässerung zurückgegriffen werden und in das bestehende Regenwasserkanalssystem in der Straße An den Heilquellen eingeleitet werden. Gleiches gilt für das Gebäude selbst, das ebenfalls an die bestehende Außenentwässerung angeschlossen werden kann. Die Dachfläche des Hotels sollen dabei extensiv begrünt und zusammen mit den Attikaterassenflächen entwässert werden. Trotz der Möglichkeit in das vorhandene öffentliche Kanalsystem zu entwässern, wird im weiteren Verfahren zwischen unterer Wasserbehörde und Forstamt geprüft, ob eine Regenwasserableitung in den benachbarten Mooswald möglich ist. Die Möglichkeit zur Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ebenfalls im weiteren Verfahren geprüft. Grundsätzlich scheint dies nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wonach ein Grundwasserflurabstand von mindestens 1 m zwischen Muldensohle und den mittleren höchsten Grundwasserständen (MHW) vorliegen sollte, als möglich.

8. Städtebaulicher Vertrag

Mit der Planungsbegünstigter wurde vor der Offenlage ein städtebaulicher Vertrag auf der Grundlage der aktuellen baulandpolitischen Beschlüssen mit folgenden Inhalten abgeschlossen:

- Übernahme der Kosten für die Gutachten, Planung und nicht hoheitliche Tätigkeit der Verwaltung,
- Umsetzung eines mit dem Umweltschutzamt abgestimmten Energiekonzepts (dazu gehört auch die Umsetzung einer Photovoltaikanlage) und der EnEV 2009 minus 20 % sowie
- Übernahme der Kosten für die notwendigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der angrenzenden Bebauung (Waldabstand).

Freiburg i. Br, den *(Datum des Satzungsbeschlusses)*
Dezernat V

(Prof. Dr. Haag)
Bürgermeister

Umweltbericht

gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB

**1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg - St. Georgen
Plan-Nr. 6-79a**

Stadt Freiburg i. Br., 27.04.2011

Stadtplanungsamt

Erstellt durch:

faktorgrün

Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Merzhauser Straße 110
79100 Freiburg
0761/707 647 0
freiburg@faktorgruen.de

Eisenbahnstraße 26, 78628 Rottweil

Für diesen Umweltbericht wurden folgende Gutachten und Planwerke ausgewertet:

Cornelis Landschaftsarchitekten (07.02.2011): Gestaltungsplan M 1:500, Mooswaldklinik, Hotelerweiterung.

Cornelis Landschaftsarchitekten (11.02.2011): Baumliste Mooswaldklinik

faktorgruen (08.02.2010): Arten- und Gebietsschutz, Baugenehmigungsverfahren „Erweiterung Dorint Hotel / Mooswaldklinik“

faktorgruen (08.02.2010): Formblätter zur Natura 2000 - Vorprüfung, „Mooswaldklinik, Erweiterung des Dorint Hotels (Mooswald 2010), Baugenehmigungsverfahren“

faktorgruen (26.01.2010): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42,43 Abs. 8 BNatSchG

faktorgruen (08.02.2010): Antrag auf Erteilung der Waldumwandlungserklärung

geis & brantner freie architekten bda (27.03.2009): „Gesundheitsresort Freiburg Mooswald 2010“

Planungsgruppe Technik (21.06.2010): Technischer Erläuterungsbericht zum Entwässerungsgesuch „Gesundheitsresort Freiburg - Hotelerweiterung“.

Stadt Freiburg i.Br. (1977): Bebauungsplan „Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen“ Plan Nr.6-79

Stadt Freiburg i.Br. (13.10.2009) UEP Umwelterheblichkeitsprüfung

Stadt Freiburg i.Br., Umweltschutzamt (28.06.2010): Entscheidung zum Antrag vom 08.04.2010 auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserabsenkung sowie die dauerhafte Einbindung des Gebäudes ins Grundwasser beim Bauvorhaben „Erweiterung des Dorint-Hotels“ in 79111 Freiburg, An den Heilquellen 8

1 Beschreibung des Vorhabens

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Thermal-Mineralbad Freiburg - St. Georgen“ überlagert den nordöstlichen Teil des gültigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1977 und geht nicht über diesen hinaus. Die Plangebietsgröße beträgt etwa 2 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten Freiburgs im Stadtteil St. Georgen innerhalb des Mooswaldes. Es beinhaltet Gebäude, Stellplätze und Freiflächen des Dorint Hotel / Mooswaldklinik sowie direkt angrenzende, mit Wald bestandene Flächen. Die nördliche Grenze des Plangebiets bildet der Schlattweg, die östliche Grenze der Kurt-Sauer-Weg. Südwestlich grenzt das Eugen-Keidel-Bad an das Plangebiet an.

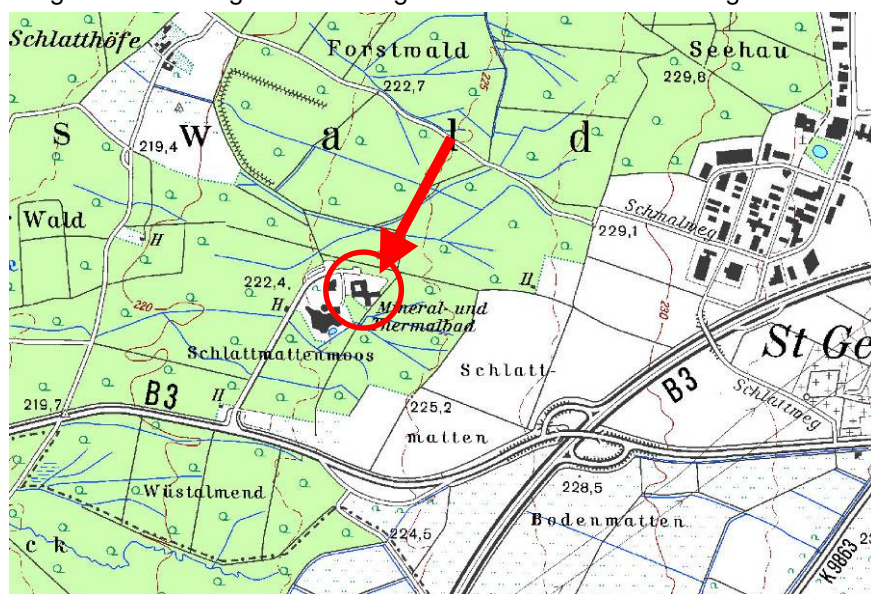


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Inhalte des Bebauungsplans

Geplant ist die bauliche Erweiterung des bestehenden Dorint Hotels um 37 Hotelzimmer und um 85 m² Gastronomiefläche. Der Anbau soll sich direkt an den bestehenden östlichen Gebäudekörper anschließen und diesen in nordöstliche Richtung verlängern. Die Grundfläche der geplanten viergeschossigen Erweiterung beträgt 616 m².

Zudem ist eine Neuordnung der zum Hotel und zur Klinik zugehörigen Außenanlagen und Stellplätze geplant. Die nördlich des Gebäudes vorhandenen Stellplätze sollen in Freiflächen für Gastronomie (Terrasse / Biergarten) und begrünte Freiflächen umgewandelt werden. Neue Stellplätze sollen direkt nördlich an die bestehenden Verkehrsflächen angrenzend geschaffen werden.

Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist eine maßvolle bauliche Erweiterung des Dorint-Hotels um die Attraktivität des Standortes Kurgebiet Thermal-Mineralbad Freiburg-St. Georgen zu erhöhen und langfristig zu sichern. Zudem soll der Erholungswert für Hotel- und Klinikgäste durch die Neugestaltung und Neuordnung der Außenanlagen und Stellplätze erhöht werden.

Festsetzungen des Bebauungsplans

Die bestehenden und geplanten Gebäude zzgl. sämtlicher Verkehrs- und Freiflächen nördlich der Gebäude werden als Sondergebiet Zweckbestimmung Kurgebiet festgesetzt. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt vier, die überbaubare Grundfläche maximal 4.200 m², die Geschossfläche maximal 11.000 m², die maximale Gebäudehöhe 15,0 m. Die Baugrenzen orientieren sich eng am Bestand und an dem geplanten Anbau.

Westlich, südlich und östlich der Gebäude wird im direkten Anschluss an die Baugrenze eine private Grünfläche festgesetzt. Im Übergang zum östlich angrenzenden Wald garantiert diese dort 6 m breite Grünfläche einen insgesamt 10 m messenden Schutzstreifens zwischen den Gebäuden und dem Waldbestand.

Die mit Wald bestandenen Bereiche nördlich der geplanten Stellplätze und östlich des bestehenden und des geplanten Gebäudes werden als Flächen für Wald festgesetzt.

Drei Einzelbäume werden im Bereich der Stellplätze zum Erhalt festgesetzt.

2 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

2.1 Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen

<i>§ 1 Abs. 5 BauGB</i>	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung, Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
<i>§1 Abs. 6 BauGB</i>	Zu berücksichtigende Umweltbelange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Eingriffsregelung, FFH-/Vogelschutzgebiete, technischer Umweltschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, Hochwasserschutz)
<i>§ 1a Abs. 2 BauGB</i>	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtung/Maßnahmen zur Innenentwicklung
<i>§ 1 BBodSchG</i>	Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Altlasten, Bodenschutz
<i>§ 55 Abs. 2 WHG</i>	Niederschlagsversickerung
<i>§ 1 Abs. 1 BNatSchG,</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
<i>§ 18 Abs. 1 BNatSchG,</i>	Eingriffsregelung
<i>§ 1a Abs. 3 BauGB</i>	
<i>§ 44 BNatSchG</i>	Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
<i>§§ 33, 34 BNatSchG</i>	FFH-/Vogelschutzgebiete, Verträglichkeitsprüfung

Eine ausführliche Darstellung der gesetzlichen Grundlagen ist der Anlage 1 des Umweltberichts zu entnehmen.

2.2 Ziele aus den einschlägigen Fachplänen

2.2.1 Regionalplan

<i>Regionalverband Südlicher Oberrhein</i>	Im Regionalplan des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein von 1995 ist das Plangebiet vollständig als Siedlungsfläche (nachrichtlich) dargestellt. Nach Norden und Osten schließt sich an das Plangebiet ein regionaler Grünzug an.

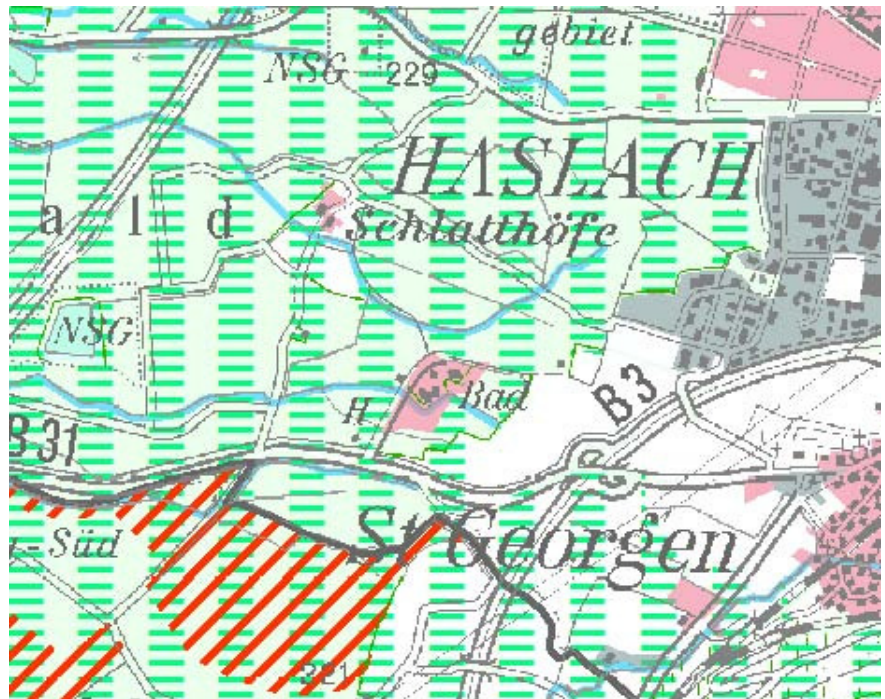


Abbildung 2: Regionalplan

2.2.2 Flächennutzungsplan

*Flächennutzungsplan
2020*

Im Flächennutzungsplan 2020 ist das Plangebiet überwiegend (im Bereich des gesamten Flurstücks Nr. 28324 / 24) als Sonderbaufläche „Thermalbad, Klinik, Hotel“ dargestellt. Der östlichste Teil des Plangebietes (Flurstück Nr. 28324) ist als Waldfläche dargestellt.



Abbildung 3: Flächennutzungsplan

2.2.3 Landschaftsplan

Landschaftsplan 2020

Im Landschaftsplan 2020 ist das Plangebiet entsprechend der Darstellung im FNP überwiegend als Siedlungsfläche dargestellt. Der innerhalb des Plangebietes gelegene Bereich des Flurstücks 28324 ist im LP als Fläche für die Entwicklung naturnaher Waldbestände dargestellt.

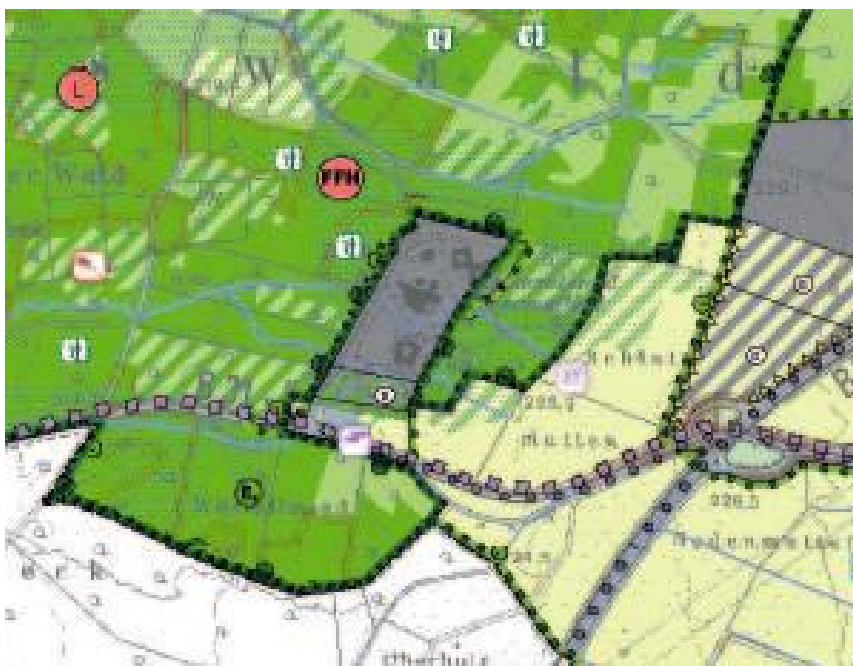


Abbildung 4: Landschaftsplan

Im Landschaftsplan sind ferner das an das Plangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet dargestellt. Zu Einzelheiten bezüglich der Schutzgebiete siehe Kapitel 6.

Bebauungsplan 1977

Im rechtsgültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 ist das Plangebiet vollständig als Sondergebiet Kurgebiet festgesetzt. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt zwei, die Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Geschossflächenzahl 0,5. Die maximale Gebäudehöhe ist mit 15,0 m festgesetzt.

Die Baugrenzen sind sehr weit gefasst und umfassen sowohl Flächen im Bereich des Flurstücks Nr. 28324 / 24 (das Bestandsgebäude befindet sich vollständig innerhalb der Baugrenzen) als auch Flächen im Bereich des Flurstück Nr. 28324 (Wald östlich des Bestandsgebäudes).

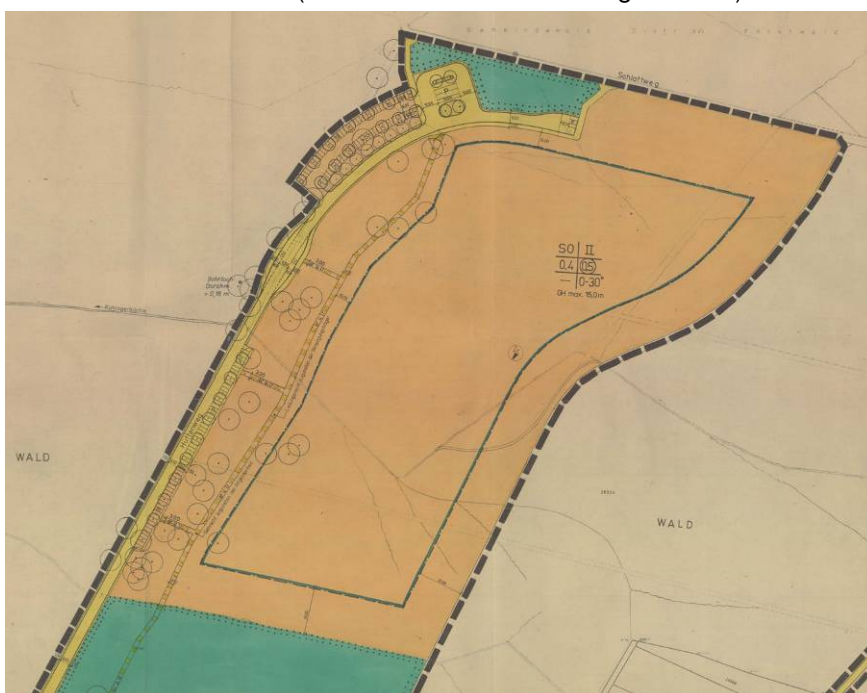


Abbildung 5: Bebauungsplan 1977

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Mensch

3.1.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

<i>Verkehr</i>	Im Plangebiet befinden sich aktuell bereits Stellplätze der Mooswaldklinik / Dorint Hotel. Somit existiert eine geringe Vorbelastung im Plangebiet und in direkt angrenzenden Waldbereichen durch den hiermit verbundenen Verkehr. Durchgangsverkehr ist nicht vorhanden. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine weiteren Straßen von denen nennenswerte Auswirkungen ausgehen würden.
<i>Lärm</i>	Verkehrsbedingt bestehen lediglich geringe Vorbelastungen in Form von Lärm.
<i>Schadstoffe</i>	Auch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen (Feinstaub und NOx) sind lediglich als gering einzustufen. Die sehr hohe Filterleistung des umgebenden Waldbestandes (Immissionsschutzwald) wirkt sich zudem positiv auf das Plangebiet aus.
<i>Erholung</i>	Die Waldbestände im Plangebiet sind als Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen. Der Schlattweg stellt eine intensiv genutzte, erholungsrelevante Wegeverbindung dar. Die starke Frequentierung ergibt sich vor allem aus der Lage am Sondergebiet „An den Heilquellen“, durch die Nähe zum Industriegebiet Haid (Nutzung in der Mittagspause), zu den Stadtteilen St. Georgen, Weingarten und Haslach sowie durch die Nähe zur Straußenwirtschaft „Schlatthöfe“.

3.1.2 Nullfallprognose

<i>Keine Änderung</i>	Im Nullfall ist mit keiner nennenswerten Änderung hinsichtlich des Schutzguts Mensch zu rechnen, sofern keine baulichen Änderungen im Plangebiet erfolgen.
<i>Zulässige Planung gemäß BPlan 1977</i>	Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist das gesamte Plangebiet als Sondergebiet „Kurgebiet“ festgesetzt. Die Baugrenze reicht östlich des Bestandsgebäudes noch deutlich in den bestehenden Wald auf Flurstück 28324 hinein. Somit ist die Errichtung weiterer Gebäude (bis zum Erreichen der maximal überbaubaren Grundfläche (GRZ 0,4) zulässig. Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind darüber hinaus gemäß BauNVO 1977 unabhängig von der GRZ zulässig. Bei Umsetzung der bislang zulässigen Planung ist daher die Möglichkeit gegeben, dass zumindest vergleichbare Auswirkungen wie bei der Umsetzung der 1. Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Schutzguts Mensch zu erwarten sind.

3.1.3 Wirkung des Vorhabens

<i>Verkehr / Lärm / Schadstoffe</i>	Die Erweiterung der Mooswaldklinik / Dorint Hotel wird betriebsbedingt zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet führen. Das Gesamtverkehrsaufkommen ist jedoch weiterhin als gering einzustufen und erhebliche Veränderungen hinsichtlich der Lärmbelastung und Schadstoffimmissionen daher nicht zu erwarten. Baubedingt sind zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen, in geringem Umfang auch durch Erschütterungen zu erwarten. Da sich diese Beeinträchtigungen jedoch nur auf einen zeitlich eng umgrenzten Rahmen beschränken sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch hierdurch nicht zu erwarten.
<i>Erholung</i>	Durch den geplanten Anbau und die geplanten Stellplätze nördlich des Gebäudes muss Erholungswald der Stufe 1 im Umfang von insgesamt etwa 1.453 m ² gerodet werden und der Siedlungsbereich rückt um etwa 5-7 m näher an den erholungsrelevanten Schlattweg heran. Erhebliche

Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erholungsnutzung sind durch diese im Verhältnis zum verbleibenden Waldbestand geringen Veränderungen nicht zu befürchten.

3.1.4 Umweltschützende Maßnahmen

Walderhalt

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde der Eingriff in den Waldbestand sehr stark reduziert. Der Abstand zwischen Schlattweg und Siedlungsbereich (Stellplätze und Anbau) verringert sich gegenüber der Bestandssituation lediglich geringfügig. Durch den aus Gebäudesicherungsgründen erforderlichen Waldumbau (vgl. Kapitel 3.2.3) verbessert sich zudem der Sichtschutz zwischen Schlattweg und Siedlungsbereich.

3.2 Tiere und Pflanzen

3.2.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Bestand

Das Plangebiet teilt sich in einen bereits überwiegend mit Gebäuden, Wegen, Plätzen und Stellplätzen überbauten Bereich geringer bis sehr geringer Wertigkeit und den umgebenden Waldbestand hoher bis sehr hoher Wertigkeit auf.

Hotel- / Klinikgelände

Das Hotel- und Klinikgelände besteht nördlich der Gebäude überwiegend aus versiegelten Flächen, kleinflächig sind auch Grünflächen und angepflanzte Laubbäume im Bereich der Stellplätze vorhanden. Südlich der Gebäude ist etwa ein 10 m breiter Bereich um die Gebäude mit Zierrasen ausgebildet.

Die überbaute / versiegelte Fläche nimmt insgesamt etwa 40 % des Plangebietes ein, Zierrasen, Baumscheiben und Pflanzbeete zusammen etwa 15 %.

Baumbestand

Die im Bereich der Stellplätze vorhandenen Laubbäume besitzen gemäß der Baumliste von Cornelis Landschaftsarchitekten mit Ausnahme eines Olivenbaums einen Stammumfang zwischen 40 cm und 70 cm. Es handelt sich insgesamt um 14 Ahornbäume, 4 Buchen und 1 Olivenbaum.

Waldbestand

Die Waldbereiche (etwa 45 % des Plangebietes) sind als Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte ausgebildet. Der nördlich der Mooswaldklinik gelegene Wald im Bereich des Flurstücks 28324 / 24 weist durch den hohen Anteil an Eschen auf eine (ehemals) feuchte Ausprägung hin. In diesem Bereich sind auch zwei Flatter-Ulmen am Rand der derzeit bereits bestehenden Stellplätze anzutreffen. Östlich der Mooswaldklinik (im Bereich des Flurstücks 28324) dominieren Hainbuchen und Stieleichen die Baumschicht, in geringerem Umfang sind auch die Esche und die Buche anzutreffen, wobei letztere darauf hindeutet, dass der Grundwasserspiegel zumindest zeitweise tiefer absinkt.

Die für diesen Biotoptyp charakteristische Kraut- und Strauchschicht ist sehr schlecht ausgeprägt, vielmehr sind fast alle Bereiche aktuell stark von Brombeer-Gestrüpp überwuchert. Charakteristische standortgerechte Arten wie die Seegrass-Segge (*Carex brizoides*), die Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), die Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Waldziest (*Stachys sylvatica*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) sind noch anzutreffen, werden jedoch durch die Brombeere stark zurückgedrängt. In einigen Bereichen ist als Neophyt auch die Scheinerdbeere (*Duchesnea indica*) anzutreffen. Entlang des östlich des Klinikgeländes verlaufenden Kurt-Sauer-Wegs stocken zudem Hybridpappeln (*Populus x canadensis*).



Abbildung 6: Waldbestand zwischen Mooswaldklinik und Schlattweg

Nordöstlich grenzt an das Plangebiet das nach § 30a LWaldG BW geschützte Waldbiotop „Eichen-Hainbuchewälder NO Eugen-Keidel-Bad“ an.

Vögel

Kartierungsmethode

Im Rahmen von Geländebegehungen zwischen dem 02.04.2009 und dem 25.06.2009 wurde der Vogelbestand im Plangebiet nördlich und östlich der Mooswaldklinik / Dorint Hotel sowie darüber hinaus nach Norden, Osten und Westen 80 m breit angrenzenden Zone erfasst.

Bestand Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden 22 Vogelarten nachgewiesen. Die Liste der Vogelarten in Tabelle 1 gibt einen Überblick über die nachgewiesenen Vogelarten, ihren Status im Gebiet, sowie ihren Schutz- und Gefährdungsstatus.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet und dessen Umfeld

Artenschutz			Vogelart	Vorkommensbereich		
V	BW	E		Plangebiet	angrenzend	angrenzend
		ab	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	1 BV	1 BV	1 BV
		ab	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		1 Bf	
		ab	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	2 BV	3 BV	2BV
		ab	Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)		1 BV	
		ab	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		1 BV	
		ab	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	1 BV		
		ab	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		1Bf	
		ab	Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccoth.</i>)			1 BV
		ab	Kleiber (<i>Sitta europea</i>)			1 BV / 1 Bf
		ab	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	2 BV	2 BV	3 BV
I	V	ab	Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)			1 Bf
		ab	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	1 BV	2 BV	3 BV
		ab	Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>)		1 BV	
		ab	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)			2 BV
		ab	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	1 BV	2 BV	
		ab	Singdrossel (<i>Turdus philomelus</i>)		1 Bf	2 BV
		ab	Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicap.</i>)		1 BV / 1Bf	

	ab	Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicap.</i>)		1 BV / 1 Bf	
V	ab	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	1 BV		1 BV
	ab	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	1 BV		
	ab	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	1 Bf		
	ab	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		1 BV	3 BV
	ab	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		2 BV	2 BV

Erläuterungen zur Tabelle:

Artenschutz	
V:	Vogelschutzrichtlinie: I Anh I der Vogelschutzrichtlinie Alle nicht gekennzeichneten Arten sind nach Artikel 1 der Richtlinie geschützt.
BW:	Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach HÖLZINGER ET AL (2007) V Art der Vorwarnliste 3 gefährdet
E:	Erhaltungszustand der lokalen Population ab gut bc gut bis beschränkt c nach derzeitigem Kenntnisstand wahrscheinlich beschränkt
Status im Gebiet:	
BV	Brutpaar; Brutnachweis und Brutverdacht 2-maliges Feststellen zur Brutzeit werden hier zusammengefasst,
Bf	Brutzeitfeststellung (ein Mal festgestellt in der Brutzeit)

Bewertung Avifauna

Anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien wird der Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet als "von allgemeiner Bedeutung" bewertet:

- Artenzahl: Zur Beurteilung der Wertigkeit des Untersuchungsgebietes für den Vogelschutz kann der Quotient [Artenzahl / Fläche] hinsichtlich des relativ kleinen Untersuchungsgebietes nicht als Beurteilungskriterium herangezogen werden. Zudem fehlen breit abgesicherte Referenzwerte.
- Gefährdung (Bezug Landesebene): Gefährdete Arten gemäß der Roten Liste Baden-Württemberg (Stand 2007) treten im Untersuchungsgebiet nicht auf. Mit den Arten Star und Mittelspecht sind lediglich zwei Arten der Vorwarnliste in Untersuchungsgebiet vorhanden. Bei allen übrigen Arten des Untersuchungsgebietes handelt es sich um allgemein verbreitete Arten ohne erkennbare Rückgangstendenz.
- Erhaltungszustand der lokalen Population. Als Bezugsraum für die lokale Population gilt für den Mittelspecht der (gesamte) Mooswald, für den Star ist von einem größeren, schwer abgrenzbaren Bezugsraum auszugehen. Für beide Arten ist von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Für die anderen, allgemein verbreiteten Arten, besteht ebenfalls ein günstiger Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen.
- Schutzstatus: Hervorzuheben ist der Mittelspecht als Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Diese Art ist Bestandteil der Erhaltungsziele des an das Vorhabensgebiet angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebietes "Mooswald". Der Mittelspecht stellt im Untersuchungsgebiet auch die einzige nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art dar.

Fledermäuse

Potentielle vorkommende Arten

Im Mooswald und dessen Umfeld sind generell Vorkommen folgender Fledermausarten anzutreffen: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis*

mystacinus), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Jagdhabitat Wald

Das Große Mausohr jagt in lichten und unterholzarmen Wäldern mit keiner oder einer sehr gering entwickelten Kraut- und Strauchschicht. Auch die Bechsteinfledermaus bevorzugt unterholzarme, zur Bodenjagd geeignete Waldbestände, sie jagt jedoch auch im Flug in der Kronenregion oder nimmt Beutetiere direkt vom Stamm und den Blattoberflächen auf. Beide Arten sind vor allem in alten Waldbeständen anzutreffen.

Alte und strukturreiche Wälder werden als Jagdhabitat von der Kleinen Bartfledermaus, dem Grauen Langohr und der Fransenfledermaus bevorzugt bejagt, wobei letztere ihre Beute z.T. von Blättern absammelt.

Der Kronenbereich des Waldes und der Bereich unter den Kronen stellt für den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus ein geeignetes Jagdhabitat dar. Waldränder, Waldlichtungen und lichte Waldbereiche werden von der Breitflügelfledermaus und dem Kleinen Abendsegler genutzt, letzterer jagt auch im Bereich von Gewässern. Ebenfalls an Gewässer gebunden sind die Jagdgebiete der Wasserfledermaus und der Rauhhautfledermaus.

Da die Mückenfledermaus erst vor kurzem als eigene Art beschrieben wurde, sind ihre Lebensraumsansprüche noch nicht genau bekannt. Sie ist jedoch bevorzugt in den Rheinauen anzutreffen.

Ohne eine Kartierung des Fledermausbestandes des Plangebietes kann nicht abschließend beantwortet werden, welche der genannten Arten, das Plangebiet tatsächlich als Jagdhabitat nutzen.

Fledermausquartiere

Prinzipiell stellen Baumhöhlen ein geeignetes Quartier für die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr, Fransenfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, den Großen Abendsegler, den Kleinen Abendsegler und die Rauhhautfledermaus dar. Der Kleine Abendsegler und in geringem Umfang auch die Zwergfledermaus nutzen zudem auch Risse und Spalten in Bäumen als Quartiere.

Im Waldbestand nördlich des Bestandsgebäudes wurden insgesamt 5 Hainbuchen, eine Stieleiche und eine Esche vorgefunden, die sich durch ausgefaulte oder ausgehöhlte Astbruchstellen, Spalten oder Risse auszeichnen. Die Hohlräume besitzen aufgrund des vergleichsweise geringen Bestandsalters der betroffenen Bäume vermutlich ein vergleichsweise geringes Volumen. Die Bäume befinden sich nördlich des bestehenden Gebäudes, wobei die meisten mit Ausnahme einer Hainbuche entlang des Schlattwegs gelegen sind. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass weitere Spalten oder Risse sowie nicht vom Boden her ersichtliche Baumhöhlen vorhanden sind.

Ob die angetroffenen Baumhöhlen, sowie eventuell nicht vom Boden aus ersichtliche Spalten, Risse und Baumhöhlen von Einzeltieren zeitweise als Tagesquartier genutzt werden, kann nicht abschließend beantwortet werden. Da in außerhalb des Plangebietes angrenzenden alten Waldbeständen des Mooswaldes eine deutlich höhere Dichte und bessere Ausprägung von Baumhöhlen anzutreffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine intensive und regelmäßige Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse statt findet.

3.2.2 Nullfallprognose

Keine Änderung

Im Nullfall ist mit keiner nennenswerten Änderung hinsichtlich des Schutzguts Tiere und Pflanzen zu rechnen, sofern keine baulichen Änderungen im Plangebiet erfolgen.

Zulässige Planung gemäß BPlan 1977

Die bislang zulässige bauliche Nutzung im Nullfall wurde bereits im Kapitel 3.1.2 dargestellt.

Bei Umsetzung der bislang zulässigen Planung ist daher die Möglichkeit gegeben, dass zumindest vergleichbare Auswirkungen wie bei der Umsetzung der 1. Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Schutzguts Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

3.2.3 Wirkung des Vorhabens

Waldrodung / Waldumbau

Rodungen des Waldbestandes werden für die geplanten Stellplätze, Verkehrsflächen und den Anbau der Mooswaldklinik auf dem Flurstück 28324 / 24 im Umfang von ca. 990 m² erforderlich. Eine formale Waldumwandlung nach LWaldG wird im Bereich des Flurstücks 28324 / 24 insgesamt für einer Fläche von ca. 1.210 m² erforderlich, da auch die Bereiche zwischen den Stellplätzen nicht im Waldverband verbleiben, obgleich die dort vorhandenen Bäume (zwei Flatter-Ulmen und eine Esche) erhalten werden sollen.

Zusätzlich wird für einen 10 m breiten Sicherheitsstreifen um den geplanten Anbau die Rodung einer etwa 463 m² großen Waldfläche östlich des geplanten Anbaus auf dem Flurstück 28324 erforderlich.

Insgesamt ist somit geplant, 1.453 m² Wald im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung zu roden. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird für Gesamtfläche von 1.673 m² erforderlich.

Im Sicherheitsbereichs (30 m um das geplante Gebäude) fallen zudem im Zuge der Bewirtschaftung des Waldes Maßnahmen der Verkehrssicherung an, die mittelfristig einen Umbau des Waldbestandes hin zu einem gestuften Waldrand bewirken. Hierdurch wird ein verglichen mit der Bestandsituation verbesserter Sichtschutz zwischen Schlattweg und Siedlungsbereich bewirkt. Hinsichtlich des Schutzguts Tiere und Pflanzen ist dieser Waldumbau nicht als Beeinträchtigung zu beurteilen.

Einzelbäume im Stellplatzbereich

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Freiflächen innerhalb des SO ist die Fällung von zwei Ahornbäumen im Umfeld der Stellplätze geplant. Für 15 weitere Einzelbäume (1 Olivenbaum, 10 Ahornbäume und 4 Buchen) im Umfeld der Stellplätze ist eine Verpflanzung innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Darüber hinaus sollen zwei Ahornbäume an ihrem derzeitigen Standort erhalten bleiben. Keiner der Einzelbäume fällt entsprechend den Angaben von Cornelis Landschaftsarchitekten derzeit unter den Schutz der Freiburger Baumschutzsatzung.

Vögel / Fledermäuse

Durch die geplanten Rodungen für Stellplätze und den Anbau ist es nicht vollständig auszuschließen, dass es zu einzelnen Verlusten von Brutvorkommen allgemein verbreiteter häufiger Vogelarten kommen kann. Da die geplante Rodungsfläche im Umfang von insgesamt 1.453 m² jedoch relativ gering ist und keine bestandsgefährdeten oder seltenen Arten betroffen sind, ist dies nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna zu bewerten.

Der Verlust von Waldflächen verringert die als Jagdhabitat zur Verfügung stehende Flächen der im Plangebiet potentiell vorhandenen Fledermausarten lediglich sehr geringfügig im Verhältnis zur Gesamtgröße der jeweiligen artspezifischen Jagdhabitate. Lediglich bei einem der von der geplanten Rodung betroffenen Baum konnte eine Höhlung und somit eine potentielle Eignung als gelegentlich genutztes Quartier nachgewiesen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse sind daher nicht zu erwarten.

baubedingte Beeinträchtigungen

Durch baubedingte Emissionen (insbesondere Lärm) können hinsichtlich der Vögel Störungen für die Randsiedler entstehen. Im ungünstigen Fall können auch Brutverluste auftreten. Diese möglichen Verluste können

durch Zweit- / Ersatzbruten im gleichen Jahr oder durch den Bruterfolg im Folgejahr ausgeglichen werden. Dies gilt im Grundsatz auch für den Mittelspecht. Für diese Art ist das Risiko einer baubedingten Störung jedoch gering, da die Entfernung zwischen Eingriff und Nachweisort (durch Verhören) etwa 80 m beträgt.

Hinsichtlich potentiell vorkommender Fledermausarten ist davon auszugehen, dass vorübergehend auftretende bauzeitliche Lichtimmissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Zudem sind diese durch einen weitgehenden Verzicht auf nächtliche Baustellenbeleuchtung vermeidbar.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vogelbestandes sind nicht zu erwarten, da keine neuen, bisher nicht bestehenden Störungen in das Gebiet eingetragen werden. Park- und Anlieferverkehr sowie Präsenz von Menschen im nahen Umfeld der Gebäude, als auch Erholungsverkehr bestehen auch aktuell schon. Weder durch die vorhabensbedingte räumliche Erweiterung dieser Störreize um etwa 5-7 m (im Bereich der nördlichen Andienung des Anbaus kleinflächig um bis zu 17 m) nach Norden (durch die Verlagerung der Stellplätze, Verkehrswege und den geplanten Anbau) noch durch eine mäßige Zunahme der Störintensität, ist eine erhebliche Beeinträchtigung bestehender Brutvorkommen zu erwarten.

Hinsichtlich potentiell vorkommender Fledermausarten stellen die durch die Verschiebung der Stellplätze um etwa 5-7 m nach Norden und den geplante Anbau nunmehr geringfügig weiter in den angrenzenden Wald hineinreichenden Lichtimmissionen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

3.2.4 Umweltschützende Maßnahmen

Walderhalt

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde der Eingriff in den Waldbestand sehr stark reduziert und der Abstand zwischen Schlattweg und Siedlungsbereich (Stellplätze und Anbau) verändert sich nunmehr gegenüber der Bestandssituation nur geringfügig.

Einzelbaumerhalt

Die geplanten Stellplätze wurden so angeordnet, dass zwei Flatter-Ulmen und eine Esche, die direkt an die derzeit bestehende Verkehrsfläche stehen erhalten bleiben können. Die Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Zeitpunkt Baumrodung

Die geplanten Baumrodungen sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel vorzunehmen.

Insektenschonende Lampen /

Für die Außenbeleuchtung der Verkehrsflächen, Stellplatzanlage, Freisitzflächen und der Gebäude Natriumdampflampen oder vergleichbare insektenverträgliche Leuchtmittel zu verwenden.

Baustellenbeleuchtung

Im Zuge der Baumaßnahme wird auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle möglichst weitgehend verzichtet.

3.3 Boden

3.3.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Boden / Geologie

Bei den Böden des Plangebietes handelt es sich um Gleyböden aus kiesig-lehmigem Sand und sandigem / schluffigem Lehm über Kies. Geologisch handelt es sich um Niederterrassenschotter. Der Flurabstand bei mittleren Grundwasserverhältnissen (MHW) beträgt weniger als 1 m.

Bodenfunktionen

Hinsichtlich der verschiedenen Bodenfunktionen können die Böden in den mit Wald bestandenen Bereichen des Plangebietes (ca. 9.100 m² bzw. ca. 45%) wie folgt eingestuft werden:

Standort für die natürliche Vegetation: hoch

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel

Ausgleichskörper im Wasserhaushalt: sehr hoch

Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering

Hinweise hinsichtlich einer besonderen Bedeutung des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Bereich des Plangebietes liegen nicht vor.

Überbaute Flächen

Etwa 4.100 m² des Plangebietes sind derzeit durch Stellplätze, Verkehrsflächen, Wege und Plätze versiegelt. 3.800 m² sind mit Gebäuden bebaut. In diesen Bereichen (insgesamt etwa 40% des Plangebietes) ist keine Funktionserfüllung mehr hinsichtlich der genannten Bodenfunktionen gegeben. Böden die Rahmen der zurückliegenden Baumaßnahmen in nennenswertem Umfang umgelagert wurden sind hinsichtlich der Funktionserfüllung zumindest eingeschränkt. Dies trifft auf die Rasenflächen südlich der Mooswaldklinik / Dorint Hotel und die Baumscheiben, Blumenbeete und ähnliches zu (Insgesamt ca. 3.400 m²).

3.3.2 Nullfallprognose

Keine Änderung

Im Nullfall ist mit keiner nennenswerten Änderung hinsichtlich des Schutzguts Boden zu rechnen, sofern keine baulichen Änderungen im Plangebiet erfolgen.

Zulässige Planung gemäß BPlan 1977

Die bislang zulässige bauliche Nutzung im Nullfall wurde bereits im Kapitel 3.1.2 dargestellt.

Bei Umsetzung der bislang zulässigen Planung ist daher die Möglichkeit gegeben, dass zumindest vergleichbare Auswirkungen wie bei der Umsetzung der 1. Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Schutzguts Boden zu erwarten sind. Der Umfang der zulässigen versiegelbaren Fläche wird durch die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung sogar insgesamt eingeschränkt, da nicht mehr das gesamte Plangebiet als SO festgesetzt wird und zudem zukünftig die aktuell gültige BauNVO die Zulässigkeit von Nebenanlagen begrenzt.

3.3.3 Wirkung des Vorhabens

Versiegelung

Durch die Anlage der geplanten Stellplätze und Verkehrsflächen im Bereich des Waldes nördlich der Mooswaldklinik / Dorint Hotel kommt es zu einer Neuversiegelung von etwa 550 m² naturnahen Böden. Gegenüber der ursprünglichen Planung stellt dies einen sehr stark verringerten Eingriffsumfang dar.

Durch die geplante Umgestaltung der Außenanlagen kommt es kleinflächig in einigen Bereichen zu Entsiegelungen, in anderen Bereichen kleinflächig zu zusätzlichen Versiegelungen. Insgesamt gehen hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden aus, da diese Veränderungen im Bereich bereits anthropogen stark überprägter Böden stattfinden.

Verdichtung / Umlagerung

Zusätzlich ist östlich des geplanten Neubaus im Bereich des 10 m breiten zu rodenden Streifens möglicherweise mit baubedingten Beeinträchtigungen der naturnahen Böden durch Verdichtung und Umlagerung zu rechnen (Insgesamt ca. 320 m²).

3.3.4 Umweltschützende Maßnahmen

Schutz des Bodens in der Bauzeit

Die einschlägigen Vorgaben zum Schutz des Bodens während der Bauzeit sind zu berücksichtigen.

3.4 Wasser

3.4.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Fließgewässer Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Fließgewässer. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft im Plangebiet parallel zum Schlattweg ein nur bei stärkeren Regenereignissen wasserführender Graben.

Grundwasser Der Flurabstand bei mittleren Grundwasserverhältnissen ist sehr gering und beträgt unter einen Meter (Angaben im Erläuterungsbericht zum Entwässerungsgesuch: ca. 60 cm). Die Grundwasserfließrichtung ist in westliche Richtung.

Der Wald im Plangebiet fungiert als Wasserschutzwald.

Da ca. 40 % des Plangebietes versiegelt sind und über bestehende Regenwasserleitungen entwässert werden, tragen diese Bereiche nicht zur Grundwasserneubildung bei. In den übrigen Bereichen des Plangebietes ist die Grundwasserneubildungsrate gering.

3.4.2 Nullfallprognose

Keine Änderung Im Nullfall ist mit keiner nennenswerten Änderung hinsichtlich des Schutzguts Wasser zu rechnen, sofern keine baulichen Änderungen im Plangebiet erfolgen.

Zulässige Planung gemäß BPlan 1977 Die bislang zulässige bauliche Nutzung im Nullfall wurde bereits im Kapitel 3.1.2 dargestellt.

Bei Umsetzung der bislang zulässigen Planung ist daher die Möglichkeit gegeben, dass zumindest vergleichbare Auswirkungen wie bei der Umsetzung der 1. Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Schutzguts Wasser zu erwarten sind. Entsprechend den Ausführungen beim Schutzgut Boden wird durch die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung der Umfang der zulässigen versiegelbaren Fläche sogar insgesamt eingeschränkt.

3.4.3 Wirkung des Vorhabens

Versiegelung / Entwässerung Insgesamt sind entsprechend den Angaben beim Schutzgut Boden etwa 550 m² Neuversiegelung im Bereich naturnaher Böden geplant. Hierdurch reduziert sich der Grundwasserneubildungsumfang im Plangebiet geringfügig, da zusätzlich versiegelten Flächen an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen werden sollen.

Gründung Die Gründung des geplanten Anbaus ist aufgrund des angrenzenden Bestandsgebäudes und des geringen Flurabstands im Bereich des Grundwassers geplant. Der geplante Anbau ist in etwa quer zur Grundwasserfließrichtung ausgerichtet und stellt daher ein Strömungshindernis dar.

Grundwasserhaltung Während der Bauzeit ist eine Grundwasserhaltung erforderlich. Hierdurch kommt es lediglich zu geringen Beeinträchtigungen der Grundwassermenge. Möglich sind jedoch Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit.

Durch die geplante Einleitung des Grundwassers in den ca. 150 m südlich gelegenen Kuhlagerbächle kann es zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität vor allem durch Trübstoffe kommen.

3.4.4 Umweltschützende Maßnahmen

Versiegelung / Entwässerung Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob anstelle der Einleitung der Niederschläge in den Regenwasserkanal eine Regenwasserableitung in den benachbarten Mooswald möglich ist.

<i>Drainschicht</i>	Zur schadlosen Umleitung des Grundwasserstroms unter dem Bauwerk hindurch ist der Einbau einer Drainschicht vorgesehen.
<i>Grundwasserhaltung</i>	Im Rahmen der Wasserrechtlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Erweiterung des Dorint-Hotels“ wurde als Auflage aufgenommen, dass das Grundwasser nur vollständig trübstofffrei in Gräben bzw. das Kuhlagerbächle eingeleitet werden darf und zudem vor Ableitung in das Kuhlagerbächle soviel Grundwasser wie möglich in den angrenzenden Wald abgeleitet oder versickert werden soll. Als weitere Auflage wurde des Weiteren der Schutz des Grundwassers während des Baus als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung aufgenommen, Die bauzeitliche Grundwasserhaltung wurde insgesamt auf max. 8 Wochen befristet.

3.5 Klima/Luft

3.5.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

<i>Waldbestand</i>	Das Plangebiet zeichnet sich aufgrund des vorhandenen Waldbestandes durch eine sehr hohe nächtliche Kaltluftproduktion (Klimaschutzwald) und eine sehr hohe Filterleistung (Immissionsschutzwald) und somit eine sehr gute Lufthygiene aus.
<i>Versiegelte Flächen</i>	Die versiegelten Flächen (insgesamt etwa 40% des Plangebietes) bewirken aufgrund des großflächig umgebenden Waldbestandes lediglich kleinräumig zusätzliche klimatische Wärmebelastungen.

3.5.2 Nullfallprognose

<i>Keine Änderung</i>	Im Nullfall ist mit keiner nennenswerten Änderung hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft zu rechnen, sofern keine baulichen Änderungen im Plangebiet erfolgen.
<i>Zulässige Planung gemäß BPlan 1977</i>	Die bislang zulässige bauliche Nutzung im Nullfall wurde bereits im Kapitel 3.1.2 dargestellt. Bei Umsetzung der bislang zulässigen Planung ist daher die Möglichkeit gegeben, dass zumindest vergleichbare Auswirkungen wie bei der Umsetzung der 1. Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft zu erwarten sind. Entsprechend den Ausführungen beim Schutzgut Boden wird durch die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung der Umfang der zulässigen versiegelbaren Fläche sogar insgesamt eingeschränkt.

3.5.3 Wirkung des Vorhabens

<i>Versiegelung</i>	Insgesamt sind entsprechend den Angaben beim Schutzgut Boden etwa 550 m ² Neuversiegelung im Bereich des derzeitigen Waldbestandes geplant. Aufgrund des direkt angrenzenden großflächigen Waldbestandes und des vergleichsweise geringen Eingriffsumfangs sind nennenswerte Auswirkungen hinsichtlich der Lufthygiene und des Klimas nicht zu erwarten.
<i>Baumaßnahme</i>	Im Zuge der Baumaßnahme kann es durch Emissionen von Staub kleinflächig und in zeitlich eng umgrenztem Rahmen zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Lufthygiene kommen.

3.5.4 Umweltschützende Maßnahmen

Es sind keine speziellen Maßnahmen hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft geplant.

3.6 Orts-/Landschaftsbild

3.6.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

<i>Mooswald</i>	Landschaftlich gehört das Plangebiet zum südlichen Mooswald, der sich als ein großflächiges Feuchtwaldgebiet durch teilweise alte Waldbeständen und strukturreichen Waldaufbau auszeichnet. Die Landschaftsbildqualität ist innerhalb des Mooswaldes generell hoch bis sehr hoch. Die Waldbestände im Plangebiet sind als Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen, die Erholungsfunktion ist somit sehr hoch.
<i>Siedlungsbereich</i>	Die Mooswaldklinik sowie das Dorint Hotel (wie auch das Eugen-Keidel-Bad) stellen innerhalb des Landschaftsbilds im Mooswald einen Fremdkörper dar. Diese Vorbelastung des Landschaftsbilds durch die Gebäude, Außenanlagen und Verkehrsflächen wirkt sich auf das gesamte Plangebiet aus, da diese überall wahrnehmbar sind.

3.6.2 Nullfallprognose

<i>Keine Änderung</i>	Im Nullfall ist mit keiner nennenswerten Änderung hinsichtlich des Schutzguts Ort-/Landschaftsbild zu rechnen, sofern keine baulichen Änderungen im Plangebiet erfolgen.
<i>Zulässige Planung gemäß BPlan 1977</i>	Die bislang zulässige bauliche Nutzung im Nullfall wurde bereits im Kapitel 3.1.2 dargestellt. Bei Umsetzung der bislang zulässigen Planung ist daher die Möglichkeit gegeben, dass zumindest vergleichbare Auswirkungen wie bei der Umsetzung der 1. Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Schutzguts Ort-/Landschaftsbild zu erwarten sind.

3.6.3 Wirkung des Vorhabens

<i>Anbau</i>	Da der geplante Anbau als eine Einheit mit der bestehenden Mooswaldklinik / Dorint Hotel zu betrachten ist und hinsichtlich der Höhenentwicklung nicht über den Bestand hinaus geht, ist er lediglich als geringfügige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in einem bereits vorbelasteten Bereich zu bewerten.
<i>Stellplätze</i>	Durch die geplanten Stellplätze rücken die landschaftlichen Beeinträchtigungen durch das Klinik- / Hotelgelände etwa 5-7 m näher an den erholungsrelevanten Schlattweg heran. Die Entfernung der Stellplätze zum Schlattweg beträgt zukünftig etwa 22 m. Diese Veränderung ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu bewerten.

3.6.4 Umweltschützende Maßnahmen

<i>Walderhalt</i>	Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde der Eingriff in den Waldbestand sehr stark reduziert. Aktuell beträgt die geplante Rodungsfläche nördlich des Klinik- / Hotelgebäudes lediglich 550 m ² und östlich des geplanten Anbaus etwa 320 m ² .

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

<i>Keine Hinweise</i>	Es liegen keine Hinweise auf schützenswerte Kultur- oder sonstige Sachgüter im Plangebiet vor.

3.7.2 Nullfallprognose

Keine Änderungen

3.7.3 Wirkung des Vorhabens

Nicht vorhanden

3.7.4 Umweltschützende Maßnahmen

*Nicht erforderlich***3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern einschließlich Wirkungsverlagerungen werden, sofern vorhanden, in den jeweiligen Kapiteln der einzelnen, von Auswirkungen betroffenen Schutzgüter mit dargestellt.

4 Eingriffs-Ausgleichsbilanz gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung nach BNatSchG)

Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und BauGB

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG). Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Anwendbarkeit der Eingriffsregelung

Entscheidend für die Erfordernis eines Ausgleichs ist somit, ob im Plangebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffen vorbereitet werden, die über das bislang bereits zulässige Maß hinausgehen.

Im rechtsgültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 ist das Plangebiet vollständig als Sondergebiet Kurgebiet festgesetzt. Die Baugrenzen sind sehr weit gefasst und umfassen sowohl Flächen im Bereich des Flurstücks Nr. 28324 / 24 als auch Flächen im Bereich des Flurstücks Nr. 28324. Als Grundflächenzahl ist 0,4 festgesetzt. Hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche ist die BauNVO aus dem Jahr 1977 maßgebend wonach Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unabhängig von der GRZ zulässig sind.

Insgesamt wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg – St. Georgen“ der Umfang der zulässigen Bebauung und die zulässige versiegelbare Fläche nicht erhöht. Es findet lediglich eine Anpassung des Baufensters, jedoch keine Ausweitung des Baufensters (auch nicht bezogen auf den Flächenumfang im vorhandenen Wald) statt. Die Festsetzung von Flächen für Wald nördlich des Bestandsgebäudes auf Flurstück Nr. 28324 / 24 und östlich des Gebäudes auf Flurstück 28324 sichern gegenüber der Festsetzung als Sondergebiet im rechtsgültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 zudem den vorhandenen Waldbestand in diesen Bereichen.

Da keine Eingriffe vorbereitet werden, die über das bislang zulässige Maß hinausgehen, ist auch kein Ausgleich erforderlich. Auf eine spezielle Eingriff-Ausgleichsbilanzierung wird aus diesem Grund im Umweltbericht verzichtet.

5 Waldumwandlung / Forstrechtlicher Ausgleich

Flächenumfang

Nördlich der Mooswaldklinik / Dorint Hotel wird auf dem Flurstück 28324 /24 für die geplanten Stellplätze, Verkehrswege und den Anbau die Umwandlung von 1.210 m² Waldfläche und auf dem Flurstück 28324 von 463 m² erforderlich. Insgesamt beträgt die Fläche für die eine Umwandlungsgenehmigung erteilt werden muss somit 1.673m². Die Breite des zu rodenden Schutzstreifens um den geplanten Anbau wurde hierbei in Abstimmung mit der städtischen Forstverwaltung auf

	10 m festgesetzt. Zudem sind bis zu einem Abstand von 30 m Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in Form eines kontinuierlichen Waldumbaus notwendig um Gefährdungen zu vermeiden.
<i>LWaldG</i>	Nach LWaldG § 9 (3) kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes bestimmt werden, dass 1. in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Fristen vorzunehmen ist, 2. ein schützender Bestand zu erhalten ist, 3. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.
<i>Ersatzaufforstung</i>	Als Ausgleich für die erforderliche Waldumwandlung (1.673m ² im Bereich der Flurstücke 28324 und 28324 / 24) ist eine flächengleiche Neuaufforstung vorgesehen. Die Stadt Freiburg i.Br. stellt hierfür eine Restfläche einer bereits genehmigten Waldumwandlungsfläche gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung.
<i>Schutz- und Gestaltungsmaßnahme</i>	Da der vom Eingriff betroffene Waldbestand hinsichtlich der Erholungsfunktion eine sehr hohe Wertigkeit besitzt, wird über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinaus ein zusätzlicher Ausgleich oder Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen erforderlich, die im Rahmen von Auflagen zur Waldumwandlungsgenehmigung konkretisiert werden. Hierunter fallen beispielsweise die Gewährleistung eines ausreichenden Sichtschutzes im Bereich des verbleibenden Waldbestandes zwischen Schlattweg und den Stellplätzen / Gebäude durch einen geeigneten Waldumbau und ein Verbot des Auslichtens von Unterholz. Als möglicher Ausgleich ist zudem die Errichtung von Erholungseinrichtungen im Wald denkbar. Die genaue Ausgestaltung dieser Auflagen obliegt der Forstdirektion im Rahmen der Erteilung der Waldumwandlungserklärung und Waldumwandlungsgenehmigung.
<i>Fazit</i>	Die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung können durch die Ersatzaufforstung und ergänzende Maßnahmen ausgeglichen werden.

6 Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG

<i>Besonderer Artenschutz</i>	Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die am 18.12.2007 in Kraft getreten ist, hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Änderungen wurden auch in der aktuellen Novellierung des BNatSchG übernommen, welche am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Es ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bezüglich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu erwarten ist.

6.1 Relevanzabschätzung

<i>Relevanzabschätzung</i>	In die Relevanzabschätzung wurden nur die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der Vogelschutzrichtlinie einbezogen (alle europäischen Vogelarten). Diese wurden einer Aufstellung der LUBW (2006) entnommen. Die Abschätzung erfolgte v.a. aufgrund der im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturen. Eine vertiefende Betrachtung wurde nur durchgeführt, wenn die vorhandenen Strukturen mit den Lebensraumansprüchen bestimmter Tiere / Tiergruppen übereinstimmen und ein Vorkommen dieser Artengruppen demnach wahrscheinlich ist.

<i>Vögel</i>	Da sämtliche europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ist diese Artengruppe grundsätzlich relevant. Eine detaillierte Prüfung der Artengruppe der Vögel wurde im Rahmen der Vogelkartierung (siehe Kapitel 3.2) durchgeführt.
<i>Säugetiere</i>	Von den Säugetieren des Anhangs IV ist aufgrund des vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwaldes prinzipiell mit dem Vorkommen der in Kapitel 3.2 genannten Fledermausarten zu rechnen, die diese Bereiche potentiell als Jagdgebiet oder / und als Quartier nutzen.
<i>Reptilien</i>	Das Plangebiet weist keine Biotoptypen und Strukturen auf, die das Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV vermuten lassen würden. Eine detaillierte Prüfung ist daher nicht notwendig.
<i>Schmetterlinge und Käfer</i>	Im Plangebiet wurden keine Biotoptypen angetroffen, die das Vorkommen von Arten des Anhangs IV aus der Artengruppe der Schmetterlinge oder Käfer wahrscheinlich erscheinen lassen. Der Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) ist prinzipiell in lichten Laubholzbeständen anzutreffen, jedoch auf alte Stiel- oder Traubeneichen angewiesen. Entsprechende Alteichen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Eine detaillierte Prüfung ist daher nicht notwendig.
<i>Artengruppen der Gewässer Amphibien, Fische, Libellen</i>	Für die im Wasser lebende und die eng an Wasser gebundene Artengruppen der Amphibien, Fische und Libellen stellt der Eingriffsbereich aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und Strukturen keinen Lebensraum für Arten des Anhangs IV dar. Eine detaillierte Prüfung ist daher nicht notwendig.
<i>Schnecken</i>	Schneckenarten des Anhangs IV sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine detaillierte Prüfung ist daher nicht notwendig.
<i>Pflanzen</i>	Pflanzenarten des Anhangs IV sind im Eingriffsbereich nicht anzutreffen.

6.2 Prognose der Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Eingriffs auf diejenigen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten prognostiziert, für die eine Relevanz im Eingriffsbereich ermittelt wurde.

6.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse, Jagdhabitat

Aufgrund der oben beschriebenen Habitatansprüche sind Beeinträchtigung von Jagdhabitaten durch Flächeninanspruchnahme potentiell bei der Bechsteinfledermaus, dem Großen Abendsegler, der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus und dem Kleinen Abendsegler durch den Eingriff möglich.

Da es sich bei den durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereichen nicht um strukturreiche alte Waldbestände handelt und die direkt angrenzenden Flächen des Mooswaldes ein zumindest gleichwertiges, in vielen Bereichen jedoch auch deutlich höherwertiges Jagdgebiet für die betroffenen Arten darstellt, ist davon auszugehen, dass die vergleichsweise kleinflächige Inanspruchnahme von etwa 1.453 m² potentiell Jagdgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Durch die Verschiebung der Stellplätze kommt es zur Verlagerung der angrenzenden Lichtimmissionen um etwa 5-7 m nach Norden, wodurch

die Eignung der Flächen als Jagdhabitat vermindert werden kann. Der Umfang dieser Beeinträchtigungen wird lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten. Es ist davon auszugehen, dass auch die vorübergehend auftretenden bauzeitlichen Lichtimmissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Zudem sind diese durch einen weitgehenden Verzicht auf nächtliche Baustellenbeleuchtung vermeidbar.

Somit ist insgesamt davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch die Inanspruchnahme potentieller Jagdgebiete von Fledermäusen in dem beschriebenen Umfang nicht erfüllt werden.

Fledermäuse, Quartiere

Im geplanten Rodungsbereich befindet sich ein Baum mit einer Aushöhlung die eine potenzielle Eignung als (Tages)quartier (Ruhestätte) besitzt. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass auch weiteren nicht vom Boden aus ersichtlichen Höhlungen, Risse oder Spalten an einzelnen zu rodenden Bäumen existieren, die eine potenzielle Eignung als (Tages)quartier besitzen. Die Existenz einer Fortpflanzungsstätte (Wochenstube) im Plangebiet und speziell im geplanten Rodungsbereich ist äußerst unwahrscheinlich.

Im Folgenden wurde daher überschlägig abgeschätzt, ob für den Fall, dass einzelne Fledermausindividuen die zu rodenden Bäume als (Tages)quartiere nutzen sollten, Verbotstatbestände erfüllt werden und die Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 (8) vorliegt. Eine intensive Nutzung der Baumhöhlen wird nicht angenommen, da außerhalb des Vorhabensbereichs eine größere Dichte an Baumhöhlen - zudem besserer Ausprägung - in alten Waldbeständen des Mooswaldes vorliegt.

Erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) Nr.2)

Erhebliche Störungen von potentiell im Rodungsbereich und in den angrenzenden Waldbereichen vorkommenden Fledermäusen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind durch den Eingriff nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3)

Potenziell im Eingriffsbereich vorhandene Ruhestätten würden durch die geplanten Rodungen zerstört werden. Die ökologische Funktion bliebe jedoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da großflächig Waldbereiche im direkten und weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs im Mooswald eine vergleichbare oder bessere Eignung als Quartier bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Ausnahme nach § 45(8) nicht erforderlich ist.

Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen (§ 44 (1) Nr.1)

Da die Existenz von Wochenstuben im Plangebiet als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt wird, ist die Gefahr der Tötung von Individuen in diesem Zeitraum im Plangebiet nicht erhöht. Unabhängig von den Wochenstubenzeiten besteht somit prinzipiell das ganze Jahr über eine Gefahr der Tötung von Einzeltieren. Würden bei der Rodung des Baumbestandes tatsächlich einzelne Fledermäuse getötet werden, so wäre dies ein im Zusammenhang mit der Zerstörung der Ruhestätte (Quartier) unvermeidbarer Verlust. Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet wäre (siehe oben), ist davon auszugehen, dass eine Ausnahme nach § 45 (8) nicht erforderlich würde.

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelkartierung Der Brutvogel-Bestand des Eingriffsbereich wurde im Rahmen der Vogelkartierung ermittelt (vgl. Kapitel 2)

Bestehende Störeinflüsse Aktuelle bereits vorhandene Störeinflüsse hinsichtlich der Artengruppe Vögel sind der Park- und Anlieferverkehr sowie die Präsenz von Menschen im nahen Umfeld der Gebäude und Erholungsverkehr.

Erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) Nr. 2)

Obgleich baubedingte Emissionen (insbesondere Lärm) zu Brutverluste bei Randsiedler führen können, sind Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen der allgemein verbreiteten, nicht gefährdeten Arten und des Stars (Art der Vorwarnliste) nicht zu erwarten. Für den Mittelspecht ist das Risiko einer baubedingten Störung gering, da die Entfernung zwischen Eingriffsfläche und Nachweisort etwa 80 m beträgt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

Durch den Eingriff werden Fortpflanzungsstätten allgemein verbreiteter, nicht gefährdeter Arten und des Stars zerstört. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion für diese Arten aufgrund der sehr individuenstarken lokalen Population (Bezug Mooswald) im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Ausnahme nach § 45 (8) nicht erforderlich ist.

Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1)

Es ist davon auszugehen, dass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr.1 durch die Rodung des Baumbestandes außerhalb der Brutzeit verhindert werden kann. Würden bei der Rodung des Baumbestandes Individuen getötet, so wäre dies zudem ein im Zusammenhang mit der Zerstörung der Ruhestätte unvermeidbarer Verlust. Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet wäre (siehe oben), ist davon auszugehen, dass eine Ausnahme nach § 45 (8) nicht erforderlich würde.

6.3 Fazit Artenschutz

Fledermäuse Hinsichtlich der Fledermäuse kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von potentiellen Jagdhabitaten für keine der möglicherweise betroffenen Arten eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzt.

Obwohl keine konkreten Hinweise gefunden wurden, kann die (zeitweilige) Nutzung des im Eingriffsbereich angetroffenen Baums mit Hohlraum sowie weiterer, nicht vom Boden aus ersichtlicher, potentieller Höhlen, Risse und Spalten durch einzelne Fledermausindividuen derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der potentiellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Es ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse erfüllt werden, die eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich machen würden.

Vögel Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen durch mögliche störungsbedingte Brutverluste ist bei den angetroffenen Arten nicht zu erwarten. Durch den Eingriff werden Fortpflanzungsstätten zerstört, es ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Tötung von Individuen kann durch die Rodung des Baumbestandes außerhalb der Brutzeit verhindert werden.

Es ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf Vögel erfüllt werden, die eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich machen würden.

7 Schutzgebiete

7.1 Landschaftsschutzgebiet Mooswald

LSG Mooswald

Das Plangebiet grenzt im Norden und im Osten direkt an das Landschaftsschutzgebiet Mooswald an. Insgesamt ist das gesamte Plangebiet des rechtsgültigen Bebauungsplans „Thermal-Mineralbad Freiburg – St. Georgen“ aus dem Jahr 1977 vollständig vom LSG umgeben.

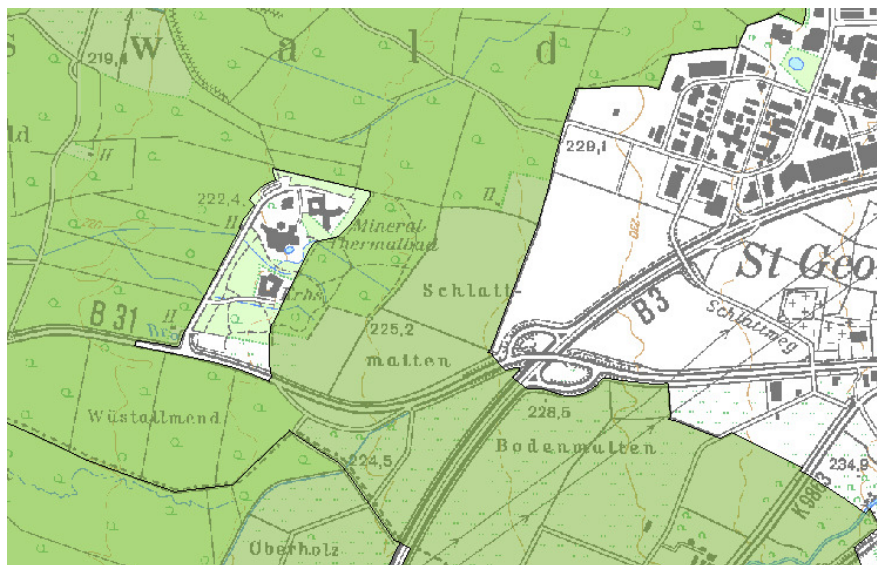


Abbildung 7: LSG Mooswald (grün)

Auswirkungen

Die Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Thermal-Mineralbad Freiburg – St. Georgen“ hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch (Erholung) sowie Pflanzen und Tiere wurde bereits in Kapitel 3 behandelt. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. Da sämtliche Rodungen sowie die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Stellplätze, Verkehrsflächen und den Anbau mit einigem Abstand außerhalb der LSG-Grenzen stattfinden und zudem vergleichsweise kleinflächig sind, können auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden.

7.2 Natura 2000

Natura 2000

Gemäß § 34 BNatSchG ist zu überprüfen, ob die Aufstellung des Bebauungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Sofern dies der Fall ist, würde eine Verträglichkeitsprüfung (Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete) erforderlich.

Das Plangebiet grenzt nördlich und östlich direkt an das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und das FFH-Gebietes „Breisgau“ an. Aufgrund einer Ungenauigkeit bei der Digitalisierung der Gebietsgrenzen verläuft die Grenze des FFH-Gebietes derzeit in ihrer noch nicht abschließenden Abgrenzung durch das Gebäude des bestehenden Dorint-Hotels / Mooswaldklinik. Es wird jedoch von der

oberen Naturschutzbehörde die Auffassung geteilt, wonach die Abgrenzung des FFH-Gebietes in diesem Bereich der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes „Mooswald“ entsprechen sollte und daher auch im Rahmen der Erstellung des Managementplanes eine entsprechende Abgrenzung erfolgen wird. Aus diesem Grund wird im Folgenden als Grenze des FFH-Gebietes die bestehende Abgrenzung des LSGs östlich des Plangebietes zugrunde gelegt.

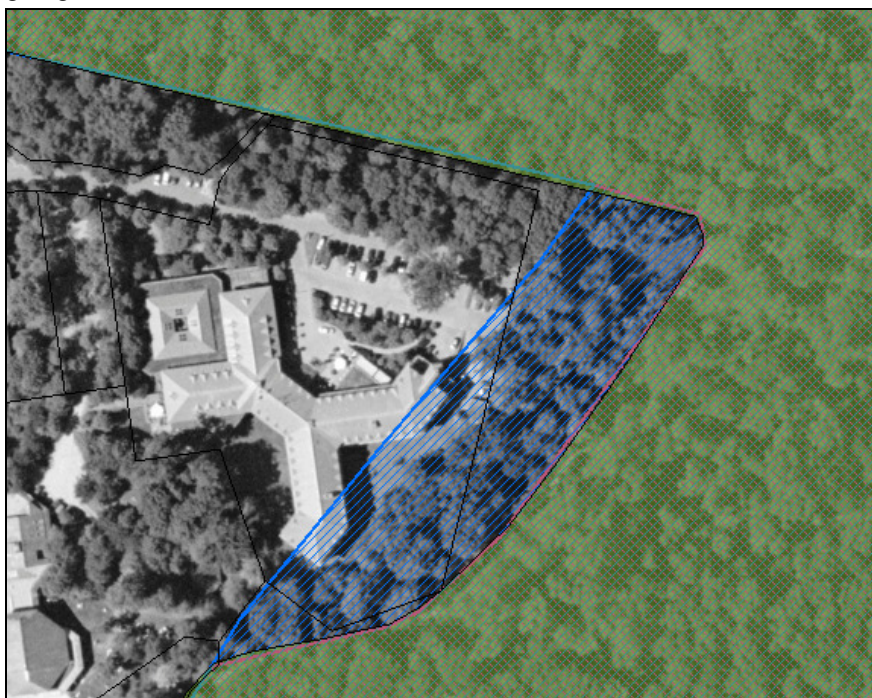


Abbildung 8: FFH-Gebiet (blau), VSG (pink) und LSG (grün)

7.3 Verträglichkeits-Vorprüfung FFH-Gebiet „Breisgau“

Lage des Eingriffs Die Bereiche in denen Rodungen und Flächeninanspruchnahme geplant sind, befinden sich angrenzend an das FFH-Gebiet „Breisgau“. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes findet nicht statt.

7.3.1 Biotoptypen / Lebensraumtypen

Bestand Biotoptypen Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen wurden bereits in Kapitel 3 beschrieben und bewertet.

Lebensraumtypen / Erhaltungszustand Der Waldbestand im Plangebiet stellt von seiner Ausbildung einen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum), NATURA 2000-Code 9160 dar, der sich jedoch nicht im Bereich des FFH-Gebietes befindet (vgl. Ausführungen oben). Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps kann entsprechend dem PEPL-Handbuch NATURA-2000-Gebiete der LUBW (2003) bewertet werden. Demnach ergibt sich folgendes Ergebnis für das lebensraumtypische Arteninventar, lebensraumtypische Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen:

Lebensraumtypisches Arteninventar	A	B	C
Baumartenzusammensetzung	100-91 % gesellschaftstypische Baumarten	90-76 % gesellschaftstypische Baumarten	75-70 % gesellschaftstypische Baumarten
Bodenvegetation	nahezu vollständig vorhanden	eingeschränkt vorhanden	deutlich verarmt
Lebensraumtypische Habitatstrukturen	A	B	C
Altersphasen	>= 5 Altersphasen	3-4 Altersphasen	<= 2 Altersphasen
Schichtengefüge	Schichtung auf über 30% der Fläche	Schichtung auf 30-10% der Fläche	Schichtung auf weniger als 10% der Fläche
Verjüngungssituation	Vorausverjüngung auf über 30% der Fläche	Vorausverjüngung auf 30-10% der Fläche	Vorausverjüngung auf weniger als 10% der Fläche
Totholzvorrat	Totholzvorrat über 7 fm/ha	Totholzvorrat über 7-3 fm/ha	Totholzvorrat unter 3 fm/ha
Habitatbäume	>= 3 Bäume/ha	1 bis 3 Bäume/ha	<= 1 Baum/ha
Wasserhaushalt	Weitgehend natürlich für den Waldlebensraumtyp günstig	Verändert, für den Waldlebensraumtyp noch günstig	Verändert, für den Waldlebensraumtyp ungünstig
Beeinträchtigungen	A	B	C
	gering	mittel	stark

Als aggregierte Bewertung der drei Kriterien (Arteninventar, Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen) wird der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps mit C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) bewertet.

Rodung / Flächeninanspruchnahme

Die geplante Rodung der etwa 550 m² großen Waldfläche nördlich und einer etwa 320 m² großen Waldfläche östlich des Bestandsgebäudes findet außerhalb des FFH-Gebietes statt und ist nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes befürchten zu lassen.

Die im Rodungsbereich vorgesehenen Neuversiegelungen im Umfang von insgesamt etwa 550 m² sind ebenfalls aufgrund des geringen Umfangs nicht geeignet um erhebliche Beeinträchtigungen (speziell durch Veränderungen im Grundwasserregime) der Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes zu befürchten. Zudem sind im Bereich aktuell versiegelter Flächen auch Entsiegelungen geplant.

Störungen

Der im Plangebiet vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte sowie die außerhalb direkt angrenzenden Waldbestände sind aktuell bereits folgenden vom Rand her wirkenden Störeinflüssen ausgesetzt:

- Licht- und Lärmemissionen durch den Betrieb des bestehenden Hotels inklusive der zugehörigen Stellplätze / Freiflächen.
- Freizeit- / Erholungsnutzung (u.a. durch Hotelgäste)
- Erhöhter Lichteinfall und verringerte Biotopqualität durch nicht strukturierten Waldrand zu Freiflächen hin und durch bestehende Forstwege.
- Veränderungen des (Grund-) Wasserhaushalts durch angrenzende Versiegelung

Durch den geplanten Eingriff kommt es baubedingte vorübergehend zu verstärkten Emissionen von Lärm, Licht und Staub, die jedoch nicht als erheblich zu beurteilen sind.

Auch die maximal 8 Wochen andauernde Grundwasserhaltung während der Bauzeit im Bereich des geplanten Anbaus lässt für die innerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Waldbestände keine erheblichen Beeinträchtigungen befürchten.

Als anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ist ansonsten nicht damit zu rechnen, dass neuartige Störungen hinzutreten werden. Vielmehr werden die bestehenden Beeinträchtigungen verstärkt und rücken im Umfang von etwa 5-7 m (im Bereich der nördlichen Andienung des Anbaus kleinflächig um bis zu 17 m) näher an das Natura 2000-Gebiet heran. Allerdings werden diese geringfügigen Veränderungen zum aktuellen Zustand nicht als erheblich zu beurteilen.

7.3.2 Arten des Anhangs II

<i>Arten des Anhangs II</i>	Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes Breisgau (8012-341) sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gelistet: Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Dohlenkrebs (<i>Austropotamobius pallipes</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) und Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>). Im Plangebiet und angrenzend an dieses ist ein Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald ausgebildet. Daher sind in diese Bereiche von den oben genannten Arten lediglich für den Hirschkäfer, den Heldbock, die Gelbbauchunke, die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und das Grüne Besenmoos als Lebensraum bzw. Standort potentiell geeignet.
<i>Hirschkäfer & Heldbock</i>	Hirschkäfer und Heldbock sind auf das Vorhandensein von Alteichen in ihrem Habitat angewiesen. Diese sind aktuell in dem durch die geplante Rodung / Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereich (der sich zudem außerhalb des FFH-Gebietes befindet) nicht vorhanden. Daher ist eine direkte erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch Inanspruchnahme von potentiellen Brutplätzen nicht zu erwarten.
<i>Bechsteinfledermaus & Großes Mausohr</i> <i>Jagdhabitate</i>	Der Mooswald ist Jagdhabitat der Bechsteinfledermaus und des großen Mausohrs. Das dichte Brombeergestrüpp welches die Waldbereiche im Plangebiet bedeckt, schränkt jedoch die Eignung als Jagdgebiet für beide Arten stark ein. Bevorzugte Beutetiere des Großen Mausohrs sind Laufkäfer, die direkt von der Bodenoberfläche aufgenommen werden, weshalb zumeist lichte und unterholzarme Wälder mit keiner oder einer sehr gering entwickelten Kraut- und Strauchschicht genutzt werden. Die Eingriffsbereiche stellen aufgrund der vorhandenen Vegetation wahrscheinlich keine Jagdgebiete des Großen Mausohr dar. Auch die Bechsteinfledermaus bevorzugt unterholzarme, zur Bodenjagd geeignete Waldbestände. Allerdings werden Beutetiere auch im Flug in der Kronenregion, krabbelnd oder auf der Stelle fliegend direkt vom Stamm und den Blattoberflächen aufgenommen. Daher kann für die Bechsteinfledermaus eine Nutzung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat geringer Wertigkeit nicht vollständig ausgeschlossen werden.
<i>Quartiere</i>	Wochenstuben des Großen Mausohr sind in der Regel in Gebäuden anzutreffen. Die Tagesquartiere der Männchen befinden sich oft ebenfalls in Gebäuden im Umfeld der Wochenstuben, teilweise werden von ihnen auch Baumhöhlen und -spalten als Tagesquartier genutzt. Die Bechsteinfledermaus nutzt überwiegend Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher oder sonstige Höhlungen und Spalten in alten Eichen und Eschen. Neben natürlichen Baumhöhlen werden auch Vogelnistkästen (außerhalb der Brutzeit der Vögel von April bis Juni) als Quartier genutzt. Typisch ist für die Art typisch, dass die Individuen einer Kolonie zwischen verschiedenen Quartieren wechseln (ab etwa Juli). Generell sind Fledermausquartiere der Bechsteinfledermaus bevorzugt in Waldbeständen mit Altersklassen >120 Jahre anzutreffen. Lediglich an einem der Bäume die gerodet werden sollen konnte eine Baumhöhle nachgewiesen werden. Eine zeitweise Nutzung kann für beide Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden, erscheint jedoch aufgrund der Lage und insgesamt des vergleichsweise geringen Alters des Waldbestandes als wenig wahrscheinlich.
<i>Gelbbauchunke</i>	Gelbbauchunken sind im Mooswald nicht häufig anzutreffen. Geeignete aquatische Habitate stellen Klein- und Kleinstgewässer (auch Wagenspuren etc.) in frühem Sukzessionsstadium mit geringem Bewuchs und guter Besonnung dar. Obgleich im Plangebiet

wassergefüllte Fahrspuren und Pfützen anzutreffen sind, ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht für etwa 45 Tage Bestand haben (Dauer für eine erfolgreiche Reproduktion notwendig). Zudem sind die entsprechenden Bereich stark beschattet. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein Vorkommen von Gelbbauchunken im Plangebiet nicht vorliegt.

Grünes Besenmoos

Das Grüne Besenmoos wurde in dem betroffenen Bereich nicht angetroffen.

7.4 Verträglichkeits-Vorprüfung VSG „Mooswälder bei Freiburg“

Lage des Eingriffs

Die Bereiche in denen Rodungen und Flächeninanspruchnahme geplant sind, befinden sich angrenzend an das Vogelschutzgebiet. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebiets findet nicht statt.

Schutzzweck / -ziele

Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets „Mooswälder bei Freiburg“ (7912-441) sind folgende Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gelistet:

Arten Anhang I		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	r
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	r
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	r
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	w
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	r
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	g, n, m
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	n
Status = Status der Vogelart im Gebiet: n = Brutvogel ziehend, w = Überwinterungsgast, g = Nahrungsgast, m = rastende Vögel, r = resident, nicht ziehend, e = gelegentlich einwandernd, unbeständig, u = unbekannt, nicht ziehend		

Aufgrund der im Plangebiet und angrenzend vorkommenden Biotoptypen und den Habitatsprüchen der gelisteten Arten ist generell mit keinem Vorkommen des Eisvogels, Neuntöter, Rohrdommel und Weißstorch zu rechnen.

Im Rahmen der Vogelkartierung (siehe Kapitel 2) konnte zudem ein Vorkommen des Grauspechts, des Rotmilans, des Schwarzmilans, des Schwarzspechts und des Wespenbussards im Plangebiet und dessen Umfeld ausgeschlossen werden, da keine Rufaktivität festgestellt wurde und (für die relevanten Arten) keine Horste angetroffen wurden. Der Mittelspecht wurde im Abstand von etwa 80 m zum Plangebiet nachgewiesen.

Darüber hinaus sind für das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ sind folgende zusätzliche nicht in Anhangs I genannte Zugvogelarten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie im Standardbogen gelistet.

Zusätzliche Zugvogelarten		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	n
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	n
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	n
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	n
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	n
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	n
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	n

Aufgrund der im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden Biotoptypen und den Habitatsprüchen der gelisteten Arten ist dabei

generell mit keinem Vorkommen der Graumammer, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Wachtel und Zwergtaucher zu rechnen.

Im Rahmen der Vogelkartierung (siehe Kapitel 2) konnte zudem ein Vorkommen des Baumfalken und der Hohltaube im Plangebiet und dessen Umfeld ausgeschlossen werden, da keine Rufaktivität festgestellt wurde und keine Horste / Höhlen angetroffen wurden.

Insgesamt ist daher hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Schutzziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes nur das etwa 80 m vom Eingriffsbereich entfernte Vorkommen des Mittelspechts relevant.

Mittelspecht

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2 (Vogelkartierung) ist das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung des im Abstand von etwa 80 m vom Eingriffsbereich festgestellten Vorkommens des Mittelspechts aufgrund der relativ großen Entfernung gering. Zudem sind die Bestände des Mittelspechts im Bereich des Vogelschutzgebietes „Mooswälder bei Freiburg“ generell als stabil und groß, so dass keine besonders hohe Empfindlichkeit der Gesamtpopulation gegenüber kleinflächigen Störungen besteht.

7.5 Fazit NATURA 2000

FFH-Gebiet „Breisgau“

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad Freiburg - St. Georgen“ keine Eingriffe oder Störungen vorbereitet werden, die geeignet sind das angrenzende FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“

Entsprechendes gilt für das an das Plangebiet angrenzende Vogelschutzgebiet und hierbei speziell hinsichtlich des im Umfeld nachgewiesenen Vorkommens des Mittelspechts.

Fazit

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist somit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Monitoringkonzept Stadt Freiburg

Der vorliegende Bebauungsplan wird in das kontinuierliche Monitoring für die Bauleitplanung der Stadt Freiburg aufgenommen und in einem zweijährigen Turnus auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen hin überprüft. Auf den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Bausteine des Monitoringkonzepts anzuwenden.

- Überprüfung des Versiegelungsgrades
- Überprüfung des im Planungsgebiet zu erhaltenden Baum- und Grünbestandes (einschließlich Wald)
- Überprüfung der Landschaftsbild- und Freiraumqualität

Mit dem systematischen Monitoring ist nach Beginn der geplanten Baumaßnahme, die für 2011 geplant ist, zu beginnen. Der vorliegende Bebauungsplan wird damit voraussichtlich im Rahmen des Monitoringdurchgangs im Jahr 2012 erstmalig einem Monitoring unterzogen.

9 Beschreibung der geprüften Planungsvarianten

Stark reduzierte Waldinanspruchnahme

Im Zuge der Planung konnte die notwendige Inanspruchnahme von Waldflächen im Plangebiet sehr stark reduziert werden. Folgende alternative Planungsoptionen wurden geprüft und im Zuge der Eingriffsminimierung verworfen:

- Die ursprünglich von der Ostseite des Anbaus angedachte Andienung wurde im Zuge der Planung an die Nordseite des Gebäudes verlegt.
- Die ursprünglich mit Ausnahme eines 7 m breiten Streifens entlang des Schlattwegs vorgesehene vollständige Inanspruchnahme des Flurstücks 28324/24 für Stellplätze wurde als Planungsoption verworfen. Die Inanspruchnahme für Stellplätze und Verkehrsflächen beschränkt sich nunmehr auf einen lediglich 5-7 m breiten Streifen entlang der bestehenden Verkehrsflächen, wodurch ein etwa 22 m breiter Waldbereich zwischen Schlattweg und Stellplätze erhalten werden kann.

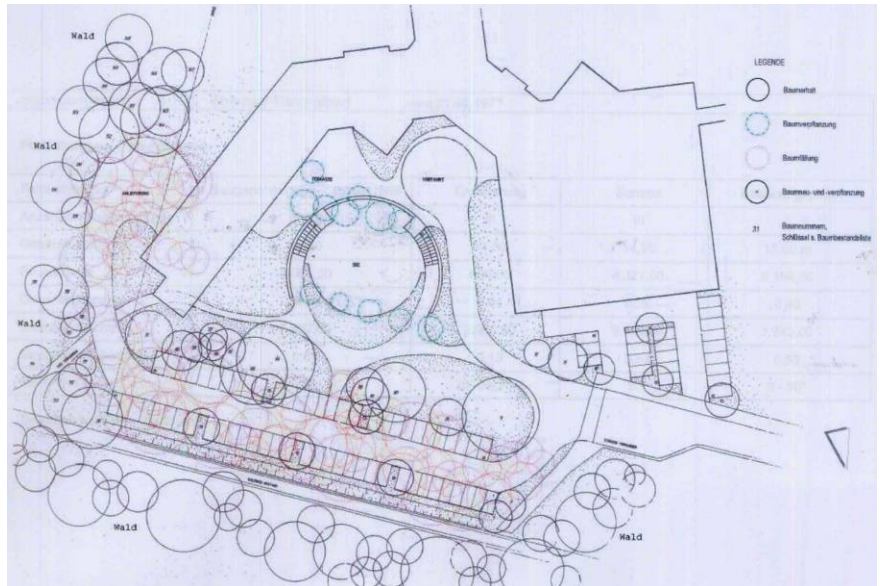


Abbildung 9: verworfene Planungsoption Andienung / Stellplätze

- Die Rodung zweier Flatterulmen und einer Esche zwischen den geplanten Stellplätzen zugunsten zusätzlicher Stellplätze wurde verworfen.

10 Zusammenfassung

<i>Vorhaben</i>	Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Thermal-Mineralbad Freiburg - St. Georgen“ überlagert den nordöstlichen Teil des gültigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1977 und umfasst etwa 2 ha. Ziel des Bebauungsplans ist eine maßvolle bauliche Erweiterung des Dorint-Hotels. Zudem soll der Erholungswert für Hotel- und Klinikgäste durch die Neugestaltung und Neuordnung der Außenanlagen und Stellplätze erhöht werden.
<i>Festsetzungen des Bebauungsplans</i>	Die bestehenden und geplanten Gebäude zzgl. eines 10 m breiten Schutzstreifens sowie sämtliche Verkehrs- und Freiflächen werden als Sondergebiet Zweckbestimmung Kurgebiet festgesetzt. Die mit Wald bestandenen Bereiche nördlich der geplanten Stellplätze und östlich des geplanten Anbaus werden als Flächen für Wald festgesetzt. Drei Einzelbäume werden im Bereich der Stellplätze zum Erhalt festgesetzt.
<i>Schutzgut Mensch</i>	Verkehrsbedingt existieren geringe Vorbelastungen in Form von Lärm und Schadstoffimmissionen. Durch die Planung kommt es lediglich zu einer geringen Zunahme des Verkehrs und somit zu keinen relevanten Veränderungen hinsichtlich der Bestandsituation. Der Wald im Plangebiet und angrenzend ist als Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen. Durch die geplante Rodung von ca. 1.453 m² Waldfläche angrenzend an bestehende Verkehrsflächen wird die Erholungsfunktion insgesamt nur in einem unerheblichen Umfang beeinträchtigt.
<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	Das Plangebiet teilt sich in einen Siedlungsbereich geringer bis sehr geringer Wertigkeit und den umgebenden Waldbestand hoher bis sehr hoher Wertigkeit auf. Als Vogelarten der Vorwarnliste wurden im Plangebiet und dessen Umfeld Star und Mittelspecht nachgewiesen, bei allen übrigen nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um allgemein verbreitete Arten ohne Bestandsrückgang. Potentiell sind die Waldbereiche auch Lebensraum verschiedener Fledermausarten. Insgesamt ist die Rodung von ca. 1.453 m² Wald geplant. Darüber hinaus wird ein kontinuierlicher Waldumbau im Sicherheitsbereich (30 m) erforderlich, der jedoch insgesamt keine Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere und Pflanzen darstellt.
<i>Schutzgut Boden</i>	Die vorhandenen Gleyböden aus kiesig-lehmigen Sand besitzen in ihrem naturnahen Zustand im Wald eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit. Etwa 40 % des Plangebietes sind bereits versiegelt. Durch die geplante Anlage von Stellplätzen und Verkehrsflächen im Bereich des Waldes nördlich der Bestandsgebäude kommt es zu einer Neuversiegelung von etwa 550 m² naturnahen Böden.
<i>Schutzgut Wasser</i>	Der Flurabstand bei mittleren Grundwasserverhältnissen ist sehr gering und beträgt unter einen Meter. Der Wald im Plangebiet fungiert als Wasserschutzwald. Durch die Neuversiegelung von etwa 550 m² naturnahen Böden kommt es lediglich zu einer unerheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung. Der mittlere Grundwasserhöchststand wird durch die Gründung des geplanten Anbaus um etwa 50 cm unterschritten. Aufgrund des geplanten Einbaus einer Drainschicht sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. Im Rahmen der auf max. 8 Wochen befristeten bauzeitlichen Grundwasserhaltung ist nur eine vollständig trübstofffreie Einleitung des Grundwassers in Gräben (und ggf. in das Kuhlagerbächle) zulässig.
<i>Klima / Luft</i>	Das Plangebiet zeichnet sich aufgrund des vorhandenen Waldbestandes durch eine sehr hohe nächtliche Kaltluftproduktion (Klimaschutzwald) und

	eine sehr hohe Filterleistung (Immissionsschutzwald) aus. Aufgrund des relativ geringen Eingriffsumfangs und des direkt angrenzenden großflächigen Waldbestandes sind nennenswerte Auswirkungen auf Lufthygiene und Klima nicht zu erwarten.
<i>Ort- / Landschaftsbild</i>	Die Landschaftsbildqualität ist innerhalb des Mooswaldes generell hoch bis sehr hoch. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht durch den Siedlungsbereich (Gebäude, Außenanlagen und Verkehrsflächen). Sowohl der Anbau als auch die zusätzlichen Stellplätze sind lediglich als unerhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu betrachten, da sie in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes stehen.
<i>Eingriff-Ausgleich</i>	Da keine Eingriffe vorbereitet werden, die über das bislang zulässige Maß (gemäß Bebauungsplan aus dem Jahr 1977) hinausgehen, ist kein Ausgleich erforderlich. Auf eine spezielle Eingriff-Ausgleichsbilanzierung wurde aus diesem Grund im Umweltbericht verzichtet.
<i>Forstrechtlicher Ausgleich</i>	Im Rahmen der geplanten Waldumwandlung (insgesamt 1.090 m² auf den Flurstücken 28324 und 28324 / 24) wird als forstrechtlicher Ausgleich eine flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich. Die Stadt Freiburg stellt hierfür die Restfläche einer bereits genehmigten Waldumwandlungsfläche gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung. Zusätzliche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (beispielsweise ein geeigneter Waldumbau im 30 m Sicherheitsbereich) werden im Rahmen von Auflagen zur Waldumwandlungserklärung ergänzt. Insgesamt können die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung hierdurch ausgeglichen werden.
<i>Besonderer Artenschutz</i>	Es ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse oder Vögel (als relevante Artengruppen im Plangebiet) erfüllt werden, die eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich machen würden.
<i>Landschaftsschutzgebiet Mooswald</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind nicht zu erwarten.
<i>Natura 2000</i>	Ergebnis der Natura 2000 Vorprüfung ist, dass keine Eingriffe oder Störungen vorbereitet werden, die geeignet sind, das angrenzende FFH-Gebiet „Breisgau“ oder das angrenzende Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.
<i>Monitoring</i>	Im Rahmen des Monitoringkonzeptes der Stadt Freiburg ist der Bebauungsplan hinsichtlich des Versiegelungsgrades, des zu erhaltenden Baum- und Grünbestandes (einschließlich Wald) und der Landschaftsbild- und Freiraumqualität auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu überprüfen.
<i>Planungsvarianten</i>	Im Zuge der Planung konnte die notwendige Inanspruchnahme von Waldflächen im Plangebiet sehr stark reduziert werden. Dies wurde durch eine veränderte Lage der geplanten Stellplätze und einer veränderten Andienung des Anbaus erreicht.
<i>Fazit</i>	Insgesamt sind die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen vergleichsweise gering. Grund hierfür ist die sehr starke Reduktion der erforderlichen Waldrodungen.

Freiburg, den 08.03.2011

Holger Mette-Christ

Dipl. Biologe

www.faktorgruen.de

Anlage 1

Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 BauGB:

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§1 Abs. 6 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, (...)
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, (...)
12. die Belange des Hochwasserschutzes (...)

§ 1a Abs. 2 BauGB:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.(...)

- § 1 BBodSchG: (...) Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.
- § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- § 1 Abs. 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- § 18 Abs. 1 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (...) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.
- § 1a Abs. 3 BauGB: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 33 Abs. 1 BNatSchG:

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

§ 34 Abs. 1, 2 BNatSchG:

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (...)
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

**Anlage 6 zur Drucksache G-11/246
Bebauungsplan Thermal-
Mineralbad Freiburg-St. Georgen,
Plan-Nr. 6-79a**

**Entscheidungsvorschläge
zu den bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
eingegangenen Stellungnahmen**

Anlage 6 zur Drucksache G-11/246

A. Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahme einer benachbarten ärztlichen Einrichtung, An den Heilquellen, 79111 Freiburg

Stellungnahme

Patienten und Besucher der Mooswaldklinik und des Dorint Hotels würden trotz Ausschilderung die Parkplätze auf dem Nachbargrundstück belegen. Dadurch würden eigene Patienten und Mitarbeiter teilweise keinen Stellplatz finden. Es wird eine Verringerung der Stellplatzanzahl durch die Bebauungsplanänderung befürchtet; die Einbeziehung der Stellplätze in der Tiefgarage unter der Mooswaldklinik wird kritisiert, da diese nicht öffentlich zugänglich seien und ambulanten Patienten und Besuchern nicht zur Verfügung stünden. Damit würde sich die Parkplatzsituation verschärfen, Parkplatzwächter oder das Aufstellen von Schranken auf dem eigenen Stellplatz zur Lösung des Problems sollen nicht eingestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Der Bebauungsplan trifft keine Aussage zur Zahl der notwendigen Stellplätzen. Diese wird im Baugenehmigungsverfahren durch das Baurechtsamt aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ermittelt. Im Bebauungsplan wird allerdings die räumliche Lage der Stellplatzanlage festgesetzt, so dass nur innerhalb dieses Bereichs sowie innerhalb der Baugrenzen Stellplätze zulässig sind. Diese Festsetzung ist in jedem Fall ausreichend dimensioniert, um mindestens die Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze aufzunehmen. Das angesprochene Problem des Fremdparkens kann nicht durch den Bebauungsplan gelöst werden, sondern durch geeignete Maßnahmen durch den Eigentümer (Zufahrtsschranke o.ä.).

B. Behördenbeteiligung

I. Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Ortsgruppe Freiburg, Wilhelmstraße 24a, 79098 Freiburg

Stellungnahme

Die Reduzierung der vorgesehenen Eingriffe in den Mooswald werden ausdrücklich begrüßt ebenso wie das geplante Energiekonzept. Es wird zu bedenken gegeben, dass bei der Eingriffsgröße nicht allein die Rodungsfläche (1.453 qm) zu beachten sei, sondern auch die Tatsache, dass der 10 m-Schutzstreifen um das Gebäude künftig nicht mehr zum Waldverband gehöre und demnach künftig „Zier-Rasen“ sein werde. Es wird als bedenklich empfunden, dass der gesetzliche Mindestabstand von Gebäuden zu Wald durch vertragliche Vereinbarungen ersetzt wird. Der Investor solle schließlich neben den Kosten für die Pflege- und Umbaumaßnahmen auch den Nutzungsverlust des betroffenen Waldbestandes ausgleichen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden wegen der hohen Wertigkeit des Waldes als nicht ausreichend erachtet.

Anlage 6 zur Drucksache G-11/246

Entscheidungsvorschlag

Die Reduzierung des gesetzlichen Waldabstandes auf einen 10 m-Schutzstreifen mit anschließendem Waldumbau in einem 20 m breiten Korridor ist mit Einvernehmen der städtischen Forstbehörde und der Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg erfolgt. Dadurch muss statt eines 30 m breiten Streifens weniger Wald aus dem Waldbestand herausgelöst werden. Die in der Waldumbaufläche verbleibenden Bestände können weiterhin Wald bleiben und müssen nicht in „Zier-Rasen“ umgewandelt werden. In die vertraglich vereinbarte Kostenübernahmeregung mit dem Investor wurde auch der vom städtischen Forstamt kalkulierte Nutzungsverlust berücksichtigt. Die Umwandlung des 10 m-Schutzstreifens in eine Grünfläche ist in der Eingriffsbeurteilung bereits berücksichtigt, d.h. die im Umweltbericht genannte 1.453 qm große Waldrodungsfläche setzt sich zusammen aus 990 qm Rodungsfläche für die Anlage von Stellplätzen, Verkehrsflächen und den Anbau der Mooswaldklinik sowie 463 qm Rodungsfläche für den 10 m-Schutzstreifen.

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG findet bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung aufgrund vorhandener Baurechte keine Anwendung, so dass Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung rechtlich nicht erforderlich sind. Der forstrechtliche Ausgleich für die Waldrodung wird durch eine bereits erfolgte, aber noch nicht vollständig als Ausgleichsmaßnahme ausgeschöpfte Aufforstung abgedeckt. Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes, des Gebietsschutzes gemäß NATURA 2000 sowie des Landschaftsschutzes (LSG Mooswald) haben die entsprechenden Prüfungen ergeben, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Verschlechterungen führen, so dass auch vor diesem Hintergrund keine weitergehenden Schutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

II. Weitere Stellungnahmen

Die weiteren eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (badenova AG & Co. KG, Polizeidirektion Freiburg, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH, Amt für Brand- und Katastrophenschutz) bringen keine bzw. keine bebauungsrelevanten Einwände vor.

Anlage 7 zur Drucksache G-11/246

Bebauungsplan der Stadt Freiburg i.Br.

Stadtteil: St. Georgen

**Bezeichnung: 1. Änderung des Bebauungsplans Thermal-Mineralbad
Freiburg-St. Georgen**

Plan-Nr. 6-79a

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Inhaltsübersicht

- 1. Verfahrensablauf**
- 2. Ziele des Bebauungsplans**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Eingegangene Stellungnahmen und deren Behandlung im Rahmen des
Abwägungsprozesses**

2 **Anlage 7 zur Drucksache G-11/246****1. Verfahrensablauf**

Aufstellungsbeschluss	10.11.2010
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	14.02.2011 bis 28.02.2011
Anhörungstermin	15.02.2011
Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung	07.06.2011
Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	27.06.2011 bis 27.07.2011
Satzungsbeschluss	13.12.2011

2. Ziele des Bebauungsplans

Das rund 2,2 ha große Plangebiet liegt inmitten des Mooswalds im Südwesten der Stadt und gehört zum Stadtteil St. Georgen. Es ist als Ort mit Heilquellenkurbetrieb als Kurgebiet gemäß dem Kurortegesetz Baden-Württemberg anerkannt. Das Plangebiet umfasst die vorhandene Mooswaldklinik, das zum gleichen Gebäudekomplex gehörende Dorint-Hotel und die angeschlossene Parkierungsanlage. Das Hotel soll nun an der Nordost-Seite um einen Anbau mit Attikageschoss erweitert werden. Im Zuge der Neubaumaßnahmen werden auch die Außenanlagen, insbesondere die Stellplatzanlage neu gestaltet.

Die beabsichtigte Erweiterung bedarf einer Anpassung des vorhandenen Bau-fensters. Die Baugrenze wird in nördliche Richtung erweitert, um den geplanten Anbau zu ermöglichen. Gleichzeitig soll im Gegenzug die Baugrenze im südöstlichen Grundstücksbereich näher an die Bestandsbebauung angelehnt werden, um hier zusätzliche Erweiterungen auszuschließen. Gleichfalls ist eine Anpassung der Grund- und Geschossfläche sowie der Zahl der zulässigen Vollgeschosse vorgesehen. Die Erhöhung der Vollgeschosszahl von zwei auf vier entspricht den faktischen Verhältnissen vor Ort.

Die Lage der Stellplätze wird anders als im bestehenden Bebauungsplan nun standortgenau festgesetzt. Außerdem sollen der im Geltungsbereich liegende Waldsaum sowie wertvolle Einzelbäume planungsrechtlich gesichert werden. Damit wird die erforderliche Eingrünung des Bauvorhabens gewährleistet und der Übergang zum Mooswald landschaftsbildverträglich gestaltet.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, der Natura 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung, der Überprüfung der Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ sowie der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind ausführlich im Umweltbericht (vgl. Anlage 5) dargestellt. Zusammenfassend ist festzuhal-

3 **Anlage 7 zur Drucksache G-11/246**

ten, dass die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild nach sich ziehen wird. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen stellt die planungsbedingte Rodung von 1.453 m² Wald sowie hinsichtlich des Schutzgutes Boden die Neuversiegelung von 550 m² hochwertigen Waldbodens eine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand dar. Die Planung wird allerdings weder zu einer Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete noch des Landschaftsschutzgebietes „Mooswald“ führen wird. Auch eine Störung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Arten im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Die Waldrodung wird durch eine flächengleiche, bereits erfolgte Ersatzaufforstung ausgeglichen.

Für die notwendige Waldumwandlung im Bereich der privaten Stellplatzanlage sowie östlich des neu geplanten Gebäudeanbaus ist ein Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung zu stellen. Der Waldabstand soll nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium und dem städtischen Forstamt von eigentlich 30 m auf 10 m reduziert werden. Im Anschluss an den 10 m-Abstandsstreifen soll durch entsprechende waldbauliche Behandlung des angrenzenden Waldes auf einer Tiefe von 20 m eine Gefährdung des Gebäudes verhindert werden. Diese Bewirtschaftung wird über den städtebaulichen Vertrag abgesichert.

4. Eingegangene Stellungnahmen und deren Behandlung im Rahmen des Abwägungsprozesses

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf die Stellplatzsituation auf dem Nachbargrundstück ein. Der Einwendung kann im Bebauungsplan nicht Rechnung getragen werden, da dieser lediglich die räumliche Lage der Stellplatzanlage festsetzt. Die Festlegung der für das Bauvorhaben erforderlichen Anzahl an Stellplätzen wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden u.a. die Ausgleichsmaßnahmen als nicht ausreichend erachtet sowie die Unterschreitung des Waldabstandes und die vertraglichen Regelungen hierzu kritisiert. Die Umwandlung des 10 m-Schutzstreifens in eine Grünfläche wurde jedoch in der Eingriffsbeurteilung bereits berücksichtigt. Die Unterschreitung des Waldabstandes bietet gerade einen Vorteil für Natur und Landschaft, da die Waldumwandlung weiter reduziert werden kann. Die näheren Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 6 erläutert.

Freiburg i. Br., den 13.12.2011
Dezernat V

(Prof. Dr. Haag)
Bürgermeister